









①

# Mitteilungen

des

# Vereins für Geschichte

der

## Stadt Meissen



⌘ Sechster Band. ⌘



Meissen.

In Kommission bei Louis Mosche.

1904.

RECEIVED  
JUL 28 1906  
HARVARD

*Gen 39.4*

HARVARD COLLEGE LIBRARY

JUL 28 1906

JOHNSON COLLECTION  
DEPARTMENT OF EDUCATION

# Inhalt:

|  | Seite |
|--|-------|
| Noch ein Originalbericht über die Braunschweiger Invasion. Mitgeteilt von Realschuloberlehrer Dr. Paul Markus . . . . .  | 1     |
| Zur Geschichte Meißens im siebenjährigen Kriege. Originalberichte, mitgeteilt von Realschuloberlehrer Dr. Markus . . . . .                                       | 7     |
| Das Meißner Rathaus. Von Professor Dr. Loose . . . . .   | 100   |
| Kleinere Mitteilungen Von Professor Dr. Loose.   |       |
| 1. Verurteilung zum Feuertode . . . . .  | 119   |
| 2. Lieferungen von Betten, Zinn und sonstigen Geräte auf das Schloß . . . . .  | 119   |
| Das Domkapitel von Meißen im Mittelalter. Von Dr. Kunz von Kauffungen . . . . .  | 121   |
| Zur Geschichte Meißens im Kriegsjahre 1745. Originalberichte, mitgeteilt von Professor Dr. Loose . . . . .   | 253   |
| Die älteste Meißner Stadtrechnung vom Jahre 1460. Von Dr. Kunz von Kauffungen, Archivar der Stadt Mühlhausen i. Th. . . . .                                      | 269   |
| Beiträge zur Meißner Geschichte. Von Professor Dr. Loose.  |       |
| I. Der elende Kretschmar . . . . .   | 299   |
| II. Das Totenregister der Meißner Fleischhauer vom Jahre 1498 . . . . .  | 304   |
| III. Die Meißner Badestuben im Mittelalter . . . . .   | 312   |
| IV. Verurteilung zweier Geistlichen zur Zahlung von Alimenten . . . . .  | 315   |
| V. Bittschreiben des Stadtpfeifers Uhlig an den Rat . . . . .  | 318   |
| VI. Gottesacker und Kirche St. Johannis . . . . .  | 321   |
| Lebensläufe verdienter Meißner (Fortsetzung):  |       |
| 15. Wilhelm Loose. Von Realschuloberlehrer Dr. Leieht . . . . .  | 324   |
| 16. Karl Gottlob Gebauer. Von Realschullehrer Dr. Schulze . . . . .  | 348   |
| Zur Geschichte Meißens im Kriegsjahre 1745. Mitgeteilt von Dr. Kunz von Kauffungen . . . . .   | 351   |
| Aeltere Beiträge von Professor Loose zur Meißner Geschichte.   |       |
| I. Zur Geschichte der Meißner Schützengesellschaft . . . . .   | 354   |
| II. Ueber das Haus zum sog. alten Ritter in der Webergasse . . . . .   | 364   |
| III. Zur Geschichte der Meißner Schneiderinnung . . . . .  | 366   |
| IV. Die Meißner Stadtfarben . . . . .  | 392   |
| V. Die Westtürme des Meißner Domes . . . . .   | 394   |
| Instruktion für den Stadtmusikus in Meißen (1837) . . . . .  | 402   |
| Die Meißner Vorverhandlungen zum Hubertusburger Frieden. Von Prof. Dr. Otto Eduard Schmidt . . . . .   | 405   |
| Die Korrespondenz Bischof Johanns V. von Meißen mit der Kaiserlich freien Reichsstadt Mühlhausen in Thüringen (1482—1483). Von Dr. Kunz von Kauffungen . . . . . | 435   |
| Ein Konkurrenzkampf der Meißner Apotheke mit einem Meißner Wundarzte aus dem Jahre 1685. Von Dr. Kunz von Kauffungen . . . . .                                   | 441   |
| Zur Geschichte des Tuchmacherhandwerkes in Meißen. Von Oswald Radestock . . . . .  | 460   |
| Urnenfunde am Riesensteine. Von Realschuloberl. Dr. Paul Kirbach . . . . .   | 468   |
| Eine Skizze der prähistorischen Besiedelung des Elbgeländes zwischen Meißen und Riesa. Von Lehrer E. Pesehel in Nünchritz . . . . .                              | 469   |
| Vereinsbericht für 1898—1903. Von Oswald Radestock . . . . .   | 481   |
| Personen- und Ortsverzeichnisse. Von Bürgersehull. Benno Zeidler . . . . .   | I—XXV |





# Verzeichnisse zum sechsten Bande

von

Benno Zeidler.

## 1. Personenverzeichnis.

- Adalbert, Erzbischof von Magdeburg 121.  
 Adam, Christoph, Leineweber, Meißen 467.  
 Adam, Aufseher der Maurer beim Brückenbau 41.  
 Albert, Burggraf zu Meißen 200, 213.  
 Albert, Prinz von Sachsen 9.  
 Albrecht, Herzog von Sachsen 157, 190, 348, 435, 436, 437, 439, 440.  
 Albrecht II., Bischof von Meißen 209, 234.  
 Albrecht III., Bischof von Meißen 210, 234.  
 Alexander, Domherr zu Meißen 139.  
 Alexander V., Papst 235, 237.  
 Allnpeck von, sächs. Generalmajor 256.  
 Am Ende, östr. General 1. 4.  
 Andrä, Gutsbesitzer in Seebischütz 471, 475, 479.  
 Angermann, Peter, Meißen 275.  
 Angermann, Rektor Professor Dr. 485.  
 Angilman, Jakoff, Meißen 276.  
 Anhalt von, preuß. Major 15.  
 Anthonii, Gregor, Meißen 278.  
 Anton, König von Sachsen 354.  
 Apelsin, preuß. Leutnant 83.  
 Arnold, Magister, Archidiakonus von Nisan 190.  
 Arnold, Merten, Fleischhauer, Meißen 309.  
 Arnold, Margarete, Meißen 309, 310.  
 Arnold, Nickel, Fleischhauer, Meißen 309.  
 Arnold, Pauwel, Meißen 277.  
 Arnold von Westfalen 400.  
 Arnoldt, Tuchmacher, Meißen 463.  
 Arnstadt von, Generalintendant und preuß. Obrist 56, 57, 58, 60, 64.  
 Aschersleben von, preuß. Generalmajor 54, 57, 69, 73, 262, 267.  
 Asman von der Harthe, Meißen 311.  
 Asseburg von der, preuß. Oberst 257, 259, 267.  
 Aster, Quintus an der Stadtschule, Meißen 99.  
 Auenmüller, Inspektor der Porzellanfabrik 9, 18, 35, 37, 56, 74.  
 August der Starke, Kurfürst von Sachsen, König von Polen 406.  
 August III., Kurfürst von Sachsen, König von Polen 405, 406, 416, 422—426, 430, 432.  
 August, Kurfürst von Sachsen 113, 122, 184, 253, 398, 442, 447.  
 Aurifaber, Johannes 346.  
 Ay, Dr., Bürgermeister, Meißen 483, 485.  
 Bachnickel, Schmied, Meißen 278, 294, 295, 296, 298.  
 Bahrman, Brauereibesitzer, Meißen 366.  
 Balthasar, Markgraf von Meißen 200.  
 Bartel, Stadtknecht, Meißen 294.  
 Barthel, Balthasar, Bildhauer, Meißen 323.  
 Bauch, Lorentz, Meißen 276.  
 Baum, Aufseher über die Schiffer beim Brückenbau, Meißen 41, 42.  
 Baum, Kaspar, Tuchmacher, Meißen 462, 463.  
 Bauwir, Frantze, Meißen 277.  
 Beck von, kaiserl. östr. General 10.  
 Beck von, kaiserl. östr. Generalfeldmarschalleutnant 59.  
 Becker, Asmus, Bäcker, Meißen 282.  
 Becker von, preuß. Major 90.  
 Becker, Sophia, Meißen 275.  
 Becker, Symon, Bürgermeister, Meißen 273, 274, 276, 284, 290, 295, 296.  
 Behaim, Friedrich, Nürnberg 345.  
 Behaim, Paul, Nürnberg 340, 345, 346.  
 Behme, Caspar, Meißen 274.

- Behme, Gregor, Meißen 275.  
 Behr, Wolff, Zinngießer, Meißen 355.  
 Berenwalde, Meißen 279, 290.  
 Beyer, Andrewes, Meißen 276.  
 Behrisch, Georg, Meißen 312.  
 Berka von, Dietrich Georg 346.  
 Bernstein von, Domherr zu Meißen 167.  
 Bertelt, Greger, Fleischhauer, Meißen 311.  
 Bertkow von, preuß. Major 266, 267.  
 Bertolt, Gertrud, Meißen 308.  
 Bertolt, Katharina, Meißen 308.  
 Bertolt, Hans, Meißen 308.  
 Bertolt, Michel, Meißen 308.  
 Bertolt, Steffan, Fleischhauer, Meißen 308.  
 Bertram, Proviantkommissar, Meißen 59, 63, 64.  
 Bernhard, Bischof von Meißen 234.  
 Berwald, Anna, Meißen 308, 310.  
 Berwald, Hans, Meißen 308, 310.  
 Berwald, Margaretha, Meißen 308.  
 Berwalt, Thomas, Fleischhauer, Meißen 308.  
 Besko, Mertin, Weinbergsbes., Meißen 289, 290, 295.  
 Beschwitz von, kgl. poln. und kurf. sächs. Kapitän 264, 267.  
 Beuchel, Rats Herr zu Meißen 301.  
 Beuchel, Johann, Tuchmacher, Meißen 462.  
 Bieberstein von, Domherr zu Meißen 130.  
 Binder, Franz 331.  
 Blanckenberg, Meißen 276, 295.  
 Böhme, Institutsdirektor, Dresden 327.  
 Böhme, Martin, Leineweber, Meißen 467.  
 Börner von, preuß. Fähnrich 260, 261.  
 Böttger, preuß. Leutnant 263, 267.  
 Bomgertener, Mattis, Weinbergsbes., Meißen 278, 289.  
 Bomgertener, Nicklaus, Weinbergsbes., Meißen 273, 274, 289, 295.  
 Bonacker, Bürgermeister, Meißen 15, 33, 97.  
 Bonifazius IX., Papst 122, 140, 157, 228.  
 Bonnacker, Stadtrichter, Meißen 362, 363.  
 Bontzsch, Hans, Meißen 279, 295.  
 Bormann, Hausbesitzer, Vorbrücke 32.  
 Bornman, Schuster, Meißen 281.  
 Borstel von, preuß. Leutnant 267.  
 Borna von, Domherr zu Meißen 130.  
 Bose, Kammerherr 44, 45.  
 Botner, Elisabeth, Meißen 307.  
 Botner, Urban, Fleischhauer, Meißen 307.  
 Bottener, Jacof, Meißen 307.  
 Braune, Hans, Meißen 309.  
 Braune, Osanna, Meißen 309.  
 Braune, Paul, Fleischhauer, Meißen 309.  
 Braune, Ursula, Meißen 309.  
 Bräunig, Meißner Bürger 262.  
 Bredow von, preuß. Kapitän 260, 267.  
 Breitenborn, Margareta, Meißen 292.  
 Brenig, Bürgermeister, Meißen 484.  
 Brenner, Melchior, Steinmetz, Dresden 398.  
 Brentano, kaiserl. östr. General 9.  
 Breynig, George, Tuchmacher, Meißen 462, 463.  
 Brochlos, Briccius, Fleischhauer, Meißen 311.  
 Brochlos, Katharina, Meißen 309.  
 Brochlos, Nickel, Fleischhauer, Meißen 309.  
 Brosius, Meißen 289.  
 Brothlos, Mattis, Fleischhauer, Meißen 310.  
 Brühl von, Graf, sächsischer Minister 405—407, 415, 416, 434.  
 Bruhns, Professor in Leipzig 350.  
 Brune, Nickel, Meißen 274.  
 Brunn von, Dr., Mühlhausen in Thür. 486.  
 Bruno II., Bischof von Meißen 189, 234, 244.  
 Bruwir, Frantzze, Bierbrauer, Meißen 283.  
 Bucher, Meißen 15, 19, 20, 37, 38, 51, 52, 64.  
 Büнау von, Heinrich, Amtmann zu Meißen 316, 317, 461, 465.  
 Büнау von, Günther und Heinrich, Domherren zu Meißen 130.  
 Bürger, Gastwirt zum goldenen Ring, Meißen 365.  
 Bürger, Rektor der Stadtschule, Meißen 98.  
 Bürger, Friedrich, Tuchmacher, Meißen 463.  
 Burchard, Bischof von Meißen 122.  
 Burchard, Erzbischof von Magdeburg 158, 210, 211, 239.  
 Burger, Gartenbesitzer, Meißen 290.  
 Burckhardt, Kaufmann, Meißen 6.  
 Burkhardt, Meißner Bürger 260.

- Caspar, Bischof von Meißen 215.  
 Caspari, Subrektor a. d. Stadtschule  
 Meißen 325.  
 Caspar von Zcadel 293.  
 Cigkercey, Meißen 290.  
 Christian I., Kurfürst von Sachsen 442,  
 447.  
 Christian II., Kurfürst von Sachsen,  
 113, 393, 442, 447.  
 Chossignon oder Choussignon, preuß.  
 Major 8, 16, 17, 19—21, 23—25,  
 27, 28, 31, 33.  
 Chotcek von, preuß. Rittmeister 85.  
 Chrodegang, Bischof von Metz 123,  
 145, 170, 173, 187, 193, 214.  
 Clauß, Adam, Hausbes., Vorbrücke 31.  
 Clauß, Gottlob, Hausbesitzer, Nieder-  
 fähre 31.  
 Clauß, Türsteher u. Schreiber, Meißen 41.  
 Clebitz, Soldat 265.  
 Cleine, Bäcker, Meißen 282.  
 Clemenz, Prinz von Sachsen 9.  
 Clöthen von, preuß. Hauptmann 263,  
 267.  
 Cluge, Hans, Fleischhauer, Meißen  
 275, 309.  
 Cluge, Katharina, Meißen 309.  
 Cluge, Margareta, Meißen 309.  
 Cluge, Thomas, Fleischhauer, Meißen  
 309.  
 Cluncker, Barbara, Meißen 308.  
 Cluncker, Blasius, Fleischhauer, Meißen  
 308.  
 Cluncker, Mertin, Fleischhauer, Meißen  
 308.  
 Cluncker, Peter, Meißen 308.  
 Cluncker, Sigemunth, Meißen 308.  
 Coelestin III., Papst 233.  
 Conradus de Boruz, Domherr zu Meißen  
 182.  
 Conti de, östr. Leutnant 79.  
 Contze, Caspar, Fleischhauer, Meißen  
 312.  
 Coppiczsch, Agnes, Meißen 311.  
 Coppiczsch, Mattes, Fleischhauer,  
 Meißen 311.  
 Corbiere von, preuß. Obristleutnant  
 81, 82.  
 Cordier von, preuß. Major 39.  
 Cosmas, Märtyrer 207.  
 Cruckewitz, Hans, Goldschmied,  
 Meißen 280.  
 Czencker, Pauwel, Böttcher, Meißen 282.  
 Czedelitz, Hans, Kürschner, Meißen 282.  
 Czenczler, Meißen 296.  
 Czirnstein, Ursula, Meißen 311.  
 Czirnstein, Mattis, Meißen, 311.  
 Czigkertii, Peter, Meißen 278.  
 Czigkercey, Symon, Meißen 279, 288.  
 Czobirloch, Meißen 279.  
 Czompe, Martin, Bäcker, Meißen 282.  
 Czyncke, Heinr., Fleischh., Meißen 306.  
 Czyncke, Margareta, Meißen 306.  
 Damhen, Ambrosius, Meißen 292.  
 Damian, Märtyrer 207.  
 Daubenicz, Nickel, Meißen 278, 307.  
 Daun von, östr. General 36, 66.  
 Denhard von, sächs. Leutnant 263, 268.  
 Diemar von, preuß. Hauptmann 265, 267.  
 Diericke von, preuß. Generalmajor 10,  
 53, 59, 60, 62, 66, 69, 71, 73.  
 Dietrich, Bischof von Meißen 160, 176.  
 Dietrich, Domherr von Meißen 135.  
 Dietrich II., Bischof von Meißen 126,  
 207, 233, 238, 247.  
 Dietrich III., von Schönberg, Bischof  
 von Meißen 195, 232, 236.  
 Dietrich, Propst von Bautzen und  
 Domherr von Meißen 124, 130.  
 Dietrich von Harras, Ritter 436.  
 Distel 400.  
 Diterich, Werkmeister, Meißen 296.  
 Ditterich, Elisabeth, Meißen 308, 310.  
 Ditterich, Hans, Fleischhauer, Meißen  
 308, 310.  
 Ditterich, Jacof, Fleischhauer, Meißen  
 308.  
 Ditterich, Margareta, Meißen 308.  
 Ditterich, Michael, Tuchmacher, Meißen  
 463.  
 Doberentz, Sifrid, Meißen 273.  
 Donatus, Märtyrer, Schutzpatron des  
 Doms 122, 146, 213, 214.  
 Donin von, Domherr zu Meißen 130.  
 Donner Dr., Meißen 484.  
 Drache, Tanzmeister, Meißen 366.  
 Draschwicz, George, Meißen 309.  
 Draschwicz, Lukas, Fleischhauer,  
 Meißen 309.  
 Draschwicz, Margareta, Meißen 309.  
 Drebart, Hans, Fleischhauer, Meißen,  
 276, 308.  
 Drebart, Margarete, Meißen 308.  
 Dreckziegel, Soldat 266.  
 Drescher, Professor in Bonn 340.  
 Drolczsch, Benno, Meißen 356.

- Droschwitz, George, Fleischhauer, Meißen 311.  
 Dürigen, Einnehmer, Niederfähre 6.  
 Duncker, Leipzig 331.
- Eberhard, Doktor decretorum und Leibarzt Friedrichs des Ernsthaften 134.  
 Eberhard, Domherr zu Meißen 241.  
 Ebert 395.  
 Eckartsberg von, Domherr zu Meißen 130.  
 Eckelman, Meißen 284.  
 Edelding, Andres, Meißen 307.  
 Edelding, Anna, Meißen 307.  
 Edelding, Hans, Meißen 307.  
 Edelding, Hedwig, Meißen 307.  
 Edeldingk, Barbara, Meißen 307.  
 Edeldingk, Brosius, Fleischhauer, Meißen 307.  
 Edeldingk, Dorothea, Meißen 307.  
 Edeldingk, Gertrud, Meißen 307.  
 Edeldingk, Steffan, Fleischhauer, Meißen 307.  
 Edeldingk, Nickol, Fleischhauer, Meißen 307.  
 Edlich, Fabrikbesitzer 484.  
 Edlich, Schmied, Meißen 41.  
 Eichel, Friedrichs des Großen Sekretär 421.  
 Eisenberger, Johann Christoph, Leineweber, Meißen 467.  
 Elber, Andres, Meißen 308.  
 Elend, Meißen 280.  
 Ende von, auf Taubenheim, Kreishauptmann 255.  
 Enderleyn, Meißen 280.  
 Engel, sächs. Leutnant 264, 268.  
 Erler, Hans, Schuster, Meißen 281.  
 Ermisch Dr., Oberregierungsrat, Dresden 485.  
 Ernst, Herzog von Oesterreich 296.  
 Ernst, Kurfürst von Sachsen 157, 190, 435—437, 439, 440.  
 Ernst XII., Graf von Gleichen-Blankenhain 436.  
 Erwin VII., Graf von Gleichen-Blankenhain 436.  
 Eschewege von, Domherr zu Meißen 130.  
 Eschke, Steuereinnehmer, Meißen 41, 42.  
 Eschspan, Meißen 277.
- Ettlich, Sousleutnant der Meißner Schützen 360.  
 Etmüller Dr., Bezirksarzt, Meißen 326.  
 Ewir, Stadtschreiber, Meißen 283, 289.
- Fabricius, Chronist 322, 396, 399, 401, 402.  
 Fahlenkampff, preuß. Fähndrich 266, 267.  
 Falke Dr., am sächs. Hauptstaatsarchiv 329.  
 Faust, Laurentius, Meißner Chronist 322, 396, 397.  
 Ferber, Hofrat 407, 433.  
 Ferber, Kreisamtmann, Meißen 16, 18, 20—22, 27, 30, 33, 37—39, 42, 48, 52.  
 Ferdinand II., Kaiser 232.  
 Fernhaber, sächs. Kapitän 260, 267.  
 Ffischir, Meißen 277.  
 Ffuschz, Meißen 276.  
 Fficzscheler, Meißen 275, 276.  
 Ffindeißin, Meißen 289, 290.  
 Fichte, Philosoph 342.  
 Fiebigler, Hegereuter und Schulamtsaktuarius, Meißen 77.  
 Fiedler, Vizedirektor der kurmärk. Kammer 407, 408.  
 Fiedler, Meißner Bürger 260.  
 Finck von, preuß. General 9.  
 Finck von, preuß. Generalleutnant 36, 39, 40, 42, 43, 45, 46, 50, 51.  
 Finck von Finckenstein, preußischer Obrist 22, 25.  
 Fischer, Wilhelm, Hutmacher, Meißen 468.  
 Fischer, Wolfgang, Meißen 308.  
 Fischer, Steffan, Meißen 278.  
 Fischer, Thomas, Meißen 308.  
 Fisinger, Jeremias, Handelsherr, Meißen 365.  
 Fisinger, Zacharias, Notar und Ratherr, Meißen 365.  
 Flathe, Hofrat, Prof., Dr. 485.  
 Fleischhauer, Verf. des Kriegsjournals 1.  
 Fleming, Paul, Dichter 345.  
 Flemming von, Minister 425, 429.  
 Flesch, preuß. Kriegs- und Domänenrat 55, 56, 59, 60, 64, 73, 85.  
 Fleuter, Kommissionsrat 255.  
 Fochs, Jakob, Fleischhauer, Meißen 311.  
 Fochs, Nickel, Meißen 307.  
 Forberger, Amtsubalterner, Meißen 45.

- Förster, Hufschmied, Meißen 445, 454.  
 Francke, Meißen 286.  
 Frankental, Jurge, Fleischer, Meißen 281.  
 Francko, Jacoff, Meißen 278, 289, 290.  
 Francstein, Gregor, Meißen 274, 279.  
 Franze, Hans, Fleischhauer, Meißen 307.  
 Franze, Brosius, Fleischhauer, Meißen 310.  
 Franze, Magdalena, Meißen 310.  
 Freiberg, Jurge, Meißen 276.  
 Friczsche, Symon, Meißen 275.  
 Friedrich I., König von Preußen 393.  
 Friedrich II., Kaiser 244.  
 Friedrich II., der Große 8, 10, 11, 12, 13, 15, 22, 23, 44, 49, 55, 78, 79, 81, 83, 84, 90, 94, 254, 257, 258, 405, 406, 408, 410—413, 415—430, 432.  
 Friedrich III., Kaiser 159, 296, 437.  
 Friedrich III., Bischof von Meißen 232.  
 Friedrich, Markgraf von Meißen, Landgraf von Thüringen 130, 131, 186, 200, 460.  
 Friedrich August, König von Polen, Herzog zu Sachsen 461, 464, 466.  
 Friedrich August, König von Polen, Kurfürst von Sachsen 109, 113.  
 Friedrich August II., Kurfürst von Sachsen 99.  
 Friedrich Christian, Kurprinz von Sachsen 405, 417, 427, 428, 430, 431.  
 Friedrich der Ernsthafte 134.  
 Friedrich der Sanftmütige 166, 215, 291.  
 Friedrich der Streitbare 157, 166, 396.  
 Fritzsche, Daniel, Tuchmacher, Meißen 462.  
 Fritzsche, Samuel, Tuchmacher, Meißen 462.  
 Fritzsche, Friedrich, Tuchmacher, Meißen 462.  
 Fritzsche, Jurge, Meißen 275.  
 Fritsch, Verlagsbuchhändler 406.  
 Fritsch von, Freiherr, Geheimrat 406, 407, 410, 414, 416, 417, 420, 422—425, 428—431, 434.  
 Fritsch, Karl 411.  
 Freyer, Privatus, Meißen 484.  
 Freywald von, kgl. poln. und kurf. sächs. Kapitän 260, 267.  
 Frotscher, Rektor, Freiberg 326.  
 Fuchs, Stadtwachtmeister, Meißen 38.  
 Fuchs, Gottlieb, Meißen 342.  
 Funcke, Ambrosius, Meißen 276.  
 Funke, Fleischhauer, Meißen 11.  
 Furberg, Kaspar, Meißen 279.  
 Fürstenau von, sächs. Leutnant 262, 268.  
 Gagern von, preuß. Leutnant 263, 268.  
 Gaßmann, Frauenhausbesitzer, Meißen 272.  
 Gebauer, Karl Gottlob, Privatus, Meißen 348—351.  
 Gebauer, Oberproviantkommissar 56.  
 Gebhardt, Hausbesitzer, Vorbrücke 31.  
 Gebisch, Hans, Mieter, Meißen 283.  
 Gedicke, Simon, Superintendent, Meißen 397.  
 Geiger, Literaturhistoriker 331.  
 Geist, Nickel, Meißen 276.  
 Gellert, Gotthold Ephraim 407, 434.  
 Gensreif, Stadtorganist, Meißen 323.  
 Gentsch, Hans, Meißen 280.  
 Georg der Bärtige, Herzog zu Sachsen 300, 302—304, 346, 368, 441, 447.  
 Georg, König von Sachsen 483.  
 Gerhard de Foresto, Domherr zu Meißen 154.  
 Gerhuser die, Weinbergsbesitzerin 289.  
 Gerlascheym, Meißen 290.  
 Geraw, Gregor, Leineweber, Meißen 281.  
 Gerung, Bischof von Meißen 225.  
 Geßler, Graf, preuß. Generalleutnant 256.  
 Gießmann, Hausbesitzer, Niederfähre 31.  
 Girlachshym, Hans, Meißen 273.  
 Girlochsheim, Meißen 277.  
 Gobytz, Benedix, Fleischhauer, Meißen 311.  
 Goch von, Dietrich, Domherr, dann Bischof zu Meißen 130, 180, 235, 245.  
 Goch von, Johannes, Domherr zu Meißen 130, 180.  
 Goch von, Theodor, Domherr zu Meißen 243.  
 Godschalk, Soldat 262.  
 Göre, Michael, Fleischhauer, Meißen 311.  
 Göre, Eva, Meißen 311.  
 Görne, Zimmermann, Meißen 366.  
 Götz von, preuß. Hauptmann 61, 76—79, 81, 85.  
 Götzen von, preuß. Generalmajor 256.  
 Gogh von, Meißner Domherr und Professor der Medizin 134.

- Goldammer, Handarbeiter, Meißen 88.  
 Gomlich, Elias, Tuchmacher, Meißen 463.  
 Gotesche (Gotzsche), Hans, Schneider,  
 Meißen 279, 280, 290, 367.  
 Gothart, Haus- und Gartenbesitzer,  
 Meißen 278, 290.  
 Goude, Gartenbesitzer, Meißen 290.  
 Grabisch, Meißen 275.  
 Grabisch, Nickel, Meißen 101.  
 Grabisch, Jost, Meißen 101.  
 Grabner, Mag., Rektor der Fürstensch.  
 Meißen 263.  
 Graf, Stadtrat, Meißen 343.  
 Grafe, Hausbesitzer, Vorbrücke 31.  
 Graf Kaunitz-Rieberg, österr. Staats-  
 kanzler 429.  
 Graf von Schwarzburg 436.  
 Graf von Stolberg 436.  
 Graf von Querfurt 436.  
 Grauart, Anna, Meißen 309.  
 Grauart, Barbara, Meißen 310.  
 Grauart, Bartel, Fleischhauer, Meißen  
 307.  
 Grauart, Clemen, Fleischhauer, Meißen  
 310.  
 Grauart, Dorothea, Meißen 310.  
 Grauart, Flisabeth, Meißen 307.  
 Grauart, George, Fleischh., Meißen 309.  
 Grauart, Margareta, Meißen 307.  
 Grauart, Moritz, Meißen 307.  
 Grauart, Nickel, Meißen 309.  
 Grauart, Vinzel, Fleischhauer, Meißen  
 310.  
 Granarth, Pael, Fleischhauer, Meißen  
 307.  
 Granarth, Nickel, Fleischhauer, Meißen  
 310.  
 Grauwert, Jurge, Meißen 279.  
 Grave, Zimmermeister, Meißen 323.  
 Gregor X., Papst 186.  
 Grehle, Zieler der Meißner Schützen  
 359.  
 Greim, Schnitt- und Wundarzt, Meißen  
 443—446, 448—453, 456, 457, 459.  
 Griebbach, Lithograph, Meißen 342.  
 Griffzu, Meißen 276.  
 Grimmer, Schiffmann, Meißen 42, 47, 57.  
 Glauman, Andres, Fleischhauer.  
 Meißen 309.  
 Glawiczsch, Mattis, Meißen 278.  
 Glenck, Salineninspektor in Schweizer-  
 halle bei Basel 326.  
 Grohmann, Christoph, Leineweber,  
 Meißen 464.  
 Grose (Grose), Burckart, Ratsherr und  
 Bürgermeister, Fleischhauer, Meißen  
 306, 310.  
 Grose, Jacof, Fleischhauer, Meißen 306.  
 Grose, Katharina, Meißen 306.  
 Grossin von, preuß. Leutnant 43, 47.  
 Große, Fähndrich der Meißner Schützen  
 360.  
 Große, Gerichtsschöpfe, Meißen 31, 32.  
 Große, Hausbesitzer, Niederfähre 31.  
 Große, Margaretha, Meißen 310.  
 Gruber, Nicolaus, Meißen 278, 288, 289,  
 291.  
 Grünert, Christian, Tuchmacher, Meißen  
 463.  
 Grünert, Christoph, Tuchmacher, Meißen  
 463.  
 Grünert, Michel, Tuchmacher, Meißen  
 462, 463.  
 Grünert, Samuel, Tuchmacher, Meißen  
 462.  
 Grünert, George Samuel, Tuchmacher,  
 Meißen 463.  
 Grüne, östr. General 257.  
 Grummat, Mattis, Fleischhauer, Meißen  
 308.  
 Grummat, Margareta, Meißen 308.  
 Grummat, Ursula, Meißen 308.  
 Grummat, Wolfgang, Meißen 308.  
 Grundmann, Direktor der Kunst-  
 akademie in Boston 339, 347.  
 Grundmann, Ernst Leberecht, Fleischer,  
 Meißen 366.  
 Grundt, Elias, Tuchmacher, Meißen 463.  
 Grundt, Hans Christian, Tuchmacher,  
 Meißen 463.  
 Grymer, Andreas, Meißen 277.  
 Grymmer, Meißen 285, 286, 298.  
 Guben von, Heinrich und Albert,  
 Domherren zu Meißen 230.  
 Gunther, Johann Christoph, Dresden 467.  
 Gunter, Gregor, Meißen 273, 278.  
 Gurlitt, Professor, Dresden 400.  
 Gutsche, preuß. Proviantkommissar 16,  
 28, 30, 34.  
 Hachenberg von, Freiherr, hess. Kam-  
 merherr 413, 414.  
 Hacke, Sigemund, Kürschner, Meißen  
 362.  
 Hadicke, östr. General 36.  
 Hadler, Soldat 261.  
 Hafersag, Meißen 275.

- Hagedorn, Dichter 407.  
 Hagen, Historiker 328, 329.  
 Hager, Amtsschösser 317.  
 Hahn, sächs. Leutnant 261, 268.  
 Haineck von, östr. Hauptmann 91, 92.  
 Hammer, Weißbäcker, Meißen 80.  
 Hanns, Kämmerer 41, 42.  
 Hans Sachs 329.  
 Harthe von der, Schuhmacher, Meißen 281.  
 Hartitzsch von, Kreisdeputierter 56, 64.  
 Harras von, Johann und Wolfgang, Domherren zu Meißen 130.  
 Hauckold, Clemens, Handelsmann und Ratsherr, Meißen 365.  
 Haugwitz von, Georg und Johann, Domherren zu Meißen 130.  
 Haymann, Superintendent, Meißen 97.  
 Hälbig, Andres, Tuchmacher, Meißen 463.  
 Hälbig, Zeughändler, Meißen 80.  
 Häslcr (Haßler) von, preuß. Hauptmann 263, 267.  
 Hegel, Karl, Historiker 331, 332.  
 Heide, Valentia, Meißen 322.  
 Heilewig, Meißen 295.  
 Heilewig, Mattis, Schneider, Meißen 280, 367.  
 Heinrich, Meißen 275.  
 Heinrich I. 122.  
 Heinrich, Abt des Klosters Bergen bei Magdeburg 233.  
 Heinrich, Bischof von Meißen 234, 241.  
 Heinrich der Erlauchte 191, 284, 392.  
 Heinrich der Fromme 442.  
 Heinrich, Herzog von Sachsen 112, 120.  
 Heinrich III., Markgraf von Meißen 130.  
 Heinrich, Prinz von Preußen 10, 13, 15, 51, 52, 55, 76, 79, 415.  
 Heilsberg von, preuß. Major 84, 87, 88.  
 Helewig, Nikolaus, Meißen 290.  
 Helbig, Kommerzienrat a. d. Porz.-Man. Meißen 23, 25.  
 Hellewig, Hentzen, Meißen 273, 277, 290.  
 Heller, Vincentius, Domvikar, Meißen 395.  
 Hempel, Hausbesitzer, Vorbrücke 31.  
 Hempel, Jurge, Schuster, Meißen 281.  
 Hempil, Nickel, Mieter, Meißen 283.  
 Hencke, Hausbesitzer, Vorbrücke 31.  
 Hencze, Donat, Fleischhauer, Meißen 310.  
 Henffeling, Hans, Bäcker, Meißen 282.  
 Henke, Sekretär, Meißen 26.  
 Hensel, Anna, Meißen 309.  
 Hennig, Johann, Dr., Dekan 237.  
 Hennigk, Meißen 278, 290.  
 Hennigke von, Graf 255.  
 Hensel von Tronitz, Fleischhauer, Meißen 309.  
 Hentze, Agnes, Meißen 311.  
 Hentze, Simon, Fleischhauer, Meißen 311, 312.  
 Herfart, Petrus, Mieter, Meißen 283, 289.  
 Herfforth, Jacof, Fleischhauer, Meißen 309.  
 Hering, Mattis, Fleischhauer, Meißen 282.  
 Herisch, Jacoff, Meißen 277.  
 Hermann, Burggraf zu Meißen 200, 274, 313.  
 Hermann, Christian, Hutmacher, Meißen 468.  
 Heroldt, Elias, Tuchmacher, Meißen 466.  
 Heroldt, Esaias, Tuchmacher, Meißen 462, 463.  
 Heroldt, Johann Cäsar, Tuchmacher, Meißen 462.  
 Heroldt, Michael, Tuchmacher, Meißen 463.  
 Herrgott, Buchdrucker, Meißen 346.  
 Herrmann, Stiftszimmermeister, Meißen 41, 79.  
 Herwig, Bischof von Meißen 247.  
 Herzberg von, preuß. Generalmajor 257, 259, 267.  
 Herzog von Braunschweig 2.  
 Hesse, Anna, Meißen 306.  
 Hesse, Kaufmann, Meißen 3.  
 Hesse, Brosius, Fleischhauer, Meißen 306.  
 Hesse, Gertrud, Meißen 306.  
 Hesse, Hans, Fleischhauer und Rats-herr, Meißen 281, 306.  
 Hesse, Ilse, Meißen 306.  
 Hesse, Margareta, Meißen 306.  
 Hesse, Martin, Fleischhauer, Meißen 277, 306.  
 Heße, Hans Gottfried, Leineweber, Meißen 467.  
 Hey, Gustav 327.  
 Heyde, Dorothea, Meißen 308.  
 Heyde, George, Meißen 308.  
 Heyde, Gregor, Meißen 308.  
 Heyde, Jorge, Meißen 308.  
 Heyde, Thomas, Fleischhauer, Meißen 308.

- Heylewig, Wagenmeister, Meißen 285.  
 Heylewig, Nickel, Meißen 273, 278, 289.  
 Heynicke, Jacoff, Meißen 284.  
 Heynitz von, Benno 316, 317.  
 Heynitz von, Bruno und Nikolaus,  
 Domherren zu Meißen 130.  
 Heynitz von, Nicklas, Propst zu Bautzen,  
 Domherr zu Meißen u. Altenburg 303.  
 Himmelreich, Heinrich, Fleischhauer  
 und Ratsherr, Meißen 307.  
 Himmelreich, Lucia 307.  
 Hirczog, Peter, Meißen 280.  
 Hirsch von, preuß. Kriegs- und  
 Domänenrat 63.  
 Hoberg, Jurge, Bierbrauer, Meißen 283.  
 Hofemann, Meißen 295, 296.  
 Hofeman, Hans, Fleischh., Meißen 282.  
 Hoffeman, Burckart, Meißen 308.  
 Hoffmann, George, Meißner Bürger 261.  
 Hofmann, Nickolaus, Ratsherr in Meißen  
 323.  
 Holzwig, Arkanist, Meißen 3.  
 Honsberg von, Domherr zu Meißen 167.  
 Horn, Gastwirt, Meißen 485.  
 Horn, Mattis, Meißen 277.  
 Hottenrot 471.  
 Hölzel, Wolfgang, Meißen 460.  
 Höpchen (Häpchen, Häpgen), Apo-  
 theker, Meißen 443—445, 450,  
 452—454, 456, 458, 459.  
 Hugk, Pauwel, Meißen 279, 291, 293.  
 Hugo, Kardinal 151.  
 Humblot, Leipzig 331.  
 Hunichen, Meißen 276.  
 Hutermayt, Barbara, Meißen 307.  
 Hutermayt, George, Fleischhauer,  
 Meißen 307.  
 Hutermayt, Margarete, Meißen 307.  
 Hutermayt, Nickel, Fleischhauer,  
 Meißen 307.  
 Huttermait, Meißen 279.  
 Hülsen von, preuß. General 11, 13,  
 14, 84, 87, 89.  
 Hymmelreich, Meißen 275.  
  
 Ilenburgk, Dorethea, Meißen 292.  
 Ilzschner, Glaser, Meißen 88.  
 Innozenz III., Papst 223.  
 Innozenz IV., Papst 139, 156.  
 Innozenz VIII., Papst 158.  
 Irmscher, Musiker, Meißen 484.  
 Itzenplitz von, preuß. Generalmajor  
 61, 70, 75.  
  
 Jacoff, Böttcher, Meißen 282.  
 Jäger, Proviantkommissar 40, 50, 51, 52.  
 Jäger, Weinbergsbesitzer, Niederfähre  
 31.  
 Jahn, Gärtner in Niederlommatzsch 60.  
 Janssen 315.  
 Jaspis, Diakonus, Meißen 95.  
 Jentzsch, Hausbesitzer, Niederfähre 31.  
 Jerlascheim, Meißen 291.  
 Jhan, Donat, Meißen 274.  
 Jobst, Apotheker, Meißen 442, 447.  
 Johann I., Bischof von Meißen 184,  
 187, 226, 238, 239.  
 Johann II., von Jenczenstein, Bischof  
 von Meißen 234, 245.  
 Johann III., von Kittlitz, Bischof von  
 Meißen 180, 234, 235, 245.  
 Johann IV., Bischof von Meißen 232,  
 236.  
 Johann V., von Weißenbach, Bischof  
 von Meißen 149, 232, 236, 394,  
 395, 399, 400, 435—440.  
 Johann VI., von Salhausen, Bischof  
 von Meißen 149, 223, 224, 229,  
 232, 236.  
 Johann VII., von Schleinitz, Bischof  
 von Meißen 199, 232, 236, 237,  
 245.  
 Johann VIII., von Maltitz, Bischof  
 von Meißen 232, 237.  
 Johann IX., von Haugwitz, Bischof  
 von Meißen 232, 233, 245.  
 Johann XII., Papst 121.  
 Johann XIII., Papst 121.  
 Johann XXII., Papst 229.  
 Johann XXIII., Papst 130, 134, 157.  
 Johann Friedrich der Großmütige 233,  
 296, 297.  
 Johann Georg I. 113, 119, 120, 442, 447.  
 Johann Georg II. 113, 442, 443, 447.  
 Johann Georg III. 113, 443—448,  
 450—452, 456, 458.  
 Johann Georg IV. 109, 113.  
 Johannes VIII. (Hilger), Abt von  
 Altzella 293.  
 Johannes, der Evangelist, Patron des  
 Domes zu Meißen 122, 213, 214.  
 Jolochßheim, Meißen 295.  
 Jordan die, Meißen 274, 286.  
 Jungehans, Meißen 278.  
 Jungil, Meißen 280.  
 Junghanns, Advokat und Ratsherr,  
 Meißen 365.  
 Junghannß, Archidiakonus, Meißen 97.



- Kändler, Hofkommissar der Porz.-Manuf., Meißen 21, 27, 98, 413, 414.  
 Kästner, Auszügler, Niederlommatzsch 60.  
 Kale, Johannes, Meißen 276, 291.  
 Kanewicz, Urban, Bierbrauer, Meißen 283.  
 Kannacher, preuß. General 8.  
 Kannegießer, Martin, Meißen 275.  
 Karl VI., Kaiser 407.  
 Karl VII., Kaiser 407.  
 Karl von Brandenburg, Markgraf, preuß. Generalleutnant 11, 13, 55, 412.  
 Karlowitz von, Domherr zu Meißen 130.  
 Katharina von Meißen, Markgräfin 186.  
 Kautzsch, Meißen 275.  
 Kayser, Sebastian, Wagner, Meißen 445, 454.  
 Kayser, Sousleutnant der Meißner Schützen 360.  
 Kegehut, Weinbergsbesitzer, Meißen 283, 289.  
 Keil, Kaufmann, Meißen 42.  
 Keil, Premierleutnant der Meißner Schützen 360.  
 Keil, George, Tuchmacher, Meißen 462, 463.  
 Keller von, Stuttgart 332.  
 Kerler, Bibliothekar in Erlangen 331.  
 Kern von, Professor in Freiburg 331.  
 Kestel, Mag., Diakonus in Meißen 261, 264.  
 Kienmayer, östr. General 5.  
 Kilianynne die, Meißen 292.  
 Kinzelmann, Porzellanbossierer, Meißen 484.  
 Kirbach Dr., Realschuloberlehrer, Meißen 340.  
 Kirschner, Christian Heinrich, Ratsherr, Meißen 361—363.  
 Kittlitz von, Domherr zu Meißen 130.  
 Kleeberg, Magister zu Lenz 51.  
 Kleefeld, östr. General 8.  
 Kleist, preuß. Oberst 257.  
 Klemme, Hausbesitzer, Niederfähre 31.  
 Klengel von, Kreiskommissar 44, 46, 52, 56.  
 Klengel, preuß. Obristleutnant 411.  
 Klinkicht, Heinrich Christian, Buchdruckereibesitzer, Meißen 313.  
 Klint, Mattis, Goldschmied, Meißen 280.  
 Klose, Barrett- und Strumpfmacher, Meißen 467.  
 Klotzsch, Kreisamtsaktuar, Meißen 16.  
 Kluczsch, Paulus, Bierbrauer und Bürgermeister, Meißen 273, 276, 279, 283, 284, 295.  
 Kluge, Meißen 280.  
 Kluge, Karl Moritz, Böttchermeister, Meißen 366.  
 Klugker, Andriß, Meißen 278.  
 Klugker (Klucker), Peter, Meißen 275, 299.  
 Kmelner, Meißen 280.  
 Kmeler, Greger, Fleischhauer, Meißen 308.  
 Kmeler, Hans, Fleischhauer, Meißen 308.  
 Kmeler, Margareta, Meißen 308.  
 Knauth 395.  
 Knöfel, Fabrikant 88.  
 Knut, Nickel, Meißen 277.  
 Koch, Hans, Meißen 280.  
 Köckeritz von, Poppo und Walter, Domherren zu Meißen 130, 167.  
 Köhler, Christoph, Schneidermeister, Meißen 385.  
 Köhler, Granitwerkbesitzer, Meißen 469, 484.  
 König, Chirurg, Großenhain 40.  
 Körner, kursächs. Appellationsrat 342.  
 Körnich, Rechtsanwalt, Meißen 350.  
 Köttig, Inspektor der Porz.-Manuf., Meißen 349.  
 Kogeler, Hans, Bierbrauer, Meißen 283.  
 Kohnmeyer, preußischer Proviantkommissar 28.  
 Kohlschütter Dr., Superintendent, Meißen 366.  
 Kolbinger, Brixius, Meißen 322.  
 Koler, (Kolor) Peter, Meißen 278, 290, 294.  
 Kolers Else, Meißen 317, 318.  
 König, Eufemia, Meißen 312.  
 König, Hannß, Meißen 296, 299.  
 König, Mattis, Meißen 299.  
 König, Valtin, Meißen 312.  
 Konrad I., Bischof von Meißen 234.  
 Konrad II., Bischof von Meißen 215, 234, 249.  
 Konrad, Markgraf von Meißen 218.  
 Koppitzsch, Mattes, Fleischhauer Meißen 311.  
 Korner, Meißen 280.  
 Koser, Biograph Friedrichs des Großen 415.  
 Kostich, Meißen 275, 284.  
 Kranestynne, Ursula, Weinbergsbesitzerin, Meißen 283, 289.

- Krause, Leineweber, Meißen 261.  
 Krause, Andres, Feischhauer, Meißen 308.  
 Krause, Anna, Meißen 308.  
 Krauß, Johann, Tuchmacher, Meißen 462, 463.  
 Krauß, Paul, Tuchmacher, Meißen 463.  
 Kreczschmar, Meißen 273.  
 Krefß, Hieronymus 346.  
 Kretzschmer, Nickel, Meißen 277, 289, 291.  
 Krich, George, Tuchmacher, Meißen 462  
 Kritez, Meißen 277, 290.  
 Kromer, Hensil, Meißen 291.  
 Kromer, Wentzil, Weinbergsbesitzer, Meißen 289.  
 Kronld, Bildhauer 102.  
 Kronprinz von Preußen (Friedrich Wilhelm) 15.  
 Krug, Hans, Meißen 275.  
 Kruspe, Mertin, Meißen 277.  
 Kucheler, Nickel, Meißen 280.  
 Kuene, Mattis, Meißen 290.  
 Kühne, Davidt, Tuchmacher, Meißen 463.  
 Kühne, Tobias, Tuchmacher, Meißen 462.  
 Kühnel, Kaspar, Tuchmacher, Meißen 463.  
 Kuhlebarß, Lorentz, Kürschner, Meißen 282.  
 Kulbyge, Johannes, Meißen 305.  
 Kune, Lucas, Meißen 279.  
 Kune, Mattis, Meißen 274.  
 Kune, Steffan, Bierbrauer, Meißen 283.  
 Kuntze, Petir, Leineweber, Meißen 281.  
 Kunz von Kauffungen 236, 291.  
 Kuwmuller, Meißen 296.  
  
 Lacy von, österr. General 92.  
 Lampadius, Archidiakonus, Meißen 328.  
 Lanckbein, Franze, Meißen 307.  
 Lanckbein, Brigitta, Meißen 307.  
 Lange, Pauwel, Meißen 278.  
 Lau, Margareta, Meißen 306.  
 Lau, Pael, Fleischhauer, Meißen 306.  
 Laurentius, Paul, Superintendent, Meißen 397.  
 Lecker, Meißen 290.  
 Lehmann, Accisobereinnehmer, Meißen 51.  
 Lehmann, sächs. Regimentsfeldscher 261, 268.  
 Lehwald, preuß. General 254, 256, 257.  
 Leicht Dr., Realschuloberlehrer 483, 485.  
 Leman (Lemen), Andris, Fleischhauer, Meißen 276, 311.  
 Lentulus von, Baron, preuß. Flügeladjutant 22.  
 Leo X., Papst 245.  
 Leopold von Dessau, Fürst 254, 258, 259.  
 Leschner, Türsteher im Rathaus 104, 109, 115.  
 Leubing, Pfarrer in St. Sebald, Nürnberg 340, 345.  
 Leubing, Domdechant, Meißen 132.  
 Leutner, Abraham, Tuchmacher, Meißen 463.  
 Leutner, Gottfried, Tuchmacher, Meißen 463.  
 Leutner, Hans George, Tuchmacher, Meißen 463.  
 Leuschner, Balthasar, Bauer in Diesbar 441.  
 Leuschner, Caspar, Meißen 442, 443, 447.  
 Leuschner, Christoph, Dr., Meißen 442, 447.  
 Leuschner, Karl, Apotheker, Meißen 411, 447.  
 Lewe, Meißen 279.  
 Linden von, preuß. General 14, 15.  
 Lindenfels, preuß. Leutnant 76.  
 Lißke, Simon, Fleischhauer, Meißen 310.  
 Lochner Dr., Historiker 328, 330, 331, 332, 334.  
 Lodewig, Petir, Meißen 299.  
 Löben von, preuß. Fähndrich 264, 267.  
 Löber von, Graf 255.  
 Lorenz, Kammerkommissar 25, 26.  
 Loose, Wilhelm, Professor Dr. 127, 270, 271, 292, 324—345, 351, 352, 366, 482, 484, 485.  
 Loß von, Geheimer Rat 411.  
 Losthin von, preuß. Leutnant 265, 267.  
 Loßner, Hannß Heinrich, Leineweber, Meißen 467.  
 Lottum von, preuß. General 15.  
 Lozemel, Gartenbesitzer, Meißen 279, 290, 295.  
 Lubath von, preuß. Major 54.  
 Ludwig der Fromme 123.  
 Ludwig von, preuß. Leutnant 266, 267.  
 Ludwig Richter 483.  
 Lunckewitz, Clement, Kürschner, Meißen 282.  
 Luther 113, 346.  
 Lutheritz, Dr., Meißen 6.  
 Lyndener, Kürschner, Meißen 282.

- Mager, Christina, Meißen 306.**  
**Mager, Gertrud, Meißen 306.**  
**Mager, Martin, Fleischhauer, Meißen 277, 290, 291, 306.**  
**Mager, Peter, Fleischhauer und Rats-  
herr, Meißen 306.**  
**Malczmaler, Pauwel, Meißen 290.**  
**Maltitz von, Johann, Domherr zu  
Meißen 130.**  
**Manche, Symon, Meißen 293.**  
**Marchal, preuß. Obrist 82.**  
**Marcus, Dr., Realschuloberlehrer, Auer-  
bach 324, 351, 352, 483, 485, 486.**  
**Marcus, Brücken- und Zollpachter,  
Meißen 42, 62.**  
**Margarethe, Gemahlin Friedrichs des  
Sanftmütigen 296.**  
**Maria Antonia, Gemahlin des Kur-  
prinzen Friedr. Christian 405.**  
**Maria Josepha, Kurfürstin-Königin,  
Gemahlin Friedrich Augusts II. 412.**  
**Maria Theresia 418, 426, 429, 430.**  
**Martin, Abt zu Zella 302.**  
**Martin, Bischoff von Meißen 209, 233.**  
**Martin, Glöckner, Meißen 294.**  
**Martin V., Papst 157.**  
**Martinus, Magister 234.**  
**Marschalk, Gerhart und Hans, Ritter  
in Rittnitz 101.**  
**Mattis, Bote, Meißen 295.**  
**Mattis, Schützenmeister, Meißen 275,  
294, 354.**  
**Mattis von der Raue, Meißen 286, 299.**  
**Matusch, Meißen 277.**  
**Maximilian II., Kaiser 232, 293.**  
**Meckau von, Domherr zu Meißen 130.**  
**Megeda zur, östr. Hauptmann 51.**  
**Meinher (Mynher), Burggraf zu Meißen  
200, 274, 313.**  
**Meißner, Johann Caspar, Meißen 365.**  
**Meißner, Johanne Christiane, Meißen  
365.**  
**Meißner, Maria Elisabeth, Meißen 365.**  
**Melanchthon 113.**  
**Meltzer, Ambrosius, Hausbesitzer,  
Niederfähre 31.**  
**Melzer, Michael, Meißen 365.**  
**Mercz, Hans, Meißen 355.**  
**Meschewicz, Schuster, Meißen 281.**  
**Mewis, Margareta, Meißen 309.**  
**Mewis, Michel, Fleischhauer, Meißen  
309.**  
**Mewis, Thomas, Meißen 309.**  
**Mey, Hausbesitzer, Vorbrücke 31.**  
**Meyer, preuß. General 8, 9.**  
**Meyge, Peter, Leineweber, Meißen 281.**  
**Meyßner, Felix, Fleischhauer, Meißen  
310.**  
**Meyßner, Hedwig, Meißen 310.**  
**Michel, Hans, Meißen 275.**  
**Michel, Thomas, Meißen 298.**  
**Miltitz von, Geschlecht derer 364.**  
**Miltitz von, Dietrich 2, 7, 130.**  
**Miltitz von, Friedrich, Domherr zu  
Meißen 130.**  
**Miltitz von, Ernst 341, 342.**  
**Miltitz von, Ernst Haubold, Kammer-  
gerichtsassessor auf Oberau 255.**  
**Miltitz von, Heinrich Gebhard 460.**  
**Mirisch, Clemen, Meißen 312.**  
**Mirisch, Walpe, Meißen 312.**  
**Möckell, Mattes, Fleisch., Meißen 312.**  
**Moir, Domherr zu Meißen 179.**  
**Mölber, Notar in Meißen 444, 445, 454.**  
**Moller, Frantze, Meißen 274.**  
**Moller, Otte, Meißen 274.**  
**Molner, Hentce, Meißen 279.**  
**Molschig, Procopius, Meißen 274.**  
**Molschig, Wentzil, Meißen 279.**  
**Monch, Konrad, Meißen 274.**  
**Monch, Symon, Meißen 279, 289.**  
**Morchener, Meißen 291.**  
**Moritz, Hans, Meißen 322.**  
**Moritz, Herzog, dann Kurfürst von  
Sachsen 113, 130, 155, 316, 317,  
442, 447.**  
**Moritz von Anhalt, Fürst 22, 23.**  
**Muchil, Thomas, Fleischer, Meißen 281,  
290, 298.**  
**Müczschener, Valten, Fleischhauer,  
Meißen 311.**  
**Müller, Adolf, Philolog 327.**  
**Müller, Conrektor der Stadtschule,  
Meißen 99.**  
**Müller, Hausbesitzer, Niederfähre 31.**  
**Müller, Johanna Rosina, Meißen 443.**  
**Müller, Johann Christian, Dr. med.,  
Meißen 443.**  
**Müller, Kaufmann, Meißen 54, 72.**  
**Müller, Marktmeister, Meißen 41.**  
**Müller, Ratswinzer, Meißen 74.**  
**Muhne, Jacoff, Leineweber, Meißen  
279, 281.**  
**Muller, Gregor, Mieter, Meißen 283.**  
**Musterkol, Urban, Bierbrauer, Meißen  
276, 283.**  
**Mylerus, Acciseinnehmer, Meißen 47, 51.**  
**Myrisch, Ursula, Meißen 311.**

- Napoleon I. 347.  
 Natze, Hanß, Meißen 280.  
 Nauendorff, Agnes, Meißen 310.  
 Nauendorff, Juliana, Meißen 310.  
 Nauendorff, Mattes, Fleischhauer, Meißen 310.  
 Naumann, Malermeister, Meißen 365.  
 Naumann, Meißner Bürger 91.  
 Neumeister, Bürgermeister von Meißen 8, 15, 20, 29, 37, 42, 47, 49, 52, 73, 76, 82.  
 Nesko, Petir, Leineweber, Meißen 281.  
 Neumann, Weißbäcker, Meißen 88, 89.  
 Neuwied von, Graf, preuß. General 13.  
 Niavis (Schneevogel), Humanist 332—334.  
 Nickel, Maler, Meißen 295.  
 Niczschynne die, Meißen 293.  
 Nietzsche, Caspar, Hutmacher, Meißen 468.  
 Nicolaus I., Bischof von Meißen 157, 180, 209, 224, 234, 235, 238, 245.  
 Nicolaus II., von Carlowitz, Bischof von Meißen 237, 245.  
 Nikolaus von Altenburg, Dekan am Meißner Dom 197, 203.  
 Nischwitz von, königl. poln. und kurf. sächs. Stabskapitän 261, 267.  
 Nostitz von, Domherr zu Meißen 162.  
 Nostiz von, preuß. Hauptmann 59.  
 Nuland, Oberschiffer, Meißen 62, 75.  
 Nuwmann, Nickel, Meißen 278—280.  
 Nuwmeister, Katharina, Meißen 293.  
 Nuwmeister, Nicklaß, Meißen 273, 278.  
 Nyczsche, Martin, Meißen 309.  
 Oberkampff, Stadtrichter, Meißen 445, 456.  
 Öhme, Professor, Blasewitz 365.  
 Opicz, Elisabeth, Meißen 306.  
 Opiel von, preuß. Fähndrich 263, 267.  
 Ortrand, Martin, Meißen 276.  
 Ortwin, Abt und Archidiakonus, Chemnitz 249.  
 Osten von der, östr. Hauptmann 265, 268.  
 Oswald, Meißen 279.  
 Otterwitzsch, Hausbesitzer, Niederfähre 31.  
 Otto I., Kaiser 121, 122, 395.  
 Otto II., Kaiser 225.  
 Otto IV., Kaiser 244.  
 Otto von Minden, Bischof von Meißen 230.  
 Otto, preuß. Proviantoffizier 59.  
 Ottokar, König von Böhmen 182.  
 Pabst, Gregor, Mieter, Meißen 283.  
 Pachaly, Rektor. Freiberg 326.  
 Paudler, Professor in Böhm.-Leipa 333, 334.  
 Pappritius, Chirurg, Großenhain 40.  
 Papritius, Chronist 395.  
 Patriarch von Jerusalem 183.  
 Paul II., Papst 249.  
 Pause, Schnittwarenhändler, Meißen 100.  
 Peczsch, Gregor, Schuster. Meißen 281.  
 Penckewicz, George, Fleischhauer, Meißen 308.  
 Penckewicz, Simon, Meißen 308.  
 Penckewicz, Steffan, Mönch, Meißen 308.  
 Penckewicz, Margareta. Meißen 308.  
 Perzsch, Johann Georg, Ratsmaurermeister, Meißen 466.  
 Peschil, Mattes, Meißen 278.  
 Peter III., Kaiser von Rußland 432.  
 Peter, Oberstudienrat, Rektor Prof. Dr. 342, 343.  
 Petersdorf von, Biograph Friedrichs des Großen 415.  
 Petri, Bürgermeister, Meißen 102, 112.  
 Petri von, preuß. Ingenieurmajor 79, 87.  
 Petzsch, Hausbesitzer, Burggasse, Meißen 69.  
 Peynigker, Nickel, Meißen 278.  
 Peynigker, Pauwel, Bierbrauer, Meißen 283.  
 Pezold, Kontrolleur der Porz.-Manuf. Meißen 19.  
 Pfeiffer, Anna, Meißen 308.  
 Pfeiffer, Johann, Tuchmacher, Meißen 462.  
 Pfeiffer, Martin, Fleischhauer, Meißen 308.  
 Pfiffer, Meißen 278.  
 Pflüger, Christoph, Armbrustschütze, Meißen 355.  
 Pflug von, auf Strehla 38, 39, 42, 44, 46, 47, 52, 255.  
 Pflug, Christoph B., Meißner Schütze 356.  
 Pflugbeil, Kantor, Meißen 481.  
 Pflugger B., Meißner Schütze 356, 357.

- Pfützn̄er sen. und jun., Aufseher der Zimmerleute beim Brückenbau 41.  
 Philiph. Tuchmacher, Meißen 462.  
 Pieter, Mertz, Anführer einer Musikerverbande 318.  
 Pietzsch, Dr., Blasewitz 327.  
 Pincker, Clara, Meißen 307.  
 Pincker, Ilse, Meißen 307.  
 Pincker, Lorenz, Fleischhauer, Meißen 307.  
 Pincker, Lukas, Ratsherr und Fleischhauer, Meißen 307.  
 Pincker, Margareta, Meißen 307.  
 Pinckert, Fähndrich der Meißner Schützen 360.  
 Pinckert, Kaufmann, Meißen 97.  
 Pirkheimer, Äbtissin, Nürnberg 330, 331, 345.  
 Pius II., Papst 173.  
 Planitz von der, Rudolf, Domherr von Meißen 130, 236.  
 Plotho von, preuß. Obristleutnant 61, 63, 64, 73—77.  
 Plotho von, preuß. Major 259.  
 Pöttsch D., Meißner Bürger 10.  
 Poitz, preuß. General 8.  
 Polenz von, Hans, Vogt der Lausitz 236.  
 Polenz von, Johann Ramfeldus 130.  
 Polenz von, preuß. Generalmajor 262, 265, 267.  
 Ponnickau von, auf Klipphausen, Kammerherr 255.  
 Prasse, Amtsverwalter, Meißen 16, 17, 23, 24, 26, 38, 47, 51, 77, 92.  
 Prell, Tägellöhner, Meißen 88.  
 Prinz Karl von Oesterreich 258.  
 Prinz von Ligne 36, 40.  
 Prinz von Stolberg 11.  
 Prinz von Zweibrücken 9, 90.  
 Prisse, Nickel, Meißen 308.  
 Procopius, Meißen 289.  
 Promnitz, Kammerkommissionsrat 37, 38, 39, 46, 52.  
 Pusernen, sächs. Fähndrich 261, 268.  
 Puttrich 400.  
 Putzke von, Erbherr auf Putzke in Hinterpommern, preuß. Kapitän 262, 267.  
 Queißner, Hannß, Leineweber, Meißen 467.  
 Quintus, preuß. Oberst 14.  
 Rabe, Walpurg, Meißen 310.  
 Rabener, Dichter 315, 407.  
 Rabis, Andreas, Fleischhauer, Meißen 307, 311.  
 Rabis, Barbara, Meißen 307.  
 Rabis, Bartel, Fleischhauer, Meißen 307.  
 Rabis, Dorothea, Meißen 307.  
 Rabis, Elisabeth, Meißen 307.  
 Rabis, Greger, Fleischhauer, Meißen 307.  
 Rabis, Magdalena, Meißen 307.  
 Rabis (Rabys), Margaretha, Meißen 311.  
 Rabis, Martha, Meißen 307.  
 Rabis (Rabys), Mattes, Fleischhauer, Meißen 307, 311.  
 Rabis, Sigemunth, Meißen 307.  
 Rabe, Thomas, Fleischhauer, Meißen 307, 310.  
 Radestock, Prokurist, Meißen 324, 485.  
 Radestock, Meißen 292.  
 Ramin von, preuß. Generalmajor 410, 411, 412, 415.  
 Ramin von, preuß. General 13.  
 Raschkewitz, Nikolaus, Spittelmeister, Meißen 199.  
 Raschwicz, Meißen 292.  
 Raue von der, Meißen 274.  
 Reccius von, preuß. Leutnant 79.  
 Rederauwe, Pauwl, Leineweber, Meißen 281.  
 Regenwalt, Nickel, Böttcher, Meißen 282.  
 Rehpeter von Kreier 310.  
 Reiche, Caspar, Fleischer, Meißen 281.  
 Reichert, Feldmeister 50.  
 Reichin, Katharina, Meißen 317.  
 Reichmann, Fischer, Meißen 75.  
 Reinhard, Chronist 399.  
 Reinhard, Domherr zu Meißen 142.  
 Reinhart, Johannes, Bierbrauer, Meißen 283.  
 Reinsberg von, Domherr zu Meißen 130.  
 Reitzenstein von, sächs. Hauptmann 261, 267.  
 Rensch, Gerichtsschöppe, Meißen 31, 32.  
 Resser, Caspar, Meißen 278.  
 Reynhart, Andreas, Meißen 280.  
 Reynhart, Jurge, Meißen 277.  
 Reynigke, Johannes, Leineweber, Meißen 281.  
 Riczsch, Mattis, Schuster, Meißen 281.  
 Richartynne die, Meißen 290.  
 Richter M., Archidiakon, Meißen 323.  
 Richter, Diakon, St. Afra 322.  
 Richter, Hausbesitzer, Niederfähre 31.

- Richter, Hugo, Kaufmann 484.  
 Richter, O., Professor Dr., Dresden 483.  
 Richter, Margareta, Meißen 306.  
 Richter, Martin, Apotheker, Meißen 443, 445, 447, 448, 456.  
 Richter, Nickel, Fleischhauer, Meißen 306.  
 Rindorff von, preuß. Obrist 260, 267.  
 Rivius, Johann, Rektor der Fürstenschule 130, 155.  
 Robitzsch, Bartel, Meißen 311.  
 Robitzsch, Gertrud, Meißen 311.  
 Rockhausen von, Domherr zu Meißen 130.  
 Roder (Rodir), Meißen 274, 289.  
 Röbel von, preuß. Obrist 85, 86.  
 Röckius von, preuß. Ingenieurleutnant 15.  
 Roell von, preuß. Generalleutnant 257, 259, 367.  
 Rohr von, preuß. Hauptmann 264, 267.  
 Rollbusch, Gottfried, Besitzer der Schenke zu den „drei Rosen“, Meißen 31.  
 Roße, Wentzil, Meißen 278, 290.  
 Roßteuscher, Mattes, Meißen 307.  
 Rotenburg von, Domherr zu Meißen 130.  
 Rothe, George, Tuchmacher, Meißen 462.  
 Rothe, Johann Christian, Barett- und Strumpfmacher, Meißen 467.  
 Rotrogk, Meißen 292.  
 Roytsch, Agneta, Meißen 310.  
 Roytsch, Benedix, Meißen 310.  
 Rudel, Symon, Schmied, Meißen 280.  
 Rudolf von der Planitz, Bischof von Meißen 158, 184, 226, 230, 232, 242, 245.  
 Rudolfynne, Gersche, Meißen 310.  
 Rudolf II., Kaiser 113.  
 Rüdiger, Goldschmied, Meißen 119.  
 Rüdrieh, Kammerkondukteur und Baudirektor beim Brückenbau, Meißen 41, 42.  
 Rühle, Urban, Niederau 323.  
 Rule, Caspar, Gartenbesitzer, Meißen 278, 290.  
 Rule Hanns, Meißen 275, 291.  
 Ruß, Alex, Meißen 308.  
 Sachs, Caspar, Ritter 436.  
 Sachse, Dr., Gymnasiallehrer, Dresden 349.  
 Salhausen von, Caspar und Johann, Domherren zu Meißen 130, 167.  
 Salhawßen, Meißen 292.  
 Santer, Caspar, Meißen 277.  
 Saul von, sächs. Geheimrat 405, 406, 416, 418, 425.  
 Schäfer, Kammerkommissionsrat 19.  
 Schauwaldynne die, Meißen 277.  
 Schauwalt, Hans, Weinbergsbesitzer, Meißen 277, 279, 289.  
 Schauwalt, Jacoff, Meißen 277.  
 Schauwenberg, Meißen 275.  
 Schenkendorf von, preuß. General 80, 81, 82, 83.  
 Schercz, Ursula, Meißen 310.  
 Scherer, Petir, Leineweber, Meißen 281.  
 Schettzin, Katharina, Meißen 311.  
 Scheurer, Greger, Fleischhauer, Meißen 312.  
 Schimmel, Schulverwalter, Meißen 37—39, 42, 46, 52.  
 Schindeler, Nickel, Bäcker, Meißen 275, 282, 286.  
 Schirlitz, Professor Dr., Realschuldirektor, Meißen 328.  
 Schirmer, Kammerrevisor 38.  
 Schlaenhauff, Jacof, Fleischhauer, Meißen 310.  
 Schlaenhauff, Margareta, Meißen 310.  
 Schlegele die, musizierende Leineweber, Meißen 318.  
 Schlegel, Christoph, Leineweber, Meißen 467.  
 Schlegel, Hans Heinrich, Leineweber, Meißen 467.  
 Schlegel, Hans Dionysius, Leineweber, Meißen 467.  
 Schlegel, Hans Samuel, Leineweber, Meißen 467.  
 Schlegel, Johann, Leineweber, Meißen 467.  
 Schlegel, Johann Gottfried, Leineweber, Meißen 467.  
 Schlegel, Zeugmacher, Meißen 88.  
 Schleinitz von, Geschlecht derer 337.  
 Schleinitz von, auf Schieritz 38, 39, 42—47, 52, 54, 56, 59, 64.  
 Schleinitz von, Ernst und Heinrich und Johann, Domherren zu Meißen 130.  
 Schleinitz von, Georg 292.  
 Schlimpert, Ratsbaumeister, Meißen 359, 360, 361, 363, 364.  
 Schmid, Meißen 40.  
 Schmieder, Zimmermeister, Meißen 466.  
 Schmiedt, Albin, Tuchmacher, Meißen 463.

- Schmidt, Benjamin, Tuchmacher, Meißen 462.
- Schmidt, Landbaumeister, Baurat 482.
- Schmidt, Rektor Professor Dr., Wurzzen 483, 485.
- Schmith, Fleischhauer, Meißen 310.
- Schmucker, Generalchirurgus 58, 59, 73.
- Schneider, Aufseher der Maurer beim Brückenbau 41.
- Schneider, Balthasar, Tuchmacher, Meißen 463.
- Schnell, Johann George, Leineweber, Meißen 467.
- Schnorr von Carolsfeld, Dr., Geheimer Hofrat 329, 344, 484.
- Schnorr, Julius, Historienmaler 339.
- Scholzze, Peter, Meißner Schütze 356.
- Scholtze, Austin, Fleischhauer, Meißen 308.
- Scholtze, Elisabeth, Meißen 308.
- Scholtze, Margarete, Meißen 308.
- Schöffler, Buchdrucker, Mainz 149.
- Schönberg von, Caspar, Bischof von Meißen 236—239, 242, 243, 246, 291.
- Schönberg von, Caspar, Conrad, Johann, Dietrich, Domherren zu Meißen 130, 167.
- Schönberg von, Dietrich, Propst zu Meißen und Bautzen 247.
- Schönert, Daviedt, Tuchmacher, Meißen 463.
- Schöps, preuß. Feldjäger 14.
- Schonerst, Blasius, Meißner Schütze 356.
- Schott von, preuß. Ingenieurleutnant 74.
- Schrader, Landschaftsmalerin, Dresden 484.
- Schram, Anthonius, Meißner Bürger 317.
- Schramme, Anna, Meißen 312.
- Schramme, Antonius, Meißen 312.
- Schramme, Barbara, Meißen 311.
- Schramme, Bartel, Meißen 312.
- Schramme, Hans, Meißen 312.
- Schramme, Thomas, Fleischhauer, Meißen 311.
- Schremmin, Anton, Meißen 312.
- Schremmin, Margarete, Meißen 312.
- Schretir, Michil, Fleischer, Meißen 281.
- Schriber, Nickel, Meißen 295.
- Schröder, Max, Rentner, Meißen 485.
- Schröter, Nickol, Bürgermeister, Meißen 367.
- Schröter, Petz, Ratsmann, Meißen 367.
- Schröter, Photograph, Meißen 485.
- Schröther, Superintendent, Meißen 316, 318.
- Schroter, Katharine, Meißen 308.
- Schroter, Lorentze, Schneider, Meißen 280, 367.
- Schroter, Margaretha, Meißen 307—309.
- Schroter, Mattes, Fleischhauer, Meißen 307, 309.
- Schroter, Nickel, Fleischhauer, Meißen 308, 309.
- Schroter, Michel, Fleischhauer, Meißen 308.
- Schütze, Rektor, Zittau 327.
- Schulenburg von, preuß. Flügeladjutant 87.
- Schultis, Hausbesitzer, Meißen 279.
- Schuster, Burkart, Meißen 278.
- Schuster, Tyle, Meißen 274.
- Schumann, Meißner Bürger, 264, 276.
- Schumann, David, Barett- und Strumpfmacher, Meißen 467.
- Schumann, Stadtrichter, Meißen 100.
- Schumann, Mattis, Schuster, Meißen 281.
- Schuwert, Ticze, Meißen 277, 286.
- Schwabe, Prof. Dr., Gymnasialoberlehrer, Leipzig 485.
- Schwarz, östr. Leutnant 72.
- Schwerin, preuß. Oberst 257.
- Segel, Anna, Meißen 314.
- Segel, Wenzeslaus, Stadtrichter, Meißen 314.
- Seifrid, Jacoff, Fleischer, Meißen 279.
- Seifforth, Thomas, Fleischhauer, Meißen 310.
- Senf, Hutmacher und Hausbesitzer, Meißen 80.
- Seuring, Jacoff, Meißen 276.
- Seydlitz, Ratsaktuaris, Meißen 442.
- Seyffert, Bartel, Meißen 307.
- Seyffert, George, Meißen 307.
- Seyffert, Gertrud, Meißen 307.
- Seyffert, Hans, Fleischhauer, Meißen 309.
- Seyffert, Jacof, Fleischhauer, Meißen 307.
- Seyffert, Thomas, Meißen 309.
- Siburg von, preuß. General 86.
- Siegfried III., Erzbischof von Mainz 249.
- Sifrid, Gartenbesitzer, Meißen 290.
- Sifrid, Jacoff, Meißen 280.
- Sifrid, Schneider, Meißen 295.
- Sigismund, Kaiser 394.
- Sincere von, östr. Generalfeldzeugmeister 53.

- Sixtus IV., Papst 129, 130, 157, 158, 189, 190, 230, 395.  
 Slaenhaußen, Jacoff, Meißen 307.  
 Slanhuffe, Urban, Meißen 274.  
 Slegil, Jacoff, Weinbergsbesitzer, Meißen 289.  
 Sleweiß, Hannß, Meißen 274.  
 Sleweiß, Heinrich, Produktenhändler, Meißen 282.  
 Slentcz, Mattis, Schneider, Meißen 294.  
 Slencz, Nicolaus, Meißen 295.  
 Slynne, Meißen 294.  
 Smid, Caspar, Meißen 275.  
 Smid, Domes, Meißen 278, 279.  
 Smid, Mattis, Meißen 276.  
 Smid, Michel, Meißen 279.  
 Smid, Nickel, Bierbrauer, Meißen 283.  
 Sneyder, Margareta, Meißen 311.  
 Sneyder, Walter, Fleischhauer, Meißen 311.  
 Snyder, Briccius, Meißen 279, 298.  
 Snyder, Erhard, Meißen 275.  
 Snyder, Franteze, Bierbrauer, Meißen 283.  
 Snyder, Jurge, Meißen 275, 279, 280, 299.  
 Snyder, Nickol, Schneider und Ratsmann, Meißen 367.  
 Snyder, Michel, Meißen 275, 286.  
 Snyder, Sifrid, Weinbergsbesitzer, Meißen 276, 289.  
 Sohr, Manufakturist, Meißen 366.  
 Sommer, Küchschreiber 41, 42.  
 Sornewicz, Hanns, Mieter, Meißen 283.  
 Sorge, Thomas, Meißen 309.  
 Souhai von, östr. Leutnant 90, 91.  
 Sparman, Alex, Meißen 306.  
 Sparman, Caspar, Meißen 306.  
 Sparman, Gersche, Meißen 306.  
 Sparman, Jacof, Meißen 306.  
 Sparmann, Margareta, Meißen 306.  
 Sparman, Mertin, Fleischhauer, Meißen 281, 306.  
 Sprunsk von, kaiserl. östr. Obrist 89.  
 Ssickel, Meißen 290.  
 Stamme, Abraham, Tuchmacher, Meißen 462.  
 Stammer von, kurfürstl. Kanzler 411.  
 Stamme, Samuel, Tuchmacher, Meißen 462, 463.  
 Starcke, Hans George, Tuchmacher, Meißen 463.  
 Starcke, Katharina, Meißen 308.  
 Starcke, Hans, Fleischhauer, Meißen 308.  
 Starcke, Johann Samuel, Tuchmacher, Meißen 463.  
 Starcke, Nickel, Fleischhauer, Meißen 308.  
 Starcke, Ursula, Meißen 308.  
 Stare, Dorothea, Meißen 306.  
 Stare, Jacof, Fleischhauer, Meißen 306.  
 Steiger, Robert, Rittergutspächter, Löthain 421.  
 Steinbach, Abraham, Ratsherr, Meißen 323.  
 Steinbach, Hans, Ratsherr, Meißen 307.  
 Steinbach, Nickel, Bürgermeister, Meißen 101, 279, 290.  
 Steinmetz und Bornemann, lithograph. Anstalt 342.  
 Steltzner, Girge, Schneidermeister, Meißen 385.  
 Stephani, preuß. Adjutant 80, 82, 83.  
 Steubel, Nickel, Meißen 276.  
 Stobeler, Meißen 309.  
 Stobeler, Kunigunde, Meißen 309.  
 Stolle, Sonnenwirt, Meißen 365.  
 Stolle, Austyn, Meißen 274.  
 Stolteze, Austin, Meißen 277.  
 Stouffe, Meißen 279.  
 Stoppe, Meißen 40.  
 Stralsoldo von, östr. Oberst 10, 36.  
 Strauch, Hausbesitzer, Vorbrücke 31.  
 Straßburger, Postmeister, Meißen 102, 112.  
 Strehler, Schuhmacher, Meißen 88.  
 Strignitz, Superintendent, Meißen 348.  
 Strubel, Johanna Magdalena, Meißen 366.  
 Sturm, Hofrat Professor, Meißen 485.  
 Sturm, Pastor, Freiberg 326, 340.  
 Stutzer, preuß. Obrist 92.  
 Suchenbom, Böttcher, Meißen 277.  
 Suchmund, Nickel, Böttcher, Meißen 282.  
 Süßmilch, Dr. 51.  
 Süßmilch, preuß. Major 80.  
 Surgenfry, Meißen 277, 291.  
 Swan, Hans, Meißen 277.  
 Swarce, Barbara, Meißen 308.  
 Swarce (Sczwarze), Pauwel, Fleischhauer, Meißen 277, 308.  
 Swedeler, Nickel, Fleischhaner und Bürgermeister, Meißen 311.  
 Talisch, Symon, Weinbergsbesitzer, Meißen 289.  
 Tausch, Anna, Meißen 309.  
 Tausch, Egidius, Fleischhauer und Ratsherr, Meißen 309.  
 Tausch, Katharina, Meißen 309.



- Tetzener, Meißen 279.  
 Teppirchen, Nickel, Fleischer, Meißen 281.  
 Tettenroth von, preuß. Major 83, 84.  
 Teubern von, E., Dresden 484.  
 Thamme, Peter, Schmied, Meißen 280.  
 Thannenberg, Nickel, Bierbräuer, Meißen 283.  
 Theile, Hausbesitzer, Niederfähre 31.  
 Theler von, preuß. Major 47, 50.  
 Themmerer, Hans, Bierbräuer, Meißen 283.  
 Thiele, Johann Gottfried, Böttcher, Meißen 366.  
 Thielemann, östr. General 1.  
 Thino, Bischof von Meißen 157, 160, 209, 226, 234, 235, 237, 242, 245, 395.  
 Thyme, Weinbergsbesitzer, Meißen 280, 289.  
 Toppir, Nickel, Weinbergsbesitzer, Meißen 289.  
 Toppius, Andreas, Chronist 398.  
 Torré von, östr. Obristleutnant 93.  
 Tragstoff von, Ritter 436.  
 Trautener, Stadtrichter, Meißen 322.  
 Treitschke 326, 328.  
 Treskow von, preuß. Hauptm. 49, 50, 81.  
 Treutener, Anna, Meißen 311.  
 Treutener, Heinrich, Fleischhauer und Bürgermeister, Meißen 311.  
 Tronitz, Herr (?) 291.  
 Tucher, Anton, Nürnberg 331, 332, 345.  
 Tucher, Cordula, Nürnberg 345.  
 Tüntzel, Holzverwalter, Meißen 9, 21, 56.  
 Tusch, Peter, Meißen 275, 298.  
 Tusch, Symon, Gartenbesitzer, Meißen 273, 275, 290.  
 Tyce, Andris, Fleischhauer, Meißen 306, 310.  
 Tycze, Dorothea, Meißen 306.  
 Tycze (Ticz), Elisabeth, Meißen 306.  
 Tycze, Magdalena, Meißen 310.  
 Tycze, Opicz, Fleischhauer, Meißen 306.  
 Tyle, Weinbergsbesitzer, Meißen 289.  
 Urban III., Papst 233.  
 Urban V., Papst 122.  
 Uhlig, Stadtpfeifer, Meißen 318, 320, 348, 361, 362.  
 Unger, Henze, Schneidermeister, Meißen 280, 367.  
 Ursinus, Chronist 323, 399, 400.  
 Utilge, Andreas, Meißen 277.  
 Valtin, Mertin, Meißen 292.  
 Vetter, Meißen 275.  
 Viehweg, Besitzer des „alten Ritters“, Meißen 366.  
 Viertel, Kaufmann, Meißen 100.  
 Voigt, Kommissar 40.  
 Voigt, Johann Heinrich, Tuchmacher, Meißen 462, 463.  
 Voit, Barbara, Meißen 307.  
 Voit, Frantz, Fleischer, Meißen 281, 294.  
 Voit, Heinrich, Fleischhauer, Meißen 307.  
 Voit, Henteze, Schuster, Meißen 281.  
 Voit, Nickel, Meißen 275.  
 Volprecht, Lorentz, Weinbergsbesitzer, Meißen 278, 289.  
 Voyt, Thomas, Schösser, Meißen 310.  
 Voyt, Sophia, Meißen 310.  
 Vyheweger, Produkthändl., Meißen 282.  
 Wagner, Schuhmacher, Meißen 266.  
 Walda, Realschuldirektor, Böhm.-Leipa, 384.  
 Walz, Schneidermeister, Meißen 261, 264.  
 Walhausen von, gen. von Kirchberg, Domherr zu Meißen 130.  
 Wassermann, Peter, Tuchmacher, Meißen 462.  
 Wagner, Katherine, Meißen 308.  
 Wagner, Nickel, Fleischhauer und Ratsherr, Meißen 273, 276, 279, 290.  
 Wagner, Petir, Meißen 283, 308.  
 Wagner, Walpurrek, Meißen 306.  
 Wagner, Wentzil, Meißen 277.  
 Weber (Webir), Thomas, Leineweber, Meißen 285, 467.  
 Wedell von, preuß. Generalleutnant 55.  
 Weiczschil, Meißen 280.  
 Weidemann, Maurer, Meißen 322, 323.  
 Weidnitz, Mönch des Afraklosters 316—318.  
 Weigold, Subrektor, Meißen 325.  
 Welck, Stadtschreiber, Meißen 346, 358.  
 Weisig, Hans Paul, Leineweber, Meißen 467.  
 Weisig, Paul, Leineweber, Meißen 467.  
 Weißenbach von, Heinrich, Otto und Johann, Domherren zu Meißen 130.  
 Weißgerber, Meißen 278.  
 Wend, Kirchner, Meißen 268.  
 Wendsch, Hausbesitzer, Niederfähre 31.  
 Wendt, Jorge, Fleischhauer, Meißen 312.  
 Wentzil, Winzer, Meißen 295.

- Wenzel, König von Böhmen 157.  
 Werder von, Domherr zu Meißen 130.  
 Werdermann, Pfarrer in Niederau 347.  
 Werthern von, Graf 465, 467.  
 Weyde, Amtsverwalter, Meißen 361.  
 Weyde, Kammerat, Meißen 413, 414.  
 Weynberg, Hans, Bierbrauer, Meißen 283.  
 Wick de, östr. Hauptmann 36.  
 Wilcke, Dr., Superintendent, Meißen 260.  
 Wilcke, Fahnenjunker der Meißner Schützen 360.  
 Wiczschil, Meißen 279.  
 Widmann, Pfarrer 326.  
 Wied von, Graf 412.  
 Wielky, preuß. Hauptmann 264.  
 Wildener, Christoffel, Fleischhauer, Meißen 309.  
 Wildener, Gersche, Meißen 309.  
 Wildener, Hans, Meißen 309.  
 Will, preuß. Oberleutnant 89.  
 Wilhelm, Herzog von Thüringen 436.  
 Wilhelm, Markgraf von Meißen 140, 157, 181, 186, 200, 204, 224.  
 Wilsdorff, Mertin, Meißen 279.  
 Windiß, Peter, Meißen 311.  
 Windiß, Walprigk, Meißen 311.  
 Winrich, Soldat 265.  
 Winter, Bartil, Weinbergsbesitzer, Meißen 289.  
 Winter Dr., Redakteur, Meißen 485.  
 Wirtchen, Afra, Meißen 311.  
 Wirtchen, Nickel, Fleischhauer, Meißen 309.  
 Wirtchen, Ursula, Meißen 309.  
 Wirtchen, Johann George, Meißen 362.  
 Withego I., Bischof von Meißen 183, 190, 230, 334, 399.  
 Withego II., Bischof von Meißen 230, 234, 395.  
 Wittich, Jacoff, Gartenbesitzer, Meißen 279, 290.  
 Wittich, Verwalter, Meißen 100.  
 Wolf, Dr., Realschuldirektor, Rochlitz 350.  
 Wolff, Johannes, Meißen 284.  
 Wolfersdorf von, Domherr zu Meißen 130, 167.  
 Wolfersdorf von, preuß. Obrist 9, 36—39, 42, 43, 47—52.  
 Wolffichin, Mattis, Meißen 278.  
 Wolffklauve, Kürschner, Meißen 279, 280.  
 Wolfnitz von, Gerhard und Hermann, Domherren zu Meißen 130.  
 Wunsch von, östr. General 40.  
 Wunsch von, preuß. Generalmajor 43, 45, 46, 47.  
 Wusteling, Nickel, Meißen 278.  
 Wyland, Andrewiß, Schmied, Meißen 280.  
 Wyland, Michel, Meißen 275.  
 Wyllich, preuß. General 412.  
 Wyndisch, Clement, Meißen 307.  
 Wyndisch, Dorothea, Meißen 307.  
 Wyndisch, Nickel, Fleischhauer, Meißen 307.  
 Wynspan, Michil, Böttcher, Meißen 282.  
 Wynter, Bartil, Meißen 274.  
 Yleburg, Johannes, Domvikar, Meißen 395.  
 Ysenhart, Nickel, Meißen 280.  
 Zeyrnstein, Katharina, Meißen 309.  
 Zeyrnstein, Mattis, Fleischhauer, Meißen 309.  
 Zeeyni von, östr. Leutnant 78.  
 Zehe, Meißner Bürger 265.  
 Zeibig, Bürgermeister, Meißen 266.  
 Zeibig, Premierleutnant der Meißner Schützen 360, 361, 363, 364.  
 Zeidler, Bürgerschullehrer, Meißen 485.  
 Zellner, Meißner Bürger 317.  
 Zeyler, Caspar, Mieter, Meißen 283.  
 Zieger, Hausbesitzer, Niederfähre 31.  
 Zieger, Landkommissarius 92.  
 Ziegler, Strumpfstricker, Meißen 88.  
 Ziethen von, preuß. General 13.  
 Ziller 326.  
 Zinnow, Geheimer Finanzrat 23.  
 Zoher, Hausbesitzer, Niederfähre 31.  
 Zschietzschmann, Hausbesitzer, Niederfähre 31.  
 Zschörner, Johann, Tuchmacher, Meißen 462, 463.  
 Zwicker, Steinmetz, Meißen 323.

## 2. Ortsverzeichnis.

- Aachen** 123, 173.  
**Abend bei Großenhain** 137.  
**Adelsdorff bei Hain** 261.  
**Altfranken bei Dresden** 227.  
**Altfranken, St. Andreaskapelle** 227, 229.  
**Annaburg i. d. Lochauer Heide** 14.  
**Annaberg** 378.  
**Altzella** 293, 295, 300, 301, 302, 303, 482.
- Bad Wildungen** 327.  
**Batmir bei Serajewo in Bosnien** 473.  
**Bautzen (Budissin)** 132, 135, 139, 142, 171, 236, 356.  
**Bautzen, Kollegiatkapitel des Bist. Meißen** 126, 173, 188—191, 247.  
**Bautzen, Archidiakonat** 248.  
**Belgern** 356.  
**Bensen, Stadt in Böhmen** 347.  
**Bergen, Kloster bei Magdeburg** 233.  
**Bern** 329.  
**Bertkow in der Mark** 266.  
**Betzschwitz (Pesterwitz bei Dresden?)** 223.  
**Bieberstein bei Nossen** 482.  
**Birnenitz bei Lommatzsch** 215, 471.  
**Blasewitz bei Dresden** 327, 365.  
**Bobersen bei Riesa** 478.  
**Böhmisch-Leipa** 333, 334, 346.  
**Brewniow, Kloster bei Prag** 186.  
**Breslau** 132, 181.  
**Brießnitz bei Dresden** 188, 191, 192, 226, 227.  
**Brießnitz, St. Nikolaikap.** 229.  
**Brießnitz, Archidiakonat** 248.  
**Brixen** 132.  
**Burkerswalde bei Schleitz (oder Burkhardswalde bei Meißen?), Kirche** 51.
- Champagne** 478.  
**Calbe a. d. Saale** 270.  
**Camin** 259.  
**Cannewitz bei Bautzen** 227.  
**Chemnitz (Kempnicz)** 186, 205, 325, 326, 345, 357, 367, 378.  
**Chemnitz, Marienkloster** 186, 205.  
**Chemnitz, Archidiakonat** 248, 249.  
**Chemnitz, Langgasse** 325.  
**Colditz** 353.  
**Cossebaude bei Dresden** 57, 226, 227.  
**Cossebaude, St. Barbarakapelle** 229.
- Dahlen** 356.  
**Diesbar a. d. Elbe** 480.  
**Diesbar, Gasthaus zum Roß** 480.  
**Dippoldiswalde** 1, 190.  
**Dobranitz bei Bautzen** 227.  
**Domselwitz bei Lommatzsch** 137.  
**Donau** 471.  
**Döbeln (Dobelyn)** 17, 44, 199, 280, 293, 324, 327, 329, 333, 346, 353, 410, 462.  
**Döbeln, Kloster** 179, 205.  
**Dresden** 1, 2, 4, 7, 9—12, 14, 17—20, 23—26, 34, 37, 42, 43, 53, 77, 84, 86, 87, 89, 92, 94, 100, 120, 128, 190, 254, 256—258, 262, 294, 300, 302, 303, 316, 319, 327, 329, 332, 344, 352, 356, 357, 358, 378, 393, 398, 405, 407, 408, 410—412, 417, 420, 427, 428, 448—450, 460, 465—467, 481.  
**Dresden-Neustadt, Kloster** 205.  
**Dresden, Großer Garten** 415.
- Eger** 244.  
**Elsterwerda** 51.  
**Erfurt** 132, 436, 438, 439, 483.
- Forchheim** 132, 280.  
**Frankenberg** 227.  
**Frankfurt a. M.** 4, 263.  
**Freiberg** 15, 79, 90, 154, 236, 249, 252, 319, 326, 353, 355, 357, 378, 481.  
**Freiberg, Nonnenkloster** 205, 241.  
**Freiberg, St. Nikolaikirche** 247, 252.  
**Freiberg, Gymnasium** 325.  
**Friedewalde i. d. Löbnitz** 41, 48.
- Gießhübel** 258.  
**Glaubitz bei Bischofswerda** 475.  
**Glogau** 132.  
**Gnaschwitz bei Bautzen** 227.  
**Görisch bei Diesbar** 480.  
**Görlitz** 236, 294.  
**Greibitz i. d. Uckermark** 265.  
**Grillenburg bei Tharandt** 358.  
**Großenhain** 40, 410, 474, 135, 171.  
**Großenhain, Georgenstift** 189.  
**Großenhain, Kollegiatkapitel des Bistums Meißen** 126, 173, 188—190, 247.

Großenhain, Kloster 205.  
 Großenhain, St. Georgikirche 126.  
 Großenhain, Archidiakonats 248.  
 Grödeln bei Zeithain 41.  
 Grödeler Kanal 471.  
 Gröttsch, Niederlausitz 51.

**Hahnefeld** 44.  
 Hain (Großenhain) 47, 52, 137, 378.  
 Halberstadt, Domkapitel 172, 229, 247.  
 Halle 244, 295, 357.  
 Hallstadt 476.  
 Heiligenstadt in Thüringen 132.  
 Herford (furth) i. W. 266.  
 Hildesheim 270.  
 Hildesheim, Domstift 182.  
 Hirschstein bei Riesa 41, 296.  
 Höhenlauff oder Höchnluft bei Döbeln  
 301, 302, 303.  
 Hubertusburg 15, 405, 415, 420, 422,  
 427, 428, 431.  
 Hühndorf bei Wilsdruff 59, 64.

**Jena**, Universität 330.  
 Jebnitz bei Mügeln 223.

**Kaditz a. E.** 85, 86, 191.  
 Katzenhäuser bei Nossen 415.  
 Kesselsdorf bei Dresden 92, 254, 257,  
 259, 261, 352.  
 Kiebitz bei Mügeln 223.  
 Kirchhain bei Dobrilugk 191.  
 Klipphausen bei Wilsdruff 255.  
 Koburg (Kuwburg) 294.  
 Konstanz 393.  
 Köblitz bei Bautzen 227.  
 Köln, Domstift 182.  
 Kötzschenbroda (Kotczbrode) 191, 192,  
 294, 295, 276, 277.  
 Kreyern, Försterei 41.

**La Tène am Neuchâtelier See** 478.  
 Leckwitz bei Großenhain 480.  
 Leckwitzer Schanze 471.  
 Leipzig 7, 13, 15, 254, 258, 295, 319,  
 326, 328, 331, 346, 350, 356, 365,  
 378, 406, 408, 416, 420, 424, 433.  
 Leipzig, Universität 130, 134, 157,  
 158, 406.  
 Lenz bei Großenhain 51.

Leutewitz 475.  
 Liebenwerda 356.  
 Lindenau bei Kötzschenbroda 192.  
 Lommatsch 41, 66, 408.  
 Loschwitz bei Dresden 485.  
 Löbtau bei Dresden 137.  
 Luppau bei Oschatz 227.  
 Lübben, Achidiakonats 248.  
 Lützschnitz bei Lommatsch 137.

**Magdeburg** 132, 396.  
 Magdeburg, Erzbistum 121, 122, 131.  
 Magdeburger Dom 401.  
 Mainz 132, 149.  
 Marienberg 356.  
 Marnegegend 478.  
 Mautitz 407, 408.

**Meißen:**  
 Alt-Meißen 347.  
 Stadt Meißen 2—16, 18—22, 24, 28—30,  
 33, 34, 36—40, 42—46, 52—69,  
 72—75, 77, 78, 80—82, 84—91,  
 93—98, 100, 103, 112, 113, 119,  
 120, 126, 128, 132, 135, 151, 152,  
 154, 158, 178, 183, 185, 186, 188,  
 191, 195, 196, 200, 207, 215, 225,  
 227, 239, 247, 250, 253—259, 261,  
 265, 267, 270—274, 277, 300—305,  
 312—315, 317—323, 327, 328, 330,  
 334, 335, 337, 339, 341—343,  
 345—347, 349, 351, 352, 353, 354,  
 357, 358, 363—365, 367, 368, 373,  
 376, 378, 381, 389, 392, 394—397,  
 399, 400, 402, 405, 406, 409—411,  
 413, 414, 417, 418, 420, 422, 431,  
 432, 440, 441, 444—448, 450—454,  
 457, 458, 460—463, 467—469, 471,  
 480—481, 482, 484, 485.

**Cölln-Meißen** 5, 6, 10, 13, 58, 65, 70,  
 71, 83, 85, 86, 88, 292, 343, 349.  
 Vorstädte Meißen 2, 3, 11—14, 33,  
 54, 68, 72, 74—76, 79, 80, 82, 85,  
 87—89, 341, 353.

**Archidiakonats Meißen** 248.  
 Bistum Meißen 121, 122, 126, 189,  
 215, 232, 233, 235, 236, 244, 248.  
 Diakonats Meißen 248.  
 Diözese Meißen 190, 214.  
 Domkapitel Meißen 122, 124, 125, 129,  
 131, 133, 134, 139, 140, 145, 149,  
 157, 159, 162, 180, 182, 189, 199,  
 211, 220, 222, 223, 242, 246, 247,  
 323.

Hochstift Meißen 148, 150, 153, 158, 162, 163, 167, 171, 190, 192, 215, 221, 245, 248, 402.

## Gewässer bei Meißen:

Elbe 1, 4, 6, 10—13, 15, 28, 35, 42, 45, 47, 53, 55—57, 59, 60—70, 73, 75, 77, 80, 83, 84, 86, 87, 92, 256, 266, 292, 303, 470, 471, 475.

Elbfähre bei Meißen 90, 225.

Mühlgraben 466.

Triebisch 67, 322, 350.

## Stadtmauer, Tore, Brücken:

Brückentor 4, 6, 24, 79, 87.

Eisenbahnbrücke 300.

Elbbrücke 1, 3, 5, 6, 8, 9, 15, 16, 28, 30—33, 36—42, 47—50, 52, 63, 67, 68, 74, 79, 82, 95, 254, 256, 271, 286, 287, 294.

Fleischertor 2, 11, 53, 68, 80, 81, 82, 87, 89, 90.

Görnisches Tor 12, 68, 88, 90, 91, 360, 363.

Jüdentor 11, 80, 82.

Lommatzscher Tor 6, 33, 53, 65, 67, 90, 266, 268, 364.

Schiffbrücken bei Meißen 13, 74—77, 79, 86.

Schloßtor 11, 17, 20, 27.

Stadtmauer 80, 321.

Tuchmachertor 461.

Wassertor (Elbtor) 5, 65, 67, 79, 89, 90, 92, 313.

## Straßen und Plätze:

Baderberg 313.

Burggasse 10, 49, 54, 69, 72, 102, 108, 110, 111, 414.

Cöllnische Gasse 71.

Domplatz 421,

Elbgasse 32, 266, 315.

Fleischergasse 5, 100, 262, 305, 360. Frauensteig 69.

Freiheit (afranische) 54, 69, 72, 79, 83, 85, 90, 96, 266, 268, 341, 353.

Grüne Aue 10, 70.

Heinrichsplatz 321, 484.

Hohlweg 89.

Horn 40, 67.

Jahrmarkt 7, 265, 313, 454.

Kleinmarkt (Viehmarkt, Salzmarkt) 314.

Leipziger Straße 52, 57.

Markt 2, 3, 5, 6, 8, 9, 29, 39, 49, 100, 102, 103, 108, 109, 115, 348, 360, 363, 413, 414, 441, 447.

Neugasse 56, 73, 264.

Neumarkt 47, 56, 341, 348.

Plossen 2, 6, 8, 9, 34, 35, 38, 42, 53, 61, 65—68, 70, 72, 73, 75, 76, 83, 87—89, 93, 98.

Plossenweg 68.

Rosengasse 261, 264.

Schießplatz 354, 358—361, 363, 364.

Schloßfreiheit 413.

Schloßplatz 18, 414.

Schützenzwinger 355.

Webergasse 347, 364.

## Türme:

Afran. Kirchturm 47.

Brückenturm 32.

Glockenturm des Domes 395, 396, 398.

Stadtkirchturm 96, 97, 294, 402.

## Kirchen und Kapellen:

Franziskanerkirche 8, 100, 259, 321, 337—339, 482, 483.

Johanniskirche (ehem. alte) 321, 337, 338, 384.

Johanniskirche (neue) 481.

Stadtkirche (Frauen-, Marienkirche) 29, 39, 97, 100, 126, 146, 167, 328, 396, 442, 461.

St. Afrakirche 217.

St. Annenkapelle, Niederfähre, 229.

St. Jakobskapelle 127, 139, 171, 396.

St. Laurentius- oder St. Lorenzkapelle 155, 162, 396

St. Martinskapelle 126.

St. Nikolaikapelle 126, 294.

St. Wolfgangskirche 396.

## Dom:

Allerheiligenkapelle 179.

Bartholomäuskapelle 292.

Bischofshof 352, 394.

Domkirche 15, 21, 124, 151, 183, 185, 188, 198, 200, 205, 209, 217, 225, 229—231, 239, 241, 292, 313, 336, 337, 340, 348, 394—402, 414.

Dompropstei 21, 26, 71, 394.

Domstiftsgebäude 352.

Fürstenkapelle 166, 203, 230, 396, 398, 414.

Höckriger Turm 395, 396.

Kapelle der Verkündigung Mariä 395.

Kreuzgänge 217.

Maria-Magdalencapelle 21, 127, 139, 171.

Margaretenkapelle 127, 209.

- Schotterei, Wohnung der Vikare des Domstiftes 167, 414.  
 St. Egidienkapelle 127.  
 St. Johannes des Täuferskapelle 127, 139, 171.  
 Westtürme des Domes 337, 394—402.
- Burgen:
- Schloß (Albrechtsburg) 10, 11, 16—23, 25—30, 33—35, 54, 57, 63, 65, 66, 68, 71, 78, 82, 86, 119, 120, 268, 352, 395, 398, 400, 413, 414, 481.  
 Huttenburg 365.  
 Wasserburg 127, 340.
- Rathaus:
- 2, 3, 30, 33, 36, 38, 39, 43, 47—50, 52, 56, 78, 85, 93, 97, 100, 101, 103, 104, 110, 111, 304, 348, 360, 362, 387, 392, 394.  
 Accisstube 102, 107, 108.  
 Archiv 103, 106, 113.  
 Boden 115.  
 Bödchen 114.  
 Brotbänke 102.  
 Hof 111.  
 Kämmereistube 102, 104.  
 Keller 116, 117, 118.  
 Küche 108.  
 Rathaustür 103.  
 Ratskeiler 102.  
 Ratsstube 36, 43, 49.  
 Ratsstube, gr. (Kommissionsst.) 103, 112.  
 Ratswage 102.  
 Richterstube 50, 102, 107.  
 Rüstboden 103, 114.  
 Saal, gr 102, 111.  
 Salzkammer 102  
 Salz- und Wagekammer 116.  
 Schrotkammerchen 104.  
 Spritzenhaus 102, 103, 111.  
 Stadtgerichtsstube 38.  
 Stadtschreiberstube 103, 114.  
 Stube 114.  
 Vorhaus 104, 106.  
 Wagenhaus 110.  
 Wächterstübchen 102, 108.  
 Türmchen 103  
 Türstehers Wohnung 102, 106, 108, 110.
- Andere städt. und öffentl. Gebäude:  
 Apotheke zu Meißen (alte) 341—448, 450—453, 457—459.  
 Badestuben, Meißner 200, 312—315, 348.  
 Feuerspritzenhaus 57.
- Fleischbänke 80, 82, 87, 227.  
 Frauenhaus 272.  
 Gewandhaus 6, 35, 284, 294.  
 Johannesspital 323.  
 Laurentiushospital 199, 200, 227, 314.  
 Museum der Stadt Meißen i. d. Franziskanerkirche 338, 339, 394, 468, 482—484.  
 Ratsziegelscheune 56, 73, 85, 107.  
 Schuhhaus 274.  
 Seelhaus 310.  
 Theater 347.  
 Torhäuschen d. Lommatzcher Tores 53.
- Staatliche Gebäude:
- Afran. Rektorat 315.  
 Burglehn 483.  
 Hauptwache 2, 90.  
 Holzhof 56, 74.  
 Kreisamtshaus 18, 22, 28, 54, 57, 315.  
 Post 4.  
 Pfarre zu St. Afra 353.  
 Prokuratoramtshaus 71, 352.  
 Schütthaus des Prokuratoramtshauses 30, 35.  
 Superintendentur 53, 68, 72, 315.
- Technische Gebäude:
- Blaufarbenwerk der Porz.-Man. 349.  
 Buchdruckerei 3.  
 Kohlhof der Porz.-Man. 11, 12, 41, 82, 86.  
 Porzellanfabrik 3, 5, 9, 10, 12, 13, 15—19, 23, 25, 26, 33, 35, 47, 56, 89, 98, 349, 365, 414.  
 5. Mühle 359.  
 Walkmühle 285.
- Privatgebäude:
- Böttgerisches Haus am Markt 39.  
 Hachenbergisches Haus am Domplatz 10, 78, 79, 96, 97, 413, 414, 417, 421, 422.  
 Jahnischer Hof, Freiheit 53, 68.  
 Petzschisches Haus, Burggasse 54.  
 Polenzisches Haus 38, 39.  
 Thelerischer Hof 72.  
 Weydisches Haus, Schloßberg 54, 263.
- Gasthäuser und Herbergen:
- Alter Ritter 347, 364—366.  
 Burgkeller 413, 414.  
 Der elende Kretschmar 299—304, 348.  
 Drei Rosen 32, 68.  
 Domschenke 17, 18, 413.  
 Goldenes Schiff 300, 301,  
 Goldener Ring 39, 365, 444, 454.

Hirsch 3, 6, 38, 39, 91.

Rotes Haus 74.

Wagnerscher Weinschank 413.

Klöster:

Franziskanerkloster St. Petri und Pauli  
100, 277, 293, 314, 337, 373, 376.

Kloster zum heiligen Kreuz St. Benedikti  
12, 41, 65, 74, 126, 146, 160, 186,  
205, 215, 292, 293, 313.

St. Atrakloster, Augustiner Chorherrenstift  
125, 126, 205, 247, 316.

Kreuzgänge des Franziskanerklosters  
337, 338, 482, 483, 485.

Schulen:

Domschule 158, 185, 186, 196.

Franziskaneeum 346.

Fürstenschule St. Afra 3, 58, 74, 130,  
155, 346, 352, 353, 442.

Realschule 340, 346, 347.

Stadtschule 58, 73, 75, 97—99.

Kirchhöfe:

Johannistriedhof (alter, ehem.) 259, 262,  
263, 264, 265, 321, 322, 338, 348, 485.

Judenkirchhof 321.

Kirchhof bei der Stadtkirche 89, 260,  
261, 268.

Kirchhof zu Cölln 209.

Kirchhof von St. Afra 11.

St. Wolfgangkirchhof 262, 266, 351.

Berge bei Meißen:

Eichberg 305.

Fürstenberg 68.

Jüdenberg 12, 88, 90, 271, 289, 321.

Kapellenberg 62, 69, 70, 71.

Martinsberg 67, 70, 71, 97.

Plossenberg 257.

Schloßberg 16, 30, 100, 349, 414.

Steinberg 280, 289.

Questenberg 67.

Zscheilberg 75.

Weinberge:

Dornblüthischer Weinberg 31, 53, 68.

Ratsweinberg 53, 68, 70, 71.

Spaarer Weinberge 60.

Gärten:

Garten des Bischofshofes 71.

Gauzsches Garten 259.

Kreisamtsgarten 19, 28.

Nächste Umgebung Meißen:

Buschbad 305.

Fischergasse 40, 43, 58, 62, 65, 85.

Goldgrund 271, 289, 314.

Hintermauer 58, 62.

Kynastgut 74.

Meisatal 91.

Mühlenaue 13, 75.

Neudörfchen 10.

Niederfähre 6, 8, 29, 31, 32, 60, 61,  
70, 71, 85, 87, 149, 226, 227.

Niedermeisa 11, 58, 67.

Nieschütz 471, 475.

Obermeisa 58, 61.

Siebeneichen 9, 10, 11, 35, 38, 42,  
43, 45, 46, 49, 50, 53, 91, 341.

Siebeneichener Grund 34.

St. Afra 146, 337, 340.

Teichmühle 5.

Vorbrücke 8, 29, 31, 32, 61, 69, 70,  
71, 83.

Umgebung Meißen:

Batzdorf 9.

Bockwein (Bockwen) 2, 9, 44, 91.

Bohnitzsch 279.

Brockwitz 59.

Elbgegend 471.

Erlichtgut 91.

Fürstenteich 68.

Gasern 65, 70, 74, 76.

Gauernitz 56.

Gröbern 224.

Großkagen 137.

Heiliger Grund 30.

Heynitz 20.

Jahna, Rittergut 47.

Jessen 471, 475.

Kanitz 55, 276.

Keilbusch (Kylebusch) 77, 295.

Kleinzadel 471, 475, 479.

Knabenplan bei Gasern 70.

Köhlersches Granitwerk 468.

Korbitz 10, 35, 38, 43, 44—46, 49,  
50, 67, 77.

Krögis 55.

Lercha 9, 68.

Lerchenschanze 13.

Löbsal 475.

Löbschütz 226, 227, 229, 55.

Löthain 9, 35, 45, 420, 421.

Mehren 45.

Meißner Gegend 472.

Mischwitz 222.

Nassau 69, 287.

Naundörfchen 475.

Naustadt 9.

Niederau 69, 323, 347.

- Niederjahna 3.  
 Niederlomonatzsch 60.  
 Niedermuschütz 57, 60.  
 Oberau 255.  
 Oberspaar 349.  
 Ockrilla 223, 286.  
 Piskowitz bei Taubenheim 225, 238.  
 Polenz 65.  
 Proschwitz 10—12, 69, 70, 83, 287.  
 Proschwitzer Berg 75, 86, 87.  
 Pröda 53, 66.  
 Rehbock 347.  
 Riesensteine 468, 484.  
 Rottewitz 226, 227, 287.  
 Rottewitz, St. Blasiuskapelle 229.  
 Robschütz 57, 58.  
 Röhrsdorf 14, 257.  
 Scharfenberg 56, 85.  
 Schieritz 43, 44, 54, 56, 64.  
 Schletta (Schlettau) 11—13, 78, 84,  
 85, 89.  
 Sörnwitz 69, 137, 283.  
 Spaar 69, 305.  
 Taubenheim 255.  
 Vogelgesang bei Klosterhäuser 74.  
 Vorwerk zu Korbitz 43.  
 Weinböhla 69, 276.  
 Winkwitz 286.  
 Zadel 293.  
 Zashendorf 60, 69, 70.  
 Zehren 4, 11, 13, 44, 57, 259, 263, 475, 480.  
 Ziegelscheune zu Zehren 56.  
 Zscheila (Schylow, Tschyle) 10, 69, 189,  
 190.  
 Zscheilaer Kirche 31.  
 Zscheila, Vorwerk 223.
- Mettelwitz bei Lommatzsch 471.  
 Metz 123.  
 Merschwitz a. E. 471, 475.  
 Merseburg 483.  
 Merseburg, Bistum 121.  
 Merseburg, Domkapitel 121.  
 Mertitz bei Lommatzsch 471.  
 Mischwitz bei Zehren 286.  
 Mittweida, Pfarrei 187.  
 Mügehn bei Leipzig 225, 353.  
 Mühlberg a. E. 41, 47, 52, 353, 396,  
 397, 410.  
 Mühlberg, Kloster 205.  
 Mühlberg, Klosterkirche 396, 397.  
 Mühlhausen in Thüringen 435, 436,  
 437, 438, 439, 440.  
 München 394.
- Naumburg 132.  
 Naumburg, Domkapitel 129.  
 Naundorf bei Kötzschenbroda 192, 275.  
 Neustädtel 356.  
 Neu-Stranow 346.  
 Niederebersbach 184.  
 Niederwartha bei Dresden 199.  
 Nischwitz bei Wurzen 481.  
 Nordhausen 437, 440.  
 Nossen 2, 5, 6, 41, 42, 57, 353, 482.  
 Nünchritz bei Riesa 471, 474—477, 481.  
 Nürnberg 132, 329—333, 340, 344—346.  
 Nürnberg, St. Sebaldkirche 340.  
 Nürnberg, Germanisches Museum 332.  
 Nürnberg, Spitalschule 346.
- Olmütz 181.  
 Ortrand a. d. Pulsnitz 355.  
 Oschatz 4, 41, 47, 52, 277, 296, 353, 410.  
 Ostseeküste 475.  
 Osnabrück 270.  
 Osnabrück, Domstift 128.
- Padua 340.  
 Paris 405, 425.  
 Pausitz bei Wurzen 224.  
 Pegau, Kloster 205.  
 Pesterwitz bei Dresden 137.  
 Petersberg bei Halle, Kloster 205.  
 Pirna 8, 190, 199, 358, 378.  
 Pirna, Kloster 205.  
 Planitz bei Lommatzsch 227.  
 Prag 236.  
 Prag, Erzbistum 122.  
 Prag, Domkapitel 167.
- Radeberg 190.  
 Radebeul 190.  
 Ravenna 121.  
 Regensburg 132.  
 Regensburg, Benediktinerkloster 166.  
 Rhein 471, 473.  
 Riesa 11, 13, 41, 45, 57, 65, 76, 469,  
 475, 480.  
 Riesa, Kirche 247.  
 Riesa, Kloster 205.  
 Rittmitz bei Leisnig 101.  
 Rochlitz 353.  
 Rom 156.  
 Rom, Peterskirche 121.  
 Roßtal bei Dresden 137, 224.



Roßwein 16, 17, 20, 28, 41.  
 Röderau 475.  
 Rübeina bei Nossen 137.

Saale 471.  
 Salzwedel 394.  
 Schänitz bei Lommatzsch 475.  
 Schirmenitz bei Strehla 227, 229.  
 Schloßwippach bei Weimar 436.  
 Schneeberg 231.  
 Schmölln (Diözese Naumburg) 139.  
 Schwednitz bei Mügeln 137.  
 Schweizerhalle bei Basel 326.  
 Seebischütz bei Lomm. 471, 474, 475  
 Seeligenstadt bei Stolpen 15.  
 Seerhausen bei Ricsa 407, 408, 410,  
 411, 416.  
 Seußnitz a. E. 471.  
 Seußnitz, Kloster 205.  
 Siebenlehn 41.  
 Sömmerda in Thüringen 436.  
 Staucha bei Lommatzsch 56.  
 Steinbach bei Wilsdruff 41.  
 Stolpen 160, 252.  
 Stolpen, Kirche 247.  
 Stolpen, Kapelle 235.  
 Stolpen, Schloß 235.  
 Stolpen, Schäferei 224.  
 St. Petersburg 432.  
 Strehla 2, 12, 13, 41, 42, 44, 91, 256, 480.  
 Strehla, Schloß 255.

Tharandt 358.  
 Taubach bei Weimar 470.  
 Torgau (Torgaw) 4, 9, 10, 12, 16, 17, 36,  
 38, 40, 47, 50, 52, 79, 91, 92, 256,  
 295, 296, 357, 378, 404, 410, 442, 482.

Torgau, Schloß Hartenfels 482.  
 Torgau, Marienkirche 482.  
 Troja 473.  
 Türkheim 471.

Versailles 418.

Warschau 405, 406, 416, 433.  
 Weesenstein 317.  
 Weimar 295—440.  
 Weiße Elster 471, 475.  
 Weißenfels 356.  
 Wien 13, 406, 407, 418, 419, 425, 432.  
 Wilsdruff 1, 2, 6, 14, 34, 54, 224, 257.  
 Wittenberg 45.  
 Wolkau bei Döbeln 137.  
 Wolkenstein 356.  
 Wollrade i. d. Mark 266.  
 Worms 471.  
 Wurzen (Wurzin) 295, 356, 481.  
 Wurzen, Archidiakonats 248.  
 Wurzen, Kollegiatkapitel des Bistums  
 Meißens 126, 173, 188, 189, 247, 248.  
 Wurzen, Schloß 233.

Zeitz 132.  
 Zeitz, Bistum 121.  
 Zeitz, Domkapitel 134.  
 Zella bei Nossen 181, 223, 225.  
 Zella, Kloster 201, 205.  
 Zellwald bei Nossen 41, 48.  
 Zittau 324, 327, 475.  
 Zitschewig (Zuczkewicz) 199, 275.  
 Zschaitz bei Döbeln 137.  
 Zschannowitz bei Mutzschen 137.  
 Zschillen, Archidiakonats (Wechselburg)  
 248.  
 Zschochau bei Lauban 407.  
 Zwickau 261, 357, 378.



Herrn Regierungsrat Dr. Ermisch

in Dresden

dem verdienten Forscher vaterländischer Geschichte, widmet zu seinem 25jährigen Jubiläum als Schriftführer des Königlich Sächsischen Altertumsvereins dieses Heft seiner Mitteilungen in dankbarer Erinnerung an die freundliche Anerkennung und Förderung seiner Bestrebungen

**der Verein für Geschichte der Stadt Meißen.**



## Noch ein Originalbericht über die Braunschweiger Invasion im Juni 1809.

Mitgeteilt von Paul Markus.

Nachstehender Bericht eines ungenannten Augenzeugen verdient, obwohl er im Vergleich zu dem Fleischhauerschen Kriegsjournal (Mitteilungen 3, 193 u. f.) nichts wesentlich Neues enthält, bei der Wichtigkeit des Gegenstandes nach der im Besitz des Geschichtsvereins befindlichen Urschrift in diesen Heften abgedruckt zu werden. Einer weiteren Erläuterung bedarf er nach dem früher bereits Gesagten nicht.

1809 10. Juni nachmittags ward Generalmarsch geschlagen. Zwei Kanonen, welche auf der hiesigen Elbbrücke standen, wurden abgeführt und eingeschifft; die sämtlichen mit Geschützen allhier liegenden Schiffe gingen mit der sich noch hier befindlichen Mannschaft von der Artillerie sogleich ab. Abends erfolgte auch auf ausgeschriebenen Wagen der Aufbruch der hier kantonierenden zwei unberittenen Kavallerieregimenter Carabiniers und „Prinz Albert“. Es trat nun Angst und Erwarten über die Dinge, die da kommen sollten, ein, indem bereits Nachricht von der Ankunft der Österreicher in Dippoldiswalde eingetroffen war. Den 11. hielt es sich ziemlich ruhig. Noch langten einige Gefangene von Dresden an; die Gerüchte durchkreuzten sich, waren bald gut, bald böse; der größte Teil glaubte, das Gewitter würde sich zerteilen; aber es war nicht so. Denn am 12. früh traf bestimmte Nachricht von dem abends vorher erfolgten Einrücken der Österreicher in Dresden und auch eine Proklamation des Generals am Ende hier ein, durch welche wir einige Beruhigung erhielten. Aber bald darauf erschallte der Kanonendonner von Wilsdruff her, wo sich der brave General Thielemann mit den Österreichern und Braunschweigern im Gefechte befand. Es war alles in Furcht und Schrecken. Während diesem langte ein Kommando Kürassiere von Zastrow an, welche nach Wilsdruff sich begeben wollten. Da solche aber hörten, was vorging, zogen sie nach



## Noch ein Originalbericht über die Braunschweiger Invasion im Juni 1809.

Mitgeteilt von Paul Markus.

Nachstehender Bericht eines ungenannten Augenzeugen verdient, obwohl er im Vergleich zu dem Fleischhauerschen Kriegsjournal (Mitteilungen 3, 193 u. f.) nichts wesentlich Neues enthält, bei der Wichtigkeit des Gegenstandes nach der im Besitz des Geschichtsvereins befindlichen Urschrift in diesen Heften abgedruckt zu werden. Einer weiteren Erläuterung bedarf er nach dem früher bereits Gesagten nicht.

1809 10. Juni nachmittags ward Generalmarsch geschlagen. Zwei Kanonen, welche auf der hiesigen Elbbrücke standen, wurden abgeführt und eingeschifft; die sämtlichen mit Geschützen allhier liegenden Schiffe gingen mit der sich noch hier befindlichen Mannschaft von der Artillerie sogleich ab. Abends erfolgte auch auf ausgeschriebenen Wagen der Aufbruch der hier kantonierenden zwei unberittenen Kavallerieregimenter Carabiniers und „Prinz Albert“. Es trat nun Angst und Erwarten über die Dinge, die da kommen sollten, ein, indem bereits Nachricht von der Ankunft der Österreicher in Dippoldiswalde eingetroffen war. Den 11. hielt es sich ziemlich ruhig. Noch langten einige Gefangene von Dresden an; die Gerüchte durchkreuzten sich, waren bald gut, bald böse; der größte Teil glaubte, das Gewitter würde sich zerteilen; aber es war nicht so. Denn am 12. früh traf bestimmte Nachricht von dem abends vorher erfolgten Einrücken der Österreicher in Dresden und auch eine Proklamation des Generals am Ende hier ein, durch welche wir einige Beruhigung erhielten. Aber bald darauf erschallte der Kanonendonner von Wilsdruff her, wo sich der brave General Thielemann mit den Österreichern und Braunschweigern im Gefechte befand. Es war alles in Furcht und Schrecken. Während diesem langte ein Kommando Kürassiere von Zastrow an, welche nach Wilsdruff sich begeben wollten. Da solche aber hörten, was vorging, zogen sie nach

Nossen. Nun erschien schnell der edle Miltitz mit festem Willen, zu helfen, wo es not war. Er ging sogleich nebst einigen hiesigen Chirurgen nach dem Kriegsschauplatze ab. Ein Offizier mit Depeschen an die Sachsen wollte ebenfalls dahin, kam aber bald mit einem zerhauenen Mantel zurück, da ihn der Feind bis gegen Bockwein verfolgt hatte. Bei allen diesen Ereignissen hatten sich doch mehrere Neugierige hiesigen Ortes nach Wilsdruff begeben, von welchen man nähere Auskunft über den Ausgang dieser Affäre gegen den Abend erhielt. Ein Offizier von der Artillerie mit drei Dragonern kam noch spät abends von Strehla her rekognoscieren und ging nach eingezogenen Nachrichten über alles, was vorgefallen, eiligst zurück, und damit war dieser merkwürdige Tag beendet. Den 13. trat eine bange Stille ein. Man erfuhr erst nach Mittage durch den Postboten ganz gewiß, daß die Sachsen nach Nossen zurückgegangen wären. Hieraus folgerte jedermann, aber falsch, die Österreicher würden von Wilsdruff nach Nossen und nicht hierher den Sachsen nachziehen. Aber abends gegen 9 Uhr ward aufs neue Lärm in der Stadt. Es kamen einige österreichische Reuter, die einen Zug mit Proviant beladene Bauerwagen deckten, bei der Hauptwache, welche von Bürgern ohne Gewehr besetzt war, von Dresden an und wollten den Morgen darauf nach Wilsdruff fahren, welches abermals die Meinung, daß der Hauptmarsch nicht hierher kommen könnte, bestätigte. Den 14. früh verließen wir ruhig unser Lager, nicht in Erwartung eines schauerlichen Tages. Die gestern abend eingetroffenen Proviantwagen gingen nebst ihrer Bedeckung still wiederum ab. Aber zwischen 8 und 9 Uhr kamen zwei Ulanen in vollem Galopp mit aufgezogenen Pistolen auf den Markt geritten, sahen sich um und machten gleich zum Fleischerthore wieder hinaus. Nun war die ganze Stadt in Bewegung. Es ertönte überall: Die Österreicher sind auf dem Plossen! Alles stürmte in die Vorstadt. Aber man sah noch keinen Feind. Doch bald erfolgte der An- und Einmarsch. Die Avantgarde machte ein Kommando Ulanen mit einem Officier. Dieser fragte im Thore, ob der Magistrat nicht zugegen wäre. Da dieses der Fall nicht war, so befahl er, dem nicht weit entfernten Herzog von Braunschweig ein Vivat zu bringen. Meißens Bewohner hatten aber die Besonnenheit, es zu unterlassen. Nun ging der Marsch auf den Markt vor das Rathaus. Es rückte braunschweigische Kavallerie, Infanterie, Scharfschützen und Artillerie mit nicht mehr als drei Stücken Geschützen nebst dem Herzog ein; die Arrieregarde formierte das österreichische Bataillon von Mitrowsky mit seinen



Geschützen und einigen Ulanen. Der Herzog begab sich sogleich auf das Rathaus in die Versammlung des Rates und der Viertelsmeister, wo sich die sämtlichen Lehrer der Königlichen Landschule dessen Schutz und Gnade empfahlen. Noch während seiner Anwesenheit in der Session fielen zwei bedeutende Excesse vor, welche von zwei schwarzen Reutern bei dem Kaufmann Hessen und dem Arkanist Holzwig verübt wurden. Beide schlichtete der Herzog so gut, als es bei solchen Soldaten möglich war. In dieser Zeit hatten auch die Materialisten und Weißbäcker viel Nahrung, ohne daß es zum Gelde ging. Endlich erhielt der Herzog sein Quartier im Hirsche, wo er auf Kosten der Stadt verpflegt ward, das Bataillon von Mitrowsky in der Stadt, die schwarze Infanterie in den Vorstädten und die Kavallerie auf den nächsten Dörfern dies- und jenseits der Elbe. Schon an diesem Tage nahmen die Requisitiones mancherlei Art ihren Anfang. Den 15., 16., 17., 18. Es schien in der Zeit dem Herzog hier zu gefallen, ohngeachtet alles mit Sehnsucht auf das Vor- oder Rückwärtsgehen wartete. Aber die Anstalten darzu waren nicht hoffnungsvoll. Die Stadt ward vielmehr in eine Art von Verteidigungszustand gesetzt, da die Brücke und alle Thore mit spanischen Reutern versehen und mit beladenen Mistwagen querüber verfahren wurden. Es langten österreichische Intendanten an, welche die königlichen Kassen in Beschlag nahmen, im ganzen aber sehr gemäßigt handelten. Der Postenlauf und andere Verbindungen waren gehemmt; es war einzelnen, etwas entfernten Personen nicht leicht durchzukommen, da man alles für Spione ansah. Die Requisitiones an Pferden, Leder, Tuch, Stiefeln, Schuhen und vielen anderen Bedürfnissen hatten kein Ende. Besonders gab das mit den Pferdeschwänzen, welche die Braunschweiger zu ihrem kriegerischen Putz brauchten, zu manchen ärger- und lächerlichen Auftritten Veranlassung. Die Leib-Escadron des Herzogs, aus lauter Officiers- und Edel-leuten bestehend, kam aus dem Dorfe Niederjahna zurück in die Stadt und ward wegen Mangel des Platzes bei den Miet-leuten einquartiert. Es waren lustige und leichte Patrons, die nicht wie Befreier Deutschlands aussahen. Der Herzog ritt dann und wann aus, besah auch die hiesige Porcellainefabrik und beschäftigte die Buchdruckerei unaufhörlich mit dem Drucke von Proklamationen, politischen Neuigkeiten und Gedichten, welche ausgeteilet und an die Thor- und Straßenecken geklebt wurden, aber bei dem Publikum nicht viel Sensation erregten. Man war überhaupt mit der Stimmung unseres Ortes nicht zufrieden und passete auf verfängliche Reden ziemlich auf. Ein alter

Saufbruder, der in einem Branntweinhause dumm raisonnirt hatte, kam in die Wache und hatte von großem Glücke zu sagen, daß er ohne Prügel auf den Hintern noch losgelassen ward. Die Braunschweiger legten auch an dem Brückenthore ein Werbehaus an, darinnen den ganzen Tag Musik gehalten werden mußte. Es ging hier sehr lustig her, und die Hefen der Menschheit fanden hier Unterkommen. Wenn ein Transport beisammen war, erfolgte die Musterung auf dem Markte, und es wurden Reden zur Begeisterung dieser Menschen gehalten. Es geschahen von hier aus von der schwarzen Kavallerie häufige Streifereien in die benachbarten Städte und Gegenden. Von Torgau brachten sie einige Pferde aus dortiger königlicher Stuterei nebst ein paar gefangenen sächsischen Infanteristen, welche aber wiederum entlassen wurden. Auf der Post lag Wein an den König in Frankfurt in Beschlag, welcher aber zur weiteren Fortschaffung ebenfalls freigegeben ward. In unserer Stadt ging es in diesen Tagen sehr unruhig her. Die Österreicher waren sehr brav und gezogen, aber die Braunschweiger desto ungezogener. Es gab immer Händel mit selbigen. Es hieß zwar: Es wird alles bar bezahlt. Aber mit der Münze dieser Krieger sahe es erbärmlich aus. Sie bestand in Wiener Banknoten, alten Sechskreuzern, preußischen Dreikreuzern,  $\frac{1}{48}$ teln und  $\frac{1}{24}$ teln, nebst kupfernen kleinen und großen 15- und 30-Kreuzern, von welchen letzteren der Gulden ungefähr  $1\frac{1}{2}$  Groschen an Wert hielt. Die Materialisten, Nadler und Weißbäcker kamen mit ihrem Handel in großen Schaden, andere Gewerbtreibende konnten demselben eher ausweichen. Den 19. mittags endlich ward die Trommel gerühret, und es erschallte der Generalmarsch. Die Braunschweiger brachen auf, und um 3 Uhr rückte auch das Bataillon von Mitrowsky nach Zehren aus. Noch vorher erstach ein Hauptmann davon auf dem Markte einen Gemeinen, der in einigen Minuten starb. Er sollte dienstwidrige Reden ausgestoßen haben. Nun traf abends von Dresden ein einige österreichische und hessische Kavallerie, etwas Artillerie, ein Regiment deutsch-böhmische Landwehr und das sehr schöne Regiment von Erbach mit dem General am Ende. Letzteres blieb in der Stadt, alles übrige nahm auf den Dörfern dies- und jenseits der Elbe Quartier. Bei diesen großen Truppenbewegungen ging übrigens alles, da der Chef ein vortrefflicher Mann war, sehr ruhig her. Den 20. früh brach dieses ganze Corps von hier nach Oschatz auf. Den 21., 22., 23. und 24. gingen kleine Abteilungen von verschiedenen Waffen dem Corps nach, worunter die Spielleute des Regiments deutsch-böhmischer Landwehr durch

eine auf dem Markte aufgeführte schöne Kriegsmusik uns einige heitere Augenblicke verschafften. Sonst fehlte es in dieser Zeit nicht an mancherlei Excessen. Selbst die Porcellainefabrik hatte kleine Anfechtungen, indem die vom Herzog erhaltene Schutzwache abgegangen war. Die Besatzung der Stadt machte ein starkes Kommando des Regimentes stockböhmischer Landwehr, welches die Elbbrücke besonders sehr stark besetzte und sich übrigens mit Ausnahme eines unartigen Officiers sehr gut betrug. Es kamen auch kurhessische Jäger einige Mann an, welche in der Fleischer-gasse ein Werbehaus anlegen wollten; die gänzliche Ausführung geriet aber bald ins Stocken. Den 25. traf gewisse Nachricht von dem Rückzuge der Österreicher und Braunschweiger ein, welche sich durch die Zurückkunft der Militärbeamten vollkommen bestätigte. Nun war es uns allen wieder sehr schlecht zu Mute. Den 26. mit Anbruch des Tages traf man Anstalten zu einer großen Mahlzeit für 8000 Mann. Es ward eine Menge Rindvieh geschlachtet, das Fleisch und eine große Quantität Gemüse, worunter sich allein  $7\frac{1}{2}$  Centner Reis befanden, ward hinter dem Dorfe Cölln unter freiem Himmel in Braupfannen, Waschkesseln und Ofenblasen gekocht. Hierzu waren alte Weiber, auch Männer in ziemlicher Zahl zusammengebracht. Für töpferne Gefäße und blecherne Löffel war auch hinlänglich gesorgt. Es war sehr unterhaltend, eine so greuliche Wirtschaft mit anzusehen. Schon trafen einzelne Truppenabteilungen in Meißen und Cölln ein. Indem aber auf die übrigen Gäste gewartet wurde, langte nachmittags der General Kienmayer als neuer Chef des Corps an, ging sogleich wieder fort und änderte den ganzen Rückzug, der nun, anstatt über die Elbbrücke nach Cölln, nunmehr über Nossen erfolgte. Alles, was bereits hier oder in Cölln sich befand, mußte wieder zum Wasserthore hinaus. So war demnach dieses große Gastmahl ganz umsonst angestellet, und alles ging beinahe verloren. Es ward zwar etwas davon nach Nossen geschafft und das übrige unter Bedürftige verteilt, aber es war wegen der durch die Wärme vorhandenen Fäulnis wenig davon genießbar, und es war die Eile des üblen Geruches wegen höchst nötig, womit diese Lebensmittel aufgeräumt wurden. Gegen Abend ward von neuem großer Rumor. Ein Tambour von der Landwehr kam von dem Posten an der Teichmühle herein auf den Markt gelaufen, schlug Lärm, und kein Mensch wußte, was vorging oder vorgehen sollte, bis man erfuhr, daß der Posten an genannter Mühle ein paar zu Pferde, die die große Kocherei in Cölln besehen wollten, für sächsische Reuter ge-

halten. Überhaupt hatten die Schwarzen und Landwehren wenig Courage und sahen alles, sogar blühende Hollundersträucher, für sächsisches Militär an. Noch spät fanden sich blessierte und versprengte Braunschweiger von Nossen her ein. Die Nacht blieb ein Kommando Ulanen im Gewandhaus liegen. Den 27. vormittags marschierte das Bataillon von Mitrowsky mit seinem Geschütze wiederum ein, welches letztere über die Brücke ging und dorten aufgepflanzt ward. Die Ulanen und Landwehr zogen nun ab zum Lommatzcher Thore hinaus. Die Mannschaft obgedachten Bataillons brachte den Tag und die folgende Nacht mehrenteils auf der mit Stroh belegten Brücke zu, und abends war die Angst wegen des Schicksals derselben, da man von Anstecken redete und jeder Soldat mit brennender Tabakspfeife auf dem Strohe lag oder ging, sehr groß. Nach 10 Uhr abends ließ aber der kommandierende Major durch einen Adjutanten dem Bürgermeister versichern, daß für die Brücke nichts zu fürchten wäre, wenn man nur Anstalt zu ihrer etwa nötigen Abtragung träge; da denn sogleich eine gehörige Anzahl Zimmerleute und junge Bürger zur Aufsicht angestellt wurden. Die ganze Nacht ward auch in allen Stadtvierteln und in den Vorstädten von Bürgern und Gesellen unbewaffnet fleißig patrouilliret; an Schlaf war überhaupt wenig zu denken. Den 28. früh verließ uns das Bataillon von Mitrowsky und ging den Plossen hinaus nach Wilsdruff. Es wird wegen seines musterhaften Benehmens bei uns lange in gutem Andenken bleiben. Die Elbbrücke wurde eiligst vom Strohe gereinigt und abgekehret, auch die spanischen Reuter etwas bei Seite geschaffet. Gegen 12 Uhr kam ein Kommando von ohngefähr 32 Mann nebst einem Offizier, aus Ulanen und hessischen Reitern bestehend, hier an. Es stellte an der Wache und dem Brückenthore scharfe Posten aus, und die übrigen wollten nach Cölln marschieren. Aber schon auf der Brücke trennten sich einige Mann von dem Kommando und sprengten auf den großen Markt und fingen an zu marodieren, welches in der Stadt und über der Elbe bis zu dem Abmarsch fort dauerte, wovon zum Beweis Dr. Lutheritz, Kaufmann Burckhardt und der Einnehmer Düringen auf der Niederfähre aufzuführen sind. Die vorsichtigsten Bürger schlossen ihre Häuser und Gewölbe und erwarteten den Ausgang. Der Officier kam mit einigen Mann herein in'n Hirsch und ließ sich traktieren und beschenken. Endlich abends 5 Uhr schlug die Glocke unserer Erlösung von diesen Plagegeistern. Noch vor ihrem Abzuge nach Wilsdruff machten sie sich einer derben Prellerei schuldig. Sie gaben nämlich

vor, es wären noch 100 Mann Ulanen zurück, und bestellten für solche Essen und Fourage. Von der letzteren nahmen selbige den Hafer in Empfang und verkauften solchen sogleich wieder, und anstatt 100 Mann ließ sich niemand weiter sehen. Erfreulich war es in diesen kummervollen Tagen, in unserer Stadt und Gegend noch so vielen Gemeinsinn zu finden. Fast alle erfüllten ihre Pflicht, thaten ihre Schuldigkeit und ertrugen große Lasten mit Geduld; nur wenige entzogen sich diesem allem. Der gute und edle Miltitz besonders verließ uns in dieser Not bei Tag und Nacht nicht; der Dank aller rechtlichen Bürger sei der Lohn dieses uneigennütigen Freundes unserer Stadt! Noch sind auch unserm Gedächtnis nicht entgangen zwei Ehrenmänner, —tt und —g, die ganz außerordentlich thätig waren und denen nur der nicht alltägliche, aber behutsame Beobachter seine stille Erkenntlichkeit zollen wird.

## Zur Geschichte Meißens im siebenjährigen Kriege.

Originalberichte, mitgeteilt von Paul Markus.\*)

### I. Einige aufgezeichnete Vorfälle in und bei Meißen während des siebenjährigen Krieges.<sup>1)</sup>

Den 1. August 1756 entstanden die ersten Kriegsgerüchte. Den 11. rückten drei Kompanien vom Regiment Graf Brühl hier ein und den 28. wieder aus. Den 30. war der Jahrmarkt sehr unruhig, weil man erfuhr, daß den 29. die Preußen in Leipzig eingetroffen waren. Den 31. gingen vier Regimenter Sachsen durch ins Lager bei Pirna. Den 6. September kamen die ersten Preußen in die Stadt, und es passierten viel Truppen, Artillerie und Bagage hier durch. Den 7. bezog ein Corps davon auf dem Plossen ein Lager, und den 8. brach solches nach Dresden auf. Den 11. November erhielt das schöne preußische Regiment von Poitz hier die Winterquartiere; kurz

\*) Eine Verarbeitung nachfolgender und anderweitiger Quellenmaterialien ist mir bei meinem unerwarteten Weggange von Meißen nicht möglich. Die Orthographie ist wie in vorigem Aufsatz erneuert worden, doch unter Belassung alter Sprachformen.

1) Diese unverkennbar auf gleichzeitigen tagebuchartigen oder aktenmäßigen Aufzeichnungen beruhende Übersicht ist entnommen aus dem Meißner gemeinnützigen Wochenblatte vom Jahre 1805, 32. bis 35. Stück.

darauf ward ein Musketier von selbigem wegen zweimaliger Desertion und Marodierung in einer Mühle auf hiesigem großen Markte so schlecht gehenkt, daß der Henker in Gefahr war, von den zur Exekution kommandierten Mannschaften erschossen zu werden. General Poitz starb und ist in der Franziskanerkirche beerdiget; das Regiment bekam den General Kannacher wiederum zum Chef. Es wurden auch in dieser Zeit 400 Mann bei Pirna gefangene Sachsen hier unter die Preußen verteilt. Sonst empfand die Stadt in diesem Jahre, weil in hiesiger Gegend alles ruhig war, auch eben keine außerordentlichen Abgaben als starke Weinlieferungen von den Preußen verlangt wurden, die Lasten des Krieges noch nicht in ihrem ganzen Umfange.

1757 den 24. März zog das Regiment Kannacher aus den Winterquartieren ab; es hatte durch vortreffliche Mannszucht sich die Liebe der Bürgerschaft erworben und ward von dem Regiment von Wylich, einem ehemaligen sächsischen, abgelöst. Den 2. April wurde dieses Regiment auf dem Markte reduciert und die Mannschaft unter alte preußische Regimenter gesteckt, wobei es sehr tumultuarisch zuing. Den 27. rückte das Regiment von Wietersheim, das vorher sächsische von Rochau, ein. Den 29. ging solches wieder ab. Den 19. Juli traf das Regiment von Flemming hier ein. Den 11. August kam das Freibataillon von Choussignon hierher zu stehen. Den 28. hat der Chef desselben die hiesige Brücke abbrennen lassen; das große Fach wurde ganz, nebst 26 Häusern auf der Vorbrücke und Niederfahre, vom Feuer verzehrt. Den 30. ward das mittelste, stehen gebliebene Brückenfach abgetragen. Den 14. September kamen kaiserliche Husaren hier an. Den 28. besetzten die Stadt unter dem General Kleefeld ein Kommando Kroaten, welche den 7. Oktober wiederum abzogen. Dieses Jahr büßte also Meißen seine schöne Elbbrücke ein. Der Major Choussignon bekam nämlich vom König Ordre, selbige unbrauchbar zu machen, welches durch Abtragung, wie in dem Kriege von 1745 auch geschehen, sehr leicht war, und obgleich der nm die Stadt in diesen Zeitläuften bestverdiente Bürgermeister Neumeister solche in Vorschlag brachte, genannten Major aufs flehentlichste darum bat und alles zu deren Rettung in Bewegung setzte, so war der dumme Franzose doch nicht zu belehren, sondern Feuer war und blieb bei ihm der beliebteste und kürzeste Weg; ein FuderStroh ward aufgefahren, und zu aller Menschen Schrecken brannte die Brücke.

1758 den 2. September rückte der preußische General Meyer mit seinem Freibataillon auf den Plossenberg, und den

6. marschierte solcher wieder ab. Den 16. November kamen kaiserliche Husaren in hiesige Gegend. Den 17. langte General Meyer nebst seinem Bataillon wieder an und machte den 20. dem Regiment von Hofmann Platz, welches allhier im Winterquartier blieb; während der Zeit gingen etliche 100 gefangene Schweden nach Dresden durch. Das Schicksal der Stadt war in diesem Jahre noch leidlich. Dresden befand sich noch in preußischen Händen, es konnte daher in unserer Gegend kein wirkliches Kriegstheater stattfinden, weungleich einigemal in Abwesenheit der Preußen kaiserliche Truppen auf kurze Augenblicke hier waren.

1759 den 1. April besahen die beiden sächsischen Prinzen Clemens und Albert die Porcellaine-Manufaktur und speiseten bei dem Inspektor Auenmüller. Den 15. ging das Regiment von Hofmann ab; es hielt bei seinem Hiersein scharfe Mannszucht. Den 8. August langte der kaiserliche General Brentano mit einigen Escadrons Husaren auf dem Plossen an und nahm daselbst Quartiere. Den 26. traf der Prinz von Zweibrücken ein und lag am Markte bei dem Holzverwalter Tüntzel. Den 27. folgte die ganze Reichsarmee und bezog zwischen Lercha und Siebeneichen ein Lager, welches tags darauf wiederun aufbrach, und der Prinz ging selbigem auch nach; vorher besah derselbe die Porcellainefabrik. Nach der Übergabe von Dresden an die kaiserliche und Reichsarmee gingen auf 20 Schiffen die preußische Kriegskasse, Effekten und Truppen unter kaiserlicher Bedeckung hier vorbei; kurz darauf kam der preußische General von Finck mit seinem Corps hier an, welches ein Lager bei Löthain bezog, an welches viel Wein zur Verteilung unter die Regimenter geliefert werden mußte. Den 20. September rückte ein Teil von dem Finckischen Corps hier durch nach Bockwein, Batzdorf und Naustadt, und da kam es den 21. zu einer starken Aktion mit der kaiserlichen und Reichsarmee, welche zurückgeschlagen wurden, wobei die Preußen viele Gefangene einbrachten. Den 25. wurde von den Preußen mit aller Force ein hiesiger Elbbrückenbau vermittelst ins Wasser gesetzter Böcke angefangen und unter der Direktion des Obristen von Wolfersdorf in sechs Tagen beendigt. Den 1. Oktober des Nachts retirierte sich das ganze Finckische Corps in der Stille, aber nicht über die gefertigte Elbbrücke, an der also alle Kosten und Mühe vergebens waren, sondern diesseits nach Torgau. Den 2. kam die kaiserliche und Reichsarmee an; die Generalität besah die von den Preußen gebaute Brücke, ritt hinüber und herüber und ließ alsdann selbige wieder hinweg-

reißen. Die Stadt wurde mit dem niederländischen Regimente von Clericy und einigen Kompanien ungarischer Infanterie besetzt; der Oberst Stralsoldo ließ das hiesige Schloß mit Traversen und Palissaden befestigen. Den 7. November langte von der Aktion bei Torgau ein kaiserliches Hnsarenregiment und ein Corps reitender Jäger hier an und kampierten bei Neudörfchen unter Siebeneichen. Den 14. früh zog sich die kaiserliche und Reichsarmee bei und durch Meißen weg nach Dresden zu. Nachmittags drangen die Preußen mit vielem Lärm in die Stadt, und bis ein Grenadierbataillon einrückte, welches die Ordnung wieder herstellte, verübten die leichten Truppen mit Einbrechen und Plündern vielen Unfug; auch ward eine Magd auf der Burggasse in D. Pötzschens Hause von einem Fußjäger durch die zugemachte Thüre erschossen. Während der Retirade mußte die Stadt eine starke Kanonade aushalten, welche vielen Schaden an den Gebäuden verursachte; auch hörte unter der Zeit aller Seiger- und Glockenschlag auf. Die beiden Regimenter von Treskow und Prinz Bernburg kamen alsdann hintereinander hier in die Quartiere und führten sich sehr gut auf. Den 3. Dezember kam der kaiserliche General von Beck mit einem Corps bei Proschwitz und Zscheila an, um ein über der Elbe detachirtes preußisches Corps unter dem General von Diericke aufzuheben; ein Teil davon, besonders die Kavallerie, wurde diesen Tag und des Nachts unter beständigem Kanonenfeuer der Kaiserlichen bei Cölln auf Fähren und Schiffen, ungeachtet die Elbe stark mit Eis ging, übergesetzt, der übrige Teil aber den 4. von Kaiserlichen angegriffen, von Berge zu Berge an die Elbe gedrängt und der General Diericke mit 1400 Mann zu Gefangenen gemacht; auch gingen acht Kanonen und viele Bagage verloren. Die sogenannte grüne Aue brannte bei dieser Affaire ab. Durch die Übergabe von Dresden ward im Herbst dieses Jahres der Schauplatz des Krieges in hiesige Gegend verlegt. Der 20. und 21. September, 14. November, 3. und 4. Dezember waren Tage des Schreckens für Meißen; es war besonders in denen während der Aktion bei Korbitz seiner Vernichtung nahe.

1760 den 31. März kam der König von Preußen hier an und nahm sein Quartier im Hachenbergischen Hause<sup>2)</sup> auf dem Schlosse, wie hernach allemal. Den 9. April ging derselbe zur Armee ab, kam aber den 18. nebst dem Prinzen Heinrich wieder zurück. Beide sahen die Porcellainefabrik, reisten

2) Zwischen Burgkeller und Domkeller.



alsdann abermals zur Armee und waren den 24. nochmals einen Tag hier. Den 26. rückte der König mit der Armee ins Lager bei hiesiger Stadt; das Hauptquartier war in Schlettau, und Markgraf Karl lag in der Nieder-Meisa, die Stadt wurde mit Batterien und Schanzen umgeben, drei Thore ganz gesperrt, drei Häuser zwischen dem Jüden- und Fleischerthore durch Abtragung der Dächer auf eigene Anordnung des Königs zu einem Walle zugerichtet und mit Brustwehren versehen, alle Zugänge auf das Schloß mit Erdkasten versetzt, der Kirchhof zu St. Afra verpalissadiert; die Stufen nach dem Schloßthore blieben allein gangbar, wurden jedoch des Nachts auch mit einer Pforte verschlossen, an vielen Orten waren Haubitzen und Kanonen aufgeführt, die Häuser in den Vorstädten mit Pechkränzen behangen, alle Mühlen und Fahrzeuge von jenseits der Elbe herübergeholt und also alles zur Verteidigung eingerichtet. Meißen mußte in allem Ernste eine Festung vorstellen. Zur Besatzung kam herein das Regiment Alt-Braunschweig und das Freibataillon von Courbière. Ein Gemeiner von letzterm erschöß des Fleischhauers Funkens Witwe, es hieß, unversehens. Den 14. Juni des Nachts gingen der König und Markgraf Karl mit dem größten Teile der Armee bei Zehren vermittelt einer Schiffbrücke über die Elbe. Den 15. wurde bei hiesigem Kohlhofe eine Brücke von Elbfahrzeugen und tages darauf nicht weit davon eine von Pontons geschlagen. Nahe beim Dorfe Proschwitz befand sich des Königs Hauptquartier; diesseits der Elbe blieb im hiesigen Lager der General von Hülsen mit einem Corps stehen. Den 18. brach der König von Proschwitz auf. Den 3. Juli löste ein Bataillon vom Regiment von Hausen das Freibataillon von Courbière ab. Den 12. marschierte der General von Hülsen mit seinem Corps von hier weg zur Belagerung von Dresden. Den 16. ging das Belagerungsgeschütz durch. Den 27. kamen gegen 1000 Mann Kaiserliche bei Proschwitz auf die Felder, feuerten mit sieben Kanonen auf die Schiffe am Kohlhofe und sprengten die Nacht darauf das preußische Pulvermagazin zu Riesa in die Luft. Den 30. kam die preußische Armee von Dresden zurück, und der General von Hülsen blieb wiederum mit einem Corps in hiesigem Lager, und die Stadt war mit einem Bataillon von Hausen besetzt. Den 11. August rückte unter dem Prinzen von Stolberg ein Teil der kaiserlichen und Reichsarmee bis Siebeneichen an, vertrieb die preußischen Vorposten in die Stadt, welche alsdann ganz gesperrt ward. Von früh 8 Uhr hörte aller Seiger- und Glockenschlag auf. Den 12.

nahmen die Kaiserlichen bei dem Kloster etliche preußische Schiffe weg und brachten selbige auf die andere Seite der Elbe. Den 13. wurde das Hülsensche Corps von den Kaiserlichen stark alarmiert, und das Schießen in die Stadt und aus derselben dauerte unaufhörlich. Den 14. abends  $\frac{3}{4}$  auf 9 Uhr steckten die preußischen Feldjäger die unter der Schanze auf dem Jüdenberge vor dem Görnischen Thore befindlichen Häuser an; es brannten eif weg, und die ganze Stadt war in Gefahr, ein Raub der Flammen zu werden. Den 16. dauerte das Schießen noch beständig fort, und abends wurde den Einwohnern verboten, aus den Fenstern zu sehen und auf der Gasse zu gehen, indem um 10 Uhr das Bataillon von Hausen in aller Stille aus zu dem Hülsenschen Corps marschierte, welches zu gleicher Zeit das Lager bei Schlettau verließ. Den 17. früh rückten noch die kaiserlichen leichten Truppen und das Regiment Kur-Trier von der Reichsarmee ein, welches den 23. vom ungarischen Regiment von Niclas Esterhazy, das in der Aktion bei Strehla sehr gelitten hatte, abgelöset ward; nachher kamen viele gefangene Preußen von den Aktionen bei Strehla und Torgau hier durch, der stärkste Transport war 1100 Mann. Den 11. Oktober zog das Regiment Niclas Esterhazy aus und den 17. das Regiment Hessen-Darmstadt, Reichstruppen, wiederum ein. Den 20. kam ein Regiment kaiserliche Husaren über die Elbe hier an und hatte in den Vorstädten Rasttag. Den 6. November defilierten von dem bei Torgau mit geschlagenen Lacyschen Corps viele Truppen und Bagage in größter Unordnung hier durch. Den 7. marschierte das hier gelegene gute Regiment von Hessen-Darmstadt ab, und die unordentliche Retirade der Kaiserlichen dauerte den ganzen Tag und die folgende Nacht fort, welche eine der schrecklichsten dieses Krieges für die Stadt war, indem selbige voll Truppen ohne Ordnung und Mannszucht sich befand, welche viele Häuser plünderten und häufige Exzesse verübten. Den 8. mit dem frühesten rückten die preußischen leichten Völker in aller Stille ein, welchen um 9 Uhr ein Teil der Armee folgte, von welchen sieben Bataillons, incl. der Garden allhier in Besatzung blieben, auch kam zu gleicher Zeit der König in seinem gewöhnlichen Quartier an, besah noch selbigen Vormittag die Porcellainefabrik und war sehr gnädig und aufgeräumt. Den 10. wurde beim Koblhofs eine Pontonbrücke geschlagen, und ein Teil der preußischen Armee ging über selbige und nahm bei Proschwitz Quartier. Den 14. zog der König mit einigen hierum noch kantonierenden Truppen zur Armee bei Dresden ab. Den 18. abends um 9 Uhr brannten

durch Verwahrlosung der Preußen in Cölln vier Häuser weg. Den 20. trafen der König und Markgraf Karl ein. Den 25. rückte die 2. und 3. Garde und das Regiment Prinz Heinrich aus und das Regiment Prinz von Preußen wiederum ein; auch gingen viele Regimenter in die Winterquartiere durch. Den 26. kam das preußische Corps von jenseits der Elbe wieder herüber, und abends um 5 Uhr ward die Schiffbrücke abgebrochen. Den 1. Dezember marschierten die Flügel-Grenadiere von der Garde hier ab, und der Stadt wurde 30 000 Thaler Brandschatzung auferlegt. Den 8. ging der König von hier nach Leipzig. Den 12. kam noch zu dem hier stehenden Regiment Prinz von Preußen das Regiment von Stutterheim und die Generale von Ziethen, von Ramin und Graf von Neuwied in die Winterquartiere, und Meißen wurde abermals in Verteidigungsstand gesetzt. Der Zustand der Stadt war um vieles drückender als in den verflossenen Jahren; Beschießung, Brand, Verwüstung und Verlassung vieler Häuser der Vorstädte, außerordentliche Einquartierung, Plünderung von Freund und Feind, Brandschatzung, ansteckende Krankheiten und andere unzählige Übel des Krieges machten dieses Jahr zum schrecklichsten im Laufe von diesem großen Streite.

1761 den 20. März langte der König in seinem gewöhnlichen Logis an. Den 1. April rückte, nach Abmarsch des Regiments Prinz von Preußen, ein Bataillon von Queist wiederum ein. Den 16. kam der Prinz Heinrich an. Den 1. Mai ging der König nach Schletta. Er unterhielt sich während seines Hierseins mit der Musik und fleißiger Besichtigung der Parade und Porcellainefabrik. Den 3. brach der König mit der Armee von Schletta auf und ging zwischen Riesa und Strehla über die Elbe; bei Meißen blieben der Prinz Heinrich und General von Hülsen mit einem Corps stehen. Den 4. wurde das Bataillon von Queist von dem Freiregimente Quintus Icilius abgelöst, und das Hin- und Hermarschieren war so stark, daß in den Vorstädten in ein Haus oft eine Kompanie zu liegen kam. Den 6. rückte ein neuerrichtetes Freibataillon in die Vorstadt und ging den 15. wieder nach Zehren ab. Den 16. August wechselte das hier stehende Regiment von Stutterheim mit dem Regiment von Sydow und marschierte alsdann ins Lager. Den 3. November ward ein Gemeiner vom Regiment Quintus, aus Wien gebürtig, wegen verübter Mordthat in der Mühlenau auf Ernstens Felde erschossen. Den 5. alarmierten die Kaiserlichen die hiesigen Vorposten bei der Lerchenschanze sehr stark, das große und kleine Geschütz ging von früh 7 Uhr

bis nachmittags 2 Uhr. Den 21. ward ein Feldjäger vom Regiment Quintus, genannt Schöps, wegen einer mit Diebstahl verbundenen Mordthat in Röhrsdorf bei hiesigem Hochgerichte gerädert und aufs Rad gelegt. Den 23. ging das Freibataillon le Noble durch. Den 12. Dezember kam das Grenadierbataillon von Carlowitz in die Vorstädte, und den 14. wurde das Regiment von Sydow vom 1. Bataillon von Queist abgelöst. — Im März dieses Jahres galt ein Schfl. Weizen 6 Thlr. 16 Gr., ein Schfl. Korn 3 Thlr. 6 Gr., ein Schfl. Gerste 3 Thlr., ein Schfl. Hafer 2 Thlr. 12 Gr., ein Schfl. Erbsen 6 Thlr. 16 Gr., eine Metze Graupen 16 Gr., eine Metze Weizenmehl 20 Gr., eine Kanne Butter 16 Gr., eine Kanne Milch 1 Gr. 6 Pf., ein Faß alter Wein 130 Thlr., eine Kanne Landwein 4 bis 16 Gr., eine Kanne Bier 1 Gr., ein Schock Stroh 7 Thlr., ein Cntr. Heu 1 Thlr. 16 Gr., eine Klafter  $\frac{9}{4}$  Kieferholz 13 Thlr., ein Schock Eier 1 Thlr. 8 Gr., eine Henne 16 Gr., ein Paar Tauben 5 Gr., ein Kapaun 1 Thlr. 8 Gr., eine Kuh 20 Thlr., ein Kalb 8 Thlr., ein Pfd. Rindfleisch 3 Gr. 6 Pf., ein Pfd. Kalbfleisch 4 Gr., ein Pfd. Schöpsenfleisch 5 Gr., ein Pfd. Schweinefleisch 4 Gr., eine Rindszunge 10 Gr., ein Schöpsputten<sup>3)</sup> 3 Gr., ein Schöpsgeschlinge 3 Gr., ein Kalbskopf 10 Gr., ein Hecht 1 Thlr., ein Kuheuter 14 Gr., eine Barne<sup>4)</sup> 10 Gr., ein Pfd. Karpfen 6 Gr., ein Hase 1 Thlr. 12 Gr., ein Rebhuhn 8 Gr., ein Pfd. Cibeben<sup>5)</sup> 4 Gr., ein Stein Seife 4 Thlr. 21 Gr., ein Paar Stiefeln 7 Thlr., ein Paar Schuhe 2 Thlr.; NB. alles in damaligem schlechten Gelde, wovon der Thaler nur ungefähr 12 Gr. in Konventionsmünze betrug.

Den 29. Januar 1762 verlangte der hiesige Kommandant, General von Linden, abermals 30000 Thaler Brandschatzung. Den 16. Mai mußten das Regiment Quintus und ein Bataillon von Queist schleunig zur Armee gegen Wilsdruff, und es rückte dafür das Grenadierbataillon von Oppeln ein. Den 18. Juni wurde dieses Bataillon wiederum von einem Bataillon von Diericke abgelöst, und dieses ging den 28. auch ins Lager, welchem den 16. Juli der General von Linden mit einem Bataillon von Grabow folgte. Den 13. August gingen die sächsischen Kasernenknaben aus Dresden auf fünf Schiffen hier vorbei nach Annaburg, wo solche alsdann beständig blieben. Den 30. kam der General von Hülsen mit einem Corps von Wilsdruff zurück und bezog hiesiges Lager, auch langte der Oberst Quintus mit seinem Regimente wiederum in der Stadt

3) Butte meißnisch = Magen nebst anderen Eingeweiden.

4) Barne entstellt aus Barbe.

5) Große Rosinen.

an. Den 31. Oktober rückte unter dem General von Lottum das Regiment von Mosel hier ein und den 2. November wieder aus; an dessen Stelle kam ein zusammengesetztes Regiment. Den 7. November ging das Regiment Quintus nach Seeligenstadt. Den 8. kam der König aus Schlesien hier an, auch trafen 400 Mann kaiserliche Gefangene ein, welche auf ausdrücklichen Befehl des Königs in die Domkirche gesperrt wurden und daselbst vielen Unfug trieben. Den 9. reiste der König nach Freiberg zu dem Prinzen Heinrich und langte tages darauf wieder hier an. Den 16. traf der Kronprinz von Preußen hier ein und logierte bei D. Buchern, besuchte den 20. den Prinzen Heinrich in Freiberg und kam den 22. zurück. Den 27. rückte das Regiment von Diericke und das Grenadierbataillon von Carlowitz allhier in die Winterquartiere. Den 1. Dezember ging der König und Kronprinz nach Leipzig; vorher besahen dieselben verschiedene Male die hiesige Porcellainefabrik. Auch ging diesen Tag das ehemals hier gestandene Freiregiment Quintus durch und über die Elbe. Von dem Tage der Abreise des Königs an wurden ernstliche Anstalten zum hiesigen Brückenbau unter der Direktion des Majors von Anhalt und Ingenieurleutnants von Röckius gemacht. Den 18. verlangte der General von Linden wieder 60 000 Thlr. Brandschatzung. Die Gewölbe der Kaufleute wurden sämtlich versiegelt und diese in Arrest genommen, bis sie ansehnliche Vorschüsse bewilliget hatten. Den 19. Januar 1762 betrug die Kaufsumme aller Grundstücke unter dem Rat diesseits der Elbe 224 293 Thlr. 12 Gr. Davon waren contribuabel 171 344 Thlr., die Freibäuser in der Stadt 20 608 Thlr. 14 Gr.

1763 den 13. Januar wurden die beiden Bürgermeister Neumeister und Bonacker wegen der Brandschatzung auf eine Thorwache gebracht. Den 5. Februar rückte das durch sein gutes Betragen ausgezeichnete Regiment von Diericke aus und das Regiment von Manteuffel ein. Den 10. hörte alle Kontribution und Exekution auf. Den 12. blieb der preußische Brückenbau liegen. Den 17. kam der König zum letzten Male hier an und ging den 19. früh um 6 Uhr wieder ab. Den 1. März langte ein Kurier mit der Friedens-Ratifikation von Hubertsburg unter Vorreitung des hiesigen Postmeisters, einiger Offizianten und vieler blasenden Postillons in der Stadt an, und tages darauf marschierte früh um 8 Uhr der Kommandant General von Linden mit dem noch hier gestandenen Grenadier-Bataillon von Carlowitz ab. Preis der Lebensmittel im Januar 1763: ein Schfl. Korn 14 Thlr.; ein Schfl. Weizen 12 Thlr.; ein

Pfd. Kalbfleisch 8 Gr.; ein Pfd. Schinken 11 Gr.; ein Pfd. Kaffee 18 Gr.; ein Pfd. holl. Käse 10 Gr.; ein Pfd. Rapé<sup>6)</sup> 1 Thlr.; ein Pfd. Lichte 11 Gr.; eine Kanne Butter 1 Thlr. 8 Gr.; eine Kanne Landwein 8 bis 24 Gr.; eine Kanne Bier 1½ Gr.; eine Gans 1 Thlr. 6 Gr.; eine alte Henne 1 Thlr.; eine Metze gebackene Pflaumen 1 Thlr. 8 Gr.; ein Paar Stiefeln 9 Thlr.; ein Paar Schuhe 2 Thlr. 16 Gr.; ein Paar gewirkte wollene Strümpfe 2 Thlr. 4 Gr.; NB. alles in damaligem geringen Gelde, wovon der Thaler ungefähr 9 Gr. in Konventionsmünze betrug.

## II. Major von Chossignon und die Abbrennung der Elbbrücke (1757).

Registraturen des Kreisamtsactuarius Johann Friedrich Klotzsch.<sup>7)</sup>

Den 11. August 1757.

Nachdem am abgewichenen Dienstage, als den 9. huius, das einige Tage allhier im Quartier gestandene erste Bataillon Königlich Preußischer Leibgarde von hier wiederum ab und nach Torgau marschieret, so rückte dargegen anheute gegen Mittag ein neuangeworbenes sogenanntes Freibataillon unterm Commando des Major von Chossignon, welches von Zeit seiner Errichtung an beständig in dem Städtchen Roßwein gelegen, zur Zeit aber nur ungefähr in 180—200 Köpfen besteht, in hiesiger Stadt wiederum ein. Des Nachmittags kam gedachter Major in Begleitung einiger Subalternofficiers und des allhier subsistierenden Proviantcommissarii Gutschens auf das Schloß geritten und nahm dessen Situation, besonders die aus einigen Häusern den Schloßberg hinunter in die Stadt gehende Ab- und Zugänge, welche gedachter Gutsche anzeigte, in Augenschein, nach dessen Erfolg er den Herrn Kreisamtmanu Ferber und den Herrn Amtsverwalter Prasse zu sich rufen ließ, denenselben, daß nebst der Bedeckung des allhier befindlichen Königlich Preußischen Magazins ihm die Beschützung der Königlich Polnischen und Kurfürstlich Sächsischen Porcellainemanufactur hauptsächlich aufgetragen worden, Eröffnung that und dabei deklarierte, wasmaßen er zu dessen Befolgung die bevorstehende Nacht ein doppeltes Piquet, eines in gedachter Porcellaine-

6) Schnupftabak.

7) Altes Kreisamtsarchiv XI, 396 (P, 315). Die (teilweise gekürzten) Berichte bieten zugleich ein Kulturbild, an dem der Widerstand interessiert, den die umständliche Verwaltungsmaschine der Meißner Ämter den Forderungen eines übelgelaunten Feindes entgegensetzt.

manufactur, das andere aber in das bei dem Schloßthore befindliche Wachthaus postieren würde<sup>8)</sup>, zu welchem Ende er verlangt, daß in letzteres die nötige Leuchtung gegeben, ein Quartier innerhalb des Schlosses für den darzu kommandierten Officier ausgemacht, das Schloßthor mit tüchtigen Riegeln und Schlössern versehen, in solches auch Löcher zur Defension der Soldaten gebohret werden sollten. Wie nun bei dermaligen Conjunctionen der Herr Amtsverwalter Prasse den Erfolg dessen zu versichern nicht umhin gekonnt, also ist auch für den zu dem Piquet kommandierten Officier ein Quartier in der Domschenke, da solches der gegebenen Versicherung nach nur zu dessen nächtlichem Aufenthalte dienen sollte, ausgemacht worden und hierauf bei eingetretener Nacht das Piquet wirklich aufmarschieret. Wobei annoch anzumerken, daß gegen Abend die zuverlässige Nachricht eingegangen, wasmaßen nach Ausrückung eingangs gedachten Bataillons des Mittags ungefähr gegen 10 Uhr ein Kommando von 70 österreichischen Husaren in Roßwein eingerücket, welche der von jenen wegen Mangels der Vorspann zurückgelassenen Bagage und des Magazins sich bemächtiget, solches auch nebst den vorrätig gewesenen Accisgeldern weg und mit sich nach Döbeln, wohin sie ihren anderweiten Marsch gerichtet, genommen.

Den 12. August 1757.

Acto des Morgens ist das die vergangene Nacht auf dem Schlosse gestandene Piquet zwar wiederum abgegangen, es hat sich aber dargegen des Nachmittags ein von dem Major von Chossignon abgeschickter Leutnant bei denen Herren Beamten gemeldet und den Vortrag gethan, daß, da gedachter Major sowohl von dem Generaladjutanten und Obristen von Finck als dem Generalfeldkriegesdirectorio zu Torgau Ordres in Händen habe, hiesige Manufactur und Schloß hauptsächlich zu bedecken, und er durch Spione (welches seinem Vorgeben nach eine alte Frau sein sollte) Nachricht erlange, daß 600 Mann Österreicher in Anmarsch wären, welche heute oder morgen hiesigen Ort unvermutet überfallen wollten, er der Notdurft erachtete, für beständig Mannschaft auf das Schloß zu legen, zu dem Ende auch bereits eine Estaffette nach Dresden abgeschicket habe und ganz ohnfehlbar eine Verstärkung von 500 bis 600 Mann nebst

---

8) Nach Bl. 5 wurde „das eine unter das vördere Schloßthor, das andere aber in die sonst von der Feuerwache der Porcellainmanufactur besetzte Wachtstube vor dem innern Schloßhof postiert“.

12 Kanonen von daher erhalten werde, folglich Platz zu einem Magazin und Quartier für 2 Officiers innerhalb des Schlosses auszumachen verlange, wie denn auch während dieses Vortrages bereits ein mit Heu und Stroh beladener vierspänniger Wagen auf dem Schloßplatze wirklich ankam. Da nun die Herren Beamten, welche sich in dem Kreisamthause eingefunden, zu Ergreifung der nötigen Maßregeln mit hiesiger Königlicher Porcellainemanufactur sich zu vereinigen resolvieret, zu dem Ende auch den Herrn Inspektor Auenmüllern zu Beiwohnung dieser Unterredung erbitten lassen, haben selbige allerseits dem abgeschickten Leutnant zwar alle diensamen Vorstellungen gethan, wasmaßen die Anlegung eines Magazins wegen Mangel am Platze ganz impracticabel sei, da selbst die Schütthäuser der Ämter außerhalb des Schlosses verleget werden müssen und diese bereits zu den Königlich Preußischen Magazinen eingeräumt worden, nächstdem das Schloß zur Defension gar nicht geschickt sei und selbiges nebst der Porcellainemanufactur, auch vielleicht die ganze Stadt bei einer vorhabenden Gegenwehre in die äußerste Gefahr des betrübtesten Ruins gesetzt werden würde, nicht zu geschweigen, daß auf dem Schlosse kaum 2 oder 3 Privathäuser, die übrigen aber öffentliche Amtsgebäude wären, in welche ohne augenscheinliche Störung der Expeditionum keine Mannschaft geleet, mithin auch soviel, als zu Beschützung des Schlosses nötig sein möchten, nicht einquartieret werden könnten. Allein da der Officier, daß er keine Remonstrations darwider annehmen könnte, versichert und auf dereinstweiliger Unterbringung der Fourage und Bestimmung der Officiersquartiere bestanden, hat man einstweilen nachgeben und zu der Fourage den Boden des auf dem Schloßplatze stehenden Wasserhauses einräumen, den Officiers aber ein Quartier in der Domschenke anweisen müssen. Nun hat der Herr Kreisamtmann Ferber seiner pflichtschuldigen Obliegenheit erachtet, einer hochlöblichen Landesregierung und Kammercollegio von diesem Vorgange allerunterthänigsten Bericht zu erstatten, und ist . . . [mir] . . . aufgegeben worden, beide Berichte in Person nach Dresden zu überbringen, in der Hoffnung, daß darauf vielleicht eine mündliche hohe Anweisung gegeben werden dürfte.

Den 13. August 1757.

Nachdem ich gestern abends spät meine Abfertigung nach Dresden erhalten, so habe acto bei meiner Dahinkunft die Munda des allerunterthänigsten Berichts bei hoher Landes-



regierung sowohl als dem hohen Kammercollegio abgegeben, auf die Nachricht aber, daß bei dem Herrn Kammercommissionsrat Schäfer ich mit einiger Anweisung versehen werden würde, mich zu selbigem ebenfalls verfüget, bei dessen Erfolg mir derselbe die mündliche Instruction erteilte: daß bei gegenwärtigem Vorfalle die Herren Beamten hiesigen Orts sich aller menschenmöglichen Vorsicht zu bedienen und dahin zu bearbeiten hätten, daß das hiesige Schloß sowohl als insbesondere die Königliche Porcellainemanufactur conserviret werde; zu dem Ende wären dem allhier kommandierenden Officier alle ersinnliche Vorstellungen zu thun, und wenn diese nicht fruchten sollten, wäre unter der Hand eine zuverlässige Person mit aller möglichen Behutsamkeit, ohne daß von den Einwohnern oder sonst jemand darauf gergwohnet werden konnte, insgeheim zu instruieren, daß bei vergewisserter Annäherung fremder Völker sie sich vor die Stadt begeben und dem kommandierenden Officier zu aller Mäßigung gegen die Stadt und das Schloß vermögen solle.

Während dieser Zeit hatte der Major von Chossignon die Bequartierung des Schlosses anderweit angereget und 79 Mann darzu bestimmet, anebst wegen der geäußerten Gegenwehr besonders dadurch, daß er selbst in dem Kreisamts- nach der Stadt zu gelegenen Garten einen Stand, wohin seinem Vorgeben nach Kanonen gepflanzt werden können, ausersehen, allerhand furchtbare Bedenklichkeiten gemachet; und da überdieses seine unterhabende Miliz verschiedene Excesse gegen einige Fabricanten ausgeübet, auch unter der Hand verlauten wollen, wasmaßen einige derer allhier subsistierenden preußischen Proviantcommissarien sich unter der Hand verlauten lassen, daß, wenn bei Annäherung fremder Truppen die vorhabende Gegenwehr nichts fruchten sollte, sie die vorhandenen Magazinvorräte in Brand zu stecken sich gemüßiget sehen würden, so hatten vor meiner Rückkunft bereits die Herren Beamten resolviret, den Herrn Stifftsyndicum D. Buchern in Begleitung des von der Porcellainemanufactur hierzu besonders abgeordneten Controleurs Herrn Pezolds morgen nach Dresden abgehen zu lassen, um nicht nur zu Vorbeugung alles der Stadt bevorstehenden Unglücks die angedrohte Verteidigung, sondern auch und insbesondere die Ansteckung des Magazins gehörigen Orts zu verbitten.

Den 14. August 1757.

Nachdem heutigen Sonntag insoweit alles in ruhigem Stande verblieben, daß das vom Anfange der Einrückung des Nachts auf das Schloß gestellte Piquet jedesmals des Morgens früh

wiederum abgezogen, so ward jedoch des Abends um 7 Uhr die Stadt unvermutet in Schrecken gesetzt, da die Tambours auf allen Gassen Feuerlärmen schlugen, alle Mannschaft ins Gewehr ging, die Thore sogleich gesperret und mit Mannschaft stark besetzt, auch ein beträchtliches Kommando auf das Schloß detachieret wurde. Ob man nun wohl vermuten konnte, daß diese Anstalten wegen Annäherung fremder Truppen vorgekehret würden, so ließ doch der Herr Kreisamtmann Ferber bei dem regierenden Herrn Bürgermeister Neumeister von dem eigentlichen Grunde dieses Lärmens Erkundigung einziehen, konnte aber von selbigem keine weitere Nachricht erlangen, als daß eine halbe Stunde vorher der Major von Chossignon persönlich bei ihm gewesen wäre, einige bespannte Wagens nebst 20 Mann Bürgern zum Aufpacken verlangt und dabei gleichsam im Vertrauen Eröffnung gethan hätte, daß er in einer halben Stunde Lärmen schlagen lassen würde. Man konnte zwar hieraus sogleich abnehmen, daß dieses ein falscher Lärmen, dergleichen auch vorhero in Roßwein zu verschiedenen Malen erregt worden sein sollte, sein möchte, wenn sich schon unter den Leuten der Ruf verbreitete, daß die zum Recognoscieren ausgeschickte Husaren eiligst mit der Nachricht zurückgekommen wären, daß sich eine Meile von hier in dem Dorfe Heynitz Kroaten blicken ließen. Demohngeachtet wurden alle äußerliche Anstalten zur Defension vorgekehret, alle Bagagewagen nebst den Pferden der Officiers auf das Schloß gebracht, auch endlich sogar die Witttembergische Postkutsche, welche in dieser Stunde nach Dresden abgehen sollte, dahin zu begeben genötiget, worauf das Schloßthor verschlossen und niemand, wes Standes er auch sein mochte, weder aus- noch eingelassen ward, verschiedene Personen auch sogar, welche in ihre darauf befindliche Wohnungen sich begeben wollten, von der Schildwache mit vielem Ungestüm und unter Androhung empfindlicher Stockschläge zurückgetrieben wurden. Während dieses Tumults kam der Herr D. Bucher von Dresden wiederum zurück und konnte nach langem Warten den Einlaß anderergestalt nicht als auf sein Vorgeben, daß er an den Major eine Ordre von dem Feldkriegescommissariat zur Bestellung erhalten habe, woraus er mit demselben selbst communicieren müßte, erlangen, bei dessen Erfolg derselbe eine davon bei dem Commissariat erhaltenen Abschrift, wovon nachstehende Copie<sup>9)</sup> anderweit genommen worden, vorzeigte, aus

9) In diesem Schreiben wird dem Major („Chassignon, Chaussignon“) von dem Kön. Preuß. Feldkriegescommissariat mitgeteilt, von Meißen sei Beschwerde eingelaufen, daß das Schloß bequartiert worden sei und

welcher man Hoffnung eines gewünschten Ausganges nehmen, besonders aber der Besorgnis entladen könnte, daß das Magazin mit Feuer angestecket werden dürfte.

Den 15. August 1757.

Bei eingetretenem Morgen hat man zwar die Falschheit des zu dem gestrigen Lärmen angegebenen Grundes aus der Dimission des größten Theiles der auf das Schloß gezogenen Besatzung vermerket. Anstatt aber daß in Rücksicht auf vorstehendes Ausschreiben des Feldkriegescommissariats der Major von Chossignon das Schloß nicht anders als auf den höchsten Notfall beziehen sollte, hat derselbe beide Wachthäuser fortan beständig besetzt gehalten, auch, ob ihm schon von dem Rate in der Stadt bei dem Herrn Holzverwalter Tüntzel Quartier gegeben worden, sich dennoch auf das Schloß bei dem Herrn Hofcommissär Kändler de facto mit Vorbehalt jenes einquartieret, wie denn auch derselbe in die Herren Beamten so lange gedrungen, bis ihm eine Stube in der Dompropstei eingeräumt worden, worin er 25 Mann zu quartieren den Anfang gemacht. Wobei annoch zu gedenken gewesen, daß gedachter Major auch die Montierungskammer eigenmächtig in den Bischofshof geleet und mit Heraufschaffung Hafers, Heues und Strohes fortgefahen, worzu in Ermangelung eines andern Behältnisses die zur Domkirche gehörige Magdalenenkapelle hergegeben werden müssen.

Den 16. August 1757.

Heute gegen Mittag ward von dem Major von Chossignon ein Officier an den Herrn Kreisamtmann Ferber abgeschicket, welcher demselben zuvörderst eröffnete, wasmaßen von dem Königlich Preußischen Feldkriegescommissariate zwar an jenen vorgestrigen Abends eine Vorschrift des Inhalts eingelaufen, daß er sich anderergestalt nicht als auf den höchsten Notfall in das

---

Heu und Stroh hinauf gebracht werden solle, ferner daß das Essen von der Bürgerschaft unentgeltlich verlangt und, wie bei dem Fabricanten Lucken geschehen, theils durch Schläge, theils auf andere, noch übelere und sie der Lebensgefahr exponierende Art erzwungen werde; er wird darauf aufmerksam gemacht, 1) daß er nicht nur das Schloß, sondern auch die Stadt mit den Magazinen und den Elbverkehr zu decken habe und mit Rücksicht auf die Porzellanfabrik nur im Notfalle sich auf das Schloß zurückziehen oder feuergefährliche Vorräte daselbst aufstapeln und auf keinen Fall die Magazine anstecken dürfe, 2) daß sein Bataillon, da es mit den übrigen Infanterieregimentern in gleicher Löhnung stehe, die Verpflegung bar zu bezahlen habe.

Schloß ziehen, auch kein Magazin dahin verlegen solle. Gleichwie er aber überhaupt an die Anweisungen gedachten Feldkriegescommissariats nicht gebunden, vielweniger eines andern als des Königes von Preußen Majestät, des Fürsten Moritz von Anhalt Durchlaucht, des Königlichen Flügeladjutanten Baron von Lentulus und des Obristens Finck von Finckenstein Ordres zu befolgen gehalten sei, also habe er auch bei seinen Anheromarsche den Befehl erhalten, mit unumschränkter Macht alles und jedes, was zum Defensionsstande hiesiger Stadt und des Schlosses abziele, nach seiner Willkür zu bestimmen. Da er nun der Annäherung österreichischer Truppen von einem Tage zum andern vermutend wäre, solchergestalt aber inhalts der in Händen habenden Ordres sich in das Schloß zu ziehen unumgänglich nötig fände, so müßten auf das schleunigste Quartiere für 270 Mann auf solchem gemacht, darneben die auf nachbefindlichem schriftlichen Aufsätze<sup>10)</sup> angemerkte Bedürfnisse auf das schleunigste herbeigeschaffet und zu Setzung der Palissaden 25 Zimmerleute auf Kosten des Amtes gestellet werden.

Als nun hierauf der Herr Kreisamtmann Ferber von diesem bedenklichen Ansinnen die übrigen Herren Beamten benachrichtigen lassen und dieselben zu dessen gemeinschaftlicher Überlegung sich in dem Kreisamtshause zusammen eingefunden, so ist von selbigen zwar dem Officier alle mögliche Vorstellung darwider geschehen, besonders aber angeführet worden, daß bei sämtlichen Ämtern das geforderte Palissadenholz gänzlich ermangele, auch in ihrer Macht keinesweges stünde, die 50 Stück Rindvieh auszuschreiben, da hierzu auch die adeligen und andere Rittergutsbesitzer gezogen werden müßten, welche jedoch von den Ämtern im mindesten nicht dependent wären, folglich auch auf deren Ausschreiben nichts hergeben würden. Alles dieses ungeachtet hat der Officier auf den gethanen Postulatis unter der Bedrohung bestanden, daß bei der geringsten Widersetzlichkeit solche durch Execution herbeigetrieben werden, er sich an die Personen der Beamten halten und alles in den Amts- und Privathäusern befindliche Holzwerk, nicht einmal die Balken ausgenommen, wegnehmen würde, endlich aber, da die Herren Beamten die Unmöglichkeit zu wiederholten Malen vorgeschützt und, daß sie darwider gehörigen Orts Vorstellung

---

10) Darin fordert Chossignon auf das schleunigste Holz zu 400 Stück Palissaden und 8 spanischen Reitern, 100 Arbeiter zum Schanzen, 4 vier-spännige Wagen, Proviant auf das Schloß zu fahren, und „gegen Quitung“ 50 Stück Rindvieh.

zu thun sich genötigt sähen, geäußert, soviel erhalten, daß sie zu solchen Ende jemanden nach Dresden abschicken möchten, wiewohl der Officier hierbei versichert, daß dieses wenig oder gar nichts fruchten und der Major von dem vorhabenden Defensionswerke, wenn auch des Königs von Preußen Majestät selbst Ordre darwider stellten, nicht abgehen, auch keine andere dergleichen, als wenn ihm von hier wegzugehen befohlen werden sollte, befolgen würde, maßen, da ihm die Verteidigung des Ortes aufgetragen sei, er in der Art derselben keine Vorschrift annehmen könnte. Während dieser Unterredung kamen zwei Feldstücken von mittlern Kaliber von Dresden unter einer Bedeckung des dortigen Garnisonregimentes auf hiesigem Schlosse an und wurden vor der Manufactur Wachthaus postieret, weshalb denn die Herren Beamten umsoviel mehr eilten, den Herrn Amtsverwalter Prassen und mich den Amtsactnarium nach Dresden abzusenden. Inmittelst aber sind . . . . Missiven<sup>11)</sup> in der alleinigen Absicht ausgefertigt worden, um einige Zeit zu gewinnen.

Den 17. August 1757.

Bei heutiger Anwesenheit in Dresden haben wir bei Einem hohen Kammercollegio keine Hoffnung zu einer schriftlichen allergnädigsten Resolution erhalten. Gleichwie nun aber wir hiernächst mit dem Herrn Commercierrat Helbig wegen hiesiger Königlichen Porcellainemanufactur Communication gepflogen, als haben wir uns hierunter vereiniget, bei dem Königlich Preußischen Feldkriegescommissariat nochmalige Vorstellung zu thun, allwo wir bei dessen Erfolg die Versicherung erhalten, daß zu des Fürstens zu Anhalt Durchlaucht hiervon ungesäumt Bericht erstattet und auf die Remedur angetragen werden sollte, zu welchem Ende der Herr Amtsverwalter Prasse auf gedachten Commissariats Anhalten den Verlauf der Sache in einen kurzen schriftlichen Vortrag bringen, solchen im Namen sämtlicher hiesiger Beamten unterschreiben und dem Herrn Geheimden Finanzrat Zinnow übergeben müssen. Weil auch aus verschiedenen Umständen abzunehmen gewesen, daß des Majors von Chossignon Absichten auf eine Geldschneiderei gerichtet sein mochten, so hat der Herr Commercierrat Helbig die Versicherung von sich gegeben, die hiesige Manufacturbuchhalterei zu Aussetzung eines Präsents von Porcellaine anzuweisen, welches selbigem im Namen der Fabrik und sämtlicher Ämter

---

11) D. h. Circulare an den Adel des Meißner Kreises.

eingereicht werden sollte. Weil man nun Hoffnung hatte, auf obige bei dem Commissariate eingereichte Vorstellung heutigen Tages annoch den Inhalt der darauf abgefaßten Resolution zu erfahren, so ist der Herr Amtsverwalter Prasse zu deren Vernehmung in Dresden zurückgeblieben; ich aber habe den Rückweg nach Meißen anhero wiederum allein angetreten.

Den 18. August 1757.

Heutigen Vormittags sind die Herren Beamten zu dem Major von Chossignon in sein bei dem Herrn Hofcommissär Kändler angemaltes Quartier entboten und beim Erscheinen der Antrag wegen der Postulorum aufs neue mit vielem Ungestüm und Anzüglichkeiten wiederholet worden, woraus nicht undeutlich abzunehmen gewesen, daß gedachter Major nur auf Gelegenheit, damit die Herren Beamten sich mit Worten vergehen und er daraus Gelegenheit, sich unter einem Vorwande an ihre Personen zu dringen, nehmen möchte, gewartet. Diese aber ist durch gedachter Herren Beamten herbeigebrachten Glimpf abgekehret worden, und da dieselben wegen der Anforderungen auf die verhoffende Resolutiones . . . . . provocieret und, daß zu deren Erwartung der Herr Amtsverwalter Prasse in Dresden zurückgeblieben sei, die Versicherung von sich gegeben, hat der Major hierauf den Entschluß von sich gegeben, daß, woferne solche nicht binnen hier und morgen früh um 8 Uhr hier eintreffen würden, einem jeden derer Herren Beamten sodann 24 Mann zur Execution eingelegt werden sollten. Indem man nun den ganzen Tag hindurch bis gegen Abend der Retour des Herrn Amtsverwalter Prassens entgegensahe, ward man durch eine vertraute Hand benachrichtiget, daß der Major wider denselben höchlichst aufgebracht sei, und ohngeachtet derselbe seine verweilte Rückreise zur Ursache dessen angäbe, so wolle doch für gewiß verlauten, daß er . . . Rache an ihm zu nehmen suchete, auch zu dem Ende unter die Thore zu seiner Arretierung Ordre gestellet hätte. Es wurden hierauf sogleich alle Veranstaltungen, den Herrn Amtsverwalter darwider zu verwarnen, vorgekehret, und es fügte sich auch von ungefähr, daß, als der unter das Brückthor zur Wache kommandierte Unterofficier die erhaltene Ordre wegen Unerschaffenheit im Lesen sich durch einen andern vorlesen ließe, ein unweit davon gestandener Amtsunterthane solches mit angehört und von jener Bewirkung dem fast zu gleicher Zeit bei der Brücke angekommenen Herrn Amtsverwalter durch einen Drittmanu Nachricht erteilen lassen, worauf auch derselbe

sich auf ein benachbartes Weinbergshaus in Sicherheit zu begeben Gelegenheit gefunden hatte. Man war hierdurch außer Hoffnung gesetzt, von dem Erfolge der in Dresden gehaltenen Expedition Nachricht zu erlangen, zumal die Nacht inmittelst eingebrochen war und jemand, welcher den Herrn Amtsverwalter aufsuchen können, durch die von solcher Zeit an gesperrten Stadthore weiter nicht gelassen wurde. Weiln jedoch gestrigen Tages der Justitiarius bei hiesiger Porcellainemanufactur, der Herr Kammercommissarius Lorenz, wegen einiger an gedachter Manufactur gemachten Porcellaineanforderungen nach Dresden gereiset war und diesen Abend allhier ebenfalls wiederum eintraf, brachte dieser die Versicherung mit, daß auf des preußischen Feldkriegescommissariats erstatteten Bericht entweder heutigen Abend oder morgen frühe eine Ordre von dem Obristen Finck an den Major von Chossignon des ohngefährlichen Inhalts eintreffen würde: „daß derselbe von seinen Anforderungen wegen Bequartierung des Schlosses und des zu liefernden Rindviehes gänzlich abstehen, auch das auf jenes gebrachte Magazin sogleich wieder herunter in die Stadt schaffen sollte.“ Hingegen wäre von gedachtem Obristen von Finck gegen den Herrn Commerzienrat Helbig die Insinuation gemacht worden, daß, weil er dem Major eine Vorschrift, in welcher Maße er seine Defension anzustellen habe, nicht geben dürfe, sondern dieser selbst, wie er damit zurecht komme, zusehen müßte, er die angekündigte Bequartierung des Schlosses nicht gänzlich contramandieren, sondern solche nur bis auf den höchsten Notfall einschränken können, dahero denn auch die Herren Beamten der Anforderung derer Palissaden, samt was dem anhängig, sich keinesweges entbrechen können würden, wenn dieserhalb von dem Commissariate Verordnung eingehen sollte. Der Herr Amtsverwalter habe diese Ordre zur Bestellung übernehmen sollen, es wäre ihm aber solches von wohlgesinnten Freunden widerraten worden, damit der Major daher nicht etwa Gelegenheit, sich an ihn zu drängen, nehmen möchte.

Durch diese Nachricht vermehrte sich die Begierde, von Einlangung dieser Ordre Gewißheit zu erhalten, damit wegen der auf morgen angedroheten militärischen Execution die nöthigen Maßregeln darwider genommen werden könnten, und es berichtete auch in den spätesten Abendstunden eine vertraute Person, daß der Major von einem Feldjäger eine Ordre erhalten, bei deren Durchlesung selbiger in etwas zu stutzen geschienen; jedoch habe er nach dessen Erfolg, da nebst einigen Officiers noch andere Personen dabei gestanden, den leicht zu ver-

mutenden Inhalt verschwiegen, im Gegenteil vorgegeben, daß er den Amtsverwalter Prassen, weil selbiger bei dem Commissariate ein falsches Angeben wider ihn formiret, zu arretieren und zu bestrafen gleich ietzo Ordre erhalten, wobei er, daß derselbe zu entgehen bereits Gelegenheit gefunden, sehr böse gethan, gefluchet und sich demjenigen, welcher ihm dessen Aufenthalt oder die Person, welche die vorgehabte Arretierung an ihn verraten, eine Belohnung zu geben geäußert.

Den 19. August 1757.

Heutigen Vormittag sind sämtliche vier Ämter von einer Stunde zur andern zwar in der größten Besorgnis wegen der angedroheten Execution gestanden, wie man denn auch alles darzu präpariret und die Verabredung genommen hatte, solche, ohne zu deren Abkehrung das allermindeste zu verwilligen, zu erdulden, allein wider alle Vermutung ist solche keinesweges erfolgt.

Weil nun aber bei den verschiedenen mit demselben gehaltenen Unterredungen er als ein Mann von keiner vernünftigen Denkungsart, da derselbe auch die billigsten und triftigsten Vorstellungen verworfen, und seinen Willen zur einzigen Richtschnur seines Verfahrens angenommen, erkannt worden, mithin auch von ihm sicher zu vermuten gewesen, daß er wider alle ihm zum Vorteil des hiesigen Schlosses gegebene Ordres Gelegenheiten zu Ausflüchten auskünsteln und hierunter die Herren Beamten samt der Fabrik noch weiter in Verdruß setzen könnte, so haben dieselben auf die von dem Herrn Kammercommissario Lorenz aus Dresden gebrachte Nachricht, daß dem Major in beider Namen ein Präsent von Porcellaine offeriret werden sollte, sich dieserhalb gegen Mittag vereiniget und ihm solches anerbieten lassen, worauf auch dessen angeblicher Secretarius Namens Henke solches angenommen und unter anderen denen Herren Beamten die Versicherung dafür erteilet, daß sie von der Bequartierung des Schlosses und der Ochsenlieferung verschonet bleiben sollten, und weil er, der Major, nunmehr wohl einsähe, daß selbige die zur Verpalissadierung des Schlosses verlangten Bedürfnisse vor sich nicht herbeizubringen vermöchten, so habe er zu dessen Verfügung bei dem Feldkriegescommissariate Anregung gethan, woher denn auch des nächsten anderweite Ordre einlangen würde. Wodurch denn dieser zu so vieler Besorgnis und Verdruß bis anhero Anlaß gegebene Handel auf einmal das Anscheinen einer Endschaft genommen,



zumal auch die in der Propstei einige Tage daher gelegene Mannschaft wiederum nach und nach abgegangen. Im Gegenteil sind in den beiden Wachthäusern postierte Wachten von Tag zu Tag fernerweit aufgezogen, auch des Nachts durch Piquets verstärkt worden; auch hat man sich, um den Major nicht etwa weiter zu irritieren, selbigem insoweit nachzugeben sich genötigt gesehen, daß man in das Schloßthor Löcher in gewissen Distancen zur vorgeblichen Gegenwehre bei einem unvermuteten Überfalle bohren lassen, wobei denn des Nachts solche scharfe Vorsicht auf dem Schlosse gebraucht worden, daß die Posten, insonderheit beim Anfange, abends nach 9 Uhr niemanden, sogar auch nicht einmal den Nachtwächter, aus- und einpassieren lassen, aus welchen und anderen Ursachen sämtliche Einwohner in beständiger Furcht unvermuteter Excesse, besonders aber einer Plünderung, deren man sich von dieser hier und dar zusammengelesenen, mehrentheils auch aus Landstreichern und andern nichtswerten Gesindel bestehenden Mannschaft, welche überdieses noch unter schlechtem Kommando gehalten worden, umsoviel mehr zu befürchten gehabt, gestanden, wannenhero denn auch besonders in dem Kreisamtshause Tag und Nacht Wache gehalten werden müssen.

Den 22. August 1757.

Acto hat der Major von Chossignon den Herrn Kreisamtman Mann Ferber zu sich in sein Quartier erfordern lassen und ihm zu erkennen gegeben, daß er der verlangten Palissaden halber bei dem Feldkriegescommissariate schon vor einigen Tagen zwar bereits Instanz gethan, jedoch bis jetzo noch keine Resolution darauf erhalten. Weil er nun wegen eines unvermuteten Überfalls derer österreichischen in der Nähe herumstreifenden Truppen in steter Vorsicht stehen und daher die Verpalissadierung des Schlosses noch nicht außer Augen setzen müßte, so hat er fernerweit prä tendieret, der Herr Kreisamtman Mann Ferber solle die darauf vorzukehrende Resolutiones gehörigen Orts auf das schleunigste urgieren, damit er dieserhalb sich an seine Person zu halten nicht genötiget würde. Dieses hat auch bemeldter Herr Kreisamtman Mann, da man von einem solchen indiscreten Manne sich dieser und anderer Excesse wohl zu versehen gehabt, ihm um soviel eher versprechen können, da man unter der Hand bereits vernommen, daß sothane Resolutiones so lang als möglich zurücke gehalten, auch wohl gar unterdrückt werden würden.

Den 28. August 1757.

Sowie der Major von Chossignon diese Tage daher verschiedene Male solcherlei Anstalten, als ob er sich wider österreichische Truppen in Positur setzen wollte, vorzukehren Miene gemacht, also hatten auch hiesige Einwohner wider allen unvermuteten daraus entstehenden Schrecken umsomehr sich in Gemütsverfassung zu setzen Zeit gehabt, da man hierbei nach und nach erfahren, daß derselbe die Stadt Roßwein auf dergleichen Art verschiedene Male ebenfalls vergeblich in Alarm gesetzt habe. Als dahero heutigen Sonntag in der Mittagsstunde, da ein Teil hiesiger Einwohner noch über der Mahlzeit saß, der mehreste aber in die Stadtkirche zu Abwartung des Nachmittagsgottesdienstes gegangen war, in der Stadt und auf dem Schlosse unvermutet Feuerlärm geschlagen ward, so glaubte anfänglich niemand, daß man sich dieserhalb in einige Besorgnis zu setzen habe, indem auch zu gleicher Zeit der verschiedene Male als unwahr erkannte Ruf, als ob in der Nähe österreichische Truppen vermerket würden, sich verbreitete. Indem man aber zu Beobachtung derer Folgen, welchen dieser Alarm in der Stadt haben mochte, sich aus dem Kreisamthause in das daran stoßende Gärtchen, aus welchem man die Stadt, die Brücke und den Elbstrom übersehen kann, begabe, sahe man ein starkes bewehrtes Commando über die Brücke gehen; diesem folgte ein Wagen voll Stroh in eilfertiger Begleitung zweener allhier subsistierender Königl. Preußischer Proviantcommissarien, Gutschens und Kohlmeyers, und da zu gleicher Zeit ein anderweiter schreckhafter Ruf entstand, daß die Brücke weggebrennet werden sollte, sahe man solche auch augenblicklich darauf in vollen Flammen stehen. Das darüber empfundene Schrecken war allgemein; die Bürgerschaft eilte, sich wider den weiteren Umgriff des Feuers in Verfassung zu setzen; allein es wurden die Thore verschlossen gehalten, und die durch die Gassen geschickten Patrouillen verwehrten dem Volke das Zudringen, jagten solches wiederum in ihre Häuser und verboten jedermänniglich, sich außerhalb solchen auf den Gassen sehen zu lassen. Unterdessen wütete die Flamme auf dem eigentlich in Brand gesetzten sogenannten großen Brückenfache entsetzlich; binnen einer Zeit von weniger als einer halben Stunde war das Sparrwerk gänzlich durchbrannt, zerbrach und sank mit großem Krachen in die Elbe. Ein starkes Commando war hierbei, um das Zudringen des Volkes mit entgegengekehrten Bajonetts zu verwehren, auf der Brücke verblieben; es zog sich aber zurück, sobald das andere

und mittlere Brückenfach ebenfalls zu brennen anfang, und machte denen mit einer Feuerspritze zueilenden Bürgern Platz, welchen nunmehr allererst solches zu löschen vergönnet ward; die Patrouillen aber gingen annoch vor wie nach auf den Gassen, und eine Kanone, welche sogleich beim Anfange des Lärmens vom Schlosse geholet worden war, wurde vor die Hauptwache mit gegen die nach dem Markte gehende Gasse gerichteter Mündung gepflanzt, in der vermutlichen Absicht, bei einem besorglichen Auflaufe das Volk in Schranken zu halten. Der hiesige Rat hatte sich, der nachhero eingezogenen sicheren Erkundigung nach, beim erstern Vernehmen, daß der Major die Brücke mit Feuer anzustecken inwillens sei, sogleich zu selbigem begeben, alle triftige Vorstellungen darwider gethan, auch sich zur Abwendung alles der Stadt dadurch drohenden Unglückes sich zu eilfertiger Abwerfung der Schalhölzer erboten; allein der Major hatte auf seinem Vorhaben bestanden und, damit ihm an solchem niemand hinderlich fallen möchte, dem regierenden Herrn Bürgermeister Neumeister samt denen ihm zugegebenen Ratsmitgliedern jedem besonders eine Wache zugegeben, welche dieselben solange, bis die Rettung nicht weiter möglich gewesen, observieren müssen. Das vor der Anzündung auf die Brücke marschierte Kommando hatte sich mit entgegengekehrten Bajonetts hinter- und vorwärts des großen Faches postieret und . . . vornehmlich den aus der Niederfähre und Vorbrücke zusammengelaufenen Leuten, daß, woferne sie das Löschen sich in Sinn kommen lassen möchten, sie ohne Barmherzigkeit niedergeschossen werden sollten, gedrohet, hatte auch in solcher Stellung vor der Anzündung sich retirieret und dabei einige Schalhölzer, um die Nachfolge desto ehender zu verhindern, abgeworfen. Das Stroh war auf beiden Seiten ausgeworfen und noch darzu mit einer Tonne Pech, welches das Kommando bei der Ausrückung einem Seiler mit Gewalt genommen hatte, vermengt worden, daher um desto weniger zu verwundern, wenn das Feuer so jähling überhand genommen hatte. Das mittelste Fach wurde durch langanhaltende Arbeit annoch gerettet, nachdem man solches größtentheils abgedeckt, auch die Schalhölzer abgeworfen hatte. Der Brand war auf der Brücke nicht sobald aufgegangen, als man zu Vergrößerung des Schreckens auch einige Häuser auf der Vorbrücke und Niederfähra in Flammen stehen sahe. Ein mäßiger Mittagswind trieb solche zwar zum größten Glücke der Stadt und des Schlosses von diesen ab, wiewohl man demohneachtet nachhero verkohltes Holz und Geströhde an dem

Schloßberge wahrgenommen; dadurch aber wurde das Unglück jener armen Einwohner vergrößert und das Feuer von einem Hause zum andern in dergestaltiger Geschwindigkeit getrieben, daß in wenig Stunden alle diejenigen, welche vor der Brücke gelegen, in Feuer und Dampf gesetzt waren. So nötig nun hierbei eine geschwinde Rettung war, so wenig konnte denselben von Seiten der Ämter beigesprungen werden. Denn nicht zu gedenken, daß die abgebrannte Brücke alle Communication verhinderte und die auf- und abgehenden Patrouillen den Zusammengang und die Vereinigung der Leute nicht geschehen lassen wollten, so mußte man hauptsächlich auf die Conservation des Schlosses denken, wenn, wie bei conträrem Winde leicht sich ereignen können, einige Funken auf solches geflogen wären und die unter andern auf dem Platze gestandene mit Pulver beladene Wagen ergriffen hätten. Es erregte sich über dieses alles währenden darüber entstandenen Lärmens der Ruf, daß die preußischen Proviandcommissarii die zu Aufbehaltung des Magazins in und bei der Stadt eingegebene Häuser in Brand zu stecken vorhabens wären, und es ward zur Ursache dessen angegeben, weil für des Procuraturamts Schütthaus eine große Quantität Stroh abgeworfen worden sei. wannenhero man das Feuergeräthe und die darzu gesetzte Gewerke für das Schloß in Bereitschaft halten mußte. Jedoch ward man dieserhalb außer aller Besorgnis gesetzt, als der Herr Kreisamtmann Ferber sich auf das Rathaus verfügte und bei der Ratsversammlung von dem dahin gekommenen Commissario Gutschen die Versicherung erhielt, daß er dieserhalb weder einige Ordre erhalten, vielweniger ein solches zum äußersten Ruin der Stadt ausfallendes gefährliches Unternehmen vor sich anspinnen würde. Man erfuhr auch bald hernach, daß derjenige Bauer, welcher die erste Fuhre Stroh auf die Brücke gebracht hatte, noch eine dergleichen dahinfahren sollen, mit solcher aber, weil das Feuer inmittelst aufgegangen, unterwegs wieder umgekehret sei, das Stroh für dem Schütthause abgeworfen hatte und mit seinem Wagen davon gefahren war. Woraus denn die von einem durchgängigen Schrecken eingenommenen Gemüter die Vermutung genommen hatten, daß berührtes Stroh, um das Haus desto geschwinder in Brand zu bringen, absichtlich dahin geworfen worden. . . . . Im übrigen hat man von der zur Anzündung der Brücke gegebenen Ursache nichts Zuverlässiges zur Zeit erfahren können, maßen das anfangs entstandene Geschrei, als ob sich in der Nähe, besonders im sogenannten Heiligen Grunde, österreichische

Truppen blicken ließen, durch ihr nachhero erfolgtes Außenbleiben von selbst widerleget. Soviel wollte versichert werden, daß der Major von Chossignon kurz vorhero eine Ordre erhalten, die Brücke dergestalt zu ruinieren, daß solche in langer Zeit nicht wieder gebraucht werden könnte.

Den 29. August 1757.

Acto des Vormittags habe mich auf die Vorbrücke und Niederfähra begeben, um den Brandschaden in Augenschein zu nehmen, wobei man denn gesehen, daß nachfolgende ansässige Wirte und zwar:

- a) auf der Vorbrücke: 1. Gottfried Rollbusch als Besitzer der Schenke zum drei Rosen, 2. Peter Hencke, 3. Johann Adam Clauß, 4. Johann Clauß, 5. Martin Mey, 6. Johann Heinrich Grafe, der Richter, 7. Hans Gebhardt, 8. Gottlob Hempel und 9. George Strauch,
- b) auf der Niederfähra: 1. Gottlob Meltzer, 2. Gottlieb Müller, 3. Michael Zoher, 4. Johann Michael Große, 5. Gottfried Klemme, 6. Gottfried Zieger, 7. George Jentzsch, 8. Gottfried Gießmann, 9. Christian Otterwitzsch, 10. Gottlob Clauß, 11. Martin Richter, 12. Christian Zschietzschmann, 13. Ambrosius Meltzer, 14. Gottfried Wendsch und 15. Johann Gottfried Theile mit ihren Nahrungen und Hänsern, hierüber 16. das zu dem Dornblüthischen Weinberge gehörige Winzerhaus samt der Presse und 17. Christian Jägers Scheune und Presse

gänzlich in Asche lagen, hierdurch aber des Gerichtsschöppen George Renschens gemachten . . . . Aufsatzes nach 177<sup>12)</sup> Personen in das größte Armut versetzt worden. Hierüber war der Gerichtsschöppe Johann Michael Große, indem er die Leiche seiner verstorbenen Frau salvieret und, um einige Mobilien annoch zu retten, wiederum in das bereits lichterloh brennende Haus hineingegangen, von einer eingefallenen Wand erdrücket und hierauf vom Feuer verzehret worden. Sämtliche Gebäude waren dergestalt ausgebrannt, daß bei vielen auch die Brandmauern zernichtet waren, und die wenigsten derer Abgebrannten hatten von ihren Habseligkeiten etwas zu retten Zeit und Gelegenheit gehabt, weil das Feuer unvermutet entstanden und sich verbreitet, die mehresten auch abwesend, theils in hiesiger, theils in der Zscheilaischen Kirche zu Abwartung des Gottesdienstes gewesen. Diebische Hände hatten hierbei

12) Nach dem Original nur 139 Personen.

verschiedenen Leuten dasjenige, was sie etwa noch gerettet, unter den Händen geraubet, und klagten die Calamitosen besonders über die Lieblosigkeit ihrer Dorfnachtbare, welche von den anliegenden Bergen dem Unglücke zugesehen, ohne zum Löschen einige Hand zu bieten. Nebst dem großen Brückenfache war auch der Brückenturm gänzlich ausgebrannt, auch die daranstoßende Deckung der steinernen Bogen durch das Feuer gänzlich ruiniret.<sup>13)</sup> Von der Ursache dieses in beiden Amtsgemeinden entstandenen großen Unglückes wußten der Gerichtsschöppe Renzsch und verschiedene andere beistehende Einwohner anzugeben, daß in dem Augenblicke fast, da die Brücke in Brand geraten, von solcher etwas Schwarzes, welches wie ein Unschlittlicht ausgesehen und gebrannt, in Großens und nicht lange darauf eine brennende Schindel in Bormanns Haus geflogen, wodurch denn das Feuer auf einmal an verschiedenen Orten aufgegangen, mithin die Leute, wo sie am ersten Hand zur Rettung anlegen sollen, bei der großen darüber entstandenen Alteration sich nicht zu raten gewußt, zumal auch wegen der engen Wege niemand zum Feuer zu gehen sich getrauet, das Feuergeräte beim Anfange sogleich verbrannt, die Brunnen Wasser zu geben bald aufgehört, die nach der Elbe gehende Straße aber durch die aus dem Brande salvierten Gerätschaften verlegt worden. Vor Anzündung der Brücke solle sich ein Kommando Soldaten bei dem Gasthofe zu den drei Rosen postieret haben, welche dem aus Niederfähra und Vorbrücke zueilenden Volke, so bei Vermerkung des Vorhabens zur Rettung der Brücke sich gefaßt gemacht, mit auf gepflanzten Bajonetts entgegengetreten und unter solches, woferne sie sich nicht sogleich zurückezögen, zu schießen gedrohet, diese Drohung auch wiederholet, als beim Zurückziehen der Miliz über die Brücke das Volk nachzugehen Miene gemacht.

Den 30. August 1757.

Da sich gestern Nachmittags der Ruf verbreitete, wasmaßen das Bataillon Ordre zum Marsch erhalten und ohnfehlbar heute früh aufbrechen würde, die von den Soldaten bis anhero vorgenommenen Excesse aber die Bürgerschaft in der Besorgnis einer Plünderung, wo nicht gar eines fernerweiten Feueranlegens gesetzt, so ist solche nebst den übrigen Bewohnern der Vor-

---

13) Ferner waren auch in den nahen Weinbergen nicht allein die heurigen Früchte, sondern auch die Pfähle und Weinstöcke verderbt worden.

städte die ganze Nacht munter geblieben und hat sich wider alle außerordentliche Fälle in Bereitschaft gesetzt. Um Mitternacht kam der Herr Bürgermeister Bonacker auf das Schloß und eröffnete dem Herrn Kreisamtmann Ferber, wasmaßen der Major von Chossignon gleich ietzo zu der Ratsversammlung auf das Rathaus gekommen wäre und den Vortrag gethan hätte, wasmaßen er vor kurzem eine anderweite Ordre zu Demolierung des annoch stehenden mittelsten Faches der Elbbrücke erhalten, auch nicht eher, als bis solche erfolget, den Marsch von hier antreten würde. Er habe die Bewerkstellung dessen dem Rate lediglich überlassen und die dritte Morgenstunde zum Anfange bestimmt, worüber man von Seiten des Collegii umsoviel mehr betreten wäre, weil man die zu solchem Behuf nötigen Zimmerleute in so geschwinder Eil nicht herzunehmen wüßte. Sie glaubten nicht, daß fernerweite Vorstellungen, an welchen sie es ohnehin nicht ermangeln lassen, etwas fruchten würden; im Gegenteil befürchteten sie, es möchte bei ihrer anscheinenden Widersetzlichkeit der Major auf den verzweifelten Entschluß gebracht werden, berührtes Brückenfach ebenfalls anzustecken, dadurch aber die Stadt und Schloß in besorglichen unvermeidlichen Ruin zu setzen. Da nun derselbe seine Mannschaften wirklich zum Marsche commandieren lassen, mithin zu Erfüllung obigen betrübten Postulati keine Zeit zu verlieren sei, so wolle er nomine Senatus bitten, es möchten die unter des Kreisamts Meißen Gerichtsbarkeit sich aufhaltenden Zimmerleute zur Beihülfe mit aufgeboten werden. Dominus Praefectus hat hierauf mit der Porcellainemanufactur Communication gepflogen, und da einiges Mittel, dem anverlangten Brückenruin zu widerstehen, nicht ausfindig zu machen war, letztere auch einige Mannschaft aus ihrem Mittel, welche die Axt zu führen wüßten, herzugeben sich erboten, hat man sich zu Aufbietung der übrigen aus denen vor dem Lommatzscher Thore gelegenen Amtsgemeinden Verordnung zu stellen genötigt gesehen. Es wurde also mit anbrechendem Tage mit Einreißung des Brückenfaches der Anfang gemachet, und da der Major inmittelst den Aufbruch veranstaltete, die Demolierung aber wegen fester Verbindung der Hölzer nicht sogleich zustande gebracht werden kunnte, sollte selbiger, wie Berichterstatter nachhero zuverlässig berichtet worden ist, das Vorhaben, das noch stehende Sparrwerk vollends wegbrennen zu lassen, auszuführen, gegen eine dabeistehende Ratsperson geäußert, diese auch . . . alle Mühe, ihn davon abwendig zu machen, gehabt haben. Gegen 6 Uhr des Morgens rückte endlich bemeldter Officier,

welcher Stadt und Schloß mehr als jemals eine derer vielfältig binnen Jahresfrist gehabten Einquartierungen beschweret hatte, mit seiner Mannschaft aus und über den Plossen nach Wilsdruff zu, nachdem er sich hiesigen Orts in den Gemüthern der Leute ein betrübtes und verabscheuungswürdiges Denkmal aufgerichtet, welches auch bei der spätesten Nachwelt unvergessen bleiben wird. Es ging aber der Marsch so langweilig zu, daß man leicht vermuten konnte, wie der Major hierbei die Absicht, den Fortgang des Einreißens abzuwarten, haben müsse, und gegen Mittag erfuhr man, daß die Mannschaft sich einige Stunden in dem Siebeneichener Grunde gelagert und der Major durch von Zeit zu Zeit abgeschickte Subalternofficiers davon Erkundigung eingezogen hatte.

Beim weitem Fortzug soll berührte Mannschaft verschiedene Excesse ausgeübet, auch in einigen Dorfschaften Plünderungen angerichtet haben. Sobald man aber selbigen weit genug entfernt zu sein geglaubt, daß ein Rückmarsch derselben nicht weiter zu befürchten, hat Senatus die Arbeiter wiederum abgehen lassen, wodurch denn die Verbindung des Bogens erhalten worden.

Den 2. September 1757.

Acto in den Vormittagsstunden verbreitete sich der Ruf, daß die allhier subsistierenden preußischen Proviantcommissarii die Magazinbestände in Brand zu stecken Vorhabens sein sollten . . . . [In der That war an den Proviantcommissarius Gutsche unterm 1. September 1757 von dem Feldkriegescommissariat zu Dresden eine Ordre des Inhalts ergangen: ein Commando Husaren werde am 2. oder 3. September in Meißen eintreffen, hauptsächlich zur Execution bei denjenigen Pferdebesitzern, die ihre Tiere nicht in den Dienst des Proviantamts stellen wollten — 50 Thaler Strafe für jedes verweigerte Tier! —; wenn vor Eintreffen der Husaren ein österreichischer Überfall stattfindet, so sollten die vorhandenen Magazinvorräte auf einen Ort zusammengebracht und verbrannt werden, jedoch mit der Vorsicht, daß der Stadt dadurch kein Schade zugefügt werde. Gutsche selbst hatte wenig Meinung für die Verbrennung, schon deshalb, weil er eine dringende Gefahr nicht sah, aber auch deshalb, weil er einen geeigneten Ort nicht ausfindig zu machen wußte. Bereitwillig stellten ihm der Rat und die Ämter 13 Geschirre und die nötigen Mannschaften zur Verfügung, um die Vorräte auf 15 preußische Schiffe zu verladen, welche alles nach Dresden befördern



sollten; schlimmstenfalls gedachte er die Reste in die Elbe zu versenken. Einen großen Posten Stroh, der schließlich noch im Procuraturamtsschütthause verblieb, kaufte in höchst uneigennütziger Weise, rein nur aus Rücksicht auf Stadt und Schloß, der Inspektor Auenmüller von der Porzellanmanufactur, obwohl er fürchten mußte, bei der nächsten Einquartierung von Freund oder Feind alles unentgeltlich wieder hergeben zu müssen.] Mittlerweile hatte der Ruf des Feueranlegens sämtliche Bürger hiesiger Stadt dergestalt in Alarm gesetzt, daß ein großer Teil derselben in der Absicht zum Löschen dem Gewandhaus allbereits zueilte und, obwohl sich der Ungrund ihres Verdachtes allda gar bald veroffenbarete, dennoch die daselbst vorgefundenen preußischen Proviantcommissarios dieses Unternehmens halber hart zur Rede setzte, auch ohne Zweifel zu Thätlichkeiten verschritten sein würde, woferne nicht solches durch Zureden einiger darzugekommenen Ratspersonen wäre hintertrieben worden.

### III. Bericht des Rates über die Zeit vom 19. September bis zum 2. October 1759.<sup>14)</sup>

Allerdurchleuchtigster ꝛ. Ew. Königl. Majestät haben wir in allerunterthänigster Devotion anzuzeigen, daß am 19. September a. c. das k. preußische Finckische und Wunschische Corps allhier eingerückt und sich auf die Anhöhen bei Sieben-eichen und Korbitz gesetzt. Auf die schärfste Ordre mußte viele Lieferung an Mehl, Körner, Fourage, Vieh und dergl. ausgeschrieben und praestieret werden; die Stadt mußte vor jedes Bataillon und Escadron 2 Faß Wein hergeben, eine große Anzahl von Schanzgräbern und Schanzzeuge mußte geschafft werden. Den 21. September a. c. war zwischen den kaiserl. und k. preußischen Truppen über den Plossen hinaus und in der Gegend Löthain eine Bataille, und währte die Canonade von früh 9 Uhr bis abends nach 7 Uhr, bei welcher Action es an unterschiedenen Orten aufm Lande gebrannt. Des Abends und folgende Tage darauf kamen die preußischen Blessierten, österreichischen Blessierten und Gefangenen herein, daher der Blessierten wegen große Lazarete angelegt und sehr viel an Leinewand zu Bandagen, Wein, Medicin, und was dazu erforderlich, geliefert werden mußte. Die Stände und Beamten mußten sich

14) Hauptstaatsarchiv Loc. 6487. Acta, dasjenige, was bei Vorrückung der königl. preußischen Armee in die Gegend bei Meißen und Stadt selbst mense Septembri 1759 vorgefallen, betr.

auf Befehl der Generalität, und da alles durch den Obristen von Wolffersdorf, so in der Stadt nebst dem Regiment von Salmuth lag, auf das schärfste befehliget wurde, auf dem Rathause täglich sich versammelt halten und die Praestanda ausschreiben. Den 25. September wurde auf das schärfste mit Bedrohung, die Stände sowohl als Beamte und uns bei der mindesten Contradiction kreuzweis schließen und in die brandenburgischen Lande führen, auch es also, wie es die Russen in Preußen gemacht, vornehmen zu lassen, mit wirklicher Setzung einer starken Soldatenwache in und vor die Ratsstube, auch vor das Rathaus, daß keiner weder ein noch aus durfte, anbefohlen, die Brücke, soweit sie abgebrannt und ruinieret, binnen 3 Tagen auf die möglichste Art zu erbauen, weswegen Holz und Handwerksleute, und was darzu nötig, auf das schleunigste ausgeschriben und angeschafft, daran gebauet und vieles dabei ausgestanden wurde, daß solche auch am 1. hujus des Nachmittags zu stande kam und darüber mit Pferde und Wagen passieret werden konnte; jedoch war das große, abgebrannte Joch unten vom Wasser herauf nur mit Böcken aufgesetzt, daß es wegen großer Wasserflut und Eisfahrt nicht bestehen konnte. Der Obriste von Wolffersdorf ließ zu Anfange des Baues die Stände, Beamte und uns auf dem Rathause arretieren, bis zum Baue Anstatt gemacht wurde, und wurde dieser durch ihn auf das heftigste, gefährlichste und mit vielen Schlägen bei denen Handwerksleuten getrieben, so anietzo nicht beschrieben werden kann. Am 29. September a. c. legte sich der Generalleutnant von Finck nebst seiner Suite in die Stadt. Am 1. hujus nachmittags marschierte ein Bataillon von Salmuth aus, und das Lazaret nebst Gefangenen mußte zu Schiffe nach Torgau gebracht werden; sodann ging nachmittags und die Nacht darauf gedachtes ganzes Corps von hier hinunterwärts, ließen alle Thore feste zumachen und verschließen, nahmen auch die gesamten Thorschlüssel mit, welche sie auch nicht wieder zurückgeschickt, und gestern früh, da alles von Preußen in der Stadt und Gegend leer war, kamen österreichische Husaren anher, schmissen die von Preußen zugemachten Thore mit Äxten auf, und vormittags rückte ein Bataillon Infanterie des Prinzen von Ligne allhier ein, so heute wieder ausmarschieret und der Obriste-Leutnant Graf von Strasoldo mit 500 Mann Infanterie einrücket, welcher nebst dem Hauptmann de Wick von dem Harrischen Regiment auf Befehl des Feldmarschall Graf von Daun und General Hadikens Excellenz die Ordre stellte, daß die neuerbaute

Brücke sogleich wieder abgetragen und destruieret werden muß oder, wenn solches in etlichen Stunden nicht geschähe, abgebrannt werden solle. Unsere arme Stadt hat bei den jetzigen Troublen gewaltig gelitten, die Commun ist in das äußerste Armut und in eine enorme, noch viel größere Schuldenlast abermals versetzt worden, und alles ist darnieder getrieben, weil die Einquartierung ganz enorm und der Gemeine sowohl als der Officier ohne Entgelt verpfleget, ingl. vor die Generals alles Erforderliche zu ihrer Tafel an Speisen und Getränken geschafft und überdies, was bei der Artillerie, der Feldbäckerei, dem Proviantwesen, so alles in der Stadt gelegen, an Requisites, ferner bei dem Lazaret erforderlich gewesen, von der Stadt ohne Entgelt geliefert werden müssen. Die gewaltige Fouragierung und Excesse, Plünderung unter unserer Jurisdiction, und was dabei vorgefallen, sind jetzt unbeschreiblich, und alles ist in dem größten Jammer und Elende. Dieses haben wir gegenwärtig nur kürzlich anzeigen wollen, weil wir bisher noch keine Gelegenheit gehabt, nach Dresden etwas zu bringen, indem die Communication abgeschnitten und alles in der größten Gefahr gewesen, welches auch behindert, an die alliirten Truppen von dem preußischen Abmarsche etwas sicher zu überbringen. Und wir übersenden zugleich das Diarium zeitlicher abschriftlich und sind in pflichtschuldiger Treue lebenslang Ew. Königlichen Majestät und Kurfürstlichen Durchlaucht etc. der Rat allhier und Johann George Neumeister, p. t. Cons. reg. Meißen, den 3. October 1759.

---

[Diarium.]

Den 19. September 1759 marschierte ein preußisches Corps an Freibataillons, Husaren, Cavallerie, Infanterie und Artillerie hier durch aufn Plossen, allwo ein Lager bezogen wurde, und ging vieles hin und her.

Nachmittags kam der Herr Obriste von Wolffersdorf herein, nebst einem Bataillon von Salmuth, wie das Billetierprotocoll besaget, und was zu praestieren anbefohlen worden, besagen die Punkte, welche der Herr Obriste von Wolffersdorf in die Feder dictierte, und wobei die Herren Beamten, Herr D. Bucher, Herr Inspektor Aumüller, Herr Kammercommissionsrat Promnitz, Herr Schulverwalter Schimmel selbst, ingl. Herr Kreisamtmann Ferber zugegen waren, und versprachen sie besonders wegen des Weines, vor ihr Teil mit beizutragen.

Den 20. September kam Ordre und Assignation, daß von der Stadt für jedes Bataillon und Escadron ein Faß Wein

geliefert werden mußte, mit der Bedrohung, sonst alle Keller aufzubrechen und selbst den Wein wegzunehmen, und da der Herr Kreisamtmann Ferber, der Herr Kammercommissionsrat Promnitz, Herr D. Bucher, Herr Schulverwalter Schimmel, Herr Kammerrevisor Schirmer, Herr Amtsverwalter Prasser zu Rathause mit zugegen waren, hörten sie dieses alles mit an und äußerten, wo das Naturale zu finden wäre, müßte es hergegeben und vom Lande vergütet werden.

Abends mußte der Stadtwachtmeister Herr Fuchs zum Herrn Obristen von Wolffersdorf kommen, welcher nachgefraget, wie die Praestanda erfüllet wären; das Vieh an 200 Stück sollte wegfallen, jedoch müßte der Hafer bei Strafe der Fouragierung geschafft werden.

Des Nachts um 10 Uhr kam Ordre, 800 Schanzgräber ins Lager nach Korbitz zu stellen, welche den 21. September, früh gegen 7 Uhr, soviel hier aufzubringen gewesen, hinausgeschickt wurden, und ist anzumerken, daß das Wunschische Corps bei Siebeneichen, das Finckische Corps aber bei Korbitz stehet.

Eodem meldet sich Herr von Schleinitz als Landstand, welchem auf Verlangen die Stadtgerichtsstube eingeräumt wurde, wo die Herren Stände und Beamte expedieren wollen.

Eodem hörte man den Plossen hinaus stark canonieren, und war eine Action zwischen denen königlich Preußischen und Kaiserlichen, worauf nachmittags unterschiedene Blessierte hereingebracht und ins Polenzische Haus, auch in Hirsch geleet wurden.

Den 22. September kamen immer mehr Blessierte herein, so überall einquartieret und auch das Polenzische Haus und der Hirsch ihnen mit zum Lazaret eingegeben wurde.

Den 23. ejusdem mußten die Blessierten von hier zu Schiffe nach Torgau geschafft und darzu Schiebböcke, Tragen, Breter, Stroh und dergleichen herbeigebracht werden.

Nachmittags rückte das Bataillon von Salmuth in die Stadt und mußte nebst dem 1. Bataillon einquartiert werden.

Den 24. September wurden nur einzele hin und wieder einquartieret und geliefert.

Den 25. ejusdem kam der Herr Obriste von Wolffersdorf aufs Rathaus, ließ die Beamte und adeligen Herren Deputierten, Herrn von Schleinitz und Herrn von Pflug, herzurufen und befahl im Namen der Generalität, daß allsofort die Brücke gebauet werden sollte, worzu man sogleich Anstalt machen mußte, wie die besonderen Punkte sagen.

Eodem wurde Herr Hauptmann zur Megeden als Lazaret-director beordert, und soll in allem sich an ihn adressiret werden.

Eodem auf Befehl des Herrn Major von Cordier wurde durch die Diener in Gast- und Schenkhäusern angesaget, niemandem von der Garnison und ausm Lager nach dem Zapfenstreiche Bier und Wein zu schenken. Wegen des Lazarets wurde im Polenzischen Hause und im Hirsche der Anschlag gemacht: Inspection über hiesiges Lazaret hat der Capitän zur Megeden von dem löbl. Salmuthischen Regiment, logiert im Ringe.

Den 26. September kam der Herr Obriste von Wolffersdorf Hochwohlgeb. Gn. wieder aufs Rathaus und ordnete, daß die Unterofficiers nebst Zimmerleute von der Soldatesque, so zum Brückenbau commandiret sind, jeder des Tags 6 Gr. bekommen soll.

Ferner befahl derselbe, daß alles, was für die preußische Armee und hohe Generalität von der Stadtournieret und hergegeben würde, von dem Lande übertragen werden sollte; es versprachen auch die Herren Stände, wovon Herr von Schleinitz, Herr von Pflug, Herr Kammercommissionsrat Promnitz, Herr Kreisamtmann Ferber, Herr Schulverwalter Schimmel zugegen waren, den Beitrag vom Lande zu verschaffen.

Den 27. fiel eben nichts Hauptsächliches vor als Einquartierung, Lieferung und Brückenbau.

Den 28. dergleichen.

Den 29. wurde in der Kirche angefangen, wegen des gefährlichen Brückenbaues zu bitten.

Des Nachmittags legte sich der Herr Generalleutnant Finck, Excellenz, nebst der Suite in die Stadt, der Herr General in das Böttgerische Haus am Markte und die Suite zunächst in die Häuser, weswegen viel Einquartierung und Besorgung war.

Des Abends marschierte über die Fähre durch die Stadt ins Lager ein Husarenregiment

Den 30. ejusdem, auf Befehl des Herrn Major von Cordier, ist durch die Diener in allen Häusern angesagt worden, kein preußisches, österreichisches und sächsisches Gewehr zu kaufen, das Gekaufte herzugeben, wobei aber die Diener referierten, daß die Unterofficiers demohngeachtet auch Bürgergewehr weggenommen hätten.

Dieweil man auch gesehen, daß bei dem Magazin keine Wache, so ist dahin Bürgerwache gestellt worden, auf Erinnern D. Cons. reg. aber hat der Herr Major von Cordier den 1. October 1759 Soldatenwache hinstellen lassen.

Eodem nachmittags marschierte das 2. Bataillon von Salmuth aus, ingl. mußte das Lazaret von Kranken und Blesierten nebst Gefangenen zu Schiffe nach Torgau fortgeschafft werden, und soll Herr Schmid, Schorrens Geselle, König von Großenhain und Pappritius als Chirurgi mitgehen, auf Befehl des Herrn Generalleutnants von Finck, Excellenz.

Eodem mußte der preußische Magazinbestand des Commissarii Voigts vom Rate übernommen werden, und obwohl dagegen Vorstellung geschehen, so mußte doch solches geschehen. und hat Herr Stoppe solches an Korn, Gerste, auch etwas Hafer, ingl. Stroh und Heu übernommen, alles auf Befehl des preußischen Herrn Commissarii Jägers und auf Verlangen derer Herren Stände.

Des Nachts von 9 Uhr an ist das Finckische und Wunschische Corps von hier hinunterwärts gegangen, hat die Thore gesperrt, die Thorschlüssel mitgenommen, und der Herr General von Wunsch ist zuletzt durchgegangen.

Den 2. October früh halb 7 Uhr kamen österreichische Husaren, schmissen die Thore mit Äxten ein und fragten, wohin die Preußen marschieret.

Eodem vormittags um 11 Uhr rückte ein Bataillon vom Prinz de Ligne in die Stadt und wurde einquartieret, es mußte auch der preußische Magazinbestand und an Brot angegeben werden, auch was vor preußische Blessierte allhier noch liegen.

---

Den 25. September 1759.

An der meißnischen Brücke fehlt das große Joch von 76 Ellen; solches wieder herzustellen sind 12 große Holzschiffe nebst gehörigen Ankern und Tauwerke nötig, 400 Stämme Balkenhölzer, 200 Stämme Röhrholz, 15 Schock Spindebreter sind auch darzu erforderlich.

2. Alle Zimmerleute, Mäurer, Müller, Tischler, Stellmacher, Wagner mit Sägen, Äxten und alles, was in Holze arbeitet, soll mit seinem Handwerkszeug bei Lebensstrafe und Ausplünderung gegenwärtig sein.

3. Die Schanzarbeiter sollen auf 3 Tage Brot bei sich haben.

4. 8 Mann Schneider sollen sogleich da sein.

5. Der Scharfrichter soll mit seinen Leuten hiesigen Orts sich aufhalten und das umgefallene Vieh sogleich wegschaffen.

6. Alle Schmiede sollen an der Brücke mit arbeiten.

7. Das Holz zur Brücke wird sogleich angefahren, auf die Fischergasse und auf das Horn, worzu alle Pferde genommen:

im Kloster liegen 50 Balkenhölzer, 100 Ziegelsparren, an der Elbe liegen 150 Stämme, so in Beschlag genommen und angefahren werden sollen, im Kohlhofe bei der Fabrik liegen 50 Ziegelsparren, 30 Stück Balkenhölzer Eichenholz im Vorrat: liegen parat sa. 380 Stämme, fehlen 450 Stämme, welche aus dem Zellwalde bei Nossen oder aus dem Friedewalde anzuschaffen und durch Husaren von denen Forstbedienten angehalten werden sollen, als in Kreyern, Steinbach, der Förster zu Nossen.

8. Anstatt der Schiffe werden 12 Böcke gemacht; es müssen aber wenigstens 25 Schiffe zum Rüsten bei der Brücke sein.

9. Aus dem Amte Nossen sind von denen Schneidemühlen 20 Schock Spindebreter allsofort zu liefern und durch Amtsvorspann anzufahren.

10. Die Schmiede aus Lommatzsch, Roßwein, Siebenlehn, ingl.

11. alle und jede Zimmerleute ausm Amte Nossen, Oschatz, Riesa und Mühlberg sind augenblicklich durch dasige Beamte nebst völligem Handwerkszeug anhero zu verschreiben.

12. Alles und jedes Tau- und Seilenwerk sollen die Obrigkeiten zu Zehren, Hirschstein, Riesa, Strehla und Mühlberg von den dasigen Schiff- und Getreidehändlern allsofort anhero liefern.

13. Der Holzverwalter soll von Grödeln sogleich Holz anhero fahren lassen.

14. Der Kammerconducteur Rüdrieh ist Baudirector, der Herr Küchschreiber Sommer assistiert ihm, und der Thürsteher Claus ist Schreiber und führt Rechnung über die Materialien.

15. Der Zimmermeister Herrmann und Pfützner sen. und jun. hat die Aufsicht über die Zimmerleute, der Mauermeister Adam und Schneider über die Maurer, der Schmied Gottfried Edlich über die Schmiede, Gottlob Müller, Marktmeister, über die Handlanger, Christoph Baum über die Schiffe und Schiffleute, auch Tau- und Seilwerk.

16. Das Kreisamt verspricht nebst denen adeligen Herren Deputierten, die Handwerkslöhne an Zimmer-, Mauer- und Schmiedekosten nach Hofzug zu bezahlen, worzu der Rat 100 Thaler beiträgt, das übrige tragen die Ämter und Herren Deputierten; die Gelder empfängt der Herr Kämmerer Hanns und Steuereinnehmer Eschke, zahlet auch solche gegen Quittung aus, welche die Bauinspectores zu signieren haben.

17. Alle Breter in der Stadt, Ämtern und Gegend müssen allsofort an das Bauamt geliefert werden, und soll in denen Mühlen visitieret werden.

18. Die Baumaterialien werden von dem Baudirector und Inspectore attestieret.

L. F. von Wolffersdorff, Otto von Pflug, C. F. von Schleinitz, W. G. Ferber, J. G. Schimmel, der Rat allhier und Johann George Neumeister, p. t. Cons. reg., Christian Rüdrich, Christian Andreas Sommer, Gottfried Ernst Eschke, Johann Christoph Hanns, Johann Gottfried Claus.

Eodem wurde Christoph Baumen Johann Gottlob Marcus nebst Grimmern zugegeben.

Den 27. September. Weil der Herr Küchschreiber Sommer ein kränklicher Mann, so ging derselbe ab, und wurde mit Genehmhaltung der Herren Stände und Herren Beamten Herr Kaufmann Keil statt seiner zum Assistenten angenommen.

Den 1. October a. c. ist nachmittags der Brückenbau zu stande gekommen, daß sie passieret werden kann.

Eodem ist der Brücken- und Fährenzollpachter Marcus bedeutet worden, auf der Brücke alles nach der Brückenzollrolle, und was sonst frei gewesen, frei passieren zu lassen.

#### **IV. Journal (Bericht der Ämter) von denen bei Vorrückung der königl. preußischen Armee in die Gegend bei Meißen im Monat Septembri 1759 die dasigen Ämter betroffenen Vorfällen.<sup>15)</sup>**

Den 16ten Septembris hatte sich das seit einigen Tagen unter Siebeneichen an der Elbe gestandene kaiserlich-königliche Szechenyische Husarenregiment und das auf dem Plossenberge postiert gewesene Detachement von Palatinat-Husaren von hier gegen Dresden zurückgezogen, und man erfuhr abends, daß eine Meile von hier gegen Nossen zu sich ein königlich preußisches Corps unter Commando des Herrn Generalleutnant von Finck gelagert habe, so in denen umliegenden Dörfern allenthalben fouragierte.

Den 17ten in der Mittagsstunde kam ein Commando preußischer Husaren zum Recognoscieren in die Stadt Meißen, welches, wie man hörte, den Herrn von Pflug aus Strehla, der durchreisen wollen, angehalten und mit in das Lager geführt.

---

15) Das Original befindet sich im Besitze des Geschichtsvereins in demselben Faszikel, das auch das Fleischhanersche Kriegsjournal für die Napoleonischen Kriege enthält. Abschriften finden sich im Hauptstaatsarchiv in dem in voriger Anmerkung bezeichneten Aktenstück, sowie auch Loc. 3339 unter obigem Titel.



Den 18ten fand sich der Herr von Schleinitz aus Schieritz in Meißen ein, um als ein Deputatus des meißnischen Kreises gewisse Expeditiones bei dem Amte zu regulieren.

Den 19ten früh um 7 Uhr kam der Herr Generalmajor von Wunsch mit einem Corps anhero, defilierte durch die Stadt und setzte sich über Siebeneichen in ein Lager, daher-gegen der Herr Generallieutenant von Finck ein Lager bei Korbitz aufgeschlagen und auf dem Vorwerke daselbst sein Hauptquartier genommen. In die Stadt wurde ein Bataillon vom Regimente Salmuth zur Garnison geleet, und die Bäckerei kam auf die Fischergasse. Nachmittags ließ der Herr Obriste von Wolffersdorf die Beamten vom Kreis-, Procuratur-, Schulenamte und Stifte auf das Rathaus convocieren, proponierte daselbst die ad protocollum gebrachten Postulata zur Verpflegung der Armee dictando, ließ eine Wacht vor die Ratsstube stellen und die Beamten nicht eher von dar, bis die sämtlichen Ausschreiben deshalb gefertigt waren. Der Herr von Schleinitz reisete selbigen Tages nach Dresden ab, kam aber, weil er unterwegs erfahren hatte, daß die Thore in Neustadt zugemacht wären, von dar zurück und ging nach Schieritz.

Den 20sten wurde vom frühen Morgen an münd- und schriftlich eine Menge Wagen, Arbeiter, Mehl, Fourage und insbesondere eine Geldcontribution, und zwar vom Kreisamte 10000 Thaler, vom Procuratur-, Schulenamte und Stifte aber jeden Orts 5000 Thaler, alles unter Androhung gänzlicher Ausplünderung, auch Sengens und Brennens, gefordert. Der Inspector von der Bäckerei, Herr Leutnant von Grossin, welcher die Nacht vorher zu Anführung der Materialien zu Erbauung der Backöfen 50 vierspännige Wagen verlangt hatte, die aber wegen Kürze der Zeit, und weil die Armee auf denen nächsten Dörfern alles Zugvieh und Wagen weggenommen hatte, nicht hereinzubringen gewesen, gab zu vernehmen, daß die Proviantwagen die Fuhren verrichtet und diese von den Ämtern teuer bezahlet werden müßten. Der Herr Obriste von Wolffersdorf erforderte vormittags die Beamten anderweit auf das Rathaus, urgierte die Beschleunigung der erfordernten Praestationen mit den heftigsten Cominationen und verlangte überdies, daß sogleich alle auf den Dörfern und unter der Ämter Jurisdiction wohnhaften Schneider verschrieben werden sollten, um hiesigem Handwerke arbeiten zu helfen. Nachmittags begaben sich die Beamten in das Hauptquartier nach Korbitz, allwo sie durch bewegliche Vorstellung von dem Herrn Generallieutenant von Finck eine Milderung derer bekannt gemachten Anforderungen

zuwege zu bringen suchten und zugleich um Abstellung derer Fouragierungen, wodurch schon sehr viele Dörfer in hiesiger Gegend gänzlich ruiniret worden, baten. Sie wurden von demselben auch angehört, erhielten aber darauf zur Antwort, wie das Verfahren in Sachsen keineswegs so glimpflich mehr sein könnte, als es zeithero gewesen. Es ginge anjetzt ein ganz neuer Krieg an, und des Königs von Preußen Majestät wären durch das Bezeigen der russischen und kaiserlichen Truppen darzu veranlasset worden, daß sie die Ordres gestellet, Sachsen durchaus nicht zu schonen. Er könnte also von denen Anforderungen im geringsten nichts nachgeben, sondern wollte sie erinnern, daß sie solche herbeizuschaffen keine Zeit ver säumeten. Außerdem sehe er sich genötiget, wider ihre Personen auf das härteste zu verfahren, wie er auch schon in Döbeln gethan, da er einen Geistlichen und zwei Ratspersonen mit hinweg bringen lassen und diese in einem elenden Behältnisse aufhielte. Bei ihrem Rückwege von Korbitz kam obermeldter Herr von Schleinitz, der durch ein Commando Husaren aus Schieritz geholet worden, eben dahin und bald darnach nach Meißen, wo er auf gedachten Herrn Generals Ordre sogleich eine Estaffetta nach Hahnefeld und nach Strehla abfertigen mußte, um den Herrn Kreiscommissarium von Klengel und den Herrn von Pflug anhero zu berufen. Bei spätem Abend erfuhr man, daß der Herr Kammerherr Bose ebenfalls durch Husaren von Schleinitz abgeholet worden und in Meißen eingetroffen sei.

Den 21sten erwartete man den Herrn von Pflug aus Strehla, desgleichen den Herrn Kreiscommissarium von Klengel. Weil es aber selbigen Morgen zwischen beiden Armeen zu einer Action kam, die bis an den Abend dauerte, die preußische Bagage dahero gegen Zehren hinunter defilierte, erlangte man die Nachricht, daß sie beiderseits zwar auf dem Wege anhero gewesen, aber nicht durchkommen können. Inzwischen sahe man sich genötiget, wegen derer Contribution und Lieferungen die Repartitiones zu praeparieren und in Ermangelung eines anderen Fundaments zur Contribution auf jedes volle Steuer-Schock 2 Gr. 6 Pfg. und hiernächst 6 Quatember anzulegen. Man konnte aber weder diesen noch

den folgenden 22sten die Patente auf das Land bringen, weil auch diesen Tag vom frühen Morgen an bis an den Abend zwischen den Armeen canonieret wurde und die Patrouillen die Boten auf der Straße anhielten. Bei der gestrigen Action waren, wie man nunmehr hörte, in denen Dörfern Bockwein,

Mehren und Löthain Feuer aufgegangen und an letzterem Orte die Wirtschaftsgebäude des Rittergutes nebst dem ganzen Niederdorfe weggebrannt. Gegen Abend kam der Herr Generalleutnant von Finck in die Stadt geritten, und da der Herr Kammerherr Bose nebst dem Herrn von Schleinitz sich bei ihm meldeten, kündigte derselbe dem Herrn Kammerherrn an, daß er sich unverzüglich nach Wittenberg zu begeben hätte, außerdem durch ein Commando Husaren dahin transportiert werden sollte, weswegen derselbe

den 23sten von Meißen abging, um sich zu solcher Reise anzuschieken. Es waren die Tage daher eine große Menge von Schanzarbeitern nach Siebeneichen und nach Korbitz, dergleichen eine nicht geringe Anzahl Vorspannwagen erfordert worden, die man ohnverzüglich ausschreiben mußte. Die Arbeiter wurden von den Dörfern durch Husaren zusammengetrieben. Das Zugvieh und die Wagen aber waren bereits in hiesiger Gegend dergestalt weggetrieben, daß auch der Herr Generalmajor von Wunsch nicht einmal 13 Wagen, die er verlangte, durch die Husaren zusammenbringen konnte. Eben denselben Tag erhielt man die kläglichen Nachrichten vom Lande, daß auf allen Dörfern fouragieret, die Leute darbei geplündert und übel tractieret, die ausgeschriebenen Lieferungen von den Husaren und dem Trosse der Armee theils, wenn die Untertanen darzu gedroschen hätten, aus den Scheunen, theils auch, wenn sie solche bei Ermangelung des Geschirres auf Schiebeböcken oder auch von entlegenen Örtern auf Wagen zuführten, von der Straße zusamt den Geschirren weggenommen würden. Man fand daher nötig, an den Herrn Generalleutnant von Finck einen schriftlichen Vortrag deshalb nach Korbitz zu schicken und um Remedur dergleichen Excesse zu bitten, erhielt aber darauf durch den Amtssubalternen Forberger die mündliche Antwort, daß er, weil nicht geliefert würde, fouragieren lassen müsse, von den angegebenen Excessen bei ihm nichts gemeldet sei und er solche für einen bloßen Vorwand von denen Unterthanen achte, im übrigen aber man sich auf seine Güte nicht zu sehr verlassen möchte, weil er außerdem sengen und brennen müßte. Weil die Soldaten, die bei der Action gefangen und leicht blessieret waren, auf der Elbe fortgeschaffet wurden, mußten darzu Schiffe und Arbeiter beigetrieben werden, da denn unter anderen zwei Schiffe aus Riesa, so mit Gerste und Bier beladen waren, ausgeschiffet und die Ladung zur Verpflegung der Armee weggenommen wurde. Die Ämter bekamen Ordre, 1 Major, 3 Officers und

99 Reconvalescierte in die Freihäuser einzuquartieren, welches, weil der Rat unter dem Namen des Quartieramts, ohne etwas zu melden, solche fast alle schon mit blessierten Officers belegt hatte, mancherlei Unordnung verursachete. Abends darauf liefen noch zwei schriftliche Verordnungen ein, daß binnen dato und des folgenden Morgens 60 Knechte, 60 Pferde und 50 Stück Ochsen für die Armee geliefert werden sollten, welche in die drei Ämter und Stiftsdörfer repartieret und ausgeschrieben werden mußten. Der Herr von Schleinitz hatte gestrigen Tages von Herrn Generalleutnant von Finck die mündliche Veranlassung erhalten, den Herrn von Pflug und den Herrn Kreiscommissarium von Klengel unter der Commination, daß sie widrigenfalls durch Husaren geholet werden sollten, anderweit zu verschreiben, auch solches durch eine Estaffetta an dieselben gelangen zu lassen; worauf

den 24sten der Herr von Pflug sich in Meißen einfand, der Herr Kreiscommissarius aber sich schriftlich entschuldigte, daß er wegen Unsicherheit der Straße nicht anhero kommen. Die Lieferungen und andere Praestationes wurden zu verschiedenen Malen mündlich auf das schärfste erinnert. Und da von denen Contributionsgeldern noch sehr wenig eingekommen, fand man sich gemüßiget, zu einer abschläglichen Bezahlung Geld aufzunehmen, da dann 3000 Thlr. — Pfg. aufgebracht werden konnten, wovon der Herr Schulverwalter Schimmel 1300 Thlr. an Kirchen- und Amtsgeldern, der Herr Kammercommissionsrat Promnitz aber 1700 Thlr. — Pfg. auf seinen Credit herschoß. Zu Mittage wurden der Herr von Pflug und der Herr von Schleinitz zum Herrn Generalmajor von Wunsch nach Siebeneichen erfordert und ihnen angesonnen, daß sie auf das allerschleunigste zu Verpflegung der Armee 10000 Scheffel Hafer, 5000 Scheffel Gerste, 5000 Scheffel Korn, 10000 Centner Heu, 1000 Schock Stroh, 500 Faß Bier, 250 Faß Wein, 1000 Stück Rindvieh und 1000 Stück Schafvieh ausschreiben und herbeischaffen sollten, worüber dieselben, da sie nachhero sich nach Korbitz begeben und in Abschlag der Contribution 3000 Thaler zur Kriegskasse bezahlet, auch mit dem Herrn Generalleutnant von Finck gesprochen, welcher, daß mit diesen Lieferungen des ehestens der Anfang gemacht werden müßte, ihnen besonders eingeschärfet, dagegen versichert, daß sodann die Fouragierungen cessieren, auch die Lieferungsbauern für ihre Personen, Wagen und Geschirre sicher hin und her passieren und darzu Ordre bei der Armee gestellet werden sollte. Weil nun ein großer Teil der meißnischen

Amtsunterthanen in den Händen der kaiserlichen Armee, andere gänzlich ausfouragiret waren und man von denen übrigen die hohen Quanta aufzubringen nicht hoffen konnte, fand man der Nothdurft, die benachbarten Ämter Hain, Oschatz und Mühlberg hierunter zur Mitleidenheit zu ziehen und deshalb allsofort die nötigen Ausschreiben zu fertigen. Der Herr Generalmajor von Wunsch hatte zwar den Verlaß genommen, darzu annoch eine schriftliche Verordnung zu erteilen, welche aber nicht erfolget. Dagegen mußte der Amtsverwalter Prasse auf Ordre in dem Amtsbezirk herumreiten, um die Unterthanen zur Beschleunigung der Lieferung anzuhalten. Zu Begrabung derer bei der letzten Action gebliebenen Toten mußten etliche Dörfer und auf das neue Schanzarbeiter in die Läger verschrieben werden. Auch wurden solchen Tages die Backöfen wieder aufgesetzt und zwar auf dem Neumarkte, worzu an den Herrn Leutnant Grossin wieder 30 Fuhren an Ziegeln und Lehme, gleich denen vorigen, jede mit 16 Gr. bezahlet werden mußten. Der Herr Major von Theler offerierte seine auf dem Rittergute Jahna habende Vorräte, welche man zur abschläglichen Lieferung zu übernehmen sich genötiget fand.

Den 25sten früh gegen 8 Uhr wurden der Herr von Pflug, der Herr von Schleinitz und die sämtlichen Beamten auf Ordre des Herrn Obristen von Wolffersdorf auf das Rathaus zusammenberufen. Dasselbst kam, weil die Lieferungen auf das äußerste pressieret wurden, in Vorschlag, daß der Schiffmann Grimmer und der Acciseinnehmer Mylerus sich bemühen sollten, Getreide und Fourage gegen Bezahlung herbeizuschaffen und zu dem Ende die auf dem Elbströme zwischen hier und Torgau liegende Getreideschiffe in Beschlag zu nehmen, welche sich der Sache auch unterzogen und deshalb mit Pässen versehen wurden. Als der Herr Obriste von Wolffersdorf auf das Rathaus kam, machte er den Antrag, daß eine Brücke über die Elbe geschaffet und allenfalls das abgebrannte Fach der hiesigen Brücke in drei Tagen hergestellt werden müßte, weswegen die hiesigen Mäurer- und Zimmermeistere sogleich zusammenbestellet wurden. Diese remonstrierten die Schwierigkeiten des Baues wegen der weiten Spannung, und weil dadurch die ganze Schifffahrt gehemmet werden würde. Allein der Herr Obriste bestunde darauf, daß es sein müßte, und der Herr Bürgermeister Neumeister wußte dabei sogleich Vorschläge zu thun, wie es practicable wäre, und wie darzu das zum afranischen Kirchturmbaue vorhandene Holz nebst denen bei der Porcellainemanufactur und auf der Elbe liegenden

Vorräten in aller Geschwindigkeit zusammengebracht, das Ermangelnde nebst denen Bretern auf den königlichen Friede- und Zellwäldern geschlagen und angeführet, die Arbeitsleute aus denen benachbarten Ämtern und Städten zusammen verschrieben und andere Anstalten gemacht werden müßten, so daß es schiene, als ob er darauf vorher schon praepariret gewesen. Insbesondere, da der Herr Obriste fragte, wer sonst die Brücke bauen müßte, und der Kreisamtmann Ferber replicierte, daß die Brücke dem Rate gehöre, selbige auch von ihm gebaut würde, fiel er sogleich in die Rede, daß der Rat solche repariere, der König aber neu baue. Worauf der Herr Obriste allsobald befahl, daß das Land die Kosten schaffen sollte, der Bürgermeister aber gleichsam als ein Überflüssiges 100 Thaler darzu darbot; und wie derselbe nebst dem Herrn Obristen von Wolfersdorf die an heutigem Tage protocollirten Postulata in die Feder diktierte, also ließe insbesondere wegen dieses Punkts registrieren, als ob die Ämter 1000 Thaler zum Brückenbau versprochen, und man fand wegen des Herrn Obristen Höflichkeit, womit er alle Erinnerungen abwies, nicht für gut, deshalb etwas anderes zu erwähnen. Der Kreisamtmann mußte sogleich die Ausschreiben wegen derer Postulatorum auf dem Rathause fertigen, und es wurde zum Anfange des Baues noch diesen Mittag Anstalt gemacht. Ehe man auseinander ging, gab der Herr Obriste von Wolfersdorf annoch zu erkennen, daß man von denen Ausschreiben der Lieferungen noch keinen Effect sähe, dahero, wenn dieselben nicht mehr befördert würden, die Beamten geschlossen und also tractiret werden sollten, wie die Russen in preußischen Ländern mit denen Leuten verfahren hätten, und regierte auf das Vorstellen, wie man alles Mögliche gethan und allenfalls militärische Execution auf die Dörfer geletet werden müßte: daß die Soldaten nicht darzu da wären, sondern zum Fechten, die Obrigkeiten solches selber besorgen, und wenn Husaren ausgeschicket werden sollten, die Beamten nicht nur täglich jedem Mann 16 Gr., sondern auch, wenn einer dadurch verloren würde, 1000 Thaler bezahlen müßten. Diesem nach fand man nötig, wegen der sämtlich ausgeschriebenen Lieferungen nochmals die nachdrücklichsten Erinnerungspatente herumzusenden, zumalen man hörte, daß die Fouragierungen auf den benachbarten Dörfern immer häufiger und schädlicher würden.

Den 26sten früh nach 7 Uhr wurde der Kreisamtmann Ferber auf das Rathaus berufen, unter dem Vernelden, daß ein Hauptmann mit ihm sprechen wollte. Dieser war der Herr

Hauptmann von Treskow, der ihm auf der Burgstraße begegnete und ihn anredete, daß sich noch kein Arbeiter von den vorgeschriebenen Örtern bei dem Brückenbaue eingefunden und er daher auf Ordre des Herrn Obristen von Wolffersdorf, der ihm diese Sache committieret, Soldaten angeleget, welche das Amt bezahlen müßte. Weil derselbe ihm eröffnet, daß er ihn deshalb auf dem Rathause sprechen wollen, ging er zurück, um denen Herren Deputierten und übrigen Beamten Nachricht davon zu geben, welche auch die Bezahlung der Soldaten zu Vermeidung mehrerer Pressuren für genehm hielten. Allein bald darauf meldete sich ein Officier mit einer Ordonnanz, welcher denen Herren Deputierten und sämtlichen Beamten andeutete, daß sie sofort mit ihm auf das Rathaus kommen sollten, und, da dieses geschahe, Wache vom Markte auf das Rathaus berief, welche vor die Ratsstube gestellt wurde. Der Herr Obriste von Wolffersdorf kam eben dahin und machte den heftigsten Vortrag, daß die sowohl wegen des Brückenbaues, als die übrigen Praestationen ergangenen Ordres noch nicht befolget wären, invehierte absonderlich gegen den Kreisamtmann mit den härtesten Execrationen und Schimpfreden, drohete, weil bei Siebeneichen etliche verreckte Pferde lagen und die Cavillerknechte, welche in Lager bei Korbitz waren, vielfältigen Nachschickens ohngeachtet nicht dahin gebracht werden konnten, daß er ihn an das Luder schließen lassen und mit der größten Dureté wider ihn verfahren wolle, wie es für seine verdammten Gesinnungen und alle diejenigen, die dergleichen hegeten, gehörte, kündigte ihm endlich an, daß er sogleich geschlossen und in das Lager gebracht werden würde, daher er einen andern Amtmann setzen möchte, der dem Amte besser vorstehen könnte als er. Die Herren Deputierten und übrigen Beamten suchten ihn durch Vorstellung der wahrhaften Umstände und der Unmöglichkeit, die Ordres geschwinder, als es geschehen, zu erfüllen, zu besänftigen. Allein er hörte nichts, sondern ließ sich vernehmen: man müßte zu dergleichen Verfahren schreiten; sie wären schlechte Obrigkeiten; man müßte es mit ihnen machen, wie es die Russen, die Österreicher und die Reichsarmee in denen preußischen Landen gemacht hätten; man müßte alles rein ausplündern und abbrennen, die Vassallen in Stroh binden und solches anzünden, die Beamten vor die Häuser aufhenken und diese hinter ihnen in Brand stecken, und dergleichen mehr. Bei dessen Weggehen intercedierte der Bürgermeister Neumeister für des Kreisamtmanns Befreiung, worauf der Herr Obriste wegen dessen Arretierung weiter

nichts veranstaltete, denen Herren Deputierten und sämtlichen Beamten aber andeutete, daß sie von nun an alle Tage von morgens 8 Uhr bis mittags und nachmittags 2 Uhr, bis es finster würde, sich beisammen auf den Rathause finden lassen sollten, worzu ihnen der Rat die sogenannte Richterstube anwies. Nachmittags meldete sich der Herr Hauptmann von Treskow und verlangte Anweisungen auf die zu denen ausgeschriebenen Praestationen angelegten Dorfschaften, weil Husaren dahin zur Execution abgeschicket werden sollten, nahm auch selbige nebst dem darzu bestellten Boten zu sich, um die Husaren damit abzufertigen, welche noch selbigen Tages abgingen. Gegen Abend fand sich der Herr Obriste von Wolffersdorf mit dem Proviandcommissaire Jäger daselbst ein, urgierete die Beschleunigung der Anforderungen nochmals und ließ Herrn Jägern das gestrige Protocoll vorlesen, wobei dieser die vorigen Comminationen, daß, wenn nicht bessere Anstalten gemacht würden, auf russische, österreichische und reichsarmeeische Art mit den Deputierten und Beamten umgegangen werden sollte, wiederholte. Jedoch kam sowohl diesen Tag, als

den 27sten schon viele Lieferungen, auch viele Zimmerleute, Mäurer und andere Arbeiter an. Auch fanden sich die Scharfrichter von den benachbarten Örtern ein, welche ihre Knechte in den Lägern ließen, darüber die Aufsicht dem Feldmeister Reicherten mit der nachdrücklichsten Bedeutung, die Straßen und Dörfer von dem gefallenen Luder zu reinigen, anbefohlen wurde. Hiernächst mußten aus den hiesigen Ämtern 650 Arbeiter zum Schanzen in die Läger bei Korbitz und Siebeneichen verschrieben, auch eine besondere Person zu derer Anstellung in das Lager abgeschicket werden. Zum Brückenbaue wurden 500 Thaler, die man einstweilen aus derer Fräulein von Theler Vormundschaftscassa erborget, zur Ratskämmerei bezahlet.

Den 28sten in der Nacht um 2 Uhr fand sich der Proviandcommissarius Jäger im Kreisamte ein und erinnert die Mehl-, Fourage- und Viehlieferungen, auch Contributionsgelder unter Beziehung auf eine gestrigen Abends schriftlich anhero geschickte Ordre, und da diese noch nicht eingelanget war, eröffnete er deren Inhalt mündlich, daß, wenn nicht heute mehr Mehl abgeliefert und wieder Geld gezahlet würde, mit Plündern, Sengen und Brennen nunmehr der Anfang gemacht werden sollte, und verlangte zugleich im Namen des Herrn Generalleutnant von Finck, daß 100 Wagen nach Torgau verschrieben



würden, wovon die Repartition sogleich gefertigt und ihm zugestellet werden mußte. Vom Herrn Generalleutnant von Finck wurde durch den Herrn Hauptmann zu Megeda anbefohlen, daß das Land das österreichische Lazaret besorgen, Medicamente und Kur, auch Medicos und Chirugos bezahlen müßte, wobei ermeldter Herr Hauptmann als Inspector sich ein ansehnliches Douceur nachdrücklich bedungen. Es wurden in Abschlag der Contribution wieder 3000 Thlr. bezahlet, wozu 2000 Thlr. einkommen, 1000 Thlr. aber von Herrn Stiftsyndico Dr. Buchern dargeliehen wurden. Und weil man nötig fand, zu denen vorfallenden kleinen Ausgaben eine besondere Kasse zu machen und dem Herrn Accisobereiner Lehmann deren Berechnung zu übertragen, wurden demselben 300 Thlr. darzu gegeben, die der Herr Kammercommissionrat ferner vorgeschossen. Nachmittags kam der Amtsverwalter Prasse zurück, erhielt aber vom Herrn Obristen von Wolffersdorf sogleich Befehl, anderweit hinauszureiten und die Ablieferung zu betreiben. Desgleichen meldete der Acciseinnehmer Mylerus, daß er bei Strehla 3 Schiffe mit Korn und Gerste angetroffen, solche in Beschlag genommen und anhero bringen ließe, deren Betrag zusamt der Getreidepreise bei denen Actis angemerkt wurden. Dieses wurde

den 29sten ausgeschifft und zum Magazin abgeliefert. Es continuierte auch die Mehl-, Fourage-, Vieh- und andere Lieferungen, dabei die Einrichtung gemacht wurde, daß das Vieh, Wein und Bier auf des Proviantcommissarii Jägers Assignationes nach und nach verabfolget würden, welches auch

den 30sten fort dauerte. Es wurde in die fernere Bezahlung der Contributionsgelder gedrungen und darauf 2000 Thlr. gezahlet. Und weil viele Zeddul von Lazaretkosten einliefen, mußte dazu ebenfalls etwas ausgesetzt werden, weshalb man für gut ansah, Herr Dr. Süßmilchen 300 Thlr. auf Berechnung zu überlassen. Weil nun in der Contributionscassa dazu nicht genüglicher Vorrat war, sahe man sich genötiget, folgende Posten fernerweit aufzunehmen, nämlich 600 Thlr. aus der Kirche zu Burkerswalde, 200 Thlr. aus der Kippischen Vormundschaftscassa zu Gröttsch, 300 Thlr. von Herrn Mag. Kleebergen zu Lenz.

Den 1sten Octobris früh kam an die Herren Deputierten von Sr. Königl. Hoheit dem Prinz Heinrich per Estaffetta die Ordre, daß sie sogleich Abgeordnete von der Ritterschaft und Städten in dero Lager bei Elsterwerda absenden, auch Veranstaltung treffen möchten, daß ungesäumt Mehl und Fourage

in Torgau zusammengebracht würde, weshalb sie sogleich an den Herrn Kreiscommissarium von Klengel, die Beamten zu Torgau und Mühlberg und den Rat zu Hain per Estaffetta weitere Veranlassung gethan. Der Proviandcommissarius Jäger pressierte die Bezahlung der Contributiongelder, und man bezahlte wiederum an denselben 2000 Thlr., hiernächst anderweit zur Ratskämmerei 500 Thlr. wegen des Brückenbaues. Die Lieferung continuierten sowohl als die Schanzarbeiter, und es wurden insonderheit von dem Amte Oschatz 100 Stück Schafe abgeliefert. Nachmittags kam der Herr Obriste von Wolffersdorf mit dem Bürgermeister Neumeister auf das Rathaus, bezeugte eine große Freude, daß der Brückenbau zu stande und die Sache nunmehr so gut gegangen sei, verlangte aber, daß die vornehmsten Meister der Handwerker vorzügliche Douceurs bekommen sollten, und der Bürgermeister Neumeister, dem der Kreisamtmanu nachschreiben mußte, dictierte sodann nach seinem Gutbefinden, was sämtliche Interessenten haben sollten, und der Herr Obriste approbierte solches durchgängig. Hierauf nahm derselbe anoch mit dem Bürgermeister den Verlaß, daß er ihm ja der genommenen Abrede nach die Anschläge zu einem dauerhaften Baue der Brücke zuschicken solle. Er würde solche des Prinzen Heinrichs Königl. Hoheit vortragen und hoffete gewiß, den Bau noch vor Winters durchzusetzen, welches dieser auch mit der Marque einer großen Zufriedenheit versprach. Der Herr Obriste nahm hierauf Abschied, gab zu erkennen, daß sie morgen marschieren würden, und bezeugte, daß es ihm leid wäre, wenn er durch sein Bezeigen jemandem zu nahe getreten sei, er auch darbei keine andere Absicht gehabt, als das gute Werk des Brückenbaues zu befördern. Gegen Abend defilierte die Bagage durch die Stadt nach der Leipziger Straße, und in der Nacht brach die Armee auf.

Den 2. Octobris, früh nach 6 Uhr, waren kaiserliche Husaren in der Stadt, die verschiedene preußische Gefangene machten, und es marschierte hernach ein starkes Corps kaiserlich-königlicher Truppen durch die Stadt, so der preußischen Armee nachging.

O. F. Pflug. C. F. von Schleinitz. Carl Friedrich Promnitz. D. Johann Adolph Bucher. Wolfgang Gottfried Ferber. Johann George Schimmel.

**V. Relation (Bericht der Ämter) von denen seit dem 14ten Novembris bis mit dem 20sten Decembris 1759 in und um Meißen vorgefallenen kriegerischen Begebenheiten.<sup>16)</sup>**

In der Nacht zwischen dem 13ten und 14ten Novembris 1759 defilierte das zeithero bei Pröda ohnweit Lommatzsch unter dem Commando des Generalfeldzeugmeisters von Sincere gestandene Corps kaiserlich-königlicher Truppen durch die Stadt Meißen gegen Dresden. Das in der Stadt zur Garnison gestandene Regiment von Clerici rückte den 14ten früh ebenfalls aus, hatte jedoch das Lommatzscher Thor verschlossen und auf dem Thorhäuschen einige Besatzung gelassen. Gegen 9 Uhr hörte man in der Gegend dieses Thors schießen und erfuhr, daß preußische Truppen anrückten, auf welche die Mannschaft aus dem Thorhause Feuer gegeben, dagegen die Preußen eine Kanone gegen das Thor aufgeführt, solches zerschossen und in die Stadt eingedrungen, worauf das Wunschische Freibataillon und die schwarzen Husaren die gegenteiligen Soldaten durch die Gassen der Stadt verfolgten und aufsuchten, derer sie auch eine Anzahl gefangen bekommen. Den Plossenberg und den dadurch gehenden hohlen Weg, als die Straße nach Dresden, aber hatten die Kaiserlichen noch stark besetzt, weshalb von preußischer Seite sowohl auf den Anhöhen vor dem Lommatzscher Thore, als innerhalb der Stadt bei dem Jahnischen Hofe und in dem zur Superintendentenwohnung gehörigen Garten Kanonen aufgeführt, auch Infanterie in die Häuser vor dem Fleischerthore gestellet und von dar auf die Defilés heftig geschossen wurde.

Die Kaiserlichen antworteten mit Kanonen, mehrenteils aber mit Feuer aus dem kleinen Gewehr, welches ohne Aufhören bis nachmittags um 3 Uhr dauerte, als um welche Zeit auf jener Seite der Elbe, woselbst ein königlich preußisches Corps unter dem Generalmajor von Diericke stunde, von des Rats und dem Dornblüthischen Weingebürgen ebenfalls mit Kanonen in den Plossenberg gefeuert wurde, welche wohl mehr als die diesseitigen effectuieren und die Kaiserlichen zum Weichen bringen mochten. Sobald diese den Plossenberg verlassen hatten, gingen die preußischen Husaren und das Freibataillon nach, setzten sich auch noch solchen Abends auf erwähnten Berg und bei Siebeneichen in ein Lager.

---

16) Aus dem bereits in Anmerkung 14 bezeichneten Aktenstücke des Hauptstaatsarchivs.

In die Stadt sind eine große Menge Kanon- und Musketenkugeln gefallen, die in vielen Häusern die Dächer und Fenster beschädiget, wie dann auch deren verschiedene die Häuser auf dem Schlosse und in der Freiheit getroffen und insonderheit eine Musketenkugel in dem Kreisamtshause durch eine Scheibe in dem sogenannten Botenstübchen gegangen, eine dreipfündige Kanonkugel aber in der Mauer des an den Amtsgarten stoßenden Weydischen Hauses stecken geblieben.

Währenden Feuers hatten hin und wieder die Husaren und Freibeuter in der Stadt, denen Vorstädten, auch auf der Freiheit maraudieret und ein Freijäger in dem Petzschischen Hause auf der Burggasse des Kaufmann Müllers Magd, welche ihm die Hausthüre öffnen wollen, aus Wut, daß er das Haus nicht offen gefunden, erschossen. Als aber der Generalmajor von Aschersleben in den Mittagsstunden mit einigen Grenadiercompagnien in die Stadt gekommen, war dem Plündern durch ausgesickte Patrouillen gesteuert worden.

Abends um 6 Uhr ließ der Generalmajor von Aschersleben die sämtlichen Beamten zu sich erfordern, fragte dieselben nach denen von denen österreichischen Truppen zurückgelassenen Magazinbeständen, und da deren keine an die Ämter, sondern dem Rate nur etwas weniges an Heu und Stroh übergeben worden, verlangte derselbe von denen Beamten, sogleich Anstalt zu machen, daß Fourage, auch etwas Schlachtvieh und einige Faß Wein herbeigeschaffet würden, äußerte aber, daß sie, weil ihm die Umstände in hiesiger Gegend wohl bekannt wären, es nicht erst mit Ausschreiben anfangen, sondern dasjenige, was in der Stadt oder sonst in der Nähe vorhanden, übernehmen und abliefern sollten, immaßen er solches, um die dabei zu besorgenden Excesse zu vermeiden, nicht selber wegnehmen lassen wolle. Und wie er von denen Beamten nicht mehr fordern werde, als was sie praestieren könnten, also erwartete er hergegen, daß auch sie ihr Möglichstes thun und sich so bezeigen würden, wie sie es gegen einen raisonnablen Feind zu thun Ursache hätten. Man erkundigte sich, wo etwa noch ein Vorrat von Fourage in und bei der Stadt sein möchte, notificierte auch diesen Antrag dem von Schleinitz zu Schieritz als dem nächsten Deputato des meißnischen Kreises.

Den 15ten früh um 6 Uhr proponierte der Major von Lubath im Namen ermeldeten Generalmajors . . . 5 Punkte, nach welchen sogleich 100 Handarbeiter zur Besserung des Weges nach Wilsdruff, 15 Stück gutes Rindvieh, 8 Fässer Wein à 400 Kannen, 500 Scheffel

Getreide, 20 Schock Stroh und 5000 Rationes Heu erfordert, dagegen die Erteilung der nötigen Pässe zu deren Herbeischaffung sowohl, als die Bestrafung derer geringsten Excesse versichert wurden. Es wußte derselbe auch einige Privatos zu nennen, welche Getreidevorräte hätten, die man also in Beschlag nehmen möchte. Eben denselben Morgen wurden annoch 10 Fässer Wein für das Corps des Generalleutnants von Wedell verlangt. Man sahe sich demnach genötiget, mit denen angegebenen Privatis über den Ersatz ihrer Vorräte zu accordieren, und schaffete auf solche Maße ohngefähr 150 Scheffel Getreide, etwas weniges an Heue, sowohl die 15 Stücken Rindvieh und 18 Faß Wein, welche gegen Quittung an die Regimenter assignieret wurden.

Nachmittags kam der königlich preußische Kriegs- und Domainenrat Flesch als Subdelegatus vom Feldkriegscommissariate nach Meißen, erkundigte sich auf vorgängige Erforderung derer Beamten ebenfalls nach denen Magazinbeständen und proponierte die Notwendigkeit, ein Magazin in Meißen anzulegen, worzu er von denen meißnischen Ämtern 8000 Scheffel Hafer, Roggen oder Gerste, 2000 Centner Heu und 500 Schock Stroh, nächst dem aus denen zu besagten Ämtern gehörigen, denen Hauptquartieren zu Krögis, wo Ihre Majestät der König, zu Canitz, wo Ihre Königliche Hobeit Prinz Heinrich, und zu Löbschütz, wo Ihre Durchlaucht Markgraf Karl stunden, am nächsten gelegenen Dörfern täglich 200 Scheffel Getreide und 40 Centner Heu auszuschreiben verlangete. Wiewohl man nun durch Vorstellung des sattsam bekannten Ruins des Landmannes in hiesiger Gegend und absonderlich des Umstandes, daß die jenseits der Elbe gelegenen Dörfer von denen allenfalls noch etwas Fourage erwartet werden können, nunmehr durch die starken Lieferungen für das Diericksche Corps ebenmäßig ganz entkräftet würden, dieses Praestandum abzuwenden und zu verbitten suchete, so erwiderte er doch, wie es die höchste Not erfordere, diese Anstalt auf das schleunigste vorzukehren, bis die mit Fourage beladenen Schiffe und die aus entlegenen Ämtern verschriebenen Lieferungen heran kämen, immaßen außerdem die Armee Not litte und kein Mensch das Brot behielte, dasjenige, was über der Elbe genommen würde, allenfalls von dem Quanto nachgelassen, sowie diese ganze Lieferung künftig an der Winter- und Sommergepflegung abgerechnet werden könnte. Er erteilte demnach die schriftliche Zufertigung . . . und urgierte die Beschleunigung der Expedition sehr nachdrücklich. Solchemnach vermochten die

Beamten sich der Repartition solches Quanti auf diejenigen Dorfschaften, die man vor der Hand erreichen konnte, nicht zu entbrechen und communicierten darüber mit denen beiden Kreisdeputierten, deren Güter in dem Districte des Kreisamtes gelegen, dem von Schleinitz zu Schieritz und dem von Hartitzsch zu Staucha, welche iedoch wegen derer auf ihren Gütern gehalten großen Unruhen behindert waren, sich dieser Angelegenheiten zu unterziehen, solche also dem Beamten zu besorgen oder es an den Kreiscommissarium von Klengel zu bringen überließen, welches letztere iedoch, weil man vernahm, daß derselbe sich bei der Armee befinde, nicht geschehen konnte.

Ebendenselben Tag hatte der Kriegsrat Flesch denen Steuer- und übrigen königlichen Einnehmern eine Anzeige von ihren Kassenbeständen abgefordert und selbigen deren Auszahlung ohne königlich preußische Verordnung inhibiret.

In der Nacht darauf langte die Verordnung des Obristen und Generalintendantens von Arnstädt . . . wegen Herbeischaffung des Bedürfnisses zu Anlegung der Feldbäckerei in Meißen ein.

Den 16ten früh ließ der Oberproviandcommissarius Gebauer die Beamten, den Inspector Auenmüller von der Porcellainemanufactur und den Holzverwalter Tüntzel auf das Rathaus bestellen, woselbst er die Anstalten wegen Errichtung der Backöfen erinnerte, überdies, daß man, wenn der Ziegelvorrat in der Stadtziegelscheune nicht zulangen möchte, deren aus denen benachbarten Ziegelscheunen eine Quantität bestellen und 50 Wagen zu Ziegel- und Leimfuhren beischaffen sollte, verlangete, den sämtlichen Holzvorrat im königlichen Holzhofe aufnahm, und daß niemandem weiter etwas davon verlassen würde, dem Holzverwalter andeutete, auch daß nötigen Falls Holz und Breter von der Porcellainemanufactur hergegeben werden müßten, zu erkennen gab. Es wurde hierauf in denen Ziegelscheunen zu Zehren, Scharfenberg und Gauernitz derer Vorräte halber Erkundigung eingezogen und die Wagen ausgeschrieben, von denen aber nicht mehr als drei von jener Seiten der Elbe zu erlangen waren, weshalb das Proviandfuhrwesen zu denen Fuhren angeleget werden mußte.

Es traf diesen Tag das Feldproviandamt, die Bäckerei, das Lazaret nebst der Feldapotheke ein, und die Backöfen wurden teils auf dem Neumarkte, teils auf der Neugasse unter Ratsjurisdiction erbauet. Hierzu mußte diesen und

den 17ten darauf, auch folgende Tage, mit Gestellung der Handarbeiter continuiret, auch von denen Ämtern ein besonderer

Aufseher darzu bestellet worden. Ebendenselben Tag ging der Generalmajor von Aschersleben mit dem Regimente Jung-Bredow, wovon seit dem 14ten auch eine Compagnie in denen unter Amts- und Stiftsjurisdiction gelegenen, desgleichen denen Freihäusern einquartieret gewesen, von Meißen ab.

Weil von dem Fuhrwesen der Armee viele Knechte desertiret, auch krank geworden waren, mußten . . . 40 Arbeiter zu Pferdefüttern vom Lande verschrieben und damit bis zum 25sten, da das Fuhrwesen, so die Zeit über auf der Leipziger und Torgauer Straße bis nach Zehren und Niedermuschütz gehalten, nach Robschütz und die dasige Gegend fortrückte, continuiret werden.

Den 18ten langte der Obriste von Arnstädt in Meißen an und nahm sein Quartier im Stiftshause; dessen Secretarii, Officianten und Feldjäger aber mußten in verschiedenen Häusern auf dem Schlosse untergebracht, und da wenig Stallung bei selbigen zu befinden, der Rat aber vorschützte, daß in denen Bürgerhäusern kein Platz übrig sei, zu Einziehung der Pferde der Stall im Kreisamtshause, desgleichen das Feuerspritzenhaus geräumt, die Spritzen aber unterdessen in einen bei dem Amtshause befindlichen Schuppen gebracht werden. Ebendenselben Tag rückte das Treskowische Infanterieregiment zur Garnison ein, wovon annoch 2 Compagnien in die unter der Ämter- und Stiftsjurisdiction gehörige, auch Freihäuser einquartieret wurden.

Am 20sten ging ein Teil der Feldbäckerei von Meißen nach Cossebauda, weshalber nicht allein 60 Mann tägliche Handarbeiter aus denen zunnächst gelegenen Dorfschaften aus dem meißnischen Amtsbezirke dahin verschrieben, sondern auch, weil die von dem Obristen von Arnstädt aus dem Amte Nossen darzu erforderten Breter nicht angekommen, von der Porcellainemanufactur das Bedürfnis vorgeschossen werden mußte, unter der Versicherung, daß solcher Vorschub restituiret oder allenfalls vom Lande vergütet werden solle.

Es sollten sämtliche zwischen Meißen und Riesa auf dem Elbströme liegende Schiffe zusammengebracht werden, worzu dem Schiffmanne Grimmern zu Meißen vom Kreisamte eine schriftliche Instruction ausgefertigt werden mußte, welches jedoch wegen des einfallenden starken Frostes nicht bewerkstelliget werden können.

Den 21sten wurde die ausgeschriebene Fouragelieferung von dem Feldproviandamte ernstlich erinnert und von denen Ämtern solches denen Dorfschaften bekannt gemacht. Allein es kam darauf demohnerachtet wenig ein, indem fast alle

Dorfschaften sich mit denen von beiderseitigen Armeen bereits erlittenen Fouragierungen entschuldigten, viele durch Quittungen erwiesen, daß sie noch täglich auf des Oberproviandamtes Assignationes die übrig behaltenen Roggengarben liefern mußten und hiernächst allenthalben Zugvieh und Geschirre ermangelte, daß also diejenigen, so noch einigen Vorrat zur Ablieferung übrig behalten, solchen doch entweder gar nicht oder nur auf Schiebeböcken einbringen konnten.

Den 22sten mußten 100 Getreidesäcke in das Magazin und wieder 30 Arbeiter zum Pferdefüttern ausgeschrieben werden.

Diese Tage daher waren viele Kranke und Blessierte von der Armee nach Meißen gebracht worden, weshalb der Generalchirurgus Schmucker, weil dieselben von der Bürgerschaft nicht hinlänglich mit Betten versorget werden konnten, den 23sten Veranlassung gab, daß 250 Betten gegen des Rats Quittung vom Lande verschrieben werden möchten. Es wurde hiernächst nebst einigen Häusern in der Stadt, auch die Stadtschule und

den 25sten die Königl. Kurfürstl. Landschule zum Lazaret eingenommen, welches zu gänzlicher Zerrüttung dieser landesersprießlichen Stiftung gar leicht Gelegenheit geben können, da nicht nur, wie ao. 1746 geschehen, die sogenannte Patienten-burg, als ein abgesondertes Gebäude, sondern auch das Auditorium, wo für die untern Klassen Lectiones gehalten werden, und in welcher Gegend die Schüler nach ihren Tabulaten beständig hin und wieder gehen müssen, mit Kranken belegt worden. Allein der Obriste von Arnstädt hat bei diesem und andern Vorfällen sich der Not der Bedrängten höchstrühmlich angenommen und es dahin vermittelt, daß nach einigen Tagen die Kranken von Meißen gar weggeschaffet und die Landschule zuerst davon geräumt worden.

Diesen Tag brach die Feldbäckerei und das Proviandfuhrwesen auf und wurde nach Robschütz verlegt, dagegen sollte das Anhalt-Bernburgische Infanterieregiment einrücken, wovon in die vier Amtsgemeinden Hintermauer, Fischergasse, Ober- und Niedermeisa vier Compagnien einquartieret wurden. Allein ehe selbiges die Quartiere völlig bezogen hatte, erhielt es Ordre, über die Elbe zu marschieren, inmaßen bei dem zeitherigen starken Froste die Einwohner zu Cölln vieles Stroh zwischen die Eisschollen auf dem Elbstrome zusammenwerfen müssen, dadurch das Eis gar bald zum Stehen gebracht worden und nunmehr auf solchen Eisbahnen hin und wieder zu passieren war.



Den 26sten mußten auf Verlangen des Generalchirurgi Schmuckers die benachbarten Dorfschaften bedeutet werden, altleinenes Zeug zum Verbinden der Blessierten in das Lazaret zu liefern.

Den 27sten ließ der Generalmajor von Diericke denen meißnischen Ämtern durch den Proviantofficier Otto melden, daß die jenseit der Elbe gelegenen Dorfschaften nicht in das Magazin zu Meißen liefern könnten, zugleich eine Specification sämtlicher unter deren Jurisdiction gehörigen jenseitigen Örter abfordern, damit er die für sein unterhabendes Corps nötige Verpflegung auf selbige ordentlich repartieren lassen könne.

Den 28sten hörte man auf jener Seite der Elbe stark canonieren und erfuhr, daß der kaiserliche Generalfeldmarschall-leutnant von Beck das Diericksche Corps bis Brockwitz heruntergedrängt habe.

Den 29sten wurde dem Kreisamte . . . schriftliche Erinnerung wegen der Fourage-Lieferung . . . insinuiert, worauf der Kreisamtman dem Proviantcommissario Bertram die notorischen Hindernisse samt dem Mangel der Unterthanen, zwar nebst der Unmöglichkeit, die hartnäckigen und widerspenstigen Dorfschaften anzuzeigen, vorstellte, inmaßen man hier in Meißen nicht wissen konnte, wo allenthalben auf dem Lande fouragieret würde, diejenigen aber, welche die Fouragierungen betroffen, und die gewiß die allermeisten waren, wider ihre Schuld an der Ablieferung gehindert und also zu ihrem noch größern Ruine der strengen Execution ausgesetzt worden sein würden. Allein es äußerte ermeldter Bertram, daß er, weil es ihm an Fourage fehlete, keine Entschuldigung annehmen könnte, zumaln da sich Entrepreneurs fänden, durch welche sonderlich die entlegenen Dörfer, wenn es ihnen auch an Geschirre fehlete, abliefern könnten, und accordierte auf das Erbieten, die zur Lieferung ausgeschriebenen Dörfer nochmals auf das schleunigste zu erinnern, nicht mehr als eine zweitägige Frist, als so lange er die bereits in Händen habende Requisition an den Commendanten zu gänzlicher Ausfouragierung einiger Örter durch starke militärische Commandos annoch zurücke zu halten sich erklärte. Auf erfolgte Communication mit dem von Schleinitz und einigen andern Vasallen wurde für gut befunden, sich deswegen mit einer schriftlichen Vorstellung an den Kriegsrat Flesch zu wenden, welches von Seiten des Landes desto nachdrücklicher und mit nötiger mündlicher Repräsentation zu empfehlen, der Hauptmann von Nostitz zu Lüttewitz sich disponieren ließ, in dessen Quartier nach Hühndorf zu reisen.

Diesen Tag wurde von denen Gerichten des Kreisamtsdorfes Niedermuschitz . . . angezeigt, daß die schwarzen Husaren, welche seit einigen Tagen Fournage von denen bei Niederlommatsch eingewinterten Schiffen geholet, verschiedene grobe Excesse in diesem Dorfe ausgeübet, insbesondere aber am 28sten huius, da die Gemeinde sich versammelt gehabt, um einem dasigen Auszügler, Michael Kästnern, den zwei Husaren überfallen, beizustehen, unter sie geschossen und einen andern Gärtner, Namens Johann Jahnen, tödlich verwundet, welcher auch den 30sten darauf verstorben. Von dieser Anzeige übernahm der Obriste von Arnstädt, dem man davon Meldung gethan, eine Abschrift, um gehörigen Ortes auf die Bestrafung und künftige Remedierung dergleichen Excesse anzutragen.

Den 30sten wurde denen Ämtern vom Feldkriegscommissariate . . . Verordnung . . . insinuiert, nach welcher 100 Stück Ochsen und 200 Stück Schafe für die Armee ausgeschrieben werden mußten.

Den 2ten Decembris erhielt das Kreisamt die Verordnung . . . zu Bezahlung derer Magazinarbeiter, auf deren Befolgung der Kriegsrat Flesch, auf dieshalb gethanes mündliches Vorstellen, daß bei dem Kreisamte gar keine Cassa sei, schlechterdings bestanden, unter der Erläuterung, daß das Land diese Ausgabe vorschubweise zu bezahlen und künftig deren Vergütung zu gewarten habe.

Da bei dem gestern eingefallenem Tauwetter das Eis von Elbstrome aufgebrochen, war die Communication auf jene Seite bis diesen Tag gehemmt. Um Mittag aber fing man an, mit der Fähre und denen an hiesigen Ufern liegenden Schiffen zu hantieren und die Bagage, auch die Cavallerie von dem Dierickschen Corps auf diese Seite zu transportieren, welches die Nacht und den folgenden ganzen Tag dauerte.

Den 3ten rückten die kaiserl. königl. Völker näher auf das Diericksche Corps an, welches sich auf die hohen Weinberge im Spaare und zu Zschendorf gesetzt hatte, wobei diese und absonderlich die königlichen Weinberge, die beinahe aller Weinpfähle durch die starken Wachfeuer benommen worden, sehr viel gelitten. Vormittags fiel auf denen Niederfehrischen Feldern ein Scharmützel vor, wobei ein kaiserlicher Husar gefangen und nach Meißen eingebracht wurde. Man eilte hierauf, die Cavallerie und Bagage über den Strom zu bringen, welche letztere zu dem Ende guten Theils von denen Wagen abgeladen wurde, dagegen von diesen eine ziemliche Anzahl am jenseitigen Ufer stehen blieben. Damit auch die

Überfahrt desto sicherer geschehen konnte, wurden diesseits auf dem Plossenberge und auf den Anhöhen in der Obermeisa Kanonen gepflanzt, und abends war der Generalmajor von Itzenplitz, desgleichen ein königl. Flügeladjutant, der Hauptmann von Götz, in Meißen eingetroffen.

Nachmittags um 4 Uhr meldete sich ein Officier im Kreisamte und verlangte unter Beziehung auf eine mündliche Ordre von dem Obristleutnant von Plotho als Commandanten des Treskowischen Regiments, daß binnen einer Stunde 30 Mann Arbeiter gestellt werden sollten, und gab auf die ihm beschene Repräsentation, daß diese Arbeiter erst vom Lande verschrieben werden müßten und binnen so kurzer Zeit nicht zu erlangen wären, zu erkennen, daß nur keine Zeit verabsäumt werden möchte, wußte aber auf Befragen nicht anzugeben, zu was für Arbeit dieselben gebraucht werden und wohin sie sich stellen sollten, sondern nahm den Verlaß, daß sie nur mit Schippen und Hacken versehen in das Amthaus beschieden werden möchten, wo sie schon würden abgefordert werden. Man fertigte unter Communication mit dem Procuratur- und Schulamte sogleich deshalb auf die nächsten Dörfer aus.

Abends gegen 8 Uhr wurde durch einen Unterofficier dem Kreisamtmanne ebenfalls mündlich angedeutet, die unter der Ämter Jurisdiction wohnhafte Fischer und andere auf der Vorbrücke und Niederfehra befindlichen schiffkundigen Personen an das diesseitige Ufer der Elbe herbei zu schaffen. Wiewohl nun sonder Anstand der Procuraturamtsfron nebst einem Amtsboten abgeschickt wurde, diese Leute zusammen zu treiben, so meldete sich doch, da kaum eine Viertelstunde verflossen war, ein anderer Unterofficier mit 2 Mann Gemeinen im Amthause, welche mit Gewehr in des Beamten Wohnstube traten und sich auf Execution einlegten, bis die verlangten Leute alle gestellt wären. Der Unterofficier fragte nach des Beamten Person und wies die Gemeinen an, daß sie auf selbige Achtung zu geben hätten. Der Obristleutnant von Plotho, welchem der Kreisamtmanne durch einen Amtssubalternen vortragen ließ, wie er dasjenige, was von ihm verlangt worden, sonder Anstand expedieret und es unmöglich sei, daß die außerhalb der Stadt und außer einander wohnenden Leute eher da sein können, hatte sich sehr unwillig bezeiget, daß bei denen Ämtern nicht alles so prompt da sei als bei dem Stadtrate, und war nicht zu bewegen gewesen, die Wache abgehen zu lassen. Immittelst kamen die ausgeschickten Boten zurück und statteten in Gegenwart des Unterofficiers ihre Relationes ab,

daß sie die Arbeiter und Fischer befohlnermaßen bestellet, bei deren Anhörung der Unterofficier sich wunderte, was zu diesem Verfahren Anlaß gegeben, da er doch gleichwohl sähe, daß bei dem Amte keine Mühe diesfalls gespart worden, zugleich aber äußerte, wie er bei seiner Abfertigung gemerket, daß bei dem Magistrat oder sonst jemand in der Stadt sein möchte, der den Amtmann angeschwärtzet hätte. Der Kreisamtsfron Müller, welcher, da seit 8 Uhren kaiserlicherseits heftig auf die überfahrenden Schiffe, sowie preußischerseits von denen diesseitigen Bergen auf jene Batterien canonieret wurde, sich mit Lebensgefahr über die Elbe setzen lassen, um die jenseitige Fischer und Einwohner zusammen zu holen, kam des Nachts um 12 Uhr zurück und meldete, daß alle die dasigen Einwohner schon abends um 5 Uhr durch einen Leutnant aufgefordert und deren 18 Mann an die Arbeit auf denen Schiffen angeleget worden, nicht weniger er die 3 Fischer von der Fischergasse und überdies 6 Mann von der Hintermauer an der Elbe angetroffen, der Oberschiffer Nuland aber, ohnerachtet der Fährenpachter Marcus, daß berührte Leute wirklich zugegen und auf denen Schiffen wären, attestieret, dennoch schlechterdings gelegnet, daß Arbeiter vom Amte da wären, worauf der Unterofficier seine vorige Äußerung wiederholte und unter der Versicherung, wie es ihm leid sei, daß der Beamte und seine Leute auf solche Maße wider alles Verschulden beunruhiget werden sollten, einen Soldaten an den Adjutanten auf die Hauptwache abschickte, die Umstände melden und anfragen ließ, ob er nunmehr mit dem Commando wieder abgehen könne? Da er aber darauf zur Antwort erhielt: wenn alle die Leute, so unter Amtsjurisdiction wohnten, gestellet wären, so könne er abgehen, blieb derselbe in Zweifel und bis den folgenden Tag nach Ablösung der Wache, da er abgerufen wurde, liegen, worauf 1 Thlr. 8 Gr. Executiongebühren bezahlet werden mußten.

Da im übrigen beide kriegende Parteien die ganze Nacht hindurch auf einander canonieret hatten, kam es

den 4ten früh nach 7 Uhr zum Feuern aus dem kleinen Gewehr, so bis nach 9 Uhr dauerte, da man erfuhr, daß der Rest des Dierickschen Corps nebst dem Generalmajor von Diericke selber von denen Kaiserlichen auf dem Kapellenberge überwältiget und zu Kriegsgefangenen gemacht worden, wobei auch die an dem jenseitigen Ufer stehen gebliebenen Wagen nebst einiger Bagage in die Hände der Kaiserlichen gekommen.

Die jenseit der Elbe gelegenen Dorfschaften haben bei dieser Affaire überaus vieles Ungemach erdulden müssen, wovon man

jedoch zu umständlichen Nachrichten bei den fortwährenden Unruhen nicht gelangen können.

Das Dorf Cölln wurde selbigen Tages, wie man aus denen bei der Elbbrücke ausgestellten Posten wahrnahm, mit ungarischer Infanterie besetzt und um die Mittagszeit ein königl. preuß. Adjutant auf einem Kahne dahin übergeführt, seitdem auch von dieser und jenen Seite der Elbe weiter keine Feindseligkeiten ausgeübet.

Auf Ordre des Obristleutnant von Plotho mußte an diesem Tage die Anstalt gemacht werden, daß täglich 30 Arbeiter vom Lande auf dem Schlosse parat stünden, welches jedoch mit dem 9ten huius bis auf weitere Ordre wieder aufgehoben wurde.

Den 5ten erhielt das Kreisamt die Feldkriegscommissariatsverordnung . . . , ungesäumt 500 Stück Säcke für das Magazin abzuliefern, welche auf die Dörfer der sämtlichen meißnischen Ämter repartieret worden, desgleichen . . . widrige Resolution . . . auf das übergebene Vorstellen von denen Schwierigkeiten, so der Ablieferung des geforderten Fouragequantum im Wege sind.

Den 6ten sind von dem in Meißen sich aufhaltenden königl. preuß. Kriegs- und Domainenrat von Hirsch die Gelder aus denen königl. Kassen abgefordert und von denen Einnehmern gegen Quittung in Empfang genommen worden.

Den 7ten wurde dem Kreisamte das Intimatum . . . von dem Proviantcommissario Bertram insinuiert, daß die ausgeschriebene Fouragelieferung durch Entrepreneurs prästieret werden solle. Wiewohl nun ermeldtem Commissario dagegen mündlich repräsentieret wurde, daß das Feldkriegscommissariat solches dem Kreisamte nicht auferleget, sondern denen meißnischen Ämtern das verlangte Quantum auf die Dorfschaften auszuschreiben anbefohlen, auch so schwerlich zu glauben, daß bei jetzigen Umständen sich Entrepreneurs fänden, als es dem Kreisamte möglich sei, mit selbigen zu accordieren und das darzu erforderliche Geldbedürfnis, welches nach denen dormaligen Preisen eine Summe von 25000 Thlr. austragen würde, aufzubringen, so wurden dennoch nicht nur alle Böden in der Stadt visitieret und verschiedenen Privatis ihre Vorräte, unter des Commissarii Versicherung, daß die Ämter solche bezahlen sollten, weggenommen, sondern auch

den 8ten in das Kreisamt ein Leutnant, 2 Unterofficiers und 20 Gemeine von der Garnison zu Meißen auf Execution eingeleget, wobei der commandierende Officier . . . für sich und seine Leute im Amthause Quartier und Beköstigung

verlangte, auch, ohnerachtet man sich offerierte, die Executiongebühren und mäßige Kost zu bezahlen, von der Einquartierung sich nicht abwenden ließ, inmaßen dann, als man bei dem Commendanten, dem Obristleutnant von Plotho, Ansuchung that, daß er das Commando aus dem Amtshause nehme und in seinen Quartieren lassen möchte, solches von sich und an den Proviantcommissarium Bertram wies, welcher jedoch dem Suchen kein Gehör gab, sondern zurück melden ließ: das Commando müßte schlechterdings im Anthause liegen, weil die Absicht von der Execution sei, daß der Beamte die Incommodité empfinden und dadurch genötiget werden solle, die Ablieferung zu beschleunigen, er auch, wenn des folgenden Tages nicht wenigstens etliche hundert Schfl. Körner, 100 Ctn. Heu und 20 Schock Stroh in das Magazin einkämen, die Mannschaft verdoppeln und so weiter continuieren würde. Dieweil man solchergestalt nötig erachtet, sich an den Obristen von Arnstädt als Generalintendanten von der Armee zu wenden, dieser sich aber nicht zu Hause befand, mußte man dem Commando inzwischen die Commissionstube räumen, die Executiongebühren bezahlen und sich wegen der Kost vergleichen. Jedoch erhielt dasselbe noch diesen Abend, da dem Obristen von Arnstädt die Sache nach ihrer wahren Beschaffenheit vorgetragen worden, Ordre, wieder abzugehen.

Den 9ten schickte bemeldter Obrister von Arnstädt dem von Schleinitz zu Schieritz und dem von Hartitzsch schriftliche Zufertigungen, nach welchen sie als Deputati des meißnischen Kreises sich sogleich in Meißen bei ihm einfinden sollten.

Den 10ten traf der von Schleinitz auch ein, und nachdem er des Obristen Vortrag angehört, veranlassete derselbe eine Zusammenkunft sämtlicher Beamten, worbei unter anderm resolviret wurde, daß man wegen der denen meißnischen Ämtern angesonnenen Lieferung bei dem Kriegsrat Flesch nochmals Vorstellung thun und zu dem Ende er, der von Schleinitz, nebst dem Kreisamtmanne zu selbigem nach Hühndorf reisen wollte.

Den 11ten wurde auch solches in Gesellschaft des Stiftsyndici Dr. Buchers bewerkstelliget. Allein es war eine andere Resolution . . . nicht zu erlangen, inmaßen der Kriegsrat zu erkennen gab, daß es eine absolute Notwendigkeit sei, in Meißen ein Magazin zu erhalten, worzu die dasigen Ämter um deswillen liefern müßten, weil die Vorräte, so zu Verpflegung der Armee auf der Elbe kommen sollen, eingewintert und vorietzo nicht heran zu bringen wären, in Ansehung derer angeführten

Umstände aber denenselben so ein mäßiges Quantum angemessen worden, welches für so viele Dörfer nur eine Bagatelle sei und von denen rückwärts, absonderlich gegen Leisnig zu gelegenen Dörfern, als die wenig gelitten und für die Armee nicht assignieret werden sollten, beigetrieben, dagegen die Örter, wo die Armee stünde, oder auf welche dieselbe mit der Fourage assignieret würde, davor frei gelassen werden müßten. Um sich nun außer allen Vorwurf einer bezeigten Fahrlässigkeit zu setzen, fand man sich gedrungen, eine anderweite Repartition dieser Lieferung der erhaltenen Vorschrift nach zu fertigen, wiewohl voraus zu sehen, daß die neuerlich angelegten Dorfschaften theils wegen des hohen Quanti, da 8 Schfl. Körner, 2 Ctn. Heu und 32 Gebund Stroh auf die Hufe kamen, theils weil sie von Fouragierungen nicht befreiet bleiben werden, solches aufzubringen nicht imstande sein dürften.

Den 13ten wurden die Pontons, welche zeithero auf der Fischergasse und bei dem Kloster zum heil. Kreuz gestanden, nach Polenz geschaffet, wobei das Kreisamt zweene Tage 12 Mann stellen mußte, um solche den Plossenberg hinauszuziehen zu helfen.

Weil seit einigen Tagen wieder starker Frost eingefallen und vermutet wurde, daß das Eis auf dem Elbstrome anderweit stehen würde, in Cölln und andern Dörfern jenseit der Elbe aber kaiserl. königl. Truppen postieret stunden, kamen verschiedene Regimenter von der preußischen Armee zurücke, so längst der Elbe hinunter am diesseitigen Ufer verlegt wurden. In der Stadt Meißen aber wurde die Anstalt gemacht, daß die Garnison sich bei Nachtzeit compagnienweise versammlete, auf dem Schlosse aber angesaget, daß man sich eventualiter präparieren möchte, auf den nötigen Fall in die auf dem Schloßbraume stehenden Häuser 400 Mann unterzubringen. Dabei ging eine die Einwohner der Stadt in große Bestürzung setzende Rede, daß, falls kaiserlicherseits ein Übergang über das Eis tentieret werden sollte, eine Ordre vorhanden sei, das Dorf Cölln in Brand zu stecken. Wenigstens waren die diesseitigen Berge stark mit Kanonen besetzt.

Den 15ten kam das Anhalt-Bernburgische Regiment von Riesa wieder nach Meißen und quartierte sich in die vor dem Wasser- und Lommatzscher Thore gelegenen Amtsgemeinden, ging aber

den 16ten um besserer Bequemlichkeit willen nach Gasern, also daß nur 4 Compagnien in bemeldten Gemeinden blieben.

Den 17ten marschierten die zeithero jenseit der Elbe gestandenen kaiserl. königl. Regimenter zurück, worauf die zu

Besetzung des Schlosses und sonst gemachten fürchterlichen Anstalten cessierten, dagegen

den 18ten an dem jenseitigen Ufer der Elbe ein Piquet ausgestellt wurde und durch die Obrigkeiten bekannt gemacht werden mußte, daß niemand im Dunkeln über das Eis gehen sollte, weil die Posten beordert wären, auf diejenigen, so es wageten, Feuer zu geben.

Den 19ten wurde das Kreisamt . . . erinnert, die jenseit der Elbe gelegenen Dorfschaften nunmehr zur Fouragelieferung anzuhalten, welches

den 20sten vom Feldkriegescommissariate sowohl wegen der Fourage- als Viehlieferung . . . wiederholet wurde und dadurch veranlasset worden sein mochte, weil nunmehr das Oberproviandamt auch diejenigen Dörfer, die . . . zur Lieferung nach Meißen ausgesetzt gewesen, zum Fouragieren assignieret. Ohngeachtet auch die jenseitigen Dörfer ein weit Mehreres, als ihr Contingent zu der meißnischen Lieferung ausgetragen, an das Diericksche Corps liefern müssen und nachhero die kaiserl. königl. Truppen ebenfalls ein Vieles zu ihrer Verpflegung daher genommen, soll doch selbigen darauf nichts zu Gute gehen. Vielmehr hat man erfahren, daß Husaren auf solchen Dörfern zur Execution herumreiten, bei denen sich ein Proviandcommissarius befindet, welcher, was allenthalben noch für Vorräte sind, Erkundigung einziehet.

Beigabe a: Nachricht von der Occupierung der Stadt Meißen durch die königlich preußischen Truppen am 14. November 1759.<sup>17)</sup>

Tags vorher, den 13. November 1759 nachmittags, setzte sich die zwischen Pröda und Lommatzsch stehende Daunische Armee bereits in Marsch nach Dresden zu, und dieser dauerte die ganze Nacht, größtenteils durch Meißen über den sogenannten Plossen hinaus, bei Laternen und Fackeln fort. Den Morgen darauf als den 14. November passierte gegen 8 Uhr die Bagage nebst einem Cavallerieregimente durch hiesige Stadt, deren Durchzug aber wegen des engen Weges und derer vielen Defilés stark gehindert wurde. Kurze Zeit darauf, gegen 9 Uhr, ließen sich bereits preußische Feldjäger zu Fuß, Husaren und Freibataillonisten sehen, welche aber, weil die Thore verschlossen

---

17) Hauptstaatsarchiv Loc. 3339. Journal von denen bei Vorrückung der königlich preußischen Armeen in die Gegend von Meißen im Monat September 1757 die dasigen Amter betroffenen Vorfällen.



und mit k. k. Truppen annoch besetzt waren, nicht sogleich eindringen konnten. Inmittelst ging das Feuern zwischen jenen und denen Croaten und Husaren von den Kaiserlichen, welche die Posten vor der Stadt bei dem Lommatzscher Thore besetzt hatten, aus dem kleinen Gewehr an. Letztere wurden endlich genötiget, sich über Hals und Kopf den Questenberg hinunter über die Triebische auf den Plossenberg zu retirieren, wo sie sich nebst andern Truppen in Ordnung stellten. Um 10 Uhr war es, da dieses geschah, und zu eben der Zeit wurde in der Gegend von Korbitz aus einigen preußischen Kanonen ein starkes Feuer auf sie gemacht. Sie sahen sich dadurch sofort genötiget, sich sogleich weiter zurückzuziehen, und es waren kaum einige Minuten verflossen, so war allda kein Mann mehr zu sehen. Inmittelst marschierte noch der Rest von vorgedachtem kaiserlichen Cavallerieregimente aus der Stadt, jedoch mußte die Mannschaft samt denen Pferden, weil auf der ordentlichen Straße den Plossen hinauf alles mit Bagage angefüllet war, einen andern, obwohl sehr schmalen Fußsteig auf den Martinsberg suchen, auf welche auch einige preußische Husaren, die sich an dem Elbstrom heraufgezogen und bei der Brücke auf das sogenannte Horn postiert hatten, jedoch ohne einige Wirkung. Feuer gaben.

Vor dem Lommatzscher Thore wurde ebenfalls noch stark geschossen, auch eine Kanone von denen preußischen Truppen aufgeführt, womit das Thor eröffnet werden sollte. Die auf dem Turme gedachten Thores befindliche kaiserliche Wache feuerte demohngeachtet beständig heraus, und obwohl einige Kanonenschüsse auf die Thore geschahen, so hatten sie doch nicht das Vermögen, daß dadurch dasselbe eingeschossen und der Eingang eröffnet worden wäre. Einige preußische Fußjäger, 4 bis 5 Mann an der Zahl, waren glücklicher. Diese kamen die Niedermeisa die enge Gasse herauf, schmissen des Thorschreibers Fenster ein, krochen durch und kamen solchergestalt mit ganz leichter Mühe auf der andern Seite innerhalb des Thores hinter dem Pfortchen wieder heraus, worauf sie das ganze Thor eröffneten und die auf dem Turme sich noch befindende wenige Mannschaft zu Kriegsgefangenen machten. In einem Augenblicke war auch das Wasserthor aufgesprengt, und man sahe sogleich einige preußische Husaren mit großem Geschrei in die Stadt gejagt kommen, denen verschiedene von den Fußjägern und Freibataillonisten nachfolgten. Diese nahmen, was noch von kaiserlicher Seite in der Stadt vorhanden war, gefangen. Über Hals und Kopf hatte sich die noch allhier ge-

standene kaiserliche Garnison gerettet und war, da sie sonst keinen offenen Weg zu finden gewußt, zwischen der Straße über den Plossen und der Elbe auf dem steilen Berg hinan geklettert. Eben diese aber setzte sich nebst einigen Croaten in gedachte ordentliche Fahrstraße und feuerten von dar auf die von der Freipartie und Feldjäger, welche sich in die Häuser und Gärten in der Vorstadt vor dem Fleischerthore postiret hatten und tapfer antworteten. Alles dieses ging aus dem kleinen Gewehre unaufhörlich fort, da unterdessen die Kaiserlichen auf dem Plossen bei der Lerche, die preußischen Truppen aber auf den Fürstenbergen Kanonen aufführeten und einander beschossen.

Darbei blieb es nicht. Ehe man es sich vermutete, stunden bei dem Jahnischen Hofe zwei preußische Kanonen, welche auf den Weg des Plossenberges, wo die Croaten und kaiserliche Infanterie sich feste gesetzt hatten, Feuer geben mußten. Es dauerte dieses Canonieren von beiden Seiten bis nach 12 Uhr heftig fort, und verschiedene Stück- und Kartätschenkugeln kamen in die Stadt und auf das Schloß geflogen, die aber bloß an denen Dächern Schaden verursachten. Endlich schwiegen die kaiserlichen Kanonen bei der Lerche gänzlich stille, die preußischen aber thaten solches nicht. Letztere setzten noch das Feuern bei dem Jahnischen Hofe und auf dem Fürstenberge beständig fort, ja es kam soweit, daß auch bei der Superintendur eine aufgeföhret und ebenfalls der obgedachte Plossenweg damit beschossen wurde. Sie hatten aber keine besondere Wirkung und konnten die Kaiserlichen nicht hindern, daß sie nicht noch beständig auf die in der Vorstadt befindlichen Freibataillonisten und Jäger gefeuert hätten. Auch eine Kanone, welche vor das Fleischer- und nachher vor das Görnische Thor gebracht wurde, war solches zu bewerkstelligen nicht imstande. Desgleichen konnte eine Kanone auf dem Ratsberge jenseit der Elbe bei denen Drei Rosen, welche nach 1 Uhr mittags verschiedene Schüsse that, nebst noch einer, so etliche hundert Schritte dahinter seitwärts nach dem Fürstenteiche zu stund, nichts ausrichten. Endlich aber wurde gegen 3 Uhr ebenfalls jenseit der Elbe unterhalb der Brücke bei dem Dornblüthischen Weinbergshause auf einer Anhöhe annoch eine Kanone aufgeföhret, welche den Weg des Plossens besser bestreichen konnte. Gleich die erste Kugel riß 3 bis 4 Mann, soviel nur wahrgenommen werden konnte, hinweg, und kaum war etlichemal das Feuer von daher wiederholet worden, so zog sich alles von den Kaiserlichen auf einmal zurück. Die preußischen Truppen

setzten sogleich nach, und man hörte nur noch aus dem kleinen Gewehre feuern, bei welcher Gelegenheit dann erstere noch viele Gefangene machten.

Merkwürdig ist, daß bei dieser ganzen Affaire von Privatpersonen niemand als eine Magd in dem Petzschischen Hause auf der Burggasse erschossen und eine Mannsperson auf dem Frauensteige von einer kleinen Kugel gestreift worden ist. Währenden Canonierens haben einige von der Freipartie in den Vorstädten sowohl als in der Stadt und auf der Freiheit stark geplündert, und es würde vermutlich dieses Übel allgemein worden sein, wenn nicht gegen Abend ein Grenadierbataillon allhier eingerückt wäre und der Herr Generalmajor von Aschersleben nicht nur in selbsteigener Person, sondern auch durch häufig herumgehende Patrouillen demselben gesteuert hätten.

Beigabe b: Nachricht von der Action bei Meißen zwischen dem k. k. Beckischen und k. preußischen Dierickischen Corps am 4. December 1759.<sup>18)</sup>

Bereits am 3. December in denen Vormittagsstunden marschierte das k. k. Beckische Corps bei Niederau und Weinböhl in der sogenannten Nasse stark auf und machte Miene, die k. preußischen Truppen unter dem Commando des Generalmajors von Diericken, welche sich jenseit der Elbe auf denen Anhöhen bei Sörnowitz, Spaar, Zschendorf und Meißen, auch auf der Vorbrücke postiert hatten, anzugreifen. Es ging auch nachmittags zwischen 1 und 2 Uhr unter den leichten Truppen ein Scharmuzieren an, und besonders versuchten die kaiserlichen Grenadiers und Croaten von Zscheila aus, die Preußen aus denen Häusern auf der Vorbrücke zu delogieren. Der Angriff dauerte aber nicht lange. Denn eine Kanone, welche die Preußen auf dem Kappelsberge hinter der Meisterey aufgeführt hatten, und woraus nur einigemal in den Weg von Zscheila nach Meißen, wo die Grenadiers und Croaten herkamen, gefeuert wurde, nötigten letztere bald, daß sie von ihrem Vornehmen abstehen mußten. Inzwischen wurde aber doch die Anhöhe bei Proschwitz von denen Kaiserlichen besetzt, auch eine Batterie von Kanonen und Haubitzen daselbst errichtet. Gegen Abend verließen die preußischen Truppen das Dorf Sörnowitz, und als sich die Kaiserlichen dahin begeben hatten, wurden von ersteren Haubitzzgrenaden hineingeworfen und vier Häuser in Brand gesteckt.

18) Aus der gleichen Quelle wie Beigabe a.

Es ward sodann dämmerig, und die preußischen Truppen kehrten alle nur mögliche Anstalt vor, den Elbstrom zu passieren. Weil wegen des stark gehenden Eises keine Schiffsbrücke darüber geschlagen werden konnte, so wurde, was nur an Schiffen und Kähnen anzutreffen war, zusammen gebracht und mit der Übersetzung der Cavallerie sowohl als der Infanterie der Anfang gemacht. Kaum nahmen dies die Kaiserlichen gegen 6 Uhr abends wahr, so fingen sie von der Proschwitzer Anhöhe auf den Elbstrom sehr stark zu feuern an und suchten auf diese Weise die Überfahrt schwer, wo nicht gar unmöglich zu machen. Obgleich bei dieser Gelegenheit einige Pferde in denen Schiffen blessiert und erschossen wurden, so ließen sich doch die preußischen Truppen nicht irre machen, sondern es wurde soviel Mannschaft als möglich auf die hiesige Seite herübergebracht, wobei nicht ein einziges Schiff zu Grunde ging. Von 6 bis 12 Uhr dauerte das Feuern derer kaiserlichen Kanonen vom Proschwitzer Berge auf den Elbstrom fort, und ihnen wurde preußischerseits von denen Zschendorfer Höhen bisweilen geantwortet. Ja es bemüheten sich auch die Kaiserlichen, die preußischen Bagagewagen, welche bei Cölln an der Elbe stunden, zu ruinieren und in den Brand zu stecken, dahero sie von der Proschwitzer Batterie verschiedene Haubitzengranaten in sothane Gegend warfen, welche aber weiter nichts ausrichteten, als daß ein Haus in Cölln, die Grüne Aue genannt, dadurch in Brand geriet.

Mittlerzeit war ein Corps preußischer Truppen unterm Commando des General von Itzenplitz auf dem Plossen diesseits der Elbe angekommen, und dieses führte nicht nur auf dem Martinsberge, sondern auch auf dem Knabenplane bei Gasern einige Kanonen auf, von welchem letzteren Orte die auf dem Proschwitzer Berge gegenüber befindliche kaiserliche Batterie bestrichen werden konnte. Gegen 12 Uhr des Nachts ging das Feuern mit denen preußischen Kanonen auf dem Knabenplane an, und es waren kaum 12 Schüsse geschehen, so schwieg die kaiserliche Batterie.

Doch die Ruhe dauerte kaum etliche Stunden. Früh nach 6 Uhr hörte man schon wieder von beiden Seiten auf einander aus denen Kanonen feuern, bis endlich die kaiserlichen Truppen den Überrest von denen Preußen, welche wegen Kürze der Zeit nicht hatten übersetzt werden können und in der Nacht sich von denen Anhöhen bei Spaar und Zschendorf weg und auf den Rats- und Kappelsberg, desgleichen in die Vorbrücke, Niederfähre und Cölln zusammengezogen hatten, zu attackieren

anfangen. Der erste Angriff geschah von den Niederfährischen Feldern auf die daranstoßende Anhöhe.  $\frac{3}{4}$  auf 8 Uhr war es, da die Action allgemein und das Feuern aus dem kleinen Gewehr heftig ward. Die Preußen fochten zwar tapfer, sie mußten aber der Menge weichen und sich zurückziehen. Sie wurden sodann gleichergestalt aus den Häusern auf der Vorbrücke und Kappelsberge unter beständigem Feuern vertrieben. Der Ratsberg blieb also nebst dem Dorfe Cölln von ihnen besetzt, und allda geschah der letzte Angriff. Die gegenüber stehenden preußischen Kanonen auf dem Martinsberge secundierten sie zwar nicht wenig und machten denen Kaiserlichen die Attaque sehr beschwerlich. Jedoch es mußten sich die wenigen Preußen, welche nur aus drei schwachen Bataillonen bestanden, nebst ihrem General Diericken nach einem hitzigen Gefechte endlich zu Kriegsgefangenen ergeben. Solchergestalt legte sich das Feuer gegen 9 Uhr morgens auf beiden Seiten, außer daß nur noch von der Batterie auf dem Martinsberge bis nach 10 Uhr in die bei Cölln stehende Bagage gefeuert, von denen Kaiserlichen aber mit einer Kanone etlichemal aus der Cöllnischen Gasse auf die preußische Batterie geschossen wurde.

Während der Action auf dem Ratsberge kamen nicht nur viele Kartätschen, sondern auch verschiedene Kanonenkugeln auf hiesiges Schloß geflogen, davon eine in dem Garten des Bischofshofes, eine andere aber auf dem Boden des Procuraturamtshauses gefunden wurde, und noch eine von 3 Pfunden ging hinter der Dechanenwohnung in dem daselbst befindlichen Lusthause zu dem einen Eckfenster hinein, durch die Vorhänge durch, zerschmetterte einige darinnen übereinander gesetzte neue Rohrstühle und flog wiederum durch einen andern Vorhang bei dem auf der andern Seite befindlichen Fenster hinaus, nahm ein Stück von dem Fensterstocke mit, zerriß die Rähmen, zerschmetterte die Fenster, prallte sodann ohngefähr 10 Schritte davon auf dem Erdboden auf und nahm ihren Weg in die Ecke zwischen dem Capitulshause und der Dompropsteiwohnung, wo sie oben bei dem letzten Fenster gleich unter dem Dache anschlug, ein Stück aus dem steinernen Fensterstocke abschlug, in die Mauer streifte, Steine und Kalk herunterschmiß und sodann nicht weit davon auf dem Erdboden gefunden wurde.

## VI. Summarischer Extract aus denen gehaltenen Ratsactis, was sich während den Kriegstrouben vom 14. Novembris 1759 bis den 30. Aprilis 1760 bei der Stadt Meißen zugetragen.<sup>19)</sup>

Den 14. Novembris 1759 rückt die kaiserliche Garnison wieder aus; viele kaiserliche Truppen und von der Reichsarmee marschierten durch die Stadt zum Plossen hinaus; es ging eine starke Canonade an; die Preußen drungen in die Stadt, verfolgten die Kaiserlichen; es wurde mit kleinem Gewehr sowohl in der Stadt, als auch dem Plossen zu stark gegen einander gefeuert; die preußischen Husaren, Freijäger und Freibataillons drungen in die Häuser, plünderten und marodierten, bis diesem Übel schwerlich abgeholfen wurde, da nachmittags das königl. preußische Borsdorfische, Lubathische und Billerbeckische Grenadierbataillon einrückte. Viele Häuser, besonders in Vorstädten, sind von denen Kanonenkugeln, nicht weniger auch kleinen Kugeln, stark beschädiget, bei dem Attaquieren auch in der Stadt auf der Burggasse des Kaufmann Müllers Dienstmagd in dem Hause von einem preußischen Freijäger erschossen worden, und ist diesen Tag über, da das Schießen von früh 9 Uhr bis nachmittags um 3 Uhr dauerte, die preußischen Vorposten mit aller Wut denen Österreichern nachsetzten und hier üble Wirtschaft trieben, eine große Alteration und Schaden allhier verursacht worden, wie denn die Preußen vor dem Thelerischen Hofe<sup>20)</sup> auf der Freiheit und in der Superintendur Kanonen sogleich aufpflanzten, welche auf die Österreicher nach dem Plossen zu öfters abgebrannt worden, durch das Schmettern vielen Schaden an Fenstern und Gebäuden thaten, ein großes Schrecken allezeit machte und dieser Tag erschrecklich und betrübt war; wie denn auch anzumerken, daß auf Befehl der preußischen Generalität der Herr Leutnant Schwarz von Mayringischen Husaren mit einem Commando von 10 Husaren in die Stadt beordert worden, der Plünderung und anderen Excessen zu steuern, welchen auf ausdrückliches Verlangen 12 Thlr. Geld und Essen und Trinken gegeben werden müssen. Die von denen Kaiserlichen gesperrten Thore sind durch die Preußen aufgeschmissen und die Schlösser abgeschmissen worden, daß man wieder neue machen müssen.

19) Hauptstaatsarchiv Loc. 30783. Kriegsdrangsale der Stadt Meißen 1759 u. f. Concept im Ratsarchiv V. 91.

20) Jahnischen Freihofe.

Den 15. Novembris 1759 hat der preußische Herr General von Aschersleben anbefohlen, daß die einquartierte Mannschaft täglich  $\frac{1}{2}$  Pfd. Fleisch zur Verpflegung bekommen, Schanzgräber auf den Plossen gestellt, ihm auch seine Tafelourniret werden müssen; es hat auch alle kaiserliche und österreichische Equipage, Gewehre, Mannschaft und Effecten angezeigt werden müssen, wie denn auch der Herr General von Aschersleben auf Verlangen eine halbe Tonne Wein und eine halbe Tonne Bier erhalten.

Eodem wurde auf Befehl des Herrn Kriegsrats Fleschens bei allen Wirten alles vorrätige Mehl, Korn, Gersten, Hafer, Heu, Stroh und dergl. aufgezeichnet, wobei es aber auch verblieb.

Den 16. Novembris marschierten vorgedachte Bataillons wieder aus, dahingegen den 18. Novembris das Treskowische Regiment wieder einrückte. Bei der Fähre wurden Pontons geschlagen und Backöfen auf der Neugasse errichtet, wie denn zu der preußischen Feldbäckerei continuierlich Lente, Handarbeiter, Maurer und dergleichen gestellt und aus hiesiger Ratsziegel-scheune nach und nach über 40 Tausend Ziegel ohnentgeltlich geliefert werden müssen; und ob man wohl hin und wieder vielfältige Vorstellung gethan, so hat man doch die Bezahlung nicht ausbringen können, wie denn auch zur Feldbäckerei Breter, Holz, Lichte etc. gegeben werden mußten, welches der Stadt viel gekostet.

Den 22. Novembris wurden zum preußischen Lazarete unterschiedene Bürgerstuben ausgesucht und darzu genommen, wie denn auch der Herr Generalchirurgus Schmucker in der Stadtschule einige Auditoria darzu ausersehen.

Den 24. Novembris. Auf des Herrn Obristleutnant von Plotho als Commendantens Befehl haben diesen Tag und dato viele Mannschaft, Zimmerleute mit Äxten und zwei Dutzend Pack Fackeln des Abends an die Elbe geschafft werden müssen, ingl. Breter, Stroh, Balken, und machten die Preußen über den gefrorenen Elbstrom eine sogenannte Eisbrücke; ohnweit selbiger aber mußte eine Wuhl gehauen werden, daß die Fähre allda gehen können.

Den 25. ejusdem kam das Bärenburgische Regiment von 15 Compagnien an die 1800 Mann stark ins Quartier anher.

Eodem. Auf Befehl des Herrn General Dierickens sollte noch mehr Stroh zur Eisbrücke geschafft und gefahren werden, und weil solches nicht bewerkstelliget werden konnte, ließ er den Herrn Bürgermeister Neumeister auf die Hauptwache in Arrest bringen, nach einer halben Stunde aber dimittieren.

Eodem verlangte der Herr Generalchirurgus Stroh und Betten vor die anwachsenden Lazarete. 250 Stück Betten wurden vom Lande beim Kreisamte ausgeschrieben, das Stroh aber wurde endlich auf Vorstellen aus dem Magazin gegeben.

Eodem. Weil kein Holz mehr auf dem Holzhof zu bekommen, so hat der Herr Inspector Anenmüller von der Fabrique vor die Lazarete dergl. einstweilen vorgeschossen.

Eodem legten die Preußen auch ein Lazaret auf der Fürstenschule an, weil in der Stadt kein Platz mehr übrig.

Eodem ist der Ratswinzer Müller von denen Preußen als ein Schuld gegebener Spion arretieret worden, auf des Rats Attestat aber wieder losgekommen.

Den 26. Novembris ist das erste Bataillon von Hoffmann eingerückt und in die Vorstadt verlegt worden.

Eodem des Abends um 7 Uhr mußten auf Befehl des Commendantens Herrn Obristleutnant von Plotho von der Bürgerschaft 30 Mann, 18 Laternen, jede mit 2 Lichtern, 18 Laternenträger, 4 Zimmerleute mit Äxten an die Elbe hinaus gestellet werden, so mit militärischer Execution geschahe und die Leute dazu aus denen Häusern getrieben wurden, um die Breter von der Eisbrücke wegzuschaffen, weil Tauwetter einfiel.

Eodem abends meldete sich der Ingenieurleutnant von Schott und mußten auf königlich preußischen Befehl alle Häuser, Ställe, Scheuren, Vorwerke allhier specificieret werden, so auch vom Kreisamte durch denselben verlangt worden, und mußte der Thürsteher deswegen dahin geschicket werden, wie denn auf gleiche Ordre alle Zimmerleute in sein Quartier gestellet werden mußten, mit ihm zu überlegen, auf was Maße und Zeit die hiesige Brücke wieder gebauet werden könnte; weil aber dieses Werk sehr schwer, so ist es unterblieben, ohngeachtet nachher immer von einem und dem andern sondieret worden, wie dieser Bau bewerkstelliget werden könnte.

Es ist auch diesen Monat viele Lieferung ausgeschrieben worden.

Den 29. Novembris mußten zu Schlagung einer Schiffbrücke Zimmerleute und Handlanger gestellet werden.

Eodem kam abends 2 Trains Pontons und Artillerie von 450 Pferden anher, so mit der Mannschaft in die Vorwerke unterhalb der Stadt, das Kloster, Gasern, Kynast, rote Haus, Vogelgesang einquartieret worden.

Den 30. Novembris verlangte der Herr Obristleutnant von Plotho als Commendant, daß man ihm seine Tafel fournieren



müßte, und weil man mit ihm viel zu thun hatte, und die Stadt auf andere Weise mit Gestellung der Mannschaft, Arbeiter und anderen Praestandis zu verschonen, so accordierten solches die Viertelsmeister.

Den 2. Decembris des Morgens um 5 Uhr mußten Zimmerleute und Handlanger zu Fertigung der Schiffbrücken an die Elbe gestellet werden.

Eodem ist der Pontons- und Artillerietrain, ingl. die Equipage und Bagage vom Regiment Hausen und Bärenburg in die Vorstadt nach dem Plossen zu und in die Mühlenau nebst Mannschaft gekommen.

Den 3. Decembris auf Ordre des Obristleutnant von Plotho mußte die Stadt des Abends wiederum 50 Mann Handlanger und Zimmerleute zu Transportierung des über der Elbe stehenden Dierickischen Corps mit Fahrzeug gestellen; die Fahrzeuge wurden mit Bretern belegt; die hiesigen Fischer mußten dabei helfen und arbeiten. Die österreichischen Truppen waren auf dem Zscheil- und Proschwitzer Berge postiert, canonierten die ganze Nacht auf die Elbe unter die Fahrzeuge und dabei arbeitende Leute, welche preußische Bagage und Truppen herübersetzen mußten, so von der preußischen Miliz und von dem preußischen Oberschiffer Nuland mit Schlägen darzu übel tractieret und angehalten wurden. Die Österreicher warfen auch unter selbige Haubitzgranaten, wovon eine in Caspar Reichmanns des Fischers an der Elbe Haus fiel, daselbst zündete, aber alsbald wieder gelöscht wurde, und war diese Nacht ein großes Schrecken und Unruhe.

Den 4. Decembris bei anbrechendem Morgen ging die Canonade zwischen denen Österreichern und dem Dierickischen Corps über der Elbe stark wieder an; die Preußen canonierten auch von hiesigen Bergen und Anhöhen hinüber, viel Kanonen- und kleine Kugel flogen dabei in die Stadt und beschädigten viele Häuser und Dächer. Das Dierickische Corps wurde damals gefangen, unterschiedenes aber reterierte sich noch über die Elbe herüber, und auf des Herrn Obristleutnant von Plotho Befehl mußten die Fischer von der Stadt bezahlet werden.

Eodem. Weil die österreichischen Truppen über der Elbe stehn, so wurde die Communication und Überfahrt von der Elbe herüber gänzlich unterbrochen.

Eodem kam der Herr General von Itzenplitz anher, und wurden viel Blessierte, Gefangene und Kranke von hier abgeführt; die Auditoria in der Stadtschule nebst andern Lazaretstuben wurden evacuiert.

Den 5. Decembris wurde von dem aufm Plossen campierenden Regiment von Kleist-Husaren ein Herr Leutnant Lindenfels nebst einem Corporal und vier Gemeinen dem Herrn Bürgermeister Neumeister ins Haus zur Execution eingelegt, um Victualien, Brot, Fleisch, Bier etc. aufm Plossen zu liefern; es mußten auch diesen Leuten in des Herrn Bürgermeisters Hause Essen und Trinken gegeben werden. Durch den Herrn Obristleutnant von Plotho wurde diese Anforderung abgewendet.

Den 7. Decembris wurde das Überfahren auf der Elbe verboten.

Eodem rückte auch das Regiment Canitz und Hausen ein, so in die Vorstädte verleget wurden, welche beide Regimenter den 8. Decembris abends wieder ausmarschierten.

Den 13. Decembris mußten zu Fortschaffung der Pontons auf den Plossen hinaus, weil es gefroren war, die Stadt 20 Mann Arbeiter stellen.

Den 14. Decembris mußte man Fischer und Zimmerleute stellen, das Elbeis aufzuhauen, damit eine Schiffbrücke geschlagen werden konnte.

Den 15. Decembris ist das Regiment Bärnburg wieder anher gekommen, welches auf Ordre des Flügeladjutant Hauptmann von Götzen, so allhier commandiret, in die Häuser, Vorstädte und Vorwerke nach dem Gerichte zu einquartiret worden.

Den 16. Decembris aber ist dieses Regiment nach Gasern gekommen.

Eodem des Nachts um 10 Uhr ist das Regiment Neuwied von Riesa hierdurch übrn Plossen marschirt, und den 16. Decembris mußte man 20 Mann von der Bürgerschaft stellen, dessen Kanonen auf den Plossen hinaus zu ziehen.

Den 18. Decembris sind Ihro Königliche Hoheit der Prinz Heinrich hier gewesen und nachmittags wieder fortgegangen.

Den 19. Decembris sind 5 Compagnien vom Regiment Neuwied anhergekommen und in hiesige Vorstadt verleget worden; eodem ist auch das Regiment Kleist mit Kanonen hierdurch übrn Plossen gegangen.

Den 1. Januarii 1760 mußte man Fischer, Handarbeiter und Pferde stellen, die preußische Schiffbrücke abzutragen und aufs Land zu schaffen.

Den 2. Januarii auf Ordre und harte Bedrohung gedachten Herrn Hauptmanns von Götz mußte man täglich dem Oberschiffer Nuland 6 Mann Fischer stellen und ein Wuhl in der Elbe hauen, daß mit der Fähre gefahren werden könnte.

Den 7. Januarii sollte der Rat auf Ordre des Herrn Obristleutnant von Plotho vor Commandierte des Regiments Hausens

Vorspann schaffen, weil der Herr Amtsverwalter Prasser solche von sich gewiesen, und da man solches nicht praestieren konnte, auch mit Execution gedrohet wurde, so mußte man 4 Boten schaffen, welche die Bagage bis auf das nächste Dorf tragen mußten.

Eodem. Da wegen großen Holz mangels die Garnison aus dem Keilbusche Holz in ihre Quartiere geschafft, so ist solches durch den Hegereuter Herrn Fiebigern und Schulamts-actuarium in denen Häusern visitiret und aufgeschrieben worden.

Den 13. Januarii des Nachmittags hat der Herr Flügeladjutant von Götz die königliche Ordre mündlich gestellt, daß allen und jeden Einwohnern in der Stadt unter Ratsjurisdiction bei der allerschwersten Strafe unverzüglich untersaget werden mußte, sich allen Briefwechsels und aller und jeder Communication mit der Stadt Dresden zu enthalten, daß auch niemand dahin selbst gehen, noch weniger einen Boten dahin abschicken, auch auf jene Seite der Elbe sich niemand begeben sollte.

Diesen Monat hat man mit dem Commendanten wegen Regulierung der Markttaxe und wegen Holzes vor die Wachten, Lazarete und vor die einquartierte Garnison immer zu thun gehabt.

Den 26. Januarii 1760 hörte man mit Defrayierung des Herrn Obristleutnants von Plotho Tafel auf, weil die Kosten zu hoch anstiegen und die Sache zu lange dauerte, auch der Herr Obristleutnant darinnen zu weit ging; auf Befehl des Herrn Hauptmann von Götz mußte man Leute stellen, den Elbstrom aufzueisen, wie denn auch anzumerken, daß bei dem starken Holz mangel zu dem nötigen Feuerholze in so viel Wachtstuben und vor den Commendanten von dem abgebrochenen Brückenholze genommen worden; auf Ordre des Herrn Hauptmann von Götz mußte Mannschaft gestellet werden, die Breter und Balken von der Schiffbrücke wegzutragen.

Den 10. Februarii ist das Treskowische Regiment wieder ausmarschieret, dahingegen ein Teil von dem Regimente Bernburg in die Stadt gerücket.

Es ist auch mit Anfang dieses Jahres eine preußische Directorialcommission anher gekommen, so die Steuern eingetrieben und den Accisvorschuß pressieret.

Den 6. Martii wurden 1200 Mann Schanzgräber nach Korbitz ausgeschrieben.

Den 7. Martii ist die preußische Feldapotheke von hier wieder weggegangen.

Den 14. Martii hat die preußische Directorialcommission wegen der Steuerreste die Restanten mit militärischer Execution belegen lassen, ohne solches zuvor bei dem Rat zu melden, und ohngeachtet alle Vorstellung hin und wieder geschehen, so hat man doch vor die inexigiblen Reste, deserierte, in Concurs befangene und caduke Grundstücken bezahlen und dieserhalb aufborgen müssen.

Den 21. Martii 1760 ist des Königs von Preußen Majestät anher gekommen und hat in dem Hachenbergischen Hause aufm Schlosse pernociert, andern Tages darauf aber wieder fortgegangen.

Diesen Monat hindurch hat man fast alle Tage viele Schanzgräber in das hiesige Lager stellen müssen, womit die Stadt sehr geplaget worden.

Den 1. Aprilis erschien der Hauptmann und Flügeladjutant von Götz zu Rathause und sagte im Namen des Königs von Preußen ernstlich an, daß in 4 Tagen die Steuerreste und der Accisvorschubrest abgetragen würde, außerdem er mit Execution wider den Rat verfahren müßte, wobei keine Vorstellung angenommen würde, sondern derselbe den... ejusdem solches nochmals ernstlich urgierte, mit militärischer Execution und Personalarrest drohete, weil er deswegen ausdrücklich königlichen Befehl auf sich hätte; auf vieles Bitten aber gab er noch bis nach denen Osterfeiertagen Nachsicht.

Den 6. ejusdem verlangte derselbe, daß auf morgen Zimmerleute und Handlanger zu Erbauung einer Küche und Ställe in Schletta von hier gestellt werden mußten, incl. auch 10 Weiber zum Scheuern, 2 Maurer mit Spitzen und 2000 Mauerziegel, und obwohl Vorstellung darwider geschah, und daß die Stadt schon täglich 20 Schanzgräber stellen müßte und sonst viel Aufwand und Not hätte, so half doch alles nichts.

Den 11. Aprilis sind von 7 Regimentern 7 Capitaines, 14 Subalternofficiere, 2100 Mann gemeinde Rekruten anher gekommen, wovon 500 Mann Gemeine, 1 Capitaine und 2 Subalternofficiers auf die Freiheit und Vorstädte unter die Ämter, 1600 Mann, 6 Capitaines und 12 Subalternofficiers aber in die Stadt und Ratsvorstädte sich einquartierten, da schon 3 Bataillons von Bärnburg in der Stadt lagen.

Den 14. ejusdem aber gingen 2 Regimente Rekruten von hier wieder weg, dahero eine andere Delogierung gemacht wurde.

Eodem abends wurden 2 österreichische blessierte Officiers, namentlich Herr Leutnant Ignatius von Zecyni und Herr Leut-

nant de Conti vom Regiment Savoyne, bei Freiberg gefangen, anher gebracht.

Den 15. ejusdem mußte man zum Transport nach Torgau 4 Pferde schaffen, und auf des Hauptmanns von Götz Ordre mußten 20 Mann mit Schippen und Hacken an die Thore und an die Brücke gestellet werden. Der Herr Ingenieurmajor Petri ließ 25 Stück Röhrklötzer vom Ratsvorrath wegnehmen, womit die Thore versetzt wurden. Die auf der Brücke gelegenen Baustämme ließ er hinunterschmeißen, so zu denen Schiffbrücken genommen wurden; auch wurde davon zu denen Bollwerken und Verpohlung auf der Freiheit mit verbraucht, wie denn die Preußen vieles von dem abgebrannten und abgetragenen Brückenholze zu ihren Fortificationswerken weggenommen haben, wie denn der Stiftszimmermeister Herrmann deponiret, daß 1470 Ellen Brückenholz nur alleine zu denen Schiffbrücken verbraucht worden.

Den 18. Aprilis sind Ihro Majestät der König von Preußen und Königliche Hoheit Prinz Heinrich anher gekommen und den 19. und 20. ejusdem wieder weggegangen.

Den 21. Aprilis sollte man 20 Mann zu Fortschaffung der Bauhölzer an denen Schiffbrücken stellen; weil aber die Leute nicht aufzubringen waren, so gab das Regiment Bernburg Soldaten darzu her, davon jedem 6 Gr. bezahlet werden mußte.

Den 24. Aprilis wurden die Steuerreste urgieret und von dem Herrn Hauptmann von Götz durch Miliz exequirt, wie denn eodem auf dessen Ordre 70 Mann Holzschläger, Zimmerleute und Handlanger gestellet werden mußten.

Eodem ist der König von Preußen wieder anhergekommen und hat sich in das Hachenbergische Haus einlogiert, den 25. ejusdem aber wieder abgegangen.

Eodem hat der Leutnant von Reccius durch ein Commando in Röhrhof brechen, das Röhrholz darinnen zerschneiden und zu Versetzung des Brücken- und Wasserthors solches gebrauchen lassen, wovider keine Vorstellung sowohl beim Herrn Hauptmann von Götz, als dem Herrn Ingenieurmajor von Petri geholfen.

Eodem nachmittags ist das Bernburgische Regiment und die in denen Vorstädten von 5 Regimentern von hier ins Lager marschirt. Auf Ordre des Herrn Hauptmanns von Götz mußte man 50 Mann und hiesige Zimmerleute zu Schanzen und Versetzen der Thore stellen, welche mit militärischer Execution zusammengetrieben worden und die ganze Nacht durch unter freiem Himmel bleiben müssen. Derselbe hat auch 2 Pferde

dem Marstallpachter von einem Holzwagen durch die Feldpostillons wegnehmen lassen, wie denn dieselbe auch abends die königliche Ordre intimiert, daß ein ieder in Vorstädten seine Habseligkeiten in Sicherheit bringen sollte, weil, wann die Österreicher die Preußen bis hierher verfolgten und sich etwan in denen Vorstädten und der Stadt setzen wollten, er die Ordre hätte, die Vorstädte abzubrennen, weswegen auch unterm 26. Aprilis 1760 zu hoher Landesregierung allerunterthänigster Bericht erstattet worden.

Den 26. Aprilis kam das Freibataillon von Corbiere anher in die Vorstädte.

Den 27. Aprilis wiederholte der Herr General von Schenkendorf vorige Ordre wegen des Abbrennens, wie er denn auch unterschiedene Ordres wegen Brauens, Feilhabens, Victualien und dergl. stellte, auch bekannt machte, daß er zum Commandanten bei der Stadt von dem Könige ernannt worden.

Eodem haben 200 Mann des Bataillons von Corbiere über die Elbe gesetzt.

Den 29. Aprilis hat der Herr General von Schenkendorf wieder unterschiedenes anbefohlen, so der Stadt beschwerlich gefallen, und sein Adjutant Stephani hat die Defrayierung des Herrn Generals urgirt.

Eodem ritt der König von Preußen durch die Stadt, und auf dessen Ordre legte sich das Corbierische Freibataillon in die Stadt.

Eodem nachmittags kam der Herr Major Süßmilch vom Freibataillon Corbiere aufs Rathaus und intimierte die königliche Ordre, welche auch der Herr General von Schenkendorf durch seinen vorbesagten Adjutant Stephani ansagen lassen, daß die drei Häuser in der Vorstadt zwischen dem Fleischer- und Judenthore, als 1. des Zeughändler Hälßigs, 2. des Weißbäcker Hammers und 3. des Hutmacher Senffs am Sparrwerke abgetragen werden müßten, soweit es der Defension von der Stadtmauer hinderlich, wodurch diese Häuser sehr ruiniret wurden, und weder Bitten noch Vorstellen half, wie denn auch die innerlich angebauten Fleischbänke im Dachwerke abgerissen, auf denen Häusern über der Stadtmauer eine Balustrade angelegt und nachher die Miliz darauf postiert wurde.

Den 30. Aprilis überschickte der Herr Adjutant Stephani ein Schreiben, worinnen er verlangte, daß vor die Küche des Herrn Generals von Schenkendorf besser gesorget werden sollte, weil es ein alter und üblicher Gebrauch wäre.

Eodem wurde die verwitwete Funckin in ihrem Hause von einem einquartierten Soldaten des Bataillons von Corbiere

erschossen, und soll der Schuß wider Willen geschehen sein, da der Soldat das Gewehr geputzt.

Eodem wurde denen Viertelsmeistern wieder eröffnet, daß die Defrayierung des Herrn Generals von Schenkendorf ernstlich verlangt würde, daß derselbe Commendante wär und die Bürgerschaft und Stadt mit vielem turbieret würde.

Eodem verlangt der Herr Obristleutnant von Corbiere, daß man Pech und andere Materialien zu Pechkränzen schaffen, und ließen sich die Artilleristen verlauten, daß Pechkränze und Pulver auf die Häuser gebracht werden sollte.

Überhaupt ist diesen Winter eine große Not und Mangel an Holze gewesen; die Bürger haben durch starke Einquartierung und so vielerlei Praestationes und Dienste viel gelitten; die Lieferungen sind schwer und die Pressuren unerträglich gewesen; in denen Gärten, Weinbergen, Scheunen ist alles an Vermachungen, Zäunen, Pfählen, Gebäuden ruinieret und zum Teil verbrannt, sowohl fruchtbare als andere Bäume sind beschädiget, umgehauen und verbrannt worden, daß allhier eine große Verwüstung zu ersehn, wie denn auch die so öftern und Totalfouragierungen alles mitgenommen und verheeret haben.

Ferner ist die heurige Recrutierung vor die Commun höchst beschwerlich, kostbar und gefährlich gewesen, da die Stadt mit 41 Mann von denen Herren Ständen angesetzt und in Rest angegeben worden; man hat aber von der Stadt nicht mehr als 2 Mann stellen können; 8 Mann sind durch den Hauptmann von Treskow negotiiert worden; 31 Mann aber, womit man die Stadt in Rest angesetzt und aller Vorstellung ohngeachtet sowohl bei denen Herren Ständen als preußischerseits dabei verblieben, haben auf des Königs von Preußen expresse Ordre mit Gelde bonificieret und ieder mit 100 Thlr. bezahlet, in Summa aber 3100 Thlr. erleget werden müssen, welche durch viele harte Bedrohungen und augenscheinliche Gefahr durch den Herrn Flügeladjutanten und Hauptmann von Götz auf das ernstlichste und eilfertigste eingetrieben worden.

## **VII. Summarischer Extract aus denen gehaltenen Ratsactis, was seit dem 1. Maii bis ultimo Augusti 1760 bei der Stadt Meißen während der Kriegstrouben vorgegangen. <sup>21)</sup>**

Den 1. Maii 1760 ist nichts Sonderliches vorgegangen.

Den 2. Maii mußte man Sandkasten mit Rädern machen lassen, vor das Fleischerthor zu setzen, und wurden die Breter

<sup>21)</sup> Aus den gleichen Dresdner und Meißner Quellen wie der vorige Bericht.

darzu von denen zwischen dem Fleischer- und Jüdenthore durch die Preußen abgetragenen drei Häusern durch die preußische Garnison des Freibataillon von Corbiere weggenommen.

Eodem auf Befehl des Herrn General von Schenkendorf mußte jedes Haus in der Stadt und Vorstadt einen Schanzgräber an den Manufacturkohlhof stellen, weswegen Herr Bürgermeister Neumeistern militärische Execution ins Haus eingelegt worden.

Eodem hat gedachter Herr General verlangt, weil die Armee mit Wein versorget werden sollte, die in denen Kellern vorrätige Weine anzuzeigen und zu specificieren, außerdem die Freijäger die Keller visitiren sollten; es wurde aber nachher die vorgegebene Ablieferung des Weines vor die preußische Armee durch Vorstellung mühsam abgewendet; jedoch mußte dem ermeldten Herrn General seine Tafel fournieret werden, und sein Adjutant Stephani bekam ein Gelddouceur, damit die Zunötigung abgewendet wurde, weswegen auch die Herren Stände ein Präsent von Porcellaine diesem Herrn General und seinem Adjutanten ausgemacht.

Den 14. Maii 1760 mußten auf Befehl des Herrn Obrist-lieutenant von Corbiere Zimmerleute, Mäurer, Handlanger und Pallisaden geschafft werden, worauf eine Barriere auf der Brücke angelegt, die Pfeiler unter der Brücke, so nicht im Wasser stehn, zugemauert und die Dachung auf den Fleischbänken abgetragen und nachfolgende Tage damit fortgefahren wurde.

Den 7. und 8. exigierte der Herr Obriste von Marchal vom Regiment Alt-Braunschweig auf königlich preußische Ordre, die Stadtsteuerreste von 1235 Thlr. 8 Pfg. aufs Jahr 1760 binnen 2 Tagen zu bezahlen, mit angedrohter Execution, und daß diese von Zeit zu Zeit verdoppelt und Geiseln vom Rate aufs Schloß gesetzt werden sollten, und obwohl alle Vorstellung geschahe, so wurde doch militärische Execution mit großen Kosten eingelegt, und zu Abwendung mehr bedrohter Gefahr und Executionskosten mußten die Steuerreste abgeföhret, auch sogar vor die Armen und inexigiblen Reste bezahlet werden, und half weder Bitten noch Vorstellung.

Den 13. Maii brachte der Herr Adjutant Stephani die königlich preußische Ordre, bei 20 Thlr. Strafe und Festungsbau alles gekaufte und versteckte preußische und österreichische Gewehr, Lederwerk und Montierungsstücken zu extradieren; so hat auch die Stadt zu denen preußischen ausgeschriebenen Poststationgeldern 244 Thlr. 10 Gr. 6 Pf. bezahlen müssen.



Den 2. Junii mußte auf königlich preußischen Befehl ein Schnellgalgen auf dem Plossen errichtet werden, an welchen die preußische Miliz den desertierten Leutnant Apelsin in effigie anhängen lassen, und dem Rate wurde ernstlich angedeutet, solches Gerichte bewahren zu lassen, und wenn dieses Bildnis von feindlichen Truppen abgenommen würde, sollte sich der Rat eine Bescheinigung darüber geben lassen, außerdem der Rat mit 1000 Thlr. Strafe belegt werden sollte, worüber man auch einen schriftlichen Revers ausstellen müssen. Es ist aber dieser Galgen nebst effigie am 13. Augusti 1760, da die Kaiserlichen ein Lager aufm Plossen bezogen, weggerissen und verbrannt worden, wobei die Stadt blockiert und versperrt gewesen.

Den 5. Junii 1760 ließ der General von Schenkendorf durch seinen Adjutanten Stephani ansagen, daß die Leute über der Elbe im Dorf Cölln und Vorbrücke ihre Habseligkeiten in sichere Verwahrung bringen und räumen sollten; denn wenn die Österreicher daselbst wieder anrückten, so sollte alles in Brand gesteckt werden.

Auf königlich preußischen Befehl sind 8000 Thlr. Poststationsgelder ausgeschrieben worden, wovon die Magazinhuft 20 Thlr. und 3 Quatember erlegt werden müssen, so hiesige arme Stadt auch betroffen.

Den 13. Junii 1760 abends gegen 10 Uhr ist das Freibataillon von Corbiere wieder ausmarschieret, dahingegen 200 Mann Commendierte von dem Wunschischen Freiregimente eingerückt.

Den 14. ejusdem haben auf Befehl des Generals von Schenkendorfs bei 100 Ducaten 200 Mann Schanzgräber nach der Stadt gestellet werden müssen.

Eodem ist der König von Preußen mit einem Teil der Armee über die Elbe gegangen und hat bei Proschwitz und dasiger Gegend ein Lager bezogen.

Den 15. ejusdem sind österreichische Blessierte und Gefangene hereingebracht worden, welche man verpflegen, zum Verbinden Leinwand und Medicamente reichen, auch einen Chirurgen zugeben müssen, wie denn auch eodem preußische Blessierte und

den 16. und 17. wieder Gefangene hereingebracht worden.

Den 18. ejusdem ist das 2. Bataillon von Wunsch in die Stadt eingerückt, und eodem sind die Gefangenen auf die hiesige Freiheit beim Schlosse gebracht worden.

Den 19. auf Befehl des Herrn Major von Tettenrotts vom Freiregimente Wunsch mußten 100 Pfd. Werg, Hanf,

Teer, Pech, Schwefel und Stroh zu Pechkränzen geschafft werden, und sollten selbige bei Annäherung der Österreicher auf die Häuser gethan und angesteckt werden, worwider keine Vorstellung half.

Den 21. Junii ist früh das 2. Bataillon von Wunsch wieder ausgerückt, zu dessen Transport man Pferde schaffen müssen, welche die Miliz aus denen Häusern getrieben, dahingegen ein Bataillon von Hausen wieder eingerückt, und ist anzumerken, daß der Herr Major von Tettenrott bei seinem Abzuge ein Douceur von 1 Eimer Wein verlangt, weil er Verpflegung verlangen können, auch vor das Bataillon die freie Fouragelieferung erlassen, nicht weniger weil er es mit den Pechkränzen nicht so genau genommen hätte, dahero zu gütlichem Abkommen und auf Verlangen ihm eine halbe Tonne Wein und seinem Adjutanten 10 Thlr. auf den Weg mitgegeben worden.

Eodem wurde auch die Überfahrt auf der Elbe nochmals untersagt.

Den 23. Junii 1760 sind alle preußische Blessierte, Kranke und Gefangene von hier auf Schiffen weggebracht worden, worzu man Träger stellen müssen.

Diesen Monat sind auch 30 Fuhrknechte ausgescrieben worden, welche die Dörfer stellen sollen; nichtsdestoweniger haben die Stände die Stadt Meißen auch mit darzu repartieret; weil aber die Hauptarmee des Königs weitergegangen, so sind diese Knechte nicht weiter urgieret worden.

Den 25. Junii mußte man auf Befehl des Herrn Generals von Hülsen 65 Stück Klammern zu denen spanischen Reutern im Lager liefern.

Den 4. Julii hat der Herr General von Hülsen alle Communication und Correspondenz mit der Stadt Dresden durch Boten, Briefe und Personen auf das schärfste wieder verboten, welches den 5. Julii durch den Herrn Major von Heilsberg wiederholet wurde, außerdem der Bote aufgehangen und der, so ihn abgeschickt, ohne Ansehen der Person mit Festungsbaue bestraft werden sollte.

Den 11. Julii sind früh nach 6 Uhr die Thore allhier eine Stunde lang gesperret gewesen mit dem Verlaute, daß Spione aufgesucht werden sollten.

Eodem mußten 50 Schiffer, Zimmerleute und Handlanger gestellet werden.

Den 12. ejusdem war ein starker preußischer Durchmarsch, und das Hülsische Corps brach aus dem Lager von Schletta nach Dresden zu auf.

Den 14. Julii 1760 erging schriftliche Ordre, an denen Retranchements bei Schletta das Geringste nicht zu ruinieren, noch Hand daran zu legen, sondern alles so zu lassen, wie es beim Abmarsche der preußischen Armee gewesen.

Den 15. ejusdem rückte das 2. Bataillon von Hausen wieder aus, dahingegen das 1. Bataillon von Hausen wieder eingerückt und der Herr Obriste von Roebel nebst dem Stabe sich auf die Freiheit gelegt.

Eodem kam der preußische Flügeladjutant und Hauptmann von Götz mit einem starken Commando Husaren anher, auf dessen Ordre und mit bedrohter Execution einzulegen zu Transportierung der Schiffe Leute geschafft werden mußten, welche den 15. und 16. ejusdem zu Rathause stunden, sodann aber dimittieret wurden.

Den 16. Julii auf Ordre des Rittmeister von Chotek des königlich preußischen Jägercorps mußten 4 tüchtige und geschickte Boten mit Licht und Laternen geschafft werden, welche die Wege um Scharfenberg genau wüßten und anzeigen könnten, und eodem auf gedachten Herrn Hauptmann von Götz Ordre mußte ein Faß Wagenschmiere geschafft werden.

Eodem des Nachts halb 12 Uhr wurden auf Ordre und angedrohte Execution vorbemeldeten Rittmeisters von Chotek 40 Arbeiter mit Hacken und Schaufeln zu Ausbesserung der Wege gestellt, welches

den 17. Julii continuieret, und eodem haben auf Verordnung des Kriegsrat Fleschens 10 Eimer guter Landwein von hier nach Kaditz zu Verbindung der Blessierten ohnentgeltlich geliefert werden müssen.

Den 18. Julii mußten 8 Mann gestellet werden, die mit Ziegeln aus hiesiger Ziegelscheune beladnen Schiffe nach Kaditz zu transportieren, wie denn von 13. bis 17. Juli täglich 24 Mann zum Ziegeltragen aus der Ziegelscheune auf die Schiffe gleichfalls gestellet werden müssen.

Eodem mußte man wieder 20 Mann Arbeiter stellen, so von der Miliz aus denen Häusern geholet wurden.

Eodem mußten über diese anderweite 20 Mann Handarbeiter von der Stadt gestellet werden, welche von der Miliz zusammengetrieben wurden.

Eodem schickte das Prinz Moritzische Regiment 1 Unterofficier und 2 Mann mit der Ordre anher, daß alle Fischer und Handarbeiter die noch hier liegenden fliegenden Fähren hinaufwärts bringen müßten, welches Commando die Leute in der Vorstadt, Cölln, Niederfehra und Fischergasse zusammentrieb.

Den 21. Julii schickte der Herr Obriste von Röbel Hausischen Regiments 1 Unterofficier und 2 Mann Execution aus, daß das Amt 2 Zimmerleute und 9 Schiffer und die Stadt ebenfalls soviel Zimmerleute und Fischer stellen mußten.

Eodem abends um 10 Uhr rückte das 2. Bataillon von Hausen wieder ein, daß also das ganze Regiment in der Stadt liegt.

Den 23. Julii mußten Zimmerleute und Fischer zu denen Schiffbrücken bei Kaditz von hier gestellt werden.

Den 24. ejusdem ging unterschiedenes grobes Geschütz hier durch zur Belagerung Dresdens.

Den 26. Julii rückte das preußische Feldlazaret allhier ein.

Den 27. ejusdem Sonntags nachmittags canonierten die Österreicher vom Proschwitzer Berge unten beim Kohlhof auf die preußischen Schiffe, wobei die Garnison ausrückte und einige Mann blessiert und erschossen wurden.

Den 28. ejusdem rückte der Herr General von Siburg nebst dem Grenadierbataillon von Billerbeck in die Stadt, davon 2 Compagnien aufs Schloß geleet wurden, die übrigen aber in die Stadt kamen, da die Stadt außerdem schon stark beleget ist.

Eodem mußten alle Zimmerleute von der Stadt auf den Kohlhof hinuntergestellt werden, desgleichen

eodem 4 Arbeiter zum Ausladen des Zwiebacks auf denen Schiffen.

Eodem marschierte das Regiment von Hausen wieder aus.

Den 29. Julii auf Befehl des Herrn General Siburgs mußten 28 Mann Handarbeiter zur Austragung aus denen Schiffen gestellt werden.

Eodem wurde hier über die Elbe stark canonieret.

Eodem des Nachts mußten 50 Mann Handarbeiter von der Stadt gestellt werden, welche die Miliz zusammentrieb.

Den 30. Juli mußten 20 Mann zum Ziegeltragen gestellt werden, wie denn seit gestern abends vieles von der preußischen Armee von Dresden anher zurückgekommen.

Eodem wurden preußischerseits 50 tausend Stück Brote vom Kreise im Bezirk von 2 Meilen ausgeschrieben, worzu die Stadt 400 Stück Brote à 6 Pfund contribuierte und von denen Ständen regulieret wurde.

Eodem wurde unter denen gestellten Handarbeitern von der Stadt des Brückenmüllers Knecht Namens Leuteritz von Cölln, so an Schiffen beim Kohlhofe helfen müssen, erschossen.

Eodem des Nachts mußten auf Befehl des Herrn General von Siburg 10 Mann mit Beilen aufs Schloß und auf Befehl

des Ingenieurmajor von Petri 40 Mann Arbeiter dahin, in gleichen auf Befehl des Herrn Flügeladjutanten von Schulenburg alle Zimmerleute mit Äxten an die Schiffe gestellet werden, welche die Miliz zusammentrieb, wie denn auch des Nachts erstlich 8 Wagen und des Morgens um 8 Uhr noch soviel Wagen von der Stadt gefordert wurden und, was aufzubringen war, gestellet werden mußte.

Die Nacht ist auch das Bataillon Billerbeck ausmarschirt, dahingegen das Bataillon von Leschwitz wieder eingerückt, und ist diese Nacht stark canonieret worden.

Den 31. Julii des Mittags marschirte das Leschwitzische Bataillon wieder aus, dahingegen das 2. Bataillon von Salmuth einrückte, der Herr Major von Heilsberg als Commendant aber aufs Schloß sich legte und alle Überfahrt auf der Elbe, auch alle und iede Communication und Correspondenz mit der Stadt Dresden auf das schärfste nochmals verbot.

Den 1. Augusti 1760 marschirte das 2. Bataillon von Salmuth wieder aus, dahingegen das 2. Bataillon von Le Grand wieder einrückte, welches

den 2. Augusti wieder ausmarschirte. Das Regiment von Hausen ist diese Tage aber auch wieder in die Stadt eingerückt, wovon aber das 1. Bataillon den 2. Augusti wieder ausmarschirte.

Den 4. Augusti auf Befehl des Herrn General von Hülsen haben in der Stadt und Vorstädte alle Wirte, Hausgenossen und Fremde aufgeschrieben und in ein Verzeichnis gebracht werden müssen.

Den 7. ejusdem auf eben desselben Befehl mußten alle Marketenner aus der Stadt heraus und ins Lager sich begeben.

Den 13. ejusdem von früh 5 Uhr an ging das Canonieren und Feuern des kleinen Gewehrs an und dauerte des Tages fort. Die Thore wurden von der Garnison des 2. Bataillon Hausens gesperrt und die Stadt von denen Österreichern attackirt und mit kleinem Gewehr am Brücken- und Fleischerthore gegen einander geschossen, die preußischen Vorposten aufm Plossen und in selbiger Gegend zum Weichen bis in die Stadt hinein und ins Lager gebracht. Auf der Niederfehre und denen Proschwitzer Höhen wurde von denen Österreichern stark herüber und auf die preußischen Schiffe geschossen. Die detachirte Garnison des Hausischen Bataillons feuerte auf der Barriere über denen Fleischbänken in die Vorstadt unter die Österreicher, welche die Vorstädte occupierten, die Croaten und ungarische Infanterie daselbst in die Häuser einfielen und

plünderten, weil auch die Stadt gesperrt und sozusagen blockiert war; so hörte auch diesen Tag der Seiger zu schlagen und die Glocken zu lauten auf.

Den 14. ejusdem ist des Tages über beständig gegen einander mit kleinem Gewehr gefeuert worden, und hat man vernommen, daß die Reichsarmee und kaiserlichen Truppen auf dem Plossen sich gelagert und abends das Schießen und Canonieren heftig wieder anfing und des Abends die Croaten in die Vorstadt eingedrungen sein sollen, wurde darüber eine heftige Bewegung; die Preußen warfen Hanbitzgranaten hin und wieder in die Vorstädte, so aber meistens in die Gärten fielen und nicht zündeten, dahingegen die preußischen Freijäger, so auf der Schanze vor dem Görnischen Thore aufm Jüdenberge stunden, des Nachts um 9 Uhr mit Stroh, Schwefel und dergleichen in gedachter Vorstadt Feuer anlegten und nachstehende Häuser, so wie sie der Reihe nach angegeben sind, ansteckten und verbrannten:

1. Des Hirten Haus, so der Commune gehörig, 2. des Handarbeiter Goldammers, worinnen des Tagelöhner Prellens Eheweib, so krank darinnen lag, elende mit verbrannte, 3. des Schuhmachers Strehlers, 4. des Strumpfstriker Zieglers, 5. des Weißbäcker Neumanns neugebautes, 6. 7. des Glaser Ilzschners beide, 8. der Forbin, 9. des Zeugmacher Schlegels, 10. des Fabrikant Knöfels und 11. Schulzens Erben Haus.

Ohngeachtet die Leute löschen und das Ihrige ausräumen wollten, so wehrten doch solches die preußischen Jäger und schossen unter die Leute; man konnte auch mit Spritzen und andern Mitteln denen Leuten nicht zu Hilfe kommen, weil die Thore gesperrt waren; ja es wurde währenden Brandes mitunter verboten, auf denen Gassen zu gehen und eine brennende Laterne zu haben. Man eilte seiten des Rats und Bürgerschaft mit dem Feuergeräthe, Spritzen und dergleichen herbei, um das Feuer von der Stadt abzuhalten. Der Wind, so etwas heftig war, ging erstlich sehr über die Stadt, und die Glut und Funken gingen über die Stadt weg, ia man sagte, daß die Funken bis nach Cölln über die Elbe geflogen wären. Wenn ein Haus darnieder war und man dachte Ruhe zu haben, ging immer wieder ein ander Haus in Feuer auf, welches bis gegen Morgen währte, da dann, als vorbesagte Häuser darnieder gebrannt waren, von dem preußischen Commendanten, welches der Herr Major von Heilsberg war, erstlich erlaubt wurde zu löschen.

Den 15. Augusti continuierte das Schießen immer noch gegen einander; nachmittags aber sahe man das österreichische

Lager aufm Plossen aufbrechen, die Vorposten aber blieben noch stehen.

Den 16. ejusdem wurde von dem Commendanten erlaubt, daß der Seiger wieder schlagen und mit denen Glocken gewöhnlichermaßen gelautet werden durfte; es wurde auch diesen Morgen zu dem Herrn General von Hülsen ins Hauptquartier nach Schletta 2 Deputierte vom Rat und von der Porcellainemanufactur erfordert und auf das schärfste anbefohlen, daß niemand von denen Bürgern und Ratsunterthanen, auch Porcellainefabricanten, einige Correspondenz mit der Stadt Dresden führen, noch dahin gehen, auch niemand auf dem Wege nach dem Feinde zu gehen sollte, außerdem, wenn iemand darauf betreten werden sollte und nicht stehen bliebe, er vor den Kopf geschossen werden sollte, welches auf dessen Befehl in Vorstädten und in der Stadt schleunigst bekannt gemacht worden, auch auf dessen Ordre der Weißbäcker Neumann, weil er dem Vorgeben nach einen österreichischen Officier bei der Hand geführet und den Weg gewiesen hätte, die preußischen Vorposten zu attackieren (dahero auch dessen Haus zuerst angesteckt worden wäre, außerdem er darzu nicht geschritten wäre) arretiert werden mußte, welcher abends auf Ordre des Herrn Generals von Hülsen wieder dimittieret worden, mit dem Vermelden, er wäre durch Abbrennung seines Hauses genug gestraft, und er wäre nicht gesonnen, die Leute in noch größer Unglück zu bringen.

Eodem des Nachts marschierte das Hausische Bataillon in aller Stille aus; es wurden alle Thore gesperrt, die Schlüssel zu denen Thoren mitgenommen, außer die Schlüssel zum Wasserthore, welche die Preußen dem Accisthorschreiber zurückgelassen, und wie man nachher erfahren, ist auch das Hülsische Corps aus dem Lager bei Schletta aufgebrochen.

Weil bisher einige Tage die Thore der Stadt gesperrt gewesen, so sind die Leichen in der Stadt auf dem Kirchhof bei der Stadtkirche begraben worden.

Den 17. Augusti 1760 des Morgens nach 4 Uhr kam der kaiserliche Herr Obriste von Sprunsk nebst etlichen Croaten und Husaren vermutlich zum Wasserthore herein, und auf dessen Befehl mußte das Fleischerthor und der hohle Weg eröffnet werden. Die preußischen Magazinbestände, preußischen Deserteure, Kranken, Muniton, Montierungsstücken und dergleichen Effecten wurden auf dessen Ordre angezeigt und extradieret; sodann kam der Herr Oberleutnant Will von Kur-Trier nebst

einem Commando in die Stadt, besetzte das Wasser-, Fleischer-, Lommatzscher Thor und die Hauptwache.

Eodem des Nachmittags rückte ein Bataillon von Kur-Trier zur Garnison in die Stadt ein.

Eodem ist auch die Fähre wieder herzugebracht worden, daß selbige also wieder gehet.

Den 22. ejusdem auf Befehl und Erlaubnis des Herrn Commendantens Major von Becker des Kur-Trierischen Bataillons ist das Görnische Thor wieder eröffnet worden.

Eodem hat der Herr Kreisamtmann Ferber Ihre Durchlaucht des Prinz von Zweibrück Befehle bekannt machen lassen, daß alle preußischen Schanzen und die auf hiesigem Jüdenberge demolieret werden sollten, so auch nachher geschehen.

Eodem rückte das kaiserliche Regiment Nicol Esterhazi von 14 Compagnien allhier ein, davon 2 Compagnien sich auf die Freiheit legten und 12 Compagnien in die Stadt verleget wurden. Das Kur-Trierische Bataillon aber marschierete aus.

Den 25. August hat der Herr Commendant und Obrist Leutnant von Souhai des Nicol-Esterhazischen Regimentes anbefohlen, daß niemand des Nachts ohne brennender Laterne auf den Gassen gehen soll.

Den 27. ejusdem an dem ieszigen Bartholomäijahrmarkte wurde ein Platzgeld von denen verkaufenden Jahrmarktsleuten durch einen Leutnant der Garnison eingefordert, und obwohl Vorstellung darwider geschehen, so wurde doch zur Antwort gegeben, es wäre in ihrem Lande so Mode, und in Freiberg hätten sie es auch gekriegt.

Überhaupt aber ist anzumerken, daß, so lange die Preußen und das preußische Lager allhier gestanden, continuiert Schanzgräber, Mäurer, Zimmerleute und ohnzählige Boten, wie auch Aufwärter in des Königs und des Generals Küchen gestellt werden müssen, wie denn auch des Königs von Preußen Majestät öfters in der Stadt zum Recognoscieren gewesen.

### **VIII. Diarium, was sich während der Kriegstrouben bei der Stadt Meißen vom 1. Septembris bis 7. Novembris 1760 zugetragen und summarisch bemerket worden.<sup>22)</sup>**

Den 1. Septembris 1760 mußte auf Befehl des kaiserlichen Commendantens Herrn Oberstleutnant von Souhai ein kaiserliches Mandat d. d. Wien, den 18. Julii 1760, der Bürgerschaft publicieret, auch öffentlich angeschlagen worden . . . .

<sup>22)</sup> Ratsarchiv V. 92.



Den 6. ejusdem auf eben dessen Befehl mußte man allhiesige Fischer stellen, Schiffe nach Strehla zu transportieren.

Den 7. ejusdem auf dessen Befehl wurde das Schießen außerhalb der Stadt und in denen Weinbergen verboten.

Den 12. ejusdem auf eben dessen Befehl wurden die Gastwirte bedeutet, alle bei sich habende preußische Officiers, Weiber und dergl. anzuzeigen.

Den 24. ejusdem wurden 1149 preußische Kriegsgefangene von Torgau hier durchgeführt und auf Ordre benannten Herrn Obristleutnants nach Siebeneichen verlegt.

Den 30. ejusdem ist ein verstorbener Croat und ein Knecht katholischer Religion mit Procession öffentlich begraben . . . worden.

Wie denn auch anzumerken, daß der Herr Commendant die Bedeckung zu obbesagten Kriegsgefangenen teils nach Bockwein, teils vor das Lommatzcher Thor in die Meisge verlegt, weil daselbst keine Einquartierung und in der Stadt alles voll und belegt.

Den 30. ejusdem sind über 100 Mann preußische Gefangene von Torgau wieder anhergebracht und in den Gasthof zum Hirsch verlegt worden.

Es ist auch anzumerken, daß diesen Monat über wegen eines beschädigten Maultieres der Herr Obristleutnant von Souhai einen hiesigen Bürger Namens Naumann aus dem Erlicht arretieren lassen, welcher aller Vorstellung ohngeachtet ihn nicht eher dimittiret, bis er 12 Ducaten bezahlet.

Den 2. Octobris 1760 quartierte der Herr Obristleutnant von Souhai 4 preußische gefangene Stabsofficiers in der Stadt und die übrigen vor das Lommatzcher Thor in die Meisge.

Den 3. ejusdem sind gedachte Gefangene von Siebeneichen wieder fortgeschafft worden.

[Ausgestrichen: Eodem wurde denen Viertelsmeistern eröffnet, daß man dem Commendanten Herrn Obristleutnant von Souhai von dem kaiserlichen Regimente Nicol Esterhazy öfters ein Douceur an Wein, Gebackenem und dergl. machen müßte, indem er auch solches verlangte und mit ihm nicht anders auszukommen wäre.]

Den 4. ejusdem sind die gefangenen preußischen Officiers weiter transportiert worden.

Den 11. ejusdem ist das Regiment Esterhazy wieder ausgerückt, der Herr Hauptmann von Hainek aber mit einem Commando von 100 Mann zurückverblieben.

Den 14. ejusdem auf bemeldten Herrn Hauptmanns Ordre mußte das Görnische Thor wieder zugemacht und das Lommatzcher

Thor mit Bürgerwache besetzt werden, auch wurde das Schießen in Weinbergen wieder verboten.

Den 17. Octobris 1760 ist ein Bataillon von Hessen-Darmstadt von der Reichsarmee zur Garnison eingerückt.

Eodem sind wieder preußische Gefangene anher gebracht worden, so

den 19. ejusdem wieder fortgegangen, auch der Herr Hauptmann von Hainek mit seinem Commando wieder ausmarschiert.

Eodem sind auch die Regimenter Luzani, Esterhazy und Clerici durchmarschiert.

Den 25. ejusdem wurde von dem Commendanten Herrn Obristen Stutzer des Hessen-Darmstädtischen Bataillons anbefohlen, weil der Feind sich näherte, ein Piquet an der Elbe rechter und dergl. linker Hand anzulegen, auch die Fahrzeuge des Nachts auf der Elbe herüberzuschaffen.

Den 27. ejusdem ließ der Herr Obriste von Stutzer das Elbthor wieder eröffnen und die Pallisaden dabei wegnehmen, so von denen Preußen fortificieret worden.

Den 29. Octobris, nachdem 10 Wagen mit preußischem Gewehr anher gebracht worden, so mit Vorspann anhergekommen und worzu der Herr Amtsverwalter Prasse keine weitere Vorspann geschafft, so ließ der Herr Obriste von Stutzer einige Richter vom Land dieserhalb hereinholen und sie auf die Wache setzen, so lange bis sie Vorspann schafften oder die hiesigen Bürger bezahlten, welche vorspannen mußten.

Den 31. ejusdem sind 12 Schiffe heraufgekommen, welche zu transportieren der Herr Obriste von Stutzer Leute auf dem Lande zusammentreiben lassen.

Den 4. Novembris kam die Nachricht von der Bataille bei Torgau anher.

Den 5. ejusdem kam Lacysche Equipage zurück anher, wie denn auch

den 6. ejusdem vieles von dem Lacyschen Corps an Officiers, Equipagen, Suiten und dergl. zurück anherkamen.

Eodem mußte man dem sächsischen Herrn Landcommissario Zieger 200 Rationes Heu geben, . . und verlangte er solches auf vorgegebenen Befehl des Herrn General von Lacy, außerdem er in der Stadt alles aussuchen lassen würde.

Den 7. ejusdem früh ist das Hessen-Darmstädtische Bataillon wieder ausmarschiert.

Eodem ließ der Herr General von Lacy Exc. anbefehlen, daß alle Kranke, Marode, und was nicht hercommandiert, sich von hier weg und nach Kesselsdorf in die Gegend Dresden ver-

fügen sollten, außerdem solche geplündert werden sollten; weswegen solches in den Häusern angesaget wurde.

Eodem nachmittags ging der Marsch an, daß vieles von dem Lacyschen Corps an Regimentern, Cavallerie, Artillerie und dergl. zurück durch die Stadt ging, und da nicht alles sogleich fortkommen konnte, so brach der Abend und die Nacht darüber ein, daß viel austraten, andere einzeln durch die Stadt gingen und viele Excesse dabei geschehen, indem sowohl Grenadiers, Croaten, als sächsische Reuter unter dem Vorgeben, daß sie in 4 Tagen kein Brot bekommen, Brot verlangten, Hausthüren, Fensterläden und Fenster aufschlugen, in die Häuser einbrachen, Kisten und Kasten aufschlugen, marodierten, plünderten, denen Leuten und Einwohnern übel begegneten und gewaltthätige Excesse machten, daß auf denen Gassen ein beständiges Geschrei um Hilfe zu hören war und viele um das Ibrige gekommen sind. Diese Excesse und Unruhe dauerten bis in die Mitternacht gegen 12 Uhr, da zuletzt noch etliche österreichische Husaren vors Rathaus geritten kamen, auch einer davon in die Ratsstube trat und mit Ungestüm Brot, Wein und Fleisch verlangte, und zwar vor einen Obristleutnant von Torr , so auf dem Plossen stünde, welchen auch soviel m glich gegeben wurde, was man aufbringen konnte.

Den 8. Novembris 1760 r ckten die Preu en ein, und wurde alles mit starker Einquartierung belegt.

### IX. Gesamt berblick  ber die Opfer und Leiden der Stadt.<sup>23)</sup>

Unter die gr o ten Kriegspressuren geh rt 1) die erlittene starke und stetsw hrende Einquartierung, da mehr als 150000 Mann und mehr als 60000 Pferde nach und nach hier gestanden, der Mannschaft auch zu verschiedenen Zeiten Kost gereicht werden m ssen;

2) die fast alle Jahr auferlegte Recrutengestellung, die mehr als 500 Mann in Person und nebst der Gestellung auch sogar der St ckknechte an die 12265 Thlr. 1 Gr. 4 Pf. baren Geldvorsch   kostete;

3) die erpre te Lieferung an etlichen 100 Fa  Weines, so an die Armeen in die Feldlager und in die Lazarete, auch

23) Rede und Annales, so bei des Rats zu Mei en Auff hrung Exaudi d. 7. Maii 1780 . . . der B rgermeister, Herr Johann George Neumeister, gehalten (Mei en, gedruckt mit Schulzischen Schriften). Seite 18 u. f.

denen commandierenden hohen Officiers und andern bei denen Standquartieren zum Douceur geliefert worden, welche einige 1000 Thaler betragen.

4) Die wegen derer hier angelegten Lazarete der Commun aufgebürdeten vielen Unkosten an einer großen Menge angeschafften Utensilien, darzu gestellten Wärter an Manns- und Weibspersonen, denen gelohnt werden müssen, vor Licht, Öl, Holz, Stroh, Betten und andern Geschirre, belaufen sich diese fast siebenjährigen Troubles durch auf eine sehr hohe Summe.

5) Die in denen Jahren 1761, 1762 und 1763 mit großer Gewalt und durch Plünderung erpreßte Brandschatzung an 120000 Thlr. haben, wenn gleich davon auf mündliche Vorstellung bei des Königs von Preußen Majestät 32500 Thlr. erlassen wurden, dennoch mit 87500 Thlr. bar bezahlet werden müssen.

6) Die in eben diesen Kriegsjahren und in dem Jahre 1760 noch besonders auferlegte Schock- und Quatembercontribution an die 47121 Thlr. 21 Gr. 1 Pf. mußte ebenfalls bis auf ein Drittel bar erlegt werden.

7) Die an die preußischen sowohl, als österreichischen Troupes, auch an die Reichsarmee nach denen ergangenen schärfsten Ordres gelieferten vielen Victualien an Fleisch, Brot, Materialwaren, auch zur Ammunition erpreßten Requisites, an Leinwand, Barchent, Blei, Zinn und dergl., welches nebst denen sogar nach Dresden an die preußischen Generals auf deren persönlichen Befehl verschiedene Monate lang bezahlten Diätengeldern, ingl.

8) die übrigen der Stadt und Bürgerschaft fast immerzu ganz allein auf den Hals gewälzten Anforderungen an vielen Fuhren, Lazaretkosten, Vorspannungen, Baumaterialien an Bretern, Bauholz, Ziegeln, Licht, Holz, Öl, nebst Papier und andern Schreibereimaterialien auf die vielen Wachten, Piquets, desgleichen an Schanzgräbern, Boten, Aufwärtern und andern Tagearbeitern, welche tagtäglich erfordert worden und immer parat gehalten werden mußten, vorjetzo nicht specialiter zu erwähnen; gleichwohl machten diese Erfordernisse sub no. 7 et 8 immer eine Ausgabe von mehr als 21154 Thlr. 18 Gr. 3 Pf. aus, welche von der Commun aufgebracht werden mußte.

Man suchte zwar bei dem meißenischen Kreise wegen dergleichen Bedrückungen, welche größtenteils von dem Lande und nicht von der Stadt und Bürgerschaft zu Meißen aufzubringen waren, einige Vergütung. Diese Ansprüche betrug nach der bei dem Kreise eingerichteten Specification an die

17527 Thlr. 5 Gr.  $2\frac{3}{4}$  Pf. schlechten Geldes; es konnte aber darauf damals einige Vergütung nicht erlangt werden.

Es ist gar leicht zu ermessen, in was vor sorgenvollen Bekümmernissen und unaufhörlichen Beschäftigungen fast Tag und Nacht Rat und Viertelsmeistere mit Hintenansetzung ihrer eigenen Haushaltungen, auch ihrer Bewerbe und andern Geschäfte diese Kriegszeiten durch sich befunden, und unter was vor angedroheten und vielmals durch angelegte Arrest, Werfung auf die Hauptwachen, Ausplünderung, Einschmeißung der Fenster und Öfen, auch Wegnahme derer Betten und Mobilien, Kramwaren ꝛ. executierten Gewaltthätigkeiten beide nebst manchem Bürger gestanden.

Die obnamhaft gemachten starken Contributionssummen mußten auf das prompteste geschafft werden, sollte nicht die Stadt der Einäscherung ausgesetzt sein, wie schon zwei solche schreckhafte Exempel an der hiesigen Elbbrücke und der Görnischen Vorstadt vor der Drohung gewarnet hatten.

Durch vielfältige Bemühung, Reisen und Vorstellung dieser die Stadt über alles Vermögen so stark drückenden Not wurde unter göttlichem Beistande und höchster landesherrlicher Vorbewußt und Genehmhaltung zwar immer Rat und Mittel herbeigeschafft, daß diesen fast unzähligen Kriegspressuren nach und nach Befriedigung geleistet, die Brandschatzung nach dem Remiß mit 87500 Thlr. völlig berichtet, diese und andere Kriegscontribution so weit, daß sie noch auf ein Drittel ausgeglichen werden konnten, getilget, das übrige aber, was durch Anlagen, Beiträge oder Vorschüsse, weil solche theils nicht eingingen, theils zu sothanen Erpressungen nicht zureichen wollten, durch Aufnahme zinsbarer Capitalien vollends abgestoßen werden konnte.

### X. Die Friedensfeier zu Meißen.<sup>24)</sup>

Am Sonntag Judica, als den 20. Martii 1763, wurden die Einwohner der Stadt Meißen zu diesem großen Lob- und Dankfeste bei der gottesdienstlichen Versammlung mit Freuden vorbereitet. Herr M. Jaspis, hiesiger Diaconus und beliebter Prediger, hielt des Vormittags statt des Herrn Superintendentis die Amtspredigt über das gewöhnliche Sonntagsevangelium und erweckte durch die Eingangsworte aus dem Josua cap. 3, v. 5: „Heiliget euch, denn morgen wird der Herr ein Wunder unter

24) Dresdnische Gelehrte Anzeigen auf das Jahr 1763. S. 249 u. f., 495 u. f. Der erste der beiden Berichte („nach den Ratsactis angemerkt“) ist unterzeichnet vom Stadtschreiber Anton August Brenig.

euch thun“ etc. die ganze Versammlung. Sowohl diese Worte, als einige, so in dem evangelischen Texte lagen, wurden geschickt verbunden, alle Herzen bewegt und durch diese wohl ausgearbeitete, rührende Predigt, welche von allen noch mit Ruhm begleitet wird, ganz besonders zum Lob und Dank des Höchsten angefeuert. Auch die Nachmittagspredigt ging diesen Ermunterungen nach, obwohl die Einwohner der Stadt Meißen schon von denen eifrigsten Trieben bewegt waren, die großen Thaten des Herrn zu preisen, da sie vor vielen andern Einwohnern des Landes das Schrecken des Krieges empfunden und unter einer so schweren Last geseufzet hatten. Nachmittags um 2 Uhr wurde mit allen Glocken zur Vesper gelautet. Das Lied: „Gott Lob, die Not ist nun vorüber“ und das Magnificat ging zum Lobe Gottes voraus. Vor Freuden des zukünftigen Tages konnte fast niemand schlafen. Selbst die dunkeln Schatten des Nachts wurden unterbrochen, als den 21. Martii 1763 des Morgens früh um 3 Uhr der Blitz und Schall der Kanonen auf denen Bergen um die Stadt herum diesen erfreulichen Tag anmeldeten. Wie oft waren wir von dem Donner des kriegerischen Geschützes aufgewecket und gar abgehalten worden, die ruhigen Betten zu suchen! Die musicalische Gesellschaft unter denen Herren Porcellainmanufacturisten nebst denen Stadtchoralisten waren die ersten, welche nach 3 Uhr früh vor dem Haggenbergischen Hause auf der sogenannten Freiheit durch Trompeten und Pauken die Luft ertönten und gleich jenen himmlischen Heerscharen die Ehre Gottes in der Höhe verbreiteten. Ihre andächtigen Gesänge: „Allein Gott in der Höh' sei Ehr“ etc. und: „Kommt, Menschenkinder, rühmt und“ etc. zogen schon sehr früh die Herzen zu Gott. Waren aus diesem Hause sonst erschreckliche Stimmen ergangen, so hörte man nun daselbst das Lob des Königs aller Könige erschallen und statt des Verderbens Friede verkündigen. Kaum war dieses beendigt, so wurde früh um 4 Uhr mit allen Glocken auf dem Stadtturme gelautet, mit denen gewöhnlichen Pulsen angeschlagen, und alsdenn wurde in diesem Turm durch die Harmonie des bemeldten Collegii musici und der Stadtcantorei durch die instrumentalische Anmut und vorzüglichen Klang von Trompeten und Pauken die ganze Luft rege. Die beiden Lieder: „Wach auf, mein Herz, und singe“ etc. und: „Gott Lob, nun ist erschollen“ etc. wurden mit solchen vollen Chören abgesungen, die Andacht ermunterte viele, aus ihren Fenstern und in ihren Häusern mitzusingen, und das Abbrennen der Kanonen dauerte fort. Früh um 6 Uhr wurde das Fest

mit allen Glocken eingelautet, welches auch um halb 7 Uhr geschahe. Um 7 Uhr unter dem Lauten aller Glocken zog das hiesige wohllobliche Ministerium und die Herren Stadtpraeceptores mit ihren Schülern und Privatisten paarweise aus der Schule, und ihr Gesang: „Nun lob, mein' Seel', den Herren“ etc. erfreute alle, die zu dem Hause des Herrn walleten. Als sie bei dem Rathaus vorbeigingen, folgte unter Vortritt des Stadtwachtmeisters E. E. Rat, die Viertelsmeister, Ausschußpersonen und die löbliche Bürgerschaft, so sich alle zu Rathause eingefunden, paarweise in schwarzer Kleidung nach, und dieser Zug dauerte durch das auf dem Markte bis an die Kirche zu beiden Seiten sich versammelte Volk sehr lange, bis man zu denen Vorhöfen des Herrn einging. Die Lehrmeisterin und die auf ihren Häuptern mit Kränzen gezierte Mägdlein folgten gleichfalls paarweise in die Kirche und setzten sich auf die Altarstufen. Ihro Hochwohlehrwürden der Herr Superintendentens M. Haymann predigte früh und nachmittags der Herr Archidiaconus M. Junghannß. Vormittags bei Absingung des Ambrosianischen Lobgesanges wurde die sonst erschreckliche, itzo aber erfreuliche auf dem Martinsberge angestellte Canonade wiederum stark gehöret, und hat der Kaufmann Herr Pinckert sich in diesem Stücke hervorgethan. Nach beendigtem Vormittagsgottesdienste gingen die Herren Praeceptores mit ersagten Schülern unter dem Liede: „Nun laßt uns Gott dem“ etc. aus der Kirche nach der Schule zu. E. E. Rat mit vorerwähnter Bürgerschaft folgte paarweise durch vieles Volk hindurch nach, bis daß Rat und Bürgerschaft bei dem Rathaus sich dahinauf begaben, allwo der regierende Herr Bürgermeister Bonacker eine kleine Anrede an die löbliche Bürgerschaft hielt und sie entließ, wie denn auch zu gedenken, daß nach beendigtem Gottesdienste von dem Stadtturm musicieret und das Lied: „Ich singe Dir mit Herz und“ etc. zum Grunde geleyet wurde.

Abends  $\frac{3}{4}$  um 7 Uhr wurde zuletzt mit allen Glocken gelautet und dreimal gewöhnlichermaßen angeschlagen. Gegen 8 Uhr abends wurde von vermeldtem Collegio musico, welches überhaupt viele Vorzüge sich zu erwerben suchet, und denen Stadtchoralisten wiederum vor dem Haggenbergischen Hause mit Trompeten und Pauken die Lieder: „Ich will mit Danken kommen“ etc., „Nun danket alle Gott mit“ etc. andächtig gesungen, und gewiß, soviel Angst und Not das gute Meißen währendem Kriege ausgestanden, desto erfreuter ist es auch wiederum gewesen, mit Inbrunst und herzlichem Eifer die Hilfe des Herrn zu preisen und seinem Namen demütigst zu danken,

daß er seinem Volke Frieden zugesaget. Schnee, Regen, Wind und rauhe Witterung hinderten die Herren Porcellainemanufacturisten, daß sie die mit vielen Kosten angestellte Erleuchtung erst den 25. Martii 1763, als an dem Marienfeste, ansführen konnten. Inzwischen ist noch zu gedenken, daß am gedachten Friedensfeste abends bei dem Herrn Hofcommissario Kändlern großes Konzert und ein Piquenique von 40 Personen gehalten worden, in der Stadt aber viele Erleuchtungen mit Sinnbildern zu sehen gewesen. Diese wurden am besagten 25. Martii 1763 des Abends fortgesetzt und noch mehrere bewogen, ihre Freude über den Frieden auf solche Art auszudrücken. Besonders aber that sich eine wohllobliche Porcellainemanufactur hervor, welche veranstaltet, daß auf die 12 Ellen erhabenen Buchstaben A R mit der darüber stehenden Krone und dem darunter befindlichen Worte Vivat! ganz ausnehmend mit vielen weiß brennenden Ampeln erleuchtet wurden. Zuunterst waren die Worte aus dem Virgil angebracht: Sic redeunt Saturnia regna.

Sahe man sonst mit schüchternen Blicken und bangen Herzen an dieses Haus, so wurden anitzo die Augen freudigst ergötzt und viele Seufzer für das Wohl unseres rechtmäßigen Beschützers und allerdurchlauchtigsten Landesvaters abgeschicket. Bei dieser Beleuchtung wurde unter freiem Himmel ein großes Concert aufgeführt und zuletzt mit frohlockenden Herzen ausgerufen: Vivat Augustus! Einige von denen Herren Porcellainemanufacturisten stellten sodann auf dem Plossen ein kleines, jedoch angenehmes Feuerwerk dar, welches sie durch ihre eigene Kunst und Fleiß zubereitet hatten. Es ist also dieses Friedensfest ruhig, vergnügt und zum Lobe Gottes glücklich vollbracht worden, und wenn etwas daran ermangelt, so ist doch allemal der Eifer darzu dagewesen. Ein Redneractus in der Stadtschule ist noch zurücke, den uns Herr Rector Bürger erwarten läßt. — —

Der hiesige Stadtschulrector, Herr Friedrich August Bürger, hat seinen versprochenen Actum wegen Wiederherstellung des Friedens am höchst erfreulichen Augustustage a. c. angestellt und die Herren Proceres unserer Stadt durch ein Programma, welches auf 2 Bogen gedruckt ist, und worinnen er beweiset, daß die Schulen im Kriege mehr ab- als zunehmen, darzu ehrerbietigst eingeladen.

Nicht nur drei Schüler, worunter zwei hoffnungsvolle Söhne des Herrn Stadtsyndici, die sich recht wohl hören lassen, haben öffentlich geredet, sondern auch vier von denen Herren Praeceptoribus, als nämlich der Herr Rector Bürger, der Herr



Conrector M. Müller, der Herr Quartus M. Gerstäcker und der Herr Quintus Aster, haben sich nicht entbrochen, an einem so höchst erfreulichen und feierlichen Tage in denen Augen einer fürnehmen und zahlreichen Versammlung aufzutreten und sowohl der Güte Gottes für den wiedererlangten Frieden zu danken, als auch unserm allergnädigsten Landesvater zu seinem im allerhöchsten Wohlsein begehenden Namensfeste in denen gesuchtesten Ausdrücken Glück zu wünschen, welches besonders unser Herr M. Gerstäcker in seiner Rede, worinnen er das mit Dank und Freude erfüllte Herz eines rechtschaffenen Christen und zwar bei Betrachtung der wohlausgesuchten Worte: *DIS Iahr, VoLCK .gottes, soLLst DV frIeDe haben!* beschreibt, genau beobachtete und auf so rührende und erweckliche Art davon redete, daß nicht nur viele von denen Herren Auditoribus Thränen vergossen, sondern auch bewogen wurden, denen sämtlichen Herren Praeceptoribus ihre Zufriedenheit durch einige Douceurs zu erkennen zu geben.

Dem guten Geschmack und der geschickten Erfindung des gedachten Herrn M. Gerstäckers haben wir auch noch überdies die wenige und unseren Schulumständen gemäß kleine Verzierung zu danken. Über dem Katheder war Seiner Majestät allerhöchster Name und über demselben die Krone auf eine sehr künstliche und fast unmerkliche Art von bunten Blumen gewunden und um dieses zwei übereinanderliegende Palmenzweige mit dem dabeistehenden Vivat zu sehen, dessen ganze Stellung ungefähr 3 und  $\frac{1}{2}$  Elle hoch und 2 und  $\frac{1}{2}$  Elle breit war. Über der Eingangsthüre war ein sehr freies und ungezwungenes Chronostichon, das sowohl auf den Frieden, als auch auf den höchst feierlichen Augustustag abzweckte; es hieß: *nVn frohLoCkt! es bLVlhet Der frIeDe, es Lebet Der könIg; auf der andern Seite des Eingangs folgendes: aCh MeIßen, nVn rVf an aLLen orten: gott Lob, es Ist frIeDe!*

Die Musik, welche unser weitberühmtes Collegium musicum Gott zum Preis und dem teuren August zu Ehren mit abwechselndem Trompeten- und Paukenschall dabei aufführte, war einnehmend und fürtrefflich. Unser aller Hochachtung und ehrfurchtswürdiger Stadtmagistrat, der sich den Wachstum der Schule wirklich angelegen sein läßt, belohnte sowohl die Herren Praeceptores, als auch das Collegium musicum nicht nur mit vielem Danke und Liebe, sondern machte ihnen allerseits auch einige Ergötzlichkeit. Hierauf ging alles vergnügt auseinander und freute sich über die wohleingerichtete Friedens- und Augustustagsfeier unserer Stadtschulen.

# Das Meißner Rathaus.

Von Wilhelm Loose.

In einer Urkunde vom 24. Juni 1365 wird zuerst ein Rathaus (praetorium) in Meißen erwähnt<sup>1)</sup>. Vielleicht war es schon dasjenige, welches nach Faust, *Geschicht- und Zeitbüchlein der Stadt Meißen* 1588, S. 40 „an der Eck am Markt bey der Pfarkirch gestanden hat, da jtzund des Herrn Verwalters Daid Wittichs behausung stehet“. Zwei Häuser können hierbei in Betracht kommen, das des Kaufmanns Viertel und das des Schnittwarenhändlers Pause, das eine im ersten, das andere im dritten Viertel. Ursinus, *Von der Stadt Meißen* (Handschrift L. 276 der Königl. öffentlichen Bibliothek zu Dresden, 2. Bd., S. 2) entscheidet sich ohne weitem Nachweis für das erstere, zu seiner Zeit (um 1780) dem Stadtrichter Schumann gehörig. Bis 1570 sind aber in den Stadtrechnungen die Geschosse der einzelnen Häuser nach den Vierteln geordnet und mit Angabe der Besitzer eingetragen, und in der Rechnung des genannten Jahres findet sich David Wittich im dritten Viertel genannt und zwar an derselben Stelle, wo im Urbarium heutzutage Herr Pause als Besitzer eingetragen ist. Darnach hat das alte Rathaus an jener Stelle des Marktes gestanden; man müßte denn die Angabe Fausts bezweifeln, wozu kein Grund vorhanden ist. Zu seiner Zeit hat man gewiß noch den Ort des alten Rathauses an der Ecke der Fleischergasse genau gekannt<sup>2)</sup>. Bestätigend kommt dazu noch, daß seit dem 14. Jahrhundert bis in das 15. hinein die Innung der Fleischer — die angesehenste damals in Meißen — den Ratstuhl zum größern Teil besetzte. Ferner ist bemerkenswert, daß das jetzige Haus an jener Ecke so gut wie keinen Hof hat. Jenes alte Rathaus war vermutlich nur eine hölzerne, schmucklose Versammlungshalle gewesen<sup>3)</sup>.

Die Vergrößerung der Stadt und die dadurch bedingte Vermehrung der Ratsgeschäfte, gewiß auch der Wunsch, ein prächtiges Haus an Stelle des unscheinbaren alten zu errichten, drängten zu einem Neubau. Entscheidend dafür war sicher auch der Einfluß der großen Bauperiode in Meißen in der zweiten Hälfte des 15. Jahrhunderts, als auf dem Schloßberge die bekannten Prachtgebäude entstanden, auch in der Stadt mehrfach neu gebaut wurde, wie das Franziskanerkloster samt Kirche.

1) Codex diplom. Sax. reg. I. 4. S. 31.

2) Vgl. diese Mitteilungen 1, 1. Heft, S. 92.

3) Gengler, *deutsche Stadtrechtaltertümer* S. 311.

Fabricius giebt in seinen Annalen S. 69 an, daß das neue Rathaus 1479 gebaut worden sei, und ihm sind alle späteren Chronisten gefolgt. Mit Unrecht. Im Mittelalter baute man nicht mit der Hast der Neuzeit. Bei der oft sehr mißlichen Finanzlage der Städte vergingen oft Jahre bis zur Vollendung eines größeren Baues; oft ruhte derselbe längere Zeit, bis wieder Geldmittel vorhanden waren.

Über den Beginn unseres Rathausbaues können wir aus den Stadtrechnungen — andere Nachrichten sind nicht vorhanden — entnehmen, daß er etwa 1472 in Angriff genommen wurde. In denjenigen von 1473—1476 finden sich unter den allgemeinen Ausgaben (Distributa generalia) folgende Einträge:

1473: „Item 85 ß 38 gr. Steinbache<sup>4)</sup> geben, die her fort uf das Nuwe Rathuß zcum bauwe ußgeben.“

1474: „Item hundert 31 ß 20 gr. vorbuwit am nuwen Rathuße uff dis Jar.“

1475: „Item 106 ß 3 gr. hat der Rat ußgegeben Nickel Steinbache dem Burgermeister, die her denn fort an dem nuwen Rathuße verbauwet hat nach Inhalt seynes Registers.“

1476 (unter Brückeneinnahmen): „Item 17 ß 8 gr. 5 pf. Nickel Grabische vnd Joste geben am geding am nuwen Rathauße“.

1476: „Item 34 ß 17 gr. 1 pf. 1 hlr. verbauwet an dem nuwen Rathuße uf dis Jar an dem gedinge Josts vnd Nickel Grabisches“.

1476: „Item 17 ß 8 gr. 5 pf. Joste vnd Grabisch von dem gedinge an dem Rathuße“.

Leider fehlen von 1476 an bis 1540 die Stadtrechnungen. Aus dem Steuerregister von 1481 in diesen Mitteilungen (1, 1. Heft, S. 11) ersehen wir aber, daß das Haus in letztgenanntem Jahre noch nicht fertig war: „Item von der comün haben wir der rat geben zwene gulden, das comün uff zweytausend fl. angeslagen und das domit verrecht, außgeschloßenn unser rathuß, das noch nicht verbauwet ist“.

Es ist klar, daß obige Summen die Baukosten nicht deckten, und sicher verwendete der Rat auf dieselben von der Anleihe, welche er im Betrage von 3000 rh. Gulden bei den Gebrüdern dem Ritter Gerhart und Hans Marschalk in Rittmitz 1479 gegen 120 rh. Gulden Zinsen gemacht hatte<sup>5)</sup>.

4) Einer der reichsten Bürger, im Rate von 1467—1490, wiederholt Bürgermeister. Mitteilungen 1, 1. Heft, S. 29.

5) Codex diplom. Sax. reg. I. 4. S. 89.

Sicher ist nach obigen Angaben der Neubau schon vor 1473 begonnen worden und war 1481 noch nicht vollendet. In seiner gotischen Ausführung wurde er eine Zierde unserer Stadt. Wohl erst in späterer Zeit hatte man über der Eingangsthür das Stadt- und das kurfürstliche Wappen angebracht. Darüber war seit 1636 ein Sonnenweiser mit der Schrift: „Tempus observa“. Unter ihm stand: „Respice finem et hominem te esse cogita 1636“<sup>6)</sup>. Neben der Thür hing ein Halseisen (der Pranger), sowie zwei halbrunde Steine an Ketten. Diese hatten die Gestalt einer Flasche und wurden zur beschimpfenden Strafe besonders zanksüchtigen Weibern angehängen<sup>7)</sup>. Auch war daselbst eine eiserne Elle an einem Kettchen angebracht. Eine steinerne Hand, welche sich in der Mauer befunden haben soll, deutete wahrscheinlich auf das Recht des Blutbannes.

Der Altan und das steinerne Wappen über der Thür mit der falschen Jahreszahl 1479 sind erst aus neuerer Zeit. Letzteres ist eine Arbeit des Bildhauers Kronndl vom Jahre 1865.

In dem untern Teile über den geräumigen Kellern waren der Ratskeller (viel beschränkter wie jetzt), die Salzkammer, die Wage und die Brotbänke. Aus dem Vorhause gelangte man in die Kämmergeistube, in die Rats- und in die Accis- und Richterstube, und außerdem befanden sich dort ein Wächterstübchen und des Thürstehers Wohnung. Das erst später neu-erbaute Spritzenhaus lag nach dem Hofe zu mit der Ausfahrt nach der Burggasse.

Die ehemals hölzerne Treppe führte aus dem Vorhause durch eine Thür in den großen Saal mit sieben Fenstern nach dem Markt und dem Hofe zu. In ihm fanden die Gastereien des Rates statt, welcher in älterer Zeit eine eigene Küche mit einer Köchin unterhielt; desgleichen wurden die Hochzeiten vornehmerer Familien daselbst abgehalten<sup>8)</sup>, auch ihnen sonst Tänze dort gestattet<sup>9)</sup>. Um die Osterzeit führten in diesem Saale die Schüler der Lateinschule lateinische und auch griechische Komödien auf, wozu der Bürgermeister Petri (1694—1721) ein Theater aufbauen ließ und der Postmeister Straßburger die Scenen schenkte<sup>10)</sup>.

6) Ursinus, Von der Stadt Meißen 1, 67.

7) Vgl. dazu Richter, Verfassungs- und Verwaltungsgeschichte der Stadt Dresden 2, 77.

8) Vgl. dazu diese Mitteilungen 2, 534.

9) Noch 1830 durfte der Ratskellerwirt öffentliche Tanzvergnügen in seinem neuerbauten Saale im Rathause abhalten. Vgl. Meißner Wochenblatt 1830, S. 280. Wahrscheinlich war es ein kleiner Saal im 1. Geschoß.

10) Mitteilungen 1, 5. Heft S. 99 und Stadtrechnung 1613.

Neben dem Saale war die große Ratsstube (jetzt Rats-sitzungszimmer) mit dem in den Stadtrechnungen erwähnten Kruzifix über der äußern Thür und das Archiv, in den Stadt-rechnungen das „steinerne Kämmerlein“ genannt. Dieses ist jetzt mit dem Ratssitzungszimmer durch Wegnahme der Wand vereinigt. Später trennte man vom Saale noch eine Stadt-schreiberstube ab. Über dem Spritzenhause hatte man auch noch ein Steuerstübchen errichtet. Auf dem „Rüstboden“, eine Treppe höher, verwahrte man die Waffen, mit denen man in Kriegszeiten die Bürger und Söldner ausstattete. Unter dem Dache werden noch zwei Böden erwähnt.

Folgendes Inventarium über das Rathaus vom Jahre 1726 (Stadtarchiv Y, Kommungrundstücke Nr. 30) giebt erwünschten Aufschluß über die ehemaligen Räumlichkeiten desselben.

## Inventarium

über

**das bei der Stadt Meissen befindliche Rathaus am Markte mit seinen Eingebänden.<sup>1)</sup>**

Das Rathaus am Markte ist zwei Geschoß hoch, steinern, mit Ziegeln gedeckt, worauf

Ein rot angestrichenes und mit Blech gedecktes baufälliges Thürmchen stehet, in welchen

Eine metallene Glocke hänget, so aber jetzo nicht mehr gelautet wird; an der Fronte des Dachs befinden sich drei erhabene Giebel, worauf

Ein und zwanzig Stück zinnerne Aufsätze mit Knöpfen. Über dem Eingange des Rathauses ist das kurfürstl. Wappen gemalt. Desgleichen ist auch

Ein gemalter Sonnenweiser mit eisern Stängelchen daran befindlich, ferner

Vor der Rathaus-Thür:

Ein Hals-Eisen, eine eiserne Elle, an ein Kettchen angemacht, eine eiserne Pech-Lampe an der Ecke und zwei steinerne Flaschen, welche unterm Fenster in Kettelchen hangen, etliche steinerne Stufen zum Eingange, eine große hölzerne Thür mit eisernen Bändern und Zieraden, starken Schlosse, zwei Schlüsseln, Haken und Handhabe.

1) In folgendem Abdruck ist nur die Orthographie geändert, die alten Wortformen aber sind gelassen worden.

Im Rathause noch etliche steinerne Stufen hinan, sodann

im Vorhause:

Ein alter steinerner Scheffel mit eisern Thürchen.

Ein dergleichen halber Scheffel mit eisern Ringe und Thürchen.

Ein achtel Scheffel mit Eisen beschlagen, an einer Kette hangend, ein Strichholz, ein Fensterloch mit steinern Gewände nach dem Markte, wofür ein hölzerner Laden mit zwei alten Bändern, Haken und Kettel.

Zwei steinerne eingemauerte Bänke.

Ein hölzerner Sims, die Patent-Tafeln daran zu hängen.

Zwei große eiserne Haken oben an der Decke in die Mauer mit hölzernen Stangen, woran die dem Tuchmacher-Handwerk gehörigen ledernen Feuer-Wasser-Eimer hangen.

Desgleichen sind auch

Neun Stück hölzerne Hand-Spritzen, welche zum Teil unbrauchbar, aufgelegt.

Eine alte runde, verglaste Laterne, welche an die Decke gehangen zu werden pfleget, hat der Thürsteher Leschner bei sich und ist unbrauchbar.

Im verschlagenen Schrot-Kämmerchen:

Eine alte Thür mit eisernen Bändern, Haken, Schloß und Anwurf, darinnen

Zwei Schrot-Seile mit zwei eisern Haken.

Vier große, vier kleine Schrotleitern.

Zur rechten Hand etliche Stufen hinan nach der Kämmerei- und Rats-Stube.

In der Kämmerei-Stube:

Eine von außen mit Blech beschlagene hölzerne Thür mit starken eisernen Bändern, Haken, Schloß, Schlüssel, eisern Vorlege-Stange, auch Vorlege-Schloß und Schlüssel.

Ein Glas-Fenster nach dem Markte mit tüchtigen Beschläge und eichenen Rähmen, wofür auswendig ein eiserner Gatter.

Ein neuer Ofen mit eisern Kasten und grünen Kachel-Aufsätze.

Eine eiserne Ofengabel und dergleichen Brand-Röte.<sup>2)</sup>

Ein eisern blechern Thürchen vor das Ofenloch mit Bänderchen, Haken und Klinke.

Ein Schrank mit zwei Thürchen, daran vier eiserne Bänder, zwei Schlösser, zwei Schlüssel und Anwurf.

2) Braudreite, eiserner Rost im Herde. Weigand 1<sup>2</sup>, 228.

- Ein Schreibe-Tisch mit alten grünen Teppichten.  
 Ein Tisch-Kasten, darunter ein Repositorium, darüber ein tüchtiger eiserner gemalter Geld-Kasten mit starken Schlössern, Riegeln, Schlüssel, Bändern und zwei Anwürfen.  
 Ein Anhäng-Tischchen mit eisern Wirbel und Ringen.  
 Ein grüner alter Sargen<sup>3)</sup>-Fenster-Vorhang mit eisern Stängelchen.  
 Drei lederne Polster-Stühle.  
 Zwei große, drei kleine Zahlgeldbretter.  
 Ein blecherner Leuchter mit Lichtputze.  
 Der alte Gitterschrank liegt im Wagenhause und ist unbrauchbar.  
 Eine alte Thür mit eisern Bändern, Haken, Schloß, Schlüssel, Anwurf und Handhabe nach der Rats-Stube zu.

## Vor der Rats-Stube:

- Ein angemachtes tännenes Aufschlage-Tischchen.  
 Ein altes schadhaftes Glase-Fenster, auf den Markt zugehend.  
 Eine angemachte hölzerne Bank.  
 Fünf große Patent-Täfelchen, sieben kleine Patent-Täfelchen.  
 Eine eiserne Ofengabel und dergleichen Brand-Röte.  
 Ein blechern eisern Thürchen vors Ofenloch mit Bänderehen, Haken und Klinke.

## In der Rats-Stube:

- Eine Thür mit eisern Bändern, Haken, Schloß, sechs Schlüsseln, Handhabe und Riegel.  
 Eine über der Stubenthür in Drahte gehende messinge Klengel, so übern Rats-Tische gezogen wird.  
 Ein alter eiserner Ofen-Kasten auf vier steinern Füßen mit neuen grün- und weißsprenglichten Kachelaufsätze.  
 Ein großes Bogen-Glaser-Fenster mit tüchtigen Beschläge und Schließchen, wofür inwendig an Rähmen drei eiserne Stäbe, mit sechs verschraubten Bolzen, auswendig aber drei Sprengwerke im Kreuze des Rähmens vorhanden, welche ebenfalls mit Bolzen befestiget.  
 Zwei weißleinewandene Fenster-Vorhänge mit eisern Stängelchen.  
 Ein hoher Schrank mit zwei Thüren und daran befindlichen eisernen Bändern, Schlag-Schlosse und zwei Schlüsseln, zum Kämmerei-Sachen.  
 Ein großer vergitterter, inwendig mit grüner Leinwand bezogener Schrank von zwei Thüren und daran befindlichen eisernen Bändern, zwei Schlag-Schlössern und Schlüssel.

---

3) Sarge, Serge ein Wollenstoff.

- Ein kleiner hoher Akten-Schrank mit eisernen Bändern, Schlag-Schlosse und Schlüssel.
- Ein großer viereckigter alter Schreibe-Tisch mit alten grünen Tuch-Teppichte bedeckt, darunter ein Schub-Kasten mit Schloß und Schlüssel.
- Ein lang oval Tischchen mit grünen Tuch bedeckt, darunter gleichfalls ein Schub-Kasten mit Schloß und Schlüssel.
- Ein länglicht Täfelchen mit grünen Tuch bedeckt, darunter ein Schub-Kästchen mit Schloß und Schlüssel.
- Ein Wand-Schrank mit hölzern Thürrchen, zwei eisern Schlössern, Schlüsseln, Bändern und Ringe.
- Eine alte angemachte Sand-Uhr.
- Ein alter perpetueller Kalender.
- Eine Schoßbank, neun Stück alt- und neubeschlagene lederne Lehn-Stühle.
- Ein Schiefertäfelchen mit zwei Thürrchen.
- Ein Monat-Kalender, am Schranke hangend.
- Sieben schlechte Wand-Schrauben.
- Eine Tafel von Schiefer mit einer Schrift an der Wand am Fenster.
- Zwei Siegel-Pressen, deren eine in des Bürgermeisters Behausung stehet.
- Ein groß messing, ein dergleichen stählernes, ein kleines dergleichen Rats-Siegel.
- Zwei Schreibe-Zeuge, zwei hölzerne Streusandbüchsen.
- Zwei kleine Aktenrepositoria.
- Ein hölzern Simschen, eine hölzerne Stellage, worauf das Urbarium lieget.
- Alte grüne, von Motten zerfressene tuchene Tapeten an zwei Wänden.
- Eine Thür in das sogenannte kleine Archiv, mit eisern Bändern, Haken, Schloß und Schlüssel.

In dem Archiv:

- Repositoria und Schubladen.
- Ein Glas-Fenster, aus der Rats-Stube hineingehende, wofür eiserne Stäbe.
- Eine Thür aus der Rats-Stube nach des Thürstehers Wohnung zu mit eisern Bändern, Haken, Riegeln, Handhabe und Klinke, Kettel, ingleichen Schloß ohne Schlüssel.

In dem Vorhause:

- Ein alt Glase-Fenster mit Schieblinge nach dem Markte zu.
- Eine Thür aufn Gang mit eisern Bändern, Haken, blinden Schlosse und Schlüssel.



Alte hölzerne Simse mit fünf eisern Stäben.

Sechs messingene, neuangeschaffte Handspritzen, davon ein Stück in die Ziegel-Scheune gegeben worden.

Zur Accis- und Richter-Stube zu:

Eine alte Thür mit zwei starken eisern Bändern, Haken, Handhabe, starken Schlosse und doppelten Schlüsseln.

Eine hölzerne Thür mit eisern Bändern, Haken, Schloß und Schlüssel. ingleichen

Noch eine eiserne Thür inwendig mit Bändern, Haken, Schloß, Schlüssel, Ring und zwei Anwurf-Ketteln zur Richter-Stube.

Ein eiserner Ofen-Kasten mit grün und braunen Kachel-Aufsatz.

Ein alter viereckigter Tisch mit zwei Schubladen.

Ein Anhänge-Tischchen mit eisern Wirbelchen.

Zwei Lehne- und zwei angemachte Bänke.

Ein groß Glase-Fenster mit tüchtigen Beschläge und Schlößchen, dafür

Ein eisern Gegitter answendig und ein alter leinwandner Vorhang mit eisern Stängelchen, inwendig

Ein Tritt und Lehne-Bank ohne Beine, auch aufgemachtes Brett zum Schreiben im Fenster.

Ein Akten-Repositoryum.

Ein verschloßner alter Schrank mit doppelten Thür-Bändern, Schlössern und Schlüsseln zu Verwahrung der Dokumenten.

Ein Wand-Schrank mit Thür, eisern Bändern, Schloß und Schlüssel.

Eine messingne Klengel mit eisern Zieher, so mit drei eisern Stangen angemacht ist.

Eine alte Sand-Uhr.

Zwei alte Simse und etliche alte Schube-Kasten in Bänken und in der Höhe.

Ein Wand-Schränkchen hintern Ofen mit Thürchen, eisern Bändern und Haken ohne Schloß.

Ein eisern Wagebälkchen zum Gewichte, in der Mauer befestiget.

Ein messing Gerichts-Siegel.

Zwei kupferne Wage-Schalen samt dazu gehörigen messingnen Eisatz-Gewichte von 8 Pfund, woran aber zwei Stück, nämlich 1 Qutch. und  $\frac{1}{2}$  Qutch. fehlen.

Vier Stück Fleischer-Gewichte von Messing, als: ein Stück à 1 Pfund, ein Stück à 2 Pfund, ein Stück à 3 Pfund und ein Stück à 4 Pfund.

Drei Paar blecherne Wage-Schalen und zwei eiserne Wagebalken zu denen Fischen nebst zwei Stück à  $\frac{1}{8}$  Pfund,

zwei Stück à  $\frac{1}{4}$  Pfund, zwei Stück à  $\frac{1}{2}$  Pfund, zwei Stück à 1 Pfund, zwei Stück à 2 Pfund, zwei Stück à 3 Pfund, zwei Stück à 4 Pfund eisern Gewichte, in gleichen vier hölzerne Fischbänke darzu.

Über die General-Accis-Stube führet die Expedition ihr besonder Inventarium, jedoch findet sich in des vorigen Rats-Rechnungen, daß der Rat selbige auch hat bauen und Materialien darzu liefern müssen, insonderheit wissen die suspendierten Rats-Glieder zu sagen, daß bei Introduction der General-Accise der Rat einen tüchtigen eisern Kasten zur Kasse abgegeben.

Vor der Stube findet sich:

Ein verschlagen hölzern Gatter mit Thür zum Brennholze vor die Accis-Expedition.

In Wächter-Stübchen:

Eine Thür mit eisern Bändern, Haken, Klinke, Handhabe, Schloß und Schlüssel.

Ein grüner Kachel-Ofen.

Ein Glase-Fenster auf die Burggasse gehend, wofür auswendig ein eiserner Fensterladen mit Bändern, Kettel und Klinke.

Ein Schränkchen in der Wand mit eisern Bänderchen, Schloß und Schlüssel.

Zwei neue Schlafbänke.

In des Thürstehers-Wohnung hinter der Rats-Stube zum Eingange:

Eine Thür vom Gange aus dem Wagenhause hinein mit eisern Bändern, Haken, Schloß, Schlüssel und Kettel.

In der Küche:

Ein steinern Herdchen und ein Glase-Fensterchen in die Stube gehend.

In der Stube:

Eine alte Thür mit eisern Bändern, Haken, Klinke und Handhabe.

Ein schwarzer Kachel-Ofen, darinnen eine blecherne Röhre und eine kupferne Ofenblase.

Zwei Glase-Fenster nach dem Markte zu.

Ein alt Wand-Schränkchen mit Thürchen, alten Bänderchen.

Eine angemachte alte Bank, alte Simse umb und umb.

Eine Thür nach dem Rats-Stuben-Vorhause mit eisern Bändern, Schloß, Schlüssel, Handhabe, Klinke und Haken.

Eine Thür in die Stuben-Kammer mit eisernen Bändern, Schloß, Schlüssel, Haken und Handhabe.

Eine Glase-Fenster nach dem Markte zu.

Ferner hat der Thürsteher Christoph Leschner folgendes Zinn und Geräte in einem hölzernen Kasten mit eisern Schloß und Schlüssel in Verwahrung, als:

Fünf Dutz. zinnerne Teller, 88 Pfund.

Ein Dutz. dergleichen Schüsseln, 60 Pfund.

Zwei Stück Brat-Teller, 11 Pfund.

Drei große Leuchter mit zwei Tillen, zwei kleine detto, 9 Pfund.

Ein Gießbecken nebst einer Gieß-Kanne, auch einer zinnernen Kugel mit Flügeln, 13 Pfund.

Drei große viereckigte zinnerne Flaschen mit Schnauzen und Schrauben, 24 Pfund.

Eine Salz-Meste mit einem Schlüssel-Ring, 3 $\frac{1}{2}$  Pfund.

Ein Kammerbecken, 2 Pfund.

An mit Zinn beschlagenen Krügen:

Ein größer grauer, ein schwarzer, ein gelber Krug mit Schnauze. Elf Stück Krüge und Plezschen<sup>4)</sup>, darunter das eine zinnerne Krug-Beschläge ohne Knopf und die übrigen fast alle unbrauchbar und alt.

Das vormals vorhanden gewesene Tisch-Geräte, an zwei Tisch-tüchern und 18 Stück Servietten, ist alles alt, zerrissen und unbrauchbar.

Ferner an Gläsern:

Drei Becher-Gläser.

Fünf Römer.

Zwei Kelch-Gläser.

Ein hoch Gesundheits-Glas  
Ein dergleichen niedriges  
auf drei Knöpfen } mit Stürzen

Eine reparirte runde Glas-Laterne.

An Teppichen:

Ein blauer Taffent-Teppicht mit einer goldenen Schrift und dem kurfürstl. Wappen, welche bei Erbhuldigung Johann Georg IV. und

Ein dergleichen, welcher bei jeztregierender Königl. Maj. und Kurfürstl. Durchl. Herrn, Herrn Friedrichs Augusti Erb-

4) Krüge mit Deckeln.

huldigung gebraucht und außen vor das Rats-Stuben-Fenster ausgegangen worden.

Die alten grün und schwarz tuchenen Teppichte sind nebst dem alten grünen Resch zu Ausbesserung der übrigen Teppichte verbraucht und von Motten zerfressen, daher selbige allhier abgeschrieben worden.

#### An Gemäße:

Ein kieferner Scheffel, eine dergleichen Kanne, ein dergleichen Kännchen.

Ein hölzern neu Meß-Viertel mit Rinken und Eisen beschlagen. Noch ein alt hölzern Meß-Viertel, so aber unrichtig und unbrauchbar.

Eine hölzerne Metze mit Eisen beschlagen.

Ein Zeich-Eisen zum Gemäße.

Ein dergleichen zum Ellen-Zeichnen.

Eine halbe Metze, meißnisch Maß.

#### In Wagenhause:

Eine alte Thür mit eisern Bändern, Haken, Schloß, Schlüssel, Handhabe und Anwurf, von Rathause hinein.

Ein großer alter mit Bleche beschlagener Thorweg, mit sechs eisern starken Bändern, Haken, Anwurf und Vorstecker; auch ist der hölzerne Schwengel mit Eisen beschlagen, gehet nach der Burggasse zu.

Zwei gute Schilderhäuschen vor die Soldaten.

Ein mit Brettern verschlagenes Behältnis mit gebrochenen Thorwege, woran eiserne Bänder und Anwurf und wird vorjetzo das Schanzzeug darinnen aufbehalten, als:

Zwei große Kalk-Fasse, drei alte Schub-Karren, ein dergleichen Steinbock, zwei Schutttragen, zwei Keilhauen, eine Radehaue, eine Schippe mit Eisen beschlagen, eine Schnee-Schaufel, sechs Wasser-Kannen, sechs kleine Kalkfäßchen, ein Globen-Seil mit ein messingen und ein eisern Globen, elf Gesetze Schrauben zum Brücken- und andern Gebäuden, ein eisern Rechen, zwei Mulden, eine Axt, meistens von jetzigen Rat angeschafft, jedoch aber ist es auch wegen des starken Baues sehr wieder eingegangen und verändert sich selbiges alle Jahr.

Ein neu gebauter Gang mit Geländer zu des Thürstehers Wohnung und zweien verschlagenen Sekreten, wofür zwei Thürchen mit eisernen Bänderchen, Schlössern u. Schlüsseln.

## Nach dem Hofe zu:

- Eine alte Thür mit eisern Bändern, Haken und Anwurfe.
- Eine alte Thür auf die Burggasse hinaus mit eisern Bändern, Haken und Riegeln.
- Ein alter Sau-Koben ohne Trog mit Thürchen im Hofe.
- Ein neugemachtes Behältnis, mit Ziegeln bedeckt, zum Brennholz-Vorrath.
- Das neuerbaute Spritzenhaus ist von Holze bis an das Rathausdach in die Höhe geführt und mit Ziegeln gedeckt, darinnen aber ein Kämmerchen und Stübchen über einander befindlich.

## In Spritzenhause:

- Eine Thür mit eisern Bändern, Schloß und Schlüssel, vom Hofe hinein.
- Ein Thor von zwei Flügeln auf die Burggasse zu gehend, mit eisern Bändern, Schloß, Schlüssel, Riegel und Aufzieh-Schlosse.
- Ein hölzern Fenster-Laden mit eisern Bänderchen und Kettel.
- Darinnen stehen:
  - Eine große, eine mittlere Feuerspritzen von Messing mit kupfernen Kasten und allen Zubehör, auch mit beschlagenen Rädern.
  - Ein neu angeschaffter Schlauch mit der Rolle.
  - Sechs und zwanzig Stück neue, zehen Stück alte lederne Feuer-Wasser-Eimer mit des Rats Wappen.
  - Eine hölzerne [fehlt] zum Feuer-Schlauche.
  - Zwei Kannen-Rechen zum Aufhängen der Eimer.
- Aufm Kämmerchen darüber, in welches man aus dem Wagenhause sechs hölzerne und fünf steinerne Stufen hinangehet, eine Thür mit eisern Bändern, Schloß, Schlüssel und Anwurf.
- Drei hölzerne Fenster-Laden vor die Fenster-Löcher mit eisern Bändern, Haken und Kettelchen.

## In der andern Etage des Rathauses:

- Eine hölzerne reparirte Treppe hinan, wofür eine schwarze Thür mit eisern Bändern, Haken, blinden Schlosse, Schlüssel, Handhabe und Kettel.
- Noch eine Thür mit eisern Bändern, Haken, blinden Schlag-Schlosse, Schlüssel und Handhabe.

## Auf dem großen Saale:

- Ein hoher Akten-Schrank mit eisern Bändern, Haken, Schlag-Schlosse und Schlüssel, worinnen die beigelegten Konkurs- und andere Akta aufbehalten werden.

Eine alte angenagelte Bank.

Sieben verglaste Fenster, welche aber sehr schadhafft.

Fünf blecherne Fenster-Laden mit Bändern, Haken und Ketteln, vor vier Fenster-Löcher in Hof gehende, und ist ein Fenster verbauet.

Ein groß alt eisern Gatter vor ein Fenster.

Ein altes Bild, worauf die Stadt Meißen abkopiirt.

Herzog Heinrichs Bildnis in Brust-Stück.

Ein vermachter Schranken von gedrechselten Säulen, worinnen auch Bänke angenagelt.

Drei eingemauerte eiserne Wand-Leuchter an der steinern Säule.

Ein Theatrum mit Brettern verschlagen, welches Bürgermeister Petri aufbauen lassen, die Scenen aber der Postmeister Straßburger denen Stadtschülern geschenkt.

Eine Thür zum Abtritt mit eisern Bändern, Haken, Schloß und Schlüssel.

#### Auf dem Gange darzu:

Zwei Fenster-Löcher mit eisern-blechern Laden.

Zwei große eiserne Thüren, so als Vorrat aufbehalten worden.

In der großen Rats- und Kommissions-Stube:

Eine neue gemalte Thür mit eisern Bändern, Haken, messingen Schloß, zwei Schlüsseln, starke Vorlage-Eisen und dergleichen Schlosse.

Zwei oval Tafeln mit gelben Tuch und Leder beschlagen.

Ein mit gelben Tuch beschlagener Stuhl.

Sieben Stück alt und neue lederne Stühle.

Sechs große tüchtige Glase-Fenster mit Tafel- und Spiegel-Scheiben, auch eichenen Rähmen und guten Beschläge.

Zwölf Stück leinwandnen Vorhänge mit Kränzen und eisernen Stängelchen.

Eine lange Tafel mit grünen tuchenen Teppichte, so mit Leonischer Tresse bordiert.

Zwölf gelbe tuchene Polster in Fenster-Sitzen.

Drei Wand-Schränkchen, eins mit eisern Thürchen, Bändern und zwei Anwürfen und zwei mit hölzern Thürchen, daran eiserne Bänder, Schloß und Schlüssel, auch an den einen ein Anwurf.

Ein Ofen mit eisern Kasten und grün sprenglichten Kachel-Aufsatz.

Vier gelbe raschene Vorhänge mit Kränzen und eisern Stängelchen vor der Stuben- und Archiv-Thür.

Ein blechern Thürchen vorn Ofen-Loche.

## An Bildern:

- Das Leiden Christi in Rähmen über der Stuben-Thür.  
 Der Stadt Meißen Abkopierung in Rähmen.  
 Dr. Martini Lutheri und Philippi Melanchthonis Bildnisse in Rähmen.  
 Ein klein Bildnis am Fenster hangend, in Rähmen.  
 Kur-Fürst Mauriti Begräbnis in Rähmen, am Fenster hangende.  
 Ejusdem Bildnis in Rähmen.  
 Kur-Fürst Augusti, einer Prinzessin, Kaiser Rudolphi II., Kur-Fürst Christiani II., ejusdem Bildnis in seiner Jugend gemalt, Kur-Fürst Joh. Georgii Bildnis klein gemalt, ejusdem Bildnis in Lebensgröße, Kur-Fürst Joh. Georg. II., Kur-Fürst Joh. Georg. III., Kur-Fürst Joh. Georgii IV., Königl. Maj. in Polen und Kurfürstl. Durchl. zu Sachsen Herrn, Herrn Friedrichs Augusti Bildnisse in Rähmen,  
 Kur-Fürst Christiani II. Bildnis, übere Ofen stehende.  
 Zwei in Lebens-Größe abkopierte fürstliche Personen.  
 Die Stadt-Fahne, so aber ganz alt und vermorschet, auch das Wappen nicht mehr darinnen.  
 Ein schwarz verschlossener Kasten, ingl. ein großer von rauchen Leder beschlagener Kasten mit Schlössern und Schlüsseln.  
 Eine Brand-Röte und eine Ofengabel.

## Zum Archiv:

- Eine hölzerne Thür mit eisern Bändern, Haken, Schloß, Schlüssel, Handhabe und Ringe.  
 Noch eine eiserne, rot angestrichene Thür mit drei Bändern, Haken, zwei Ketteln und zwei Haspen-Ringen.  
 Ein Schreibe-Tisch mit Lokaten auf beiden Seiten.  
 Ein Fenster mit Tafel- und Spiegel-Scheiben, eichene Rähmen und guten Beschläge, dafür ein eiserner Fensterladen mit Bändern, Haken, Klinke und Haspe, eine Leiter.  
 Repositoria umb und umb.  
 Ein Schrank beim Fenster mit Wirbeln statt der Bänder und Ringe ohne Schloß.  
 Acht Stück Einschiebe-Kasten im Schranke.  
 Zwei leere Lokate, ein Schrank mit gebrochenen Bändern, Anwurf, Haspe, Ringe und Vorlege-Schlosse.  
 Noch ein Schrank in der Wand mit eisern rotangestrichenen Thür, zwei Bändern, Haken, Schloß, Schlüssel, Ringe, zwei Anwürfen und zwei Vorlege-Schlössern nebst Schlüsseln zu Verwahrung derer Depositen-Gelder.

## In der neuangelegten Stadtschreiber-Stube:

- Eine neugemalte Thür mit eisern Bändern, Haken, tüchtigen Schloß und Schlüssel.
- Zwei große Glase-Fenster von Tafel- und Spiegel-Scheiben mit eichenen Rähmen und guten Beschläge.
- Zwei grüne raschene Vorhänge mit Ringelchen und eisern Stängelchen.
- Ein alter viereckiger Schreibe-Tisch.
- Eine neue Schreibe-Tafel mit zweien Schub-Kasten, daran Schlösserchen und ein Schlüssel.
- Ein klein Akten-Repositoryum darauf.
- Ein Ofen mit eisern Kasten und grün und weißen Kachel-Aufsatz.
- Ein hohes Akten-Repositoryum mit acht Thürchen, in welchen grüne Leinwand-Felder; an denen Thürchen sind, vier Schlösserchen mit Schlüssel, Bändern und Haken.
- Drei neue, zwei alte lederne Polster-Stühle.
- Ein eisern Thürchen vorn Ofenloche.

In dem gleichfalls neuangelegten Steuer-Stübchen  
übern Spritzen-Hause:

- Eine eiserne Thür mit Bändern, Haken, blinden Schloß, Schlüssel, Ringe und Anwurf.
- Eine dergleichen kleine Thür vorn Ofen mit Bändern, Haken und Klinke.
- Ein Glase-Fensterchen, wofür eiserne Stäbe.
- Eine hölzerne Thür in die Stube mit eisern Bändern, Haken, Klinke, blinden Schloß und Schlüssel.

## In der Stube:

- Zwei Glase-Fenster, wofür eiserne Stäbe.
- Ein Ofen mit eisern Kasten und gelben und schwarzen Kachel-Aufsatz.
- Eine neue hölzerne Tafel zum Schreiben.
- Zwei lederne Stühle.

## Aufn Bödchen:

- Ein hölzern klein Treppchen, dafür eine Fall-Thür mit eisern Bändern und Kettel.

## Auf den sogenannten Rüstboden:

- Eine verschlagene Treppe hinan, wofür eine neue Thür mit eisern Bändern, Haken, reparierten blinden Schloß und Schlüssel.



## Auf den Boden:

Zwei eiserne-blecherne Fensterladen, mit Bändern, Haken und Klinke; ein Fensterloch ist verbauet und liegt der Laden zum Vorrat.

Den Boden hat der Thüirsteher Leschner nebst folgenden Inventarien-Stücken in Beschluß:

Drei alte eiserne Kaskete.

Unterschiedene Stücke von alten Harnischen.

Ein alt eisern unbrauchbar Uhrwerk.

Eine große eiserne Feuer-Pfanne, wie solche an die Haus-Ecken pfleget gemacht zu werden, ein eisern Bratspieß.

Ein Paar große alte eiserne Thürbänder.

Vier starke Eisen, jedes mit zwei Haken.

Elf Kästchen voll alte hölzerne, teils mit eisern Spitzen beschlagene Armbrust-Pfeile, in jeden Kästchen ungefähr 200 Stück.

Drei Paar Hirschhörner mit eisern Licht-Dillen.

Zwei alte Büchsen mit deutschen Schlössern.

Vier Stück lange metallne Röhren von alten abgetragenen Wasser-Röhr-Trögen, wiegen  $1\frac{1}{2}$  Centner weniger 3 Pfd.

Ein großer, alter, starker eiserner Wagebalken ohne Zunge.

Über diesen Boden sind noch zwei Böden, dahinauf alte vermorschte Treppen gehen; in Dache finden sich etliche Kapp-Fenster-Löcher.

Hierüber hat der Thüirsteher Leschner in seinem Beschluß:

Zwölf Stück neuangeschaffte gelbtuchene Polster-Stühle in des Rats Empor-Kirche in der Stadt-Kirche und zehen Stück lederne Polster-Stühle auf der Rats-Empor-Kirche in der Kloster-Kirche.

Einen dergleichen Stuhl hat der Kantor auf dem Chor.

In der untersten Etage finden sich:

Die Brotbänke, Salz- und Wage-Kammer und die Wein- und Bier-Keller.

In denen gewölbten Brotbänken:

Ein hohes Thor mit zwei hölzernen alten Flügeln, eisern Bändern, Haken, Schloß, Schlüssel und Handhabe, auch eisern Stütze inwendig.

Ein Fensterladen vor dem Fensterloche, aufn Markt zu gehend, mit eisern Bändern, Haken und doppelten Riegel.

Zwanzig hölzerne Brotbänke.

In der gewölbten Salz- und Wage-Kammer:

- Ein altes, wurmfressigtes Thor mit starken eisern Bändern, Haken, Ringe, Vorlege-Schloß und Schlüssel.  
 Ein Kämmerchen zur rechten Hand, das Pech-Kämmerchen genannt, mit einer Thür, daran eiserne Bänder, Haken, Schloß, Schlüssel und Anwurf.  
 Ein alt Glase-Fenster, wofür eiserne Stäbe.  
 Ein alter Fenster-Laden mit eisern Bändern, Haken und Riegel.  
 Alte zusammengeschlagene Bretter, so vormals zum Salz-Kasten gebraucht wurden, anstatt dessen aber ein neuer Salz-Kasten verfertigt.  
 Ein alter eichner Tisch mit zwei Schub-Kasten, daran zwei alte Schlösser und Ringe ohne Schlüssel.  
 Eine alte breite Bank, worauf die Gewichte stehen.  
 Eine große, mit Eisen beschlagene Wage mit starken eisern Balken und acht Ketten.

An Gewichte:

- Zwei ganze, ein halber Centner von Messing. Zwei ganze detto eisern. Vier Stein eisern Gewichte. Ein Viertel eiserner runder Centner, so aber in Stadtgerichten lieget, weiln er unrichtig. Drei Viertel, ein Viertel Stein eisern Gewichte. Sechs Pfund bleiern Gewichte an drei Stücken.  
 Zwei Stück steinerner, mit eisern Ringen beschlagene Gewichte, jedes à  $\frac{1}{2}$  Stein; drei Stück dergleichen liegen in Stadtgerichten und sind unrichtig.  
 Zwei eiserne Haken, oben in denen zwei Schwibbogen eingemauert, etwas daran zu hängen.  
 Ein Salz-Viertel, mit Eisen beschlagen. Eine kupferne Metze. Ein dergleichen Mäßchen. Ein dergleichen halb Mäßchen.

Vorm Keller:

- Zwei eiserne Rinken<sup>5)</sup>, zum Einschrotten zu gebrauchen.

Zum Keller:

- Eine alte hölzerne Thür mit drei starken eisern Bändern, Haken, Schloß und zwei Schlüsseln, davon der Wein-Keller-Inspektor einen Schlüssel hat, auch Anwurfe.

In der neuen Ober-Keller-Stube:

- Eine Thür mit eisern Bändern, Klinke, Haken und Anwurf.  
 Zwei neue Glase-Fenster mit eichenen Rähmen, guten Beschläge

5) Starke eiserne Ketten.

und Schließchen, von Tafel- und Spiegel-Scheiben, dafür zwei hölzerne Fenster-Laden mit eisern Bändern, Haken und Ketteln.

Ein neuer Verschlag von Brettern, darinnen eine Thür mit eisern Bändern, Haken, Klinke und Handhabe.

Vier kleine Sitzebänke und zwei Tritte, in denen beiden Fenstern.

Ein Wand-Schränkchen mit alten Thürchen, alten eisern Bändern, Haken und einem Quer-Anwurf.

Zwei Wand-Schränkchen ohne Thürchen. Drei lange, tännene Tafeln und sieben Schoßbänke. Ein klein tannen Täfelchen.

Vier zinnerne Kannen anno 1722 umgegossen und mit R. Z. M. bezeichnet, wiegen 13 Pfund.

Sechs dergleichen Kannen anno 1725 neu verfertigt, wiegen  $18\frac{3}{4}$  Pfund.

Ein Kannen-Maß anno 1722 umgegossen.

Zwei neue zinnerne Bier-Kannen anno 1722 angeschafft, wiegen  $6\frac{1}{8}$  Pfund. Ein Kännchen-Maß.

In der untern Keller-Stube zehn steinerne Stufen herunter:

Ein ganz alte Thür mit einem alten eisern Bande, Haken, Anwurf und Riegel.

Fünf alte Tafeln; umb vier sind Bänke gesetzt.

Zwei alte Tische, an welchen angemachte Bänke, item etliche Stück Bretter an denen Wänden.

Zwei Fensterlöcher mit eisern Stäben, wofür zwei eiserne Laden.

Ein Fensterloch, woraus die Wasser-Pumpe gehet mit eisern Stäben.

Ein verschlagen und vernachtes Kämmerchen.

Ein Abtritt, dafür eine Thür mit eisern Bändern, Klinke, Haken und Handhabe.

Vor dem Keller:

Ein Schrank in der Mauer mit doppelten Thüren und alten Bändern, an beiden unbrauchbare Schlösser ohne Schlüssel.

Eine angemachte Bank an der Mauer.

Ein in die Mauer eingeschlagener eiserner Hacke, woran die Schrotleitern gehangen werden.

Eine alte Thür zum Bier-Keller mit eisern Bändern, Haken Klinke, Kettel und Handhabe.

In dem Bier-Keller:

Eine alte Thür mit eisern Bändern, Haken, Schloß und Schlüssel.

Zehn steinerne Stufen hinunter:

Ein Fensterloch mit eisern Stäben.

Zwei in die Mauer eingegossene Haken zum Einschroten.  
Sechs starke hölzerne Dramen<sup>6)</sup> mit 12 steinern Unterlagen.

In des Thürstehers Keller, welchen aber die Frau Keilin innen hat:  
Eine neue Thür mit eisern Bändern, Haken, Schloß, Schlüssel  
und Kettel.

Vier hölzerne Dramen und zehen steinern Unterlagen.

Ein klein Fensterloch mit eisern Kreuz.

Noch ein klein Seiten-Kellerchen, welchen der Thürsteher zum Gebrauch hat, wofür eine neue Thür mit eisern Bändern, Haken und Kettel.

In dem Wein-Keller:

Eine alte Thür mit eisern Bändern, Haken, Schloß, Schlüssel, Kettel und Vorlege-Schlosse.

Vier hölzerne Dramen mit drei steinern Unterlagen.

Im Seiten-Keller:

Eine neue Thür mit eisern Bändern, Haken, Schloß und Schlüssel.  
Sechs hölzerne Dramen mit zwölf steinern Unterlagen.

Ferner in andern Wein-Keller:

Vier hölzerne Dramen, vier steinerne Unterlagen.

Im dritten:

Zwei hölzerne Dramen mit dergleichen Unterlagen, auch Luftloche, wofür eiserne Stäbe.

Eine alte Thür mit eisern Bändern, Schloß ohne Schlüssel, Haken und Handhabe.

Im vierten:

Zwei hölzerne Dramen mit dergleichen Unterlagen, auch Luftloche mit eisernen Stäbe.

An Gefäße, Maßen und dergleichen:

Eine Kufe mit vier eisern Reifen à 3 Viertel, eine dergleichen mit 6 eisern Reifen à 3 Viertel, eine dergleichen mit 4 eisern Reifen à 3 Viertel, eine dergleichen mit 4 eisern Reifen à 2 Faß 1 Viertel.

Sieben und zwanzig Fasse, sieben Viertel, zwei Tonnen, eine halbe Tonne, mit eisern Reifen.

Sechs Tonnen, jede mit 4 eisern Reifen.

Eine zinnerne Kanne. Ein dergleichen Kännchen. Ein dergleichen halbes Kännchen. Zwei hölzerne Hähnchen und wird der Wein-Vorrat durch den Wein-Administratorem besonders berechnet.

6) Dram, Tram Balken. Grimm 2, 1531.

## Kleinere Mitteilungen.

### Verurteilung zum Feuertode.

„35 Schock 17 gr. 4 pf. hat der Richter dem Rate Ausgaben vndt Vnkosten berechnet, die ehr in gerichtssachen ausgeben vndt waz vff den gefangenen Tobias Rüdigers goltschmiden vnd Bürgern alhier, welcher derowegen, dz er falsche muntze gemacht, vermöge des ergangenen Vrtels mit Feuer verbrennet wurden, auffgegangen laut seines Registers 21. Apr. [15]91.“

(Stadtrechnung 1590 unter „Gerichte“.)

### Lieferungen von Betten, Zinn und sonstigem Geräte auf das Schloß.

Nach altem Herkommen waren die Meißner Bürger und auch die Amtssassen verpflichtet, bei fürstlichem Nachtlager auf dem Schlosse die nötigen Betten, sowie bei Gastereien daselbst Zinn- und anderes Geräte leihweise zu liefern. Bei den in früheren Zeiten sehr häufigen fürstlichen Besuchen in Meißen waren selbstverständlich derartige Lieferungen für die Familien nichts weniger als angenehm, und wiederholt beschwerten sich die Bürger darüber, wie das folgende Schreiben des Kurfürsten Johann Georg I. an den Meißner Rat beweist (Stadtarchiv B. 132, Bl. 15). Besonders nach dem dreißigjährigen Kriege wurden für die ausgeplünderten und verarmten Bewohner diese Lieferungen eine geradezu drückende Last, weshalb 1657 der Rat beim Kurfürsten ernstlich vorstellig wurde, daß die Bürger außer stande wären, dieser alten Verpflichtung nachzukommen; sie hätten nur noch das, was sie selbst zur Not bedürften. Außerdem hätte der Amtsadjectus in vieler Zeit das verlorne Zinn nicht wieder erstattet und das für die Betten verheißene Waschgeld vorenthalten. (Vgl. Stadtarchiv B 132, Bl. 16). Eine Befreiung von diesen Lieferungen scheint aber doch nicht erfolgt zu sein, denn noch aus dem Anfange des 18. Jahrhunderts finden sich im Stadtarchive Verzeichnisse von den aus den einzelnen Familien herzuleihenden Betten, wenn fürstlicher Besuch auf dem Schlosse war.

Von Gottes gnaden Johans George Herzogk zur Sachßen,  
Gulich, Cleue vnd Berg, Churfurst etc.

Liebe getrewen. Wir kommen in erfahrung, das sich euere Burgere zum theil beschweren, auch wol gar vorweigern wollen, wann wir oder andere auslendische Herrschaften in vnser Stadt Meissen nachtlager halten, eine anczal gebetter betten, so viel man derer iedesmals vnumbgenglich benötigt, vf vnser Schloß vf erfordern vnser Schöbers zuuerschaffen vnd zuzurichten, wann dann dabelbe wieder das alte herkommen lauffen thut vnd vns demnach zu euch vnd andern vnsern vnderthanen gnedigst versehen, Ihr vnd sie sollen vnd werden sich in diesen vnvormeidlichen Fällen hinfuro kegen vns dermaßen vnderthenigst, gehorsamlich vnd vnuorzuglich erzeigen, wie ihnen solches als Vnderthanen Ihrem Landesfursten ge-  
cziemet vnd wohl an [. . .]. Als begeren wir gnedigst, wann s[. . . .] Chur- vnd Furstliche Nachtlager zu Meißten [. . . .] vnd zutragen vnd euch durch vnsern Schö[. . . .] 1) viel man aus der Stadt vber dasjenige, des er sich bey den Ambtssaßen erholen kan, an zugerichten bettenn, auch zinnen gefes vnd andern dergleichen gerethe bedurftigk, notificiret wirdt, Ihr wollet bey euern Burgern, die es am besten thun können, verschaffen vnd daran sein, das sie dieselbe anczal reiner betten oder ander zeugk vf vnser Schloß vnuorzuglich vnd vnweigerlich verschaffen vnd darleihen, doher wie wiederumb vnser Schöber von vns ausdrucklichen befehlich hat, nicht allein einem Jeden das seine wieder zuuberantworten, sondern auch den Vorlust zuerstatten vnd von iedem gebetten bette das gewönliche waschgelt zuentrichten. Des wollen wir vns zu euch gnedigst versehen vnd geschicht hieran vnser zuorleßige Meynung.

Datum Dreßden den 18. Augusti anno 1613.

Johanß George Churfurst.

---

1) Bei den punktierten Stellen sind Ausrisse im Original.

# Das Domkapitel von Meißen im Mittelalter.

Ein Beitrag zur Verfassungs- und Verwaltungsgeschichte der  
deutschen Domkapitel.

Von Kunz v. Brunn, gen. v. Kauffungen.

## Einleitung.

Um die Erfolge der Christianisierung unter den heidnischen Slaven zu sichern, hat Kaiser Otto I. zehn Tage nach seiner Kaiserkrönung am 12. Februar 962 auf einer in der Peterskirche gehaltenen Synode die Gründung des Erzbistums Magdeburg angeregt. Den Vorschlägen des Kaisers kam der Papst Johann XII. dadurch entgegen, daß er am gleichen Tage eine diesbezügliche Bulle erließ und die Genehmigung erteilte.<sup>1)</sup> An der Ausführung seines Planes jedoch wurde Otto anfangs durch verschiedene Umstände gehindert, erst 968 wurde diese Angelegenheit durch die Gründung des Magdeburger Erzbistums völlig erledigt.<sup>2)</sup> Auf der im Jahre 967 zu Ravenna tagenden kirchlichen Synode wurde ferner auf Grund der dringenden Vorstellungen Ottos vom Papst Johann XIII. auch die Errichtung der drei sächsischen Bistümer Meißen, Merseburg und Zeitz beschlossen, die unter der Magdeburger Metropolitangewalt stehen sollten. Im Herbst 968 hatte nun Otto befohlen, für die Ausstattung der drei neuen Bistümer Sorge zu tragen, und zu gleicher Zeit hatten die drei Bischöfe vom Erzbischof Adalbert von Magdeburg als ihrem Metropolitan die Ordination empfangen.<sup>3)</sup> Die Errichtung des neu gegründeten Bistums Meißen wird wohl

1) Jaffé, *Regesta pontificum*. Nr. 3690. *Mon. Germ. hist. Script.* VI. 616. Riedel, *Cod. dipl. Brandenbg.* I. Hauptteil Band VIII, 92. *Codex diplomaticus Saxoniae regiae*. I. Hauptteil 1, 239. II. Hauptteil 1, 1. (Der einfacheren Citierung aus dem *Cod. dipl. Sax.* halber bediene ich mich fortan folgender Abkürzungen: Die römische Zahl bedeutet den Hauptteil, die arabischen Ziffern den Band und die Seitenzahl.)

2) *Mon. Germ. hist. Diplomata I.* Nr. 365 (S. 501). Vgl. Uhlirz, *Geschichte des Erzbistums Magdeburg unter den Kaisern aus sächsischem Hause*. 1887.

3) *Diplomata I.* Nr. 366 (S. 502). Vergl. Uhlirz *a. a. O.*

bald darauf erfolgt sein. Genaueres läßt sich hierüber nicht angeben, da die ältesten vorhandenen Urkunden aus den Jahren 967 und 968<sup>4)</sup> sich als Fälschungen erwiesen haben,<sup>5)</sup> nur die eine vom Jahre 971 hat der Kritik stand gehalten; es ist eine Dotationsurkunde Ottos I. für das Meißenner Bistum.<sup>6)</sup> Gleich von Anfang seines Bestehens an, als Burchard die Zügel der Regierung als erster Bischof führte, war Meißen Suffragan des Magdeburger Erzbistums. In diesem Verhältnis blieb es bis zum Jahre 1365. Denn vom Papst Urban V. wurde es durch die Bulle vom 28. Mai<sup>7)</sup> dem Erzbistum Prag unterstellt, unter dessen Oberhoheit und Gerichtsbarkeit es bis zum 12. Dezember 1399<sup>8)</sup> blieb, wo Papst Bonifaz IX. ihm die Exemption verlieh und verfügte, daß die Meißenner Diözese ferner nur dem römischen Stuhle unmittelbar untergeben sein sollte. Dies blieb denn auch im großen und ganzen trotz einiger Widersprüche der Magdeburger Erzbischöfe<sup>9)</sup> in den Jahren 1414 und 1468 bestehen, bis endlich das ganze Bistum und Domkapitel von Meißen infolge Resignation des Bischofs Johann IX. auf Grund der mit „Vater“ August, Kurfürsten von Sachsen, abgeschlossenen Kapitulation vom 10. bez. 18. Oktober 1581 zum Protestantismus übertrat.

Infolge der Gründung Ottos I. wurde auf dem bei Meißen unmittelbar an der Elbe gelegenen Burgberge die erste Kirche, zu der schon Heinrich I. den Grund gelegt hatte, vollendet und zu ihren Schutzpatronen der h. Johannes evangelista und der h. Märtyrer Donatus erwählt. Der erste Bischof Burchard gründete nun ein Domstift, ein sogenanntes *monasterium*,<sup>10)</sup> aus dem sich in der Folgezeit das Domkapitel entwickelte.

Die Domkapitel führen im allgemeinen ihren Ursprung auf die alten Presbyterien<sup>11)</sup> zurück, zu deren Zeiten die kirchliche Hierarchie drei Klassen von Geistlichen kannte: Bischöfe, Priester

4) II. 1. 4/5.

5) Vgl. Uhlirz, Die ältesten Kaiserurkunden für das Bistum Meißen. (Mittlg. des Instituts für östr. Geschichtsforschung. Ergänzungsband I, 366 u. f.). Sichel, Erläuterungen zu den Diplomen Ottos II. (ebenda. Ergänzungsband II, 140 u. f.).

6) Diplomata I, Nr. 406.

7) II. 2, 63.

8) II. 2, 284.

9) II. 2, 401. II. 3, 180.

10) „collegium instituit canonicorum et sacerdotum Christi“. Vita S. Bennonis Misnensis. cf. Mencke, Scriptorum rerum Germanicarum praecipue Saxoniarum. Leipzig 1728. 2, 1837.

11) Vgl. Hinschius, Das Kirchenrecht der Katholiken und Protestanten in Deutschland. 1878. 2, 49 u. f.



und Diakone. Dem Bischof, der nach der späteren Tradition als eigentlicher Nachfolger der Apostel und Vorsteher der Kirche galt, standen die Priester und Diakone in der Leitung der Diözese und in der Ausübung der Seelsorge ratend und helfend zur Seite, vertraten ihn in seinen Amtsfunktionen und waren vor allem maßgebend bei der Wahl eines neuen Bischofs. Sie bildeten sozusagen das bischöfliche Ratskollegium bei den wichtigsten Angelegenheiten der Diözese. Bis zum 8. Jahrhundert sind sie sich im Charakter gleich geblieben. Infolge der in der Völkerwanderung stattfindenden Einfälle der Barbaren und infolge der Kämpfe mit den Anhängern des Arianismus geriet der Klerus allmählich in einen Zustand der Verwilderung und Verrohung. Um diesem Unwesen zu steuern, hatte 760 der Bischof Chrodegang von Metz für den Klerus seiner Diözese in seiner *regula*<sup>12)</sup> nach dem Vorbilde der Benediktinerregel die Grundlage für die *vita communis* geschaffen. Diese Chrodegangsche Regel legt ihr Hauptgewicht darauf, daß die Kleriker der Kathedralkirche in Gemeinschaft mit ihrem Bischof in einem Hause (*claustrum*, *monasterium*) wohnen, an einem Tische essen und in einem Saale (*dormitorium*) schlafen sollten, damit einer den andern überwachen, einer den andern anfeuern könne, Herr seiner Sinnlichkeit zu werden und sich immer eifriger dem Dienste des Höchsten zu weihen. U. a. enthält diese Regel auch Bestimmungen über den kirchlichen Dienst und das Studium, ihr Hauptzweck aber beruhte in der wissenschaftlichen und sittlichen Hebung der Geistlichen. Eine weitere Ausbildung erhielt diese *regula* infolge der religiösen Bestrebungen Ludwigs des Frommen dadurch, daß auf der Synode von Aachen im Jahre 817 durch die allgemeiner gehaltene *regula Aquisgranensis*<sup>13)</sup> eine Neuordnung der *vita communis* verfügt wurde. Nach dieser übte nicht nur der Bischof bez. der Archidiakon die Disziplinargewalt aus, sondern diese wurde auch dem aus der Benediktinerregel entlehnten Amte des Propstes<sup>14)</sup> (*praepositus* oder *praelatus*) übertragen; ferner kannte sie Rangunterschiede unter den Klerikern in bezug auf die kirchlichen Pflichten und die Weihe und gestattete den Besitz von Privateigentum.

12) Mansi, Concilia. 14, 313 u. f. Labbé, Collectio conciliorum 7, 1444 u. f. Hardouin, Conc. Germ. 4, 1181 u. f. Walter, Fontes juris ecclesiastici p. 20 u. f.

13) Mansi, Concilia 14, 153—246.

14) *praepositus*: reg. Aquisgr. cap. 117, 118, 139. *praelatus*: reg. Aquisgr. cap. 123, 138, 139, 140. Die Funktionen sind dieselben wie die des in reg. Chrodeg. cap. 140, 143, 144 erwähnten Archidiakon.

Die Gesamtheit der an einer solchen Kirche gemeinsam lebenden Kleriker nannte man Kapitel, ein Ausdruck, der sich davon herleitet, daß das zum kanonischen Leben bestimmte geistliche Kollegium verpflichtet war, täglich einen Abschnitt (*capitulum*) aus dieser *regula* oder aus der h. Schrift gemeinsam in der sogenannten Kapitelstube zu lesen.<sup>15)</sup>

Die Vorschriften dieser zwei Regeln wurden wie bei andern deutschen Domkapiteln so auch in Meißen allmählich durch den Verfall der *vita communis* und die Vermögensteilung zwischen Bischof und Stift hauptsächlich abgeschwächt, die dann eine Umgestaltung der inneren Verwaltung und der rechtlichen Stellung des Kapitels zur Folge hatte. Da nun Meißen zu einer Zeit gestiftet ist, wo der Verfall der *vita communis* in Deutschland schon längst begonnen hatte, die Urkunden aber über diese keine Anhaltspunkte darbieten, so kann man vielleicht die Annahme vertreten, daß im Meißner Domkapitel nie die *vita communis* im alten Sinne geherrscht habe. Denn um die Mitte des 11. Jahrhunderts, wo wir von dem Domkapitel als solchem zum ersten Male Kunde erhalten,<sup>16)</sup> erkennen wir, daß in Meißen schon eine freiere Entwicklung und Ausbildung begonnen hat. Eine Überweisung des Vermögens an das Kapitel zum vollen Besitz und zur Selbstverwaltung ist schon vor sich gegangen, die Verteilungen der Einkünfte zum Vorteil des Bischofs und zum Lebensunterhalte der Stiftsgeistlichkeit sind streng voneinander geschieden.<sup>17)</sup> Wir können es ferner daraus schließen, daß die Domherren, seit der Mitte des 12. Jahrhunderts *canonici*<sup>18)</sup> genannt, im Besitze eigenen Vermögens Einzelwohnungen (Kurien) in der Nähe des Domes bezogen, um so uneingeschränkter leben zu können. Dies läßt sich erkennen u. a. aus einem Testament Dietrichs, Propstes von Bautzen und Domherrn von Meißen, vom Jahre 1299,<sup>19)</sup> welches uns zeigt, daß er Sachen, die zu seiner Küche (*cocquina*)

15) Vgl. *reg. Chrodeg. cap. 8. 33.*

16) II. 1. 28. f. (2. Juli 1046).

17) *in servitium episcopi — fratribus deo servientibus ad complendum eorum stipendiarum victum.*

18) Weil sie nach den Vorschriften der *canones* lebten, nicht nach der Weise der Mönche (*regulariter*).

19) II. 1. 259. Vgl. ähnliches: Rechenschaftsbericht des Bischofs Johannes VI. von Salhausen über seine Verwaltung des Hochstifts vom Jahre 1512 (Hauptstaatsarchiv Dresden [fortan abgekürzt H. St. A.]. Loc. 8989 *Johannis de Salhausen quadragesimi episcopi sue administrationis epitome.* (1527 falsch datiert.)

und Brauerei (braxatio) gehörten, wie Fässer, Flaschen, Pfannen, Töpfe u. s. w. hinterläßt, deren Instandhaltung natürlich auch eine private Dienerschaft bedingte. Ein weiterer Anhaltspunkt ist auch die Thatsache, daß der Verwaltungsapparat größer geworden ist.<sup>20)</sup> Das Hauptmoment aber, welches die *vita communis* im alten Sinne in Meißen vielleicht nicht in Anwendung kommen ließ, war der im Laufe der Zeit anders gewandelte Charakter der Geistlichkeit, der bei den andern, schon bestehenden Kathedralkirchen Deutschlands zur Auflösung der dort herrschenden *vita communis* wesentlich beitrug. Denn zwecks besserer Beaufsichtigung ihrer Diöcese teilten diese die deutschen Bischöfe in verschiedene Bezirke, die den seinem Sprengel angehörenden Klerikern zur Verwaltung gegeben wurden. So war auch das Meißner Bistum in verschiedene Propsteien und Archidiakonate eingeteilt, welche wieder in kleinere Kreise (*sedes*) zerfielen, in denen die Archipresbyter eine Anzahl von Pfarrkirchen und Kapellen beaufsichtigten, eine Einteilung, die bewirkte, daß die mit capitularen und Diözesanfunktionen betrauten Kanoniker des Hochstiftes zu kirchlichen Würdenträgern wurden und so vor den andern Geistlichen des Bistums eine bevorzugte Stellung einnahmen. Diese Rangunterschiede waren für die Institution der *vita communis* gerade nicht günstig, weil die Kapitelmitglieder immer mehr nach größerer Freiheit und Ungebundenheit strebten, und der wachsende Reichtum des Hochstiftes in ihnen den Wunsch nach ungestörtem Genuß ihrer Einkünfte wachrief. Des weiteren wurde auch die rechtliche Stellung der deutschen, wie des Meißner Kapitels dadurch geändert und zu ihrem Vorteile gewandelt, daß allmählich das Consensrecht, die Administration des Bistums bei Sedisvakanz und vor allem die Bischofswahl allein auf die Kapitel überging.

Was das Verhältnis des Domkapitels zu der höheren Geistlichkeit, den Stiftern, Klöstern und Kapellen des Meißner Bistums anlangt, so möchte ich hier gleich darüber einige kurze, einleitende Notizen geben. Von der Stadtgeistlichkeit sind hier zu nennen: das Augustiner-Chorherrenstift zu St. Afra,<sup>21)</sup> das

20) So tritt z. B. die Dekanatswürde 1159 zuerst auf (II. 1. 54).

21) *monasterium St. Aerae canonicorum regularium ordinis St. Augustini* cf. II. 1. 100, 108, 133, 151, 157, 158, 210, 238, 258, 267, 271, 281, 364, 420. — II. 2. 128, 162, 260, 261. — II. 3. 14, 15, 17, 113, 232, 322. — II. 4. 103—271. Vgl. Ursinus, Ursprung der Kirche und des Klosters St. Afra in Meißen (1780). Flathe, Das Kloster der Augustiner-Chorherren zu St. Afra in Meißen (Archiv f. sächs. Geschichte. Neue Folge. 2, 61—85, 97—142).

Franziskaner-(Minoriten-)Ordenskloster St. Petri und Pauli,<sup>22)</sup> das Cisterzienser-Nonnenkloster St. Benedicti zum h. Kreuz,<sup>23)</sup> die Kirchen zum h. Georg<sup>24)</sup> und St. Marien,<sup>25)</sup> (jetzige Stadtpfarrkirche), die Pfarrkirchen der Vorstädte zu St. Nicolaus<sup>26)</sup> und St. Martin.<sup>27)</sup> Als Kathedralkapitel genoß es unter diesen das meiste Ansehen, hatte im übrigen aber weiter keine Beziehungen, sei es in der Verwaltung oder Aufsicht. Die Seelsorge für die Stadt Meißen scheint schon frühzeitig von dem Augustiner-Chorherrenstift ausgeübt worden zu sein.<sup>28)</sup> Von diesen oben genannten Stiftern und Kirchen ist vor allem das Chorherrenstift von St. Afra hervorzuheben, das in einer Art von Pietätsverhältnis zum Domkapitel stand und welches nötigen Falles als beauftragter Mithelfer diesem zur Seite zu stehen befugt war.<sup>29)</sup> Der Propst dieses Stiftes rangierte deshalb auf Grund der Stiftungsurkunde<sup>30)</sup> des Bischofs Dietrich II. von Meißen nach dem Domdekan, die Augustinerpriester nach den Domherren, aber vor den Vicaren des Kapitels. Von Zwistigkeiten des Klosters mit dem Hochstift ist keine nennenswerte Spur zu finden. Über die Beziehungen des Kapitels zu den drei Kollegiatkapiteln des Bistums Meißen: Bautzen, Grossenhain und Wurzen gehe ich später bei der Besprechung der Kapitelämter und seiner Beteiligung an der Regierung der Diözese des näheren ein. Außerdem gab es in Meißen noch einige

---

22) domus fratrum minorum (ecclesia St. Petri et Pauli). cf. II. 1. 166, 258, 259, 293. — II. 2. 164, 215, 260, 261. — II. 3. 15. 232. — II. 4. 272—290. cf. Gersdorf, Das Franziskanerkloster in Meißen. (Berichte der deutschen Gesellschaft zu Leipzig. 1836.) Markus, Das Franziskanerkloster in Meißen. (Mitteilungen des Vereins für Geschichte der Stadt Meißen 2, 311—356.)

23) monasterium St. Crucis monialium ordinis Cisterciensium. cf. II. 1. 133, 151, 155, 166, 216, 258, 271, 276, 281, 369, 371. — II. 2. 211, 260, 261, 316, 361. — II. 3. 15, 232, 296. — II. 4. 291—396. — K. Seeliger, Das Nonnenkloster zum h. Kreuz bei Meißen. (Mitteilungen des Vereins für Geschichte der Stadt Meißen. Heft 1. S. 23—51. Heft 2, S. 1—33.)

24) ecclesia St. Georgii. cf. II. 2. 260, 261.

25) ecclesia St. Mariae. cf. II. 1. 311, 417. — II. 3, 388.

26) ecclesia St. Nicolai. cf. II. 1. 311, 368. — II. 2. 260, 261. — II. 3. 15.

27) ecclesia St. Martini extra muros. cf. II. 2. 260, 261.

28) Vgl. § 15, 1.

29) II. 1. 281. (Zwischen 1308 und 1311.) Verordnung des Erzbischofs von Magdeburg, daß die Pröpste von St. Afra und vom h. Kreuz den Domherren (canonici sacerdotes ecclesiae Misnensis) beim Gottesdienst auf dem Hochaltar helfen sollen.

30) II. 4. 102. (1205.)

Kapellen, über welche dem Kapitel das Patronatsrecht zustand. Zu diesen gehörten: die Kapellen St. Egidii,<sup>31)</sup> St. Jacobi (in der Wasserburg),<sup>32)</sup> St. Johannis des Täufers,<sup>33)</sup> St. Margaretae<sup>34)</sup> und St. Mariae Magdalenaee.<sup>35)</sup>

Im Mittelalter ist seit dem 11. Jahrhundert die Entwicklung der einzelnen deutschen Domkapitel in verschiedener Art und Weise vor sich gegangen, so daß sich ein deutliches Gesamtbild von ihnen bei dem Mangel an Sonderarbeiten über die einzelnen Stifter schwer bilden läßt. Versuche dieser Art sind schon von verschiedenen Seiten gemacht worden. So entwirft uns Hinschius in seinem grundlegenden Werke „Das Kirchenrecht der Katholiken und Protestanten“<sup>36)</sup> ein ausführliches Bild über die mittelalterlichen Domkapitel. Ähnliche Gesamtdarstellungen über ihre Geschichte und rechtliche Stellung besitzen wir in den Abhandlungen von Schneider,<sup>37)</sup> Gehring<sup>38)</sup> und Huller.<sup>39)</sup> In trefflicher Weise behandelt v. Below<sup>40)</sup> ein specielles Recht dieses kirchlichen Organs. Um auf Grund von Einzel Forschungen ein einheitliches und genaues Bild der Domkapitel gewinnen zu können, sind einige Abhandlungen über einzelne Domstifter erschienen. Es soll in vorliegender Arbeit der Versuch gemacht werden, auf Grund der vorhandenen, teils gedruckten, teils handschriftlichen Akten und in Anlehnung an einige einleitende Notizen, die Professor Dr. W. Loose in

31) capella St. Egidii in curia burgravi Misnensis. cf. II. 1. 424. (1356.)

32) capella St. Jacobi in Aquatico castro. cf. II. 1. 245, 251. — II. 3. 14, 97, 263, 264, 272, 313, 325, 345, 407.

33) capella St. Johannis baptistae in castro, in curia marchionum. cf. II. 1. 208, 222, 251, 256. — II. 3. 97.

34) capella St. Margaretae in castro, annexa curiae majoris praepositi. cf. II. 1. 156, 307, 329, 330, 424. — II. 2. 28, 235. — II. 3. 14, 28.

35) capella Mariae Magdalenaee in curia episcopi (in castro). cf. II. 1. 179. — II. 3. 13, 97, 108, 129, 178, 263, 264, 272, 291, 313, 345, 407.

36) 2, 49—261, 601—609, 613—616, 618—649. vgl. A. L. Richter, Lehrbuch des kathol. u. evangel. Kirchenrechts. 8. Aufl. 1886.

37) Ph. Schneider, Die bischöflichen Domkapitel, ihre Entrichtung und rechtliche Stellung im Organismus der Kirche. 1892.

38) G. Gehring, Die katholischen Domkapitel Deutschlands als juristische Person nach dem historischen und dem heutigen Rechte. 1851.

39) G. A. Huller, Die juristische Persönlichkeit der katholischen Domkapitel in Deutschland und ihre rechtliche Stellung. 1860.

40) G. v. Below, Die Entstehung des ausschließlichen Wahlrechts der Domkapitel mit besonderer Berücksichtigung auf Deutschland. Historische Studien. 11. Heft. 1883.

seinem Aufsätze „Der Meißner Domklerus zur Zeit der Reformation“<sup>41)</sup> gegeben hat, eine ähnliche Gesamtdarstellung vom Meißner Domkapitel im Mittelalter in bezug auf seine Verfassung und Verwaltung zu entwerfen, wie sie uns in sehr anschaulicher und ausführlicher Weise über das Halberstädter Kapitel Brackmann<sup>42)</sup> und in betreff einiger specieller Rechte des Domstifts Osnabrück klar und knapp Spangenberg<sup>43)</sup> geboten hat.

Das für diese Arbeit zunächst in Betracht kommende Aktenmaterial liegt zum größten Teile gedruckt vor in den „Codex diplomaticus Saxoniae regiae“. In der Hauptsache ist da zu nennen das „Urkundenbuch des Hochstifts Meißen“ (II. Hauptteil, Band 1—3), sowie das „Urkundenbuch der Stadt Meißen und ihrer Klöster“ (II. Hauptteil, Band 4). Daneben mußten natürlich noch einer eingehenden Durchsicht unterworfen werden: Das „Urkundenbuch der Markgrafen von Meißen“ (I. Hauptteil, Band 1—3) und die Urkundensammlungen der übrigen sächsischen Städte, Stifter, Klöster u. s. w. (II. Hauptteil, Band 5—15). In einigen Fällen war auch der von Köhler herausgegebene „Codex diplomaticus Lusatiae superioris“, I. Bd., heranzuziehen. Außerdem waren noch zu berücksichtigen die reichen Bestände des kgl. sächs. Hauptstaatsarchivs in Dresden, wie Originalurkunden, Kopialbücher, Ausgabenbücher, Güterverzeichnisse u. s. w., sowie einige Fascikel und Akten des Domarchivs in Meißen.

Damit eine deutlichere Übersicht gewonnen und ein besserer Vergleich mit anderen deutschen Domkapiteln angestellt werden kann, habe ich mich im großen und ganzen der sich schon aus dem Stoff ganz von selbst ergebenden Disposition angeschlossen, wie sie sich bei Hinschius, Schneider und neuerdings Brackmann in den oben citierten Büchern findet, denen ich viel Anregung und Förderung bei meinen Studien über das Meißner Domkapitel verdanke. —

---

41) cf. Mitteilungen des Vereins für Geschichte der Stadt Meißen. 4, 347—367.

42) A. Brackmann, Urkundliche Geschichte des Halberstädter Domkapitels im Mittelalter. Göttinger Dissertation 1899. (Zeitschrift des Harzvereins für Geschichte und Altertumskunde. 32. Jahrgang. 1. Hälfte, S. 1—147. 1899.)

43) H. Spangenberg, Beiträge zur älteren Verfassungs- und Verwaltungsgeschichte des Fürstentums Osnabrück. (Mitteilungen des Vereins für Geschichte und Landeskunde zu Osnabrück. 25. Band. 1900.)

## Kapitel I.

## Die einzelnen Mitglieder des Domkapitels.

## § 1. Stand, Anzahl, Weihegrad, wissenschaftliche Bildung und Titel der Domherren.

1. Die Domherren des Meißenner Kapitels<sup>44)</sup> waren meist Angehörige adeliger Geschlechter. Bei der Aufnahme in älterer Zeit war eine bevorzugte Herkunft nicht entscheidend, denn zur Aufnahme in das Kapitel waren die gleichen Bedingungen erforderlich, wie zum Eintritt in das geistliche Amt. Allmählich begann aber, anfangs vereinzelt, dann aber immer ausgedehnter das adelige Element sich geltend zu machen, bis es schließlich den Vorzug vor dem Bürgerstande errang. Es läßt sich leider kein genauer Termin fixieren, wann die Norm eingeführt wurde, daß nicht mehr die Befähigung allein, sondern vornehme Geburt für die Aufnahme maßgebend war. Eine diesbezügliche Verordnung besitzen wir erst für die spätere Zeit in dem Privileg des Papstes Sixtus IV. vom Jahre 1476 für die Kapitel von Meißen, Merseburg und Naumburg.<sup>45)</sup> Wir können es für die frühere Zeit nur aus den in den Zeugenreihen der Urkunden erscheinenden Namen der Domherren schließen. Zum ersten Male begegnen wir einem adeligen Domherrn in einer Urkunde vom Jahre 1263,<sup>46)</sup> wo er noch der einzige seines Standes unter den Kapitelherren ist. Seit dem Beginne des 14. Jahrhunderts<sup>47)</sup> finden wir schon den Adel zahlreicher als Geburtsstand unter den Domkapitularen vertreten. Das beweisen uns die vielen Namen der meist dem sächsischen Adels-

---

44) canonici majores oder cathedrales zum Unterschiede von den Kanonikern der Kollegiatkapitel Bautzen, Großenhain und Wurzen mitunter genannt.

45) II. 3. 238—240. Abgedruckt auch in J. U. de Cramer, Commentarium de juribus et praerogativis nobilitatis. Leipzig 1739. S. 525.

46) II. 1. 157. Henricus de Burnis, archidiaconus Lusaciae.

47) II. 1. 265. (1305.) Vorher finden sich nur die Vornamen mit Angabe des Kapitelamtes und mitunter auch des Weihegrades. Jetzt zeigen sich die Geschlechtsnamen öfters in den Urkunden, was uns zeigt, daß man Wert auf die adelige Geburt legte.

stande angehörenden Meißenner Domherren.<sup>48)</sup> Das Vorherrschen des Adels im Hochstift blieb im großen und ganzen das Mittelalter hindurch bestehen; es wurde sogar im Anschluß an obige Bulle des Papstes Sixtus IV. in den neuen Kapitelsstatuten vom 28. September 1498 die Bestimmung aufgenommen, daß nur der Mitglied des Kapitels werden kann und darf, der entweder von adeliger, ehelicher Geburt oder andernfalls im Besitze eines der höheren akademischen Grade war. Außerdem mußte der vorgeschlagene Kandidat vor der Aufnahme eine eidliche Versicherung seiner Zugehörigkeit zum Adel (Adelsprobe) bez. des Besitzes einer akademischen Würde abgeben und eine schriftliche und besiegelte Erklärung darüber abfassen<sup>49)</sup> lassen. Diese letztere Bestimmung, daß die Aufnahme von dem Nachweise des Doktorgrades abhängig sei, rührt wohl daher, daß Papst Johann XXIII. durch die Bulle vom Jahre 1413 bestimmte, es sollten fortan auch zwei Professoren der Universität Leipzig dem Kapitel ständig als Domherren angehören.<sup>50)</sup>

48) Von Adelsgeschlechtern, denen die Domherren angehörten, seien hier die namhaftesten Vertreter angeführt: 1 v. Bieberstein (Wenzel), 2 v. Büнау (Günther, Heinrich), 1 v. Borna (Heinrich), 1 v. Donin (Otto), 1 v. Eckartsberg (Johann), 1 v. Eschwege (Hermann), 4 v. Goch (2 Johannes, 2 Dietrich), 2 v. Harras (Johann, Wolfgang), 2 v. Haugwitz (Georg, Johann), 3 v. Heynitz (Bruno, 2 Nicolaus), 1 v. Karlowitz (Jodocus), 1 v. Kittlitz (Bernhard), 2 v. Köckeritz (Poppo, Walter), 2 v. Maltitz (2 Johann), 1 v. Meckau (Melchior), 2 v. Miltitz (Friedrich, Dietrich), 1 v. d. Planitz (Rudolf), 3 v. Polenz (2 Johann, Ramfoldus), 1 v. Reinsberg (Georg), 1 v. Rockhausen (Heinrich), 1 v. Rotenburg (Nicolaus), 2 v. Salhausen (Caspar, Johann), 4 v. Schleinitz (Ernst, Heinrich, 2 Johann), 7 v. Schönberg (2 Caspar, Conrad, Johann, 3 Dietrich), 1 v. Walhausen, gen. v. Kirchberg (Conrad), 3 v. Weißenbach (Heinrich, Johann, Otto), 1 v. Werder (Johann), 1 v. Wolfersdorf (Ulbrich), 2 v. Wolftitz (Gerhard, Hermann). Auch 2 Fürstlichkeiten finden wir, nämlich: Friedrich Herzog v. Sachsen (Sohn Albrechts) und Heinrich (Bruder Heinrichs III., Markgrafen von Meißen).

49) H. St. A. Loc. 8983 fol. 27. Statuta capituli Misnensis et Wurzinensis 1494. Gedruckt II. 3. 304: quod nullus in canonicum assumatur aut sibi possessio detur, nisi ex militari genere de quatuor parentibus et ex legitimo matrimonio natus sit aut doctor theologiae juris utriusque vel alterius aut medicinae, quem rigorosum ad hunc doctoratus apicem examen promovit, et quod idem doctor ex vero et legitimo matrimonio procreatus existat. Die probatio nobilitatis seu doctoratus hatte durch vier dem Kapitel nicht angehörende ehrbare Leute (quorum fides stabilis et fama integra et illaesa est) durch Eidschwur zu erfolgen. Jeder stellte darüber einen besiegelten Offenbrief für das Kapitel aus. Vgl. H. St. A. Loc. 8988. Schriften betr. die Kanonikate. (1577—1596.) Der 1542 von Herzog Moritz von Sachsen für eine Präbende präsentierte Inspektor der Meißenner Fürstenschule Johann Rivius wird vom Kapitel abgelehnt, weil er weder adelig noch Doktor sei, wie es ihre Statuten vorschrieben.

50) II. 11. 9. (Urkundenbuch der Universität Leipzig.)



2. Die Einkünfte des Hochstifts machten naturgemäß auch die Festsetzung einer bestimmten Anzahl von Domherrenstellen nötig, eine Bestimmung, die im standesgemäßen Unterhalt ihren Grund hatte und die es zu einem sogenannten capitulum clausum<sup>51)</sup> machte. Für die ältere Zeit läßt sich eine genaue Anzahl nicht angeben. Die erste Nachricht besitzen wir in der Urkunde vom 18. Oktober 1227<sup>52)</sup>, in welcher fünfzehn Domherren als anwesend aufgeführt werden. Wenngleich wir für die Zeit noch nicht wissen, ob diese Zahl als feste Norm galt, so habe ich im Hinblick auf die späteren Nachrichten, wo vierzehn Domherren und vierzehn Präbenden auftauchen, also der obigen Angabe sehr nahe kommen, die Vermutung, daß schon damals die Zahl der Stellen normiert war. Nach einer Bestimmung des Erzbischofs von Magdeburg und des Kapitels von Meißen aus den Jahren 1307 und 1308<sup>53)</sup> soll das Hochstift aus vierzehn Domherren bestehen, welche sich durch Wahl ergänzten und von denen vier Priester, fünf Diakone und fünf Subdiakone sind. Zwar finden wir nun im Jahre 1353<sup>54)</sup> siebzehn Domherren als Repräsentanten des Kapitels, eine Zahl, die uns zeigt, daß einmal ausnahmsweise die Bestimmung von 1307 nicht inne gehalten worden ist. Denn im allgemeinen kann man auf Grund der Urkunden sagen, daß vierzehn Domherren, seit der Stiftung einer neuen Pfründe aber durch den Markgrafen von Meißen und Landgrafen von Thüringen Friedrich vom 7. August 1329<sup>55)</sup> fünfzehn dem Kapitel angehörten.<sup>56)</sup> Wenn nun in verschiedenen Urkunden öfters weniger als fünfzehn Domherren angeführt werden, so hat es seinen Grund wohl darin, daß diese zur Zeit der Beschlußfassung und der Ausstellung der Urkunde nicht am Tagungsorte zugegen waren. Entweder hatten sie sich mit Erlaubnis des Dekans namens des Kapitels von Meißen

51) cf. Dürr, „De capitulis clausis“ in Anton Schmidt, Thesaurus juris ecclesiastici potissimum Germanici etc. (1772—79.) Band 3, 194 u. f. Hinschius, K. R. 2, 65.

52) II. 1. 96 (1227). Das gleiche gilt 1350. (II. 1. 372.)

53) II. 1. 270. 276.

54) II. 1. 390.

55) II. 1. 330.

56) Vgl. hierzu auch H. St. A. Loc. 10297 fol. 32 u. f. Act. Extract betr. die Reformation und geschehene Visitation derer Klöster in Meißen und Thüringen. 1522 (abgedruckt Mitteilungen des Vereins für Geschichte der Stadt Meißen. 1897. 4, 358—359), wo fünfzehn Domherren mit Namensnennung aufgeführt werden. Das Präsenzverzeichnis von 1513 (Domarchiv) führt fünfzehn Domherren und 84 Vikare auf.

entfernt — mitunter auch ohne diese selbst eingeholt zu haben, was öfters vorgekommen zu sein scheint, da die Statuten sehr dagegen eifern<sup>57)</sup> — oder sie residierten nicht in Meißen, da sie, was im späteren Mittelalter nicht selten der Fall war, Mitglieder anderer Stifter waren.<sup>58)</sup>

3) Die fortschreitende Entwicklung des Kapitels zeitigte auch eine Veränderung in bezug auf den Weihegrad und die wissenschaftliche Bildung, sowie in bezug auf die Titulatur der Domherren.

a) Die Regel des Chrodegang bestimmte zwar, daß höhere Rangstufe auch einen höheren Weihegrad erfordere.<sup>59)</sup> In Meißen scheint man sich infolge der immer mehr fortschreitenden Ausbildung des Pfründenwesens nicht an diese Vorschrift gehalten zu haben, denn die Domherren rangierten nicht nach dem Weihegrad, sondern nach der Anciennität.<sup>60)</sup> Noch am Anfange des 13. Jahrhunderts finden wir den Weihegrad einiger Domherren in den Zeugenreihen vermerkt,<sup>61)</sup> ein Brauch, der nicht üblich gewesen zu sein scheint, da die Mitglieder des Kapitels meist ohne diese Bezeichnung in den Urkunden uns entgegentreten. In der Folgezeit rangieren sie als Zeugen meist in einer Reihenfolge, die durch die Dauer der Zugehörigkeit zum Kapitel bedingt ist. Ob nun der eine oder der andere von ihnen einen verschiedenen Weihegrad besaß, das läßt sich nicht entscheiden. Ich glaube aber, schon für diese Zeit die Anciennität als Norm annehmen zu können, obwohl uns dies

---

57) II. 1. 82. II. 2. 155, 200. II. 3. 29, 62, 218, 307, 346. H. St. A. Loc. 8983 Statuta capituli Misnensis. 1494. Fol. 40 und öfter.

58) Wir finden u. a. Meißner Kapitulare zugleich auch in den Stellungen als Dekan von Mainz (II. 1. 217), Dekan von Magdeburg (II. 1. 179), Dekan von Naumburg (II. 1. 251), Propst von Naumburg (II. 3. 69. 93. 94), Domherr von Brixen (II. 3. 221), Propst von Zeitz (II. 3. 374), Bischof v. Naumburg (II. 3. 388), Dekan von Naumburg (II. 1. 360. 372), Domherr von Breslau und Glogau (III. 225), Propst von Merseburg (III. 69. 146, 147) u. s. w. Der Meißner Dechant Heinrich Leubing (II. 3. 152—218) hatte an den verschiedensten Orten circa fünfzehn Pfründen, z. B. in Meißen, Naumburg, Erfurt, Heiligenstadt, mehrere in Mainz und Nürnberg, Regensburg, Forchheim. (cf. Mitteilungen des Vereins für Geschichte der Stadt Meißen, 1. Band, 2. Heft, 38 u. f.) Verbot gegen diese Häufung von Kirchenämtern II. 3. 313.

59) Vergl. reg. Chrodeg. c. 21.

60) Dies läßt sich vermuten aus den Zeugenreihen. Denn jeder neue Kanoniker erscheint zuerst an letzter Stelle, rückt dann allmählich auf, z. B. Walter 1239 (II. 1. 107) an letzter Stelle, 1246 (II. 1. 121) an 6. Stelle. Der neue Propst von Bautzen kommt hinter ihm.

61) z. B. 1214 (II. 1. 79) ein sacerdos und dann zwei diaconi erwähnt.

erst die aus späterer Zeit stammenden Kapitelsstatuten<sup>62)</sup> bestätigen, welche bestimmen, daß jeder neu aufgenommene Kanoniker, der Inhaber einer von den drei höheren Weihen ist, bei den Prozessionen u. s. w. unter seinen Mitkanonikern nach der Anciennität rangiert.

Diese Festsetzung konnte es daher bewirken, daß mitunter ein älterer Domherr einen niederen Weihegrad (z. B. Diakonus) besaß, als ein später in das Kapitel recipierter Kanoniker (der z. B. Presbyter war).

Die weitere Ausbildung des Pfründenwesens brachte es mit sich, daß die Kapitularen in der Erfüllung ihrer Amtspflichten nachlässiger wurden und sich daran gewöhnten, ihre Stellung nur als Einnahmequelle zu betrachten. Man sah die Pfründen allmählich als Versorgungsanstalten an und legte oft nicht den Wert auf die wissenschaftliche Ansbildung, wie es eigentlich die Stellung erforderte. So konnte es vorkommen, daß mitunter minderjährige Knaben Präbenden erhielten. Wenn wir dies auch nicht durch Beispiele zu belegen imstande sind, so können wir es daraus ersehen, weil das Kapitel diesem Mißbrauche durch die Bestimmungen von 1387 und 1498<sup>63)</sup> zu steuern suchte. Daß es auch mit der wissenschaftlichen Vorbildung der Meißner Domherren mitunter nicht weit her war, zeigen uns deutlich die Urkunden vom 12. Februar 1350 und 1. Juli 1358<sup>64)</sup>, denn unter ihnen gab es einige (darunter sogar der Propst, Kantor und Archidiakonus von Nisan), die bei der Unterzeichnung des Diploms erklärten, daß ein anderer für sie unterzeichnen müßte, da sie des Schreibens unkundig wären. Eine solche geringe Bildung hat aber nicht dauernd geherrscht; denn daß man infolge des Aufblühens der Universitäten bestrebt gewesen ist, unter den Mitgliedern des Hochstifts die akademische Bildung zu verbreiten, ja sogar das Studium an einer Universität zu verlangen, ersehen wir z. B. aus den oben erwähnten Statuten von 1498. Auf Grund

---

62) 1498. H. St. A. Loc. 8983. Statuta cap. Misn. fol. 30. Gedruckt II. 3. 306. ut novellus canonicus, si est in majoribus ordinibus, habeat locum in processionibus et stationibus apud alios canonicos juxta senium et ingressum suum.

63) II. 2. 233. II. 3. 304. Jeder neu aufzunehmende Kanoniker mußte mindestens das 14. Lebensjahr vollendet haben.

64) II. 1. 369 sind von vierzehn Domherren neun des Schreibens unkundig (quia scribere non potui) — II. 2. 15. sind von dreizehn Domherren fünf des Schreibens unkundig. Diese ließen die Urkunde durch einen anderen (per manum) unterschreiben und hängten zur Beglaubigung ihr Siegel an.

dieser muß jeder Kanoniker, der noch nicht zum Doktor promoviert worden ist, das studium generale betreiben und fleißig seinen Studien in Theologie, Jurisprudenz, Medizin oder in den schönen Wissenschaften<sup>65)</sup> drei Jahre obliegen und darf sich bei Androhung von Strafen nicht länger als einen Monat im Jahre aus der Universitätsstadt entfernen. Wenn nun zwar seit 1205<sup>66)</sup> sich in den Zeugenreihen Domherren finden, die das Ehrenprädikat magister führen, so kann man in jener Zeit darunter wohl noch keine auf der Universität promovierte Männer verstehen, sondern sie haben möglicherweise wohl nur wegen ihrer guten wissenschaftlichen Kenntnisse von ihren Mitkanonikern diesen ehrenden Titel erhalten. Denn die ersten mit einer akademischen Würde bekleideten Kapitelherren treten erst um die Mitte des 14. Jahrhunderts auf,<sup>67)</sup> welche daraufhin bald zu den höchsten Stellen im Hochstift gelangten. Diese wissenschaftlichen Bestrebungen wurden vom Papst Johann XXIII. durch die Bulle vom 7. April 1413<sup>68)</sup> wesentlich gefördert. Hiernach sollten fortan in Meißen in gleicher Weise wie in den benachbarten Domkapiteln von Zeitz und Naumburg je zwei ihrer Präbenden an Professoren der theologischen Fakultät der Universität Leipzig verliehen werden, wobei zu berücksichtigen war, daß nur Leute dazu vorgeschlagen werden durften, die eine der höheren akademischen Würden besaßen.<sup>69)</sup> Die immer mehr im Kapitel an Boden gewinnende akademische Bildung beweisen die in den Zeugenreihen der Urkunden oft vorkommenden akademischen Grade<sup>70)</sup> der Domherren, und ferner seit Mitte des 13. Jahrhunderts das Auftreten einzelner Formeln und Ausdrücke, die auf eine Kennt-

---

65) II. 3. 307.

66) II. 1. 69, 73, 104, 107, 122 u. s. w.

67) II. 1. 367. (1348) sind es Nicolaus Eberhard, Doctor decretorum und der Leibarzt Friedrichs des Ernsthaften, Nicolaus von Gogh, der Meißner Domherr und professor medicinae (in medicina magister) ist.

68) II. 11. (Urkundenbuch der Stadt Leipzig.) S. 9. (1418 vom Papst Martin V. aufs neue bestätigt. S. 16.)

69) *personae, quae tamen in sacra pagina magistri aut canonico jure doctores si inibi extiterint alioquin forsan in defectum magistrorum et doctorum huiusmodi seu eorum aliquorum in sacra pagina aut jure huiusmodi licentiati fuerint, quas rector et universitas dicti studii pro tempore existentes ad hoc duxerint nominandas.*

70) z. B. 1421 (II. 2. 447) finden wir unter den Domherren einen *doctor decretorum, magister in theologia, sacrae theologiae professor, licentiatus in decretis*, ferner 1441 (II. 3. 66) *doctor der heil. schrift, doctor des rechten geistlichs vnd weltlich*, 1443 (II. 3. 68) *sacrae theologiae professor, utriusque juris doctor, medicinae doctor u. s. w.*

nis der fremden Rechte, vor allem des römischen Rechtes, schließen lassen. Die Bezugnahme auf juristische Ausdrücke, die dann im 14. Jahrhundert häufiger werden, läßt uns vermuten, daß die Kleriker sich gewisse Formeln dieser Rechtsbücher, sei es durch das Studium, sei es durch die Praxis allmählich angeeignet haben.<sup>71)</sup> Daß dies auch der Fall war, zeigt deutlich das Testament des Domherrn Dietrich vom 18. Januar 1299,<sup>72)</sup> denn aus diesem geht hervor, daß sich mehrere Quartbände des römischen und kanonischen Rechtes in seinem Privatbesitze befanden.

b) Hand in Hand mit der geistigen und rechtlichen Entwicklung des Hochstifts ging auch die Ausbildung der Titel seiner Mitglieder. Während in den ersten Zeiten unter den Domherren noch keine feste Titulatur üblich war, sondern diese nur mit der schlichten Bezeichnung „frater“<sup>73)</sup> angeredet wurden, finden wir, daß daneben seit 1259<sup>74)</sup> zum ersten Male zwar anfangs vereinzelt, dann aber immer häufiger bei diesen die ehrende Bezeichnung „dominus“ auftritt, die dann im Laufe der Zeit auch auf die gesamte Geistlichkeit der Meißner Diocese ausgedehnt wurde. Zu diesem einfachen Titel traten dann allmählich auch adjektivische Zusätze. Anfangs finden wir in den Urkunden die beiden höchsten Kapitelbeamten, Propst und Dekan nur

71) z. B. 1270 (II. 1. 168) titulo pignoris sive hypothecae. — 1272 (II. 1. 174) servitium personale et reale. — 1281 (II. 1. 194) omne commodum et incommodum, quod acciderit vel evenerit in captando vel evitando lucro sine dolo et fraude aequaliter sustinebunt. — 1283 (II. 1. 200) omni commento fraudis sive doli remoto penitus et excluso. — 1291 (II. 1. 232) Renunciantes simpliciter et de plano omni actioni et suffragio juris canonici et civilis . . . — 1291 (II. 1. 234) juris praecepta praecipua haec noscuntur: honeste vivere, alterum non laedere, jus suum cuique tribuere, ut quieto vivant homines et appetitus noxius limetetur. — 1354 (II. 1. 409) wird ein Haus in Meißen in Erbpacht gegeben (jure enphiotico, soll heißen emphyteutico). — Mithin ist also die Bekanntschaft mit dem römischen Recht in Meißen nicht erheblich jünger als im südlichen und westlichen Deutschland.

72) z. B. das decretum, die decretales, die summae Gamphredi et Bartholi, die casus decretorum et quaestiones, das digestum vetus, das digestum novum, codex cum summulis (II. 1. 259).

73) Der Bischof bezeichnet in seinen Urkunden die Kapitelmitglieder mit dilecti filii II. 1. 73. (1208), mit fratres II. 1. 87 (1222), mit fratres nostri II. 1. 95. (1227.) Den Propst redet er nur mit dilectus in Christo Heidenricus major Misnensis praepositus an. II. 1. 103 (1233). Im Gegensatz hierzu führten die Laien in den Zeugenreihen den dominus-Titel.

74) II. 1. 151. (1259) führt nur der Propst den Titel dominus. II. 1. 157 (1263) wird schon so der Propst von Großenhain, der Archidiakon von Nisan angeredet, ebenso II. 1. 163. (1268) zwei Domherren und der Propst von Bautzen, II. 1. 175 (1272) auch der Scholastikus u. s. w.

durch die Worte „vir honorabilis“<sup>75)</sup> ausgezeichnet, dann aber weist die Titulatur verschiedene Modifikationen auf, wie „vir honorabilis“, „reverendus“, „honorabilis vir dominus“, „hochedel“. Vor allem aber kam dann seit dem 14. Jahrhundert das „honorabilis vir dominus“ immer mehr in Gebrauch, selbst die Kanoniker unter sich wandten diese Titulatur genau an. Die feinsten Unterscheidungen aber treten uns schließlich 1518<sup>76)</sup> entgegen, wo sich die schmückenden Zusätze nach dem Grade und der Stellung des Domherrn abstufen. Dies zeigt uns auch, daß der bischöfliche Titel „venerandus“ schließlich auch bei den Kapitularen statt ihrer früheren Bezeichnung „honorabilis“ in Aufnahme kam, während man dem Bischof als Ersatz dafür den höheren Titel „reverendus pater et dominus noster“ beilegte.

## § 2. Die Rechte der Domherren.

Wie in allen deutschen Domkapiteln besaßen die fünfzehn Domherren des Meißen Hochstifts neben einigen Ehrenvorrechten a) die *perceptio praebendae*, b) *stallum in choro*, c) *votum et vox in capitulo*. Da eine Kapitelstelle ohne Präbende nicht zu denken war, die ihren materiellen Teil ausmachte, so muß man hieraus den Schluß ziehen, daß dieses erste Recht das bedeutungsvollste und erstrebenswerteste war.

### a) Die Präbenden.

1) Der Ausdruck *praebenda* stammt aus der Zeit der alten *vita communis* und bezeichnete die üblichen Verteilungen von Nahrung und Kleidung an die einzelnen Kanoniker.<sup>77)</sup> Mit der Zeit entwickelte sich daraus das bestimmte Einkommen in Geld und Naturalien, welche ihr Inhaber aus den liegenden Gütern, Zehnten, Rechten und Grundzinsen erhielt. Fünfzehn Präbenden,<sup>78)</sup> deren jede einzelne den Inbegriff der Einnahme eines Domherrn darstellte, besaß das Kapitel. Sie bestanden

75) 1239. (II. 1. 107.)

76) II. 3. 336. *generosus praepositus, venerandus decanus, nobilis senior, ingenium scholasticus, egregius Budissinensis praepositus, generosus ac magnificus praepositus Hainensis, ingenuus archidiaconus Nisicensis etc.*

77) Reg. Chrodeg. c. 21. reg. Aquisgran. c. 120. 141.

78) Domarchiv Meißen. C. 1. C. 355 und Liber Salhusii. H. St. A. Loc. 8987. *Registrum praelaturarum, praebendarum et oboedientiarum. eccl. Misn. 1496. Loc. 8988. Verz. des Kap. zu M. Prälaturen und Einkommen. Loc. 8988. Schriften betr. die Kanonikate. 1577—1596. Loc. 8988. Einkommen der Kanonikate, Präbenden, Vikarien etc. 1581.*

in folgenden Ortschaften: Pesterwitz,<sup>79)</sup> Abend,<sup>80)</sup> Sörnewitz,<sup>81)</sup> Domselwitz,<sup>82)</sup> Roßthal,<sup>83)</sup> Rüsseina,<sup>84)</sup> Lützschnitz,<sup>85)</sup> Großkagen,<sup>86)</sup> Schwednitz,<sup>87)</sup> Zschannewitz,<sup>88)</sup> Wolkau,<sup>89)</sup> Hain,<sup>90)</sup> Zschaitz,<sup>91)</sup> Löbtau I,<sup>92)</sup> Löbtau II.<sup>92)</sup> In der ersten Zeit des Bestehens des Domkapitels mögen, obwohl die Akten darüber völlig schweigen, auch hier wie bei den anderen gleichartigen kirchlichen Organismen diese Präbenden in Gestalt von wöchentlichen Bezügen, täglichen Mahlzeiten und anderen Rechten den geistlichen Herren zu gute gekommen sein, es scheint aber, daß einige von ihnen allmählich in Geldeinnahmen umgewandelt wurden. Denn in der Folgezeit erhielten sich die wöchentlichen Distributionen, welche uns zu wiederholten Malen in den Urkunden entgegentreten. Als Ersatz für die täglichen Mahlzeiten bekamen die geistlichen Herren an bestimmten Terminen voll und ganz das ihrer Stelle gebührende Getreide<sup>93)</sup> und die Geldzinsen. Hierzu kam neben anderen Bezügen ferner noch die tägliche Spende in gleichen Teilen von Brot, Wein und Bier, die wohl zugleich mit der Einführung der Getreidelieferung als Äquivalent zu den Mahlzeiten üblich geworden ist. Bei dem Mangel an Quellenzitaten läßt sich dies wohl vermuten, da es in späteren Zeiten noch Brauch war, wie wir aus den Jahren 1429 und 1528<sup>94)</sup> erfahren. (Das sogenannte panis

79) bei Dresden. II. 1. 33, 277, 375. II. 2. 164. II. 3. 272.

80) bei Nossen. Meist Ebdon (Obdon, Abdon) genannt. II. 1. 375. II. 3. 15, 272.

81) bei Meißen. II. 1. 50. II. 3, 230, 246.

82) bei Lommatzsch. II. 1, 91, 132, 374.

83) bei Dresden. II. 1. 307, 373. II. 2. 59. II. 3. 272.

84) bei Nossen. II. 1. 306, 314, 337, 343, 375. II. 2. 125. II. 3. 13, 15.

85) bei Döbeln. II. 1. 189, 291, 296, 312, 375. II. 3. 18.

86) bei Meißen. II. 1. 132, 197, 217, 232, 234, 277, 373, 420. II. 3. 16.

87) bei Mügeln. II. 2. 45. II. 3. 14, 18.

88) bei Mügeln. II. 1. 374. II. 3. 18.

89) bei Nossen. II. 3. 15.

90) = Großenhain.

91) (auch Zschawitz genannt) bei Döbeln. II. 1. 251, 286, 375, 377, 387, 407. II. 2. 151. 157. II. 3. 319.

92) bei Dresden. II. 1. 374. II. 3. 272.

93) 1342 (II. 1. 359) quod quicumque canonicorum ecclesiae Misnensis totam annonam anni pro tunc praesentis in allodiis, campis seu dicimis ad ipsum ratione canonicatus, praebendae, portionis, oboedientiae seu aliorum beneficiorum quocumque nomine censeantur, quae in dicta haberet ecclesia, pertinentem plenarie et integraliter deservisset.

94) II. 3. 20. (1429) H. St. A. Loc. 8983. fol. 48/49. Statuta cap. Mis. 1528. Clerici in congregatione accipiunt cibum et potum et partes elemosynarum et his contenti sint . . . . . Censuimus, ut panem et pulmen-

praebendalis.) Daß Kleidung und die Mahlzeiten den stimmberechtigten Domherren nicht gewährt wurden, und daß man diese wohl schon lange nicht als zur Präbende gehörige Bezüge ansah, zeigt uns ebenfalls die statutarische Verordnung von 1528. Auf Grund dieser wurden hiermit nur arme Kanoniker unterstützt, welche noch nicht Inhaber einer kirchlichen Pfründe waren.<sup>95)</sup>

Zur Präbende gehörten aber ferner noch teils regelmäßige, teils unregelmäßige Nebeneinnahmen. Die ersteren bestanden in den erst aus späterer Zeit bezeugten Abgaben und Gefällen (z. B. Hühner, Eier, Flachs u. s. w.),<sup>96)</sup> welche die Inhaber der sogenannten Obödienzen (auch obventiones, oblationes genannt),<sup>97)</sup> sowie die übrigen Domherren an den Präbendaten zu zahlen hatten. Ferner sind hierzu zu rechnen die wohl das ganze Mittelalter hindurch jedem Domherrn zustehenden Einkünfte der von ihm bekleideten Nebenämter (so z. B. die später zu erwähnenden Propsteien der Kollegiatstifter, die Archidiakonate, die Ämter des magister fabricae, des Siegelbewahrers u. s. w.), welche anzunehmen ein jeder verpflichtet war. An unregelmäßigen Bezügen finden wir als zur Präbende gehörig seit langen Zeiten bezeugt die Einnahmen aus den Testamenten und aus dem sogenannten Gnadenjahre (annus gratiae),<sup>98)</sup> ferner die Aufnahmegebühren eines neuen Kanonikers und einen Teil der Straf gelder. Diese aus verschiedenen Fonds zusammengesetzten Einnahmen, welche den Domherren nach Ausweis der aus späterer Zeit stammenden Ausgabenbücher an zwei Terminen (zu Michaelis und Walpurgis) ausgezahlt wurden,<sup>99)</sup> sind trotz alledem

---

tum elemosynarum partes aequaliter canonici accipiant et aequè potum acciperent . . . . Nobis statuere placuit communi voto communique consensu sacra conventui, ut canonici per singulos dies IV libras panis accipiant, Si regio vini ferax fuerit, accipiant per singulos dies V libras vini et V libras cerevisiae. Nur wenn die Weinernte ganz schlecht ist, I libra vini et V libras cerevisiae.

95) H. St. A. Loc. 8983. fol. 48. Hi vero, qui nec suis rebus abundant nec ecclesiae habent possessiones et magnum utilitatem ecclesiae conferunt, accipiant in congregatione canonica: victum et vestimentem et elemosynarum partes, quia de talibus ita in libro Prosperi scribitur, clericos, quos voluntas aut nativitas pauperes fecit, in congregatione viventes necessaria vita accipiant, quia ad ea accipienda non eos cupiditas, sed cogit vivendi necessitas.

96) H. St. A. Loc. 8987 fol. 114 (1528). Die Einnahmen betreffen das Jahr 1519.

97) Siehe § 12b.

98) Siehe § 4, 2.

99) z. B. H. St. A. Loc. 8984. Alte Rechnungen von des Domstifts Einnahmen und Ausgaben 1479—1543. fol. 44 (1543) etc.



nicht immer gerade glänzend gewesen.<sup>100)</sup> Es zeigen uns dies einige urkundliche Beispiele. Denn um die Einkünfte der Domherren aufzubessern, wurden mitunter einige Pfarreien ständig oder zeitweilig mit Kapitelsstellen verbunden.<sup>101)</sup> Trotzdem machten die einzelnen geistlichen Herren im Vergleich zu den bescheidenen Verhältnissen ihrer Zeit keine geringen Ansprüche und trieben Aufwand in ihrer Lebensweise und häuslichen Einrichtung. Dies bewirkte, daß sich unter dem höheren Domklerus allmählich der schon kurz gestreifte und urkundlich oft belegte Mißbrauch einbürgerte, mehrere Präbenden, sei es in Meißen oder anderen Kapiteln, zu erlangen.<sup>102)</sup> Hierin wurden sie dadurch noch bestärkt, daß der Papst sich das Dispositionsrecht vorbehalten hatte. Um dieser Habsucht und der unschönen Pfründenjagd der einzelnen Kanoniker etwas zu steuern, wurde auf Grund der *Canones* in den Statuten vom 28. September 1498<sup>103)</sup> verfügt, daß innerhalb des Meißner Stifts kein Kanoniker mehr als ein Kapitelamt besitzen dürfe, sodaß also z. B., wie es im Jahre 1476<sup>104)</sup> wirklich bezeugt ist, der Propst von Meißen nicht zugleich auch Propst von Bautzen sein konnte. Außerdem bekam der, welcher schon von früher her im Besitz einer der Kapitelsstellen (*dignitates, personatus, officia*) war (ausgenommen sind die Einkünfte der drei Kapellen St. Jacobi, St. Johannis baptistae und St. Mariae Magdalенаe) und der für

---

100) z. B. II. 1. 269 (1307). *quamvis de beneficiis, quae inibi obtinent, nequeant commode sustentari.*

101) z. B. II. 1. 118 (1245). Papst Innocenz IV. beauftragt den Naumburger Bischof, dem Meißner Domherrn Alexander, der auch Kaplan des Markgrafen und Pfarrer zu Schmölln (Diocese Naumburg) sei, Dispens zu erteilen, weil dieser seiner edlen Herkunft und der Landessitte gemäß von dem Ertrag dieser Stellen angeblich nicht leben könne, daß er noch mehrere selbst mit Seelsorge verbundene Ämter annehmen dürfe, vorausgesetzt, daß das jährliche Einkommen dieser 80 Mark Silber nicht überschreite. (Über die Geldmünzen wie Talent, Mark, Schilling, Denar und die nach 1300 auftretenden Groschen, Heller, Mark vergl. II. 1, XXVIII.—XXXI.) Das Gleiche siehe II. 1. 119 (1245), II. 1. 377 (1350).

102) Siehe Anmerkung 58.

103) H. St. A. Loc. 8983 fol. 37, gedruckt II. 3. 313. Ähnliche Bestimmungen aus früherer Zeit, die eventuell schon erlassen worden sind, sind uns nicht erhalten. — *Ut perpetuis futuris temporibus nullus canonicus, cuiuscumque dignitatis, nobilitatis aut eminentiae sit, duas dignitates aut duos personatus aut duo officia, aut dignitatem cum personatu aut officio, aut personatum cum officio et e contra simul et semel in ecclesia nostra Misnensi obtinere et possidere possit aut permittatur.*

104) II. 3. 241.

eine andere Stelle auf irgend welche Weise ausersehen wurde,<sup>105)</sup> einen Monat Bedenkzeit, welche von den beiden Pfründen er zu behalten bez. anzunehmen gewillt wäre. Kam er nun binnen dieser gesteckten Frist zu keinem definitiven Entschluß, so verlor er das Anrecht auf die ihm in Aussicht gestellte Pfründe und außerdem noch die, in deren wirklichem Besitz er war. Statt seiner wurden daher andere für diese zwei nun vakanten Pfründen gewählt.

Vorteilhaft für das Hochstift war es schließlich nicht, daß oft Minderjährige, Knaben von vierzehn Jahren und darunter, stiftische Güter zum Nießbrauch erhielten. Wir können dies in Ermangelung von illustrierenden Beispielen daraus erkennen, daß das Kapitel selbst diesen eingerissenen Mißbräuchen durch Verordnungen entgegenzuarbeiten suchte.<sup>106)</sup>

2) Neben diesen eigentlichen Präbenden (*praebendae majores*) treten aber seit 1263 noch die sogenannten *praebendae minores*<sup>107)</sup> auf. Schon die *regula Aquisgranensis*<sup>108)</sup> kannte den Unterschied zwischen *canonici seniores* (Presbyter, Diakone und Subdiakone) und *juniores* oder *domicellares*<sup>109)</sup> (Kleriker der niederen Weihegrade). Auch im Meißener Kapitel finden wir diese Zweiteilung. Für letztere, die meist noch unter der Leitung des *scholasticus*<sup>110)</sup> standen, war diese *praebenda puerilis*<sup>111)</sup> bestimmt. Eine solche nominelle Begrenzung gewann aber bald dadurch Erweiterung, daß der erste *puer canonicus*, der durch die *Emancipation*<sup>112)</sup> in die Reihen der Domherren aufgenommen wurde, so lange im Besitz seiner *praebenda minor* bleiben mußte, bis eine der fünfzehn Kapitelsstellen zur Erledigung kam. Denn wie wir aus der Bulle des Papstes Bonifacius IX. vom 19. März 1399<sup>113)</sup> erfahren, worin die von alters her befolgte Ordnung des Aufrückens in den Präbenden

105) *per electionem aut collationem aut quovis alio modo.*

106) II. 2. 233 (1387), II. 3. 304 (1498.)

107) z. B. II. 1. 157 (1263) II. 2. 451 (1422) u. ö.

108) c. 2. 21. 23. 29.

109) Zum Unterschied von den *canonici in fructibus* (*in herbis*) auch *canonici non capitulares* (*in pulvere*) genannt. Vgl. Hinschius K. R. II. p. 63.

110) Siehe § 7 c, 2.

111) z. B. II. 1. 157 (1263), 277 (1311) u. ö.

112) Siehe unter Scholastikus (§ 7 c, 2).

113) II. 2. 281. Eine faktische Aufhebung dieser Bestimmung fand bald darauf in der Bulle desselben Papstes vom 12. Dezember 1399 (II. 2., 285) statt, worin er dem Markgrafen Wilhelm von Meißen und seinen Regierungsnachfolgern das Recht der Besetzung der ersten vier vakant werdenden Domherrenstellen und größeren Präbenden erteilt.

und Obödienzen dem Kapitel bestätigt und ihre Aufrechterhaltung anempfohlen wird, war es üblich, daß jeder Angehörige des Kapitels nur dann Inhaber einer praebenda major werden konnte, wenn er zuvor eine praebenda minor besessen hatte. Aber auch hierbei hatte sich der Papst wieder das Dispensationsrecht reserviert. Außer den offiziellen Einkünften dieser praebendae minores bezogen deren Inhaber noch einige Nebeneinnahmen, so vor allem aus den Testamentsverfügungen einzelner Domherren, sowie aus den zeitweiligen Bezügen, wie Aufnahmegebühren der neuen Kapitularen u. s. w.

Die Inhaber aller Stiftspräbenden kann man demnach einteilen in:

- 1) Besitzer der praebenda major.
- 2) Besitzer der praebenda minor.
  - a) pueri canonici.
  - b) canonici emancipati.

3) Ein weiterer Bestandteil der Präbende war ferner noch die eigene Wohnung des Kanonikers (curia). Anfangs hat es in Meißen wohl auch ein gemeinsames dormitorium gegeben, wie es auch anderwärts der Fall war. Obwohl uns bis zum Beginne des 14. Jahrhunderts keine Quelle hiervon etwas berichtet, kann man wohl doch die Mutmaßung aussprechen, daß es vielleicht der Fall gewesen ist, weil wir aus einer Urkunde<sup>114)</sup> ersehen, daß die Kononiker ein solches besitzen<sup>115)</sup>, in welchem sie schlafen können und zur Zeit der Frühmesse sich aufhalten müssen, wenn sie am Tage Kirchendienst haben. Dieses dormitorium der Kanoniker scheint aber allmählich aufgegeben worden zu sein, denn es werden nun eigene Wohnungen der geistlichen Herren erwähnt. Dies zeigen uns die des öfteren in den Urkunden auftretenden Ausdrücke, wie „in domo habitationis venerabilis viri domini N.“, „in estuario domus habitationis domini N.“, „in coenaculo aestivali domus habitationis domini N.“ u. s. w.<sup>116)</sup> Diese Kurien, die

114) II. 2. 282. Der Herausgeber des Cod. dipl. Sax. reg. datiert sie zwischen 1308—1311. Dieses dormitorium war später nur für Vikare und Scholaren bestimmt. Interessant sind hierbei die Bestimmungen der Statuten von 1528 (H. St. A. Loc. 8983. fol. 47. 57), nach denen die claustra befestigt sein sollen, sodaß man nur durch das Thor allein Zugang hat. Ferner sollen sie einzeln, nicht zu zweien in einem Bett schlafen, das Licht soll während der Nacht brennen und nichts Unanständiges noch Geräusch (Plaudern, Musizieren) soll im dormitorium vollführt werden.

115) honestum et competens dormitorium.

116) II. 2. 245 (1390) u. ö. II. 12. 91 (1372), 157 (1439) cf. H. St. A. Loc. 8987. Die zu den Präbenden gehörigen Häuser. 1526.

von verschiedener Größe, aber der Zahl der Domherren meist wohl gleich waren<sup>117)</sup>, gehörten zum Besitzstand des Kapitels, für die derzeitigen Inhaber war das Eigentumsrecht immer nur ein beschränktes. Denn sie mußten es sich gefallen lassen, daß die domus canonicales durch das Kapitel, d. h. durch den Dekan oder einige Domherren jährlich inspiziert wurden, um zu sehen, wie die Häuser von ihren Bewohnern gehalten wurden und ob sie auch feuersicher wären. Denn jeder war verpflichtet, sein Haus durch „decente Structuren und necessaria edificia zu conservieren“.<sup>118)</sup> Wurde nun bei dieser Visitation sowohl bei Lebzeiten oder nach erfolgtem Tode des derzeitigen Inhabers gefunden, daß durch seine Nachlässigkeit die Kurie während seines Aufenthaltes in ihr baufälliger oder schlechter geworden war, so mußte er oder sein Nachfolger satzungsgemäß für die Ausbesserung (structura) dem Kapitel eine bestimmte Geldsumme bezahlen, widrigenfalls er sie ganz verlor. Wurde jedoch entschieden, daß er an ihrem Schadhaftwerden nicht schuld war, so hatte er das Recht, die Ausbesserung vom Kapitel zu verlangen. Deshalb waren sie auch verpflichtet, keinem anderen geistlichen Herrn, der nicht ex gremio ecclesiae Misnensis war, ihr Haus zur Wohnung bei seiner Abwesenheit zu überlassen (ausgenommen hiervon waren nur ihre Eltern und Geschwister), damit es nicht durch diese beschädigt würde. Diese Kurien erhielten bei ihrer Erledigung die Domherren auf zweifache Weise. Mitunter bekam sie ein Kapitular durch letztwillige Verfügung eines verstorbenen Kanonikers<sup>119)</sup>; dies konnte aber nur geschehen, wenn diese nicht dem Kapitel gehörte, sondern ausnahmsweise wirkliches Eigentum des Verstorbenen war. Hierfür hatte der neue Besitzer eine gewisse Gebühr zu zahlen, die teils für den Kirchenbaufonds, teils für die Seelenmessen verwendet wurde. Bei den Kapitelskurien

---

117) II. 3. 388 (um 1552) werden 15 domus canonicales genannt, H. St. A. Loc. 8983. fol. 43. Die Reparatur derer Gebäude auf dem Dome zu Meißen.

118) Ne ruinosae sint et dedecus et detrimentum ecclesiae efficiant, ut singulis annis certo statuto die juxta dominorum beneplacitum domus canonicales per capitulum visitentur diligenter inspiciendo, qualiter domus a possessoribus in structuris et aedificis conserventur, et sic loca, in quibus ignis continetur, sint bene ab incendiis et periculis communita et custodita. H. St. A. Loc. 8983 fol. 36/37 und II. 3. 311 (1498); H. St. A. Loc. 8987 (1526).

119) II. 1. 258 (1299). Der Propst von Bautzen vermacht seine Kurie seinem Oheim, dem Domherrn Reinhard, und verfügt, daß sie fortan eine curia canonicalis sein solle.

war es im großen und ganzen üblich, daß sie durch die sogenannte *optio*<sup>120)</sup> den Domherren nach der Anciennitätsfolge verliehen wurden. Wurde nun eine solche *domus canonicalis* durch Todesfall des Inhabers oder aus irgend einem anderen Grunde vakant, so stellte man sie zur *optio*, d. h. innerhalb eines Monats wurde der Tag derselben von den Domherren genau bestimmt, zu dem man alle an- und abwesenden Kapitularen einlud, damit sie, bez. ihre Stellvertreter, zugegen wären, um selbst oder namens der abwesenden Domherren das Haus in Empfang zu nehmen, wenn die *ordo optionis* sie traf. Diese war folgendermaßen beschaffen: Der Senior des Kapitels konnte, wenn er wollte, die Kurie für sich zuerst beanspruchen, im Falle seines Verzichtes optierte sie dann der folgende Kapitelherr, der vom Tage der Erlangung und Besitzergreifung seiner Präbende und seines Kanonikats der nächste im Range war, u. s. f. Fiel einem Kanoniker, der noch kein Haus besaß, ein solches hierdurch zu, so mußte er es ohne Widerspruch nehmen, widrigenfalls er die Strafe zu gewärtigen hatte, daß er dauernd das Recht der *optio curiarum* verliere. Hierbei genossen natürlicher Weise die residierenden Domherren den Vorzug vor den abwesenden. Gewisse Kurien, die dauernd den einzelnen Kapitelämtern, wie Propstei, Dekanat u. s. w. zuständig waren, durften nicht zur Option gestellt werden.

Naturgemäß läßt sich vermuten, obwohl uns hierüber spezielle Angaben fehlen, daß die Domherren zur Instandhaltung ihrer Kurien einiger Diener benötigten.

#### b) Die anderen Rechte der Domherren.

1. Das zweite Recht der Domherren bestand in dem Anrecht, im Chore der Kirche einen bestimmten Stuhl zu besitzen (*locus et stallus in choro*).<sup>121)</sup> Im Hinblick auf die anderen deutschen Hochstifter dürfen wir mit Sicherheit das als ein schon von Anfang an bestehendes Recht annehmen, wenngleich wir offiziell erst hiervon aus den Statuten am Ausgange des 15. Jahrhunderts Kunde erhalten. Hierzu war außer den fünfzehn Domherren natürlich auch der Bischof berechtigt, er als Leiter der Diözese, daneben auch die Großvikare. Auf beiden Seiten des Chores saßen der Anciennität nach die Domherren in zwei Reihen, auf der einen Seite des Chorgestühls als erster

120) *ut per ordinem secundum senium a die assecutionis et possessionis praebendae et canonicatus computetur.* II. 3. 311/2 (1498) und H. St. A. Loc. 8983. fol. 36/7. Loc. 8987 (1526).

121) II. 3. 306 (1498) und H. St. A. Loc. 8983 fol. 29.

der Propst, auf der anderen als erster der Dekan. Daher hießen auch die zwei Eingänge der beiden Reihen *ostium praepositi* und *ostium decani*.<sup>122)</sup> Die übrigen Mitglieder, also die Inhaber der *praebendae minores* und die Vikare, hatten ihren Platz im Schiffe der Kirche, und zwar standen erstere bei den Scholaren mit Ausnahme der *canonici emancipati*, welche ihren Platz bei den Vikaren hatten.<sup>123)</sup> Man nannte dies im Gegensatze zu dem *stallus superior* der im Chorgestühl sitzenden Kapitularen *stallus inferior*.

2. Das dritte Recht, *votum et vox in capitulo*, hatten allein nur die fünfzehn Domherren des Kapitels inklusive des Propstes und des Dekans, auch wenn trotz ihres Amtes zufällig noch nicht an sie die Reihe gekommen war, in den Nießbrauch einer *praebenda major* zu gelangen, sondern sie vielmehr noch eine *praebenda minor* inne hatten. Denn die Inhaber der niederen Präbenden hatten seit der Verfügung von 1353 kein Stimmrecht.<sup>124)</sup> Um nun zu verhüten, daß junge Kanoniker<sup>125)</sup> ohne genügende Kenntnis der Sitten und Gebräuche des Stifts die *Vota* älterer Domherren anfechten, sodaß dadurch die *melior pars* der *maior pars* unterliegen könnte, entbehrten die neu recipierten Kanoniker, wie uns die Statuten von 1498 berichten, ein Jahr lang, vom Tage ihres Eintritts an gerechnet, des *votum consentiendi vel contradicendi*, ohne daß sie dabei in ihren Gehaltsbezügen geschmälert wurden. Schweigend hatten sie sich bei der Abstimmung zu verhalten.<sup>126)</sup> Der Domherr ferner, der vom Kapitel die *licentia abessendi* erhalten hatte, mußte zur Abstimmung einen Vertreter stellen, der für ihn seine Stimme abgab.<sup>127)</sup> Hierbei fragte der Dekan, beim Propst beginnend, jeden einzelnen Kanoniker der Anciennität nach um sein *Votum*, wobei natürlich bei Anwesenheit des Bischofs an diesen zuerst die Reihe kam. Bei allen wichtigen Angelegenheiten, wie Wahl des Bischofs, Propstes, Dekans oder der anderen *dignitarii*

---

122) II. 2. 98. (1369). II. 2. 101. (1369). II. 3. 348. (1498) und H. St. A. Loc. 8983. fol. 42. II. 3. 162. (1465) wird ein *chorus praepositi* und ein *chorus decani* unterschieden.

123) Hatten diesen aber gegenüber das Vorrecht des *supremus stallus et locus*.

124) II. 1. 390. (1353). II. 2. 115. (1371).

125) Die *canonici emancipati* hatten *votum et vox in capitulo*. (II. 1. 269). 1307.

126) H. St. A. Loc. 8983. fol. 31/32 und II. 3. 308.

127) Der *procurator domini canonici* gab sein *votum nomine et ex parte domini absentis* ab.

waren alle Domherren resp. ihre Stellvertreter (*procuratores*)<sup>128)</sup> zur Abgabe ihrer Stimmen verpflichtet, für gewöhnlich entschied die *maior et senior pars capituli*.

Außer diesen drei Rechten genossen die geistlichen Herren noch einzelne Ehrenvorrechte. So mußten ihnen u. a. die Angehörigen des Kapitels die schuldigen Ehrenbezeugungen erweisen<sup>129)</sup>; sie hatten Anspruch auf die richtige Titulatur, besaßen im Diözesanklerus die erste Stellung und waren befugt, beim Hochamte die *bischöfliche dalmatica* zu tragen.<sup>130)</sup>

### § 3. Die Pflichten der Domherren.

1) Wie schon zur Zeit der *vita communis*, so gehörte auch im Mittelalter bei allen Domstiftern der Chordienst in der Kathedralkirche, das sogenannte *officium divinum* zu den vorzüglichsten Obliegenheiten der Kapitelmitglieder. Während es in älterer Zeit auf Grund von Chrodegangs Regel<sup>131)</sup> aus dem Dienste im Chore und in der Beteiligung bei Verlesung des *capitulum* bestand, wurde letzteres infolge der sich ändernden Zeitumstände in die *missa conventualis* umgewandelt. Bei der Ausübung dieser kirchlichen Pflicht war die Einrichtung getroffen, daß im wöchentlichen Turnus die Domherren sich ablösten. Der Kapitular, der die sogenannte Amtswoche hatte, war aber verpflichtet, die Messe zu celebrieren und das Chor-gebet zu leiten. Er hieß allgemein der *hebdomatarius*. Dieser Amtsbezeichnung begegnen wir auch im Domkapitel von Meißen, und zwar tritt sie uns zuerst im Jahre 1296 entgegen.<sup>132)</sup>

Diese *hebdomatarii* teilten sich ihrem Weihegrade nach in fünf *Presbyter* (*sacerdotes*), fünf *Diakonen* und fünf *Subdiakonen*. Während der *presbyter hebdomatarius* den Dienst auf dem Hochaltar versehen mußte, hatte der gerade die Woche habende *Diakonus* und *Subdiakonus* das betreffende *Evangelium*

128) z. B. II. 3. 93. (1451). Der Vertreter eines abwesenden Domherrn giebt für ihn seine Stimme bei der Bischofswahl *procuratorie nomine absentis domini ab*.

129) II. 3. 348 (1528) und H. St. A. Loc. 8983. fol. 42. Ferner II. 3. 308 (1498) hat jeder Kanoniker, der bei Tagung einer Kapitelversammlung das Zimmer verlassen hat, Anspruch, daß er, wenn er wieder zurückgerufen wird, vom *junior canonicus* geholt wird (mithin nicht von einem untergeordneten Kapitelangehörigen, sondern von seinesgleichen).

130) II. 3. 348. H. St. A. Loc. 8983. fol. 42.

131) *reg. Chrodeg. c. 5—8.*

132) II. 1. 249 (1296). II. 2. 255 (1393). II. 3. 347 (1528) und H. St. A. Loc. 8983. fol. 42 u. ö.

bez. die Epistel zu verlesen. Da es nun wegen der häufigen Absenz dieser, die deshalb einen anderen Domherrn als Vertreter zu stellen verpflichtet waren, bisweilen vorkam, daß kein residierender Domherr einspringen konnte<sup>133</sup>), so finden wir mitunter auch Vikare als hebdomatarii<sup>134</sup>). Für die hohen, ein eigenes officium besitzenden Feiertage, deren Zahl groß war<sup>135</sup>), so daß dadurch die Domherren sehr belastet wurden, war ein besonderer ordo vorgesehen. Zu diesen, welche durch besondere Ceremonien<sup>136</sup>) schon äußerlich als solche gekennzeichnet werden, wurden außer den hohen Feiertagen, wie Weihnachten, Ostern, Pfingsten, Fronleichnam und Mariae Himmelfahrt, auch noch das Fest der Schutzheiligen St. Johannes apostolus et evangelista und St. Donatus gerechnet. An diesen Tagen durften nur die Domherren, welche Presbyter waren, allein ohne die Vikare das Hochamt halten; bei allen anderen kirchlichen Festen, die eingeläutet wurden, mußten sie ihr officium divinum am Hochaltar zusammen mit zwei Großvikaren leisten, wobei ihnen zwei Domherren (ein Diakonus und ein Subdiakonus) zu ministrieren hatten, während die anwesenden Inhaber der niederen Präbenden dabei Weihrauch und Kerzen trugen. Celebrierte jedoch der Bischof außerhalb der Meißner Kirche das officium oder pontificale, so war jeder anwesende Kapitelherr verpflichtet, angethan mit den kirchlichen Gewändern, persönlich vor ihm zu erscheinen. Er mußte eventuell auch ministrieren, was bei allen Domherren stets der Fall war, wenn das officium in Meißen selbst vom Bischof geleitet wurde.<sup>137</sup>) Bei den einfachen Festen und den täglichen Messen, wie Hoch-

---

133) Statutengemäß vertrat den Presbyter der im Range nächst älteste in choro presbyteri, bez. der älteste Diakon. Den abwesenden Diakon oder Subdiakon vertrat der dem Range nach nächste dieser Weihegrade.

134) z. B. II. 2. 255. (1393).

135) z. B. H. St. A. Loc. 8984. fol. 39—51, Rechnung der Prokuratur zu Meißen von Mich. 1544 bis Mich. 1545 über Almosen, Anniversare etc. finden sich gebucht Ausgaben für 102 jährliche kirchliche Feste und 120 jährliche Messen.

136) magna praepulsatio, dominorum provisio et ministratio, cantus in organis, antiphonae, ornamenta et praeparamenta missalia.

137) II. 1. 271. 1307. Quotienscumque etiam dominus celebraverit, canonici personaliter ministrabunt. Et si dictum episcopum extra suam ecclesiam Misnensem divinum officium celebrare aut alias pontificale officium exercere contingat, nullus canonicus, qui praesens ibidem fuerit, absque religionis habitu ea vice coram eo comparere praesumat. Über den Gottesdienst cf. II. 1. 280/1. (Zwischen 1308 und 1311). II. 2. 128 (1372), 176 (1379), 196 (1381) u. ö. Als Helfer beim Gottesdienst konnten noch die Pröpste von St. Afra und vom hlg. Kreuz herangezogen werden.



ant, Vesper, completorium, Meßopfer (collecta) u. s. w., waren alle Domherren verpflichtet, sich sofort ehrerbietig und gottesfürchtig und nicht in pomphaftem Aufzuge zur Kirche zu begeben, sobald das Glockenzeichen ertönte,<sup>138)</sup> beim Betreten und Verlassen des Chores sich nach Osten und Westen zu verneigen, sowie den beiden Prälaten (Propst und Dekan) die schuldige Reverenz durch Verbeugen zu erweisen und beim Singen und Lesen die *consuetudo chori* genau zu beachten. Des weiteren galten die Vorschriften, daß sich jeder beim Erscheinen der Hostie zweimal und bei der Prozession einmal vor den zwei Prälaten zu verneigen hatte, wenn sie an ihm vorübergingen, ebenso beim Beginne der Messe und einzelner, feierlicher Gesänge, wie des „Gloria patri“, „Te deum laudamus“, „Gloria in excelsis“ u. s. w. Der Kanoniker aber, der auf dem Hochaltar die Messe zu celebrieren an der Reihe war, durfte dies nur dann thun, wenn er zugleich an der Frühmesse (*officia matutinalia*) teilgenommen hatte.<sup>139)</sup> Dispens von der Frühmesse seitens des Dekans entschuldigte nicht. Seine Pflicht war, in dem für die Feste oder den Gottesdienst üblichen Ornat, angethan mit der cappa, die Messe zu lesen und die Horen feierlich zu begehen.<sup>140)</sup> Während der kirchlichen Handlung war es keinem Angehörigen des Kapitels gestattet, den Chor mehr zu betreten und sich zur Frühmesse, Vesper, completorium oder Seelenmesse zu begeben, wenn einzelne, genau angegebene Kirchengesänge oder Schriftverlesungen ihren Anfang genommen hatten. Ebenso war keiner befugt, von seinem Platze zu weichen oder vor Beendigung des Gottesdienstes die Kirche zu verlassen,<sup>141)</sup> widrigenfalls er der Präsenzgelder und täglichen Distributionen zur Strafe verlustig ging. Diese Präsenzgelder waren auch hier wie anderwärts üblich, um die Mitglieder des Kapitels, welche wegen häufiger Abwesenheit ihre Obliegenheiten vernachlässigten, zur Erfüllung ihrer Pflichten anzuspornen. Sie bestanden in der Auszahlung von gewissen Einkünften an die beim Gottesdienst anwesenden Domherren, bei den einzelnen Seelenmessen der verstorbenen Kapitelmitglieder waren sie meist testamentarisch festgesetzt. Betreffs Verleihung dieser Präsenzgelder war verfügt worden, daß jeder Kapitelangehörige, der

138) cum reverentia et dei timore. Sie dürfen keinen Stock tragen, ausgenommen sind nur die Schwachen. II. 3. 348 (1528) ausführlicher H. St. A. Loc. 8983 fol. 41 u. f.

139) II. 3. 62 (1438).

140) II. 2. 255 (1393).

141) II. 3. 348 (1528) und H. St. A. Loc. 8983. fol. 42.

an den Festen, Anniversaren und anderen Tagen seine pflichtmäßige ministratio chori trotz seiner Anwesenheit nicht leistete oder sie frivol oder dolos vernachlässigte, ohne weiteres, falls er nicht binnen drei Tagen genügende Entschuldigungsgründe (z. B. Krankheit) vorbringen konnte, der perceptio chori so lange verlustig ging, bis sie ihm der Dekan wieder restituierte.<sup>142)</sup> Eine genaue Fixierung der Höhe dieser Präsenzgelder und täglichen Distributionen läßt sich schwer geben, da diese im Laufe des Mittelalters wohl infolge der schwankenden Einnahmen des Hochstifts einem beständigen Wechsel unterworfen war. Sie erforderte eine eigene Verwaltung unter dem procurator capituli,<sup>143)</sup> der sie in späterer Zeit durch den distributor praesentiarum<sup>144)</sup> den einzelnen geistlichen Herren aushändigen ließ.

Im Anschluß an die kirchlichen Funktionen der Domherren möchte ich noch einiges über den Gottesdienst selbst anhangsweise hinzufügen. Die Messe wie die Predigt und alle anderen geistlichen Ceremonien wurden natürlich in lateinischer Sprache celebriert, erst seit dem Beginn des 15. Jahrhunderts wurde auf Grund der Stiftung vom 24. Februar 1419<sup>145)</sup> an allen Sonn- und Festtagen die Predigt in deutscher Sprache gehalten. Infolge der im Laufe der Jahre sich mehr und mehr anhäufenden Messen reichten dazu die Altäre des Domes schließlich nicht mehr aus; seit 1448<sup>146)</sup> suchte man diesem Übelstand durch Tragaltäre abzuhelpen. Über die kirchlichen Gewänder, wie cappa, casula, dalmatica, deren sich die Domherren bei ihren gottesdienstlichen Handlungen bedienten und die meist aus kostbaren Stoffen bestanden, mit Pelzwerk verbrämt waren und auch reiche Goldstickereien aufwiesen,<sup>147)</sup> erhalten wir ebenso wie über die kirchlichen Geräte aus wenigen Urkunden näheren Aufschluß.<sup>148)</sup> Interessant ist noch die Bestimmung

142) sine omni monitione et requisitione capituli. II. 3. 60 (1438), II. 3. 308 ff. (1498) und H. St. A. Loc. 8983 fol. 32 ff.

143) siehe § 12 a.

144) H. St. A. Loc. 8984. Des Distributors Jacob Reich beim Hochstift Meißen Rechnung über die Anniversare. 1559. Desgl. 1559—1560.

145) II. 2. 442.

146) II. 3. 85. (altares portatiles.) cum qualitas negotiorum pro tempore ingruentium id exegerit celebrare seu celebrari facere.

147) II. 1. 259 (1299).

148) II. 1. 123. (1246), 259 (1299), II. 2. 237 (1389), II. 3. 99. (1451) 347 (1528). H. St. A. Loc. 8983 (1528) fol. 42. H. St. A. Loc. 8994. Inventarium für das Kirchengesamt der Stiftskirche zu Meißen. (1548), gedruckt II. 3. 385.

von 1438.<sup>149)</sup> Die *personae ecclesiae* durften sich bei strenger Winterkälte jederzeit in *stallo et choro*, mit Ausnahme des Falles, daß sie selbst die Messe celebrierten, kleiner einfacher Handschuhe (*cyrothecae manuum*) bedienen. Diese mußten aus Leinen oder Wolle gefertigt sein und ohne eine andere hineingewebte Farbe mit dem weißen Chorgewand (*superpellicium*) in der Farbe übereinstimmen, deshalb wohl, weil sie beim Gottesdienst keine durch ihre Farbe auffälligen Gewänder tragen durften.<sup>150)</sup> Einmal im Jahre, und zwar bei der Prozession der Bittwoche (in *rogationibus*), waren die Domherren verpflichtet, unbeschuhet (*discalciati*) zu erscheinen, doch konnte der Dekan erforderlichen Falles Dispens erteilen.<sup>151)</sup> Bei den Seelenmessen herrschte der Brauch, über das *signum funeris* eine seidene Decke (*pannus sericius*) zu breiten.<sup>152)</sup> Die zu den Sakramentshandlungen nötigen Oblaten, deren Beschaffung auf Grund einer Stiftung von den Geldzinsen in Niederfähre (bei Meißen) bestritten wurde, mußten von guter Beschaffenheit und mit dem heiligen Zeichen versehen sein.<sup>153)</sup> Die zur Benutzung der Geistlichkeit des Hochstifts bearbeiteten kirchlichen Werke, wie der *breviarius chori*, *viaticus*, *diurnale horarum canonicarum* und vor allem das am meisten gebrauchte *plenarium* (Buch mit den Gebeten, Evangelien und Episteln), waren kostbar ausgestattet und ihr Einband oft mit Perlen geschmückt.<sup>154)</sup> Unter Bischof Johann V. (1476—1487) wurden sogar die bisher für den Kirchendienst nur handschriftlich vorhandenen Missalien unter Aufsicht des Domkapitels in einem stiftischen Gebäude auf Pergament durch einen Buchdrucker aus Peter Schöffers Offizin in Mainz gedruckt, aber nur in 30 Exemplaren aufgelegt.<sup>155)</sup>

2) Neben den aus ihren Rechten naturgemäß sich ergebenden Pflichten waren für die geistlichen Herren des Meißner Domkapitels ferner noch folgende von großer Bedeutung:

149) II. 3. 63.

150) *vestimenta indecentis coloris*. II. 3. 347. (1528) und H. St. A. Loc. 8983. Fol. 42.

151) II. 1. 271. Die *rogationes* fielen in die Woche zwischen den Sonntagen *Rogate* und *Exaudi*.

152) II. 2. 237 (1389).

153) II. 1. 360 (1342.) *bonae et depictae*.

154) II. 2. 255 (1393.), II. 3. 62, (1438).

155) II. 3. 281. (1489) Quittung Peter Schöffers, Buchdruckers zu Mainz, über den Empfang von 133 rhein. Goldgulden, welche Bischof Johann V. für das Pergament zu 30 Missalien, die er in dessen Auftrag gedruckt habe, schuldig geblieben war, und die er nun von Bischof Johann VI. erhalten habe.

a) Sie hatten bestimmte monatliche und außerordentliche Abgaben an das Kapitel aus ihrem Einkommen zu bezahlen, widrigenfalls sie Strafen zu gewärtigen hatten.<sup>156)</sup> So war z. B. jeder neu aufgenommene Kanoniker verpflichtet, vor seiner Einweisung in das Kapitel fünf florenos ungaricales an die fabrica zu zahlen.<sup>157)</sup> In gleicher Weise hatte jeder Domherr beim Aufrücken aus einer niederen in eine höhere Präbende sein *servitium* an die Kirche zu leisten, d. h. er mußte die ersten zwei *marcae argenteae* seiner Einnahme nach Ablauf des *annus gratiae* zur Verbesserung des liturgischen Schmuckes, sowie zur Herstellung und Ergänzung der im Kirchendienst notwendigen Meßgewänder und kirchlichen Geräte an die Kapitelverwaltung abliefern.<sup>158)</sup> Im späteren Mittelalter durfte gemäß der Statuten von 1498<sup>159)</sup> kein Kanoniker Präbende und Kanonikat erhalten, bevor er nicht „nach altem löblichen Brauch“ seine Abgaben bezahlt hatte. Hierzu kamen ferner noch die Abgaben von gutem Weizen und Roggen, die alljährlich in der Woche nach Michaelis ohne Rücksicht auf Elementarereignisse und sonstige Schäden an die Stiftsbäckerei (*pistrinum*) zu liefern waren,<sup>160)</sup> außerdem u. a. noch der Zins vom Hause und Zahlungen an die niederen Stiftsbeamten, an Vikare, Choralisten, den *calefactor*, die Diener des Glöckners (*campanator*) u. s. w.<sup>161)</sup>

b) Die Domherren waren außerdem noch verpflichtet, eines der jährlich wechselnden Ämter, wie des *magister fabricae*, *distributor praesentiarum* u. s. w. zu übernehmen, die wenig Remuneration eintrugen und deren Nichtannahme bestraft wurde.<sup>162)</sup>

156) II. 3. 60. (1438), 306 (1493) und H. St. A. Loc. 8983. II. 3. 344. (1528). — cum effectu reali sine requisitione aut monitione.

157) II. 3. 69 (1443). cf. § 12 c.

158) II. 1. 123 (1246). II. 2. 66 (1365). cf. § 4, 2.

159) II. 3. 306 und H. St. A. Loc. 8983. nisi quadraginta novem ungaricales (Randbemerkung 120 aureos) pro statutis, item quadraginta unum ungaricales pro fabrica et cappa effectualiter in parata et prompta pecunia in capitulo nostro numeraverit, persolverit et tradiderit.

160) II. 1. 278 (1311). triticum bonum et electum cum siligine bona similiter et electa cum plena Misnensis civitatis mensura omni occasione videlicet sterilitatis, hostilitatis seu tempestatis et alterius cuiuslibet excusationis exclusis penitus solvi debet.

161) H. St. A. Loc. 8987. 1. Die zu den Präbenden gehörigen Häuser (1526). 2. Domstift zu Meißen. Des Stifts Meißen Präbenden und derselben Einkünfte (1528). 3. Der Vikarien Präbenden und Obödienzen des Stifts Meißen Einkünfte (1529).

162) II. 1. 175 (1272), 208 (1285). II. 2. 144, 268 (1395). II. 3. 345 (1528) und H. St. A. Loc. 8983 fol. 39. H. St. A. Loc. 8987 fol. 188 (1557). Loc. 8984. (1559—60).

3) Infolge der gesteigerten Ansprüche und der Freiheitsbestrebungen seitens der einzelnen Domherren nahmen es diese mit ihrer Residenzpflicht (*residentia*)<sup>163)</sup> nicht allzu genau, sodaß die Erfüllung der mit ihrem Amte verbundenen kirchlichen Pflichten sehr häufig durch ihre Absenz geschädigt wurde. Jeder vollberechtigte Kanoniker<sup>164)</sup> war verpflichtet, am Orte seines Amtes stets anwesend zu sein, wenn nicht bestimmte kirchliche Gründe seine Abwesenheit erheischten. Aber teils aus Bequemlichkeit, teils auch, weil ihnen der Genuß ihrer Einkünfte als die Hauptsache galt, unterließen sie vielfach ihren Dienst in der Domkirche<sup>165)</sup>, und zogen es vor, in Bequemlichkeit auf ihren Gütern als fürstliche Berater an deren Höfen zu leben.<sup>166)</sup> Schon 1252<sup>167)</sup> ordnete der apostolische Legat Kardinal Hugo die Residenz der Domherren am Orte ihrer Kirche nachdrücklichst an: bei Vernachlässigung dieser Pflicht wurde ihnen die Präbende genommen und das Betreten der Kirche verboten. Es half aber wahrscheinlich wenig, denn öfters tritt es uns in den Urkunden entgegen, daß der Bischof oder andere kirchliche hohe Würdenträger infolge der häufigen Absenz der geistlichen Herren die strenge Beobachtung der *residentia* als Pflicht nachdrücklichst einschärften und sowohl diesen wie den Vikaren durch Darreichung der oben erwähnten Präsenzgelder dazu anzuspornen suchten.<sup>168)</sup>

Wer *absentia* haben wollte, hatte beim Dekan die *licentia abessendi* einzuholen. Sie konnte nach Anhörung triftiger Gründe auf eine bestimmte Zeit erteilt werden.<sup>169)</sup> Für die Dauer seines Fernseins bekam er auch seine festgesetzten Einkünfte ausbezahlt, überschritt er aber den festgesetzten Termin, so ging er ihrer verlustig. Hin und wieder muß es vorgekommen sein, daß einzelne Domherren und Vikare sich ohne Lizenz aus Meißen entfernten oder gar vorgaben, sie besäßen dieselbe. Daraufhin wurde 1318 bestimmt, daß der Kontrolle halber diese fortan schriftlich gegeben werden sollte.<sup>170)</sup> Die-

163) II. 1. 137 (1252), 269 (1307). II. 2. 199 (1381), 233 (1387). II. 3. 307 ff. (1498), 346 (1528). H. St. A. Loc. 8983, fol. 30 ff. (1498).

164) Also noch nicht die *domicelli*.

165) *obmissio divinatorum*, z. B. II. 1. 190 (1278).

166) z. B. II. 1. 82 (1217), 274 (1309) u. s. w.

167) II. 1. 137. *suspensio ab ingressu ecclesiae*.

168) z. B. II. 1. 190 (1278), 270 (1307). II. 2. 199 (1381), 211 (1384), 233 (1387) u. ö.

169) II. 3. 218 (1472). II. 3. 303 (1498) und H. St. A. Loc. 8983.

170) z. B. 1381 (II. 2. 200). *quibus ius scriptum abessendi licentiam et nec per se nec per alios deserviendi indulgentiam praestat et concedit*.

jenigen Kapitelmitglieder aber, welche sich der Studien halber statutengemäß drei Jahre auf der Universität aufhalten mußten, galten als *residentes* und bekamen für diese Zeit die gebührenden Bezüge (*distributiones et emolumenta ecclesiae*) fortbezahlt. Dieser Modus galt auch bei den Kanonikern, die zur Zeit der Pest oder wegen eigener oder Familienangelegenheiten (aber nur in dringenden Fällen) abwesend waren, ebenso bei denen, die sich wegen Krankheit in ärztlicher Behandlung befanden, oder als Beauftragte, nicht als besoldete Beamte von seiten der Fürsten oder des Bischofs (*consiliorum causa*) außerhalb Meißen zu weilen gezwungen waren.<sup>171)</sup>

Um der allmählich einreißenden Vernachlässigung kirchlicher Pflichten zu steuern, war jeder bepfründete Domherr (*canonicus beneficiatus*) bei Strafe von zehn rhein. Goldgulden verpflichtet, für die Zeit seines Fernseins von Meißen oder für die Dauer seiner Krankheit einen Stellvertreter (*procurator*) zu stellen,<sup>172)</sup> der die gleichen Vollmachten hat (*plenissima potestas*), alle seine Obliegenheiten für ihn ausführt, mithin für ihn das *officium divinum* leistet, pünktlich die Abgaben an das Kapitel bezahlt und das Stimmrecht bei den Wahlen ausübt. War dieser Vertreter in der Ausführung seiner Amtspflichten lässig, so verfielen beide der Strafe der Carenz.<sup>173)</sup> Natürlich konnte in Hinsicht auf diese Rechte der Prokurator nur aus den Reihen der residierenden Domherren genommen werden.<sup>174)</sup> Es scheint nun im Mittelalter die Erteilung der *licentia abessendi* sehr lax betrieben worden zu sein, denn wir ersehen aus den Urkunden, daß es mitunter die einzelnen Mitglieder des Kapitels nicht einmal für nötig erachteten, zum Generalkapitel<sup>175)</sup> zu erscheinen.

#### § 4. Besetzung und Erledigung der Domherrenstellen.

1) Während zur Zeit der *vita communis* es in den deutschen Domstiftern üblich war, auf Grund der Aachener Regel<sup>176)</sup> vor der Aufnahme eines neuen Mitgliedes eine längere Prüfungs-

171) II. 1. 82 (1217). II. 2. 208 (1383). II. 3. 346 (1528) und H. St. A. Loc. 8983 fol. 40.

172) II. 1. 68 (1203). II. 3. 60 (1438) 93, (1451), 308 u. f. (1498) und H. St. A. Loc. 8983 fol. 32 u. f.

173) *carantia praesentiarum chori per triduum*.

174) In gleicher Weise hatten auch die Vikare Stellvertreter zu ernennen.

175) Siehe § 10.

176) *reg. Aquisgran. c. 118.*

und Vorbereitungszeit vorhergehen zu lassen und nach deren Verlauf den Kandidaten endlich durch den Bischof oder Propst in die Reihen der Domherren feierlich aufzunehmen, können wir in Bezug auf das Meißner Stift für die ältere Zeit keine bestimmte Norm aufstellen. Denn die Urkunden berichten uns über das Recht der Wahl neuer Mitglieder gar nichts, und die Nachrichten über das Aufnahmeverfahren selbst datieren erst aus den späteren Zeiten. Man kann aber wohl annehmen, daß die Entwicklung des Hochstifts zu einem capitulum clausum es seinen Mitgliedern nahe gelegt hat, in Anbetracht der numerisch begrenzten Anzahl von Domherrenstellen eine Regelung ihrer Besetzung herbeizuführen, zumal immer mehr die Zeitumstände das Bestreben zeitigten, nicht wegen des Amtes, sondern wegen der damit verbundenen Einnahmen Aufnahme zu finden. Weil nun der Adel im Verlaufe des Mittelalters unter den Mitgliedern des Kapitels immer mehr an Einfluß gewann, so kann man es wohl als wahrscheinlich annehmen, daß es seit dem 14. Jahrhundert schon statutarische Festsetzungen gegeben hat, die in betreff der Aufnahmebedingungen den uns aus dem Ende des 15. Jahrhunderts allein erhaltenen Verordnungen ungefähr entsprochen haben. Satzungsgemäß mußte jeder Kanoniker von den oben ausführlich behandelten zwei Arten von Präbenden erst im Besitze einer praebenda minor sein, bevor er in den Genuß einer höheren Präbende gelangte. Mitunter aber wurden mehr Mitglieder in die stiftische Gemeinschaft aufgenommen, als Stellen vorhanden waren. Deshalb erhielten bei dem großen Andrang zum Kapitel infolge der beschränkten Anzahl von Pfründen die neu recipierten Kanoniker oft trotz des Verbotes der Kirche<sup>177)</sup> zunächst nur eine Anwartschaft (Exspectanz) auf eine noch nicht erledigte niedere Präbende, die in der Urkunde von 1309<sup>178)</sup> uns zum ersten Male entgegentritt. In einem Falle wurde sogar zur Unterstützung des Antrages um Aufnahme eines von anderer Seite empfohlenen bis zu dessen Eintritt in den Genuß einer vollen Präbende vom Antragsteller eine Stiftung an das Kapitel

---

177) III. Laterankonzil 1179 in Mansi XXI. p. 222 (conc. Lateran. c. 2. X. de concess. praeb. III. 8). Das Recht der Päpste auf Erteilung von Exspectanzen wurde dadurch nicht berührt. Papst Innocenz III. macht es 1215 zum Prinzip. Mansi XXII. p. 1018 (c. 4. X. de concess. praeb. III. 8). cf. Schneider a. a. O. p. 116. Hefele, Conciliengeschichte (1886) 5. S. 713. 893.

178) II. 1. 275, II. 3. 68 (1443): exspectantes, si qui sint vel esse debeant electi in ecclesia Misnensi.

gemacht<sup>179)</sup>, da dieser wohl so eher hoffte, daß sein Schützling schneller in den Genuß der Pfründe gelangen würde. Wir können somit zu den im § 2 angeführten zwei Klassen von präbendierten Domherren noch als eine dritte Kategorie die *canonici sub exspectatione praebendae* hinzufügen, die dann im ganzen Mittelalter sich finden und sich auch wieder in Erwachsene und *pueri canonici* gliederten.<sup>180)</sup>

Was nun das Aufnahmeverfahren anlangt, wie es uns die Statuten des 15. Jahrhunderts überliefert haben, und welches wohl im früheren Mittelalter diesem ähnlich gewesen ist, so ist folgendes zu sagen: Wurde eine der niederen Präbenden vakant, so schritt man zur Wahl eines neuen Inhabers, die vom Dekan oder bei seiner Verhinderung durch den Senior des Kapitels auf einen bestimmten Termin angesagt wurde, an dem die residierenden Domherren zu erscheinen verpflichtet waren. Die Wahl des Kandidaten, mit der auch zugleich die Anciennität<sup>181)</sup> des Neukanonikers festgesetzt wurde, mußte einstimmig erfolgen.<sup>182)</sup> Aufnahmebedingungen waren neben den kirchlichen Weihen vor allem 1. adelige und eheliche Geburt, eine Bestimmung, die durch das Aufblühen des Geisteslebens allmählich dahin erweitert wurde, daß statt des Adels auch der Besitz einer der höheren akademischen Würden einem ehelich geborenen Kleriker den Zugang zum Kapitel verschaffen konnte;<sup>183)</sup> 2. mußte der Kandidat mindestens das 14. Lebensjahr vollendet haben. Die Adeligen waren vor der Aufnahme verpflichtet, eine Adelsprobe abzulegen, d. h. vier Angehörige des Adelsstandes, welche nicht Mitglieder des Kapitels sein

---

179) z. B. II. 1. 133. Markgraf Heinrich sichert den Domherren aus dem Zoll von Freiberg ein bestimmtes jährliches Einkommen so lange zu, bis sein zur Aufnahme empfohlener Schützling Gerhard de Foresto im Hochstifte eine volle Präbende erlangt habe. Dieser ist aber niemals aufgenommen worden. cf. II. 1. 149 (1257).

180) Im Gegensatz zu den präbendierten Domherren (*canonici in fructibus et floribus* oder *in perceptione*) hießen sie auch *canonici in herbis* (*canonici supranumerarii*) Hinschius K. R. p. 64.

181) *senium et ordo ascendendi*.

182) *cum unanimi voluntate et consensu totius capituli*.

183) II. 3. 238 (1476). 304 u. f. (1498) und H. St. A. Loc. 8983. fol. 26/28. Andere Bestimmungen finden sich nicht, obwohl nach dem kanonischen Rechte mindestens die Subdiakonatsweihe, die allgemein seit Innocenz III. (1198—1215) zu den höheren gerechnet wurde, erforderlich war. (Klemens V. in Conc. Vienn. 1311. c. 2. de aetate et qual. in Clement. I. 6. in Mansi XXV. p. 367 u. f.) Diese in der kirchlichen Hierarchie geltende Bedingung wurde in Meißen daher wohl stillschweigend als nötig zur Aufnahme vorausgesetzt.



durften und deren Ruf untadelig war, mußten in Anwesenheit des Aufzunehmenden vor dem Kapitel durch einen persönlichen Eid die adelige und eheliche Geburt desselben bekräftigen.<sup>184)</sup> In gleicher Weise mußte der mit einer akademischen Würde bekleidete Kandidat vor seiner Aufnahme unter Vorlegung des Diploms durch vier nicht dem Kapitel angehörige, ehrenhafte Männer gleicher Bildung eidlich versichern lassen, daß er nach Absolvierung des *examen rigorosum* zum Doktor promoviert sei, mindestens fünf Jahre seinen Studien obgelegen habe und ehelicher Abstammung wäre.<sup>185)</sup> Daß an diesen Bestimmungen festgehalten wurde, zeigt uns deutlich das Beispiel vom Jahre 1544<sup>186)</sup>, wo der Inspektor der Meißner Fürstenschule Johann Rivius, dessen Aufnahme vom Herzog Moritz befürwortet war, vom Kapitel einfach abgelehnt wurde mit der Motivierung, daß er weder von Adel noch Doktor wäre und daß dies den Privilegien und Statuten des Stifts zuwiderlaufe. Waren die oben angeführten Bedingungen erfüllt, so erfolgte nach der Wahl die feierliche Aufnahme des neuen Kanonikers oder bei Knaben statt dieser die ihres Prokurators in das *gremium capituli*. Dieser hatte dann, angethan mit der Stola, vor den Domherren zu erscheinen und ebenso wie die anderen Kapitelangehörigen wegen der Heiligkeit des Eides, die rechte Hand auf das aufgeschlagene Evangelium St. Johannis legend<sup>187)</sup>, den Eid des Gehorsams gegen die Statuten knieend in die Hände des Dekans zu leisten, der ihn dann im Namen des Kapitels feierlich aufnahm. Darauf mußte er sich, beim Propste anfangend, der Reihe nach vor jedem anwesenden Kapitelherrn verbeugen, von denen jeder ihm die Wange küßte und dabei die Aufnahmeformel sprach.<sup>188)</sup> Dieser feierliche Akt hatte zur

184) II. 3. 304 (1498) und H. St. A. Loc. 8983. fol. 27. Hier auch der Text des Eides. Dann mußte jeder der vier Adeligen einen eigenhändig unterschriebenen und mit eigenem Siegel versehenen Offenbrief darüber ausstellen, dessen Wortlaut auch angegeben ist.

185) II. 3. 304/5 (1498) und H. St. A. Loc. 8983. fol. 27/8. Hier auch Wortlaut der Eidesformel und des Offenbriefes.

186) H. St. A. Loc. 8988. fol. 2. Schriften betr. die Kanonikate und Kapitularen, so Präbenden, Provisionen und andere. 1577—96.

187) Der Bischof dagegen schwört, indem er die rechte Hand auf die Brust legt, *cui propter dignitatem pontificalem sacra tangere non licebat*. II. 1. 371 (1350).

188) II. 3. 304. 307/8 (1498) und H. St. A. Loc. 8983. fol. 29/31. Hier auch die Aufnahmeformel und die Eidesformel des Kanonikers. Vgl. auch H. St. A. Bibliothek A. A. 996. Handschriftl. Notizen des Domherrn v. Nostitz (aus dem Anfange des 19. Jahrhunderts) über Eidesleistung, *preces primariae* und die *vicaria St. Laurentii* des Stifts Meißen.

Folge, daß ihm *locus et stallus in choro* angewiesen wurde. Vollberechtigter Domherr war er aber von diesem Augenblicke an noch nicht; dies wurde er erst, wenn er Kanonikat und Pfründe erhielt, was stets mit einer kirchlichen Feier geschah. Diese Einweisung konnte aber erst erfolgen nach Bezahlung bestimmter Aufnahmegebühren.<sup>189)</sup> Hieran schloß sich dann die Bestätigung des Bischofs, später meist eine bloße Formsache. Die Aufnahmegebühren mußten bis zu einem bestimmten Termine entrichtet sein, sonst war die ganze feierliche Einführung hinfällig. Wie schon in § 2 b hervorgehoben war, besaß der Neukanoniker im ersten Jahre seiner Zugehörigkeit zum Kapitel noch kein *votum et vox in capitulo*, da ihm die Erfahrung und die Kenntnis der Gewohnheiten des Stifts noch mangelte.<sup>188)</sup> Das Kapitel aber muß nun wohl in diesen seinen Aufnahmebedingungen mitunter in der älteren Zeit durch den apostolischen Stuhl in Rom selbst beschränkt worden sein, indem dieser wahrscheinlich, wie es anderwärts der Fall gewesen ist<sup>190)</sup>, auf Grund der päpstlichen *provisio* Kanoniker dem Kapitel aufdrängte. Wir können dies schließen aus der Bulle des Papstes Innocenz IV. vom 21. September 1254<sup>191)</sup>, worin zur Verhütung von Mißbräuchen verfügt wird, daß der Propst, Dekan und das Kapitel fortan nur dann verpflichtet wären, den von der römischen Kurie oder deren Legaten ausgegangenen Anträgen auf Verleihungen von Präbenden, Benefizien und sonstigen Bezügen Folge zu geben, wenn in den päpstlichen Schreiben (*litterae impetrandae*) dies ausdrücklich Erwähnung gefunden hätte. Im Laufe des Mittelalters schwand aber immer mehr und mehr das Besetzungsrecht des Kapitels, da seit dem 14. Jahrhundert die Markgrafen von Meißen als Landesherren bestrebt waren, das Patronat über die Kapitelstellen zu erhalten. Zum ersten Male begegnen wir diesen fürstlichen Bestrebungen unter Markgraf Wilhelm I.<sup>192)</sup>, zu dessen Zeiten das

---

189) II. 1. 157 (1263), II. 3. 241 (1476), 306 (1498) und H. St. A. Loc. 8983, fol. 29/30. Er mußte 49 *ungaricales pro statutis*, 41 *ungaricales pro fabrica et eappa* und je einen *florenus* für die Choralisten, den Glöckner und seine Diener *effectualiter parata et prompta pecunia* an das Kapitel zahlen.

190) cf. Huller, Die juristische Persönlichkeit der katholischen Domkapitel in Deutschland. 1860. S. 96/97. Philipps, Kirchenrecht. 5. 488 u. f. Schneider, Die bischöflichen Domkapitel. S. 114 u. f., in denen verschiedene Beispiele angeführt werden.

191) II. 1. 144 *nisi plena et expressa de huiusmodi indulgentia et toto tenore ipsius de verbo ad verbum mentio habeatur*.

192) Schon 1384 (II. 2. 208 und H. St. A. Loc. 9638. Die Lehen betr., welche die Markgrafen von Meißen von dem Stifte Meißen zu Lehen

Domkapitel unter Bischof Thimo (1399—1410), der wie viele seiner Domherren ein Böhme von Geburt war, im böhmischen Interesse beeinflußt wurde. Dies behagte dem patriotisch gesinnten Markgrafen, der ein Gegner des Böhmenkönigs Wenzel war, nicht im mindesten; er wandte sich daher an den Papst Bonifaz IX., um durch die Erlangung des Kollaturrechts über Stiftsstellen die Macht zu gewinnen, der böhmischen Politik des Kapitels durch Einsetzung deutsch gesinnter, ihm ergebener Domherren die Spitze zu bieten und sie allmählich ganz zu unterdrücken. Und in der That, der Papst verlieh ihm und seinen Nachfolgern am 12. Dezember 1399<sup>193)</sup> das Recht der Besetzung der ersten vier zur Erledigung kommenden Domherrenstellen und größeren Präbenden. Das Kooptationsrecht des Kapitels wurde aber außer den schon angeführten Verleihungen von zwei Domherrenstellen an Theologieprofessoren der Universität Leipzig seitens der Päpste Johann XXIII. und Martin V. in den Jahren 1413 bez. 1418<sup>194)</sup> des weiteren noch beschränkt. Denn letzterer Papst verlieh dem Markgrafen Friedrich dem Streitbaren auf dessen Antrag hin im Jahre 1422<sup>195)</sup> als Anerkennung für die durch seine opferwillige Beharrlichkeit in der Bekämpfung der Hussiten der Kirche bewiesene Treue zu dem ihm teils als Patron (eine Stelle), teils durch päpstliche Provision (vier Stellen) bereits zustehenden Präsentationsrecht für fünf Stellen noch das Recht zur Besetzung von drei weiteren mit Präbenden versehenen Domherrenstellen. Die alte Wahlberechtigung des Stiftes wurde schließlich ganz illusorisch, als nach längeren Verhandlungen, die 1476 begannen und 1485 ihren Abschluß fanden, vom Papst Sixtus IV. den beiden fürstlichen Brüdern Kurfürst Ernst und Herzog Albrecht das Recht der Besetzung sämtlicher Prälaturen, Kanonikate, Präbenden und der drei Kapellen im Meißner Domkapitel zugestanden wurde, wogegen die beiden Fürsten gelobten, daß sie diese

---

empfangen haben 1384—1545), versichert Bischof Nikolaus I. für sich und seine Nachfolger dem Markgrafen Wilhelm mit Zustimmung des Kapitels, daß alle Lehen, die er vom Hochstift empfangen, nach seinem ohne Leibeserben erfolgten Ableben demjenigen unweigerlich verliehen werden sollen, der nach dem Willen des Markgrafen im Besitze dieser Zusicherung mit dieser binnen Jahresfrist als Erbe sich ausweisen werde.

193) II. 2. 285.

194) II. 11 (Urkundenbuch der Universität Leipzig) p. 9. 16.

195) II. 2. 450. Das Kapitel konnte daher von seinen fünfzehn Domherrenstellen nur noch fünf selbständig besetzen, da acht dem Landesherrn zur Besetzung zustanden und zwei für die Leipziger Professoren bestimmt waren.

nur an Meißner Domherren (*canonici integrati et emancipati*) verleihen wollen.<sup>196)</sup> In gleicher Weise stand auch in Meißen, ebenso wie in den anderen Kapiteln, seit alters her dem Kaiser, dem Erzbischof von Magdeburg als Metropolitan und dem Bischof von Meißen als Leiter der Diözese das *jus primarium precum*<sup>197)</sup> zu, d. h. sie konnten sofort nach ihrem Regierungsantritte für das erste erledigte geistliche *beneficium* eine geeignete Person selbständig ernennen. Dieses Recht haben sie mitunter auch geltend gemacht.

Bei der Verleihung von Pfründen bekam der dem Range nach älteste Exspektant rechtlich die zuerst frei werdende *praebenda minor* und wurde dann durch das Kapitel investiert. In dieser seiner Pfründe rückte er im Laufe der Zeit allmählich zu einer höheren Präbende auf. Erschwert wurde dies einfache Aufnahmeverfahren dadurch, daß das Hochstift auch den noch in der Domschule oder auf der Universität befindlichen jungen Adeligen (*pueri canonici*) des Stifts das Recht der Wählbarkeit gab. Diese waren zwar erst nur Exspektanten und wurden schließlich Inhaber der niederen Präbenden; erst die sogenannte *emancipatio*<sup>198)</sup> gab ihnen das Recht, in den Genuß einer *praebenda maior* zu gelangen. Dieser feierliche Akt (wodurch er aus der Schulzucht entlassen wurde), den der Scholastikus<sup>199)</sup> oder in dessen Abwesenheit ein dazu vom Kapitel beauftragter Kanoniker leitete, konnte aber nur dann erfolgen, wenn der zu emancipierende Kandidat im Besitze der h. Weihen (*sacrae ordines*) und Inhaber einer *praebenda minor* war. Leider erfahren wir aus den Urkunden und Statuten nichts über die bei dieser feierlichen Handlung üblichen Ceremonien;<sup>200)</sup> wir kennen allein nur den Text der Worte des Scholastikus, auf Grund welcher die *emancipatio* er-

196) II. 3. 240 (1476), 243 (1476), 263 (1481), 264 (1482), 272 (1485). 1489 (II. 3. 278) wird die Bulle Sixtus IV. vom Papst Innocenz VIII. bestätigt.

197) II. 1. 274 (1309 Erzbischof Burchard von Magdeburg), II. 2. 365 (1411 Bischof Rudolf von Meißen), II. 3. 117 (1445 Kaiser Friedrich III.), II. 3. 409 (1571 Kaiser Maximilian II.) Vgl. Von dem *jus primarium precum* der Bischöfe zu Meißen. (Grundig-Klotzsch, Sammlung vermischter Nachrichten zur sächsischen Geschichte. 2, 354 u. f. 4, 368) und Historische Nachricht von dem *jus primarium precum*, welche ehemalen die Bischöfe zu Meißen in der Markgrafschaft Ober-Lausitz auszuüben gesucht haben (Beiträge zur Geschichte der Ober-Lausitz 1, 33—48).

198) II. 1. 222 (1288), 282 (1308/11), II. 3. 307 (1498) und H. St. A. Loc. 8983. fol. 30/1.

199) Vgl. § 7. c. 2.

200) Vgl. über diese Ceremonie bei anderen deutschen Kapiteln (z. B. Würzburg, Osnabrück, Paderborn) Schneider a. a. O. S. 132 u. f.

folgte.<sup>201)</sup> Dieser Akt gab, wie die Statuten berichten, dem *canonicus emancipatus* das Recht, alle Kapitelwürden, wie Prälaturen, Propsteien, Archidiaconate erlangen zu können, an der Güterverwaltung des Stifts als *oboedientarius* teilzunehmen, sowie die Anwartschaft auf die nächste frei werdende *praebenda maior*. Erfüllte er nun die dadurch bedingte Residenzpflicht nicht, so galte er solange nicht als *emancipatus* und hatte keinen Anspruch auf den Empfang der Präsenzgelder, Obödienzen und anderer kirchlicher Bezüge, bis er seiner Pflicht voll und ganz nachkam. Auch hierbei griff der Papst mit seinen Provisionen hemmend ein.

2. War eine solche Kapitelstelle irgendwie erledigt, so wurde sie statutengemäß demjenigen präsentiert, welcher der Anciennität nach der nächst älteste Pfründenbesitzer war, und diese ihm auf dessen Bitte verliehen, wobei der spätere Widerspruch der bei dieser Übertragung nicht anwesenden Stiftsherren ausgeschlossen blieb.<sup>202)</sup> Neben diesem gewöhnlichen Gange der Dinge sind des Interesses halber hierbei noch die letztwilligen Verfügungen einzelner Domherren zu berücksichtigen. Wie anderswo herrschte auch im Meißner Kapitel der Brauch, daß ein Mitglied desselben, wenn es sein Ende herannahen fühlte, auf Grund testamentarischer Bestimmung zum Nutzen der Kirche eine Stiftung machte. Anfangs hatte wohl das Kapitel selbst über den Nachlaß verfügt; seit 1263<sup>203)</sup> treten aber einzelne Domherren und Vikare auf, denen auf Wunsch des Verblichenen das Testament anvertraut wurde und die für Vollstreckung des letzten Willens Sorge zu tragen hatten. Sie werden in den Urkunden verschiedentlich bezeichnet, so finden wir am häufigsten die Ausdrücke *executores testamenti*, *testatores*, *salamanni*, *testamentarii*, *fideicommissarii*, *executores ultimae voluntatis*, *Seelwarter* u. s. w. Sie waren verpflichtet, für den verstorbenen Konkanoniker ein Jahrgedächtnis (*anniversarium*) einzurichten, mochte nun das Testament dafür eine Stiftung ausgesetzt haben oder nicht. Wie hoch die Zahl der im Jahre zu feiernden Anniversare, die nicht nur verstorbene Domherren betrafen, allmählich anwuchs, ersehen wir aus dem Rechnungsbuch des Kapitels,<sup>204)</sup> wo in dem Zeitraum von Michaelis 1544 bis

201) II. 3. 307 (1498) und H. St. A. Loc. 8983.

202) II. 1. 144 (1254), 282 (1308/11). II. 2. 107 (1369), 281 (1399), 336 (1407) u. ö.

203) II. 1. 155 (1263), 257 (1299), 270 (1307). II. 2. 86 (1368), 194 (1381), II. 3. 312 (1498), 314 (1499) u. ö.

204) H.-St.-A. Loc. 8984. fol. 23—35. Rechnung der Prokuratur zu Meißen von Mich. 1544 bis Mich. 1545 über Almosen u. s. w.

Michaelis 1545 nicht weniger als 174 namhaft gemacht werden. Diese Testamentsvollstrecker, deren gewöhnlich zwei sein mußten (meistens waren es drei), der eine ein Domherr, der andere ein vicarius perpetuus, mußten nach Ablauf eines Jahres seit Eröffnung des letzten Willens vor dem Kapitel über ihre Verwaltung und Ausführung Rechenschaft ablegen,<sup>205)</sup> damit man ersehen konnte, ob auch die Anweisungen des Verstorbenen richtig ausgeführt worden und keine betrügerischen Manipulationen vorgenommen waren, die natürlich mit strengen Strafen vom Kapitel geahndet wurden. Bei der Abfassung eines solchen Testaments mußten einige Zeugen zugegen sein, und dieses wurde in Gegenwart eines Notars, welcher meistens ein Vikar war, aufgesetzt.<sup>206)</sup> Unter diesen Testamentsvollstreckern finden wir teils Verwandte und Freunde des Verblichenen, die meist Angehörige des Stifts, mitunter aber gar keine Kapitelmitglieder waren,<sup>207)</sup> was der Verwaltungsorganisation wohl sicherlich einige Schwierigkeiten bereitet haben mag. In den uns erhaltenen Testamenten, die zum größten Teile für das Kapitel günstig lauten, finden sich die mannigfachsten Bedingungen, sei es über die Verteilung des Privatvermögens, der Ersparnisse aus dem Amtseinkommen, Verkaufsbedingungen bei der nunmehr stattfindenden optio der Kurien. In den meisten Fällen kamen die Vermächtnisse, die durchgängig in Geld, Kleinodien, kirchlichen Gewändern und den Erträgen von Ländereien bestanden, der Stiftsverwaltung oder den Stiftsangehörigen zu gute, wenngleich wir mitunter auch Stiftungen finden (z. B. das Testament des Bischofs Thimo von Meißen d. d. 1. April 1409),<sup>208)</sup> welche das Kapitel dabei überhaupt in keiner Weise berücksichtigten.

---

205) II. 3. 312 (1498) und H. St. A. Loc. 8983. fol. 37. administratio et executio testamenti.

206) Bei Abfassungen von Testamenten begegnen wir ihm zum ersten Male 1389 (II. 2. 239), später des öfteren. II. 3. 230 (1475) verfaßt auch der Bischof Dietrich sein Testament vor einem Notar. Dieser Notar (notarius publicus; clericus Misnensis dioecesis publicus sacra imperiali auctoritate notarius) hatte als Zeuge nebenbei auch öfters die Kapitelurkunden zu beglaubigen, z. B. II. 1. 196 (1282), 199 (1283), 360 (1342). II. 3. 9. (1427), 253 (1479) u. ö.

207) z. B. II. 1. 155 (1263) waren executores testamenti der Dekan und der Propst des Klosters zum h. Kreuz. II. 1. 257 (1299) waren es Dekan, Kantor, ein Vikar und der Pfarrer von Stolpen.

208) II. 2. 345. Dies lag an dem feindseligen Verhältnis, das zwischen Bischof und Kapitel herrschte.

Mit den testamentarischen Bestimmungen hängt ferner eng die Einrichtung des sogenannten Gnadenjahres (*annus gratiae*)<sup>209)</sup> zusammen, dem wir zuerst 1299 in den Urkunden begegnen. Hiernach waren die testamentarii befugt, betreffs der Präbendeneinkünfte eine gewisse Zeit „über alles und jedes einzelne für das Heil der Seele des Verstorbenen verfügen und bestimmen zu können, so wie es ihnen gut dünkte“, wobei natürlich die Klausel hinzugefügt war, daß die infolge des Pfründengenusses zu zahlenden Abgaben an das Kapitel geleistet werden mußten. Allmählich bürgerte sich aber die Gewohnheit ein, daß beim Tode eines *canonicus capitularis* ein Gnadenjahr derart gewährt wurde, daß vom Todestage an nur die Hälfte der Einkünfte der Präbende oder des *beneficium* gemäß dem letzten Willen oder auf Grund der Maßnahmen der Testamentsvollstrecker vergeben, verteilt oder ausgesetzt wurde. Die andere Hälfte wurde zum Nutzen des Kapitels verwendet. Infolge der wachsenden Vermögensverwaltung des Stifts und der nötigen Reparaturen und Neubauten wurde dann diese Bestimmung erweitert, kraft der ein Kanoniker, der durch den Tod eines anderen eine Präbende oder ein Kanonikat erhielt, im ersten Jahre seiner neuen Amtswürde aus seiner Pfründe keinen Zinsgenuß zu beanspruchen hatte.<sup>210)</sup> Diese Einkünfte fielen daher zu gleichen Teilen dem Verstorbenen, gleichsam als lebte er noch, und dem Stiftsbauamt (*fabrica*) anheim. Die *fructus* und *expensa* des Toten dagegen bekam für ein halbes Jahr sein Kaplan, für den Rest des Jahres die *fabrica* zum Nießbrauch. Diese Verordnung galt aber nur dann, wenn der Verblichene den Schlag der zwölften Mitternachtsstunde zu Michaelis oder Walpurgis nicht mehr erlebt hatte. War es jedoch der Fall gewesen oder erlebte er gerade nur noch den ersten Schlag der Mitternachtsstunde an diesen zwei Tagen, dann genoß der selig Entschlafene voll und ganz wie bei Lebzeiten bis zum nächsten Termin alle Einkünfte zugleich mit den zur Präbende gehörigen *oblegia*, wie Hühner, Eier, Flachs u. s. w.<sup>211)</sup> Diese Bezüge

209) II. 1. 257 (1299). II. 2. 181 (1380). II. 3. 306 (1498), 344 ff. (1528) u. H. St. A. Loc. 8983 fol. 30. 38. u. ö. *Similiter annum gratiae praebendae eis committo, ut de omnibus et singulis ordinent et disponant pro remedio animae meae, quidquid eis videbitur.* (II. 1. 257.)

210) II. 3. 306 (1498), 344 (1528) u. H. St. A. Loc. 8983. fol 30. *ad integrum annum post sui assumptionem (nämlich Präbende und Kanonikat) careat censibus ejusdem praebendae. (careat nec percipiet aliquos census praebendae.)*

211) S. die zitierten Statuten von 1498 und 1528. — *talis canonicus defunctus omnes census (sei es, daß sie bestehen in pecuniis, bladis, mani-*

erfolgten, auch wenn sie in Geldzahlungen umgewandelt waren, und zwar von Walpurgis an zu den Terminen Pfingsten, Johannes des Täufers und St. Bartholomaei u. s. w. mit Ausschluß von Michaelis (bez. von Michaelis an zu den Terminen Martini, Mariae Reinigung, Weihnachten, Epiphaniäs u. s. w. mit Ausnahme von Walpurgis). Nach Verlauf dieses halbjährigen Termins erhielten der Gestorbene und die *fabrica* je die Hälfte der jährlichen Einkünfte, wie oben geschildert ist, während die *oblegia* und *fructus arborum* und die *Jurisdiction* (*judicia hereditaria et suprema*) des Entschlafenen mit allen Rechten und Lasten an den Nachfolger nach erlangter Besitzergreifung übergingen. War nun ein Jahr nach dem Tode des vorigen Inhabers vergangen, so trat der Amtsnachfolger in den vollen Genuß seiner Präbende. Starb der neue Besitzer jedoch innerhalb des Gnadenjahres, so bekam er und die *fabrica* den *annus gratiae* zu gleichen Teilen. Trat jedoch nun der Fall ein, daß ein Domherr eine vakante Pfründe *ex permutatione, resignatione* oder *per munus consecrationis* erhielt, so ging der resignierende bez. permutierende geistliche Herr seiner Einkünfte ganz verlustig, während sein Nachfolger und die *fabrica* im ersten Jahre diese unter sich teilten;<sup>212)</sup> vom zweiten Jahre an hatte der neue Inhaber sie voll und ganz zu beanspruchen.

### § 5. Die Vikare.

1) Eine große Rolle im Verwaltungsapparat des Domkapitels von Meißen spielten die Stellvertreter und Gehilfen der geistlichen Herren, die Vikare<sup>213)</sup> (*vicarii, capellani*). Denn infolge der häufigen Abwesenheit der Domherren und der steigenden Unlust, ihren kirchlichen Verpflichtungen nachzukommen, entstand diese zweite Klasse der Stiftsgeistlichkeit, durch die man für die Besorgung des Gottesdienstes eine Entlastung sich zu verschaffen suchte. Im Laufe der Zeit wuchsen sie zu einer

---

*pulis et aliis rebus) et fructus una cum oblegiis, etiamsi in pecuniam sint mutata, ad ipsum ratione suae praebendae, quam habuit, pertinentes pro istis duobus terminis . . . . ut vivus plenarie et integre percipiet.*

212) II. 3. 307 (1498), 344 (1528) *is solum dimidiis censibus unius anni careat, quia defuncto nihil debetur, sed solum fabrica illos dimidios recipit et sibi assignetur.*

213) Vgl. H. St. A. Bibliothek A. A. 996. Handschriftliche Notizen des Domherrn von Nostitz über die Eidesleistung, *preces primariae* und die *vicaria St. Laurentii* des Stifts Meißen. (Geschrieben Anfang des 19. Jahrhunderts.)



beträchtlichen Zahl an.<sup>214)</sup> In den Urkunden treten sie uns zuerst 1214<sup>215)</sup> entgegen. Ihr Amt galt als *beneficium ecclesiasticum*.<sup>216)</sup> Diese Vikare zerfielen in *vicarii majores* und *minores*.<sup>217)</sup> Für die Verwaltung waren die ersteren von großer Bedeutung, waren sie es doch gerade, die zur Unterstützung des Bischofs bez. zur Vertretung des höheren Domklerus berechtigt waren, infolgedessen auch strenge Residenz halten mußten. Sie schieden sich wieder in *vicarii perpetui*<sup>218)</sup> und *temporales* (*manuales; ad nutum removibiles*).<sup>219)</sup> Während erstere die offiziellen Vertreter eines verhinderten Domherrn waren, scheinen die letzteren dazu bestimmt gewesen zu sein (wie ich aus der Quelle von 1437<sup>219)</sup> vermute), die Funktionen eines Domherrn auszuüben, wenn die ständigen Vikare nicht ausreichten. Unter den Großvikaren genossen nun vor allem das größte Ansehen die Vikare des Bischofs und der beiden obersten Würdenträger des Stifts, nämlich des Propstes und des Dekanes. Neben den bischöflichen Offizialen<sup>220)</sup> (*officiales curiae Misnensis*), die ein Gegengewicht gegen die Gerichtsbarkeit der Archidiakone bildeten, und den zwei *vicarii* (*capellani*) *episcopales*, welche dem Bischof beim Gottesdienst assistierten oder ihm auch als Sekretäre dienten, sowie dem bischöflichen Schatzmeister (*magister camerae, camerarius*)<sup>221)</sup> gab es unter den Vikaren als bedeutenden Beamten den bischöflichen Generalvikar (*vicarius episcopalis; vicarius generalis ecclesiae in pontificalibus; curiae episcopalis Misnensis officialis*

214) Am Anfange des 16. Jahrhunderts werden 52 Vikarieen in alphabetischer Reihenfolge namentlich aufgeführt. cf. H. St. A. Loc. 8987. Der Vikarieen, Präbenden und Obödienzen des Stifts Meißen Einkünfte 1529. Loc. 8988. *Catalogus capellarum et vicariarum Misnensium*.

215) II. 1. 79.

216) z. B. II. 1. 115 (1244). II. 2. 229 (1386).

217) z. B. II. 1. 148, 171, 198, 199, 216, 249, 322, 327, 329, 347, 350, 419. II. 2. 3, 19, 49, 55, 57, 119, 131, 144, 175, 210, 220, 245, 251, 317, 324, 385, 404, 441. II. 3. 6, 14, 28, 30, 38, 54, 76, 84, 134, 169, 253, 294, 314 u. s. w.

218) II. 1. 171 (1270), 198 (1283), 419 (1355) u. ö.

219) z. B. II. 3. 57 (1437).

220) II. 1. 295 (1316), 298, 303, 309, 312, 314, 315, 365—367, 370. II. 2. 426. II. 3. 338 u. s. w.

221) S. diese bischöflichen Beamten z. B. II. 1. 116 (1244), 164 (1268), 214 (1286), 412 (1354), 424 (1356). II. 2. 5, 49, 66, 68 (1366), 70. II. 3. 13 (1428). H. St. A. Loc. 8987 (1529) u. s. w.

222) II. 2. 321 (1405). II. 3. 113 (1453), 130 (1459), 140 (zwischen 1452/62). H. St. A. Loc. 8999 fol. 676.

generalis),<sup>222)</sup> der sich am Sitze des Bischofs befand und der gesamten bischöflichen Jurisdiktion vorstand, wozu ihm auch einige Unterbeamte beigegeben waren. Den Propst und Dekan, deren Zeit durch die mannigfachen weltlichen und kirchlichen Geschäfte des Stifts sehr in Anspruch genommen war, vertraten hauptsächlich im Chordienst ihre beiden Großvikare, der *oculus praepositi* und der *oculus decani*.<sup>223)</sup> Diese Titulaturen treten uns erst gegen Ende des 14. Jahrhunderts bez. um die Mitte des 15. Jahrhunderts entgegen,<sup>224)</sup> obwohl wir schon früher von einer *vicaria decanal*<sup>225)</sup> Kunde erhalten. Wir dürfen daher wohl annehmen, daß das aus späterer Zeit beglaubigte Vikariatsamt des Propstes auch schon früher bestanden hat. Aus dem Ausgabenbuch des Hochstifts<sup>226)</sup> können wir ersehen, daß die Vikare für die Unterhaltung der ewigen Lampe zu sorgen hatten, und weil 1342 wie 1366<sup>227)</sup> ein *vicarius perpetuus* als *provisor* (*ministrator*) *perpetui luminis in choro Misnensi* aufgeführt wird, so können wir wohl diesen Schluß ziehen. In gleicher Weise wie die zwei oben genannten *dignitarii* hatten auch die durch ihre Kapitelämter sehr in Anspruch genommenen Domherren einen *vicarius perpetuus* als Stellvertreter, so der Kantor im *succentor* (*substitutus chori*),<sup>228)</sup> der Scholastikus im *rector scolarium*,<sup>229)</sup> der *Kustos* im *subcustos*,<sup>230)</sup> über deren Obliegenheiten ich an einer anderen Stelle zu sprechen Gelegenheit haben werde (§ 8). Außer den Genannten, die in der

223) II. 1. 311 (1320), 369 (1349). II. 2. 245 (1390). II. 3. 13 (1428), 54 (1435) 92 (1451), 134 (1461), 154 (1464), 161, 162 (1465), 196 (1470), 197 (1470). 210 (1471), 224 ((1474). 234 (1475), 245 (1476), 253 (1479), 274 (1486). H. St. A. Loc. 8984. fol. 21. Rechnung der Prokuratur zu Meißen von Mich. 1544 bis Mich. 1545. — Vgl. Ursinus, Geschichte der Domkirche zu Meißen. 1782. S. 197. 200.

224) II. 3. 161 (1465) *oculus praepositi seu praecentor*. II. 2. 245 (1390) *oculus decani*.

225) II. 1. 311 (1320), 369 (1349).

226) H. St. A. Loc. 8984. Rechnungen 1479—1543, 1544—1545, 1549—50, 1559. 1559—60, 1600—1601.

227) II. 1. 360. II. 2. 67.

228) II. 2. 245 (1390), 444 (1419). II. 3. 13 (1428), 38 (1432). 92 (1451), 122 (1456), 154 (1464), 224 (1774), 225 (1474). H. St. A. Loc. 8987. fol. 143 (1529). H. St. A. Loc. 8984. fol. 113 (1540), fol. 21 (1544/5).

229) II. 1. 222 (1288), 351 (1338). II. 2. 9 (1358), 50 (1362). 161 (1376), 196 (1381), 272 (1395), 317 (1405), 320 (1405), 443 (1419). III. 3. 85 (1448), 86 (1449), 122 (1456), 348 (1528). II. 4. 118 (1279), 140 (1323). H. St. A. Loc. 8987 (1503).

230) II. 1. 278 (1311), 350 (1338). II. 2. 161 (1376). II. 3. 33 (1431), 37/8 (1432), 122 (1456), 197 (1470), 336 (1518), 338 (1519). H. St. A. Loc. 8987 (1529), Loc. 8995 fol. 109 (1466).

fraternitas vicariorum eine bevorzugte Stellung einnahmen, gab es noch eine Reihe anderer vicarii perpetui, von denen jeder anfangs an den vielen Nebenaltären der Domkirche wöchentlich drei Messen zu lesen hatte.<sup>231)</sup> Später aber waren sie wegen des fortwährenden Anwachsens des Gottesdienstes und der Seelenmessen auch verpflichtet, die Domherren beim Gottesdienst (officium missarum ac divinorum) mit Ausnahme der Tage, die festlich eingeläutet wurden, im Chor und auf dem Hochaltare zu unterstützen und in Notfällen sogar die Obliegenheiten der Prälaten und abwesenden, kranken oder auf eine andere Weise verhinderten Domherren zu erfüllen.<sup>232)</sup> Die größten Rechte besaßen aber, wie schon gesagt, die Vikare des Bischofs, des Propstes und des Dekans, denn sie genossen den Vorzug.<sup>233)</sup> im Chorgestühl der Domherren zu sitzen und bei den öffentlichen Bittgängen und Prozessionen gleich hinter den bischöflichen Vikaren gehen zu dürfen. Sie waren sozusagen die offiziellen Vertreter des Bischofs bez. der zwei obersten dignitarii des Hochstifts. Die anderen vicarii perpetui hingegen durften nur an den für sie bestimmten Plätzen stehen und mußten an den Tagen, wo es der kirchliche Ritus erforderte, dabei die cappa anlegen.<sup>234)</sup> Die Großvikare, die keinem bestimmten Domherrn zur Vertretung zugewiesen waren, wurden wohl ebenso wie die anderen Vikare durch den Dekan installiert, während die drei anderen Großvikare auf Vorschlag des Bischofs, Propstes oder Dekans gewählt wurden.

Ihren Gehalt bezogen diese vicarii maiores, abgesehen von einigen kleineren Nebeneinnahmen (z. B. für das Lesen einer Seelenmesse) aus den Renten und Einkünften der zu ihrer Vikarie gehörenden Präbende, aus einem Anteil an den einzelnen Anniversaren und Präsenzgeldern.<sup>235)</sup>

231) II. 1. 107 (1239), 115 (1244). II. 3. 347 (1528) und H. St. A. Loc. 8983 fol. 41 u. s. w.

232) z. B. II. 1. 281 (zw. 1308 und 1311). II. 2. 200 (1381) u. s. w.

233) z. B. 1465 (II. 3. 161). Volumus etiam oculatum praepositi sive praecentorum propter officia et onera stallum et locum in choro praepositi, in processionibus immediate post vicarios episcopales habiturum esse, similiter ad senium tam in choro praepositi quam decani nullo excepto in perpetuo obtinere, uno autem de duobus oculis de medio per mortem sublato alter supervivus senium suum retineat et in senio alium praecedere debeat.

234) H. St. A. Loc. 8983 fol. 42 und II. 3. 347 (1528) in stallis vicariorum stare debent.

235) z. B. II. 1. 155 (1263), 165 (1269), 221 (1288), II. 2. 14 (1358), 178 (1380), 223 (1386), II. 3. 33. (1431), 121 (1456) 299 (1496), 347 (1528) u. ö. H. St. A. Loc. 8983 fol. 42 (1528), Loc. 8987 (1529). Domarchiv Meißen. A. 49. Registrum proprietatum ecclesiae Misnensis.

Um nun in den Reihen der *vicarii perpetui* Aufnahme zu finden, war vor allem der Nachweis des Weihegrades eines *sacerdos*<sup>236)</sup> erforderlich, was um so wunderbarer erscheint, da für die Inhaber der Kapitelwürden schon die niedrigere Subdiakonatsweihe genügte.

2) Wie schon erwähnt, fungierten neben diesen Stellvertretern der Domherren an der Kathedrale noch andere Geistliche oder Meßpriester, die gleichfalls Vikare waren (*vicarii minores, altaristae*), und denen wir allerorten in den Urkunden begegnen.<sup>237)</sup> Auch sie hatten ihren Platz bei den anderen Vikaren und waren zur *observantia chori* verpflichtet, d. h. sie mußten den Gottesdienst an den vielen Nebenaltären leiten, sei es das Singen der Responsorien und das Verlesen des Evangeliums und der Epistel; sie durften jedoch nicht wie die *vicarii maiores* die Domherren vertreten. Der Chordienst wechselte auch bei ihnen nach einem bestimmten *ordo* ab. Vor allem waren sie dazu ausersehen, an den vielen Nebenaltären und Kapellen, die von den Landesfürsten, Adelsfamilien, Domherren oder von einzelnen Personen gestiftet waren, die gottesdienstlichen Handlungen zu verrichten, den geistlichen Herren bei den feierlichen Messen zu assistieren und für die Wachskerzen und die ewige Lampe des ihrer Sorge anvertrauten Altars, sowie für das aus Fett zu bereitende Öl der zur Nachtzeit brennenden Lampe zu sorgen.<sup>238)</sup> Unter diesen Vikaren erfreuten sich wieder eines besonderen Vorzuges die an der von Friedrich dem Streitbaren begonnenen und von seinem Sohne Friedrich dem Sanftmütigen vollendeten Fürstenkapelle angestellten Vikare, denen zur Hilfe sieben Choralisten beigegeben waren. Anfangs gab es nur zwei Vikare; ihre Zahl wurde aber 1445 auf sieben erhöht; sie führten den Namen Schotten<sup>239)</sup> und standen unter Oberaufsicht des Dekans. Die

236) II. 1. 258, 259 (1299), II. 2. 14 (1358), 2. 178 (1380) u. s. w.

237) S. besonders die Statuten von 1528 II. 3. 347. Quellenbeispiele siehe Anm. 217.

238) II. 1. 247 (1296), II. 2. 273 (1395).

239) II. 3. 77 (1445), 82 (1445), 84, 85 (1446), 280 (1489). H. St. A. Loc. 8987 fol. 34—36 (1529). Loc. 8984 fol. 214 (1543). Alte Rechnungen u. s. w., Domarchiv, Präsenzverzeichnis 1515. Loose (Mitteilungen des Vereins für Geschichte der Stadt Meißen. 4, 356) vermutet, daß dies anfangs Benediktiner-Schottenmönche aus dem Mutterkloster in Regensburg oder aus einer Niederlassung desselben in Franken oder Thüringen waren, und daß daher der Name rührt. cf. Wattenbachs Aufsatz in der Zeitschrift für christliche Archäologie, hggb. von Quast und Otto. 1. Band. Der 1529 (H. St. A. Loc. 8987 fol. 45) erwähnte *famulus capellae ducum* war wohl nur ein untergeordneter Diener zur Reinigung und Instandhaltung der Kapelle.

Pflicht dieser Vikare war, den Tagesgottesdienst in dieser Kapelle abzuhalten und das Lesen der Totenmessen für die in dieser Gruft ruhenden 23 Mitglieder des Fürstenhauses Wettin<sup>240)</sup> zu besorgen. Das Haus, das diese zusammen mit ihren sieben chorales bewohnten, hieß die Schotterei.<sup>241)</sup> Ihr Einkommen bezogen die Vikare an der *capella ducum* wie die anderen *vicarii minores* aus den Bezügen der Stiftungen, welche dem ihnen zugewiesenen Altare gemacht worden waren, aus den Opfergaben (*sacrificium*), welche die Gläubigen am Altare niederlegten, und ferner aus den Präsenzgeldern. Auch besaßen sie das Anrecht auf die Remunerationen der Anniversare, wenn sie bei diesen anwesend waren.

3) In betreff der Kollatur aller Vikarieen muß man unterscheiden zwischen *praesentatio* und *installatio*. Der Stifter eines Altars reservierte sich das Präsentationsrecht<sup>242)</sup> meistens schon in der Stiftungsurkunde für eine gewisse Zeit, entweder bis zu seinem Tode oder für einen bestimmten Zeitraum nach seinem Ableben für einen seiner Anverwandten, um dann entweder dem Kapitel selbst, dem Bischof oder einzelnen Würdenträgern des Stifts übertragen zu werden. So finden wir, daß über einzelne dieser Vikarieen u. a. das Präsentationsrecht gehabt haben: das Kapitel selbst, der Bischof, die sächsischen Fürsten, das Kapitel zu Prag, Propst, Dekan, einzelne *dignitarii* des Meißner Stifts und Adelsfamilien (z. B. von Bernstein, von Honsberg, von Köckeritz, von Salhausen, von Schönberg, von Wolfersdorff).<sup>243)</sup> Hierzu konnten als Kandidaten vorgeschlagen werden einer der vier ältesten Meißner chorales<sup>244)</sup> oder auch geeignete Priester der Diözese.<sup>245)</sup> Es erfolgte dann nach Ableistung des Eides (*juramentum corporale*) vor dem Dekan<sup>246)</sup> die Investitur und Einweisung (*installatio*) des neuen

240) S. das französisch abgefaßte Verzeichnis dieser 23 Fürstlichkeiten H. St. A. Loc. 8987. Die Domkirche zu Meißen betreffende Nachricht.

241) H. St. A. Loc. 8987 fol. 181 (1529). H. St. A. Copial Nr. 107 fol. 281 (1502). cf. Mitteilungen des Vereins für Geschichte der Stadt Meißen 3, 110, 4, 366. (H. St. A. Loc. 10297 Act. Extract. betr. die Reformation und geschehene Visitation u. s. w. 1522.)

242) z. B. II. 1. 246 (1294), 249 (1296). II. 2. 448 (1421) u. ö. H. St. A. Loc. 8987.

243) II. 1. 246 (1294), 249 (1296), II. 2. 448 (1421). H. St. A. Loc. 8987 (1528).

244) II. 3. 86 (1449). H. St. A. Loc. 8988 Gebrechen zwischen den Vikarieen der Kirche zu Meißen wegen der Gefälle 1541. Orig. 8996 (1493).

245) z. B. II. 1. 258 (1299).

246) II. 3. 29 (1431).

Vikars durch die soeben genannten Würdenträger, wobei ihm zwei vicarii perpetui als Zeugen assistierten.<sup>247)</sup> Darnach waren sie dem Dekan gegenüber zum Gehorsam (oboedientia manualis) verpflichtet. Es war ihnen daher strengstens untersagt, geheime Verbindungen zum Schaden des Kapitels einzugehen, noch ohne Wissen und Konsens des Dekans und Kapitels sich zu gemeinsamen Beratungen zu versammeln.<sup>248)</sup>

Beide Arten von Vikaren, deren Zahl infolge der Zunahme der Altäre immer größer wurde (denn Anfang des 16. Jahrhunderts gab es deren 52),<sup>249)</sup> bildeten eine Genossenschaft (fraternitas vicariorum), die sowohl in Bezug auf ihr Einkommen, wie auf ihre Lebensführung vom Kapitel vollständig abhängig war. Diese strengen Bestimmungen waren aber für sie dadurch leichter zu tragen, daß sie infolge der häufigen Abwesenheit der Domherren selbst in den Verwaltungsapparat des Hochstiftes thätig mit eingriffen und außerdem berechtigt waren, einzelne niedere Kapitelämter, wie das des plebanus, subcustos, succentor, rector scholarium u. s. w. zu bekleiden, wodurch sie mit der Zeit einen großen Einfluß gewannen. Die am meisten beschäftigten Vikare hatten auch Stellvertreter, die Kapläne<sup>250)</sup> (capellani, capellarii) hießen, und für ihre Vertretung die Präsenzgelder erhielten. Zu dieser Art von Geistlichkeit gehörten wohl auch die sogenannten sacellani und provisores<sup>251)</sup>, die in einem für sie bestimmten Hause wohnten und beauftragt waren, in der Frühmesse und in den Vigilien zu singen und zu lesen.

Im Gegensatze zu ihren vielen kirchlichen Pflichten bezogen die Vikare oft ein recht dürftiges Einkommen, so daß

247) H. St. A. Loc. 8987 (1528) rogati et requisiti.

248) statuimus de facto praesumptam fraternitatem corpus sive collegium per vicarios ecclesiae nostrae Misnensis esse in eadem non debere, factamque abolendam fore penitus et omnino nec eis in antea eam tenere habere et fovere licere. Similiter vicarios convenire ad communes habendos tractatus, capitula vel singulares conventiones nisi de scitu et consensu decani et capituli prohibemus. (II. 3. 29. [1431].)

249) H. St. A. Loc. 8987 (1529), Loc. 8988. Catalogus vicariorum u. s. w.

250) II. 1. 72 (1206), 164 (1268). II. 2. 211 (1384), 233 (1387). II. 3. 30 (1431), 211 (1471) u. ö.

251) II. 8. 347 (1528) und H. St. A. Loc. 8983 fol. 41/42. eantantes versus et lectiones legentes in matutinis et vigiliis. Sie dürfen dabei keine Störung verursachen (sibilationes strepitus et insolentiae). Bei den Antiphonen haben sie mit dem Gesange der Verse anzuhängen (versus incipere eantare). Beim Verlassen des Chors (ex rationabili causa) haben sie einen Ersatzmann zu stellen. In ihrem Hause dürfen sie die Nachtruhe der anderen nicht stören.

sie dann mitunter ihren Unterhalt zu bestreiten nicht in der Lage waren. Wir können dies ersehen u. a. aus einer Klageschrift von dreizehn Vikaren aus dem Jahre 1541,<sup>252)</sup> worin sie sich in Berufung auf ihre Überbürdung im Kirchendienste beim Kurfürsten beklagen, daß sie wegen ihrer geringen Einkünfte gezwungen wären, um Almosen zu betteln, während sieben andere Vikare ihre Pflichten ganz und gar vernachlässigten.

Ebenso wie die oben erwähnten Schotten besaßen die Vikare ein Haus, in dem jeder seine eigene Kammer hatte,<sup>253)</sup> woraus wir noch einen Rest der in den meisten deutschen Domkapiteln üblich gewesenen *vita communis* erkennen können. Ferner waren sie zu strenger Residenz verpflichtet, was natürlich nicht hinderte, daß mitunter einzelne durch unerlaubte Entfernung sich einer Übertretung schuldig machten. Aber es gab auch unter den *vicarii perpetui* einige, die im Besitze eines eigenen Hauses<sup>254)</sup> waren. Wurde nun ein solches erledigt, so trat auch hier wie bei den Domherren die *optio curiae* ein, auf Grund deren zuerst der *senior vicarius residens* optieren konnte, dann die anderen Vikare der Anciennität nach (*ordo ex senio*), sofern sie anwesend waren. Ähnlich verhielt sich auch der Vorgang bei Erledigung einer Vikarie. Starb der Inhaber, so mußte der ihm im Dienstalder zunächst stehende in seine Stelle einrücken und hatte binnen Jahresfrist einen Schock Meißner Groschen für den Kirchenornat zu zahlen, widrigenfalls ihm der Eintritt zur Kirche verwehrt wurde (*suspensio ingressus ecclesiae*). Der neue Besitzer mußte ferner alle Einkünfte (*census, fructus*), die zur Vikariatspfründe gehörten, mit dem Verstorbenen nach Art des *annus gratiae* teilen, alle Lasten in gleicher Weise tragen und über alles den Testamentsvollstreckern seines verblichenen Vorgängers Rechenschaft geben. Auch hier finden sich die gleichen Bestimmungen für den Fall, wenn der Verstorbene die Termine Michaelis und Walpurgis erlebt bez. nicht erlebt hatte.<sup>255)</sup>

---

252) H. St. A. Loc. 8988. Gebrechen zwischen den Vikarien der Kirche zu Meißen wegen der Gefälle.

253) II. 3. 123 (1456).

254) II. 3. 346/7. (1528) und H. St. A. Loc. 8983. fol. 41.

255) II. 2. 181 (1380), II. 3. 346 (1528) und H. St. A. Loc. 8983. fol. 40.

## Kapitel II.

### Die Kapitelämter.

#### § 6. Einführung.

Schon zur Zeit der Regel des Chrodegang und der Aachener Regel, auf denen die *vita communis* basierte, finden sich einzelne Kapitelämter,<sup>256)</sup> die von ihren Inhabern persönlich verwaltet werden mußten. Außer von dem Archidiakon bez. dem Propste als dem Leiter des Ganzen hören wir von einem *custos*, welchem die Sorge und die Obhut über die kirchlichen Gebäude und Geräte anvertraut war, von einem *cellerarius*, in dessen Händen die Wirtschaftsverwaltung ruhte, von einem *scholasticus*, dessen Obliegenheiten in der Erziehung und Ausbildung der *pueri canonici* der Kongregation bestanden u. s. w. In gleicher Weise, wie es die anderen deutschen Domkapitel gethan haben, die sich aus einer dem gemeinschaftlichen Leben huldigenden Korporation allmählich zu einem selbständigen kirchlichen Organismus aufschwangen, hat das Meißner Hochstift, das schon zur Zeit des Verfalles der *vita communis* gegründet wurde, somit wohl schwerlich die *vita communis* eingeführt haben wird, sich die in diesen beiden Regeln auftretende Verfassung zum Muster genommen. Treten uns doch, wenn auch in anders gewandelter Form, diese verschiedenen Ämter auch im Meißner Kapitel das ganze Mittelalter hindurch entgegen. Denn während die in der Chrodegangschen und Aachener Regel genannten die Pflichten ihrer Stellung allein ausüben mußten und es die mit den gleichen Namen belegten Ämterinhaber im Meißner Domkapitel anfangs auch thaten, wurden letztere infolge der anders gewordenen Zeitanschauungen und Ansprüche und wegen ihrer Stellung als kirchliche Würdenträger mehr zu Leitern ihres Ressorts, die nur das Oberaufsichtsrecht ausübten, während sie die Verwaltung und die meisten ihrer Pflichten zum größten Teil ihren Unterbeamten überließen.

Durch die allmählich erlangte Selbständigkeit des Kapitels erfuhren, wie auch anderwärts, die Stiftsämter eine weitere Ausbildung und feste Gestaltung. In Anbetracht der verschiedenen Bedeutung der Kapitelämter, die auch mit der Mannigfaltigkeit

---

<sup>256)</sup> reg. Chrodeg. c. 2. 24—27. reg. Aquisgran. c. 135. 140. Die Regel des Chrodegang kennt nur *pueri canonici*, keinen *scholasticus*; diesen aber führt die reg. Aquisgran. an.



der stiftischen Präbenden zusammenhing, gab es solche, mit denen ein gewisser Vorrang und Auszeichnung verbunden war (*dignitas, personatus*), und solche, die diesen Ehrenvorzug nicht besaßen (*officium*). Von kanonistischer Seite ist verschiedentlich der Versuch gemacht worden, diese Begriffe genau zu formulieren und die Unterscheidungsmerkmale hervorzuheben. Aber sie scheiterten daran, daß diese Begriffe in den Quellen der verschiedenen Kapitel sehr schwankend sind. Man kann wohl im allgemeinen sagen, daß Dignitäten solche Kapitelstellen waren, mit denen die dauernde Verwaltung kirchlicher Angelegenheiten, richterliche Befugnisse und ein bestimmter Rang innerhalb der Kirchengemeinschaft verbunden war, während die Inhaber der *personatus* der Jurisdiktion entbehrten, aber gleichfalls an der kirchlichen Verwaltung teilnahmen und einen gewissen Ehrenvorzug unter ihren gleichgestellten Genossen besaßen.<sup>257)</sup>

Auch in betreff der Kapitelämter des Meißner Hochstifts lassen sich keine allgemeinen Normen aufstellen, denn auch hier tritt mitunter dasselbe Amt bald als Dignität, bald als Personat, vereinzelt sogar als *officium* auf. In der Hauptsache haben wir wohl zwischen *dignitas* und *officium* zu unterscheiden. Die Dignitäten zerfielen wieder in die Prälaturen<sup>258)</sup> (zu denen die Ämter des Propstes und des Dekans gehörten) und in die *personatus* (die Pröpste der Kollegiatstifter und die Archidiakone). Die Inhaber derselben waren somit die höchsten Würdenträger des Hochstifts. Daneben finden wir dann die *officia*, zu denen sicherlich das Amt des *cellerarius* gehörte, während es beim *custos*, *scholasticus* und *cantor* strittig ist, ob ihre Stellung als Dignität oder *officium* angesehen wurde.<sup>259)</sup>

257) cf. Hinschius, a. a. O. 2, 110 u. f. Schneider a. a. O. 84 u. f. Dasselbst auch die Worterklärungen dieser *termini technici*. Richter, Kirchenrecht S. 199. 225.

258) Sie galten als *praelati inferiores*.

259) II. 1. 251 (1296) unterscheidet man zwischen Prälaturen und *personatus*, 276 (1311) zwischen *praelati* und *simplices canonici*, II. 3 97 (1451) zwischen *dignitates* und *beneficia canonicalia*. — II. 3. 8 (1427), 92 (1451), 146 (1463), 240 und 244 (1476), 263 (1481), 272 (1485). H. St. A. Loc. 8987 *Registrum Praelaturarum* (1496). Des Stifts Meißen Präbenden (1528) werden als *dignitarii* namhaft gemacht: Propst, Dekan, die Pröpste von Bautzen und Großenhain, die Archidiakone von Nisan und der Lausitz, Kustos, Scholastikus und Kantor. Nach den Statuten von 1498 und 1528 (II. 3. 313. 345 und H. St. A. Loc. 8983, fol. 37 ff.) figurieren die letzteren drei Domherren unter *personatus et officia*. Die drei Kapellen St. Jacobi, St. Mariae Magdalenaee und St. Johannes des Täufers gehörten nicht zu den Dignitäten oder Personaten.

Behufs Besetzung der Dignitäten und Offizien wurde unter Vorsitz des Dekans die Wahl anberaumt, für welche infolge der Statuten nach altem Brauch und Gewohnheit hierfür nur canonici integrati et emancipati, welche zugleich Angehörige des Kapitels sein mußten, auch wenn sie noch nicht im Besitz einer praebenda maior waren, in Betracht kommen konnten.<sup>260)</sup> Dadurch war die Möglichkeit nicht ausgeschlossen, daß ein zum Prälaten erkorener kein Stimmrecht im Kapitel haben konnte, ein Fall, der in Meißen niemals vorgekommen zu sein scheint. Denn man war bestrebt, nur die älteren und erfahreneren geistlichen Herren für diese zwei hohen Kapitelsstellen zu nominieren. Nach der Wahl erfolgte dann seitens des Bischofs die formelle Bestätigung.

Die Prälaten (Propst und Dekan) genossen zum Unterschiede von den anderen dignitarii mehrere Ehrenrechte, so werden sie z. B. stets in den Urkunden als erste angeredet, oder ihre Namen und Würden eröffnen die Urkunden, die sie zusammen mit dem Kapitel als solche auszustellen pflegten.<sup>261)</sup> Ferner waren ihnen wegen ihres Vorranges im Stift die anderen Geistlichen Obödienz schuldig und mußten sich beim Gottesdienst vor ihnen verneigen, wenn sie den Chor betraten.<sup>262)</sup> Mit den Dignitäten, zu denen also die praelati und die personatus gehörten und die gewöhnlich auf Lebenszeit verliehen waren, falls der betreffende Inhaber nicht in ein höheres Kapitelamt einrückte oder gar den bischöflichen Stuhl bestieg, waren bestimmte Einkünfte verbunden.

Infolge der immer größer werdenden Geschäftslast des Hochstifts gab es auch noch einzelne Ehrenämter, die den hohen geistlichen Herren nur auf eine gewisse Zeit übertragen wurden und mit denen weniger Rechte, aber desto mehr Pflichten verbunden waren. Die weltlichen Interessen, die sich aber allmählich unter den Domherren geltend machten, bewirkten unter ihnen eine steigende Unlust zur Erfüllung ihrer Pflichten, so daß man dadurch Abhilfe zu schaffen suchte, daß man neue Ämter schuf, die von niederen Geistlichen oder Laien versehen wurden. Wir können also auch in Meißen ähnlich wie beim Halberstädter Domkapitel<sup>263)</sup> folgende Kapitelämter unterscheiden:

260) z. B. II. 1. 251 (1296), II. 3. 97 (1451).

261) nos praepositus decanus et capitulum ecclesiae Misnensis statuimus et ordinamus . . . .

262) z. B. II. 3. 29 (1431), II. 3. 347 (1528).

263) Brackmann a. a. O. S. 41.

- |   |                  |
|---|------------------|
| 1) auf Lebenszeit verliehene dignitates | } der Domherren, |
| 2) Ehrenämter                           |                  |
| 3) Ämter in der Verwaltung der Vikare,  |                  |
| 4) niedere, von Laien bekleidete Ämter. |                  |

## § 7. Die Dignitäten.

### a) Der Propst.

Zu den Prälaten gehörte der erste Würdenträger des Domkapitels, der Propst (*praepositus*), welcher zum Unterschiede von den Leitern der drei Kollegiatstifter des Bistums Bautzen, Großenhain und Wurzen auch *praepositus maior* oder *summus* genannt wird.<sup>264)</sup> Charakteristisch nennt dieses Amt wegen seiner hervorragenden Stellung im Kapitel Papst Pius II. in seiner Bulle vom 18. August 1463<sup>265)</sup> „*canonicatus et maior praebenda ac quae inibi dignitas maior post pontificalem exstitit praepositura ecclesiae.*“ Der Name *praepositus* findet sich zuerst in der Aachener Regel<sup>266)</sup> vor und ist identisch mit dem Titel *archidiaconus* der Chrodegangischen Regel.<sup>267)</sup> Er war der offizielle Leiter und der erste Würdenträger des Domkapitels. In alter Zeit lag ihm wohl die gesamte Verwaltung der Kongregation im Innern und deren Vertretung nach außen ob; er war nächst dem Bischof der erste Geistliche des Bistums und hatte diesen eventuell in Verwaltungssachen zu unterstützen; er mußte anfangs wohl auch die sittliche Lebensführung seiner Mitkanoniker beaufsichtigen und Übertretungen mit Strafen ahnden. In seiner Hand lag endlich wohl die Verwaltung des Stiftsvermögens. Leider berichten uns für die ältesten Zeiten die Urkunden darüber nichts; man darf es aber wohl nach dem Vorbilde anderer gleichartiger Stifter annehmen. Diese Pflichten konnten auf die Dauer infolge des immer komplizierter werdenden Verwaltungsorganismus wohl nicht mehr auf den Schultern eines Mannes ruhen; es erfolgte Arbeitsteilung. Denn wir finden bald nach dem ersten urkundlichen Auftreten des Propstes im Jahre 1063,<sup>268)</sup> wo er als *praepositus confratrum* figuriert, daß seine archidiaconalen Pflichten andere *dignitarii* übernommen hatten und daß die innere Verwaltung des Kapitels, sowie die Disziplinargewalt nicht viel später in den Händen des andern Prälaten,

264) II. 1. 73 (1206), 79 (1216), 122 (1246), 135 (1250) u. ö.

265) II. 3. 148.

266) reg. Aquisgran. c. 117—119.

267) reg. Chrodeg. c. 3. 4. 8. 9. 21. 24.

268) II. 1. 32.

des Dekans, ruhte. Der Propst behielt vor allem die Verwaltung des stiftischen Vermögens<sup>269)</sup> und die Vertretung des Bischofs in allen Reichs- und Bistumsangelegenheiten. Im 14. Jahrhundert verblaßten diese Rechte allmählich mehr und mehr; sein Amt sank immer mehr an Ansehen wohl infolge der Nachlässigkeit seiner Inhaber. Wenn auch der Propst nominell an der Spitze des Hochstifts stand, so tritt uns doch in den Urkunden fast immer der Dekan als die eigentliche maßgebende Persönlichkeit des Kapitels entgegen. Dieser war der eigentliche Leiter, während jener uns fast durchweg nur als Repräsentant erscheint.

Im Gegensatz zu dem Halberstädter Kapitel<sup>270)</sup> sind wir hier leider nicht in der Lage, tiefer in die rechtliche Gestaltung dieses Amtes eindringen zu können, da uns das vorhandene urkundliche Material darüber zu wenig Aufschluß giebt. Auch die uns erst aus den Statuten des Jahres 1498 überlieferte Eidesformel<sup>271)</sup> des Propstes, welche er beim Antritt seines Amtes zu leisten hatte, sagt uns darüber gar nichts, da sie ganz allgemein gehalten ist. Kurz, die Würde des Kapitelpropstes scheint im Mittelalter mehr eine Ehrenstellung gewesen zu sein, da wir wenig von dem Einfluß ihrer Inhaber auf das Kapitel und dessen Verwaltung hören.

An Rechten besaß er außer den zu jeder Dignität gehörenden die Gerichtsbarkeit in den Dörfern, Ortschaften und Vorwerken, die den Bestand seiner Präbende ausmachten.<sup>272)</sup> Bei der Ausübung dieser jurisdiktionellen Pflichten stand dem Propst ein Vikar als Offizial zur Seite (*officialis praepositurae Misnensis*), der in Streitsachen nach Abhörung der Parteien einen Tag bestimmte, an welchem er das unter Beirat weiser Männer (*consilio sapientium*) gefundene Urteil publizierte und den Kostenanschlag feststellte.<sup>273)</sup> Dieser Offizial des Propstes, dem wir zuerst 1327 begegnen, hatte aber in der ersten Zeit nicht nur die Jurisdiktion über die Bewohner der propsteilichen Präbendaldörfer auszuüben, sondern diese dehnte sich auch

269) II. 1. 32 (1063), 374 (1350). cf. Hasche, Magazin der sächs. Geschichte, 1790, und Journal für Sachsen 2, 559 u. f.

270) cf. Brackmann a. a. O. S. 41—50, 85—103.

271) II. 3. 306. Bemerkenswert ist hierbei auch, daß die Eidesformel des Dekans der des Propstes voransteht.

272) Nach Rüling, Geschichte der Reformation zu Meißen (1839) umfaßte die Propsteigerichtsbarkeit am Ende des Mittelalters 160 Kirchorte.

273) II. 1. 322 (1327). Streit zwischen einem Vikar und einem Meißner Fleischer. II. 1. 346 (1337). Streit dreier Vikare mit zwei Adligen. II. 1. 360 (1342) als Zeuge. II. 12. 68. 1344. Streit zwischen einem plebanus und dem Hospital in Freiberg. II. 12. 157 (1439), II. 12. 408 (1362) etc.

über weitere Kreise aus, da die Gerichtsbarkeit des Propstes,<sup>274)</sup> die dann später ganz auf den Dekan überging, sich noch auf kapitulare und Diözesanangelegenheiten erstreckte. In der Folgezeit aber hören wir infolge der stärkeren Machtentwicklung der Dekanatswürde wenig von der propsteilichen Jurisdiktion; diese scheint sich also den größten Teil des Mittelalters hindurch nur auf die Bewohner der zur Propsteipräbende gehörenden Ortschaften erstreckt zu haben, ohne daß wir genau erkennen können, um welche Zeit der Umschwung erfolgt ist. Daß das Amt des Dekans immer mehr an praktischer Bedeutung gewann, zeigt auch der Umstand, daß dieser 1528<sup>275)</sup> das Recht besaß, sechs Vikarien und einen Altar zu Döbeln an geeignete Priester zu verleihen, während der Propst nur das Kollaturrecht über zwei Vikarien und die Margarethenkapelle hatte.

Die Einnahmen der Propstei bestanden neben anderen kleineren Bezügen, sowohl regelmäßigen wie unregelmäßigen, in den Jahreszinsen und Naturalien, die ihm seine Präbende nebst der dazu gehörigen Obödienz einbrachten.<sup>276)</sup>

#### b) Der Dekan.

Obwohl dieses Amt in keiner der beiden Regeln sich findet, tritt es uns ebenso wie bei andern deutschen Domkapiteln auch in Meißen als eins der bedeutungsvollsten und einflußreichsten entgegen. Zum ersten Male begegnen wir ihm in den Zeugenreihen einer Urkunde des Jahres 1160,<sup>277)</sup> also hundert Jahre nach dem ersten Auftreten des Propstes. In seiner Bedeutung wird es uns durch die Bulle des Papstes Pius II. vom 19. Oktober 1463<sup>278)</sup> charakterisiert als „dignitas non tamen maior post pontificalem dignitatem.“ Obwohl der Dekan an Ansehen erst

274) II. 1. 273 (1308). Der Propst entscheidet einen Streit zwischen einem Vikar und einem Adligen. II. 2. 77 (1366) nennt sich der Propst *iudex ordinarius civitatis Misnensis*.

275) H. St. A. Loc. 8987 (1528). Der Dekan war nächst dem Bischofe und den sächsischen Landesfürsten derjenige, der die meisten Vikarien zu verleihen hatte, was sich aus der Bedeutung seines Amtes und dem Umfang seiner Rechte und Pflichten erklären läßt.

276) z. B. II. 1. 156 (1263), 270 (1307) etc. H. St. A. Loc. 8995 (1466) fol. 102 sind es an Getreide und Geld in Summa 23 Schock 8 Groschen. H. St. A. Loc. 8987 (1528) hat er an Zins 21 Schock 7 Groschen, *dimidios fructus de allodis in Boris, pecunia resulta ex venditione salicum ibidem, 3 modios tritici, 1 Schock 44 Hühner, 6 Schock 41 Eier, magna decima in Boris et silvis circumjacentibus*.

277) II. 1. 54.

278) II. 3. 150.

hinter dem Propst als dem Repräsentanten des Kapitels rangierte, galt doch sein Amt im Vergleich zu den Pflichten des Propstes als verantwortlicher und schwieriger. Zwar scheint es anfangs nur zur Unterstützung des Propstes eingerichtet worden zu sein, um ihm einzelne Geschäfte abzunehmen; allmählich bekam es immer mehr Rechte und Pflichten. Schließlich gewann es ein direktes Übergewicht über die Propstei, was hauptsächlich dadurch bedingt wurde, daß der Dekan die Zügel der Regierung mehr in betreff der innern Angelegenheiten des Kapitels führte, und ferner, daß das Aufsichtsrecht über den Gottesdienst und die Disziplinargewalt über alle Kleriker, sowohl Domherren wie Vikare, in seiner Hand ruhte. Infolge dieser für das Kapitel außerordentlich wichtigen Funktionen war dem Dekan die strengste Residenz zur Pflicht gemacht, die schon immer bestanden haben mag, was wir aber aus der leider erst aus dem Jahre 1472<sup>279)</sup> stammenden Urkunde schließen können. In dieser nämlich fühlte sich Bischof Dietrich gezwungen, betreffs der Dekanatswürde schon bestehende Vorschriften zu erneuern und den Domherren ans Herz zu legen, weil seitens der letzten im Amte befindlichen Dekane eine Vernachlässigung ihrer Pflichten eingetreten war, ein Umstand, der natürlich auch schädlich auf das Hochstift und den Gottesdienst eingewirkt hatte. Hiernach hatte der Dekan beim Amtsantritt eidlich zu geloben, sich nicht länger als vierzehn Tage (*quindena*) ohne Wissen und Willen des Kapitels von seinen Obliegenheiten zu entfernen, da er sonst die Strafe zu gewärtigen hatte, daß er seines Amtes sofort ohne Urteilsspruch verlustig ging. Für die Zeit seiner Abwesenheit oder im Falle seines Todes war anfangs der Propst und bei dessen Verhinderung erst der *senior capituli* als berechtigter Vertreter des Dekans berufen, dessen Funktionen, besonders die Strafgewalt über die Kapitelmitglieder auszuüben.<sup>280)</sup> Allmählich wird wohl der Propst hieraus ausgeschieden sein und das Vertretungsrecht verloren haben; denn in der Folgezeit tritt dann, später bestärkt durch die oben genannten Erneuerungsvorschriften des Bischofs Dietrich vom Jahre 1472, der *senior capituli* als der zunächst berechnigte Vertreter des Dekans öfters auf, was dann auch statutarisch noch festgesetzt wurde. Für

279) II. 3. 218.

280) II. 1. 279 (1311). Wir sehen hier, daß der Dekan jurisdiktionelle Rechte besaß, mithin ein Teil der Disziplinargewalt des Propstes über die Kapitelangehörigen, die der Propst noch 1308 (II. 1. 273) hatte, an den Dekan schon übergegangen war. II. 1. 349 (1338) ist er zusammen mit dem Bischof Schiedsrichter im Streit von drei Vikaren mit drei Adligen.

die Zeit, wo der Senior die Dekanatspflichten ausübte, erhielt er jede Woche die Einkünfte des Dekans (*fructus et obventiones decanatus*) und außerdem zwei rheinische Goldgulden als Entschädigung für seine Mühe.<sup>281)</sup> Die Jurisdiktionsgewalt des Dekans<sup>282)</sup> war aber nicht in allen Fällen unumschränkt. In Bezug auf die *canonici integrati et emancipati* durfte er sie in bestimmten Fällen (*quaestiones, adversitates et excessus*) im Einklang mit dem Kapitel (*toti capitulo et eius diffinitioni, determinationi et emendationi relinquo et committo*) zur Ausübung bringen, betreffs der anderen Mitglieder des Hochstifts, wie *vicarii, chorales, familiares* (welche wohl die Dienerschaft bezeichneten) u. s. w. stand sie ihm nach freiem Ermessen zu. Erhoben sich nun zwischen ihm und diesen oder einem von ihnen Meinungsverschiedenheiten in betreff der *quaestiones* oder *excessus* oder sogar wegen der verhängten Strafe, so hatten sich beide Teile der Entscheidung des Stifts zu fügen. Nach freiem Ermessen jedoch konnte er jederzeit alle stiftischen Angehörigen wegen Nachlässigkeit im Chordienst (*error et confusio*) bestrafen und durfte dabei keinerlei Rücksicht oder Protektion walten lassen. Unumschränkt war seine Vollmacht in betreff der Strafgewalt bei den säumigen Zahlern und Schuldenmachern unter den Domherren.<sup>283)</sup> War nämlich einer der Prälaten<sup>284)</sup> oder Kanoniker nachlässig beim Zahlen seiner Getreideabgaben (*solutio annonae*) an das Kapitel, sei es ganz oder teilweise, oder weigerte er gar die Zahlung, dann hatte er das Recht und die Pflicht (*de officio vel ad instantiam cuiuscumque de capitulo*), mit Hilfe zweier Kapitelherren den Säumigen oder Renitenten aufzufordern, binnen eines Monats seinen Verpflichtungen nachzukommen, widrigenfalls er ihn seiner Präbende dauernd verlustig erklären und sie dem der Anciennität nach zum Empfange zunächst berechtigten zur Nutznießung geben konnte. Desgleichen mußte er jeden Kanoniker, der in Schulden geraten war und vom Kapitel Stundung seiner Außenstände (*debita pecuniaria*) erhalten hatte, namens des Stifts ermahnen, binnen vierzehn Tagen (*quindena*) seinen Gläubiger zu befriedigen. Im Weigerungsfalle oder infolge

---

281) II. 3. 219 (1472).

282) II. 3. 219. 272.

283) S. beides: z. B. II. 1. 271 (1307) Nachlässigkeit im Chordienst. 279 (1311) säumige Zahler. II. 3. 311 (1498) und H. St. A. Loc. 8983. fol. 35, Schuldenmacher.

284) Mitunter rechnete man auch die Pröpste der Kollegiatstifter und die zwei Archidiakonen zu den Prälaten.

von Nachlässigkeit des betreffenden konnten ihm, bez. seinem Stellvertreter, vom Dekan die Präsenzgelder so lange entzogen werden, bis er vollständig (realiter et cum effectu) seinen Verbindlichkeiten nachgekommen war.

Ein besonderes Vorrecht bestand darin, daß er Domherren wie Vikaren in gleicher Weise die *licentia abessendi* erteilen konnte, wenn sie sich wichtiger Sachen halber aus Meißen entfernen wollten.<sup>285)</sup> Auch hatte er in Einzelfällen, so z. B. in Bezug auf das Barfußgehen<sup>286)</sup> der Domherren bei der Prozession in der Bittwoche (in *rogationibus*), das Dispositionsrecht. Schon frühzeitig scheint auch die Verwaltung des Kapitels nach außen hin ihm übertragen worden zu sein. Denn schon seit Beginn des 14. Jahrhunderts finden wir ihn als den eigentlichen Leiter der Korrespondenz,<sup>287)</sup> in seiner Obhut befand sich das *sigillum minus* des Kapitels. Ihm allein, bez. dem Senior des Stifts als seinem ständigen Vertreter, stand es zu, alle an das Kapitel gerichteten Briefe zu erbrechen und von deren Inhalt seine Mitkanoniker in Kenntnis zu setzen. Desgleichen hatte er alle brieflichen Angelegenheiten (*litterae et epistolae*) desselben behufs Reinschrift (*ad concipiendum et scribendum*) einem zu übertragen, der vorher über den Inhalt des Schreibens Stillschweigen (*fidelitas et taciturnitas*) eidlich zu geloben hatte. Kraft seines Amtes führte der Dekan auch ein eigenes Siegel. Ihm lag es ferner ob, wie die eben genannten Quellen beweisen, für gute Verwahrung aller das Stift betreffenden Privilege und Schriften Sorge zu tragen

Diese Rechte des Dekans sicherten ihm im Kapitel selbst einen großen Einfluß auf alle internen Angelegenheiten und wohl auch nach außen hin eine Machtentfaltung zu; er tritt uns in den Urkunden immer als die Hauptperson des Stifts entgegen, der die faktische Leitung und Organisation desselben ausübte. Infolgedessen gewann sein Amt schließlich das Übergewicht über das des Propstes, dessen Amtsfunktionen immer geringer wurden, und von dem wir zum größten Teil nur in Sachen seiner Präbendenverwaltung und der dazu gehörenden Jurisdiktion hören, wie sie ja jeder präbendierte Domherr in seinen ihm deshalb zinsbringenden Ortschaften

285) z. B. II. 1. 82 (1217). II. 2. 155 (1374), 199 (1381). II. 3. 29 (1431), 62 (1438), 218 (1472), 307 (1498) und H. St. A. Loc. 8983. fol. 346 (1528).

286) II. 1. 271 (1307).

287) II. 1. 282 (zwischen 1308/11), 327 (1328). II. 2. 80 (1367). II. 3. 311 (1498) und H. St. A. Loc. 8983. fol. 35. u. s. w.



auszuüben gewohnt war. In den Kapitelsversammlungen scheint der Dekan infolge seiner die innere Verwaltung des Stifts betreffenden Rechte ebenso wie anderwärts den Vorsitz geführt zu haben; das gleiche wird wohl auch der Fall bei den Bischofswahlen gewesen sein, die meist in der Allerheiligenkapelle stattfanden. Über beides berichten uns die Quellen nichts. Nur einmal bei der Bischofswahl von 1518<sup>288)</sup> wird er an erster Stelle vor dem Propst genannt, und wir hören dabei von ihm, daß er der beauftragte Leiter gewesen sei. Ferner war er der berufene Beamte, der bei Vakanz einer Präbende oder Vikarie diese nach erhaltenem Konsens seitens der Inhaber von praebendae maiores bez. ihrer Mehrheit (major et sanior pars) einem andern zu verleihen hatte, damit der Kandidat Sitz und Stimme im Kapitel erhielt.<sup>289)</sup> Dadurch hatte sich das Stift gegen die päpstlichen Provisionen bei Pfründenverleihung erklärt und somit als Norm aufgestellt, daß diese allein durch Dekan und Kapitel erfolgen solle. Obwohl der Dekan das Kollaturrecht über sechs Vikarieen besaß,<sup>290)</sup> so mußte doch jeder zu ernennende Vikar ihm zur Einweisung mit einem Beglaubigungsschreiben präsentiert werden,<sup>291)</sup> damit er prüfen konnte, ob dieser auch für die Stelle geeignet (idoneus) wäre.

Als Prälat hatte er ebenso wie der Propst nach erlangter Wahl einen Amtseid zu leisten, während die anderen dignitarii nur bei der Aufnahme ins Kapitel vereidigt wurden.<sup>292)</sup>

Die Geistlichen, die in den zur Dekanatspräbende gehörenden Dörfern<sup>293)</sup> wohnten, unterstanden ihm in kirchlichen Angelegenheiten unmittelbar.<sup>294)</sup> In betreff seiner Jurisdiktion

288) II. 3. 336. II. 3. 7 (1427) führte er auch den Vorsitz bei der Bischofswahl; doch war der Propst hierbei nicht zugegen, da er in der Urkunde nirgends, auch in der Zeugenreihe nicht genannt wird.

289) II. 1. 356 (1342), 391 (1353). II. 2. 107 (1369). II. 3. 306 (1498) und H. St. A. Loc. 8983. (1528).

290) H. St. A. Loc. 8987. (1528), außerdem hatte er noch die Kollatur über den Altar Johannes des Täufers im Kloster zu Döbeln. II. 1. 165 (1269) hatte er auf Grund einer Stiftung das Kollaturrecht über die vicaria St. Andreae erhalten, das dann aber 1421 (II. 2. 448) der Domherr Stephan Moir hatte, und welches 1528 (H. St. A. s. o.) den canonici ratione oboedientiarum zustand.

291) II. 1. 82 (1219), 152 (1260), 165 (1269), 234 (1291). II. 3. 162 (1465) u. f.

292) Die 3 Eidesformeln II. 3. 305/6 (1498) und H. St. A. Loc. 8987.

293) Nach Rüling a. a. O. p. 158 f. waren es 79 Kirchorte, die zur Dekanatspräbende gehörten.

294) II. 2. 82 (1367) *jurisdictio, subjectio, censura ecclesiastica, visitatio, procuratio, correctio excessuum, kathedraticum, oboedientia, reverentia*. II. 1. 152 (1259) treten *decani Misnensis canonici* als Zeugen auf.

in diesen Ortschaften lag es ihm ferner ob, Streitigkeiten und Ausschreitungen der Bewohner zu ahnden. Ebenso wie dem Propst wird es ihm infolge der Last der Geschäfte auch gestattet gewesen sein, sich einen Offizial zu halten; dieser ist leider nur einmal urkundlich bezeugt.<sup>295)</sup> Die Rechtsprechung seitens des Dekans in Kapitelangelegenheiten erstreckte sich aber nicht nur auf die Disziplinarvergehen und Nachlässigkeiten der Kanoniker, sondern wir finden auch, daß er Streitigkeiten der Mitglieder untereinander oder mit Leuten, die nicht dem Stift angehörten, zu schlichten gehabt hat. So war z. B. der Dekan 1338<sup>296)</sup> zusammen mit dem Bischof Schiedsrichter in einem Zehntenstreit von drei Vikaren mit den drei Brüdern von Schönberg, in dem sie zu Gunsten der ersteren ihren Ausspruch fällten. Für seine Verwaltung im Innern ist ferner beachtenswert, daß er die Abrechnung der Einkünfte des Stiftsbauamts zu prüfen hatte und befugt war, die Kurien der Domherren wegen ihres baulichen Zustandes jährlich zu visitieren, Funktionen, die durch die immer größer werdende Geschäftslast seine ganze Arbeitskraft in Anspruch nahmen.<sup>297)</sup> Sein Übergewicht über die Propstei wird ferner noch dadurch dokumentiert, daß er erstens bei der Sedisvakanz des bischöflichen Stuhles gewöhnlich wohl die Administration hatte. Dies wurde einmal 1392/93<sup>298)</sup> nach dem Ableben des Bischofs Nikolaus I. (1379—1392) wohl infolge von Streitigkeiten im Kapitel nicht beobachtet; denn wir finden hier statt des Dekans zwei Domherren als Bistumsadministratoren, während dieser dann als Kanzler des Nachfolgers im Bistum Johann III.,<sup>299)</sup> eines mit dem Kapitel nicht in Harmonie lebenden geistlichen Oberhirten auftritt, eine Stellung, die er bald aufgegeben hat, da er schon anderthalb Jahr später, am 16. September 1394,<sup>300)</sup> als Protonotar

295) H. St. A. Loc. 8988. Verzeichnis des Kapitels zu Meißen Prälaturen und Einkommen (ohne Jahr). Es finden sich seitens des Dekans an Ausgaben zwei Schöck, um der Jurisdiktion halber einen Offizial zu halten.

296) II. 1. 349.

297) H. St. Loc. 8983 u. II. 3. 311 (1498).

298) II. 2. 253—57. Der Dekan wird in beiden Urkunden überhaupt nicht erwähnt. Vermutlich war er in Zwiespalt mit dem Stift geraten, da der Domherr Dietrich von Goch zum Bischof erwählt worden war (vom Papst nicht bestätigt), während er infolge seiner hohen Würde es wohl erwartet hatte, als Kandidat vorgeschlagen zu werden. Ich glaube dies daraus zu schließen, daß er sich nachher auf die Seite des durch päpstliche Provision erwählten Bischofs Johann III. stellte, den das Kapitel als Eindringling betrachtete.

299) II. 3. 257 (1393).

300) II. 2. 265. Vergl. auch II. 1. 93 (1226).

des Markgrafen Wilhelm in den Urkunden erscheint. Auch möchte ich kurz noch hinzufügen, daß der Dekan infolge seiner maßgebenden Stellung im Kapitel öfters verschiedene Ehrenämter außerhalb des Stifts bekleidete. So finden wir ihn u. a. einmal 1226<sup>301)</sup> als vom päpstlichen Stuhle delegierten Schiedsrichter in dem wegen Diözesangrenzen ausgebrochenen Streite zwischen den Bischöfen von Breslau und Olmütz. Ferner hatte er 1466<sup>302)</sup> das Amt eines päpstlichen Protonotars (*protonotarius apostolicae sedis*) inne. Weiterhin zeigt sich die Bedeutung seines Amtes gegenüber der Propsteiwürde darin, daß er großen Einfluß auf die Vermögensverwaltung ausübte. Er war berechtigt, die Brotverteilungen und Bezüge (*administrationes panis, obventiones*) eines Kanonikers, der bei Vernachlässigung seiner Pflichten zur Strafe eine Zeit lang dieser verlustig ging, zum allgemeinen Nutzen des Kapitels zu verwenden.<sup>303)</sup> Er hatte die Aufsicht über die stiftischen Einkünfte (*proventus capituli*),<sup>304)</sup> und die meisten Stiftungen wurden gemäß den Anordnungen (*dispositio et ordinatio*) des Dekans verwaltet; ihm unterstand auch die Verwaltung der Armenspende.<sup>305)</sup>

Seine Einkünfte bezog er aus den Erträgen der mit seinem Amte verbundenen Präbende nebst den einzelnen Nebeneinnahmen, wie Oblationen, Präsenzgelder u. s. w.<sup>306)</sup> Mitunter muß das Einkommen wohl infolge schlechter Ernten sehr gering gewesen sein; denn wir finden, daß dem Dekan eine Extrarremuneration<sup>307)</sup> gegeben wurde, sei es in barem Gelde, sei es durch die Einkünfte eines ihm verliehenen Pfarramts, und zwar aus dem Grunde, daß er auskömmlich leben könnte. Mit der kirchlichen Verwaltung dieses Pfarramtes mußte er natürlich, da es ihm wegen seiner Residenzpflicht nicht möglich war, dort die Seelsorge selbst auszuüben, einen *vicarius perpetuus* betrauen, dem er dafür aus den Einkünften der Pfarrei einen Teil als Gehalt zuwandte.

301) II. 1. 93. 96.

302) II. 3. 168.

303) II. 1. 279 (1311).

304) II. 2. 180 (1380) u. ö.

305) II. 2. 61 (1364).

306) II. 1. 425 (1356). H. St. A. Loc. 8995, fol. 102 (1466) hat er an Gesamteinkünften aus Zella an Geld, Weizen, Korn u. s. w. 21 Schock 50 Groschen 4 Denare 1 Heller. H. St. A. Loc. 8987 (1528) hat er an Einkünften 26 Schock 12 Groschen in bar, 6 Malter 4½ Scheffel Hafer, 3 Malter 8 Scheffel Korn, 3 Malter 2 Scheffel weniger 1 quartale Weizen, 1 Schock 31 Hühner, 5 Schock 49 Eier, 1 octale Mohn, 2 Scheffel Erbsen, außerdem verschiedene Wiesen-, Wälder-, Geld- und Getreidezinsen aus mehreren Dörfern. Seine pflichtgemäßen Ausgaben (*onera*) betragen 3 Schock 24 Groschen.

307) II. 2. 26 (1360) *quod sustentationem congruam habere non possit.*

## c) Die übrigen Dignitarii.

1) Das Amt des Kustos,<sup>308)</sup> das schon vor dem Auftreten der *vita communis* neben dem des *sacrista* (*Thesaurarius*) in der katholischen Kirche bestand, und das mit diesem eine gewisse Ähnlichkeit in Bezug auf seine Obliegenheiten zeigte,<sup>309)</sup> wurde auch zu Meißen in die Kapitelsverfassung mit übernommen. Beide Ämter finden wir in vielen deutschen Domstiftern in einer Hand vereinigt (z. B. in Köln, dagegen in Hildesheim nicht). Zum ersten Male begegnen wir in den Zeugenreihen der Domherren dem Kustos 1160,<sup>310)</sup> dem *Thesaurarius* 1275.<sup>311)</sup> Aus allen unten angeführten Quellenstellen, in denen diese zwei Amtsbezeichnungen sich allein vorfinden, zeigt es sich, daß die Funktionen beider von einem Domherrn ausgeübt worden sind. Ich kann daher der Ansicht von Loose nicht beipflichten, der in seiner kleinen Skizze über den Meißner Domklerus<sup>312)</sup> meint, daß im Gegensatz zum Kustos der *Thesaurarius* ein besonderer Beamter unter den Domherren gewesen wäre. Denn während das ganze Mittelalter hindurch nur der Amtsname Kustos fast durchgängig üblich war, zeigt sich die Bezeichnung *Thesaurarius* (eine Würde, deren Funktionen Hand in Hand mit denen des Kustos gingen) nur bei einem einzigen Domherrn, Conradus de Boruz, der in den Jahren 1275—1296 bald als Kustos, bald als *Thesaurarius* des Stifts urkundlich auftritt.<sup>313)</sup> Darnach scheint der Titel *Thesaurarius* ganz außer Übung gekommen zu sein, nur dem Amtsnamen Kustos begegnen wir mit Ausnahme der Jahre 1354 und 1576<sup>314)</sup> allein noch in den stiftischen Diplomen. Deutlich treten uns aus diesen die Obliegenheiten des Amtes entgegen. Vor allem war er der Verwalter des Kirchenschatzes und der Kirchengeräte.<sup>315)</sup> Denn seiner Obhut waren die dem Hochstift von König Ottokar von Böhmen

308) Hinschius a. a. O. 2. 103 f. Schneider a. a. O. S. 98 u. f.

309) reg. Chrodeg. c. 27. reg. Aquisgran. c. 131.

310) II. 1. 54, 71, 73, 78, 79, 80, 81, 190, 200, 201, 202, 205, 208, 212, 213, 214, 217, 218, 222, 223, 227, 232, 241, 268, 373, 379. II. 2. 5, 25, 30, 49. II. 3. 93, 94, 104, 111, 135, 186, 343, 344.

311) II. 1. 183, 184, 187, 193, 198, 199, 234, 237, 238, 247. 413. Nur an diesen Stellen wird das Amt so genannt.

312) Mitteilungen des Vereins für Geschichte der Stadt Meißen. 1897. 4, 349. 350.

313) Siehe die zitierten Stellen von II. 1. 183—247.

314) II. 1. 413. H. St. A. Loc. 8988. David Wittich erinnert, daß bei dem Stift Meißen ein *thesaurarius* bestellt werde. 1576.

315) Die etymologische Bedeutung des Wortes *Thesaurarius* paßt auch gut zu diesen Funktionen des Kustos.

1354<sup>316</sup>) geschenkten bischöflichen Insignien (Mitra, Inful, Stab, Ring) übergeben, die er wahrscheinlich in der schon 1291<sup>317</sup>) erwähnten Schatzkammer des Domes (armarium) aufbewahrte. Er war verpflichtet, diese nur zum Gebrauch in der Kirche herauszugeben, mit Ausnahme der Fälle, wenn der Bischof auf den Ruf des Königs oder eines Fürsten bei der Krönung, Taufe, Gevatterschaft und dergleichen außerhalb Meißen zugegen sein mußte, aber auch dann nur, wenn der Bischof vorher hinreichende Bürgschaft geleistet und versprochen hatte, diese Kostbarkeiten so schnell wie möglich nach Gebrauch dem Thesaurarius zur ferneren Aufbewahrung zurückzustellen. Auch die Kirchengelder wird er voraussichtlich in Verwahrung gehabt haben. Wir können dies nur mittelbar daraus schließen, daß die vom Patriarchen von Jerusalem erbetenen und vom Bischof Withego 1289<sup>318</sup>) gesammelten Gelder für eine milde Beisteuer beim Kustos deponiert waren. Des weiteren hatte er die Oberaufsicht über das Glockenläuten<sup>319</sup>) und über die Beleuchtung der Kirche bei Gottesdiensten und Seelenmessen.<sup>320</sup>) Auch für Beschaffung von Öl und Wachs und für das Anzünden der Lichter und ewigen Lampe hatte er Sorge zu tragen. Bei den Seelenmessen mußte er außerdem noch über den Katafalk (super tumulum) eine seidene Decke (pannus sericus) ausbreiten.<sup>321</sup>) Zur Beschaffung des Öles und Wachses für die Kerzen und Lampen (pro luminaribus et candelis ponendis), welches ihm mitunter auch infolge von frommen Stiftungen unentgeltlich geliefert wurde, erhielt er bei besonderen Gelegenheiten von der fabrica eine gewisse Extraremuneration.<sup>322</sup>) Für gewöhnlich mußte er diese Ausgaben von den Einkünften seiner Pfründe bestreiten. Der Kustos, dessen Amt unter Kollatur des Bischofs<sup>323</sup>) stand, und der selbst die Kollatur über die vicaria St. Petri et Pauli<sup>324</sup>) besaß, war sozusagen der bischöfliche Archivar, denn

---

316) II. 1. 413. quod dicta cleinodia antistitialia perpetuis temporibus in aede sacra dictae ecclesiae sub clausura seu custodia thesaurarii aut vices ejus gerentis, ut moris est, habeantur.

317) II. 1. 236.

318) II. 1. 226. II. 2. 151 (1373) hat er die Stiftungsgelder des Bischofs behufs Ausrichtung eines Anniversars zu verwalten.

319) II. 2. 272 (1395).

320) II. 3. 302 (1497).

321) II. 2. 158 (1375.) u. ö.

322) II. 1. 166 (1269) pro talento cerae ad duos cereos 8 denarii. II. 1. 227 (1290), 253 (1298), 424 (1356). II. 2. 129 (1372), 445 (1419) u. s. w.

323) II. 2. 445 (1419).

324) H. St. A. Loc. 8987 (1528).

er hatte alle Privilege und alle Schriftstücke, sei es rechtlicher oder dinglicher Art, sofern sie bischöfliche Güter betrafen, in einem Raume (infra septa) aufzubewahren.<sup>325)</sup> Kurz vor der Kapitulation des Hochstifts unter Kurfürst August erfahren wir 1576<sup>326)</sup> noch genaueres über die Pflichten dieses Amtes, dessen Inhaber hier wieder einmal den Titel Thesaurarius führte. Hiernach war er verpflichtet, „ein richtiges Inventarium aufzurichten, alle des Stifts Verschreibungen, erkaufte und begnadete Güter, Angeld, Getreidezinsen, Zehnten in einem besonderen Buche zusammenzustellen und mit Fleiß zu registrieren, damit man es in Fällen der Irrung und Gebrechen jederzeit daraus ersehen kann und nicht weitläufig in den Originalen zu suchen braucht“. Aus diesem Gesuch an den Kurfürsten ersehen wir, daß der Kustos ein reiches Arbeitsfeld hatte. Wann diese zuletzt angeführten Obliegenheiten eingeführt sind, können wir wegen Mangels an urkundlichem Material nicht bestimmen. Zu seiner Hilfe in diesem umfangreichen Geschäftsbetriebe hatte er verschiedene Unterbeamte, so vor allem den Subkustos, die für ihn die Arbeit besorgten, während er infolge seiner hohen Stellung als Domherr nur die Oberleitung in Händen hatte. Aber auch bei diesem Amte scheinen die Einkünfte mitunter nicht sonderlich groß gewesen zu sein. Denn wir finden, daß Bischof Johann I. 1350 und Bischof Rudolf 1419<sup>327)</sup> zur Aufbesserung dieser Dignität mit der Kustodie das Pfarramt Göda<sup>328)</sup> bez. Niederebersbach (bei Radeburg) verbinden, weil der Kustos infolge der geringen (tenues et exiles) Einkünfte, welche öfters zur Bestreitung der durch die vielen Amtslasten bedingten Ausgaben (für Wachs, Öl, Fett u. s. w.) nicht ausreichten, nicht davon leben konnte. Es wollte sich sogar keiner mehr für dieses Amt finden, weil die oblationes aus den Dörfern wegen der Armut des Volkes nicht geliefert werden konnten. Die Einkünfte des Kustos rekrutierten sich wie bei den anderen Domherren aus den Erträgen seiner Präbende nebst den dazu gehörigen oblationes (Hühner, Eier u. s. w.), Präsenzgeldern u. a. mehr.<sup>329)</sup> Interessant ist unter diesen angegebenen Quellen außerdem die Notiz, daß ein zur Kustodie gehörendes Vorwerk außer Geldzinsen und Getreide noch zwölf Fuder guten Rinder- oder Schafmistes wohl geladen für den Weinberg des Kustos zu liefern hatte.

325) II. 1. 281 (zwischen 1308 und 1311).

326) H. St. A. Loc. 8988 (1576).

327) II. 1. 377 (1350). II. 2. 445 (1419).

328) Vergl. Archiv für sächsische Geschichte. 1867. 5, 77—110.

329) II. 1. 188 (1277). II. 3. 291 (1493). H. St. A. Loc. 8987 (1528).

An der Güterverwaltung war der Kustos auch in hohem Maße beteiligt. Denn in den Rechnungsbüchern des Hochstifts vom Jahre 1528<sup>330)</sup> finden wir unter den Ausgaben (*exposita pro custodia*) genau fixierte Posten von Öl, Wachs und Hühnern, von denen einiges an die Kapitellangehörigen abzugeben war. Daß er zusammen mit dem Dekan einer der Finanzbeamten des Kapitels war, ersehen wir ferner aus einer Urkunde von 1290,<sup>331)</sup> wo allen denen, die zum Bau der Domkirche beitragen wollten, vierzigtägiger Ablass gewährt wurde. Denn hier heißt es: „omnibus vere poenitentibus et confessis . . . , qui praelibatae ecclesiae vel thesaurario eiusdem pro suis fabricis vel structuris, luminaribus, ornamentis vel pro aliis suis necessariis manus porrexerint adiutrices, aut pias suas elemosynas dederint vel miserint seu in extremis laborantes quicquam suarum legaverint facultatem, . . . . singuli singulas dierum quadragenas de iniunctis sibi poenitentiis, dummodo diocesani ad id accesserit, in domino relaxamus.“ —

2) Das erst durch die Aachener Regel<sup>332)</sup> aufkommende Amt des Scholastikus tritt in Meißen zuerst in der Urkunde vom 9. Juni 1183<sup>333)</sup> auf. Sein Inhaber war mit einer der ersten Würdenträger des Kapitels. In den Reihen der Urkundenzeugen<sup>334)</sup> finden wir ihn nach den ersten dignitarii, Propst, Dekan und den Pröpsten der Kollegiatstifter (mitunter auch gleich nach den ersteren beiden) und ferner teils vor teils nach dem Kantor oder Kustos namhaft gemacht. Er war vor allem Leiter der Domschule, die uns zuerst 1256<sup>335)</sup> urkundlich bezeugt ist; in dieser wurden die jüngeren Kleriker unterrichtet. Über seine eigentlichen Amtspflichten berichten uns die vorhandenen Quellen sehr wenig; wir können mit Müller<sup>336)</sup> wohl annehmen,

330) H. St. A. Loc. 8987 (1528). Er ist verpflichtet, jedem Kanoniker am Tage Mariä Reinigung und bei der zweiten Vigilie am Tage St. Blasii ein quartale Wachs, dem Dekan ein talentum zu geben, am Feste des hlg. Donatus jedem vier, dem Dekan acht Hühner, desgl. am Bartholomäustage für die Frühmesse die luminaria pro capellanis zu liefern. An jährlichen Ausgaben für die Kustodie finden sich hier u. a. drei Centner Wachs, zwei Tonnen Öl, vierzig Hühner und öfters Kost für den Glöckner und Subkustos.

331) II. 1. 227. Diesen Ablass erteilen zehn italienische Erzbischöfe und Bischöfe.

332) reg. Aquisgran. c. 135.

333) H. St. A. Orig. Nr. 87.

334) II. 1. 73, 78, 79, 80, 81, 96, 115, 133, 135, 154, 160, 268, 271, 283, 360, 372. II. 2. 208, 305. II. 3. 308.

335) II. 1. 149.

336) Vergl. Müller, Die Anfänge des sächsischen Schulwesens. (Neues Archiv für sächsische Geschichte 8, 7 u. f.); Richter, Kirchenrecht, S. 222. Hinschius, a. a. O. S. 100 u. f.

daß sie wohl ähnlich, aber nicht so umfangreich wie die anderer Domschulmeister waren, da einzelne ihrer Funktionen, z. B. die Leitung der Korrespondenz, von anderen Domherren besorgt wurde. Die Stellung des scholasticus aber muß wohl eine bedeutende gewesen sein. Denn gelegentliche Aufträge von Päpsten oder Fürsten lassen vermuten, daß sein Amt großen Einfluß genoß und daß er eine hohe Bildung besaß, die sowohl philologischer als auch juristischer Art war. So finden wir z. B. den scholasticus 1222<sup>337)</sup> als Schiedsrichter in einem Streite zwischen einem Presbyter und dem Kloster zum h. Kreuz in Meißen; 1234<sup>338)</sup> muß er zusammen mit dem Bischof und Propst auf päpstlichen Befehl den im Kloster Brewniow (bei Prag) eingerissenen Mißständen kräftig entgegentreten. 1274<sup>339)</sup> war er allein vom Papste Gregor X. beauftragt worden, für Rückerstattung aller dem Marienkloster in Chemnitz entfremdeten Güter Sorge zu tragen, während er 1333<sup>340)</sup> als Abgesandter der Markgräfin Katharina von Meißen und ihrer Söhne Friedrich und Wilhelm nach Frankreich geschickt wurde, wobei ihm unbedingte Schadloshaltung für die Verluste zugesichert wurde, die er während seiner Abwesenheit in seinen geistlichen Lehen und Renten erlitt. Den Unterricht in der Domschule, in welcher auch die meisten der Vikare ihre Ausbildung erhielten,<sup>341)</sup> wird er wohl infolge des Aufblühens der Universitäten aufgegeben und sie seinem Unterbeamten, dem rector scholarium übergeben haben. Er für seinen Teil behielt wohl nur die oberste Leitung und Aufsicht. Das ganze Mittelalter hindurch übte er die Disziplinargewalt über die Domschüler aus, unter denen besonders die pauperes scolares auch zu kirchlichen Verpflichtungen (wie ministrieren, Kerzen- und Weihrauchfässertragen) und anderen Hilfeleistungen beim Gottesdienste oder bei den Prozessionen herangezogen wurden und dafür aus Stiftungen Geldspenden oder Naturalien als Entschädigung erhielten.<sup>342)</sup> Diese Chorschüler zerfielen wieder in pueri canonici und scolares.<sup>343)</sup> Sie wohnten alle in einem Hause (conclave atrii), damit sie dort

---

337) II. 4. 444.

338) II. 1. 104.

339) II. 6. 273.

340) II. 2. 208.

341) II. 2. 317 (1405).

342) II. 1. 149 (1256), 167 (1269), 254 (1298), 259 (1299). II. 2. 28 (1360), 197 (1381), 225 (1386), 272 (1395), 290 (1401), 339 (1408). Cod. dipl. Lus. sup. I. (1856) S. 161.

343) II. 2. 161 (1376), 196 (1381), 318 (1405). Hier sind streng zu scheiden die scolares von den chorales (cf. § 9. a. 1.). Die II. 3. 348 (1528)



besser beaufsichtigt würden und „keine Gelegenheit zu lasciven Excessen und zur Sünde bekommen konnten“. <sup>344)</sup> War ihre Ausbildung, sei es in der Schule oder später auf der Universität, beendet, so wurden sie aus der Zucht des scholasticus feierlich durch den von diesem selbst geleiteten Akt der emancipatio entlassen, deren Ceremonie uns leider nicht überliefert ist, von der wir nur die Emanzipationsformel kennen. <sup>345)</sup> Dadurch erlangten sie den Titel canonici emancipati.

Auch über die Bepfründung dieses Amtes wissen wir wenig. So erfahren wir 1296 und 1307, <sup>346)</sup> daß von alters her vier Talente des Meißner Zolls ihm rechtlich zustanden, und daß er außer seiner Präbende noch einzelne Nebeneinnahmen besaß. <sup>347)</sup> Trotzdem befand sich auch dieses Amt, ebenso wie das des Kustos, mitunter in schlechter Finanzlage, so daß auch hier sich keiner gern um diese Würde bewarb, da die Ausgaben (pro emendatione scholarum pariter et librorum) <sup>348)</sup> öfters die Einnahmen wesentlich überstiegen. (Mitunter erhielt auch er in solcher Lage eine Extraremuneration.) Zur Aufbesserung der Einkünfte des Scholastikus verlieh beispielsweise Bischof Johann I. 1350 <sup>349)</sup> diesem die Pfarrei Mittweida, die dann dauernd mit diesem Domherrenamte verbunden gewesen zu sein scheint, denn außer der Urkunde vom 14. März 1353 <sup>350)</sup> finden wir noch in dem Rechnungsbuche des Kapitels vom Jahre 1528, wie die kurz vorhin zitierte Stelle über die Nebeneinnahmen zeigt, daß der Scholastikus aus dieser Pfarrei Bezüge zu fordern hatte. —

3) Der Kantor, der mit dem primicerius der Chrodegangischen Regel <sup>351)</sup> identisch ist, tritt uns in den Urkunden zuerst 1273 <sup>352)</sup> entgegen. Im Jahre 1405 <sup>353)</sup> führt er auch den Titel Sangmeister. Dieser Domherr, dessen Amt unter Kollatur des

und H. St. A. Loc. 8983 fol. 42 erwähnten hypodidascali sind wohl identisch mit den pueri. Diese hypodidascali dürfen ebenso wie der rector scolarium in den Kirchenbänken (in scamnis chori) sitzen, während es den Scholaren nicht gestattet war.

344) H. St. A. Loc. 8983 (1528) fol. 56.

345) II. 3. 307 (1498) und H. St. A. Loc. 8983 fol. 31.

346) II. 1. 251. 269.

347) II. 2. 164 (1377). H. St. A. Loc. 8987 (1528) de parrochia oppidi Mittweida 10 sexagenas grossorum pensionem et singulis diebus dominicis unum grossum ab oboedientiaro oboedientiae dominicalis.

348) II. 1. 149 (1256). H. St. A. Loc. 8984. Rechnung der Procuratur Mich. 1544 — Mich. 1545.

349) II. 1. 377.

350) II. 1. 407.

351) reg. Chrodeg. c. 3, 4, 6, 8, 9, 24, 25, 28, 32.

352) II. 1. 177.

353) II. 2. 327.

Kapitels<sup>354</sup>) stand, hatte, wie schon sein Name sagt, die Pflicht, den Chorgesang der Kanoniker, Vikare, Scholaren und Choralisten zu leiten, damit er erhebend wirke,<sup>355</sup>) (*ad animas populi circumstantis sustentandum*), ferner das Chorgebet und die verschiedenen Schriftverlesungen zu überwachen. Spezielle Fälle dieser seiner Amtspflichten sind uns nicht erhalten; wir erfahren nur, daß er seit 1369<sup>356</sup>) dafür zu sorgen hatte, daß das Fest der hl. Jungfrau und Märtyrerin Dorothea und die Oktave (*festum sanctae Dorotheae virginis et martyris et diem octavum ejusdem festi*) durch feierliche Ceremonieen gefeiert werde und daß die Präsenzgelder auch richtig ausbezahlt würden.

Aus dem Rechnungsbuche des Kapitels vom Jahre 1528 ersehen wir, daß die Einkünfte des Kantors<sup>357</sup>) neben den unregelmäßigen Bezügen aus den Zinsen und Naturalerträgen seiner Präbende bestanden, welche ihm von den Kolonen geliefert wurden.<sup>358</sup>) —

4) Als Dignitäten wurden immer angesehen die Propsteien der zwei Kollegiatstifter Großenhain und Bautzen, während das Amt eines Propstes von Wurzen nicht dazu gerechnet wurde.<sup>359</sup>) Großenhain wird in den Urkunden gewöhnlich Zscheila-Hain genannt; mitunter finden sich auch die Bezeichnungen

354) II. 1. 269 (1307).

355) H. St. A. Loc. 8983. fol. 57 (1528). Er darf daher zu den *socii chori* nur die nehmen, welche gut singen können.

356) II. 2. 102 (1369) *cantor maioribus praepulsationibus, cantibus et officiis solemnizavit ac solemniter observari singulisque diebus infra octavam suffragium cum collecta in vespere matutinis et in missa teneri et peragi procuravit, ita quod de dictis duabus sexagenis 4 solidi grossorum inter dominos canonicos emancipatos et integratos, et 1 solidus grossorum inter vicarios perpetuos et temporales in vespere et missa praesentes in ipso die festo et totidem in die octavo ejusdem festi dividantur, residuo de praedictis redditibus sibi pro labore reservato.*

357) Über den cantor vergl. u. a. II. 1. 177, 188, 198, 200, 201, 205, 212, 213, 218, 224, 235, 237, 238, 241, 250, 254, 257, 259, 260, 265, 269, 276, 287, 288, 290, 310, 319, 321. II. 2. 266, 279, 294, 305, 317, 325, 327, 337, 338, 339. II. 3. 30, 55, 66, 68, 77, 92, 94, 111, 135, 141, 143, 146, 147, 154, 155, 278, 279, 291, 299, 309. H. St. A. Loc. 8983 fol. 33 (1498) u. s. w.

358) H. St. A. Loc. 8987 (1528). Er hat an Getreide von den Kolonen in Briesnitz (bei Dresden) je 4 Malter 6 Scheffel Korn und Hafer, je fünf Scheffel Weizen und Gerste, vier Scheffel Erbsen, zehn Hühner. *Nulla habet onera nisi, ut peragat officium suum in choro.*

359) Gersdorf in der Einleitung zum Codex dipl. Sax. reg. II. 1. XXI. und Ebert, Der Dom zu Meißen S. 64 behaupten, daß die Wurzen Propstei als Meißner Prälatur galt. Wir finden zwar einzelne Domherren als Propste von Wurzen; doch diese sind daneben von dem Wurzen Domkapitel zu dieser Würde erhoben worden, ohne daß deshalb ihre Propstei zu den Meißner Dignitäten gerechnet wurde. cf. II. 1. 61, 67, 68, 69 (hier sind es

Ozsek<sup>360</sup>) oder Indago.<sup>361</sup>) Dieser Propstei begegnen wir zuerst 1227, während fünf Jahre früher (1222) schon der Propst von Bautzen in den Urkunden erscheint.<sup>362</sup>) Diese beiden Stifter des Meißner Bistums hießen im Gegensatz zum Meißner Kathedralkapitel Kollegiatstifter (-kapitel), d. h. Stifter an Nichtkathedralkirchen. Ihre Geistlichkeit bildete ebenfalls eine Korporation mit bestimmten Ämtern.<sup>363</sup>) Auch sie haben die gleiche Entwicklung wie das Kathedralkapitel durchgemacht. Das Bautzner Stift war im Jahre 1221<sup>364</sup>) vom Bischof Bruno II. von Meißen nach dem Vorbild des Meißner gegründet worden. Die Domherren dieses neuen Kollegiatkapitels durften nun ihren Propst selbständig, aber nur aus der Reihe der Meißner Kapitularen, die anderen dignitarii dagegen, wie Dekan, Kustos u. s. w., aus ihrer eigenen Mitte wählen.<sup>365</sup>)

In Zscheila (Schylow) bestand ein Kollegiatstift, dessen Gründungsjahr wir nicht kennen, von dem wir aber wissen, daß es wahrscheinlich 1227 als solches schon bestand, da es, wie erwähnt, einen Propst besaß. Wie wir aus späterer Zeit erfahren, zählte es mindestens vier Kanoniker,<sup>366</sup>) die unter der Leitung des praepositus standen, der seit dem 13. Jahrhundert zugleich auch Propst des Georgenstifts in Großenhain war (probst zu St. Georgii in Schylow, gewöhnlich zum Hayn genannt).<sup>367</sup>) Diese beiden Dignitäten, die mitunter auch zu den Prälaturen gerechnet wurden, werden in der Bulle des Papstes Sixtus IV. vom Jahre 1481<sup>368</sup>) folgendermaßen bezeichnet: praepositurae

keine Domherren), 71, 73, 87, 88, 112, 147, 148, 152, 155, 184, 198, 199, 206, 213, 218, 235, 237, 241, 250, 319, 320, 351, 353. II. 2. 30, 39, 40, 49, 55, 56, 76, 80, 115, 135, 139, 148, 150, 176, 194, 197, 211, 214, 235, 266, 294, 301, 303, 304, 333, 336, 360, 373, 388, 389, 395, 397, 403, 444, 446, 447, 448. II. 3. 5, 8, 12, 13, 30, 186, 236, 241.

360) II. 1. 96 (1227), 104 (1233).

361) II. 1. 122 (1246), 160 (1266), 293 (1316).

362) II. 1. 94 (1227), II. 1. 87 (1222), 1221 noch archidiaconus de Butsin. (II. 1. 80, 81.)

363) Vgl. Hinschius a. a. O. S. 53 u. f. Schneider a. a. O. S. 34 u. f. Huller a. a. O. S. 29. Dürr, De capitulis clausis § 8 (in A. Schmidt, Thesaurus juris ecclesiastici 1773. 3, 136), Schuberth, De origine et conditione eccles. collegiat. (in A. Mayer, Thesaurus novus juris ecclesiastici 1794 1, 157.) Wurzen war auch ein Kollegiatkapitel.

364) Cod. dipl. Lus. sup. 1, 27.

365) II. 3. 100 (1451). cf. Neues Archiv für sächsische Geschichte, 11, 17 u. f. Laus. Magazin 36, 180 u. f.

366) II. 3. 285 (1490).

367) II. 1. 115 (1244), 133 (1249), 155 (1263), 168 (1270), 169 (1270). II. 2. 296 (1401), 365 (1411), 366 (1411), II. 3. 236 (1476), 263 (1481), 272 (1485), 285 (1490) u. s. w.

368) II. 3. 263.

collegiatarum ecclesiarum in Budissen et in Haynen sive Tzschylen, quae dignitates principales existunt ac pro archidiaconatibus dictae Misnensis ecclesiae reputari et per eiusdem ecclesiae canonicos teneri et possideri consueverunt. Infolge ihrer Stellung als Domherren besaßen sie die gleichen Rechte und Pflichten wie diese. So hatten sie auch das Kollaturrecht über Vikarieen,<sup>369)</sup> in den zu ihrer Präbende gehörenden Ortschaften die Jurisdiktionsgewalt und bezogen die Einkünfte ihrer Pfründe nebst Präsenz- und Obödienzgeldern und dergl.<sup>370)</sup> —

5) Unter den Archidiakonaten, in die ebenso wie andere Bistümer die Diözese Meißen zerfiel (über die ich im letzten Paragraphen zu sprechen Gelegenheit haben werde), sind für das Domkapitel besonders die zwei von Nisan<sup>371)</sup> und der Niederlausitz wichtig, da deren Inhaber seit alters her zu den dignitarii des Hochstifts zählten. Dem Archidiakon von Nisan (im allgemeinen die heutigen Ephorieen Dresden, Pirna, Radeberg und Dippoldiswalde), dessen Amt unter Kollatur des Bischofs<sup>372)</sup> stand, durch Papst Sixtus IV. aber 1476<sup>373)</sup> an die sächsischen Landesherren Kurfürst Ernst und Herzog Albrecht und deren Nachfolger dauernd abgetreten wurde, begegnen wir zuerst 1273,<sup>374)</sup> zu einer Zeit, zu welcher das Amt noch mit einer anderen Kapitelwürde vereinigt war, somit noch keine selbständige Domherrenstelle bildete. Denn Bischof Withego I. teilte eine durch den Tod des Magisters Arnold, weiland Archidiakons von Nisan und Kantors des Hochstifts, erledigte Pfründe, auf daß die archidiakonalen Pflichten besser erfüllt würden. Er übertrug die kirchliche Würde in Nisan mit der gesamten Jurisdiktion und allen Rechten, insbesondere mit dem Patronatsrechte über zwei Kirchen, dem bisherigen scholasticus des Kapitels, dem er die eine Hälfte der geteilten Pfründe gab, während die andere Hälfte ein Domherr zugleich mit der Würde

369) H. St. A. Loc. 8987 (1528).

370) H. St. A. Loc. 8987 (1528). Der Propst von Großenhain hat an Zinsen 6 Schock 57 Groschen 5 Heller, ferner hat er einen Weinberg in Radebeul, de qua singulis annis dantur pro censu collectoris elemosine 5 grossi in termino Michaelis. Et nulla habet onera.

371) Vergl. Welte, Gau und Archidiakonats Nisan in der Markgrafschaft Meißen. (Programm der Annen-Realschule zu Dresden 1876.) Espe, Zur Geschichte des stiftmeißnischen Archidiakonats Nisan. (Berichte der deutschen Gesellschaft zu Leipzig zur Erforschung vaterländischer Sprache und Altertumskunde. 1836. S. 34—56.)

372) II. 1. 177 (1273), 269 (1307) u. s. w.

373) II. 3. 240, 243, 264, 272.

374) II. 1. 177.

des Kantors erhielt. Wir ersehen hieraus, daß das Archidiakonat von Nisan schon vor 1273 bestanden hat. Zehn Jahre früher (1263) finden wir schon den Archidiakonus der Niederlausitz.<sup>375)</sup> Obwohl andere Quellen fehlen, die uns über die Gründung dieser zwei Archidiakonate berichten, so ist es wohl wahrscheinlich, daß sie nach der Annahme von Welte,<sup>376)</sup> der dafür zwar keinen Beleg anzuführen vermag, unter der Regierung Heinrichs des Erlauchten (1221—1288) errichtet worden sind. Beide Ämter durften infolge ihrer Stellung als *dignitates capituli* nur mit einem Mitgliede des Hochstifts (*canonicus de gremio capituli Misnensis existens*)<sup>377)</sup> besetzt werden. Ihre Inhaber besaßen neben ihren archidiakonalen Rechten und Pflichten in der Diözese noch die, welche ihnen ihre Stellung als Domherr gewährte. Im Gegensatz zu den eben genannten Pröpsten der beiden Kollegiatkapitel Bautzen und Großenhain waren sie zur *residentia* in Meißen verpflichtet, obwohl sie, wie 1307 hinzugefügt wird, von ihren Beneficien dort nicht bequem leben könnten. Der archidiaconus Lusatiae z. B. mußte deshalb, weil er in Meißen zu wohnen verpflichtet war (*in Misna suam mansionem habere*), für seinen kirchlichen Bezirk einen jeder Zeit absetzbaren Official<sup>378)</sup> (*officialis foraneus*) bestellen, damit das Volk seines Gebietes durch Abgaben und Arbeit nicht zu sehr von anderen belästigt werde. Er hatte deshalb auch die Gerichtsbarkeit über die kleineren Vergehen, die jeder Domherr ja selbst in den Ortschaften seiner Präbende aburteilen konnte. Von den Rechten dieser beiden Domherren ist noch hervorzuheben, daß sie befugt waren, für einzelne Pfarreien und Vikarieen Kandidaten zu präsentieren. So hatte der archidiaconus Nisicensis das Besetzungsrecht über die Pfarreien zu Briegnitz (bei Dresden), Kaditz (desgl.) und Kötzschenbroda, seit 1517 die Kollatur über die zweite Vikarie Allerheiligen (*vicaria omnium sanctorum secunda*)<sup>379)</sup>; der archidiaconus Lusatiae besaß das Recht der Präsentation eines Kandidaten für das *beneficium plebani* zu Kirchhain (bei Stolpen).<sup>380)</sup>

375) II. 1. 157.

376) Welte a. a. O. p. 3. Vergl. Tittmann, Geschichte Heinrichs des Erlauchten, 2. Ausgabe. Leipzig, 1850.

377) II. 2. 52 (1362).

378) II. 1. 269 (1307). II. 2. 112 (1370) u. s. w.

379) Es gab drei Vikarieen Allerheiligen. H. St. A. Loc. 8987 (1529).

380) Für beide vergl. II. 1. 177 (1273), 414 (1354). II. 3. 335 (1517).

Hoffmann, Script. rer. Lusat. IV. p. 211. W. Lippert, Wettiner und Wittelsbacher, sowie die Niederlausitz im 14. Jahrhundert. (1894.) S. 109, 110, 251, 256, 265, 305.

Die Einkünfte<sup>381)</sup> beider werden wohl wie bei den andern Dignitäten mitunter auch nicht immer glänzend gewesen sein. Denn wir finden z. B., daß 1354<sup>382)</sup> zur Aufbesserung der Präbende des archidiaconatus Nisicensis mit dieser die oben genannte Pfarrei Kötzschenbroda vereinigt wurde. Hierbei wurde noch die Bestimmung hinzugefügt, daß diese von einem Vikar verwaltet werden möge, welcher mit einem anständigen, vom Archidiakon aus dem Pfarreinkommen zu gewährenden Gehalte besoldet werden solle. Aber auch die Einkünfte dieses Pfarrers waren gering; denn drei Jahre später verzichtete dieser wegen seiner Armut auf die Stelle, die ihm nicht gestattete, die Gebäude in baulichem Zustande zu erhalten und die Äcker und Weinberge gehörig zu bestellen. Um zu verhüten, daß dieser zur Schande des Klerus betteln gehen müßte, wurde der Archidiakon auf bischöflichen Befehl angewiesen, diesem armen Geistlichen auf Lebenszeit eine bestimmte jährliche Summe zu seinem Unterhalte auszuzahlen, widrigenfalls er die Strafe der Suspension und Exkommunikation zu gewärtigen hätte.<sup>383)</sup> —

6) Wenn auch der Cellerarius<sup>384)</sup>, den schon die beiden Regeln<sup>385)</sup> kannten, in den Urkunden des Hochstifts Meißen nur an einigen wenigen Stellen<sup>386)</sup> vorkommt, so ist doch wohl Looses Ansicht<sup>387)</sup> nicht beizupflichten, der ihn auf Grund der Urkunde von 1278 nicht zu den Domherren rechnet. Denn wir finden diesen Kapitelsbeamten meist angeredet mit der Formel *dominus cellerarius, canonicus ecclesiae Misnensis*, und außerdem rangiert er in einer Zeugenreihe der Domherren vom Jahre 1284 gleich nach dem Kustos und dem Kantor. Wäre er, wie Loose aus II. 1. 190 zu folgern scheint, ein Vikar gewesen,

381) H. St. A. Loc. 8987 (1528). Der archidiaconus Nisicensis hat an Einkünften in Brießnitz sechs Groschen Zinsen, zehn Hühner, je vier Malter sieben Scheffel Korn und Hafer, fünfzehn Scheffel Weizen, fünfzehn Scheffel Gerste, vier Scheffel Erbsen. Ferner hat er vom Zins in Kötzschenbroda, Naundorf und Lindenau 28 Scheffel Korn und sechzehn Scheffel Hafer, ferner aus neun Dörfern zusammen 39 Schock 22 Garben halb Korn, halb Hafer. Der archidiaconus Lusatae hat 47 Schock 6 Groschen Zins, 21 Malter 9 Scheffel Korn, 17 Malter  $4\frac{1}{2}$  Scheffel Hafer Lübbener Maß, 22 Hühner, 1 Schock Eier. Item in oblationibus capellae in monte apud oppidum.

382) II. 1. 414. (quod adeo tenues existunt, quod ex eis archidiaconus Nisicensis pro tempore sustentationem habere non possit.)

383) II. 2. 4 ff. (1357).

384) Hinschius a. a. O. S. 105 f. Schneider a. a. O. S. 102 u. f.

385) reg. Chrodeg. c. 26. reg. Aquisgr. c. 140.

386) II. 1. 80 (1216), 81 (1216), 113 (1241), 151 (1258), 190, 1 (1278), 205 (1284). H. St. A. Loc. 8983 fol. 58 (1528).

387) II. 1. 190 (1228). vergl. Mitteilungen des Vereins für Geschichte der Stadt Meißen 4, 350 Anm. 16.

wovon sich aber auch keine Andeutung finden läßt, so würde er wohl nicht den Ehrenvorrang eines Kanonikus genossen haben.<sup>388)</sup> Übrigens glaube ich, daß mit den in dieser Urkunde erwähnten *fratres capituli*, die Loose wohl als Vikare zu deuten scheint, alle geistlichen Angehörigen des Hochstifts gemeint sind. Nach den Statuten von 1528<sup>389)</sup> wird dies Amt folgendermaßen definiert: *cellerarius, qui et stipendia fideliter fratrum servet et diligentia cura administret*. Nach der Chrodegangschen und Aachener Regel hatte der *cellerarius* die Sorge für den täglichen Unterhalt der Brüder und mußte später als stiftischer Beamter und als Verwalter einzelner gemeinsamer Kapitelgüter deren Erträge *in natura* an seine Stiffts-genossen verteilen. Aus der Urkunde von 1278 ersehen wir, daß diese Verpflichtungen auch dem Meißner *cellerarius* oblagen. Hiernach hatte er den einzelnen Kanonikern die Getreidezinsen (*hiemalis bez. aestivalis bona annona*) vor Epiphantias bez. dem Sonntag *Invocavit*, desgl. die Obödienzgelder (*census consuetus cum oboedientiis*) zu Walpurgis, Michaelis und Martini auszuführen. War er bei dieser Verteilung saumselig und that seine Pflicht nicht binnen vier Wochen nach den fünf festgesetzten Terminen Epiphantias, *Invocavit*, Walpurgis, Michaelis und Martini, so wurde er ohne jedwede Ermahnung seines Amtes entsetzt. Drängte er sich nun wieder in sein Amt, so wurde er ohne weiteres exkommuniziert und ging seiner Präbende und aller Kapiteleinkünfte verlustig, falls nicht binnen eines Monats die Exkommunikation von ihm genommen war. Der gleichen Strafe verfiel auch jeder Kanoniker, der einen solchen nachlässigen *cellerarius* zu verteidigen oder mit Rat und That zu unterstützen versuchte. Er war sozusagen der Rentmeister des Kapitels, denn er war außerdem befugt, den geistlichen Herren den ihnen zustehenden Honig und vier Pfund Wachs in der Martiniwoche (*infra octava Martini*), sowie Honigwein (*medo*), Hühner, die Sonntags-Seelenmessen- und Feiertagspräsenzgelder (*denarii dominicales, anniversarii et denarii in festis, qui dantur in choro*) an den bestimmten fünf Terminen und zu gewohnter Stunde zu verabreichen. Nachlässigkeit zog die Strafe des Ausschlusses vom Kirchenbesuch (*suspensio ingressus ecclesiae*) nach sich. Infolgedessen unterstanden ihm auch die Hörigen der Kirche (*servi ecclesiae*) als die Lieferanten der Naturalien. Wir ersehen dies

388) Der II. 1. 80/1 (1216) genannte *cellerarius* war schon 1214 (II. 1. 78) Meißner Domherr und erscheint dann 1227 (II. 1. 96) als Propst des Kapitels.

389) H. St. A. Loc. 8983 fol. 58.

nämlich daraus, daß ein solcher 1258<sup>390)</sup> im Namen des Bischofs vorgeladen wird, um sich gegen die Anschuldigungen des *dominus cellerarius* zu rechtfertigen.

Über die Befründung dieses Beamten giebt uns keine der überlieferten Quellen irgend einen Aufschluß. Wir können aber wohl annehmen, daß sie ähnlich dem Einkommen der andern Domherren gewesen ist.

Da der Stellen nur wenige sind, in denen uns der *cellerarius*, dessen Amt auch hier wohl wie anderwärts als *Officium* galt, entgegentritt und seit 1284<sup>391)</sup> keiner mehr als solcher namhaft gemacht wird, so glaube ich wohl annehmen zu können, daß ähnlich wie in andern Hochstiftern der Geschäftskreis des *cellerarius* als eines Hilfsbeamten der Propstei in gleicher Weise wie das Amt des Propstes wohl wegen der Nachlässigkeit und schlechten Verwaltung sehr beschränkt, vielleicht sogar ganz aufgehoben worden ist. Seine Funktionen werden wohl in der Folgezeit mehr durch den Dekan als den Leiter der innern Verwaltung ausgeübt worden sein, der sie dann infolge seiner immer größer werdenden Geschäftslast an einen andern Beamten, den seit 1372<sup>392)</sup> auftretenden *procurator capituli* (*syndicus*) abgegeben zu haben scheint, während er selbst sich nur das Oberaufsichtsrecht vorbehielt. —

---

### § 8. Die Ämter der Vikare.

Wie schon hervorgehoben war,<sup>393)</sup> hatten die durch ihr Amt am meisten in Anspruch genommenen Domherren einen Vikar als ihren ständigen Vertreter, unter denen wieder, wie wir sahen, die Prokuratoren der Propstei und des Dekanats (*oculus praepositi*, *oculus decani*) die hervorragendste Stellung einnahmen. Sie waren die berufenen Stellvertreter der zwei Prälaten im Chordienst. Neben diesen beiden schon des näheren geschilderten Geistlichen finden wir als weitere offizielle Hilfsbeamte von Domherren unter den Vikaren folgende:

---

390) II. 1. 151.

391) II. 1. 205.

392) II. 2. 129. Über den Syndikus, der wahrscheinlich ein Vikar war, vergl. § 12a. Da erst 1528 (H. St. A. Loc. 8983 fol. 58) der Name *cellerarius* wieder auftritt, so scheint um diese Zeit wieder einer der Domherren mit diesem Amt betraut worden zu sein.

393) Vergl. § 5. 1.



1) Der eigentliche Stellvertreter des custos war der Subkustos,<sup>394</sup> (mitunter auch bloß custos et vicarius, Unterküster oder sacristarius genannt), unter welchem die Kirchendiener (sacristae, campanator etc.) die eigentlichen niederen Dienste seines Amtes versahen. Wie die angeführten Quellenstellen zeigen, ist der subcustos zuerst 1311 urkundlich bezeugt. Er war vor allem verpflichtet, dem custos in seinen amtlichen Funktionen helfend zur Hand zu gehen; er mußte u. a. im Verein mit dem Glöckner (campanator) sich um die Reinigung der Domfenster (pro mundatione fenestrarum) kümmern,<sup>395</sup> bei den Seelenmessen die seidene Decke über den Katafalk ausbreiten,<sup>396</sup> zur Aufbewahrung, Reparatur und Neuanschaffung der zum Gottesdienst nötigen kirchlichen Gewänder (superpellicia) der armen Meißner Scholaren Sorge tragen und diese jährlich ein- bis zweimal waschen lassen.<sup>397</sup> Die Ausführung dieser Pflichten blieb natürlich seinen Substituten, dem niederen Dienstpersonal, überlassen, die er von seinen Einkünften zu unterhalten hatte.<sup>397</sup> Als Vikar war er auch zu gottesdienstlichen Handlungen verpflichtet; seit 1470<sup>398</sup> aber, wo er durch die Stiftung des Bischofs Dietrich III. Leiter (rector) des Altars Allerheiligen in der Sakristei geworden war, mußte er wöchentlich mindestens drei Messen lesen oder lesen lassen und für die dazu nötigen Lichter sorgen. Diese Bestimmung wurde aber schon 1519<sup>399</sup> wegen der geringer gewordenen Einkünfte jenes Altars dahin abgeändert, daß fortan von ihm die drei Messen auf zwei Wochen verteilt derart gelesen werden sollten, daß in der einen Woche nur eine, in der folgenden je zwei Messen celebriert werden. Ferner finden wir den subcustos im Jahre 1518,<sup>400</sup> in welchem er wegen der Wahl des neuen Bischofs als geschworener Nuntius des Kapitels die in Meißen anwesenden Domherren zu einer Besprechung im Kapitelhause zu laden hatte. Über seine Einkünfte sind wir nur sehr wenig orientiert. Wir erfahren u. a. nur, daß er auf Kapitelbeschluß 1311<sup>401</sup> von den Einkünften des archidiaconus Nisicensis für

394) II. 1. 278 (1311), 350 (1338). II. 2. 161 (1376), 272 (1395).  
 II. 3. 33 (1431), 37 (1432), 122 (1456), 197 (1470), 336 (1518), 338 (1519).  
 H. St. A. Loc. 8987 (1529), 8995 fol. 109 b (1466).

395) II. 3. 38 (1432).

396) II. 2. 161 (1376).

397) II. 3. 38 (1432).

398) II. 3. 197 (1470).

399) II. 3. 338.

400) II. 3. 336.

401) II. 1. 278.

alle Fälle 30 solidi communium denariorum bezog und daß ihm 1432<sup>402)</sup> aus den einem verstorbenen Domherrn zustehenden Renten als Entgelt für seine Thätigkeit Geld- und Getreidezinsen eines Dorfes (fructus, emolumenta, collationes bonorum et oblegia) zugestanden waren. Daneben wird er auch noch die Präsenzgelder und die Bezüge seines Altars erhalten haben. —

2) Dem scholasticus war als Hilfsbeamter der Rektor der Domschule beigegeben,<sup>403)</sup> meist rector (magister) scolarium vel parvulorum, auch schulmeister und kindermeister genannt. In betreff der Zugehörigkeit dieses Domschulmeisters zum Kapitel sind nun zwei verschiedene Ansichten aufgetaucht. Die eine, vertreten durch Joh. Müller,<sup>404)</sup> will ihn auf Grund angeführter Belege weder zu den Kanonikern, noch zu den Vikaren des Domstifts zählen. Müller glaubt vielmehr, daß es kein Geistlicher, sondern ein philologisch gebildeter Mann gewesen sei, den sich der Scholastikus zur Unterstützung auf Kündigung zu nehmen pflegte. Loose<sup>405)</sup> dagegen rechnet ihn unzweifelhaft zu den Vikaren. Bis 1513, von wo an wir ihn in den im Domarchiv zu Meißen befindlichen Präsenzverzeichnissen unter den Vikaren aufgezeichnet finden, giebt uns keine der überlieferten Stellen eine diesbezügliche Auskunft. Wir finden dies Amt nie in den Händen eines Mannes, der als ein Vikar des Kapitels namhaft gemacht wird; sein Inhaber scheint aber dasselbe Ansehen im Kapitel wie diese genossen zu haben und im Range ihnen gleich gewesen zu sein.<sup>406)</sup> Nur einmal (vor dem erwähnten Jahre 1513) finden wir den rector scolarium mit den Vikaren in Beziehung dadurch gesetzt, daß er für eine Vikarie als Kandidat vorgeschlagen wurde. Denn die Urkunde

---

402) II. 3. 38. II. 1. 350 (1338) hat er die zur festlichen Begehung des Festes der 11000 Jungfrauen gestifteten Gelder zu verwalten, von denen jährlich eine bestimmte Summe ausgesetzt ist, die er an bestimmte Mitglieder des Kapitels zu verteilen hat; den Rest der Summe kann er behalten. H. St. A. Loc. 8995 fol. 109 b (1466) bezog er aus der Villa Lüttwitz an Zinsen 1 Schock 36 Groschen.

403) II. 1. 222 (1288), 351 (1338). II. 2. 9 (1358), 50 (1362), 161 (1376), 196 (1381) 272 (1395), 317 (1405), 320 (1405), 443 (1419). II. 3. 86 (1449), 123 (1456), 348 (1528). II. 4. 118 (1279), 140 (1323).

404) Neues Archiv für sächsische Geschichte. 1887. 8. 13 u. f.

405) Mitteilungen des Vereins für Geschichte der Stadt Meißen. 1897. 4, 355. Anm. 48.

406) Z. B. II. 1. 222 (1288) werden bei der Stiftung eines Jahrgedächtnisses vicarii chori perpetui et temporales connumerato magistro scolarium bedacht, falls sie dabei anwesend sind. II. 4. 140 (1323) werden als Zeugen genannt drei Meißner Domherren, zwei Pfarrer und der magister rector scolarium.

vom 7. April 1449<sup>407)</sup> besagt, daß bei der nächsten Erledigung der einen vom Meißner Dekan Nikolaus von Altenburg 1405 gestifteten vier Vikarieen, die nur an die vier ältesten chorales verliehen werden sollten, der rector parvulorum ecclesiae Misnensis in Vorschlag gebracht werden sollte, um die Vikarstelle zu erlangen. Auf Grund dieser verschiedenen Punkte neige ich zu der Ansicht, daß wohl erst gegen Ende des 15. Jahrhunderts die Funktionen dieses Amtes von einem Vikar ausgeübt worden sind, während für die Zeit vorher die Ansicht von Müller mir annehmbar erscheint. Dieser Umschwung ist vermutlich dadurch zu erklären, daß infolge des Aufblühens der Universitäten die Amtspflichten dieses Mannes ebenso wie die des scholasticus nicht mehr so bedeutende waren, daß sie leicht von einem Vikar im Nebenamt erledigt werden konnten. Über seine Pflichten erfahren wir aus dem uns überlieferten Material nichts; auch in den Statuten finden sich darüber keine Bestimmungen. Sicherlich lag, wie schon der Name seiner Würde besagt, die Unterweisung und Beaufsichtigung der Chorschüler in seiner Hand. Die Urkunden berichten uns von ihm nur, daß er bei allen gottesdienstlichen Handlungen, wie Hochamt, Seelenmesse, Frühmesse, Vigilien u. s. w. mit den Chorschülern (cum pueris et scholaribus) anwesend sein mußte. Im Domstift muß dieser Hilfsbeamte des scholasticus doch einige Bedeutung gehabt haben. Denn er besaß das Kollaturrecht über einzelne Stiftstellen;<sup>408)</sup> er durfte in dem Gestühl der Kirche (in scamnis chori) sitzen, was den Scholaren verboten war.<sup>409)</sup> Seine Einkünfte bestanden, wie uns die wenigen Stellen über den Domschulmeister zeigen, aus den Bezügen von Stiftungen und aus den Präsenzgeldern. —

3) Zu den vicarii perpetui gehörte ferner als Vertreter des Kantors der succentor, auch substitutus chori genannt, der 1390<sup>410)</sup> urkundlich zuerst bezeugt ist, und dessen Pflichten an den Stellen, wo seines Amtes gedacht ist, wenig präcis angegeben sind. Auch er hatte neben dem Subkustos für Aufbewahrung der kirchlichen Gewänder, die für die armen Scholaren

407) II. 3. 86.

408) II. 2. 317 (1405) besaß er laut Stiftung das Kollaturrecht über vier Vikarieen, für die er mit Consens eines der Kapitelseniores und eines Vikars einen geeigneten Choralisten präsentieren und nominieren durfte. II. 2. 443 (1419) hatte er das Patronatsrecht über die Predigervikarie des h. Hieronymus und der h. Katharina, für welche er bei Vakanz einen geeigneten Mann, der den Weihegrad eines sacerdos besitzt, dem Dekan zu präsentieren hat.

409) II. 3. 348 (1528).

410) II. 2. 245.

bestimmt waren (*superpellicia pauperum scholarium*), zu sorgen und war befugt, sie diesen bei Bedarf herauszugeben.<sup>411)</sup> 1419 wird von seinen Pflichten nur ganz allgemein gesprochen; er bekam auf Grund dieser Stiftung am Tage des h. Hieronymus zwei Groschen, damit er seinen kirchlichen Obliegenheiten (*officium in choro in sacra sollemnitate*) fleißig nachkomme. Die Leitung des Schul- und Chorgesanges wird er wohl meist dem mit diesem Amt betrauten cantor und Domherrn abgenommen haben. Hieran möchte ich gleich noch die Vermutung knüpfen, daß das 1372 und 1581<sup>412)</sup> auftretende Amt eines Organisten (*cantans in organis*) wohl auch von diesem *succentor* bekleidet worden ist. Im Verein mit dem *oculus decani* hatte er ferner laut Stiftung vom 12. April 1474<sup>413)</sup> für Instandhaltung der Wohnung der Choralisten (*stuba choralium*) zu sorgen. Seine Einnahmen<sup>414)</sup> bestanden wie die seiner Standesgenossen in Präsenzgeldern, verschiedenen Getreidezinsen und den ihm aus einzelnen Stiftungen zufließenden Bezügen. —

4) Der *praedicator* findet sich als ständiger Vikar erst seit 1419,<sup>415)</sup> wo dies Amt von zwei Domherren testamentarisch eingesetzt wurde mit der Bestimmung, an den Sonntagen und Festtagen deutsch zu predigen, auf deren Ausführung jedoch, wahrscheinlich wegen Mangels an einem geeigneten Geistlichen, erst bei der nächsten Besetzung der betreffenden Stelle Bedacht genommen werden sollte. Vor allen andern Bewerbern um dieses „Predigtstuhlamt in der Domkirche“ soll bei der Präsentation, einhelligen Ernennung und Wahl seitens des Kapitels (*praesentatio et unanimes nominatio et electio capituli*) nur der zur Ehre der Kirche bevorzugt werden, welcher ein Graduirter der Theologie, des kanonischen Rechts oder *baccalaureus* in einer dieser beiden Wissenszweige war, mithin also einer, der

411) II. 2. 245 (1390), 444 (1419). II. 3. 13 (1428), 38 (1432), 92 (1451), 122 (1456), 154 (1464), 224/5 (1474), 336 (1518), 338 (1519). H. St. A. Loc. 8987 (1529) fol. 143. Loc. 8984 (1543. 1544/5) fol. 21. 113.

412) II. 2. 129 (1372). H. St. A. Loc. 8988 (1581), er erhält die Einkünfte der *vicaria sanctae Agnetis* zu Michaelis und Walpurgis (je 15 Schock).

413) II. 3. 224/5.

414) H. St. A. Loc. 8987 fol. 143. 1529 hat er an Einnahmen aus Getreidezinsen von fünf Dörfern und Geld in Summa 7 Schock 12 Groschen. Ausgaben hat er für Essen und Zehrung seiner Unterbeamten.

415) II. 2. 442 (1419) *quod dictam vicariam perpetuis futuris temporibus habere et regere debebat honesta persona in sacerdotio constituta et praedicator notus et approbatus, qui diebus dominicis et festivis ad beneplacitum decani et capituli sermonem ad vulgus seu in vulgari facere tenebitur et debet*. Vergl. auch II. 3. 336 (1518). H. St. A. Loc. 8987 (1540) fol. 183/185. Loc. 8983 (1528) fol. 41 und II. 3. 347 (1528).

einen höheren akademischen Grad erlangt hatte. Dieser praedicator war zu dauernder Residenz verpflichtet und durfte wegen der Wichtigkeit seines Amtes nur bei äußerst zwingenden Anlässen (*ex justis rationabilibus et arduis causis*) mit Erlaubnis des Dekans und Kapitels von Meißen abwesend sein. Diese *absentia* durfte aber auch nur höchstens drei Monate dauern. Blieb der praedicator über diese Frist länger als sechs Tage aus, so wurde seine Vikarie ohne weiteres einem andern sacerdos übergeben. In den Urkunden wird er nur selten erwähnt: u. a. finden wir ihn 1518<sup>416)</sup> als Notar bei der Wahl des neuen Bischofs Johann VII. anwesend. Unsere Kenntnis über seine Einnahmen und Ausgaben beruht nur auf handschriftlichen Akten des Jahres 1540.<sup>417)</sup> —

5) Seit früher Zeit bestand in Meißen das Hospital St. Laurentii, welches unter Kontrolle des Kapitels stand und seit 1216 den zehnten Teil von allen beim Domstift geordneten Spenden bezog.<sup>418)</sup> Als Leiter dieses Hospitals in Bezug auf die innere Verwaltung lernen wir seit 1263 den *provisor hospitalis ecclesiae Misnensis* kennen,<sup>419)</sup> dem zur Seite eine Oberin<sup>420)</sup> (*magistra infirmorum*) stand. Nur einige Male begegnen wir diesem Beamten in den Urkunden.<sup>421)</sup> Vermutlich gehörte auch er zu den Vikaren. Wir können dies jedoch nur aus einem einzigen Falle schließen, da der 1410 als Spittelmeister aufgeführte Nikolaus Raschkewitz 1379 und 1415 als Vikar erscheint. Ob der 1368<sup>422)</sup> erwähnte *magister et rector hospitalis nostri in Misna* ein Mitglied des Kapitels war, können wir nicht entscheiden, weil uns jede Angabe darüber fehlt. Die Oberaufsicht über die Verwaltung übte wohl im Namen

416) II. 3. 336.

417) H. St. A. Loc. 8987 (1529 angelegt). Er hat Einnahmen: zu Walpurgis vom Rat zu Pirna, vom Kirchenbaumeister, aus Jahrgedächtnissen, zu Michaelis vom Rat zu Döbeln und Pirna, von verschiedenen Zinsbauern, Jahrgedächtnissen. Er besitzt ferner einen Weinberg zu Zitzschewig. Abgaben hat er zu zahlen an den Verwalter des Almosens für Ministrieren bei Jahrgedächtnissen, an den Syndikus wegen Zinsen in Niederwartha, ferner für die Instandhaltung seines Weinbergs (Jahrlohn dem Winzer, Fuhrlohn, Dünger, Pfähle, Lohn den Weinlesern, Büttenträgern und Pressern).

418) II. 1. 80 (1216), 166 (1269), 191 (1278), 313 (1322) u. s. w.

H. St. A. Loc. 8984 (1542—45).

419) II. 1. 158 (1263).

420) II. 1. 235 (1291) das einzige Mal erwähnt.

421) II. 2. 57 (1363) *custos hospitalis*. II. 2. 360/1 (1410) *spittelmeister*; er war 1379 (II. 2. 175) und 1415 (II. 2. 421) einer der *vicarii perpetui*. H. St. A. Loc. 8987 fol. 26 (1529). „Der *magister hospitalis St. Laurentii* heißt auch *spitelmeister*.“

422) II. 2. 90.

des Kapitels der nur einmal 1322<sup>423)</sup> erwähnte magister hospitalis aus, der aus der Reihe der Domherren dazu gewählt war. Er verkaufte mit Zustimmung des Bischofs und Kapitels, weil das Hospital nicht in der Lage war, von seinen Zinsen die pflichtgemäßen Abgaben an die Domkirche zu zahlen, diese Zinseinkünfte und stiftete durch einen neuen Kauf diese vom Hospital dauernd zu leistenden Abgaben (servitia). Im Laufe der Zeit aber scheint die Finanzverwaltung des Hospitals an den Spittelmeister übergegangen zu sein. Er erhielt nämlich laut Verzeichnis der zur Steuer zu gebenden Güter der Abtei Zella vom Jahre 1466<sup>424)</sup> für seine Mühewaltung Entschädigung und bekam zur Verwaltung des Hospitals nach Ausweis des Ausgabenbuches der Prokuratur aus den Jahren 1542 und 1544/5<sup>425)</sup> als Gehalt die Gelder, welche aus verschiedenen Stiftungen und aus erb- und wiederkäuflichen Zinsen einkamen.

Bei dem Hospital befand sich auch, nebenbei bemerkt, die nur 1312 und 1350<sup>426)</sup> erwähnte Badestube (stupa balnealis). Sie war von den drei Brüdern Hermann, Meinher und Albert, Burggrafen von Meißen, nebst allen Einkünften (cum omnibus utilitatibus et pertinentiis) einem Altar der Domkirche unter der Bedingung des Rückkaufs gestiftet worden. Der Vikar dieses Altars hatte zum Zeichen des Erbrechts (in signum juris hereditarii)  $\frac{1}{2}$  Pfund Wachs als Zins jährlich zu Michaelis an diese drei Brüder zu zahlen. —

6) Gelegentlich wird in den Urkunden noch einiger Ämter Erwähnung gethan, die von Vikaren bekleidet wurden. So finden wir einen vicarius perpetuus als Vorsteher des Almosens.<sup>427)</sup> Er hatte die Leitung über die Verteilung und

423) II. 1. 313.

424) H. St. A. Loc. 8995 fol. 111b: 11 Schock 18 Groschen 1 Heller.

425) H. St. A. Loc. 8984.

426) II. 1. 283, 375.

427) II. 1. 345 (1337), 354 (1341). II. 3. 115 (1454) der vorwesser des almosen, das man den hawssarmen luthen, andirn armen luthen vnde schulern in der Kirchen zcu Meißen tegelichen umb gots willen pflegit zcu geben vmb czehenden, nemelichen . . . 1341 (II. 1. 354) unterschied man Hausarme (pauperes tam inedia oppressa, quod vulgariter husarmen dicitur) und Bettler (hostiatim mendicantes elemosynam) desgl. II. 2. 116 (1371) und 165 (1377, 22. Juni; vom Herausgeber des Codex dipl. Sax. reg., E. G. Gersdorf, ist infolge seines chronologischen Versehens der 17. Juni irrtümlich angegeben, da der Montag vor dem Tage St. Johannes des Täuflers im Jahre 1377 auf den 22. Juni fiel); hier finden wir den Almosen „ezu gebene armen pilgerime, husarmen vnde andern armen luten“ laut Stiftung der Markgrafen von Meißen, Friedrich, Balthasar und Wilhelm.

Verwendung der Einkünfte des Almosens<sup>428)</sup> und empfing dafür als Entgelt Naturalien und Geld.<sup>429)</sup> War nun dieser Vikar, der unter strenge Kontrolle seiner Oberen gestellt war, bei der Verteilung nachlässig und verteilte unrichtig (minus rite), dann wurde er sogleich vom Dekan mit Kapitelconsens durch einen andern geeigneten und zuverlässigen (idoneus et fidelis) Vikar ersetzt. Dieses Almosen, das zu gewissen Terminen verteilt wurde, bestand aus Brot, Mehl oder Geld. —

7) Über die Pflichten und Einkünfte der nur je einmal urkundlich auftretenden Vikare, des magister camerae<sup>430)</sup> und des magister ceremoniarum<sup>431)</sup> schweigen die Quellen ganz; wir sind nur imstande, hier diese Titel anführen zu können. —

## § 9. Die niederen Kapitelämter.

### a) Des geistlichen Standes.

1) Streng zu scheiden von den scolares sind die Choralisten (chorales), welche wir 1405<sup>432)</sup> zuerst antreffen. Sie waren für den Chordienst ausgebildete Männer; sie dienten als Kirchensänger und standen unter der Leitung des succentor choralium<sup>433)</sup> oder des Kapellenmeisters,<sup>434)</sup> dem ein Kaplan zur Unterstützung beigegeben war. Daß die Choralisten einer ganz andern Gattung von Mitgliedern des Domkapitels angehörten als die Scholaren, ersehen wir z. B. aus einer von ihnen 1541<sup>435)</sup> an das Domstift wegen schlechten Gehaltes abgefaßten Klageschrift, in welcher sie sich „als alte Diener“ bezeichnen, „die im Dienst ihre jungen Tage abgearbeitet und ihre Gesundheit zugesetzt haben“. Unter diesen Choralisten, deren Zahl zwischen 24 und 28 schwankte,<sup>436)</sup> hießen die drei ältesten 1) der Substitutus

428) Dieser Almosenfonds, der meist durch fromme Stiftungen unterhalten wurde (z. B. 1337 II. 1. 345, 1341 II. 1. 354, 1364 II. 2. 62, 1371 II. 2. 116, 1377 II. 2. 165 etc.) hatte z. B. 1466 an Einkünften aus sechs Dörfern der Abtei Zella in Summa 26 Schock 39 Groschen 4 Denare 1 Heller (H. St. A. Loc. 8995 fol. 109); cf. auch H. St. A. Loc. 8984 (1543) fol. 46.

429) H. St. A. Loc. 8984 (1544/5). Er erhielt in Summa 1 Schock 58 Groschen zu Michaelis.

430) II. 3. 13 (1428).

431) Domarchiv, Präsenzverzeichnis (1516).

432) II. 2. 317/18 (1405). Hier strenge Scheidung zwischen chorales und scolares.

433) H. St. A. Loc. 8984 (1544/5).

434) H. St. A. Loc. 10297 (1522) Act. Extr. betr. Visitationen u. s. w.

435) H. St. A. Loc. 10594 (1541) fol. 238. Visitationsacta.

436) H. St. A. Loc. 10594. Domarchiv, Präsenzverzeichnisse 1513 u. f.

(„welcher in der Kirchen und Herrn des Kapitels Geschäften viel gebraucht wird“), 2) der Melchisedek („der, so man ein Messe hält und Kommunikanten hat, Wein und Brot austeilet“), 3) der Partecarius („welcher von wegen des ewigen Gestifts, so in der Domkirchen ist, einem itzlichen armen Menschen ein halb Brot täglich austeilet“).<sup>437)</sup>

Diese Choralisten zerfielen in zwei Abteilungen. Die Angehörigen der einen (*chorus maior*) dienten als Kirchengesänger, die der anderen (*chorus minor*), deren Zahl zwischen 7 und 12 Mitgliedern schwankte, übten ihre Pflicht in der *capella ducum* aus. Unter den *chorales* scheinen einzelne an einigen kirchlichen Festen besonders herangezogen worden zu sein, denn wir finden im Rechnungsbuch des Domstifts vom Jahre 1543<sup>438)</sup> aufgeführt: *chorales lucis*, *chorales cinerum*, *chorales pentecostes*, *chorales exaltationis crucis*. Die Choralisten an der Fürstenkapelle hießen auch Grabaten.<sup>439)</sup> Außerdem gab es unter ihnen auch noch einige kleinere Abteilungen, die nach ihren kirchlichen Funktionen benannt wurden, so *octaviani*,<sup>440)</sup> *locatus*,<sup>441)</sup> *signator*,<sup>442)</sup> Psalterleser,<sup>443)</sup> *stationarii*.<sup>444)</sup> Die Oktavianer, *stationarii* und Psalterleser (*psalmodistae*) gehörten zu den Grabaten. Alle diese Choralisten hatten von auswärts einige Einkünfte;<sup>445)</sup> gewöhnlich bezogen sie einen Wochenlohn

437) H. St. A. Loc. 10594 fol. 238. Der Melchisedek hatte ferner die Überwachung über die beim Gottesdienst fehlenden Choralisten.

438) H. St. A. Loc. 8984 (1543) fol. 116. Die Tage sind die 4 Quatember.

439) H. St. A. Loc. 10297 (1522) gedruckt Mitteilungen des Vereins für Geschichte der Stadt Meißen (1897) IV. S. 365. cf. Mencke, *Script. II.* (Leipzig 1728) S. 1839: *succedit quaedam psallentium secta (grabatos vulgo nuncupant, eo quod juxta grabatum sive sepulcrum Principum consideant), qui et ipsi vigiliis primo, dehinc vespas etiam ac completorium alternis diebus, modo de passione Christi, modo de compassione virginis matris, tertio quoque die historiam transfigurationis decantant. Et hi quidem eorum pensum usque in secundam aut tertiam noctis vigiliam producunt.*

440) Mencke, *Script. II.* S. 8839: *Octaviani, sic dicti, quia ab octava noctis hora inchoantes reliquum tempus ad intempestatem usque noctem psallendo continuabunt.* H. St. A. Loc. 8987 (1529) fol. 151.

441) H. St. A. Loc. 10594 fol. 238 (1541).

442) desgl. u. Loc. 8984 (1543) fol. 116.

443) H. St. A. Loc. 8987 (1529) fol. 151. II. 3. 327 (1512). Diese hatten als Vorsteher einen Vikar. Einer der Psalterleser ist wohl der II. 3. 297 (1495) erwähnte *lectorista*, der berechtigt war, in Vertretung des Vikars des Altars der h. Hedwig die Messe zu lesen. Hatte daher wohl einen höheren Weihegrad.

444) H. St. A. Loc. 8987 fol. 151 (1529). Nach Du Cange, *Glossarium mediae et infimae latinitatis* (1846). VI. S. 362 gleich *acolythus*, dem niedersten Grad der Weihen.

445) Domarchiv A. 49. *Registrum proprietatum* fol. 41 b.



von acht Groschen.<sup>446)</sup> Ihr Gehalt war natürlich für ihre Bedürfnisse so niedrig bemessen, daß sie sogar auf das Betteln in der Stadt angewiesen waren.<sup>447)</sup> Um nun der Not (*aerumpna*) und dem Elend (*miseria*) der armen Choralisten abzuhelfen und um anderen Unzuträglichkeiten zu steuern (z. B. Vernachlässigung des *divinum officium*), ließ das Kapitel für sie im Schulhause (*domus scolae*) eine Stube (*stubella, stubae scolae*), die nach Norden gelegen und mit der *camera* verbunden war, bauen und verfügte, daß das für die Heizung der *stuba choralium* nötige Holz in gleicher Weise wie für die Scholarenstube (seitens des *rector scholarium*) von den die Kontrolle ausübenden Kapitelbeamten (*oculus decani* und *succentor*) beschafft werde.<sup>448)</sup> Außerdem erhielten die *chorales* nach alter Gewohnheit von jedem neu aufgenommenen Kanoniker einen rheinischen Gulden,<sup>449)</sup> ferner eine bestimmte wöchentliche Summe aus dem Almosenfonds, aus einzelnen Testamentsverfügungen und außerdem noch Tuchgeld.<sup>450)</sup> Diese Besoldung, wie die tägliche Mahlzeit erhielten sie vom Spittelmeister.<sup>451)</sup> Die Grabaten bezogen ihren Gehalt aus den an den sechs Terminen (Beschneidung Christi, Walpurgis, Pfingsten, Johannes der Täufer, Michaelis, Martini) fälligen Zinsen, die ihnen durch den *provisor domus* wöchentlich ausbezahlt wurden.<sup>452)</sup> Nach der Testamentsbestimmung des Dekans Nikolaus von Altenburg vom Jahre 1405<sup>453)</sup> konnte

446) H. St. A. Loc. 10297 (1522) und Mitteilungen des Vereins für Geschichte der Stadt Meißen. 4, 365.

447) II. 3. 224 (1474).

448) In dieser *camera* befanden sich für die Choralisten vier Bettspinde (*spondae*) mit ebensoviel Kisten und Sitzen (*cistulae et sedilia*), vor jedem Bett eins zur Aufbewahrung ihrer Sachen, außerdem sechs Betten, acht leinene Überzüge, acht Kissen und vier Hauptpfühle (Polster), vier Matratzen und vier Bettdecken oder Schalunen (= wollene Decken). Der *oculus decani* und *succentor* hatten für ihre Unterkunft zu sorgen, und zwar hatten sie zu Michaelis an je zwei *chorales* eine Matratze, ein Bett, zwei Leinwandbezüge, ein Polster und zwei Kissen zu geben. Die Empfänger hatten bei Beschädigung oder Verlust Ersatz zu leisten. Zu Pfingsten mußte jeder Choralist das Erhaltene zurückgeben; sie bekamen an Stelle des Bettes eine Decke (Schalune) und zwei frische Leinentücher. II. 3. 224 (1474). Die Choralisten an der *capella ducum* waren den Schotten (cf. § 5. 2) beigegeben; sie bewohnten mit diesen ein eigenes Haus, „die Schotterei.“ Sie erhielten Holz geliefert. Vergl. H. St. A. Copial Nr. 107 fol. 281a (1502).

449) II. 3. 306 (1498).

450) H. St. A. Loc. 8984 (1543. 1544/5) fol. 139, 22, 113. II. 2. 195 (1381).

451) H. St. A. 10594 (1541) fol. 238. Sie beschwerten sich, daß ihnen beides auf kurfürstlichen Befehl vorenthalten werde.

452) H. St. A. Loc. 8987 (1529) fol. 151.

453) II. 2. 317. Neuere Bestimmung von 1449 (II. 3. 85/86).

für die vier neu gestifteten Vikarieen vom *rector scolarium seu parvulorum* bei Vakanz einer von diesen mit Zustimmung der Kapitelseniores und eines der Vikare dazu präsentiert und nominiert werden, wenn er das volle vorhergehende Jahr im Chor gedient hatte und Aussicht vorhanden war, daß er spätestens binnen Jahresfrist zur Weihe zugelassen werden könnte (*ad ordinem presbyteratus magis habilis*). Im Interesse der Stiftung hatte Markgraf Wilhelm von Meißen für sich und seine Nachfolger unter allseitiger Zustimmung das Präsentationsrecht hierüber übernommen. Da jedoch im Laufe der Zeit hierüber Mißverständnisse eintraten, bestätigten 1449 Bischof und Kapitel das landesherrliche Patronat für jene Vikarieen unter dem Vorbehalt, daß bei Erledigung jeder einzelnen von ihnen vom Dekan und Stift der älteste Choralist (*senior choralis in officio choralatus ecclesiae*), sofern er den genannten Bedingungen genügte, dem Landesherrn vorgeschlagen würde und daß niemals und unter keinerlei Vorwand eine dieser Vikarieen irgend einem anderen als einem Choralisten der Domkirche verliehen werden dürfte. —

2) Nur einmal 1528<sup>454</sup>) findet sich in den Urkunden der Pförtner (*portarius*) erwähnt, der die Pflicht hatte, auf das Gehen und Kommen der Kanoniker zu achten. Er war ferner berechtigt, die Ankommenden nach dem Grunde zu fragen; beim Gottesdienst (z. B. *Vesper, completorium*) mußte er die Thüren verschließen, damit jede Störung durch das Ein- und Ausgehen vermieden würde. Nur ein unbescholtenes Kapitelmitglied (*frater probabilis vitae*) durfte für dieses Amt gewählt werden. —

#### b) Des Laienstandes.

Die niedersten Beamten des Domstifts waren die *ecclesiastici*, unter denen wir folgende zu unterscheiden haben:

1) Der Glöckner<sup>455</sup>) (*ecclesiasticus compulsans, campanista, campanator, glockener*) findet sich zuerst 1288 in den Urkunden. Er war dem *custos* und *subcustos* untergeordnet

---

454) H. St. A. Loc. 8983 (1528) fol. 59: „*officium portarii est, portam canonicorum cum summa oboedientia et humilitate competenti tempore claudere, ut nulli per eam nisi per licentiam aditus pateat intrandi aut exeundi.*“

455) II. 1. 222 (1288), 253 (1298), 351 (1338). II. 2. 57 (1363), 129 (1372), 272 (1395). II. 3. 306 (1498) und H. St. A. Loc. 8983 (1498) fol. 30. Loc. 8984 (1543) fol. 95, 110, 112. Loc. 8984 (1544/5) fol. 56. Loc. 8987 (1529) fol. 77, 149. (Summa censuum et frumenti 18 Schock 34 Groschen 9 Pfennig.)

und hatte, wie schon sein Amtstitel besagt, das Glockenläuten (*pulsatio*) zu besorgen.<sup>456)</sup> Ferner hatte er noch, wie wir aus dem Rechnungsbuch von 1529 erfahren, der Lichte zu warten und das Geld für deren Beschaffung in der Aussicht auf Zurückerstattung seitens des Kapitels zu verlegen. Er bezog für seine Pflichten (*ut sollempniter pulset*) ein festes Gehalt in Geld und Getreide. Außerdem bekam er die für das Läuten bei Anniversaren verschiedentlich festgesetzten Remunerationen. Daneben erhielt er Präsenzgelder, von jedem Kanoniker drei rheinische Gulden Aufnahmegebühren, Geld für das Läuten der Schottenglocke und auch jährlich zu Michaelis (1543. 1 Schock 24 Groschen) für das Läuten (*pulsatio pro animabus*) an jedem Sonnabend, ferner alle Quartale Zinsen vom Hospital. Von diesem seinem Einkommen hatte er zwei Knechte (*famuli*) zu unterhalten und zu speisen, die keinen Gehalt bezogen, nur von jedem neu aufgenommenen Kanoniker zusammen  $\frac{1}{2}$  rheinischen Gulden erhielten. Sie hatten die Pflicht, dem Glöckner hilfreich zur Hand zu gehen und zwischen Bartholomäi und Ostern die chorales zu wecken.<sup>457)</sup> —

2) Über die anderen *ecclesiastici* erfahren wir nur gelegentlich etwas. So gab es seit 1362 Bälgetreter (*calcantes in organis*), die auch besoldet wurden,<sup>458)</sup> ferner die mit dem allgemeinen Titel *ecclesiastici* bezeichneten Kirchendiener,<sup>459)</sup> die sich um die Beschaffung von Kohlen und anderen zur Messe nötigen Sachen zu kümmern hatten, und deren Pflicht es wohl war, für Reinigung, Instandhaltung und Beleuchtung der Domgebäude zu sorgen. Diese alle erhielten 1550 ihren Gehalt aus den Einkünften der zum Stift gehörenden nennzehn Klöster. Unter die Kirchendiener kann man wohl schließlich auch die *calefactores*<sup>460)</sup> der Domherren und der Kapellanstuben rechnen, welche die Heizung und Instandhaltung der Wohnungen unter

456) II. 2. 272 (1395) Daneben gab es noch das „vorluten mit allen glocken, daz man prepulsacien heist.“ Dies zerfiel in Prim-, Terz- und Messe-Läuten. Ersteres geschah mit der täglichen Primglocke, das andere mit der großen Glocke und das dritte mit allen Glocken.

457) H. St. A. Loc. 8987 (1529) fol. 152.

458) II. 2. 50 (1362) u. s. w.

459) II. 1. 149 (1256). II. 3. 291 (1493) H. St. A. Loc. 10592 Verpachtung der Klostergüter im Lande Meißen. 1550. Alle Kirchendiener erhalten ihren Gehalt aus den Einkünften der Klöster Dresden-N., Döbeln, Freiberg, Großenhain, Chemnitz, Leipzig (Barfüßer-, Georgen-, Pauliner-, Thomas-Kloster), Meißen (St. Afra, h. Kreuz), Mühlberg, Pegau, Petersberg bei Halle a. S., Pirna, Riesa, Seußlitz, Sörnzig, Zella. In Summa 1774 Schock 1 Groschen 6 Pfennig.

460) H. St. A. Loc. 8987 (1529) fol. 112, 147.

sich hatten, und von denen die ersteren ihren Gehalt von den Inhabern der Präbenden bezogen, während die anderen aus einem Fonds besoldet wurden, den man durch Abgaben der Domherren auf dem Laufenden zu erhalten suchte. —

### Kapitel III.

## Die Korporationsrechte des Domkapitels.

### § 10. Versammlungs- und Beschlußfassungsrecht. Statuten, Urkunden und Siegel.

Mit der allmählichen Ausbildung des Domkapitels, die zur Folge hatte, daß die einzelnen geistlichen Herren zu Pfründnern wurden, gelangte es in den Besitz der wichtigsten korporativen Rechte. Das war anfangs noch nicht der Fall, da zeigte sich zwischen Kapitelsgut und der mensa episcopalis noch keine Scheidung. Das Hochstift war somit vom Bischof in allen Punkten abhängig. Diese korporative Selbständigkeit des Domstifts und seine Emanzipation vom Bischof offenbarte sich in drei verschiedenen bedeutenden Rechten:

- 1) in der Abhaltung von Kapitelversammlungen und der damit zusammenhängenden Fassung gültiger Beschlüsse,
- 2) in der Disziplinargewalt über seine Mitglieder,
- 3) in der freien Vermögensverwaltung.

Durch die allmähliche Erwerbung dieser drei Privilegien wurde das Domkapitel zum eigentlichen Rechtssubjekt und erhielt den Charakter einer öffentlichen Korporation. —

Ich gehe zunächst des näheren auf Punkt 1 ein.

a) In Bezug auf das Versammlungsrecht machte man seit dem Beginn des 14. Jahrhunderts einen Unterschied zwischen den gewöhnlichen Kapitelversammlungen (*capitula*) und den Generalkapiteln (*capitula generalia*). Letzteres ist uns 1311<sup>461)</sup> zum ersten Male urkundlich bezeugt, während vorher nur auf einem *publicum capitulum* die Beschlüsse gefaßt wurden, was zuerst 1160<sup>462)</sup> der Fall war. Die Einrichtung der Generalkapitel war infolge der immer mehr zunehmenden Abwesenheit der Domherren getroffen worden. Denn dadurch war der Möglichkeit Thür und Thor geöffnet, daß bei Beratung wichtiger Angelegenheiten nicht alle stimmberechtigten geistlichen Herren

461) II. 1. 279.

462) II. 1. 55.

anwesend waren. Um diesem Mißbrauch zu steuern, wurde 1311 die Institution der *capitula generalia* geschaffen, die anfangs jährlich einmal (in *vigilia apostolorum St. Petri et Pauli*) zu tagen hatte. Im Laufe der Zeit ist aber noch ein zweites jährliches Generalkapitel eingerichtet worden; denn wir erfahren 1421,<sup>463</sup>) daß man das andere nach altem Brauch (*ex antiqua consuetudine*) am Tage der Märtyrer Cosmas und Damian (27. September) zu feiern pflegte. Da nun diese Versammlungen dazu dienten, um allgemeine und wichtige Kapitelsangelegenheiten, z. B. Statutenänderungen<sup>464</sup>) oder Bestimmungen über Pfründenverleihung<sup>465</sup>) (*pro portione servandis vel dimittendis*) zu verhandeln, so bestimmten die Verordnungen von 1498,<sup>466</sup>) daß hierzu nur die *canonici integrati et emancipati* zu erscheinen hatten, sei es daß sie in Meißen residierten oder abwesend waren. Hierzu mußten diese sich zur gewohnten und durch den Dekan bez. Senior genau bestimmten Stunde (*ante prandium*) bei Vermeidung von Strafe an dem Verhandlungsorte (*in loco capitulari*) pünktlich einfinden. Während der Tagung des Generalkapitels mußten alle Kapitularen am Sitze der Verhandlungen anwesend sein. Diese dauerten meist einige Tage, weil man bei jeder Tagung im kirchlichen Interesse (*pro utilitate ecclesiae*) zu einem definitiven Beschlusse kommen mußte. Wurden die Sitzungen nach Ermessen der anwesenden Domherren fortgesetzt, so waren sie verpflichtet, vor oder nach dem *prandium* zusammenzukommen mit Ausnahme der kirchlichen Festtage, die natürlich den Lauf der Verhandlungen unterbrachen. Hierbei mußten alle mit reiflicher Überlegung die einzelnen Geschäfte behandeln. Sie durften dabei auch keine beleidigenden Worte (*verba injuriosa aut convicia*) gegen Anwesende ausstoßen, widrigenfalls sie bestraft wurden, falls sie trotz Verwarnung des Vorsitzenden darin weiter fortführen. Kam man schließlich zu einer endgültigen Entscheidung, so waren alle verpflichtet, diese streng zu beachten. Ferner durfte dieser Beschluß von keinem der anwesenden oder zur Zeit abwesenden geistlichen Herren nachher angefochten oder annulliert werden. In zweifelhaften Fällen entschied die *discussio maioris partis de capitulo*.<sup>467</sup>) Die wöchentlichen Kapitelversammlungen (*capitula hebdomadalia*),

463) II. 2. 447 (1421). II. 3. 59 (1438) u. s. w.

464) II. 2. 59 (1438).

465) II. 1. 279 (1311).

466) II. 3. 310 (1498) und H. St. A. Loc. 8983 fol. 34. Eine frühere Notiz über ihre Einrichtung besitzen wir leider nicht.

467) z. B. II. 1. 280 (1311).

über die genaueres auch erst die genannten Statuten von 1498<sup>468)</sup> berichten, fanden gewöhnlich alle sechs Tage, falls der Tag nicht auf einen Sonntag oder Festtag fiel (*singulis sextis feriis cuiuslibet hebdomadae per anni circulum, si festum solenne non fuerit*), in der Fastenzeit (*quadragesima*) dagegen in einem Zeitraum von fünf Tagen statt. Alle residierenden Domherren mußten sich hierbei einfinden, um kirchliche Angelegenheiten (*negotia ecclesiae*) zu beraten und so lange ausharren, bis sie sich auf einen definitiven Beschluß geeinigt hatten. Gewöhnlich wurde die achte Stunde als Beginn der Verhandlungen angesetzt; der Dekan resp. Senior konnte aber aus bestimmten Gründen diese auf eine spätere Tageszeit verlegen, welche auch da vor dem *prandium* liegen mußte. In gleicher Weise war er berechtigt, nach Gutdünken infolge eines Festes oder aus anderen Ursachen die Sitzung auf einen früheren oder späteren Tag anzuberaumen. Zu allen Kapitelversammlungen, den wöchentlichen wie den zwei Generalkapiteln, mußten alle anwesenden Domherren infolge Auftrages seitens des Dekans oder Seniors durch einen Kanoniker (*per famulum iuratum*)<sup>469)</sup> ohne Ausnahme zur festgesetzten Stunde berufen werden, den abwesenden Kapitularen wurden Tag und Stunde wohl auf anderem Wege mitgeteilt. Erschien einer der Stimmberechtigten später als eine halbe Stunde nach der bestimmten Zeit, so verfiel er der festgesetzten Strafe und wurde als nachlässig notiert. War er jedoch infolge triftiger Gründe verhindert, rechtzeitig oder überhaupt zu erscheinen, so hatte er bei Vermeidung von Bestrafung die Pflicht, es dem Dekan resp. Senior spätestens bis zum Ablauf der halben Stunde nach Beginn der Verhandlung anzuzeigen. Als Entschuldigungsgründe<sup>470)</sup> konnten angesehen werden: hohes Alter, Schwachheit, Aderlaß oder schwere Krankheit, aber nur dann, wenn der Kranke sich in ärztlicher Behandlung befand und Arzneien nehmen mußte. Standen besonders wichtige Angelegenheiten auf der Tagesordnung, für welche die Stimme (*votum*) jedes einzelnen von großer Wichtigkeit war, so mußte er zwei Vertreter zur Beratung entsenden, die für ihn sein *votum* abgaben und ihm dann den Kapitelbeschluß mitteilten.<sup>471)</sup>

468) II. 3. 309/10 (1498) und H. St. A. Loc. 8983 fol. 33.

469) Dieser war wohl einer der in diesen Statuten auch aufgeführten *juniores canonici*, da deren Pflichten mit denen jener Ähnlichkeit haben.

470) *nisi quod senio, vel infirmitate gravatus, fleubotomia, pharmatia vel alia iusta causa impeditus interesse non poterit.* (II. 3. 309.)

471) *ad eum consilium ac votum suum scrutando et capitulo e converso referendo.* (II. 3. 309.)

Die Strafen, die ein Mitglied traf, wenn es ohne genügenden Grund den Verhandlungen fern blieb oder zu spät erschien, bestanden in der sogenannten *caentia portionis*. Denn jeder Teilnehmer an den *capitula hebdomadalia* erhielt aus dem Stiftsvermögen zwei Groschen; bei den Generalkapiteln wurde jedem anwesenden Domherrn eine nicht genau angegebene halbe *portio integra* zuerkannt, und zwar bei dem Generalkapitel im Sommer auf Grund der üblichen Verteilung, bei dem im Herbste stattfindenden nach Ermessen des Verwalters der stiftischen Einkünfte.

In betreff des Tagungsortes der Kapitelverhandlungen hören wir zuerst aus dem Jahre 1216,<sup>472)</sup> daß diese in der Domkirche stattfanden. In der Folgezeit werden uns verschiedene Örtlichkeiten<sup>473)</sup> namhaft gemacht, bis dann seit 1342<sup>474)</sup> des öfteren die Beschlüsse in der *basilica omnium sanctorum* bei der Kathedrale stattfanden. Zwar finden im Jahre 1350<sup>475)</sup> die Verhandlungen im Kreuzgange statt; im allgemeinen ist jedoch wohl die Allerheiligenkapelle als Sessionszimmer üblich gewesen,<sup>476)</sup> später aber wurde dazu eine an dieser Kapelle gelegene heizbare Kapitelstube (*stuba capitularis*) eingerichtet.<sup>477)</sup> Wahrscheinlich ist hiermit auch der 1451<sup>478)</sup> erwähnte Tagungsort (*locus capitularis ecclesiae Misnensis retro et prope chorum ecclesiae Misnensis situs*) identisch.

In früherer Zeit war der Bischof bei den Kapitelversammlungen eine maßgebende Persönlichkeit. Allmählich aber geriet das Domstift mit den Bischöfen in Streit<sup>479)</sup> und gewann so diesen gegenüber mehr an Macht. Es emanzipierte sich vom Bischof und beriet schließlich seine eigenen Angelegenheiten meist ohne dessen Anwesenheit. Wenn sich auch in den Urkunden nicht immer die Angabe findet, daß die Beschlüsse auf Kapitelversammlungen gefaßt worden sind, so können

472) II. 1. 80 (1216).

473) II. 1. 104 (1233) am Kirchhof (*cimiterium*) zu Cölln. II. 1. 157 (1263) in der Margaretenkapelle. 223 (1288) am Altar St. Petri et Pauli in der Domkirche. 338 (1333) im hohen Chor (*in choro maioris ecclesiae*).

474) II. 1. 359 (1342).

475) II. 1. 379 (1350) *in ambitu ecclesiae Misnensis, in loco, ubi consueverunt iura reddi*.

476) II. 2. 80 (1367), 101 (1369), 267 (1395) etc. *capella omnium sanctorum, in qua actus capitulares exerceri consueverunt*.

477) II. 3. 86 (1449), 143 (1463), 186 (1469), 197 (1470).

478) II. 3. 94 (1451).

479) II. 1. 61 (1185 Bischof Martin), 63, 69 (1196, 1205 Dietrich II.), 156 (1263 Albrecht II.), II. 2. 210 (1384 Nikolaus I.), 329 (1405 Thimo) u. s. w.

wir dies doch wohl stillschweigend als Thatsache annehmen. Um 1256<sup>480)</sup> finden wir die ersten Anzeichen seiner Emanzipation von der bischöflichen Gewalt, denn hier trifft es ohne dessen Beirat Verfügungen über die Stiftung eines Domherrn. Durchweg üblich ist es jedoch nach dieser Zeit noch nicht gewesen. Mitunter muß es aber wohl vorgekommen sein. Dies beweist uns u. a. die Entscheidung des Metropolitans, des Erzbischofs Burchard von Magdeburg<sup>481)</sup> in betreff einer diesbezüglichen Streitsache zwischen Bischof Albrecht III. und Kapitel. Hiernach konnte letzteres in Hinsicht auf die Hinzuziehung des Bischofs zu ihren tractatus et electiones es nach ihrer Gewohnheit halten, zumal da schon vorher die Domherren den Bischof nur dann zuließen, wenn es ihnen beliebte und sie ihn besonders erst dazu aufforderten. Man kann somit in Rücksicht auf die Teilnahme des Bischofs zwei Perioden von Kapitelversammlungen unterscheiden.

In der ersten Periode ist der Bischof immer namhaft gemacht. Entweder stellte er allein die Urkunde aus, wobei die Domherren mitunter nur als Zeugen fungierten,<sup>482)</sup> oder er unterzeichnete sie eigenhändig zusammen mit den Kapitelmitgliedern,<sup>483)</sup> oder er gab schließlich zur rechtlichen Beglaubigung und Gültigkeit der stiftischen Verfügung seinen Konsens.<sup>484)</sup> Die erhaltenen Urkunden aus dieser Zeit zeigen uns, daß auf den Kapitelversammlungen über mancherlei Angelegenheiten verhandelt wurde, sowohl über solche, die das Hochstift selbst oder die ganze Diözese betrafen. Zu ersteren können wir rechnen 1. die Verfügungen über gottesdienstliche Gebräuche und statutarische Bestimmungen,<sup>485)</sup> 2. Verträge jeder Art, sei es zwischen Bischof und Kapitel oder einzelnen Domherren, Vikaren, Klöstern oder Laien,<sup>486)</sup> 3. Stiftungen für das Kapitel selbst.<sup>487)</sup> Von Angelegenheiten der Diözese beschäftigten die stiftischen Beratungen teils kirchliche, teils persönliche Sachen,

---

480) II. 1. 148 (1256) desgl. 152 (1260), 155 (1263).

481) II. 1. 281 (zwischen 1308—1311).

482) II. 1. 36 (1071), 54 (1160), 55 (1160), 59 (1177), 60 (1185), 64 (1196), 87 (1222), 94 (1227), 95 (1227), 103 (1233), 147 (1256) u. ö.

483) II. I. 72 (1206), 79 (1216), 80 (1216), 132 (1249), 148 (1256) u. ö.

484) z. B. II. 1. 123 (1246).

485) II. 1. 64 (1196), 72 (1206), 79 (1216), 80 (1216), 123 (1246), 190 (1278) u. s. w.

486) II. 1. 36 (1071), 87 (1222), 94 (1227), 103 (1233), 132 (1249), 147 (1256) u. s. w.

487) II. 1. 59 (1177), 95 (1227), 107 (1239), 157 (1263), 179 (1274) u. s. w.



z. B. Streitigkeiten, Verfügungen über die Zinsbauern, Inkorporationen u. s. w.<sup>488)</sup>

In der anderen Periode dagegen zeigte sich das Kapitel schon selbständiger. Denn ohne Anwesenheit und Beirat seines geistlichen Oberhirten faßte es seine Beschlüsse,<sup>489)</sup> während die bischöfliche Bestätigung mitunter noch erfolgte. Das 13. Jahrhundert ist somit die Zeit des Überganges. Die Verhandlungen des Kapitels betrafen meist die oben genannten Punkte, ferner auch die Entscheidung über Streitigkeiten einzelner Mitglieder des Kapitels untereinander.<sup>490)</sup> Natürlich griff der Bischof mitunter in die Verhandlungen ein, besonders wenn Sachen vorlagen, welche die Diözese oder gar ihn selbst angingen. Dies ersehen wir auch aus der vorhin angeführten Entscheidung des Erzbischofs Burchard von Magdeburg aus dem Anfang des 14. Jahrhunderts.<sup>491)</sup> Hiernach durften neue Statuten, die sowohl die Rechte des Bischofs, als auch die des Meißner Kapitels berührten, nicht ohne bischöflichen Konsens erlassen werden, während dagegen neue statutarische Verordnungen, welche nur die Rechte des Stifts und seiner Kanoniker betrafen — seien es die innerliche, kirchliche Disziplin, Verwaltung der Pfründen oder andere Kapitelsachen —, die bischöfliche Approbation nicht erheischten.

Hinzufügen möchte ich noch, daß auf den allwöchentlichen Kapitelberatungen die laufenden Geschäfte, auf den beiden Generalkapiteln dagegen mehr die besonders wichtigen Angelegenheiten auf die Tagesordnung gesetzt wurden. Ereignete es sich aber, daß irgend ein dringendes Geschäft, z. B. die Bischofswahl vorlag, so wurde dies sobald wie möglich erledigt.<sup>492)</sup> Bei allen diesen Versammlungen waren auch die nicht stimmberechtigten *canonici iuniores* zugegen, von denen beim Eintritt der Domherren immer der jüngste von ihnen die Thür des Tagungsortes zu schließen hatte. Jeder von ihnen mußte auf Befehl des Dekans bez. Seniors die Domherren zur Sitzung herbeiholen, desgl. einen aufgerufenen Domherrn, falls dieser zufällig das Sitzungslokal verlassen hatte, dahin zurückgeleiten.<sup>493)</sup> —

488) II. 1. 52 (1154), 60 (1185), 174 (1272), 212 (1286) u. s. w.

489) II. 1. 148 (1256), 152 (1260), 155 (1263), 162 (1268), 164 (1268), 165 (1269), 183 (1275), 251 (1296), 276 (1311), 291 (1315) u. s. w.

490) II. 2. 107 (1369). II. 1. 355—59 (1342) wurden deshalb sogar Rechtsgutachten auswärtiger hoher Kleriker eingeholt.

491) II. 1. 282 (zwischen 1308 und 1311).

492) z. B. II. 3. 90. *canonici capituli capitulariter ad hoc vocati et congregati.*

493) II. 3. 308 (1498) u. H. St. A. Loc. 8983.

b) Dadurch, daß das Kapitel betreffs Regelung seiner eigenen Angelegenheiten immer mehr nach Selbständigkeit trachtete und diese auch allmählich erlangte, derart, daß es schließlich im Bereich des Bistums ihrem Leiter gegenüber als ein nicht zu unterschätzendes Gegengewicht angesehen wurde, erweiterten sich auch seine mit dem Versammlungsrecht eng zusammenhängenden rechtlichen Eigenschaften, nämlich die Befähigung, sich eigene Satzungen geben zu dürfen (*jus statuendi seu concedendi statuta*) und ferner ein eigenes Siegel zu führen, um unter diesem Urkunden mit öffentlicher Gültigkeit auszustellen. Anfangs gab der Bischof unter Assistenz von Propst und Dekan dem Domstift die Statuten. Schon gegen Ende des 13. Jahrhunderts<sup>494)</sup> finden wir, daß es mitunter selbst für seine innere Verwaltung und in betreff anderer stiftischer Angelegenheiten, welche das Interesse des Bischofs nicht berührten (z. B. Verleihung der Prälaturen und Kanonikate), Verordnungen erließ, die für die Zukunft als Norm gelten sollten. Wenn dies auch nicht immer die Regel war und der Bischof zuweilen dazu noch seine Zustimmung gab, so beweist dies doch die immer mehr sich geltend machende Autonomie des Kapitels. Die 1498<sup>495)</sup> auf einem Generalkapitel erlassenen und 1528<sup>496)</sup> durch nachträgliche Bestimmungen erweiterten Statuten zeigen uns deutlich, daß diese allein vom Kapitel ohne bischöfliche Sanktionierung erlassen worden sind. —

c) Dieses selbständige Vorgehen des Kapitels beweisen uns ferner seine zahlreichen, uns erhaltenen Urkunden. In diesen rechtsgültigen Verfügungen, von denen die älteste aus der Mitte des 13. Jahrhunderts stammt,<sup>497)</sup> erscheint das Domstift als ein kirchlicher Organismus, der seinen Willen dadurch zum Ausdruck brachte und ihm somit rechtskräftige Geltung verschaffte. Darum finden wir auch meist in diesen Kapitelerlassen die stereotype Formel: „Wir, Propst, Dekan und das ganze Kapitel beschließen . . .“ (mitunter fehlt der Propst auch ganz). Die Zahl der vom Stift selbständig ausgestellten Urkunden ist sehr groß. Sie zeigt uns, daß zur Änderung einzelner Punkte oder zur genaueren Formulierung in betreff der inneren Stiftsverfassung und zur Bestätigung von Verträgen, Stiftungen u. s. w. der bischöfliche Konsens nicht nötig war. Es kann somit von keinem unmittelbaren, unumschränkten Konsensrecht dieses

494) II. 1. 251 (1296).

495) II. 3. 303—313. H. St. A. Loc. 8983.

496) II. 3. 344—347.

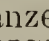
497) II. 1. 148. (Um 1256.)

hohen kirchlichen Würdenträgers die Rede sein, sondern die Zustimmung erfolgte nur dann, wenn er selbst bei den Verhandlungen zugegen war, was mitunter bei den Generalkapiteln der Fall gewesen ist. —

d) Zur rechtlichen Beglaubigung einer Urkunde gehörte auch das Siegel. Dem Kapitelsiegel begegnen wir zuerst an der Urkunde vom 22. Februar (26. März) 1233,<sup>498</sup>) wo es sich mit an dem bischöflichen Diplom befindet, um zu zeigen, daß das Stift mit der Verfügung des Bischofs einverstanden war. Zwei Arten dieses sigillum capituli waren im Gebrauch, das sigillum maius und das sigillum minus. Das letztere hatte das gleiche Aussehen wie das zum großen Siegel gehörende Rück-siegel. Ersteres, welches wohl in der Schatzkammer (in fisco reclusum) verwahrt wurde, diente zur Beglaubigung der Urkunden und wichtigen (ex arduis causis) Briefe, der letzteren aber nur dann, wenn es die major et sanior pars capituli für nötig erachtete.<sup>499</sup>) Des sigillum minus, welches der Dekan bez. Senior in Verwahrung hatte, bediente man sich zur Beglaubigung der Briefe (litterae vel epistolae ex parte capituli scribendae et mittendae). Das große Siegel hat in seiner äußeren Gestalt im Laufe der Jahrhunderte eine Wandlung durchgemacht. Das ältere spitzovale Siegel des Kapitels zeigt den h. Evangelisten Johannes (dem ja bekanntlich das Stift geweiht war) mit dem Heiligenschein, die rechte Hand erhoben, in der linken Hand ein offenes Buch haltend. Die Umschrift lautet: *SCS · IOHANNES · APOSTOLV · ET · EVVANGELISTA*. Viel komplizierter ist das seit 1264 in Gebrauch befindliche runde Kapitelsiegel. Ein fünffacher romanischer Bogen, in der Mitte getragen von einer in die heraldische Linie endigenden und mit dem Lilienornament versehenen Säule und durch Einschnitte in den inneren Siegelrand gestützt, schneidet oben ein Drittel des Siegelfeldes ab. Über den fünf Bögen zeigen sich die Spitzen von sieben romanischen Türmen; unter den Bögen, zur rechten Seite der Säule, sitzt auf einem mit Hundeköpfen und Hundefüßen verzierten Sessel der h. Johannes mit dem Heiligenschein, in der Rechten einen Palmenzweig, in der Linken ein Buch haltend. Inschrift: *S · IOHES · EWÄGL*: Links von der Säule sitzt auf einem gleichen Sessel der Schutz-heilige des Stifts St. Donatus in bischöflichem Ornate mit dem Heiligenschein, die rechte Hand zum Schwur erhoben, in der

498) II. 1. 103. actum anno domini MCCXXXIII octavo Kalendas Martii, datum septimo Kalendas Aprilis.

499) II. 3. 311 (1498). H. St. A. Loc. 8983.

Linken den Krummstab haltend. Inschrift : *S : DONATVS :* Umschrift des ganzen Siegels: :  : *S' : CAPITVLI : ECCLESIAE : MISNENSIS :* Zu diesem runden Kapitelsiegel gehörte auch seit 1264 das dem sigillum minus gleichende Rücksigel. Unter einem mit der Inschrift *S · DONA ·* versehenen Thorbogen befindet sich das Brustbild des h. Donatus, oben und teilweise von dem Bogen verdeckt ist das Symbol des h. Johannes, der linksfliegende Adler mit dem Heiligenscheine, angebracht. Umschrift: *S' × CAPITVLI × MYSNENSIS.* Das gleiche Bild zeigt das seit 1455 in Gebrauch befindliche Rücksigel, aber naturgemäß in einer der späteren Zeit entsprechenden kunstvolleren Darstellung und Ausführung, nur mit der Änderung, daß hier ein rechtsfliegender Adler dargestellt ist. Die in deutscher Minuskelschrift angebrachte Umschrift lautet: *sigillum capituli misnensis.*<sup>500)</sup>

Diese Siegel wurden teils aufgedrückt, teils befanden sie sich hängend an Pergamentstreifen oder an farbigen Siegelchnüren.<sup>501)</sup> —

### § 11. Die Disziplinargewalt des Domkapitels.

Dem Bischof als dem *summus canonicus dioecesis Misnensis* stand kraft seiner bischöflichen Jurisdiktion die höchste Gewalt über alle Kleriker seines Sprengels zu. Er besaß sie deshalb nach der Chrodegangschen Regel<sup>502)</sup> auch über die Geistlichen seiner Kathedrale, während nach der Aachener Regel<sup>503)</sup> sie dem Propst eingeräumt war, weil dieser wohl besser die Aufsicht über seine ihm unmittelbar Untergebenen auszuüben im stande war. Da nun aber das Amt des Propstes immer mehr verblaßte, gingen auch die Funktionen der Disziplinargewalt allein auf den Dekan als den eigentlichen Leiter des Hochstifts über. Dies brachte es schließlich mit sich, daß das Kapitel bestrebt war, sich nach dem Beispiel vieler deutschen Klöster<sup>504)</sup> von der bischöflichen Gewalt frei zu machen. Ganz ist ihm diese Exemption nicht gelungen, denn wir begegnen in Meißen der bischöflichen Jurisdiktion das ganze Mittelalter hindurch; nur beschränkte sie sich auf die wichtigsten Sachen. Wir

500) S. die Abbildungen II. 1. Anhang Tafel 1. Nr. 1—4.

501) Wir finden u. a. folgende farbige Siegelchnüre aus Seide (*cum filo serico*): grün-rot-gelb, grün-schwarz, rot-grün-gelb, rot-grün-braun, rot-grün. Auch Hanfchnüre (*cum filo canapis*) finden sich.

502) reg. Chrodeg. c. 25.

503) reg. Aquisgran. c. 140. 143.

504) cf. Schneider a. a. O. S. 144.

können wohl sagen, daß das Domstift das Recht der Aufsicht und Disziplinargewalt besaß, und daß der Bischof hierbei nur die oberste Instanz bildete.

a) Als Korporation besaß das Kapitel in den ihm gehörigen Ortschaften und Gütern die Gerichtsbarkeit, wobei Propst oder Dekan als Patrimonialgerichtsherren fungierten. Der Bischof hatte kraft seiner Stellung die hohe Gerichtsbarkeit, die er mitunter sogar wegen seiner umfangreichen Thätigkeit durch einzelne delegierte Richter ausüben ließ.<sup>505)</sup> Diese kapitulare Jurisdiktion, die sich auf die Insassen seiner stiftischen Ortschaften erstreckte, übte es selbständig aus. Die Strafen konnten in Geld- oder kirchlichen (poenitentiae salutare) Strafen bestehen.<sup>506)</sup> In Hinsicht auf dies stiftische Recht finden wir, daß 1374<sup>507)</sup> der Bischof Konrad II. dem Kapitel verspricht, es in keiner Weise in ihren frei zu übenden jurisdictiones temporales et hereditarii hindern zu wollen. Auch in Bezug auf die Kollegiatkapitel des Meißner Bistums hatte es, wie wir aus späterer Zeit erfahren, in gewisser Weise die Jurisdiktion. 1451<sup>508)</sup> gelobte nämlich Bischof Caspar, daß bei Streitigkeiten, die über irgend welche Angelegenheiten (negotia, jura et injuria) zwischen diesen und dem Meißner Domstift ausbrechen sollten, jene an das letztere verwiesen werden sollten. Was nun von diesem für Recht befunden und verfügt würde, sollte von beiden Parteien unverbrüchlich (inviolabiliter) gehalten werden.

Die Jurisdiktion des Kapitels in seinem ihm unterstellten Gebiete scheint aber nicht krimineller Art gewesen zu sein. Ich schließe dies aus dem 1445<sup>509)</sup> bezeugten Falle, wo das Hochstift mit dem kurfürstlichen Vogt zu Meißen wegen der Obergerichte in Birmenitz bei Lommatzsch („gerichte, bede oberste vnd nyderste über hals vnd hand“) in Streit geriet. Um den Konflikt zu beseitigen, verfügte Kurfürst Friedrich der Sanftmütige als Schutzherr und Stiftsvogt,<sup>510)</sup> daß diese Obergerichte dem Kapitel wirklich zustehen, daß es dagegen verpflichtet sei, nach gehegtem Urteil („der den tod verschult hette“) an den Vogt auszuliefern.

505) z. B. II. 1. 151 (1258). Gerhard, Propst des Kreuzklosters zu Meißen ist judex a venerabile domino Alberto Misnensi episcopo delegatus.

506) z. B. II. 3. 98 (1451).

507) II. 2. 156 (1374).

508) II. 3. 100 (1451).

509) II. 3. 83 (1445).

510) Nicht die Burggrafen von Meißen, sondern die Markgrafen von Meißen und späteren sächsischen Kurfürsten waren die Stiftsvögte. cf. II. 1. 60 (1185) und T. Märcker, Das Burggrafentum Meißen, 1842. S. 283 u. f.

Sehr wichtig ist vor allem die Strafgewalt des Kapitels über alle seine Mitglieder. Auch hierbei war der Dekan die Persönlichkeit, welche namens des Stifts die Strafen verhängte. Diese waren mannigfacher Art:

1) Geldstrafen oder Vorenthaltung der Lieferung von Lebensmitteln. Diese Strafe wurde vollstreckt, wenn ein Kleriker resp. sein Stellvertreter nachlässig in der *ministratio praesentiarum* aut *distributionum cotidianarum* war.<sup>511)</sup>

2) Entziehung gewisser Bezüge, wie Präsenzgelder, Obödienzen, Distributionen. Diese Strafe erhielten diejenigen Kanoniker, welche trotz Verwarnung des Leiters der Kapitelversammlung (*praesidens capituli*) einen andern Anwesenden weiter mit Scheltworten (*verba injuriosa* aut *convicia*) beleidigten, wegen Raufens, Stechens oder Unzucht anrücklich waren, die festgesetzten Zahlungstermine nicht einhielten oder nachlässig im Gottesdienst waren. Die gleiche Strafe traf auch die Schuldenmacher im Kapitel, falls sie auf die Aufforderung des Dekans hin ihren Verbindlichkeiten nicht innerhalb vierzehn Tagen nachgekommen waren und ihre Schulden (*realiter et cum effectu*) bezahlt hatten.<sup>512)</sup>

3) Die Haft (*inclaustratio*) traf denjenigen schuldigen Kanoniker oder Vikar, welcher, trotzdem er schon dreimal verwarnt und mit obigen Strafen belegt worden war, fortfuhr, ungehorsam zu sein, den Gottesdienst zu vernachlässigen, die Statuten zu übertreten, oder welcher im *dormitorium* andauernd unanständige Reden führte, Zwietracht säte oder stolz und trotzig war. Die Haftstrafe wurde aber nicht sofort verhängt, sondern zuerst wurde der betreffende öffentlich getadelt; fruchtete dies nichts, so wurde ihm die Nahrung entzogen und er auf Wasser und Brot gesetzt. Wirkte auch diese Strafe nicht, so traf ihn die Haft (*locus inter claustra*), d. h. er durfte sich

511) II. 3. 310 (1498) H. St. A. Loc. 8983 fol. 34 u. f. Diese Strafe betrug das Doppelte seiner *ministratio*. Bezahlte er nicht binnen vierzehn Tagen (*quindena*), so mußte er das Dreifache bezahlen und wurde als nachlässig notiert. Die Geldstrafen verfielen der *fabrica*.

512) Vergl. für alles II. 1. 190 (1278). II. 2. 72 (1366). II. 3. 310/11 (1498), 347 (1528). H. St. A. Loc. 8983 (1498) fol. 34. 42. Loc. 8984. Alte Rechnungen etc. (1543) fol. 143—146. Um der Strafe nicht zu verfallen, durften die kirchlichen Personen bei den Gottesdiensten, Anniversaren und kanonischen Festen nicht zu spät kommen, noch vor Sehluß des letzten Verses oder bei Seelenmessen vor der letzten Verlesung die Kirche verlassen. Thaten sie es, so gingen sie der Hälfte ihrer Präsenzgelder verlustig und verloren sie ganz, wenn sie auch am folgenden Tage nicht rechtzeitig zum Beginne der h. Messe anwesend waren. Krankheit oder genügende Gründe entschuldigten natürlich.

aus dem Dombezirk nicht entfernen, mußte jedoch für die Zeit seiner Haft zur Erfüllung seiner Pflichten einen Vertreter stellen.<sup>513)</sup> —

4) Zeitweise Entziehung der Präbende und Ausschluß von den Kapitelversammlungen für eine bestimmte Zeit erfolgte bei den Kanonikern, die trotz häufiger Verwarnungen sich fortgesetzt unbotmäßig betrogen und ihre Konkanoniker beleidigten. Auch konnte diese Strafe angewendet werden bei Mitgliedern des Kapitels, die sich weigerten, eine ihnen vom Dekan angebotene portio anzunehmen. Sie wurden dadurch unfähig (inhabilis), in der Folgezeit solche zu erlangen, falls es ihnen nicht gelang, infolge spezieller Gnade einzelner Stiftsmittglieder Verzeihung für ihr Vergehen zu erhalten.<sup>514)</sup> Dieser zeitweise Ausschluß konnte aber auch in einen dauernden umgewandelt werden. Hatte nämlich ein solcher nachlässiger Kleriker bei zeitweiligem Verlust seiner Obödienz oder Präbende sich eigenmächtig in sein Amt wieder hineingedrängt oder lieferte er diese nicht aus, was die Exkommunikation zur Folge hatte, so verlor er dauernd die Präbende und alle Kapitelrechte, wenn er nicht binnen eines Monats Absolution erlangte.<sup>515)</sup> Bei den niederen Präbendaten des Domstifts wurde diese Strafe eher in Anwendung gebracht als bei den Kapitelherren. Denn sobald diese irgendwie nachlässig waren, verloren sie ohne weiteres Kanonikat und Pfründe, und man übertrug diese, da man sie als erledigt ansah (de jure et de facto vacans), ohne Widerspruch dem nächstberechtigten Kanoniker.<sup>516)</sup> Der Strafgewalt des Stifts über seine Domherren entsprach also auch die über die Vikare, sowohl in ihren kirchlichen Pflichten als in ihrem Privatleben.

Im allgemeinen war das Kapitel in der Disziplinargewalt<sup>517)</sup> einigermaßen beschränkt, da der Bischof in allen Dingen als

<sup>513)</sup> II. 1. 279 (1311). II. 3. 81 (1445) H. St. A. Loc. 8983 (1528) fol. 55. Die im Gottesdienst säumigen oder ungehorsamen Vikare sollen vom Dekan bez. Senior auf 1—3 Tage „ohne alle gnade vorbytunge myte oder gabe zcu closter geleget werden.“

<sup>514)</sup> II. 3. 310 (1498) und H. St. A. Loc. 8983. fol. 34. II. 1. 279 (1311).

<sup>515)</sup> II. 1. 190 (1278) Der Kanoniker, der ihn dabei zu verteidigen oder mit Rat und That zu unterstützen suchte, verfiel gleichfalls der Exkommunikation.

<sup>516)</sup> II. 2. 234 (1387) absque omni vocatione, requisitione, citatione, monitione aut sententia eo ipso cadat ab huiusmodi suis canonicatu et praebenda.

<sup>517)</sup> Die Gerichtsverhandlungen des Kapitels fanden in älterer Zeit wahrscheinlich in der Domkirche statt, während des Neubaus des durch Brand zerstörten Domes in der Kirche St. Afra 1258 u. 1263 (II. 1. 152. 157), später im Kreuzgang (ambitus) der neuen Domkirche. 1337 (II. 1. 346) etc.

höchste Instanz galt, der eventuell den Angeschuldigten vor sich beschied und ihn öffentlich bestrafte.<sup>518)</sup> —

b) Der Bischof konnte als oberster Leiter der Diözese natürlich über alle Angehörigen seines Bezirkes, Kleriker wie Laien, auch die oben genannten Strafen verhängen, sei es selbständig, sei es auf Anregung des Kapitels. Im großen und ganzen blieben dem Bischof die schweren Disziplinarfälle und die Bestrafung für Vernachlässigung der Diözesanpflichten vorbehalten. Strafte der Bischof aus eigener Initiative, was meist die Folge des mitunter herrschenden schlechten Verhältnisses zwischen Bischof und Kapitel war, so bediente er sich vornehmlich der Exkommunikation.<sup>519)</sup> Sicherlich hatte er auch das Recht, das Interdikt zu verhängen, obwohl die vorhandenen Quellen uns einen derartigen Fall nicht überliefert haben. Die Strafgewalt der Meißner Bischöfe den Domherren gegenüber ist im Mittelalter aber in wenigen Fällen zur Ausübung gekommen. Es läßt sich dies wohl am besten daraus erklären, daß die Klugheit und Rücksicht ihnen infolge der immer mehr wachsenden Selbständigkeit des Hochstifts gebot, dem Kapitel, das schließlich ein äquivalentes Gegengewicht zu seiner Macht bildete und sogar einigen Bischöfen aus drückenden Geldverlegenheiten geholfen hatte, nicht durch allzuhäufige Ausnutzung ihrer Disziplinargewalt in seiner Würde zu schaden und es dadurch eventuell mit ihm und seinen Mitgliedern zu verderben. —

## § 12. Die Vermögensverwaltung des Domkapitels.

Durch das wichtige korporative Recht der freien Vermögensverwaltung gelangte das Kapitel in den ausschließlichen Besitz der Güter, die zum Unterhalt seiner Mitglieder bestimmt waren. Das uns urkundlich überlieferte Material offenbart uns, daß eine Trennung zwischen Bischofs- und Kapitelgut fast schon seit der Gründung bestanden hat,<sup>520)</sup> sodaß das Stift

518) H. St. A. Loc. 8983. (1528) fol. 55.

519) II. 1. 149 (1257). II. 2. 329 (1405) bannt Bischof Thimo die fünf obersten dignitarii, weil sie der vom Bischof anberaumten Diözesansynode unentschuldigt ferngeblieben sind (in despectum nostrum, in dedecus ecclesiae nostrae et scandalum aliorum).

520) II. 1. 28 (1046) tritt uns diese Trennung zum ersten Male entgegen. Wir finden es auch in der Folgezeit durch verschiedene Stiftungen bestätigt. So überläßt Markgraf Konrad dem Kapitel 1130 (II. 1. 47) ein Dorf (ad canonicorum eiusdem ecclesiae utilitatem libere contradimus et tenere, ut nulla persona magna vel parva, seu episcopus praedicti loci aliquam



selbst seine aus den Gütern und Besitzungen fließenden Einkünfte verwaltete. Auch als die Einrichtung der Präbenden getroffen wurde, die das Kapitelgut in einzelne Teile zerlegten, blieben sie Eigentum des Stifts; der die Präbende innehabende Kanoniker war nur ihr Nutznießer. Da nun das Kapitelgut als Vermögen der Kirche angesehen wurde, konnte es nicht ohne weiteres veräußert werden, vielmehr hing dies von der bischöflichen Zustimmung ab. Es galt somit als Eigentum des Kapitels und des Bischofs, wobei ersteres das Recht der freien Verfügung und Verwaltung besaß. Wegen des immer mehr sich vergrößernden Besitzes konnte diese Vermögensverwaltung nicht von einem Kapitelmitgliede allein geleitet werden. Wir finden sie daher schon früh in eine Reihe von Einzelverwaltungen aufgelöst, von denen wir drei Gruppen unterscheiden können. Wir haben hierbei zwei größere und eine in mehrere kleine Einzelverwaltungen zerfallende Gruppe zu beachten. Zu der ersten und zweiten Gruppe gehörte die allgemeine Verwaltung der Kapitelgüter und Einkünfte und ferner das Stiftsbauamt (*fabrica*). Zur dritten Gruppe gehörten die kleineren Einzelverwaltungen der Obödienzen; sie standen unter der Leitung einzelner Kanoniker. —

#### a) Die allgemeine Güter- und Vermögensverwaltung des Kapitels.

Die gesamte Wirtschaftsverfassung und die Vermögensverwaltung des Kapitels lag, wie schon erwähnt, in den Händen eines mit diesem Amt betrauten Domherrn, des *cellerarius*, dem wir bis 1284 nur sporadisch in den Urkunden begegnen. Dieses Amt scheint in der Folgezeit nicht mehr besetzt worden zu sein; vermutlich hatte der Dekan die Oberaufsicht über diese Verwaltung gehabt. Als faktischer Leiter tritt uns vielmehr der *procurator capituli* (auch Syndikus genannt) in den Urkunden entgegen. Das Amt des Prokurators rührte wohl auch daher, daß die Domherren schon früh bestrebt waren, sich ihren Obliegenheiten immer mehr zu entziehen, und die eigentliche Arbeit lieber durch Unterbeamte besorgen ließen. Der *procurator*, der wohl anfangs eine Art domherrliche Hilfs-

---

*potestatem habeat diminuendi vel commutandi vel alienandi a communi fratrum utilitate*), desgl. 1160 (II. 1. 54) in *usus ac servitia fratrum canonicorum*, 1196 (II. 1. 64) in *augmentum praebendae fratribus nostris Misn. contradimus*, 1262 (II. 1. 154), 1268 (II. 1. 163) u. ö.

kraft war, ist uns 1372<sup>521)</sup> zuerst für Meißen bezeugt. Seine Funktionen werden ähnlich wie die des 1528 noch einmal genannten *cellerarius*<sup>522)</sup> definiert. Er hatte nämlich die Einkünfte des Stifts zu erheben und zu verwalten.<sup>523)</sup> Obwohl uns das erhaltene urkundliche Material auch hier keine Fingerzeige giebt, welcher Kategorie der Kapitelmitglieder dieser Syndikus angehört hat, so glaube ich doch, vermuten zu dürfen, daß der Prokurator ebenso wie die andern Hilfskräfte der Domherren den Reihen der Vikare angehörte. Auch er hatte wegen der Überwachung der Getreidelieferungen einen Diener zur Unterstützung, welchen er aus seinen Einkünften selbst zu besolden hatte.<sup>524)</sup> Das Einkommen,<sup>525)</sup> das dem Syndikus rechtlich zukam, bestand auf Grund der Rechnungsbücher von 1529 und 1543 u. a. aus Geld- und Getreidezinsen nebst den Naturaloblationen (Hühner, Eier u. s. w.), einer Entschädigungssumme aus dem von einem Vikar verwalteten<sup>526)</sup> Almosenfonds und der auf Grund testamentarischer Verfügungen ausgesetzten Bezüge aus Anniversaren. Ferner erhielt er nach alter Gewohnheit von jedem neu aufgenommenen Kanoniker einen rheinischen Gulden.<sup>527)</sup>

Seine Pflichten (*officium syndicatus*) lassen sich kurz dahin zusammenfassen: er hatte die Rechnungsführung des Stiftsvermögens, dessen Verwaltung sehr ausgedehnt war, wie wir aus den Rechnungsbüchern der Prokurator deutlich ersehen können.<sup>528)</sup>

521) II. 2. 129 (1372). II. 2. 161 (1376) heißt er *collector reddituum capitularium seu procurator capituli*. II. 3. 144 (1463), 306 (1498). H. St. A. Loc. 8983 (1498). Loc. 8984 (1543, 1544/45, 1559). Loc. 8987 (1529).

522) H. St. A. Loc. 8983 (1528) fol. 58: *qui et stipendia fideliter fratrum servet et diligentia cura administret*.

523) II. 2. 158 (1375): *qui redditus et bona capituli nomine de cetero tollere debet et percipere*.

524) H. St. A. Loc. 8984 (1543) fol. 243.

525) desgl. fol. 50. 140. 243. Loc. 8987. Der Vikarieen Präbenden 1529. fol. 155—158; darnach hatte er an Einkommen von Geld, Wachs, Hühnern, Eiern, Korn, Hafer etc. in Summa 105 Schock 54 Groschen 4 Pfennig neu 1 Heller alt.

526) z. B. II. 3. 116 (1454).

527) II. 3. 306 (1488) und H. St. A. Loc. 8983. (1498) fol. 30.

528) Die Einnahmen bestanden aus erb- und wiederkäuflichen Zinsen der verschiedenen Ortschaften, Almosen, Zinsen des Hospitals, Einnahmen aus den erledigten geistlichen Lehen (Präbenden, officia), Getreidezinsen, Erlös von verkauftem Getreide und Naturalien (Wein, Eier, Käse, Flachs u. s. w.), Gerichtsbußen. Die Ausgaben erstreckten sich auf die zu feiernden Anniversare (deren Zahl im Rechnungsjahr 1559/60 jährlich sich auf 480 belief), kirchlichen Feste, Messen, Präsenzgelde an die dignitarii, praebendarii, oboedientarii, vicarii, Baulohn, Feuerholz für die Kaplan- und Schul-

Einen wichtigen Bestandteil des Kapitelvermögens (*bona communia seu redditus communes ad solum capitulum spectantia et spectantes*)<sup>529)</sup> bildete natürlich der in zahlreichen Städten und Dörfern der Diözese zerstreut liegende Güterbesitz, von dem es allerhand Abgaben und Gefälle bezog, die ihm infolge von Stiftungen, Kauf oder Ausleihen von Geldern zustanden (z. B. *decimae, terrae, redditus, castra, domus, possessiones, vineae, prata, pascua, nemora, molendina, aquae u. s. w.*)<sup>530)</sup> Seine Verwaltung war infolge seines großen Umfanges und der Streulage sehr schwierig und erforderte daher wohl einzelne Unterbeamte. Die uns erhaltenen Quellen haben uns recht wenig überliefert, so daß wir uns über die stiftische Güterverwaltung nur ein dürftiges Bild zu machen imstande sind.

Die nur einmal 1470<sup>531)</sup> urkundlich erwähnten Amtleute des Kapitels, welche wohl mit dem 1160<sup>532)</sup> allein auftretenden *villicus* identisch sind, hatten in der Verwaltung der einzelnen, ihnen zugewiesenen Güter der Centralleitung zur Hand zu gehen. Sie waren wohl die Beamten, deren Hauptaufgabe darin bestand, das Gut zu bewirtschaften, die Zinsen zu erheben und die Naturallieferungen der stiftischen Censiten einzutreiben. Mitunter scheinen sie darin säumig gewesen zu sein, denn wir finden in den Ausgabenbüchern des Hochstifts unter dem Jahre 1543<sup>533)</sup> Buchungen über gezahlte Extraausgaben für Botenlohn behufs Mahnens und Eintreibens der rückständigen Zinsen. Die liegenden Besitzungen des Meißner Cathedralstifts waren meist grund-

---

staben, Türkensteuer (welche von allen Mitgliedern des Kapitels aufgebracht werden mußte, die im Jahre 1529. 507 Schock 19 Groschen  $7\frac{1}{2}$  Pfennig oder nach neuerer Rechnung 1449 Gulden 10 Groschen  $7\frac{1}{2}$  Pfennig betrug), Unterhalt und Tuch für die Choralisten, Unterhalt des Hospitals, Wachs, Tinte, Brot, Öl für die ewige Lampe, Ausbesserung der Keller, Ställe, Fischkästen, Lohn an die Fuhrleute, Tagelöhner, Holzhauer, Dachdecker, Schlosser, Remunerationsgelder an den *oculus praepositi, oculus decani, rector scolarium, subcustos, succentor choralium, Ministranten u. s. w.* Vgl. H. St. A. Loc. 8984 (1543, 1544/45), Loc. 8987 (1529), Loc. 8995 (1466), Loc. 8984 (1549/50, 1559, 1559/60). — Der Güterbesitz des Stifts war auch sehr groß, denn unzählige sind die Schenkungen von Ländereien und Hufen an das Kapitel, z. B. II. 1. 19, 20, 24, 25, 27, 31, 34, 35, 38, 41, 42, 45, 46, 47, 51, 53, 56, 57, 58, 66, 71, 87, 95, 102, 103, 125, 126, 154, 163, 170, 289, 374 u. s. w.

529) II. 1. 377 (1350).

530) Vergl. auch Domarchiv A. 49. *Registrum proprietatum ecclesiae Misnensis* 1478, desgl. den daselbst befindlichen *Liber Salhusii*.

531) II. 3. 199.

532) II. 1. 55 (1160). Diesem ähnlich ist wohl der 1154 (II. 1. 53) genannte Schultheiß (*incolarum magister*).

533) H. St. A. Loc. 8984 (1543) fol. 121

hörige Güter, da die Insassen derselben, welche wohl meist dem Bauernstand angehörten, diese nicht als Eigentümer, sondern als Kolonen nach Zinsrecht bewirtschafteten. Zum ersten Male, aber nur indirekt, begegnen wir diesen zinspflichtigen Stiftsunterthanen im Jahre 1160,<sup>534)</sup> wo sieben Hufen (mansi) unbebauten Landes abgemessen werden, von denen eine der villicus als Lehen erhielt, während die übrigen sechs Hufen Censualenland bilden sollten. Die aus allen fließenden Zinsen sollten zum Nutzen des Domkapitels verwendet werden. 1258<sup>535)</sup> aber wird uns ihr Vorhandensein offiziell bestätigt; denn hier werden einige dieser servi ecclesiae zur Verantwortung vorgeladen, da diese ihr Hörigkeitsverhältnis bestritten hatten. Diese Bauern oder Censiten<sup>536)</sup>, welche aber auch freies Eigentum an dem Boden erlangen und aus dem Abhängigkeitsverhältnis befreit werden konnten,<sup>537)</sup> waren zu persönlichen Diensten und Abgaben verpflichtet. Erstere bestanden hauptsächlich im landwirtschaftlichen Frondienst, von dem wir 1268<sup>538)</sup> die erste bis jetzt uns für Meißen beglaubigte Nachricht besitzen; eine Dienstpflicht, die an einigen Orten schon frühzeitig in eine jährliche Geldzahlung umgewandelt wurde. Wo dies aber nicht der Fall war, mußten die Bauern die Äcker der dem Domkapitel zustehenden Besitzungen pflügen und die Ernte bestellen<sup>539)</sup> und

---

534) II. 1. 55 (1160). Was in Zukunft aus dem unbebauten Lande herausgeschlagen würde, sollten die cultores huius novalis nach Erbrecht besitzen.

535) II. 1. 151 (1258).

536) II. 1. 151 (1258) rusticus, servus ecclesiae. 162 (1268) servi, qui vulgariter gastii nuncupantur ecclesiae et capituli Misnensis. Desgl. 209 (1286). Diese Bauern hießen gastii, weil sie Eigengut nicht hatten. (Vgl. Sachsenspiegel, hggb. von Homeyer, III. Art. 45. § 6.)

537) z. B. II. 1. 162. Das Kapitel verkauft 1268 seine Besitzungen zu Mischwitz bei Meißen und überläßt diese zu Erbrecht den dortigen gastii durch Zahlung von 40 Mark Silbers. Sie werden dadurch von ihrer dauernden Dienstbarkeit befreit, bleiben aber zu gewissen Leistungen verpflichtet. (Abgaben von Naturalien, Dienste bei der Ernte.) II. 1. 209. Das Kapitel entläßt 1286 einige gastii mit ihren Nachkommen gegen Zahlung von 10 Mark Silbers aus dem Abhängigkeitsverhältnis (emancipamus et libertati donamus). — Wenn auch in früherer Zeit einige Beispiele sich finden, daß diese Bauern von anderer Seite bedrückt wurden (z. B. II. 1. 71. 87), dem natürlich die Markgrafen und Bischöfe energisch entgegenarbeiteten, so kann man meiner Meinung nach doch nicht sagen, daß Leibeigenschaft jemals in Meißen bestanden hat.

538) II. 1. 163.

539) z. B. II. 1. 163 (1268). Die Bauern zu Mischwitz mußten dreimal im Jahre die Äcker pflügen, in der Ernte zwei Tage Getreide mit der Sichel mähen und einen Tag Garben binden. II. 1. 185 (1276). Die Bauern

mitunter auch noch Fuhrdienste leisten.<sup>540)</sup> Die Abgaben<sup>541)</sup> bestanden, wie schon gezeigt, in Getreidezehnten und Naturalien, die mitunter auch in Geldleistungen umgewandelt wurden. Diesen in der Regel aus Getreide bestehenden Erbzins nannte man den wahren Zins (*verus census*)<sup>542)</sup> im Gegensatz zu den andern Abgaben (*decimae, pensiones*), welche das Kapitel von den Erträgen der Landwirtschaft zu fordern das Recht hatte.<sup>543)</sup> Mitunter waren aber die Bauern in der Zahlung ihrer Abgaben säumig oder wenig willfährig,<sup>544)</sup> wahrscheinlich, weil sie diese nicht aufbringen konnten. Denn die zu leistenden Erbzinsen waren allerdings, da auch der kirchliche Zehnte noch hinzukam, hier und da etwas hoch bemessen.<sup>545)</sup>

Der Armut der Stiftsunterthanen wurde aber auch Rechnung getragen; denn wir sehen, daß das Kapitel aus wohlverstandenen, eigenem Interesse mitunter bestrebt war, diese

---

zu Kiebitz und Jeßnitz (beide bei Mügeln) waren verpflichtet, dreimal jährlich mit zehn Pflügen zu ackern und mit 27 Sicheln zweimal in der Ernte zu arbeiten. H. St. A. Loc. 8989 (1512, nicht 1527) *Johannis de Salhausen quadragesimi episcopi sue administrationis epitome. fol. 5.* „Item zu Betzschwitz (wohl Pesterwitz bei Dresden) schneit man unser Getreide um die zehente Garbe ab. Nun haben wir es durch unser fleißige trachtung also geordnet, das uns solch Getreide mit ordentlicher frohne schier gar umsonst abgeschnitten wird. Sodaß unser Stift hierfür den zehnten Teil innebehält und nicht entbehren kann.“

540) II. 3. 104 (1452). Der Hofmann im Vorwerk zu Schylow (Zscheila) hatte seinem Obödientiar, dem Kustos des Kapitels, zwei Tage im Jahre Frone und Dienste mit seinen Pferden auf dem Acker zu leisten oder Holz zu fahren oder sonst zu helfen, wenn ihn der Obödientiar brauchte. Hierzu mußte er aber von diesem 2—3 Tage vorher benachrichtigt werden.

541) II. 1. 49 (1140), 78 (1214), 79 (1214), 120 (1245), 135 (1250), 141 (1252), 151 (1259). II. 2. 31 (1360) etc. H. St. A. Loc. 8995 fol. 111. Verzeichnis der zur Steuer zu gebenden Jahreszinse der Abtei Zella des Kapitels zu Meißen. 1466. Die jährlichen Zinsen des Kapitels aus 43 Ortschaften betragen insgesamt 36 Schock 59 Groschen.

542) II. 1. 253 (1298).

543) II. 1. 207 (1284), 285 (1313).

544) z. B. II. 1. 73 (1208). Das Kapitel beklagt sich bei Papst Innocenz III., daß einige Diözesanen den Zehnten an das Kapitel verweigern, worauf hin der Papst diese mit schweren Strafen bedroht.

545) z. B. II. 1. 248 (1296) hatte Okrilla (bei Meißen), welches damals nur 13½ Hufen umfaßte, außer hohen baren Geldabgaben (z. B. zu Walpurgis tria talenta et octavum dimidium solidum Fribergensium denariorum, zu Michaelis tres marcas argenti cum fertone et dimidio ponderis Misnensis) noch zehn Scheffel Roggen, zehn Scheffel Hafer, vierzehn Hühner, 4½ Schock Eier an Naturalien zu Michaelis zu liefern. II. 1. 317 (1324) Kemnitz bei Brißnitz hatte bei sechs Hufen, einer Mühle und einem Garten jährlich an Abgaben zu leisten: sex talenta Fribergensium denariorum et tres solidi eorundem, 77 Hühner, 3 Schock Eier und 18 Käse.

Erbzinsen herabzusetzen,<sup>546)</sup> und daß es auch beim Landesherrn ein gutes Wort für sie einlegte, damit er von den stiftischen Unterthanen, sehr verarmten Leuten, nicht zu viel verlangen möge.<sup>547)</sup> Die Einkünfte aus den Naturalien und Zehnten der Kapitelgüter<sup>548)</sup> bildeten also die Haupteinnahmequelle der kapitularen Wirtschaftsverwaltung. Ihr unterstand auch die Verwaltung und Instandhaltung der Schäfereien, der zur Fischzucht bestimmten Teiche und der vielen ertragsreichen Weinberge.<sup>549)</sup> Infolge des aufkommenden Lehnswesens wurde diese Eigenwirtschaft immer mehr eingeschränkt; man hielt es für praktischer, einzelne Kapitelländereien, sowie Teile derselben, wie Mühlen, Vorwerke, Gärten, Wälder, Wiesen als Lehen zu vergeben, was wir teils direkt, teils indirekt schließen können.<sup>550)</sup> Aber auch das Auftauchen von ministerialen Ämtern läßt uns dies vermuten.<sup>551)</sup>

Außer dem Besitz von liegenden Gütern in Dorf und Stadt bezog das Kapitel als Gerechtsame noch allerhand Abgaben und Gefälle, die ihm auf Grund von Stiftungen, Kauf oder Ausleihungen zur Nutznießung zustanden. So hatte es Ein-

546) z. B. II. 1. 307 (1319). Das Kapitel mindert die jährlichen Zinsen des Allods Roßthal bei Dresden, quod cum propter magnitudinem census desolatum iaceret, von 30 solidi auf 1 talentum denariorum legalium herab.

547) II. 3. 198 (1470).

548) H. St. A. Loc. 8984 (1591) besaß das Stift z. B. 35 Rittergüter. Über die verschiedenen Schenkungen und Erwerbungen von Grundbesitz vergl. II. 1. 19, 24, 27, 31, 34, 35, 38, 41, 42, 45, 46, 53, 56, 57, 66, 70, 95, 102, 125, 154, 163, 170 u. s. w.

549) H. St. A. Loc. 8989 (1512) Johannis de Salhausen administrationis epitome. fol. 5. 9. 10. Unter Bischof Johann VI. (1487—1518) wurde das Vorwerk zu Pausitz bei Wurzen, welches wüste lag, sodaß es keine Erträge dem Kapitel liefern konnte, in eine Schäferei umgewandelt, die ihnen dadurch jährlich wenigstens 40 Schock Silbers einbrachte. Die Schäferei Stolpen besaß z. B. 334 zweischürige und 250 einschürige Schafe, die in Wilsdruff 340 zweischürige und 250 einschürige Schafe. — In den vielen im Kapitelbesitz befindlichen Teichen wurde eifrig die Zucht von Karpfen und Hechten betrieben. — Über den Weinbau vergl. Kirbach, Der Meißner Weinbau. (Mitteilungen des Vereins für Geschichte der Stadt Meißen. 5. 14 u. f.)

550) II. 1. 289 (1314). Das Kapitel erhält in Gröbern bei Meißen das Patronatsrecht und das jus feudalis domini. II. 2. 216 (1385) Bischof Nikolaus richtet an die Lehnsleute des Stifts und die diesem zur Zeit mit ihren Gütern als Unterpfand zugewiesenen Ritter und Knechte die Anforderung, die von Markgraf Wilhelm in seinem Lande ausgeschriebene Steuer demselben für diesmal zu bezahlen. II. 3. 99 (1451) werden erwähnt feudales, qui omagium praestiterunt ecclesiae, possessionati in bonis, quae tenent ab ecclesia juxta decretum et consensum capituli.

551) II. 1. 72 (1206) tritt als letzter Zeuge ein marscalcus auf.

künfte u. a. von der Elbfähre bei Meißen, vom Elbzoll bei Belgern, vom Zoll in Mügeln und Meißen.<sup>552)</sup>

Über die Finanzlage des Kapitels sind wir auch nur in geringem Maße orientiert. In der alten Zeit scheint es schuldenfrei gewesen zu sein; denn wir sehen, daß es in der Lage war, die in Geldverlegenheiten geratenen Bischöfe mit seinen Geldmitteln zu unterstützen.<sup>553)</sup> Gegen Ende des 13. Jahrhunderts scheint aber mitunter eine Finanznotlage eingetreten zu sein. Wie wir schon früher gesehen haben, waren damals die Präbenden teilweise gering dotiert, sodaß deren Inhaber nicht standesgemäß leben konnten. So war z. B. 1292<sup>554)</sup> beim Kauf von Geld- und Getreidezinsen in Piskowitz bei Taubenheim das Kapitel für den Bischof eingetreten (*cum omni iudicio minorum causarum totius villae*), während das Obergericht (*iudicium maiorum causarum*) dem Bischof vorbehalten blieb. Zur Erläuterung dieser bischöflichen Urkunde erklärte nun das Domstift in einem besonderen Diplom, daß es unvermögend sei, aus eigenen Mitteln die volle Summe zu zahlen, und daß es deshalb die Getreidezinsen, sowie einen Teil der Geldzinsen an einige Kapitelmitglieder abgetreten habe, über die Geldzinsen aber zu Gunsten der Domkirche sofort von den Käufern Bestimmungen getroffen worden seien. 1350<sup>555)</sup> waren durch einige Prälaten und Kanoniker die Stiftseinkünfte unvorsichtig und unklug entfremdet und vergeudet worden, und zwar so sehr, daß gleichsam nichts oder nur wenig von diesen übrig blieb. Das Stift erlitt großen Schaden, so daß es aus den übrig bleibenden Gütern nicht die schuldigen Lasten tragen konnte, wenn nicht von einzelnen oder von der Präbende eines Kanonikers etwas gezahlt würde. Weil nun aber die Präbenden auch so gering

552) II. 1. 54 (1160). Bischof Gerung eignet dem Kapitel zur feierlichen Begehung von vier Heiligentagen 4 Mk. Einkünfte an der Elbfähre bei Meißen in *usus ac servitia fratrum canonicorum deo in eadem ecclesia famulantium* zu. II. 1. 16 (983). Otto II. schenkt dem Kapitel den Elbzoll von Belgern aufwärts bis Meißen. II. 1. 132 (1279). Infolge Vergleiches (1224) zwischen Kloster Altzella und dem Kapitel erhält letzteres 1249 6 Mark jährlich vom bischöflichen Zoll in Mügeln. II. 1. 269 (1307). Das Kapitel kann den Zoll in Meißen und Mügeln, den es besitzt, nach eigenem Willen anlegen und darüber verfügen, wie es will. Vgl. Domarchiv: Liber Salhusii; A. 49 *Registrum proprietatum eccl. Misn.* 1478; C. 355. Einkünfte der Domherren.

553) II. 1. 81 (1216 Bruno II.), 224 (1288 Withego I.), 255 (1298 Albrecht III.).

554) II. 1. 240/1 (1292).

555) II. 1. 377 (1350) *bona communia seu redditus communes ad solum capitulum spectantia et spectantes.*

dotiert waren, daß ihre Inhaber, falls sie das Kapitel von ihren Einkünften unterstützen sollten, nicht imstande waren, sich Vikare zu halten, und besonders die Ämter des Scholastikus und Kustos wegen ihrer geringen Einkünfte damals gar nicht gern begehrt wurden, so half dem Kapitel aus seiner Finanznot in einer Weise Bischof Johann I. durch eine Stiftung. Auch im 15. Jahrhundert scheinen die Vermögensverhältnisse des Stifts nicht gerade in einer günstigen Verfassung gewesen zu sein. Denn Bischof Rudolf (1411—1427), der ein guter Wirt war und die bischöflichen Einkünfte mit großer Treue verwaltete, war bestrebt, die Schulden seines Vorgängers Bischof Thimo (1399—1410) zu berichtigen und das Kapitel von seinen drückenden Lasten zu befreien,<sup>556)</sup> den zerrütteten Finanzen des Domstifts durch weise Maßregeln, Sparsamkeit und persönliche Opfer aufzuhelfen, die künftigen Revenuen desselben zu erhöhen,<sup>557)</sup> überhaupt einen verbesserten geregelten Finanzstand einzuführen. Hierdurch gewann er sich die Liebe des Kapitels, das stets treu zu ihm hielt.<sup>558)</sup> —

#### b) Die Obödienzen.

Neben der Centralgüterverwaltung des Domkapitels gab es ferner die Einzelverwaltungen über die Einkünfte der vierzehn Obödienzen, die meist aus Vorwerken oder kleinen Gütern bestanden. Nach den Obödienzregistern<sup>559)</sup> von 1496 und 1528 gab es folgende Obödienzen: 1) Cossebaude,<sup>560)</sup> 2) Niederfahre,<sup>561)</sup> 3) Rottewitz,<sup>562)</sup> 4) Brießnitz,<sup>563)</sup> 5) Löbschütz,<sup>564)</sup>

556) II. 2. 393 (1413), 395/6 (1413).

557) II. 2. 387 (1412).

558) z. B. II. 2. 383 (1412) tritt es auf Bischof Rudolfs Seite bei der von ihm wegen seines Streites mit Erzbischof Günther von Magdeburg eingewendeten Appellation.

559) H. St. A. Loc. 8987. Registrum Praelaturarum, Praebendarum et Oboedientiarum ecclesiae Misnensis 1496. Loc. 8987. Des Stifts Meißen Präbenden und derselben Einkünfte 1528. Vergleiche hierzu. Domarchiv C. 1122. (1608—1656.) (Obödienzen sind „gewisse Corpora der geistlichen Einkünfte, die nicht wie die Präbenden auf Kollation gewisser Patrone stehen, sondern zu der Kapitularen Privatpatrimonio und gleich den curiis canonicalibus durch ihre optiones zukommen“.)

560) bei Dresden. cf. II. 1. 37, 50, 155, 156, 248, 259, 277, 278, 319, 367, 374. II. 2. 25, 183, 184, 210, 325, 326. II. 3. 95, 288, 375, 338.

561) bei Dresden. II. 1. 360, 374. II. 3. 104, 264, 285, 335.

562) bei Meißen. II. 1. 277, 374. II. 3. 13, 274, 335.

563) bei Dresden. II. 1. 177, 277. II. 3. 14, 96, 335.

564) bei Meißen. II. 1. 80, 81, 277, 374. II. 3. 16, 264, 265, 286, 335.



6) dominicalis,<sup>565)</sup> 7) Altfranken,<sup>566)</sup> 8) Schirmenitz,<sup>567)</sup> 9) Frankenberg,<sup>568)</sup> 10) Bierzins,<sup>569)</sup> 11) Planitz,<sup>570)</sup> 12) Lehnfrau I.,<sup>571)</sup> 13) Lehnfrau II., 14) Luppä.<sup>572)</sup>

Diese vierzehn Obödienzen,<sup>573)</sup> die auf Beschluß des Kapitels<sup>574)</sup> (communiter et concorditer) von den gemeinsamen Stiftseinkünften (redditus) abgetrennt waren, zerfielen in acht größere<sup>575)</sup> (portiones maiores) und sechs kleinere<sup>576)</sup> (portiones minores). Außerdem gab es noch zwei Obödienzen, von denen die eine für die zwei bischöflichen Vikare, die andere für das Hospital St. Laurentii bestimmt war.<sup>577)</sup> Die oben genannten Obödienzen wurden an vierzehn seniores canonici, welche Inhaber einer praebenda maior waren, auf Lebenszeit verliehen und von ihnen verwaltet, während es bei den anderen zwei nicht der Fall war. Man unterschied<sup>578)</sup> zwischen oboedientarius

565) Nach Domarchiv C. 1122 (s. o.) heißt diese Obödienz auch oboedientia slavonica (bestehend aus den bei Bautzen gelegenen Dörfern Dobranitz, Köblitz, Cannowitz, Gnasschwitz). Die oboedientia dominicalis finden wir schon 1296 (II. 1. 251) erwähnt, desgl. 1517 (II. 3. 335), wo ihr Inhaber das Kollaturrecht über die vicaria St. Andreae hat. Der Name oboedientia dominicalis scheint von der vicaria dominicalis entlehnt zu sein, denn nach H. St. A. Loc. 8987 (1529) besaß diese Vikarie die oboedientia slavonica im Jahre 1500.

566) bei Dresden. II. 1. 277, 374. II. 3. 335.

567) bei Strehla. II. 1. 47, 229, 277, 374. II. 2. 38, 280, 433, 443. II. 3. 335.

568) II. 1. 78, 85, 278. II. 3. 222, 233, 234, 345.

569) war wohl ähnlich den 1311 (II. 1. 278) erwähnten Zinsen von den Fleischbänken und Schänken in Meißen.

570) bei Lommatzsch. II. 1. 278, 373. II. 3. 15, 16.

571) nach Domarchiv C. 1122 in Mügeln. Doch wohl ein Weiberlehen. Vergl. R. Schröder, Lehrbuch der deutschen Rechtsgeschichte. 3. Aufl. (1898). Seite 401. 403 ff., 409, 412.

572) bei Oschatz. II. 1. 25, 278. II. 3. 13, 16, 189.

573) H. St. A. Loc. 8984. Auszug des Prokuraturamts Meißen Jahresrechnung von Mich. 1600 bis Walpurgis 1601 giebt folgende Erklärung, die auch auf das Mittelalter angewendet werden kann: „Oboedientzen sind gewisse corpora, so vor Zeiten die Herren, denen sie conferieret worden, in eigener einnahme gehabt, haben gemeinlich den nahmen von denen dorfschaften, als Prießnitz, Cossebaude, Alden Franken und dergleichen, an welchen sie haften und bestehet der wenige, so in die Procuratur eingezogen sind, vermöge der stiftischen Registraturen aus 471 Schock Geld, 90 Scheffel Weizen, 150 Scheffel Korn, 9 Scheffel Erbsen, 36 Scheffel Gerste, 302 Scheffel Hafer, auch etzlichen Weinbergen.“

574) S. darüber die Rechtsgutachten auswärtiger hoher Geistlicher 1342. (II. 1. 355—359.)

575) Cossebaude, Niederfähre, Rottewitz, dominicalis, Schirmenitz, Brießnitz, Altfranken, Löbschütz.

576) Lehnfrau I und II, Bierzins, Luppä, Frankenberg, Planitz.

577) II. 1. 276/77 (1311), hier auch genaue Angabe der verschiedenen Einkünfte aller Obödienzen.

578) II. 1. 279/80 (1311).

(Inhaber der *portiones maiores*) und *portionarius* (Inhaber der *portiones minores*). Über den letzteren stand der *senior*. Sie ergänzten sich durch Wahl der neu aufzunehmenden Inhaber (*optio*). Wurde nämlich eine *portio maior* vakant, sei es durch den Tod des Besitzers oder durch Übergang desselben zu einer andern Dignität, so wurde sie zuerst dem Propst, darauf dem Dekan, dann den anderen geistlichen Herren, die im Besitze einer *portio maior* waren, der Reihenfolge nach (*per ordinem*) angeboten. Nahm sie keiner von diesen an, so mußte sie der *senior minorum portionum* annehmen. Das gleiche Verfahren fand auch bei den kleineren Obödienzen statt.<sup>579)</sup> Mehr als eine durfte keiner inne haben. Bei der *optio* galt der Grundsatz, daß die acht älteren Kapitelherren von den *portiones minores* zu den *maiores* aufstiegen, die sechs jüngeren unter diesen vierzehn *canonici seniores* zuerst zu den *portiones minores* und dann successive zu den *oboedientiae maiores* (*gradatim et per optionem*) aufrückten, sodaß jeder dieser vierzehn Domherren zuerst nach und nach unter den kleineren Obödienzen und dann beim Eintritt in die größeren selbst eine von diesen einmal optieren konnte, ohne daß er während der *optio* seiner Obödienz verlustig ging.<sup>580)</sup> Die Inhaber dieser *portiones* hatten ohne Rücksichtnahme auf elementare und sonstige Ereignisse an bestimmten Terminen eine genau fixierte Abgabe an das Kapitel zu zahlen. War einer von ihnen hierbei säumig, oder kam er seinen Verbindlichkeiten trotz Ermahnungen garnicht oder nur teilweise nach, so verlor er innerhalb eines Monats nach Ablauf des Termins seine *portio* ohne Hoffnung auf Wiedererlangung. Diese als *vacant* geltende Obödienz mußte der Dekan an den *ordo* nach nächstberechtigten geben.<sup>581)</sup> Diese Obödienzen galten nicht als *beneficia*, sondern wurden als Kapiteleinkünfte

---

579) II. 1. 158 (1263), II. 2. 281 (1399). In letzterer Urkunde bestätigt Papst Bonifaz IX. die von alters her befolgte Ordnung im Aufrücken in den Obödienzen.

580) S. die vorige Anmerkung.

581) II. 1. 276 (1311). Die normierten Abgaben mußten in der Woche nach Michaelis und Andreastag, bez. Walpurgis und Martini in omnem eventum gezahlt werden. Ferner mußten an diesen Terminen ohne jede Rücksicht (*omni occasione videlicet sterilitatis et hostilitatis seu tempestatis et alterius cuiuslibet excusationis exclusis*) jährlich 438 Scheffel guter Weizen und 240 Scheffel guter Roggen (*bonum et electum*) an die Stiftsbäckerei (*ad pistrinum*) geliefert werden. Die Strafe des lebenslänglichen Verlustes der Obödienz bei Versäumnis von Zahlung war deshalb so streng, weil die täglichen Bedürfnisse und das stiftungsgemäß zu gewährende Almosen an Brot und Mehl es erforderten. Nach II. 1. 357 (1342) bestanden die Abgaben in *vinum, granum et pecunia*.

angesehen. Wir können dies ersehen aus den Rechtsgutachten je eines Breslauer, Glogauer und Posener Domherrn, welche sie auf Bitten des Kapitels in dieser Frage im Jahre 1342<sup>582)</sup> abgaben. Daß die Obödienzen mitunter auch in Bezug auf ihre Finanzen schlecht gestanden haben, zeigt uns die Thatsache, daß Bischof Johann VI. 1517<sup>583)</sup> auf den Antrag des Domstifts hin genehmigte, das Kollaturrecht über acht Vikarieen den acht *portiones maiores* zu übertragen. —

### c) Das Stiftsbauamt. (Fabrica.)

Von den eben geschilderten zwei Verwaltungen unterschied sich in betreff ihrer Einnahmen und Ausgaben wesentlich das Stiftsbauamt oder die Kirchbaukasse (*fabrica*), die unter Leitung des *magister fabricae*<sup>584)</sup> stand. Dieses Amt lag in den Händen eines Domherrn, der es nur auf eine bestimmte, uns nicht angegebene Amtsdauer inne hatte.<sup>585)</sup> Er wurde durch

582) II. 1. 355—359 (1342). Alle drei erklären nach Erörterung der Beschaffenheit dieser Obödienzen (da sie gekauft und verkauft werden oder *per remunerationem* als Lohn für geleistete Arbeit, die ein *senior seu dignior capituli diutius aut frequentius* that, übertragen werden konnten), daß sie keine *beneficia ecclesiastica* (welche vielmehr *sine diminutione* übertragen wurden), sondern *redditus capituli communes certis ex ordinatione capituli assignati personis resp. pro cotidianis distributionibus largitione fidelium divinis tunc interessentibus deputati* seien. Sie gehörten mithin von alters her zur *mensa communis pro pane et aliis necessariis*. Denn dies stimme mit der Bulle Johannis XXII. „*Extravagans Suscepti*“ de electione l. 2 (Corpus juris canonici, ed. E. Friedberg, Leipzig 1881. 2, 1205/6.), welche von den kirchlichen Benefizien handelt, überein, da diese die Obödienzen nicht darunter rechnet. Die *ordinatio oboedientiarum* ist daher keine *creatio beneficiarum*, sondern allein *divisio proventuum*.

583) II. 3. 335 (1517). Es erhalten die Obödienzen folgende Vikarieen: *slavonica* = *vicaria St. Andreae*, *Altfranken* = *v. St. Annae*, *Niederfähre* = *v. St. Barbarae*, *Cossebaude* = *v. St. Blasii*, *Rottewitz* = *v. assumptionis Mariae*, *Schirmenitz* = *v. St. Materni*, *Löbschütz* = *v. St. Nicolai*, *Brießnitz* = *v. omnium sanctorum*.

584) II. 2. 144 (1373), 268 (1395). II. 3. 345 (1528) u. ö. H. St. A. Loc. 8983 (1528) fol. 39. Loc. 8987 (1557) fol. 188. Daß dies Amt erst 1373 auftritt, ist wohl daher zu erklären, daß man 1372 mit dem Neubau des durch Feuer vernichteten Domes begann, der dann Mitte des 15. Jahrhunderts vollendet wurde. (Die zwei Türme wurden am 25. April 1547 durch Blitzschlag zerstört und sind bis heute ein Torso geblieben, deren Ausbau jetzt aber wieder in die Wege geleitet worden ist.) Der Neubau verursachte wohl mehr Arbeit, so daß man dazu einen eigenen Beamten anstellte. Vorher hat wahrscheinlich der Dekan mit die *fabrica* verwaltet, der ja später auch die Oberaufsicht hatte.

585) Ich schließe dies aus der ständigen Formel: *magister fabricae, qui pro tempore fuerit*. Im Halberstädter Kapitel war es ähnlich. Vgl. Brackmann a. a. O. S. 63.

den Dekan und das Kapitel dazu erwählt.<sup>586</sup>) Er hatte das Rechnungswesen in betreff der Ein- und Ausgaben unter sich und mußte für Instandhaltung der Domgebäude, Dächer und Fenster Sorge tragen.<sup>587</sup>) Ferner war er verpflichtet, beim Tode eines Domherrn oder Vikars die Einkünfte als *annus gratiae* (*fructus et census tam ratione praebendae quam oboedientiae ad eisdem nomine anni gratiae*) für die *fabrica* zu sammeln, dem Kapitel Rechenschaft (*sufficientem calculum*) zu geben, wofür er natürlich Remuneration erhielt, und bei Vakanz einer Obödienz die Baumfrüchte dem Nachfolger zu sammeln und diesem zu präsentieren.<sup>588</sup>)

Die Einnahmen rekrutierten sich in der Hauptsache aus freiwilligen Beiträgen, die teils einkamen durch milde Gaben,<sup>589</sup>) Vermächtnisse,<sup>590</sup>) Beckenkollekten und Opfergaben,<sup>591</sup>) welche im Dom gesammelt waren. Daneben finden wir Einnahmen aus

586) II. 2. 144 (1373) *magister fabricae, qui per decanum et capitulum ecclesiae consuevit et debet deputari.*

587) II. 2. 144 (1373) *aedificiorum quoque necessariorum, tecturarum fenestrarumque notabiles defectus debet reparare.*

588) II. 3. 345 (1528) und H. St. A. Loc. 8983. fol. 39.

589) II. 1. 172 (1271). Bischof Otto von Minden fordert in Anbetracht der Kostspieligkeit des Neubaus der Domkirche, zu deren Vollendung dem Kapitel die ausreichenden Mittel fehlen, zu milden Beiträgen auf. II. 1. 207 und 214/15 (1285, 1287). Bischof Withego I. resp. 28 Erzbischöfe und Bischöfe Deutschlands erteilen jedem einzelnen von denen, welche zum Bau der Kirche (*in subsidium fabricae*) milde Gaben beisteuern, vierzig Tage Ablaß. Auf der Rückseite der Urkunde bestätigt und erneuert Bischof Caspar 1453 diese Bestimmung. Solche Ablaßversprechen für diesen Zweck finden sich in den Urkunden noch öfter. II. 2. 397 (1413). Da die *gloriosa Misn. ecclesiae fabrica* (*sacrosancta Misn. ecclesia*) durch Sturm und Ungewitter hart am Gebäude, Fenstern, Turm und Glocken beschädigt war, erteilt Bischof Rudolf den gleichen Ablaß für die, welche Beiträge zur Wiederherstellung spenden.

590) II. 1. 258 (1299). Propst Dietrich von Bautzen vermacht der *fabrica* vier Mark Silber und sein *liber matutinalis*. II. 1. 318 (1324). Bischof Withego II. genehmigt mit Kapitelconsens die Stiftung der Domherren Heinrich und Albert von Guben, deren Erträgnisse dem Fonds zur baulichen Errichtung und Unterhaltung der Domkirche dienen sollen.

591) II. 3. 255 (1480). Da die *fabrica* wegen der bei der Domkirche begonnenen größeren Veränderungen und Verbesserungen große Ausgaben hat, verleiht Papst Sixtus IV. dieser auf zehn Jahre das Recht der Erteilung eines sehr ausgedehnten Ablasses in der Woche des Festes Mariae Geburt für die, welche beim Besuch der Kirche Geldspenden *ad capsam seu cistam* geben. II. 3. 302 (1497). Der *fabrica* fallen zur Erhaltung der Baulichkeiten der Kirche und zur Fertigstellung des Kirchenornates alle Opfergaben (Gold, Kleinode, Silber, Geld, Wachs u. s. w.) anheim, welche auf des h. Benno Grab, auf dem daneben befindlichen Altar *vicariae assumptionis Mariae* und in der fürstlichen Begräbniskapelle gefunden werden.

den Erträgen und Zinsen von Gütern, welche der *fabrica* zugewiesen waren,<sup>592)</sup> aus den Abgaben für Beerdigungen, Exequien und dreißigtägige Totenmessen.<sup>593)</sup> Auch die Straf-gelder,<sup>594)</sup> Aufnahmegebühren eines Kanonikus,<sup>595)</sup> ein Teil der Bezüge aus dem Gnadenjahr<sup>596)</sup> eines verstorbenen Klerikers flossen in die Kasse des Stiftsbauamts.

Gegen Ende des 16. Jahrhunderts wurde das Einkommen noch dadurch gebessert, daß alle Jahre in des Kapitels Keller fünfzig Faß fremdes Bier zoll- und steuerfrei passieren konnten.<sup>597)</sup>

Während anfangs die *fabrica* nur für die bauliche Instandhaltung des Domes Sorge zu tragen und die Reparaturen aus ihrer Kasse zu bestreiten hatte, wurden in späterer Zeit die Ausgaben mannigfaltiger. So finden wir in den Rechnungsbüchern die verschiedenlichsten Eintragungen über ihre Ausgaben, so für Reinigung des Domes und seiner Nebengebäude, für Beschaffung des Kirchenornates, für die Orgel, Glocken, Wachs, graue Tücher für arme Leute, Abgaben für Anniversare und einzelne Vikarieen, Remuneration für niedere Kapitel-

592) II. 3. 279 (1489) hatte die *fabrica* z. B. einen Anteil an einer Fundgrube zu Schneeberg (*portio argentifodinae in Monte Nivis, vulgariter dicta ein halbir Kuckis in der alden fundgruben.* H. St. A. Loc. 8995 (1466) fol. 109b. Loc. 8987 (1529) fol. 119 hat sie in Summa 60 Schock 21 Groschen 10 Pfennig.

593) II. 3. 62 (1438) *spolium funeri in eius delatione ad sepulcrum aut in exequiis vel tricesimo suppositum cedit fabricae.*

594) II. 3. 98 (1451). Das Kapitel hat das Recht, die Beichte der Stiftsangehörigen zu hören und sie zu absolvieren, kann ihnen auch *poenitentiae seculares* auferlegen, die der *fabrica* zufallen. II. 3. 307 u. 310 (1498). H. St. A. Loc. 8983 (1498) fol. 30. 34. Einnahmen aus den Strafgeldern bei Vernachlässigung der Residenz, der *ministratio praesentiarum* und *distributionum cotidianarum* seitens der Kanoniker.

595) II. 3. 61 (1438). Da zur Konservierung der kirchlichen Gebäude die Einkünfte der *fabrica* nicht ausreichen, muß ihr fortan jeder Kanoniker vom Tage der *receptio seu admissio capituli* monatlich 10 Schock guter Meißner Groschen bezahlen. Bei Aufnahme ins Kapitel haben die Kanoniker am Tage der *receptio* 16, die *emancipati* am Tage der *emancipatio* 16 ungar. Gulden innerhalb drei Tagen zu bezahlen, sonst Verlust des Empfangsrechtes der Präsenz-gelder und der *occupatio fructuum*. II. 3. 69 (1443) *canonicus receptus* bezahlt 5 ungar. Gulden. II. 3. 306 (1498) und H. St. A. Loc. 8983 (1498) fol. 29. Jeder neu präbendierter Kanoniker bezahlt 41 ungar. Gulden.

596) II. 3. 306 (1498) und H. St. A. Loc. 8983 (1498) fol. 30. Die *fabrica* bezieht aus dem *annus gratiae* die *fructus et expensa defuncti* für ein halbes Jahr: 1) bei Vakanz einer Präbende durch Todesfall, 2) bei Vakanz durch Änderung des Präbendeninhabers durch Permutation, Resignation oder *per munus consecrationis*.

597) H. St. A. Loc. 8999 (1586) fol. 66.

beamte, Erstattung der Reisekosten für einzelne Domherren in amtlichen Angelegenheiten und dergleichen.<sup>598)</sup>

Demgemäß war, wie uns die Rechnungsbücher des Kapitels zeigen, die Finanzlage der *fabrica* infolge der unregelmäßig eingehenden freiwilligen Beiträge schwankend. Im allgemeinen kann man wohl sagen, daß sich ihre Einnahmen und Ausgaben die Wage gehalten haben, wenngleich wir zwar 1529 hören, daß die Ausgaben die Einnahmen überstiegen,<sup>599)</sup> somit die *fabrica* in Schulden geraten war. —

## Kapitel IV.

### Die Stellung des Domkapitels in der Diözese.

#### § 13. Das Verhältnis des Kapitels zum Bischof.

Der Bischof, der den Rang als Reichsfürst<sup>600)</sup> besaß und von den deutschen Kaisern und Königen die Regalien und die Weltlichkeit des Bistums verliehen bekam,<sup>601)</sup> war das ganze Mittelalter hindurch der erste Geistliche der Diözese und somit auch der oberste im Kapitel, was sich schon äußerlich durch einzelne Ehrenrechte, besonderen Sitz im Chor, Anwendung des Titels *reverendus et venerabilis dominus noster* kundgab. Im Verlaufe des Mittelalters sind aber seine Beziehungen zum Domstift und seine Rechte immer mehr gemindert und beschränkt worden; sie galten schließlich nur nominell. Denn wie wir gesehen haben, hatte sich der Bischof schon frühzeitig dadurch vom Kapitel emancipiert, daß er die Ausübung der Disziplinargewalt größtenteils an das Stift abgegeben und diesem auch die Vermögensverwaltung überlassen hatte. Durch Abstoßung dieser Rechte hoffte er wohl, so besser seine mensa

598) II. 2. 119 (1372). H. St. A. Loc. 8987 (1529) fol. 122. fol. 188 u. f. Loc. 12042 (1581).

599) H. St. A. Loc. 8987 (1529) fol. 122. Die Ausgaben, die damals 98 Schock 59 Groschen 4 Denare betragen, überstiegen die Einnahmen um 38 Schock 36 Groschen 6 Denare.

600) cf. J. Ficker, *Vom Reichsfürstenstande*. Innsbruck. 1861. I. p. 276, 77. O. Richter, *Über die Reichsstandschaft der Bischöfe von Meißen*. (Mitteilungen des kgl. sächsischen Altertumsvereins. 1878. 28. Heft. Seite 103—125.)

601) II. 3. 155 (1464). Bischof Dietrich III. leistet den *Homagialeid* (*fidelitatis, subiectionis et oboedientiae corporale et debitum iuramentum*) und erhält von Friedrich III. die Regalien. Dasselbe siehe 1415 Bischof Rudolf (II. 2. 415), 1428 Johann IV. (II. 3. 11), 1476 Johann V. (II. 3. 245), 1495 Johann VI. (II. 3. 295), 1521 Johann VII. (II. 3. 339), 1538 Johann VIII. (II. 3. 349), 1557 Johann IX. durch Kaiser Ferdinand (II. 3. 392), 1568 derselbe durch Kaiser Maximilian II. (II. 3. 407).

episcopalis verwalten zu können, welche wahrscheinlich der Obhut des einige Male erwähnten bischöflichen camerarius (magister curiae, magister camerae)<sup>602)</sup> anvertraut war. Als Gehülften hatte er für die Jurisdiktion den Generalvikar<sup>603)</sup> und einen Offizial,<sup>604)</sup> für seine gottesdienstlichen Pflichten die schon erwähnten zwei Vikare.<sup>605)</sup> Seit dem 14. Jahrhundert half ihm in seinen bischöflichen Funktionen der Weihbischof<sup>606)</sup> (vicarius in pontificalibus resp. spiritualibus).

Infolge der wachsenden Reichtümer und des immer mehr sich geltend machenden Aufschwunges des Domkapitels und seines Strebens nach Selbständigkeit erlangten die geistlichen Herren immer mehr Rechte; sie gewannen dem Bischof gegenüber eine mehr eigenmächtigere Stellung und erlangten die Mitregierung in der Diözese. Das Verhältnis zum Bischof lockerte sich dadurch erheblich. Zwar hatten sie ihm nach wie vor, ebenso wie alle Unterthanen des Bistums Meißen, den Eid des Gehorsams zu leisten.<sup>607)</sup> Es ist nicht zu verwundern, wenn das Kapitel, welches anfangs in friedlicher Weise mit seinen fünfzehn geistlichen Oberhirten lebte, mit einigen von ihnen doch in eine Reihe von Konflikten kam, durch welche es sich zu einer Korporation mit eigenen Rechten auszubilden begann. Die erste Disharmonie zwischen Bischof und Kapitel ist uns 1185<sup>608)</sup> bezeugt, ohne daß wir ihre Ursachen kennen. Genauer sind wir erst unterrichtet über die Streitpunkte zwischen Bischof und Kapitel, die uns aus dem Jahre 1205<sup>609)</sup> unter Dietrich II. urkundlich überliefert sind, und deren Entscheidung

602) II. 1. 164 (1268), 214 (1286), 412 (1354). II. 3. 13 (1428).  
Vergl. Gercken, Von dem Hofstaat der meißnischen Bischöfe. 1764.

603) Vergl. § 5. 1.

604) Vergl. § 15.

605) Vergl. § 5. 1. § 12b.

606) II. 1. 413 (1354). II. 2. 31 (1360) u. s. w. Vergl. Ebert, Der Dom zu Meißen. S. 151.

607) H. St. A. Loc. 8985 (1542—1555). Kurfürst Johann Friedrichs zu Sachsen Einnehmung des Schlosses Wurzen und Bischof Johann v. Haugwitzens Wahl. fol. 194/195. Text der dem Kurfürsten und dem Bischof zu leistenden Eide.

608) II. 1. 61 (1185) Abt Heinrich des Klosters Bergen bei Magdeburg bittet Papst Urban III., den innerhalb seiner Diözese in seinen Rechten vielfach gekränkten Bischof Martin zu schützen. Auch nach Bischof Martins 1190 erfolgtem Tode war diese Opposition des Klerus gegen den Bischof nicht beseitigt, die sich auch auf dessen Nachfolger Dietrich II. übertrug. Papst Coelestin III. befiehlt daher 1196 (II. 1. 63) dem Domkapitel, diesem Bischof, der nach näherer Erörterung tadellos vor ihm dastehe, gebührenden Gehorsam und Achtung zu erweisen.

609) II. 1. 69 (1205).

man dem päpstlichen Stuhle anheimstellte. Es handelte sich hier um die Aufnahme eines Magister Martinus, welchen der Bischof bevorzugte, den das Kapitel aber verworfen hatte. Während der Regierung der folgenden acht Bischöfe (Bruno II., Heinrich, Konrad I., Albrecht II., Withego I., Bernhard, Albrecht III., Withego II.) herrschte Eintracht.<sup>610)</sup> Unter Bischof Johann I. (1342—1370), der mit Milde und Gerechtigkeitsliebe die Interessen seiner Kirche und ihrer Diener derart vertrat, daß er nach 28jähriger, segensreicher Regierung die Angelegenheiten des Hochstifts, welche vierzig Jahre später in hohem Grade zerrüttet waren, wohlgeordnet hinterließ, kam es auch einmal 1353<sup>611)</sup> zwischen ihm und dem Kapitel wegen strittiger Zinsen zu einer kleinen Mißhelligkeit. Diese jedoch wurde gleich von seiten des Bischofs in uneigennützigter Weise selbst ausgeglichen. Auch unter seinem Nachfolger Konrad II., welcher unter den Meißner Bischöfen als erster erscheint, der seit 1371<sup>612)</sup> zu seinem Titel „*dei gratia episcopus*“ noch die Worte „*et apostolicae sedis*“ einschaltete, herrschte friedliches Einvernehmen. Nicht gerade harmonisch war das Verhältnis des Kapitels zum nächsten Bischof Johann II. (1376—1379). Die Wahl des vom Stifte vorgeschlagenen Kandidaten ist von der Kurie wahrscheinlich für ungültig erklärt worden, denn dieser Johann von Jenczenstein war unter Verletzung der Rechte des Kapitels durch päpstliche Provision 1376 zum Bischof erhoben worden. Aus den Reihen der Kapitelherren war er nicht hervorgegangen. Zur großen Freude des Domstifts aber resignierte er schon 1379 infolge seiner Wahl zum Erzbischof von Prag.<sup>613)</sup> Auch seine drei Nachfolger auf dem bischöflichen Stuhle, Nikolaus I. (1379—1392), Johann III. (1393—1398), Thimo (1399—1410), waren in gleicher Weise vorher keine Angehörigen des Meißner Hochstifts gewesen, als sie auch durch päpstliche Provision diesem als Bischöfe aufgedrängt wurden. Während sich ersterer aber als ein pflichttreuer, kirchlicher Oberhirt erwies und sich mit seinem Domkapitel auf guten Fuß zu stellen wußte,<sup>614)</sup> erfreuten sich die beiden andern nicht gerade der Sympathieen

610) Nur unter Albrecht III. entstand 1307 eine kleine Mißhelligkeit mit mehreren Kapitularen. (II. 1. 261.)

611) II. 1. 389 (1353).

612) II. 2. 116 (1371). In der Folgezeit war dieser neue Titel durchweg üblich.

613) II. 2. 160 ff. (1376 etc.)

614) z. B. II. 2. 210 (1384) stellt er einige unter Johann II. strittige Güter und Renten mit der oberen und niederen Gerichtsbarkeit nach langen, seit 1380 gepflogenen Verhandlungen freiwillig dem Kapitel zurück.



des Stiftes. Denn nach Nikolaus' Tode war die vom Kapitel getroffene Bischofswahl des Domherrn Dietrich von Goch<sup>615)</sup> wohl verworfen worden; infolgedessen blieb das Verhältnis Johanns III. zum Kapitel, welches ihn als einen Eindringling betrachtete, stets ein gespanntes. Dem Domkapitel gab Johann III. ferner nicht, wie es sein Vorgänger Nikolaus I. gethan hatte, Zusicherungen bezüglich der stiftischen Rechte und Privilege, vielmehr hatte er ihm mancherlei Lasten auferlegt und seinen Rechten wenig Schutz gewährt. Auf die Dauer scheint ihm selbst seine Stellung unbequem geworden zu sein, denn er resignierte 1398 oder im folgenden Jahre auf den bischöflichen Stuhl zu Gunsten seines Verwandten Thimo von Colditz,<sup>616)</sup> der vom päpstlichen Stuhle bestätigt wurde. Als Böhme von Geburt hielt er sich meist in seinem Heimatslande auf oder residierte auf seiner Feste Stolpen und stand zum Hochstift in keinen freundschaftlichen Beziehungen. Denn dadurch, daß er die Kapelle zu Stolpen zu einer vom Domkapitel unabhängigen Stiftskirche<sup>617)</sup> erklärte und dafür die Bestätigung des Papstes Alexander V. erlangte,<sup>618)</sup> wodurch er naturgemäß das Ansehen der Meißner Kirche schädigte, erregte er den Unwillen der Domherren. Sein Verhältnis wurde schließlich sogar ein feindseliges dadurch, daß er die fünf obersten dignitarii 1405<sup>619)</sup> wegen Versäumnis der Diözesansynode bannte. Seiner üblen Gesinnung gab er auch in seinem Testamente<sup>620)</sup> Ausdruck, welches das Hochstift in keiner Weise bedachte. Ferner huldigte er dem Nepotismus und brachte die finanziellen Verhältnisse des Stiftes infolge seiner Mißwirtschaft sehr in Verfall. Sofort nach seinem 1410 erfolgten Tode beklagten sich beim Domkapitel seine Diener wegen rückständiger Löhne, und zahlreiche Gläubiger meldeten ihre Forderungen an. Das Hochstift war aber als solches nicht imstande, diese alle zu befriedigen, da die Einkünfte der geistlichen Herren sehr gering waren und die stiftischen Einnahmen gerade zur Bestreitung der Kosten der verschiedenen gottesdienstlichen Funktionen ausreichten.

615) II. 2. 254 (1393) wird er electus genannt.

616) II. 2. 280 (1399), 309 (1404). Thimo von Colditz ist nie Mitglied des Kapitels gewesen, war somit auch nicht Dekan des Kapitels, wie Machatschek in seiner sehr unzuverlässigen und mit großer Vorsicht zu benutzenden „Geschichte der Bischöfe von Meißen“ (1884) S. 339 angiebt.

617) II. 2. 313. 314 (1404).

618) II. 2. 354 (1409).

619) II. 2. 329 (1405).

620) II. 2. 345 (1409).

Aus dieser Not half ihnen 1411<sup>621)</sup> gegen Überlassung der Feste Stolpen der zwei Jahre später (1413/4)<sup>622)</sup> als Vogt der Lausitz auftretende Hans von Polenz in uneigennütziger Weise. Es war daher ein großes Glück für das Kapitel, daß es in seinem jüngsten Domherrn Rudolf von der Planitz (1411—1427) einen Bischof fand, der als ein guter Wirt neben der schon früher geschilderten Fürsorge für die gottesdienstlichen Handlungen<sup>623)</sup> bestrebt war, die aufgehäuften Schulden seines Vorgängers zu tilgen und den zerrütteten Finanzen des Kapitels aufzuhelfen.<sup>624)</sup> Ihm gebührt daher unter den Meißner Bischöfen ein besonderer Ehrenplatz. Seine Nachfolger Johann IV. Hofmann<sup>625)</sup> (1427—1451), Caspar von Schönberg<sup>626)</sup> (1451—1463), Dietrich III. von Schönberg<sup>627)</sup> (1463—1476), Johann V. von Weißenbach (1476—1487), welche alle aus dem Kapitel hervorgegangen waren, lebten mit diesem in ungetrübten Verhältnissen, wengleich auch Johann V. infolge seiner Baulust dem Kapitel eine große Schuldenlast hinterließ. Johann VI. von Salhausen (1487—1518) stellte sich anfangs dadurch dem Stift gegenüber günstig, daß er die Schulden Johanns V. bezahlte; in der Folgezeit stand er aber durch immer wiederkehrende Streitigkeiten mit dem Kapitel gerade nicht in freundlichem Einvernehmen,<sup>628)</sup> denn er war ein kleinlich denkender, herrischer Mann, dem der Blick für staatsmännische und freiere Anschauungen fehlte.<sup>629)</sup> Unter den letzten Bischöfen, Johann VII.

621) II. 2. 363 (1411).

622) II. 2. 395 (1413) Vogt der Lausitz. II. 2. 412 (1414) Vogt zu Bautzen, Görlitz und der Lausitz. Vergl. Lippert a. a. O. (Ann. 380) S. 178.

623) Vergl. § 12a.

624) II. 2. 370 (1411) ff.

625) Vgl. das Urteil des Kapitels über ihn II. 3. 7. (1427) bei der Bitte um Bestätigung seitens der Kurie. Aus Prag 1409 vertrieben.

626) S. das Gleiche II. 3. 91 (1451). In seinem Testament 1463 (II. 3. 144) vermacht er dem Kapitel viel mit den Worten: cum venerabile capitulum meae ecclesiae Misnensis in visceribus Jhesu Christi sinceriter me dilexit. Dieser tüchtige Bischof war bekanntlich ebenso wie sein Bruder und Nachfolger im Bistum der Oheim (Mutterbruder) des am 14. Juli 1455 in Freiberg hingerichteten Prinzenräubers Kunz von Kauffungen. (Dieser, mein Vorfahr, schrieb sich selbst mit ff, nicht mit einfachem f, wie es sich leider öfters fälschlich im Druck vorfindet.) Vergl. auch A. Fraustadt, Geschichte des Geschlechtes von Schönberg. Leipzig 1878. I. A. S. 84—94.

627) Der letzte tüchtige Bischof von Meißen. Vergl. Fraustadt a. a. O. I. A. S. 95—113.

628) z. B. II. 3. 278 (1489), 284 (1490).

629) Vergl. dagegen eine Verherrlichung in Pasig, Johannes VI., Bischof von Meißen. Ein Beitrag zur sächsischen Kirchen- und Landesgeschichte. 1867.

von Schleinitz<sup>630</sup>) (1518—1537), Johann VIII. von Maltitz (1537—1549), Nikolaus II. von Carlowitz (1555—1555), begannen die ersten Regungen des Protestantismus, die schließlich im Kapitel soweit an Boden gewannen, daß der 41. und letzte Bischof Johann IX. von Haugwitz 1581 resignierte.

Was die Rechte anlangt, deren sich allmählich das Kapitel bemächtigte, das sich immer mehr vom Bischof emanzipierte, so komme ich im folgenden Paragraphen darauf des näheren zu sprechen. Erwähnen möchte ich hier nur folgendes: Von den Rechten, die dem Bischof zustanden, finden wir das *jus primarium precum* bis zum 15. Jahrhundert<sup>631</sup>) bezeugt; es ist wohl auch in der Folgezeit noch in Übung geblieben, da es mit der bischöflichen Würde als unmittelbarer Reichsfürst zusammenhing. Es bestand darin, daß der Bischof sogleich nach seiner Ernennung in gleicher Weise wie für alle unter ihm zum ersten Male erledigten geistlichen Lehen seiner Diözese, so auch für die erste vakante Kapitelstelle eine taugliche Person nach seiner Wahl vorschlagen konnte. Im übrigen war er nicht befugt, Präbenden des Hochstifts zu vergeben, vielmehr war bei Verleihung von Kapitelstellen nur die Fürbitte (*gratia*) aus Ehrerbietung (*ob reverentiam*) zu berücksichtigen.<sup>632</sup>) Wir können dies auch aus einer Bulle des Papstes Alexander V. vom Jahre 1409<sup>633</sup>) erkennen, auf Grund deren er dem Bischof Thimo deshalb das Recht der Besetzung von zwei Domherrenstellen verlieh, sogar mit dem Zusatz, daß er sie auch Personen übertragen konnte, die schon mehrere kirchliche Benefizien (*beneficia ecclesiastica cum cura vel sine cura*) besaßen. Aber auch hier hat das Kapitel einschränkend gewirkt; denn 1451<sup>634</sup>) muß Bischof Caspar in seiner Wahlkapitulation eidlich versprechen, daß er bei jemaliger Verleihung von Kanonikat, Präbende, Altar oder Kapelle, über welche die Bischöfe das Präsentationsrecht besaßen, den Kandidaten vor Empfang der Investitur und der

630) II. 3. 336 (1518). Als Kantor und Senior des Kapitels erhielt er bei der Bischofswahl von zehn nur vier Stimmen und wurde trotzdem auf die Fürsprache des Dekans Dr. Joh. Hennig hin zum Bischof erhoben. Vergl. A. Postina, Die Stellung des Meißner Bischofs Johann VII. zur religiösen Neuerung. (Römische Quartalschrift für christliche Altertumskunde und für Kirchengeschichte. 1899. Bd. 13, Seite 337—346.)

631) II. 2. 365 (1411) *ex antiqua laudabili et approbata consuetudine hactenus inconcussa observata*. Vergl. auch Grundig-Klotzsch, Sammlung vermischter Nachrichten zur sächsischen Geschichte. II. Band (1768) S. 354 u. f. IV. S. 368 u. f. (Über das *jus primarium precum* der Bischöfe von Meißen.)

632) II. 1. 269 (1307. Statuten).

633) II. 2. 352 (1409).

634) II. 3. 94 f. (1451).

Eidesleistung (juramentum oboedientiae manualis) dem Domherrn zu präsentieren gehalten sei, in dessen Jurisdiktionsbezirk sich das zu vergebende beneficium befand. Die uns erhaltenen Wahlkapitulationen,<sup>635)</sup> welche die Bischöfe vor ihrer Inthronisation zu beedigen hatten, zeigen uns deutlich die erworbenen Rechte des Hochstifts, welche es den Bischöfen im Laufe der Zeiten abgewonnen hatte. Wenngleich diese Wahlversprechungen auch nicht immer beachtet und gern umgangen wurden,<sup>636)</sup> so beschränkten sie doch mehrfach die Freiheiten und Rechte des Bischofs in seiner amtlichen Wirksamkeit und versuchten selbst den Einfluß der römischen Kurie in einzelnen Dingen abzuschwächen. Wir können aber aus ihnen erkennen, daß er ihre Statuten und Privilegien wahren wollte, ferner daß er ihnen die Rechte der Steuerfreiheit, der Erhebung der grundherrlichen Abgaben, des Consensus, der freien Wahl und Aufnahme ihrer Mitglieder, der Abfassung von Testamenten<sup>637)</sup> zugestand.

Als Leiter der Diözese behielt der Bischof von alters her natürlich das jus advocatiae, d. h. er besaß das Obergericht (judicium supremum),<sup>638)</sup> während das Hochstift in seinen Besitzungen, wie schon gezeigt, die niedere Jurisdiktion ausüben durfte.<sup>639)</sup> Für Streitigkeiten mit dem Kapitel aber finden wir

635) II. 2. 173 (1379 Nikolaus I.); II. 3. 94 (1451 Caspar); 147 (1463) Bischof Dietrich III. schwört nach erfolgter Wahl bei seiner Inthronisation (manu pectore suo tacto praepositis sacris scripturis libere et sponte), die Ordnungen, Statuten, Privilegien und Freiheiten der Meißner Kirche gewissenhaft zu halten und nach erlangter Bestätigung des päpstlichen Stuhles (provisio a sede apostolica et confirmatio) den Eid zu erneuern und dies durch eine schriftliche Zusicherung (litterae recognitionis), welche mit dem großen bischöflichen Siegel versehen werden sollte, zu bekräftigen. Dies that er auch 1464 (II. 3. 154). II. 3. 391 (1555 Johann IX.).

636) z. B. unter Bischof Caspar 1459 und 1462 (II. 3. 128. 135).

637) II. 1. 270. Schon 1307 wurde bestimmt, daß der Bischof bei Ausführung der Testamentsbestimmungen den testamentarii, die sich die Meißner Kleriker ja frei wählen durften, in keiner Weise hineinreden (iniungere), noch ihnen daraufhin etwas auftragen oder sie zu etwas treiben darf.

638) z. B. II. 1. 201 (1283), 240 (1292) hat der Bischof das *judicium majorum caesarum totius villae*. 390 (1353) Bischof Johann I. übergibt dem Kapitel, um ferneren Streitigkeiten mit ihm zu begegnen, Zinsen zu Piskowitz, die frei und exempt sein sollen von allen *exactiones, precarii, tallia, angaria, perangaria, jurisdictio* mit Ausnahme der dem Bischof zukommenden *jurisdictio suprema u. s. w.* Vor das bischöfliche Gericht gehörten die Verbrechen wie *homicidium, furtum, incendium, rapina, stuprum*.

639) z. B. II. 3. 96 (1451) gelobt Bischof Caspar in seiner Wahlkapitulation, daß kein *judex temporalis suae jurisdictionis* irgendwelche *actus judiciales in curiis et bonis allodiorum capituli* begehen solle. Der gerichtliche Vertreter des Bischofs war der *vicarius spiritualis (officialis de justitia)*, z. B. II. 2. 292 (1401). Vergl. darüber § 15.

schon unter Johann I. 1350<sup>640</sup>) ein Schiedsgericht bezeugt, welches dann 1451<sup>641</sup>) derart durch den Bischof Caspar gesetzlich sanktioniert wurde, daß bei eintretenden Differenzen zwischen Bischof und Kapitel je zwei Delegierte des Stifts für die Parteien des Bischofs bez. des Kapitels erwählt werden sollten, deren Schiedsspruch als unumstößlich angesehen werden mußte.

Zum Schluß möchte ich noch bemerken, daß der Bischof, der als der oberste im Kapitel galt und auch wie ein Kanoniker eine Pfründe<sup>642</sup>) innehatte, anfangs thätig mit in die Kapitelverhandlungen eingriff. Während wir noch um 1300<sup>643</sup>) finden, daß er die Statuten des Stifts, die auf den Kapitelversammlungen beraten wurden, verbesserte und vermehrte, so muß doch bald darauf der Umschwung erfolgt sein. Denn zwischen 1308 und 1311<sup>644</sup>) entschied Erzbischof Burchard von Magdeburg, daß neue Statuten, die allein Kapitelangelegenheiten behandelten (z. B. innere Verwaltung, Disziplin, Präbendenorganisation etc.), der bischöflichen Billigung nicht bedürften, daß jedoch diese unbedingt erforderlich wäre, wenn die neuen Verordnungen auch bischöfliche Rechte berührten. Diese Entscheidung befolgte denn auch das Hochstift sogleich, denn im Jahre 1311<sup>645</sup>) erließ es auf einer Kapitelversammlung ohne den Beirat des Bischofs einzelne statutarische Festsetzungen über seine innere Verwaltung. Das bischöfliche Recht der Teilnahme an den Kapitelberatungen muß aber schon vor 1300 illusorisch geworden sein. Denn in der soeben angeführten Entscheidung des Magdeburger Metropolitans sprach sich dieser auf die Anfrage des Kapitels, ob bei den einzelnen Wahlen und Beratungen (*electiones et tractatus capituli*) der Bischof gleichsam als Kanoniker dabei sein dürfte und dazu vom Kapitel aufgefordert werden sollte, folgendermaßen aus: Weil nach des Bischofs Meinung seine Vorgänger dieses Recht besessen hätten, nach des Stiftes Ansicht dieser aber immer nur auf eine besondere Einladung hin erschienen wäre, so sei das Kapitel berech-

640) II. 1. 369 (1350).

641) II. 3. 100 (1451).

642) z. B. II. 2. 25 (1359). Das Kapitel sichert dem Bischof Johann I., der zu Gunsten des Kapitels auf seine Obödienz verzichtete, hiervon auf Lebenszeit jährlich zwölf *sexagenae grossorum* und das *annus gratiae* zu.

643) Obwohl darüber keine Urkunde zu finden ist, berichten dies Gerckens, Stolpense Chronik S. 356 und Ursinus, Geschichte der Domkirche zu Meißen. S. 72.

644) II. 1. 281 (zwischen 1308 und 1311).

645) II. 1. 276 (1311).

tigt, fortan die beobachtete Gewohnheit weiter auszuüben. In seinem Belieben stünde es auch, ob es den Bischof zulassen wolle oder nicht. —

#### § 14. Die wichtigsten Rechte des Domkapitels dem Bischof gegenüber.

1) Daß das Domkapitel als beratende Behörde an der bischöflichen Regierung in Diözesanangelegenheiten teilgenommen hat, läßt sich für die ältere Zeit aus den seit 1160<sup>646)</sup> auftretenden Zeugenreihen und aus der Angabe des Kapitelconsenses im Text der Urkunden nachweisen. Die Zeugenreihen sind für uns nur dann wichtig, wenn wir, wohl mit Recht, Fickers<sup>647)</sup> Ansicht beipflichten, daß diese Personen nicht bloß Handlungszeugen, sondern auch zustimmungsberechtigte Leute gewesen waren. Dadurch, daß die Zeugenreihen gewöhnlich eingeleitet werden: *Huius rei (donationis) testes sunt canonici . . . .* oder *praesentibus et videntibus canonicis . . . .*, kann man in diesen Consens erteilende Leute sehen; als Zeugen bürgten sie für die Rechtsgültigkeit der beglaubigten Handlung. Hierzu wurden nun meistens solche herangezogen, deren Zustimmung notwendig oder wünschenswert war, was sich aus der häufigen Wiederkehr derselben Namen offenbart. Neben anderen, wie einzelnen Adligen, angesehenen Geistlichen des Bistums, bischöflichen Ministerialen, finden wir vor allem die Mitglieder des Domkapitels in den Zeugenreihen. Allmählich war letzteres, das früher den Charakter eines abhängigen Presbyteriums hatte, infolge seiner wachsenden Macht und seines Ansehens, sowie dadurch, daß seine Geistlichkeit dem Bischof am nächsten stand, zur Mitberatung in wichtigen Diözesanangelegenheiten mit dem Bischof allein berechtigt.<sup>648)</sup> Immer mehr suchte es seinen Einfluß zu festigen und das, was für sie mehr eine Pflicht war, als Recht zu erringen. Dies gelang ihnen auch. Während vorher der Bischof bei seinen Handlungen nicht an ihren Rat gebunden war oder nur bei wichtigen Dingen ihren Rat einholen mußte, wurde, wie auch anderwärts, in Meißen im

646) Il. 1. 54 (1160).

647) J. Ficker, Beiträge zur Urkundenlehre. 1877. S. 104. Vergl. für diesen Paragraphen auch v. Below a. a. O. S. 19, Brackmann a. a. O. S. 116 u. f., Hinschius a. a. O. 2, 153 u. f.

648) Vergl. Hinschius a. a. O. 2, 59, wo er die Umstände erörtert, die maßgebend waren, daß die Funktionen einer beratenden Behörde des Bischofs vom Presbyterium auf die Kapitel übergingen. Vergl. Huller a. a. O. S. 48.

13. Jahrhundert die Mitwirkung des Domkapitels in Diözesanangelegenheiten rechtlich normiert. Die Teilnahme des Stifts an den bischöflichen Regierungshandlungen ist infolge des Sprachgebrauchs in den Urkunden schon äußerlich durch die Worte *consensus et voluntas*<sup>649)</sup> gekennzeichnet, da man sich bewußt war, daß der Consens allein ein Vorrecht des Kapitels geworden war, während das *consilium* auch andern hohen Geistlichen der Diözese, die nicht dem Hochstift angehörten, zukam. Durch dieses Consensrecht gewann es ein Übergewicht über den Klerus und wurde aus dem abhängigen bischöflichen Kollegium zu einer ständischen, zustimmungsberechtigten Korporation, die dem Bischof selbständig zur Seite stand. Diese Consensvermerke im Texte der Urkunden, die auf eine größere Bedeutung des Kapitels dem Bischof gegenüber schließen lassen, treten uns zuerst im Jahre 1239<sup>650)</sup> entgegen, wo das Hochstift in betreff eigener Angelegenheiten dem Bischof die Zustimmung zu seinem Vorhaben gab. Allmählich aber bildete sich der Modus aus, daß das Kapitel seine eigenen Angelegenheiten selbst ohne Hilfe des Bischofs beurkundete.<sup>651)</sup> Um die Mitte des 13. Jahrhunderts erstreckte sich der stiftische Consensvermerk auch auf die Ausübung von Diözesanangelegenheiten.<sup>652)</sup>

Während anfangs der Consensvermerk nur allgemein gehalten war, wie die vorigen Anmerkungen gezeigt haben, bürgerte sich zum Zeichen, daß das Kapitel dem Bischof als zustimmungsberechtigt und selbständig gegenüberstand, ein neuer Brauch aus, um dies Recht wohl augenfälliger zu machen. Seit 1272<sup>653)</sup> brachte man nämlich neben der Angabe der Zu-

649) In den Meißner Urkunden findet sich außer II. 3. (1451) sonst kein Unterschied zwischen *consilium* und *consensus*, der in den andern Kapiteln ausgebildet war (vergl. Hinschius a. a. O. 2, S. 153. Schneider a. a. O. S. 149. Huller a. a. O. S. 145 u. f. Gehring a. a. O. S. 137 u. f.); wir hören nur von *consensus et voluntas*.

650) II. 1. 107 (1239) Bischof Heinrich beurkundet eine Stiftung des Domherrn Eberhard für eine Vikarie in der Domkirche *de consensu capituli*. II. 1. 121 (1246) *de communi consensu fratrum*. II. 1. 147 (1256) *de unanimi consensu capituli Misnensis*. II. 1. 157 (1263) *de communi consensu omnium, ad quos spectat electio*. II. 1. 183 (1275) *de bona voluntate totius capituli et consensu*. II. 1. 352 (1341) *nostri capituli voluntate ac consensu accedente*. u. ö.

651) II. 1. 148 (1256).

652) z. B. II. 12. 403 (1248). Consens des Kapitels zu einer Schenkung des Bischofs an das Nonnenkloster in Freiberg. (*De nostra voluntate et consensu*.)

653) II. 1. 175 (1272). Nach den Schlußworten der bischöflichen Urkunde: „*In cuius rei testimonium praesentem litteram sigilli nostri munimine duximus roborandam*,“ folgt als besonderer Consensvermerk: *Nos C.*

stimmung im Context der Urkunde am Schlusse des Eschatokolls einen besonderen Consensvermerk zur Begründung der Besiegelung an. Diese Art der Kenntlichmachung der Zustimmung des Kapitels war in Meißen das ganze Mittelalter hindurch in Gebrauch. Daß es sich dieser ausführlichen Formel bediente, zeigt uns eben, wie es dadurch sein erlangtes Recht energisch zu wahren suchte. Denn das Fehlen dieses Vermerkes mußte doch jedem, der die Urkunde in die Hand bekam, auffallen.<sup>654)</sup> Diese Consenserteilungen mußten erfolgen bei Verleihung oder Verpfändung von Kirchengut, Besitzveränderungen der stiftischen oder bischöflichen Güter, Kauf- oder Tauschverträgen, ferner bei wichtigen Anlässen in der Diözesanregierung, wie Neugründungen, Patronatsverleihungen, Vereinigung einer Kirche mit einer Pfründe und dergl. Sie fanden wohl fast durchweg auf den Kapitelversammlungen statt, weil

---

praepositus, B. decanus totumque Misnense capitulum praedictam compositionis diffinitionem a venerabili patre ac domino nostro Withigone Misnensi episcopo factam et superius recitatam gratam et ratam habemus et eandem sigilli nostri munimine communimus. II. 1. 187 (1313) tritt zuerst nach der Urkunde als Postscriptum die offizielle Beglaubigung derselben seitens des Kapitels auf: Nos quoque H. praepositus, H. decanus totumque praelibatae ecclesiae Misnensis capitulum ad exprimendum consensum nostrum una cum venerabili domino nostro episcopo praedictis omnibus et singulis, quae rata et firma habemus, unanimiter et concorditer accessisse similiter hanc litteram sigillo nostro volumus communiri.

654) Welche Macht das Kapitel dem Bischof gegenüber durch dieses Recht besaß, zeigen u. a. folgende Beispiele: II. 2. 372/7 (1411). Bischof Rudolf genehmigt in mehreren Urkunden mit Consens des Kapitels die verschiedenen von seinem Vorgänger Bischof Thimo ohne Mitwissen des Stifts bewirkten Verkäufe. II. 2. 422 (1415). Um einen Vertrag wegen Verschreibung eines Schlosses an Weltliche abzuschließen, übersendet Bischof Rudolf dem Kapitel den Entwurf des Vertrages, damit es sich darüber äußere. II. 3. 99/101 (1451). Bischof Caspar verspricht, sine consensu et consilio expresso capituli keine liga seu confoederatio mit einem oder einigen, welchen Grades, Standes oder Vorzuges sie auch seien, zu machen. Im Falle, daß er es thut, muß er öffentlich revozieren. Ferner gelobt er, ohne ausdrücklichen Kapitelconsens von seinen zur mensa episcopalis gehörenden Gütern keine alienatio, obligatio zu machen, ebenso keine Verpfändung der castra, oppida, villae, praedia, allodia, census et redditus, die zur mensa episcopalis gehören, ohne Consens vorzunehmen. Er verspricht auch, da öftere Abwesenheit des Bischofs schädlich sei, daß er ebenso wie seine Vorgänger wegen des Kapitelconsens nicht länger als vierzehn Tage (quindena) aus seinem Bistum abwesend sein will. Muß er sich auf Reisen begeben, die länger als einen Monat dauern, kann er dies nicht ohne Consens, und er muß nach Erlangung desselben vor Antritt der Reise die castra ecclesiae in die Hände des Kapitels geben, cum remissione capitaneorum suorum et cum eorundem de fidelitate solito ipsis praestando iuramento; sonst darf er nicht reisen. Vgl. auch II. 3. 341 (1522).



wir des öfteren den Vermerk finden: „actum in capitulo,“ welcher mitunter aber auch ganz fehlt.

Zur weiteren Bekräftigung ihres Consensrechtes trat dann seit 1233<sup>655)</sup> noch die Besiegelung der Urkunde seitens des Kapitels, um sein Zeugnis noch dadurch zu verstärken und um den Consens augenfälliger zu machen. —

2) Eine wesentliche Stütze zur Sicherung und Erweiterung dieses Rechtes bildeten die hiermit eng zusammenhängenden Rechte der Administration des Bistums bei Sedisvakanz und der Bischofswahl. Leider lassen uns auch hier die Urkunden über die Entwicklung dieser Rechte im Stich. Denn wir finden zum ersten Male das Kapitel in den Jahren 1392 und 1393<sup>656)</sup> im vollen Besitz des Verwaltungsrechts der Diözese bei erledigtem bischöflichen Stuhl. Es ist leider das einzige Mal, wo dieses stiftische Recht in den Urkunden Erwähnung findet. Wir können wohl folgerichtig annehmen, daß es auch bei den späteren Bischofswahlen ausgeübt worden ist. Obwohl die beiden von der Administration Kunde gebenden Urkunden nur Kapitelangelegenheiten betreffen, so können wir doch aus der Amtsbezeichnung der Administratoren, zu denen zwei Domherren erwählt waren, und im Hinblick auf andere Domkapitel<sup>657)</sup> schließen, daß sie zusammen mit dem Kapitel die wichtigen Regierungsakte ausgeübt haben und die Diözese nach außen hin vertraten, während das jurisdiktionelle Amt wohl für die Zeit der Sedisvakanz in den Händen des bischöflichen Offizials ruhte. Es hatte voraussichtlich somit die Oberaufsicht über die augenblicklich bischofslose Diözese. Die episkopalen Beamten (*capitanei, advocati et officiales omnium munitio-um et castrorum*) mußten, wie wir erst aus der Wahlkapitulation des Bischofs Caspar vom Jahre 1451<sup>658)</sup> erfahren, vor Übernahme ihres Amtes dem Hochstift öffentlich beedigen, daß sie bei zeitweiser Abwesenheit oder im Falle des Todes des Bischofs dem Kapitel die gewohnte Treue leisten und die festen Plätze keinem

655) II. 1. 103.

656) II. 2. 293 (1392). *Amministratoros in spiritualibus et temporalibus episcopatus Miszensis vacante sede.* 294 (1393) *Administratores ecclesiae Misnensis a capitulo Misnensi sede vacante concorditer electi.* Nicht zu den Administratoren gehörte der zum Bischof erwählte (*electus*), aber nachher vom Papst nicht bestätigte Domherr Theodoricus de Goch.

657) Vergl. Schneider a. a. O. S. 149 u. f. Brackmann a. a. O. S. 127. Huller a. a. O. S. 143 u. f. Gehring a. a. O. S. 188. Hinschius a. a. O. 2, 228 u. f.

658) II. 3. 98—101 (1451) *munitiones et castra libere et sine conditione repraesentare et cum effectu assignare.*

ändern als nur dem Kapitel zur Administration übergeben würden. Sie, wie ihre Untergebenen mußten ferner noch hierüber einen mit ihrem Siegel versehenen Offenbrief (*litterae apertae*, *littera patens*) ausstellen und dem Kapitel überreichen.

Auch in Hinsicht auf die Erwerbung des Wahlrechts, welches natürlich das Ansehen und die Macht des Kapitels in kirchlicher wie politischer Beziehung wesentlich erhöhte, erfahren wir aus den Urkunden wenig. In Meißen wird wohl in der älteren Zeit infolge der durch das Wormser Konkordat 1122<sup>659)</sup> erfolgten Wiederherstellung der freien Bischofswahl das alte kanonische Wahlverfahren gegolten haben, wonach der gesamte Klerus der Bischofsstadt, Vasallen und Adel des Bistums wählten.<sup>660)</sup> Bald aber gewannen die deutschen Hochstifter, welche infolge ihrer vielen adligen Mitglieder damit ihre Standesinteressen vertreten wissen wollten, den hauptsächlichsten Einfluß bei der Bischofswahl und verdrängten so die andere Geistlichkeit.<sup>661)</sup> Das Wahlrecht der Domkapitel wurde dann 1209<sup>662)</sup> von Kaiser Otto IV. anerkannt und von Friedrich II. durch die goldene Bulle von Eger 1213<sup>663)</sup> bestätigt. Meißen hat dies Recht wohl sicherlich auch um diese Zeit erhalten; denn wir finden bald darauf 1228,<sup>664)</sup> daß es allein berechtigt war, die Bischofswahl vorzunehmen. In der Folgezeit ist dies Recht meistens ausgeübt worden, wenngleich wir sehen, daß der päpstliche Stuhl mitunter die vom Kapitel vorgenommene Wahl für ungültig erklärt hat und auf Grund der *provisio* einem ihm genehmen Kandidaten den bischöflichen Stuhl verlieh. Wir können, obwohl die erhaltenen Urkunden nichts darüber

659) Mon. Germ. hist. Leges (ed. Pertz) II. 75. 76. oder Const. II. 1. 159 u. f. Vergl. Hinschius a. a. O. 2, 558 Anm. 2, für das folgende 2. S. 601 u. f.

660) Vergl. Hinschius a. a. O. 2, 558 u. f. 602, 605. Schneider a. a. O. S. 154 u. f., Huller a. a. O. S. 179 u. f., Gehring a. a. O. S. 148, v. Below a. a. O. S. 1 u. f., Brackmann a. a. O. S. 127 u. f.

661) Vergl. Kummer, Die Bischofswahlen in Deutschland zur Zeit des großen Schismas (1378—1418). 1891. S. 4. 6. 7.

662) Mon. Germ. hist. Leges II. p. 216 oder Const. II. 2. 37.

663) Leges II. p. 224 oder Const. II. 2. 57 u. f.

664) II. 1. 98 (1228, 30. Juni). Gregor IX. beauftragt den Magdeburger Erzbischof und den Bischof von Brandenburg, den Bischof Bruno II. von Meißen, der Alters wegen dem Stift wohl nicht mehr vorstehen könne, zum Rücktritt zu bewegen. Bald darauf, am 31. Oktober (II. 1. 98/99) melden der Bischof von Brandenburg und Propst von Mildensee dem Erzbischof, daß sie auf dem angesetzten Tage in Halle a. S. die Resignation des Bischofs Bruno II. von Meißen angenommen, daß dieser ein Ruhegehalt bekomme, und daß sie das Kapitel angewiesen haben, binnen vier Wochen die Bischofswahl vorzunehmen.

melden, dies bei den drei Bischöfen Johann II. von Jencenstein (1376—1379), Nikolaus I. (1379—1392) und Thimo von Colditz (1399—1410) vermuten, weil sie nicht aus dem Kapitel hervorgegangen waren und es mit Ausnahme von Nikolaus I. ihnen deshalb nicht wohl gesinnt war. Sicherlich ist aber der 1392 zum Nachfolger des Bischofs Nikolaus I. vom Kapitel erwählte Domherr Dietrich von Goch (*electus ecclesiae Misnensis*) vom Papste verworfen und statt seiner durch päpstliche Provision Johann III. von Kittlitz zum Bischof erhoben worden. Mit dem Nachfolger Thimos, dem verdienten Bischof Rudolf von der Planitz, begann wieder die Reihe der in regelrechter Kapitelwahl erhobenen Bischöfe, und dieses Recht ist dann in der Folgezeit bis zur Kapitulation des Stifts von Meißen und der zu gleicher Zeit (1581) erfolgenden Abdankung des letzten Bischofs Johann IX. andauernd ausgeübt worden, worauf dann die päpstliche Bestätigung erfolgte.<sup>665</sup>)

Was den Wahlmodus selbst anlangt, so erfahren wir darüber erst einiges aus der späteren Zeit.<sup>666</sup>) Der Dekan und die übrigen Domherren bestimmten den Tag der Wahl und zitierten die Abwesenden zu diesem Termin. Alle, welche bei der Wahl zugegen sein mußten, wollten und es bequem konnten, entschlossen sich nach einer Vorbesprechung (*deliberatione habita*) nach Art des Skrutiniums (*per formam scrutini*) vorzugehen. Drei bewährte Kapitelherren (*fide digni, providi et circumspecti viri*) erhielten einstimmig die Vollmacht, daß sie gleichsam als Skrutatoren (*scrutatores secreto et sigillatim*) die Vota (zuerst die ihrigen, dann die der andern) erfragen (*inquirere*) und dies schriftlich publizieren (*in scriptis redactis in communi publicare*) sollten. Nachdem die Skrutatoren wie die anderen stimmberechtigten Kapitularen den Eid geleistet hatten, daß sie getreu (*fidelis et dignis*) ihr officium

665) II. 3. 337 (1518). Papst Leo X. bestätigt den erwählten Bischof Johann VII. in seiner Bulle mit folgenden Worten: *Diecti filii capitulum Misn. ecclesiae te canonicum Misnensem in presbyteratus ordine et aetate legitima constitutum de legitimo matrimonio ac nobili genere ex utroque parente procreatum in eorum et dictae ecclesiae Misnensis episcopum concorditer elegerunt . . . . Nos itaque, quia invenimus electionem praedictam de eadem persona tua fuisse canonicè celebratam approbamus et confirmamus;* desgl. II. 3. 387 (1550 Nikolaus II.), 392 (1555 Johann IX.).

666) II. 3. 90 (1451), 236 (1476), 336 (1518). 1518 sind die drei Skrutatoren aus der Zahl der Prälaten der Dekan, aus der Zahl der mittleren Domherren (*ex mediis*) und der jüngeren je einer. Drei Vikare sind als Notare anwesend (zwei bischöfliche und ein Kapitelvikar), desgl. als Notare der Prädicator und der Syndikus des Kapitels.

scrutatorum ausüben wollten, beriefen erstere die geistlichen Herren in die Kapitelstube (ad specialem locum capituli) zur Wahl und zogen einen Notar (tabellio canonicus juratus) hinzu. Der Dekan, der wohl der eigentliche Leiter und Vorsitzende bei der Wahlhandlung war,<sup>667)</sup> forderte nun die auf, welche zur Ausübung des Wahlrechts unfähig (inhabilis) wären, die Versammlung zu verlassen. Hierauf fragten die Skrutatoren (secreto et sigillatim), und zwar gaben sie zuerst ihr Votum ab, dann die anderen Domherren. Die Stimmen wurden hierauf schriftlich aufgezeichnet und kollationiert und zwar nach Abwägung der Stimmenzahl, nach Eifer (zelum) und Verdienst. Die maior et sanior pars capituli entschied. Die abgegebene Stimme des Gewählten galt nicht. Das Kapitel gab hierauf einem der drei Skrutatoren den Auftrag, daß er in seinem und des Hochstifts Namen den Gewählten als Bischof erklären und die Wahl dem Volke und der Geistlichkeit publizieren sollte. Hatte dieser die Wahl angenommen, so erfolgte die Inthronisation „in kathedra“.

Hinzufügen möchte ich noch, daß seit der Wahlkapitulation des Bischofs Caspar vom Jahre 1451<sup>668)</sup> der zum Bischof Erhobene versprechen mußte, seine Ausgaben für das erlangte Kirchenamt (negotium ecclesiae et causa electionis suae) mit eigenen Mitteln zu decken und deren Begleichung nicht mit Kirchengut oder auf Kosten des Kapitels vornehmen zu wollen. War er in den legitimen Besitz des bischöflichen Stuhles gelangt, so durfte er zur Bezahlung seiner gehaltenen Kosten (debita et expensa) das Kirchengut (bona mobilia vel immobilia ecclesiae preciosa) in keinerlei Weise angreifen noch schädigen oder verpfänden (per pignora obligare). Wir können also hieraus erkennen, mit welcher Zähigkeit das Kapitel mit einigen Ausnahmen an den einmal erworbenen Rechten festgehalten hat, und welchen Machtfaktor es schließlich dem Bischof gegenüber bildete. —

---

### § 15. Das Domkapitel und die Diözese.

1) Was zunächst die Seelsorge des Domkapitels die Stadt Meißen betreffend anlangt, so findet sich in den Urkunden darüber keine Mitteilung. Bis zum Beginn des 13. Jahrhunderts

---

667) II. 3. 336 (1518) leitet er die Wahl und wird an erster Stelle vor dem Propst namhaft gemacht.

668) II. 3. 100 (1451).

wird es diese wohl ausgeübt haben. Seit 1205 lag sie aber dauernd in den Händen des Augustiner-Chorherrenstifts zu St. Afra, während das Hochstift sich nur auf die gottesdienstlichen Gebräuche in seiner Kathedrale beschränkte. Ich wage dies aus der Stiftungsurkunde des Afraklosters zu schließen, in welcher Bischof Dietrich II. 1205<sup>669)</sup> diesem für alle künftigen Zeiten die Seelsorge in Meißen übertrug. —

2) Das Bistum Meißen besaß drei Kollegiatkapitel: Bautzen, Großenhain und Wurzen.<sup>670)</sup> Nur die Propsteien der beiden ersten Stifter galten, wie schon gezeigt, als Kapiteldignitäten; ihre Inhaber mußten Meißner Domherren sein.

Der Propst von Bautzen, dessen geistliches Gebiet samt der Oberlausitz von Meißen aus christianisiert worden war und in kirchlicher Beziehung unter dem Bischof stand, war deshalb zugleich auch Archidiakon der Oberlausitz und nannte sich infolgedessen *administrator episcopi Misnensis per utramque Lusatiam*.<sup>671)</sup> Die Propstei Großenhain hatte wohl auch archidiakonale Befugnisse, obwohl wir von einem ähnlichen Titel nichts hören. Anfangs ließen sich wohl diese Diözesan- und Kapitelpflichten vereinigen und bewältigen. Infolge der stetig zunehmenden Obliegenheiten als Domherren, welche diese zwei Pröpste einen großen Teil des Jahres in Meißen festhielten, konnten sie auf die Dauer nicht selbst die Leitung ihres Kollegiatstifts ausüben, sondern mußten sie dem Dekan als dem zunächst berechtigten Geistlichen ihrer Kirche überlassen. Es ist daher nicht zu verwundern, daß auch hier, wie in Halberstadt,<sup>672)</sup> diese zwei Dignitäten allmählich als Sinekuren angesehen wurden und in Hinsicht auf ihre Einnahmen als sehr erstrebenswert galten.<sup>673)</sup>

---

669) II. 4. 102. *pro remedio animae nostrae et pro negligentiiis fratrum nostrorum tam praesentium quam futurorum religionem de novo plantare volentes de consensu capituli nostri statuimus . . .*

670) Außerdem gab es noch die Kollegiatkirchen Riesa, Freiberg und Stolpen, die aber zum Kapitel in keine sonderlichen Beziehungen getreten sind. Vergl. Machatschek (siehe Anm. 616) a. a. O. S. 5.

671) Vergl. Neumann, Geschichte der geistlichen Administratur des Bistums Meißen in der Oberlausitz (Laus. Magazin 36, S. 180—282, S. 382—407), Knothe, Urkundliche Grundlagen zur Rechtsgeschichte der Oberlausitz (Neues Laus. Magazin 53, S. 171), Knothe, Politische Beziehungen zwischen der Oberlausitz und Meißen (Archiv für sächsische Geschichte 2, 288 u. f.).

672) Vergl. Brackmann a. a. O. S. 129.

673) z. B. II. 3. 241 (1476). Der Propst von Meißen Dietrich von Schönberg ist zugleich Propst von Bautzen.

Was das Kollegiatstift Wurzen<sup>674)</sup> anlangt, so galt dessen Propstei, wie wir schon gesehen haben, nicht als Dignität. Denn wenn auch einzelne Domherren als Pröpste von Wurzen in den Urkunden namhaft gemacht sind, so hatte dies wohl seinen Grund darin, daß sie vielleicht infolge ihrer Tüchtigkeit vom Wurzener Kapitel für diese Würde erwählt worden waren.<sup>675)</sup> —

3) Besonders wichtig für die Beteiligung des Hochstifts an der Diözesanregierung war die Archidiaconatsverfassung,<sup>676)</sup> welche ihr Vorbild im alten Presbyterium hatte. Das Meißner Bistum zerfiel in mehrere Archidiaconate, von denen sich jedes wieder in Archipresbyteriate oder sedes teilte.<sup>677)</sup> Von ersteren sind die von Nisan und der Niederlausitz, deren Würde auf einer Domherrenstelle basierte, sowie das Archidiaconat der Oberlausitz, welches vom Bautzner Propst im Nebenamt verwaltet wurde, für unsere Betrachtung wichtig. Das Archidiaconat der Oberlausitz verschwindet aber bald aus unserem Gesichtskreis, da es dem Prager Erzbistum unterstellt wurde. Die anderen Archidiaconate des Meißner Bistums, deren Inhaber ebenso wie die Archipresbyter ihre sedes synodales in ihren civitates, oppida, villae von Markgraf Heinrich dem Erlauchten 1252<sup>678)</sup> bestätigt erhielten, scheinen demnach, da uns die Urkunden darüber nichts berichten, von anderen Geistlichen der Diözese

674) I. 2. 38 (1114) von Bischof Herwig von Meißen als Mönchskloster gegründet. Es ist wahrscheinlich bald zum Kollegiatstift erhoben worden, was 1283 (II. 1. 200) schon der Fall war, da der *custos capituli* auftritt. Der Propst wird zuerst 1154 (II. 1. 53) erwähnt.

675) Vergl. § 7. c. 4.

676) Hinschius a. a. O. 2, 59. Schneider a. a. O. S. 147. Huller a. a. O. S. 48. Gehring a. a. O. S. 137. II. 1. 67 (1201) erstes Auftreten des *archidiaconus* in den Meißner Urkunden.

677) Vgl. die Meißner Bistumsmatrikel I. 1. 197 Exkurs. III. Vgl. auch Knothes Untersuchungen darüber (*Neues Laus. Magazin* 56, 278—290). Machatschek a. a. O. S. 5—6.

678) II. 1. 139 (1252). Die Namen dieser Bezirke werden leider nicht angegeben. Nach der Aussage des Albinus in seinen Urkunden des Stifts Meißen soll es neun Archidiaconate (Chemnitz, Zschillen, Meißen, Briegnitz, Großenhain, Wurzen, Bautzen, Lübben und das Diakonats Meißen) gegeben haben, was keinesfalls richtig ist. (Horn, *Episkopal-, Consistorial- und Diözesan-Verfassung des Königreichs Sachsen*. 1880. S. 3.) Auch Welte (*Gau und Archidiaconat Nisan*. 1876. S. 3) behauptet ohne Quellenangabe, daß Heinrich der Erlauchte das Bistum Meißen in neun Kreise oder Archidiaconate teilte. In den stiftischen Urkunden treten aber außer den öfters genannten Archidiaconaten von Nisan und der Niederlausitz nur einige Male die von Chemnitz und Zschillen (Wechselburg) auf. (Vgl. II. 2. 329. 1405. II. 3. 41. und 48. 1434). Meiner Meinung nach hat es nur diese vier Archidiaconate gegeben.

verwaltet worden zu sein.<sup>679)</sup> Für das folgende können uns daher nur die beiden Archidiakone von Nisan und der Niederlausitz interessieren. Nach altem Herkommen waren die archidiaconi befugt, den Bischof in ihrem Kirchensprengel zu vertreten, die Geistlichkeit zu beaufsichtigen (*correctio excessuum, licentia abessendi*), die Kirchen, geistlichen Stiftungen und Güter im Verein mit den Pfarrern (*plebani*) zu verwalten, Geistliche zu bestellen, sowie die bischöfliche Gerichtsbarkeit auszuüben (*ius synodale*).<sup>680)</sup> Sie hatten das Recht, ihren Sprengel zu visitieren,<sup>681)</sup> die Geistlichen vor ihr Strafgericht zu stellen, Civilrechtsfälle zu leiten. Sie konnten die Bewohner ihres Bezirkes vor ihr Gericht laden, Bußen auferlegen, Verbrechen bestrafen und den Bann und das Interdikt aussprechen.<sup>682)</sup> Die

679) z. B. II. 2. 329. Der Abt Ortwin ist 1405 Archidiakonus von Chemnitz.

680) z. B. II. 1. 67 (1201), 139 (1252), 201 (1382), II. 2. 276 (1396) u. s. w. Der Archidiakonus heißt auch „der geistliche richter, qui sedem synodalem exerceat“.

681) Wir finden auch einzelne Verordnungen, wo nicht nur die Archidiakone, sondern das Kapitel als ganzes zu Visitationen herangezogen wird: II. 1. 116 (1244) Erzbischof Siegfried III. von Mainz beauftragt auf Grund einer päpstlichen Bulle den Bischof, Dekan und das Kapitel, sämtliche Kirchen der Diözese zu visitieren (*universas ecclesias conventuales tam regulares quam etiam seculares et archidiaconatus Misn. civitatis et diocesis vice nostra visitare*). Er verordnet ferner im gleichen Jahre (II. 1. 118), daß der Bischof daran besonders thätigen Anteil nehmen sollte, da das Kapitel wegen der Abwesenheit einiger Mitglieder in Stiftsangelegenheiten an der Visitationspflicht oft behindert sei. II. 12. 343 (1464). Papst Paul II. beauftragt Bischof, Propst und Dekan mit der Visitation und Reformation der in sittlichen Verfall geratenen Klöster des Dominikaner- und Franziskanerordens in Freiberg.

682) Man kann wohl annehmen, daß dies auch im ganzen Mittelalter gegolten hat. Nur zwei ausführliche Quellen berichten uns hierüber. II. 2. 155 (1374). Laut Gelöbniß des Bischofs Konrad II. hatten die niederen Prälaten und Archidiakone folgende Rechte:

1) *jurisdictio exercenda per praelatos inferiores et correctio subditorum clericorum et laicorum.*

2) *casus et excessus per archidiaconos prius correctos [episcopus] corrigere iterato non debet.*

3) *[episcopus] praelatis et archidiaconis inhibere non debet, ne clericum et populum sibi subiectos, etiam si in castris et munitionibus [episcopi] consistant, visitent vel visitare faciant.*

4) *[episcopus] de institutionibus et investituris quorumque beneficiorum ecclesiasticorum sub quibuscumque praelatis et archidiaconis et in eorum archidiaconatibus consistentium intrmittere non debet, etiam si ipsa beneficia sint castris et munitionibus [episcopi] constituta; sed si qui vacant, aut vacabunt beneficia cum cura vel sine cura ad [episcopi] collationem vel praesentationem spectantia, ad illa personas idoneas praelatis et archidiaconis, in quorum archidiaconatibus beneficia ipsa sita sint, praesentare debet,*

übrigen Domherren übten, wie man aus den in Anmerkung 682 zitierten Quellen schließen kann, in dem zu ihrer Präbende gehörenden Sprengel die gleichen archidiakonalen Rechte aus.<sup>683</sup>)

Obwohl die Quellen schweigen, können wir wohl die Vermutung hegen, daß die angeführten Rechte voraussichtlich auf den Bezirkssynoden von jedem Archidiakon in Bezug auf alle Angelegenheiten seines Sprengels ausgeübt und vollstreckt wurden. Denn so wage ich den in der Urkunde von 1252<sup>684</sup>) sich findenden Ausdruck „sedem synodalem exercere“ auf Grund der katholischen Archidiakonatsverfassung zu deuten. Hauptsächlich wird es sich hierbei um sendrichterliche Angelegenheiten gehandelt haben. Neben diesen Synoden gab es noch zur Beratung allgemeiner Interessen die Diözesan- und General-synoden, welche unter dem Vorsitz des Bischofs stattfanden, und zu der alle Geistlichen des Bistums schriftlich eingeladen wurden und zu erscheinen verpflichtet waren. Sie wurden wohl meistens in Meißen abgehalten.<sup>685</sup>)

---

qui ipsis curam animarum committere, si curata sunt, instituere et in corporalem possessionem beneficiorum eorundem mittere possunt et debere praesentatos eosdem et oboedientiam manuaem recipere ab eisdem, nec etiam de permutationibus expediendis et de personis permutantium de beneficio ad beneficium transferendis et absentias sive abessendi licentias de beneficiis suis quibuscunque concedendis introumittere [episcopus] debet, cum haec omnia ad praelatos et archidiaconos et non ad episcopum spectent.

5) [episcopus] aliquas commissiones quibuscunque personis in praejudicium jurisdictionis praelatorum et archidiaconorum episcopo subjectorum concedere non debet.

II. 3. 96 (1451). Der Bischof verspricht, daß er die niederen Prälaten nicht hindern wolle bei ihrem libere exercendum jurisdictionis ecclesiastici, cognitionis causarum et correctionis tam clericorum quam laicorum, beim Verleihen der institutio und investitura, beim Autorisieren von permutationes, Erteilen von Absenz, visitatio generaliter et specialiter in clero et populo. II. 2. 81 (1367). Der Dekan als Inhaber seiner Präbende hat die Jurisdiktion in seinem Sprengel (jurisdietio, subjectio, censura ecclesiastica, visitatio, procuratio, correctio excessuum, kathedratieum, oboedientia, reuerentia.)

683) Daneben bekamen einzelne Domherren vom Papste hin und wieder besondere Aufträge, den päpstlichen Zehnten in der Diözese zu sammeln und gegen Säumige die Exkommunikation anzuwenden. z. B. II. 1. 208 (1285) waren es Propst, Dekan, Scholastikus, Kantor. u. ö.

684) II. 1. 139 (1252).

685) II. 1. 47 (1130) synodus generalis. II. 2. 329 (1405) werden einige Domherren vom Bischof gebannt, weil sie bei der Diözesansynode unentschuldigt fehlten (quod a sancta synodo in ecclesia Misnensi, clero ibidem ad eandem congregato novissime juxta ecclesiae nostrae consuetudium celebrata, cui de jure et consuetudine interesse debuerunt, se contumaciter absentaverunt et interesse contempserunt, quatenus super dicta sua absentia synodi se per rationes et causas licitas, si quas haberent aut sibi competere



Die archidiakonalen Rechte waren also den episkopalen gegenüber sehr bedeutend, wengleich auch der Bischof noch einzelne Reservatrechte in der Bistumsverwaltung besaß, welche hauptsächlich Veränderungen des archidiakonalen Gebietes und Einkommens, Stiftungen, Exekutionen, Veräußerung von Kirchengut u. s. w. betrafen.

Über die Unterbeamten der Archidiakone, die Archipresbyter, geben uns die Urkunden in keinerlei Weise Aufschluß, so daß wir uns kein Bild von ihnen zu machen imstande sind. Diese werden wohl einfache Landgeistliche gewesen sein und ihrem Vorgesetzten in der Ausübung seiner Pflichten hülffreie Hand geleistet, wohl diese gar selbst statt seiner ausgeübt haben. Denn die zwei Archidiakone waren durch ihre Residenzpflicht gebunden und konnten wegen der Streulage ihrer Besitzungen nicht überall straff durchgreifen. Im Besitz ihrer Rechte haben sich wahrscheinlich die Archidiakone, welche wohl nicht immer die nötige Sachkenntnis besaßen, mächtig gefühlt und haben ihre Macht wohl mitunter auch mißbraucht, indem sie teils ihre Unterthanen bedrückten, sei es durch Geldforderungen oder zu häufig gehaltene Gerichtstage, teils in die bischöfliche Jurisdiktion eingriffen. Auch hinderte sie die Residenzpflicht an der Ausübung ihrer archidiakonalen Pflichten. Aus diesem Umstande und aus dem Bestreben des Bischofs, eine größere richterliche Gewalt zu gewinnen, glaube ich mir die Institution der bischöflichen Offiziale oder Kommissare (*officialis curiae Misnensis*), welche seit 1316<sup>686</sup>) des öfteren auftreten, ohne daß wir etwas Genaueres von ihren näheren Funktionen hören, erklären zu können. Der Bischof wollte eben selbst wieder mehr das Kirchenregiment in der Hand haben. Er schuf sicherlich deshalb dies Amt, das im Laufe der Zeit immer mehr an Bedeutung gewann, um für seine

---

praetenderent, coram nobis excusarent et huiusmodi causas allegare et proponere curarent, et super huiusmodi sua rebellione et oboedientia a nobis poenam susciperent salutarem . . . ) II. 3. 61 (1438). Der Bischof verlegt wegen Unzuträglichkeiten im Gottesdienst die jährliche Diözesansynode (*synodus aestivalis*) auf die *feria secunda post dominicam Misericordias domini vel Jubilate aut alia certa die post pascha*. Früher fand sie *infra octavam corporis Christi* statt. Ferner wird bestimmt, daß bei der Tagung der Synode der Termin der nächsten gleich publiziert und dem Klerus angezeigt werden solle (*publicare et intimare*). II. 3. 100 (1451) fand sie zweimal jährlich statt (*bis in anno consuevit celebrari*).

686) z. B. II. 1. 295 (1316), 298 (1317), 303 (1319), 309 (1320), 312 (1322), 314 (1322), 315 (1322), 365—67 (1347/9), 370 (1350). II. 2. 292 (1401), 426 (1416). II. 3. 338 (1520) u. s. w.

Unterthanen die Sache einfacher und bequemer zu gestalten und um ein ständiges bischöfliches Gericht zu besitzen, gegründet auf bestimmte Rechtsnormen und -gewohnheiten. Die Funktionen des Offizials waren wohl jurisdiktioneller Art. Denn er entschied meist vorkommende Streitigkeiten und Rechtshändel allein oder unter Anwesenheit der Archidiakone, er wurde so der alleinige Vertreter der episkopalen Gerichtsbarkeit, die dieser wegen seiner vielen Regierungsgeschäfte und infolge der Ausdehnung des bischöflichen Sprengels im Interesse einer schnellen Rechtspflege nicht immer selbst ausüben konnte. Vor allem aber gewann sein Amt an Bedeutung im Falle der Sedisvakanz, wodurch er mit seinen jurisdiktionellen Rechten die Interessen des Bischofs vertrat und so ein Gegengewicht zum Kapitel bildete. Da wegen der immer mehr sich geltend machenden Rivalität zwischen Bischof und Kapitel ersterer wohl immer darnach gestrebt hat, die Archidiakone durch Schaffung dieses Amtes zurückzudrängen, um so dem Hochstift die bischöfliche Gerichtsbarkeit zu nehmen, wird er sich zu seinem Offizial nicht ein Mitglied des Stifts ausgesucht, sondern lieber einen Kleriker der Diözese, welcher ihm des Vertrauens für würdig erschien und dessen Ergebenheit er sicher war, mit diesem Amte betraut haben. Denn bei den meisten der uns urkundlich beglaubigten Offiziale fehlt die Angabe der Zugehörigkeit zum Kapitel.<sup>687)</sup> Seine Thätigkeit ist wohl mit der Zeit immer umfangreicher geworden, so daß er später einer eigenen Kanzlei<sup>688)</sup> benötigte. Auch der in den Urkunden öfters auftretende bischöfliche Notarius<sup>689)</sup> wird wohl später dem Offizial als Helfer beigegeben worden sein. —

Wie wir also gesehen haben, wurden die im Besitze von Präbenden, Archidiakonaten und Kapellen befindlichen Domherren allmählich zu Pfründenbesitzern und betrachteten diese

687) Der II. 1. 284. 296 (1313, 1317) als plebanus St. Nicolai in Freiberg auftretende Hermann war in den Jahren 1317 und 1319 (II. 1. 298. 303) *officialis curiae episcopalis*, verwaltete es zwar als Domherr auch weiter (309, 312, 314, 315), scheint es aber als späterer Propst von Bautzen an einen dem Kapitel nicht angehörenden Kleriker abgegeben zu haben, da seitdem dieser Titel fehlt. (Vergl. II. 1. 318—351.)

688) H. St. A. Loc. 8989 (1527) fol. 15. Joh. de Sallh. *administrationis epitome*: „Item wir haben zu Stolpen gebauet eine Canzlei, darinnen man die geistlich gerichtete hält.“

689) II. 1. 113 (124), 164/5 (1268), 295 (1316), 298 (1317), 312 (1322). II. 3. 336 (1518) u. s. w. II. 1. 170 (1270), 175/76 (1272), 186 (1276) war der bischöfliche Notar auch Meißner Kanoniker (*notarius noster canonicus Misnensis*).

als angenehme Einnahmequellen, ohne sich viel um ihre damit verbundenen Pflichten zu kümmern, deren Ausübung sie lieber niederen Geistlichen überließen. Diese Gründe haben auch auf die archidiaconale Thätigkeit eingewirkt, so daß der Bischof schließlich mit Hülfe seiner Beamten fast durchweg die Leitung seiner Diözese in der Hand behielt, der Einfluß des Domkapitels dagegen sehr gemindert war. Als Korporation behielt es aber die Rechte, welche ihm eine beinahe gleichwertige Stellung dem Bischof gegenüber in der Diözese verlieh. (Consensrecht, Wahlrecht, Administration.) Jedoch die immer schlechter werdende Finanzlage, der geminderte Einfluß in der Diözese und die durch Luther schließlich immer mehr an Boden gewinnenden reformatorischen Ideen brachten es mit sich, daß die Bedeutung des Domkapitels, welches für das Meißner Bistum so segensreich gewirkt hatte, am Ende des Mittelalters sank, so daß es sich schließlich genötigt sah, mit Kurfürst August von Sachsen im Jahre 1581<sup>690)</sup> die Kapitulation abzuschließen, ein Schritt, der bald darauf bewirkte, daß es zum augsburgischen Glaubensbekenntnis übertrat.<sup>691)</sup> —

## Zur Geschichte Meißens im Kriegsjahre 1745.

Originalberichte, mitgeteilt von **Wilhelm Loose**.

Um die für Meißen besonders schweren Schicksale während der schlesischen Kriege zu vervollständigen (vgl. S. 7 u. f.), veröffentliche ich im folgenden drei Originalberichte über die Ereignisse zu Anfang des zweiten Krieges. Wie in den Mitteilungen über den siebenjährigen Krieg, ist auch in diesen die Orthographie erneuert, und die Abkürzungen sind allenthalben aufgelöst, die alten Sprachformen aber belassen worden.

### 1.

(Aus Bürgermeisters Neumeister Rede und Annales 1780 S. 11 u. f.)

Zu Ausgang dieses 1745ten Jahres wurde der Ruhestand der Stadt Meißen gar sehr erschüttert. Die in denen vorher-

690) II. 3. 411 (1581).

691) Über die Verfassung des protestantischen Domkapitels von Meißen vergl. Stieglitz, Das Recht des Hochstifts Meißen. 1834.

gehenden Jahren auch die Stadt Meißen mit betroffenen starken Kantonierungs-Quartiere gaben zwar manche bedenkliche Omina ab, allein der zu Anfang und in der Mitte des Decembris dieses Jahres erfolgte Einmarsch der damals feindlichen preußischen Kriegsvölker mit zwei Armeen in die sächsischen Lande breitete nichts als Furcht und Schrecken aus. Das aus Schlesien durch die Oberlausitz hereinrückende königl. preußische Corps unter dem General Lehwald kam bis an die hiesige Elbbrücke, konnte aber solche, weil sie auf höchsten Landesbefehl abgeworfen,<sup>1)</sup> noch auch den Elbstrom, weil er stark mit Eise ging, nicht passieren. Am 9. December 1745 wurde die Stadt zwar aufgefordert, auch mit 60 Kanonenkugeln, aber ohne Schaden, beschossen, den 12. December dieses Jahres kam aber von Leipzig herauf das andere preußische Corps, 26 Bataillons stark, unter Kommando des alten Fürstens von Dessau vor hiesige Stadt, forderte solche gleichfalls mit dem Befehl, wie er es mit der Stadt Leipzig gemacht, auf und besetzte sodann die Stadt mit diesen 26 Bataillons auf eine Nacht. Es kam in das kleinste Haus immer 100 auch 150 Mann, welche mit Kost und Lagerstatt versorget werden mußten; die Brücke mußte auch in dieser Nacht auf das schleunigste wieder hergestellt werden. Das Lehwaldische Corps, 10 Bataillons stark, ging in dieser Nacht mit dem schweren Geschütz und Bagage darüber; das Dessauische Corps folgte gegen Morgen nach, und war die Stadt gegen 9 Uhr von diesen Truppen bis auf ein Bataillon, so zur Besatzung hier blieb, wieder frei.

Den 14.<sup>2)</sup> aber kam des Königs von Preußen Majestät selbst in hoher Person mit einem sehr starken Corps und vielem schweren Geschütz anhero, hielten sehr scharfe Mannszucht und versicherte die Stadt, als ihm der Rat nebst der Geistlichkeit und Herren Beamten zu Füßen fielen, allen Schutz.

Als aber am 15. December dieses Jahres die merkwürdige Bataille bei Kesselsdorf zwischen den preußischen und sächsischen und teils kaiserlichen Armeen vorfiel, die Preußen aber darbei das Feld behaupteten, gingen hochgedachten Königs Majestät den 16. December mit dem bei sich gehabtten Corps wieder von hier weg und rückten nach Dresden, allwo zwar den 24. December dieses Jahres der Friede zu stande kam, unter anderen Accord-

---

1) Zur Zerstörung der Brücke vgl. v. Bremen, Die Schlacht bei Kesselsdorf S. 10, und diese Mitteilungen 2, 475.

2) Nach v. Bremen a. a. O. S. 30 war Friedrich d. Gr. erst am 15. Dezember nach Meißen gekommen.

Punkten aber ausgemacht worden, daß die Stadt Meißen das ganze preußische Lazarett mit denen Blessierten und dessen Bedeckung, etliche 1000 Mann stark, auf einige Monate einnehmen mußte. Da denn mancher Bürger 10 bis 15 Mann ins Quartier bekam, auch Kirchen, Schulen und geistliche Gebäude nebst dem Schlosse und der Landesschule nicht verschonet wurden.

Hierbei hatte der Rat und Bürgerschaft wegen Anschaffung derer nicht zu zählenden Utensilien, auch Licht, Öle, Holz und andern Bedürfnisse anfänglich einen baren Geldanwand von mehr als 6000 Thlr. Es wurde aber auf allerunterthänigste Vorstellung, weil die Stadt mit dieser Last fast ganz alleine vor das ganze Land litte, durch die Vorbitte derer damals anhero abgeschickten Landes-Deputierten, des Herrn Reichs-Kammergerichts-Assessors von Miltitz auf Oberau, des Herrn Kammerherrns von Ponickau auf Klipphausen ꝛ., des Herrn Kreishauptmanns von Ende auf Taubenheim ꝛ. und des Herrn Otto Ferdinands von Pflug auf Strehla, welche in meinem Hause logierten und meinem wehmütigsten Anflehen Gehör gaben, und besonders durch des damaligen hiesigen Kreis-Amtmanns, des Herrn Kommissionsrats Fleuters sel., welcher insonderheit mit vorzüglicher patriotischer Gesinnung der Stadt und Bürgerschaft zugethan war, und sogar auf des damaligen kursächsischen Cabinets-Ministers, des Herrn Grafens von Hennigke, auch des Herrn Erb-Marschalls, Herrn Grafens von Löber, zu welchen ich von seiten des Rats mit Vorbewußt wohlbenannter Landes-Deputierten nach Dresden abgeordnet wurde, höchste und schriftliche Verordnung aus der hiesigen Deputations-Kasse eine so beträchtliche Geldbeihülfe mitgeteilet, daß davon der ganze damalige Geldanwand größtenteils wieder getilget und die Stadt diesfalls in keine Schuldenlast versetzt wurde, ja, obgleich die Stadt das große Ungemach des hier liegenden preußischen Lazarettes auf vielfache Art empfand, dennoch auch darbei die sehr vorteilhafte Entschädigung erhielt, weil das ganze Lazarett mit darzu gehörigen Officianten, auch der Bedeckung, sich selbst verpflegen mußte und hierdurch manches Bewerbe eines nicht geringen Znflusses theilhaftig wurde.

Endlich am grünen Donnerstage am 2. April 1746 war die Stadt von dem ganzen preußischen Lazarett und dessen Bedeckung wieder geräumt. Dem großen Gott aber gebühret allein die Ehre, daß er bei diesen so unzahligen Belästigungen die ganze Stadt vor Feuer und vor ansteckenden Krankheiten so mächtiglich bewahret hat.

## 2.

(Aus Ursinus, Von der Stadt Meißen. Handschrift der Dresdner Königl. öffentl. Bibliothek. L. 276. Bd. 2 S. 147 u. f.)

— — Den 9. December nachmittag zwischen 1 und 3 Uhr ward von der jenseit der Elbe stehenden königlichen Armee auf die Stadt Meißen und besonders auf die Brücke kanoniert. Der Fürst von Anhalt näherte sich indessen der Stadt auf dieser Seite und kam den 11. December bis Strehla. Den 12. December ward der General-Lieutenant Graf Geßler mit 300 Husaren und 7 Eskadrons schwerer Kavallerie nebst dem General-Major von Götzen mit 4 Grenadier-Bataillons zur Avantgarde kommandiert, von der Stadt Meißen Posses zu nehmen. Bei seiner Ankunft, da er die Stadt auffordern ließ, fand er selbige unter dem sächsischen General-Major von Allnepeck<sup>3)</sup> mit einigen Grenadier-Bataillons besetzt, der zur Antwort gab, er wolle um Verhaltbefehle nach Dresden schicken; welches ihm aber der Graf nicht gestattete, sondern eine kategorische Antwort haben wollte. Indessen kam der Fürst für seine Person auch darzu und fand vor der Stadt einen herausgeschickten sächsischen Tambour, durch welchen er dem General Allnepeck sagen ließ, wie er selbst mit ihm sprechen wolle. Dieser aber schob die Antwort so lange auf, bis er mit seinen Bataillons aus der Stadt war. Worauf die Amtleute, der Stadtrat, die Fürstenschul-Kollegen und die Geistlichen herauskamen und baten, daß Stadt und Schloß nicht möchte geplündert werden, welches ihm auch accordiert wurde. Sofort besetzte man die Stadt mit den 4 Grenadier-Bataillons; die 300 Husaren aber wurden den sächsischen nachgeschickt, welche aber durch tapfere Gegenwehr und der darzwischen kommenden Nacht jenen entgingen und noch selbige Nacht ungehindert in Dresden ankamen. Der Fürst ließ sogleich die Elbbrücke wieder in stand setzen, daß am 13. December die unter dem General Lehwald detachierten Regimenter von des Königs Armee zur Verstärkung des Fürsten darüber marschieren konnten. Die sämtliche Kavallerie des Fürsten war in der Plaine aufmarschirt und sollte den folgenden Morgen des 13. Decembers durch Meißen gehen, welches auch von dem rechten Flügel bewerkstelligt ward. Da aber in dem langen und difficilen Defilee die Bagage und vielen Mehlwagen, die der Fürst aus Torgau mitgenommen, den Weg verfahren hatten, konnte der linke Flügel nicht sofort folgen, und waren das Rölische und holsteinische Regiment die letzten,

3) Vgl. v. Bremen S. 10 Anm.

welche von dem Sibilskyschen Regiment und einem großen Schwarm Ulanen unvermutet angefallen wurden und beim ersten Überfall eine ziemliche Einbuße erlitten. Sie schlugen zwar, als sie sich rekolligierten, selbige wieder zurücke, inzwischen blieb doch der General-Lieutenant Roel selbst in der Aktion,<sup>4)</sup> und sein Regiment verlor die Pauken; auch haben viele Knechte die Pferde von den Wagens ausgespannt, sind davon geritten und haben die Wagen stehen lassen, welche alsdann von den daherum wohnenden Bauern geplündert worden. Hierauf zog die Kavallerie des linken Flügels bis Mitternacht durch Meißen den Plossenberg hinaus auf die Höhe, wo der rechte Flügel, die Kavallerie und die Regimenter von Lehwald, bereits stunden. Abends um 10 Uhr defilierte auch die sämtliche Infanterie aus der Stadt auf gedachte Anhöhe, da dann den 14. December die Armee beim Dorfe Röhrsdorf<sup>5)</sup> aufmarschierte und sich in Schlachtordnung formierte. Den 15. December früh morgens marschierte die Armee weiter und ließ Wilsdruff linker Hand liegen, wo die Husaren mit den Sibilskyschen und den Ulanen wieder in ein Handgemenge kamen. Als aber die Armee noch eine Viertelstunde weiter hinauf rückte, sahe man die ganze sächsische Armee von Benerich bis Kesselsdorf in Schlachtordnung stehen, so daß der linke Flügel bis an Kesselsdorf reichte, auf dem rechten Flügel aber der österreichische General Grünne<sup>6)</sup> sehr vorteilhaft postiert war. Nachmittags etwa um 2 Uhr nahm die Schlacht ihren Anfang. Die Preußen erhielten den Sieg. Es blieben dabei von den Sachsen 3000 Mann auf der Wahlstatt; über 200 Officiers, unter welchen sich 4 Generals befanden, gegen 5000 Gemeine und 1500 Blessierte wurden gefangen genommen und 48 Kanonen, 5 Fahnen, 3 Standarten und 1 paar Pauken erbeutet. Preußischerseits belief sich der Verlust der Toten ungleich höher, ob man ihn schon geringe machte, und derer Blessierte waren an 3000; unter den Gebliebenen war der General-Major von Herzberg, der Oberst von Asseburg vom Leib-Regiment Kürassiers und auf 30 andere vornehme Officiers. Der Fürst, an der Spitze seines Regiments, ward dreimal, jedoch ohne Schaden, durch die Rockfalten geschossen. Die beiden Obersten seines Regiments, Schwerin und Kleist, wurden hart blessiert, und letzterer starb an seinen Wunden zu Dresden. Am Abend des 15. December langte der König mit dem Rest der Hauptarmee in Meißen an, stieß den

---

4) Bei Zehren.

5) v. Bremen a. a. O. S. 11.

6) Ebenda a. a. O. S. 6 u. ö.

16. zu der Armee des Fürsten und ließ sie den 17. näher an Dresden hinrücken, welche Stadt sich den 18. mit Accord ergab und darin man viele sächsische Blessierte samt 3000 Landmiliz und eine große Anzahl hohe und niedere Officiers zu Gefangenen machte. Der König ging in hoher Person nach Dresden. Die geschlagne sächsische Armee und Prinz Karl mit seinen Österreichern zogen durch die Deflees von Gießhübel nach Böhmen. — Es ward von dem Lande 12 Tonnen Goldes, exklusive das, was Dresden und die Lausitz aufbringen, und 150 000 Rthlr., welche Leipzig anfangs vor sich allein erlegen müssen, gefordert, darauf 11 Tonnen Goldes und 62 547<sup>3</sup>/<sub>4</sub> Rthlr. wirklich gegeben worden sind, oder 1 012 547 Rthlr. 18 Gr. — Es ward den 25. December 1745 Friede. Den ganzen Friedens-Traktat nebst vorstehenden Nachrichten findet man in Dreyhaupts Saal-Kreise P. 1 p. 578 u. f. Auf die Stadt Meißen machte eine poetische Feder dieses:

PrVsslaClS se Dat MIsena antIqVa CaterVIs  
FataqVe, qVae perfert, atra fVtVra pVtat.

## 3.

(Aus dem Totenbuch der Meißner Stadtkirche, 1745 und 1746. S. 264—276.)

## Blessierte Preußen und Sachsen.

Nachdem das Kriegs-Feuer bei 5 Jahren her in Böhmen und Schlesien gewüthet, und worein sich Sachsen mit verwickelt, so betraf es endlich auch das arme Sachsenland, wie wir gleich anfangs vermutet und unserer Sünden wegen wohl verdient. Denn weil die österreichischen Truppen durch unser Land gingen mit dem Vorsatz, mit denen sächsischen in die brandenburgische Erb-Lande einzufallen, so kam der König in Preußen zuvor und rückte mit 2 Armeen zu Ausgang November 1745 in Sachsen ein. Die eine Armee von etlichen 60 000 Mann unter seinem Kommando fiel in die Lausitz ein, die andere Armee von etlichen 30 000 Mann unter des alten Fürst von Dessau Leopoldi Kommando kam den 30. November vor Leipzig an und besetzte die Stadt und Festung, welche sich gleich ergeben und kapituliret. Den 9. December kamen von des Königs Armee 10 000 Mann über der Brücken an und forderten die Stadt zur Übergabe auf; weil aber die Brücke abgeworfen, ward es ihnen abgeschlagen, worauf sie nach 1 Uhr die Stadt aus 3 Kanonen eine Stunde lang beschossen, worbei einiger Schade an Dächern geschehen, und einem Bacholken ward der Hirnschädel abgeschossen und einem Kanonier auf der Brücken



beide Beine entzwei, woran er auch endlich gestorben. Sonntags den 12. December rückte des Fürsten von Dessau ganze Armee herein; in jedes Haus ward eine Kompagnie von 150 und mehr Mann einquartieret, welche zum Teil übel gewirtschaftet und denen Leuten übel mitgefahren und ziemlich geplündert. Mittwochs den 15. December geschah ein blutiges Treffen bei Kesselsdorf, worinne die Sachsen das Feld räumen müssen. Hierauf ward in Meißen das große preußische Lazarett errichtet, und sind vom Anfange dieser Troublen bis zum Ende von Tage zu Tage Nachstehende begraben worden:

1. Freitag, 10. December: Ein Bacholke von denen Ulanen, der Tages vorher bei der Kanonade von einer Kugel erschossen ward in Ganzschens Garten; ward von seinen Lands-Leuten in einen Sarge begraben.
2. Montag, 13. December: Herr Friedrich Alexander von Röell, königlich preußischer General-Lieutenant von der Kavallerie, Obrister und Chef über ein Regiment Dragoner, wie auch Stifts-Hauptmann zum heiligen Grabe, gebürtig aus Westfalen, ohngefähr 70 Jahre alt, ist Montags, den 13. December, im Rencontre bei Zehren von denen Ulanen überfallen, aufn Platz geblieben und Freitag 17. ejusd. in hiesiger Begräbnis-Kirche bis auf fernere Order eingesetzt, den 31. ejusd. aber auf Befehl des hier kommandierenden Majors von Plothow ins Beckersche Begräbnis eingesenket worden.
3. Mittwoch, 15. December: Herr Hans Caspar von Herzberg, königlich preußischer General-Major der Infanterie, Obrister über ein Regiment zu Fuß, Dom-Propst zu Camin und Amts-Hauptmann, etliche 60 Jahr alt, ist in der Bataille bei Kesselsdorf an 9 Blessuren geblieben, in hiesiger Franziskaner-Kirche verwahrlich eingesetzt, ward den 22. hujus von hier ab und nach Magdeburg geführt.
4. Mittwoch, 15. December: Herr von der Asseburg, Obrister bei dem königlich preußischen Leib-Regiment Kürassier, ist den 15. in bemelter Bataille zwischen 3 und 4 Uhr geblieben, ohngefähr 46 Jahr alt, und ist den 18. ejusd. in hiesige Begräbnis-Kirche bis auf fernere Order verwahrlich eingesetzt, den 31. ejusd. aber ins Beckerische Begräbnis auf obige Order nebst dem Herrn General Röell eingesenket worden. Auf mein Bitten worden von der Familie 25 Rthlr. vor die Kirchen- und Schuldiener als Jura Stolä anhero geschicket, so aber der Herr Super-

intendent D. Wilcke höchst unbillig vor sich alleine behalten und niemanden nichts gegeben. Gott erbarmts.

5. Mittwoch, 15. December: Herr Obrister Rindorff, ward gleich die erste Nacht nach der Bataille hier durchgeföhret und tot in seinen Wagen nach Hause geschafft; hat bei Herrn Burkhardten logieret.
6. Sonntag, 19. December: Herr Carl Heinrich von Bredow, königlich preußischer Kapitän vom löbl. Prinz Dietrichs Infanterie-Regiment, gebürtig 4 Meilen jenseit Brandenburg in der Hage, ist an Blessuren gestorben, da ihm an der linken Hand 3 Finger weg und am linken dicken Beine ein Stück Fleisch von einer Kanonen-Kugel abgeschossen worden, den 19. ejusd. abends zwischen 6 und 7 Uhr allhier verstorben, ohngefähr 40 Jahr alt und den 20. hujus auf hiesigen Gottes-Acker nahe an der Kirchen begraben worden; ward von 8 Unter-Officers getragen.
- 7—16. 10 Mann hat diesen Tag der Toten-Gräber nackend und ohne Sarge hinausgeschafft, so teils gefangene Sachsen, teils Preußen gewesen.
17. Montag, 20. December: Herr Kapitän Fernhaber von der Königin Regiment und Grenadier-Kompagnie, welchem in der Bataille ein Bein abgeschossen worden, worzu der kalte Brand geschlagen, ist gestorben den 20. December nachts um 12 Uhr und auf hiesigen Gottes-Acker nahe an der Kirchen den 21. ejusd. begraben worden. Ein Sächsischer, evangelischer Religion.
18. Montag, 20. December: Herr Siegismund Donat von Freywald aus dem Hause Schwainz bei Altenburg, Kapitän bei der königlich polnischen Leib-Grenadier-Garde, hat am dicken Beine eine Blessur bekommen, woran er den 20. December früh um 8 Uhr verstorben, ward den 21. ejusd. in Herrn Fiedlers Begräbnis beigesetzt, ohngefähr 31 Jahr, evangelischer Religion, hat nachhero ein Epitaphium in bemelten Begräbnis von seinen Herrn Brüdern gesetzt bekommen, welches nachhero und bis jetzo an der Mauer auswendig angemacht.
19. Montag, 20. December: Herr von Börner, ein königlich preußischer Fähndrich, evangelischer Religion, der bei seinem Feld-Prediger kommunicieret, begraben den 21. dito auf hiesigen Kirchhof

20. Montag, 20. December: Herr Christian Lehmann, Regimentsfeldscher von Franz Birchischen Regiment, so im Treffen im Rückgrat blessieret worden ist, bei Meister Walzen, den Schneider in der Rosen-Gasse, gestorben und durch den Toten-Gräber ohne Sarg begraben worden, hat Frau und 4 Kinder in Zwickau hinterlassen.
- 21—33. Montag, 20. December: 13 Mann vom Toten-Gräber, gemeine und Unter-Officiere.
- 34—43. Dienstag, 21. December: 10 Mann vom Toten-Gräber, Sachsen und Preußen noch untereinander.
- 44—52. Mittwoch, 22. December: 9 Mann auf dergl. Art.
- 53—66. Donnerstag, 23. December: 14 Mann desgl., einer davon, so Hadler geheiß, vom Gödschen Regiment, dem ein Arm abgeschossen worden; bei Meister Krausen, Leinwebern in der Neu-Gasse.
67. Freitag, 24. December: Herr Lieutenant Hahn von der andern Garde, ist am Beine blessieret worden, so ihm auch den 20. December hat müssen abgelöset werden, hat bei Herrn Mag. Kesteln Diakonus communicieret, bei obigen Meister Walzen gestorben und vom Toten-Gräber in einen Sarge begraben worden.
68. Freitag, 24. December: Herr Johann Gotthelf von Nischwitz aus dem Hause Adelsdorff bei Hayn gelegen, königlich poln. und kurf. sächsischer Stabs-Kapitän beim wohllöblichen Regiment der zweiten Garde, ist geboren 1711 und in der Schlacht bei Kesselsdorf den 15. December blessieret worden, allhier h. d. gestorben früh um 3 Uhr und auf hiesigen Stadt-Kirchhofe im Hauckoldischen Erb-Begräbnisse in der Stille beigesezt den 25. ejusd.
- 69—74. Freitag, 24. December: 6 Mann vom Toten-Gräber.
- 75—81. Sonnabend, 25. December: 7 Mann desgl.
82. Sonnabend, 25. December: Herr von Reitzenstein, Hauptmann vom Franz Birchischen Regiment, gestorben früh um 10 Uhr an Blessuren, alt ohngefähr 49 Jahr, liegt nahe an der Begräbnis-Kirche; sein Herr Vetter, ein Fahn-Junker, besorgte die Leiche, starb bei George Hoffmannen.
83. Sonnabend, 25. December: Herr Fähndrich Pusernen vom Rochauschen Regiment war mit einer Kanon-Kugel am dicken Bein blessieret, als Gefangener herein nach Meißen gebracht und bei Meister Heinrich Hoffmannen auf der

Fleischer-Gasse einquartieret worden, begraben den 27. ejusd. in einen Sarge auf hiesigen Kirchhof vom Toten-Gräber, ohngefähr 30 Jahr alt; die Leiche hat ein Feldscher vom Brielischen Regiment besorget.

84. Sonntag, 26. December, vor Mittage um 11 Uhr: Herr George von Putzke, Erb-Herr auf Putzke in Hinter-Pommern, Kapitän vom königlich preußischen Prinz Dietrichs Regiment, im linken Arm blessieret, alt ohngefähr 50 Jahr und den 1. Januar in hiesiger Begräbnis-Kirche beigesetzt ohnweit der Kanzel, evangelischer Religion; dieses war der erste, von dem Kirchen, Schulen und deren Dienern ganz honorable Gebühren gegen meine Vorstellungen und beweglichen Bitten entrichtet worden.
- 85—101. Sonntag, 26. December: 17 Mann vom Toten-Gräber.
- 102—114. Montag, 27. December: 13 Mann desgl.
- 115—126. Dienstag, 28. December: 12 Mann desgl., deren einer Namens Godschalk vom Gödschen Regiment durch den Fuß blessieret.
- 127—135. Mittwoch, 29. December: 9 Mann desgl.
- 136—149. Donnerstag, 30. December: 14 Mann desgl.
150. Donnerstag, 30. December: Herr Lieutenant von Fürstenau vom Niesemeuschelischen Regiment bei Herrn Bräunigen in der Fleischer-Gasse gestorben, begraben in einen Sarge nahe an der Gottes-Acker-Kirche.
151. Freitag, 31. December, mittags um 1 Uhr: Herr Major von Aschersleben von des Herrn General-Major von Polenz Regiment, am Haupt sehr stark blessieret, ward den 2. Januar mit militärischen Ehren in hiesiger Begräbnis-Kirche begraben, alt etliche 40 Jahr, evangelischer Religion und außer Ehe, ohne geistliche Gebühren und erhielt nur die Kirche 5 Rthlr. vor die Grabesstelle, welches alles obiger Herr General-Major von Polenz anbefohlen.
- 152—165. Freitag, 31. December: 14 Mann, so vom Toten-Gräber aufn Wagen meist ohne Särge hinausgeschaffet worden, welches nunmehr lauter Preußen gewesen, weil nach errichteten Frieden die sächsischen Blessierten nach Dresden in die Casarmes<sup>7)</sup> geleet worden.

---

7) Gleichbedeutend mit Kaserne (ital. casa d'arme); vgl. die Wörterbücher von Grimm 5, 257 und Sanders 1, 873.

## Anno 1746.

166. Herr Baron von Gayern, Lieutenant vom Stoschischen Dragonern, ist im Rencontre bei Zehren den 13. December im Kopf blessieret worden, woran er nach 3 Wochen aufn Weydischen Gute gestorben und aufm Kirchhof zu St. Wolfgang begraben worden.
167. Herr Hauptmann von Clöthen von Prinz Leopolds Regiment ist in der Bataille in Arm blessieret worden, beim Herrn Rektor scholae electoralis Mag. Grabnern verstorben und nach St. Wolfgang begraben.
- 168—179. Sonnabend, 1. Januarii: 12 Mann vom Toten-Gräber auf seinem Wägelchen hinausgefahren.
- 180—181. Sonntag, 2. Januarii: 2 Mann desgl.
- 182—187. Montag, 3. Januarii: 6 Mann desgl.
188. Montag, 3. Januarii: Herr Hauptmann von Häsler vom Prinz Dietrichs Regiment begraben in die Begräbnis-Kirche neben obige Herrn Officiers den 4. dito gegen Gebühren.
189. Montag, 3. Januarii, nachts halb 1 Uhr: Herr Carl Gottlob von Oppel, Erb-Lehn- und Gerichts-Herr auf Krebs, Fähndrich und Adjutant bei dem Regiment zu Fuß Sr. Durchlaucht des Prinz Dietrichs von Anhalt-Dessau, königlich preußischen General-Lieutenant, alt 21 Jahr, gestorben an Blessuren und den 7. dito in hiesiger Begräbnis-Kirche begraben gegen einige geistliche Gebühren.
190. Dienstag, 4. Januarii, abends um 5 Uhr: Herr Lieutenant Böttger vom königlich preußischen Rothenburgischen Dragonern, ist krank aus Schlesien anhero kommen und am Fieber verstorben, begraben den 6. dito in einen Sarge nahe an der Begräbnis-Kirche.
- 191—194. Dienstag, 4. Januarii: 4 Mann vom Toten-Gräber.
- 195—208. Mittwoch, 5. Januarii: 14 Mann desgl.
- 209—215. Donnerstag, 6. Januarii: 7 Mann desgl.
216. Donnerstag, 6. Januarii, früh halb 4 Uhr: Herr Carl Philipp von Denhard, gebürtig aus Frankfurt am Main, Lieutenant bei der königlich poln. und kurf. sächsischen Leib-Grenadier-Garde, alt 33 Jahr, beigesetzt den 7. dito in hiesige Begräbnis-Kirche zu obigen Herrn Officiers gegen die Gebühren.
- 217—233. Freitag, 7. Januarii: 17 Mann vom Toten-Gräber.
- 234—247. Sonnabend, 8. Januarii: 14 Mann desgl.

- 248—257. Sonntag, 9. Januarii: 10 Mann desgl.
- 258—267. Montag, 10. Januarii: 10 Mann desgl.
- 268—272. Dienstag, 11. Januarii: 5 Mann desgl.
273. Dienstag, 11. Januarii, mittags halb 12 Uhr: Herr Christoph Heinrich von Beschwitz aus dem Hause Nauschitz, Kapitän von der königlich poln. und kurf. sächsischen Leib-Grenadier-Garde, alt 50 Jahr, begraben den 13. dito in hiesige Begräbnis-Kirche zu obigen Herrn Officiers. Kirchen- und Schuldiener erhielten honorable Gebühren auf mein des Glöckners bewegliches Bitten und Vorstellung.
- 274—279. Mittwoch, 12. Januar: 6 Mann vom Toten-Gräber auf obige Weise hinausgeschaffet.
- 280—282. Donnerstag, 13. Januar: 3 Mann desgl.
283. Donnerstag, 13. Januarii, früh um 8 Uhr: Herr Hauptmann von Rohr vom königl. preußischen Rothenburgischen Dragonern, kam krank aus Schlesien anhero und starb am Fieber, begraben den 14. dito in einen Sarge nahe an der Begräbnis-Kirche.
284. Freitag, 14. Januarii, früh um 9 Uhr: Herr Adolph von Löben, Fähndrich bei Prinz Dietrichs Regiment, bei Crossen aus Schlesien gebürtig, alt 19 Jahr, begraben den 15. ejusd. in die Begräbnis-Kirche gegen freiwillige Gebühren.
- 285—290. Freitag, 14. Januarii: 6 Mann vom Toten-Gräber.
- 291—296. Sonnabend, 15. Januarii: 6 Mann desgl.
297. Sonnabend, 15. Januarii: Herr Lieutenant Engel vom Franz Birchischen Regiment ist an einen Beine blessieret gewesen, hat bei Herrn Mag. Kesteln Diakonus kommuni-zieret und ist in einen Sarg begraben worden, lag bei Meister Walzen in der Rosen-Gasse.
- 298—301. Sonntag, 16. Januar: 4 Mann vom Toten-Gräber.
- 302—307. Montag, 17. Januar: 6 Mann desgl.
- 308—316. Dienstag, 18. Januar: 9 Mann desgl.
- 317—320. Mittwoch, 19. Januar: 4 Mann desgl.
321. Mittwoch, 19. Januarii: ein Fähndrich vom Gödschen Regiment unter Herru Hauptmann Wielky Kompagnie, so ein Wasser-Pole gewesen, bei Herrn Schumann auf der Neu-Gasse, alt 19 Jahr, ist am rechten Beine übern Knie blessieret gewesen, hat bei Herrn Mag. Kesteln kommuni-zieret.

- 322—327. Donnerstag, 20. Januar: 6 Mann durch den Toten-Gräber.
- 328—334. Freitag, 21. Januar: 7 Mann desgl.
- 335—340. Sonnabend, 22. Januar: 6 Mann desgl.
- 341—347. Sonntag, 23. Januar: 7 Mann desgl.
- 348—352. Montag, 24. Januar: 5 Mann desgl.
353. Montag, 24. Januarii, abends um 7 Uhr: Herr Hauptmann von Diemar von Prinz Moritz Regiment, alt 31 Jahr; begraben den 25. ejusd. mit militärischen Ehren-Bezeigungen in die Begräbnis-Kirche zu denen obigen Herrn Officiers gegen die Gebühren.
- 354—355. Dienstag, 25. Januar: 2 Mann vom Toten-Gräber.
- 356—359. Mittwoch, 26. Januar: 4 Mann desgl.
360. Donnerstag, 27. Januar: 1 Mann desgl.
- 361—366. Freitag, 28. Januar: 6 Mann desgl., darunter einer, Christoph Winrich, vom Gödschen Regiment in die Schulter blessieret.
367. Sonnabend, 29. Januarii: Herr General-Major von Polenz und Obrister über ein Regiment königl. preußischer Infanterie, ist in der am 15. December gehaltenen Bataille am rechten Fuß zwischen der kleinen Zehe von einer Kugel blessieret, welche durch den Fuß gegangen und hinten an der Ferse wieder heraus, starb endlich an einen darzu geschlagenen Fieber früh um 7 Uhr und ist von hier abgeführt worden, und dieser war es, welcher Meißen durch das Kanonieren am 9. December geängstiget.
368. Sonnabend, 29. Januarii, früh halb 3 Uhr: Herr Hauptmann von der Osten bei Grebitz aus der Ucker-Mark gebürtig, evangelischer Religion, vom österreichischen Keilischen Regiment, starb bei Herrn Zehen aufn Jahrmart an Blessuren im Leibe, begraben den 30. dito durch 8 Grenadiers auf hiesigen Gottes-Acker.
- 369—370. Sonntag, 30. Januar: 2 Mann durch den Toten-Gräber.
- 371—374. Montag, 31. Januar: 4 Mann desgl., darunter einer Namens Heinrich Clebitz vom Herzbergischen Regiment.
- 375—408. Vom 1. bis 12. Februar 34 Mann desgl.
409. Sonnabend, 12. Februar, mittags um 12 Uhr: Herr Lieutenant von Losthin vom Fürst Anhalt-Dessauischen Regiment an einer Blessur am Beine, ohngefähr 34 Jahr alt, begraben den 13. ejusd. in die Begräbnis-Kirche zu denen übrigen Herrn Officiers gegen die Gebühren.

- 410—421. Vom 13. bis 16. Februar: 12 Mann vom Toten-Gräber auf seinen Wägelchen.
422. Mittwoch, 16. Februar, nachts um 1 Uhr: Herr Fähndrich Fahlenkampff, gebürtig von Herfurth in Westfalen, von einer Kugel im Gesichte blessieret, alt 28 Jahr, begraben den 18. dito in einen Sarge auf dem Gottes-Acker.
- 423—437. Vom 17. bis 21. Februar: 15 Mann vom Toten-Gräber auf obige Weise.
438. Montag, 21. Februar, früh halb 3 Uhr: Herr Lieutenant von Ludewig vom Leppischen Regiment, war an der linken Hand blessieret, ohngefähr etliche 30 Jahr alt, begraben den 22. dito in einen Sarge auf hiesigen Gottes-Acker.
- 439—442. Dienstag, 25. Februar: 4 Mann vom Toten-Gräber.
443. Mittwoch, 26. Februar: Herr Erdmann von Bertkow, Major beim königl. preußischen Leib-Kürassier-Regiment, Erb-Lehn- und Gerichts-Herr auf Wollrade und Bertkow in der alten Mark, starb bei Meister Wagnern, Schuhmachern in der Elb-Gasse abends um 11 Uhr an einer Blessur am rechten Arm, ward den 2. Martii durch Unter-Officiers begraben und im Beckerischen Begräbnis eingemauret, alt 48 Jahr; den 1. Martii ward ihm eine Stunde von 12 bis 1 Uhr auf allen Türmen mit allen Glocken gegen honorable Gebühren gelautet und Sonntag darauf von der Kanzel gebührend abgekündigt.
- 444—477. Von 4. Martii bis 7. April 33 Mann vom Toten-Gräber theils ohne, theils mit Särgen auf seinen Toten-Wagen, deren der letzte Namens Dreckziegel, vom Schiffe an der Elbe, wie sie beim letzten Transport wollten fortfahren, annoch tot in einen Sarge, welchen er sich noch selber machen lassen, ausgesetzt und nach hier begraben worden.

Von der Freiheit sind

- 217 Mann durch die Amtsfröne auf großen Wagen von Bauren gefahren und zusammen getragen, aufs Rats-Feld vorn Lommatzcher Thore hinter Herrn Bürgermeisters Zeibigs Garten in 3 Löchern eingescharret worden.
- 10 Mann vom Toten-Gräber aufn neuen und  
50 Mann von demselben aufn alten Kirchhof zu St. Wolfgang begraben worden.

---

Summa: 754 Mann.



## Summarisches Verzeichnis

derer preußischen, sächsischen und österreichischen Herren Stabs- und Ober-Officiers, ingleichen Unter-Officiers und Gemeinen, so seit dem 9. December 1745 bis 7. April 1746 allhier zu Meißen gestorben und begraben worden.

## 1. Preußische.

- 1 General-Lieutenant, Herr Alexander von Roëll.  
 2 General-Majors, Herr von Herzberg und Herr von Polenz, so beide abgeführt.  
 2 Obristen, Herr von der Asseburg, Herr von Rindorff, so hier weggeführt.  
 2 Majors, Herr von Aschersleben und Herr von Bertkow.  
 6 Kapitän, Herr von Bredow }  
     "    "    Putzke } von Prinz Dietrichs Regiment.  
     "    "    Habler }  
     "    "    Rohr vom Rothenburgischen Dragoner  
                     [-Regiment].  
     "    "    Diemar von Prinz Moritzens Regiment.  
     "    "    Clöthen von Prinz Leopolds Regiment.  
 5 Lieutenants, Herr Böttger von Rothenburgischen Dragonern.  
     "    von Losthin von Anhalt-Dessauischen Regiment.  
     "    Baron von Gagern vom Stoßischen Dragoner  
                     [-Regiment].  
     "    von Ludwig vom Leppischen Regiment.  
     "    "    Borstel von Swerikischen Regiment.  
 5 Fähndrichs, Herr von Boerner.  
     "    "    Oppel }  
     "    "    Loeben } von Prinz Dietrichs Regiment.  
     "    "    Fahlenkampff }  
 Ein Wasser-Pole vom Gödschen Regiment.

## 2. Sächsische.

- 5 Kapitän, Herr von Fernhaber von der Königin Regiment.  
     "    "    Freywald von der Leib-Grenadier-Garde.  
     "    "    Nischwiz von der 2ten Garde.  
     "    "    Reitzenstein von Franz Birchischen Regiment.  
     "    "    Beschwiz von der Leib-Grenadier-Garde.

- 4 Lieutenants, Herr von Denhard von der Leib-Grenadier-Garde.  
 „ Hahn von der 2ten Garde.  
 „ Engel von Franz Birchischen Regiment.  
 „ von Fürstenau vom Niesemeuschelschen Regiment.
- 1 Fähndrich, Herr von Pusernen vom Rochauischen Regiment.  
 1 Regiments-Feldscher Lehmann von Franz Birchischen [Regiment].

### 3. Österreichische.

- 1 Hauptmann von der Osten vom Keilischen Regiment.

Nota: Weil weder Unter-Officers noch Gemeine bei mir sind angemeldet worden, der Toten-Gräber auch nicht sehen können, was Sachsen, Preußen oder Österreicher gewesen, weil sie alle theils bis aufs Hemde, theils nackend ausgezogen gewesen, wenn er solche abgeholt, so sind nur die Wirte, wo sie gestorben und von Tag zu Tage hinausgeschafft, aufgeschrieben worden, dergl. Verzeichnis ich, der Kirchner M. Wend, diesem Toten-Register hinten beigelegt. Und eben also ist es aufn Schlosse und auf der Freiheit gehalten worden, dahero man nichts mehr als die Anzahl einigermaßen angeben kann, als:

35 Stabs- und Ober-Officers,  
 442 Unter-Officers und Gemeine auf hiesigen Gottes-Acker,  
 277 dergl. vors Lommatzcher Thor.

---

754 Summa.



# Die älteste Meißner Stadtrechnung vom Jahre 1460.

Von Kunz v. Kauffungen.

Für die Geschichte einer jeden Stadt, überhaupt für die allgemeine Verfassungs-, Wirtschafts- und Kulturgeschichte sind die Stadtrechnungen eine wahre Fundgrube von geschichtlichen Tatsachen, somit von großer Bedeutung für die historische und volkswirtschaftliche Forschung; bieten sie uns doch die Möglichkeit, in das Innere des städtischen Lebens und Treibens zu blicken. Sie geben uns eine gute Übersicht von der gesamten inneren Verwaltung, sowohl was die ständigen und außerordentlichen Bedürfnisse des Stadthaushaltes als auch die Mittel anlangt, diese zu befriedigen. Wir sind daher sehr oft imstande, uns auf Grund dieser Rechnungsablegungen ein Bild davon zu machen, wie und in welchem Sinne die Stadt regiert wurde. „Sie führen uns“, wie sich Hegel in seinem in Anmerkung 1 zitierten Buche (Nürnberg) ausdrückt, „zugleich die täglichen Vorkommnisse neben den außerordentlichen Ereignissen vor Augen und belegen beide mit den sichersten urkundlichen Daten; sie verschaffen uns wie zufällig die Kenntnis mancher Sitten und Einrichtungen und gestatten in ihrer fortlaufenden Reihenfolge, dem Fortgange der inneren Entwicklung der Stadtgemeinde nachzugehen. Unschätzbar sind sie aber vor allem für die allgemeine Beurteilung des Finanzwesens im Mittelalter, worin die Städte den modernen Staaten in vielen Beziehungen als Vorbilder vorausgingen, und besonders für die Kenntnis der Preisverhältnisse, durch welche das volkswirtschaftliche Leben jener Zeit bedingt war“. Um nun diese meist im Staube der Archive, oft unter sehr ungünstigen Verhältnissen ruhenden Akten längst vergangener Zeiten der Geschichtswissenschaft nutzbar zu machen, hat man für die verschiedensten Orte historisch wertvolle Rechnungen ganz oder teilweise im Druck herausgegeben<sup>1)</sup>, sodaß sie weiteren Kreisen ohne Mühe zugänglich sind.

---

1) Vergl. z. B. 1) Die Chroniken der deutschen Städte vom 14. bis ins 16. Jahrhundert, hggb. durch die historische Kommission bei der kgl. bayrischen Akademie der Wissenschaften, und zwar: K. Hegel, Nürnberg. (Leipzig 1862.) 1, 263—296. K. Hegel, Mainz. 18, 2, 91—115. Frensdorff, Augsburg. 4, 157—165. — 2) K. Koppmann, Kaemmereirechnungen der Stadt Hamburg, hggb. vom Verein für hamburgische Geschichte. 7 Bände. Hamburg 1869—1894. — 3) G. Hertel, Die

Was nun unsere alte Stadt Meißen anlangt, so ist uns die älteste der im hiesigen, gut geordneten Stadtarchive<sup>2)</sup> aufbewahrten, überhaupt noch erhaltenen Stadtrechnungen im Vergleiche zu denen anderer Städte erst aus dem Jahre 1460<sup>3)</sup> erhalten. Vom Verein für Geschichte der Stadt Meißen ist mir seiner Zeit der ehrenvolle Auftrag geworden, dieses älteste, handschriftlich erhaltene Dokument der Meißner mittelalterlichen Finanzwirtschaft kritisch und mit Erläuterungen allgemeinverständlich herauszugeben, da der ursprüngliche Bearbeiter dieses aus der Mitte des fünfzehnten Jahrhunderts stammenden interessanten städtischen Haushaltplanes, Professor Dr. Wilhelm Loose, durch Krankheit daran verhindert war. Mit Freuden habe ich mich dieser Arbeit unterzogen. Auf nachfolgenden Seiten biete ich nun nach einer kurzen, orientierenden Einführung den Freunden Meißner Lokalgeschichte einen dem Original getreuen Abdruck dieses alten Manuskriptes.

Die in neuerer Zeit durch einen festen Kartoneinband geschützte Stadtrechnung vom Jahre 1460 ist ein dünner Band, bestehend aus 23 Folioblättern, die aber nicht alle beschrieben

---

ältesten Stadtrechnungen der Stadt Calbe a. S. in „Geschichtsblätter für Stadt und Land Magdeburg“. Mitteilungen des Vereins für Geschichte und Altertumskunde des Herzogtums und Erzstifts Magdeburg. 37. Jahrgang. 1. Heft. 1—67. Magdeburg 1902. Vergl. hierzu auch 17. Jahrgang (1882), 128—149. — 4) R. Doebner, Urkundenbuch der Stadt Hildesheim. Im Auftrage des Magistrats zu Hildesheim herausgegeben. 5. Teil, Stadtrechnungen 1379—1415 (1893); 6. Teil 1416—1450 (1896). — 5) R. Knipping, Die Kölner Stadtrechnungen des Mittelalters mit einer Darstellung der Finanzverwaltung. (XV. Publikation der Gesellschaft für rheinische Geschichtskunde.) I. Band (1897): Die Einnahmen und die Entwicklung der Staatsschuld. II. Band (1898): Die Ausgaben. — 6) C. Stüve, Stadtrechnungen von Osnabrück aus dem 13. und 14. Jahrhundert, in den „Mitteilungen des Vereins für Geschichte und Landeskunde von Osnabrück“. 14. (1889), 91—135, 15. (1890), 75—164. — 7) Stölzel, Kasseler Stadtrechnungen aus der Zeit von 1468—1553. „Zeitschrift des Vereins für hessische Geschichte und Landeskunde.“ Neue Folge. 3. Supplement. Kassel 1871. — 8) J. Laurent, Aachener Stadtrechnungen aus dem 14. Jahrhundert (Aachen 1866) u. s. w. — Vergl. den Aufsatz von Dr. Armin Tille, Stadtrechnungen in „Deutsche Geschichtsblätter“. 1899. 1, 3. Heft, 65—75, wo auch eine ausführliche Übersicht über gedruckte Stadtrechnungen geboten wird.

2) Vergl. über das Meißner Stadtarchiv diese Mitteilungen, 1, 5. Heft, 58—59.

3) Signatur: J. No. 460. Zum besseren Verständnis der in dieser Stadtrechnung vorkommenden Fachausdrücke vergl. das öfters zum Vergleich herangezogene, in den Anmerkungen zitierte treffliche Werk von H. G. Gengler, Deutsche Stadtrechtsaltertümer. Erlangen 1882.

sind.<sup>4)</sup> Mit Ausnahme weniger lateinischer Worte und abgesehen von den chronologischen Daten, welche der Richtung des Mittelalters angemessen in lateinischer Sprache abgefaßt sind, ist dieses von einer Schreiberhand sehr klar und deutlich geschriebene Aktenstück mit deutschen Worten niedergeschrieben. Aus ihm gewinnen wir einen guten Einblick in die Verwaltungsorganisation Meißens in den Jahren 1460—1461, sowohl in Bezug auf ihre Einkünfte wie Ausgaben. Zuerst finden wir nach der Überschrift (Bl. 1), welche die Ratsmitglieder des Jahres 1460 namhaft macht,<sup>5)</sup> die Meißner Bürger und Einwohner einzeln aufgezeichnet (Bl. 2—7b), welche ihre Stadtsteuern in den vier Quartalen entrichtet oder (wie ich aus dem Fehlen des Zahlvermerks vermute) es noch nicht gethan hatten. Ihnen reihen sich dann (Bl. 7b.—9), nach ihrem Beruf geordnet, die steuerpflichtigen, ortsansässigen Handwerker und Gewerbetreibenden (Schneider, Schmiede, Goldschmiede, Schuster, Leineweber, Fleischer, Böttcher, Bäcker, Kürschner, Viktualienhändler, Weber, Brauer) nebst den Mietsbewohnern an. Unter den Einnahmen (Bl. 10—15), welche in die Stadtkasse (*percepta pixidis*) flossen und die genauer spezifiziert sind (zufällige Einnahmen, Nutzungen aus den städtischen Betrieben des Wassermeisters, Kalkmeisters, Walkmeisters, der Walkmühle und des Wagemesters, Ertrag des Salzwesens), sind die Strafgeelder (Bl. 11b) von großem Interesse, welche Professor Loose schon in seinen „Meißner Polizeiordnungen des 15. und 16. Jahrhunderts“<sup>6)</sup> verwertet und zum Abdruck gebracht hat. Aus diesen ersehen wir u. a., daß das Spielen in den Schänken, Aufläufe und das Herumtreiben auf der Straße nach dem Abendläuten verboten waren und daß Verstöße dagegen, sowie Unterlassung des Nachtwachdienstes (zirkeln) oder unvorsichtige Handhabung des Feuers mit Strafe geahndet wurden. Für die Elbbrücke finden wir Einnahmen Bl. 11b—13b) gebucht, bestehend aus dem Brückenzoll und aus den jährlichen Zuschüssen (Brückengedinge) der benachbarten Ortschaften. In den Stadtsäckel flossen ferner noch die Abgaben seitens einzelner Inhaber von Weinbergen (Bl. 14b) am Jüdenberg und im Goldgrunde, sowie

---

4) Nicht beschrieben sind Bl. 1b, 10b, 12, 12b, 13, 18b, 19, 20b, 22, 22b, 23. — Die Seiten sind in neuerer Zeit mit Bleistift durch die fortlaufenden Zahlen 1, 1b, 2, 2b u. s. w. der besseren Übersicht halber paginiert worden.

5) Schon abgedruckt in diesen Mitteilungen 2, 29.

6) Vergl. diese Mitteilungen 1, 5. Heft, 58—62.

seitens einiger Besitzer von Gärten, Scheunen und Feldern (Bl. 15). Den Einnahmen sind die Ausgaben (Bl. 15b—21) gegenübergestellt. Zunächst erhalten wir eine genaue Übersicht über die Verteilung der städtischen Zinsen (Bl. 15b.—16b.), welche an den Landesherrn, den Bischof, das Domkapitel, an einzelne Ritter, Klöster, Kapellen u. s. w. abgeliefert werden mußten. Umfangreich sind dann die großen und kleinen Ausgaben der städtischen Verwaltung (Bl. 17—18), welche sich auf mannigfache Sachen erstreckten (z. B. Festlichkeiten, Geschenke, Gehälter für die städtischen Beamten, Botenlohn, Reisespesen, Bauwesen, Reparaturkosten, Ankauf von Sachen, Abzahlung von Schulden, Kriegsausgaben, Trinkgelder, Kosten für kurfürstliche Bestätigungsbriefe und dergl.). Gesondert gebucht sind die Ausgaben der Stadt seitens des Bau-, Kalk- und Floßmeisters (Bl. 19b—21). Auf der letzten Seite des Haushaltplanes (Bl. 23b) stehen schließlich einige Bemerkungen über Ausgaben und Einnahmen, die wohl nur als bloße Notizen aufzufassen sind. Im Gegensatz zu den folgenden Stadtrechnungen aus den Jahren 1467—1476, 1540, 1542, 1546 u. s. w.<sup>7)</sup> wird hier außer auf Bl. 23b das der Stadt gehörende Bordell oder Frauenhaus<sup>8)</sup> gar nicht erwähnt, und es sind auch keine aus ihm sich ergebenden Einnahmen namhaft gemacht. Obwohl es aber um diese Zeit schon bestanden hat, muß der Ertrag aus ihm, der im 16. Jahrhundert bedeutender war, wohl nur sehr minimal gewesen sein, denn 1474 wird das „alde frauenhuß“ an einen gewissen Gaßmann für 5 Schwertschock, welche an zwei Terminen zu zahlen waren, verkauft, da man 1473 ein neues zu bauen begonnen hatte.<sup>9)</sup>

Soviel will ich nur einleitungsweise über diese älteste Meißner Stadtrechnung gesagt haben. Denn über die hier kurz skizzierten Einnahmen und Ausgaben giebt das auf nachfolgenden Seiten abgedruckte städtische Dokument vom Jahre 1460 am besten genügenden Aufschluß. Aber es ist nicht nur allein für die Kenntnis des städtischen Haushaltes, sondern auch

7) Ratsarchiv Meißn. J. No. 467—476, 540, 542, 546 u. s. w. Die Rechnungen aus dem Zeitraume 1461—1466, 1477—1539, 1541, 1543—1545 sind leider nicht mehr vorhanden.

8) Vergl. den Aufsatz von Dr. von Posern-Klett über Frauenhäuser und freie Frauen in Sachsen. (Archiv für sächsische Geschichte, hggb. von Weber. 12, 63—89.)

9) Vergl. diese Mitteilungen 1, 5. Heft, S. 63, Anmerkung 12, u. 4, 525.

für Meißner Lokal-, Zunft- und Familiengeschichte von Interesse. Lernen wir hieraus doch eine große Reihe von Meißner Bürgern und Örtlichkeiten kennen.<sup>10)</sup> Da nun das 15. Jahrhundert die Zeit der Namensentwicklung ist, so verfolgte ich bei dem Abdruck dieser alten Handschrift nach Rücksprache mit Fachgenossen das Prinzip, alle Namen mit großen Anfangsbuchstaben zu schreiben, wenn man auch bei manchen Worten (z. B. Barbierer, Ochßner, Goltsmid, Schuster, Bader, Pantzermacher, Sporer, Messirsmid, Toppir, Tuchmacher ꝛ.) im Zweifel sein kann, ob diese Ausdrücke die Bezeichnung des Berufes angeben sollen oder schon, wie ich aus den angeführten Handwerkerlisten bestimmt vermute, zum Familiennamen geworden sind. Wo es dagegen sicher feststand, daß mit dem Worte nur die Hantierung gemeint sei, da habe ich mich der kleinen Anfangsbuchstaben bedient. Betreffs der Orthographie schloß ich mich ganz dem Original an, um die historische Treue zu wahren. Zum Schluß möchte ich noch bemerken, daß ich alle in der Handschrift durchstrichenen Worte durch eckige Klammern und durch kleineren Druck äußerlich gekennzeichnet habe, daß dagegen alle von mir stammenden Zusätze, wie die Auflösung der Daten, in runde Klammern gesetzt worden sind. —

1460.

[Bl. 1.] Symon Becker magister<sup>11)</sup> civium anno domini x. sexagesimo. syne compan Paulus Kluczsch, Nicklaus Bomgertener, Nicklaus Nuwmeister, Nickel Kreczschmar, Hans Girlachshym, Sifrid Doberentcz, Symon Tusch, Nickel Heylewig, Gregor Gunter, Hentzen Hellewig unde Nickel Wayner.<sup>11)</sup>

10) Für die Namen vergl. 1) Richter, Zur Bevölkerungs- und Vermögensstatistik Meißens im Jahre 1481 (diese Mitteilungen 1, 1. Heft, 1—22). 2) Loose, Die Ratslinie der Stadt Meißen (diese Mitteilungen 2, 23—89). 3) Loose, Altmeißner imperativische Familiennamen (diese Mitteilungen 4, 15—17). Zum Vergleich heranzuziehen wären noch die in den Urkunden des Codex diplomaticus Saxoniae regiae (II. Hauptteil, 1—3 Bd., Urkundenbuch des Hochstifts Meißen, 4. Bd. Urkundenbuch der Stadt Meißen und ihrer Klöster) vorkommenden und in den Personen- und Ortsverzeichnissen dieser Bände leicht aufzufindenden Namen. Betreffs der übrigen Litteratur verweise ich auf die Angaben in den zum Abdruck der Stadtrechnung gehörenden Anmerkungen.

11) „Magistrum“ Schreibfehler im Original. Zu den Ratsmitgliedern vergl. diese Mitteilungen 2, 29.

[Bl. 2.] Percepta de tributo per Symonem Becker magistrum civium anno domini  $\alpha$ . sexagesimo.

- a Gregor Franckenstein 6 marg<sup>12)</sup> vinea dat 26 gr.<sup>13)</sup>  
 a dy Verberynne dat 12 gr.  
 a Bischoffynne dat 15 gr.  
 a Nicolaus Bomgertener 20 marg prima vinea, 8 marg secunda,  
 3 marg due vinee uxoris, 12 marg ortus, 6 marg 1  $\beta$ <sup>13)</sup>  
 a Caspar Behme 4 marg dat 10 gr.  
 Nickel Brune 6 marg.  
 a Bartil Wynter 4 marg dat 16 gr.  
 a Ffrantcze Moller dat 12 gr.  
 a Domus sutorum<sup>14)</sup> dat 30 gr.  
 a Austyn Stolle dat 1  $\beta$  12 gr.  
 a Conrad Monch dat 3  $\beta$  [30 gr. de praesenti et 30 gr. de possessionibus].  
 Hannß Sleweiß 60 marg dat 2  $\beta$  de praesenti et tenetur  $\frac{1}{2}$   $\beta$   
 de praeterito.  
 a Procopius Molschig 80 marg dat 1  $\beta$  20 gr.  
 a Mattis Kune 40 marg dat 2  $\beta$ .

[Bl. 2b.] Tyle Schuster 18 marg.

- a Donat Jhan 44 marg dat 1  $\beta$  40 gr.  
 a Mattis von der Rane 40 marg dat 1  $\beta$ .  
 a Caspar Jordan 40 marg dat 1  $\beta$  20 gr.  
 a Urban Slanhuffe<sup>15)</sup> dat 1  $\beta$ .  
 a Nickel Scheuche 30 marg dat 1  $\beta$ .  
 a Otte Moller 50 marg dat 30 gr.  
 a Rodir dat 30 gr.

12) Ich bediene mich obiger Schreibweise des meistens abgekürzten *mr.*, da es sich mitunter in dieser Stadtrechnung so ausgeschrieben findet.

13) In den mittelalterlichen Handschriften stereotype Abkürzung für Groschen resp. Schock. Laut dieser Mitteilungen 1, 5, 96 war der damalige Münzfuß folgender:

$$1 \text{ Groschen} = 12 \text{ Pfennige} = 24 \text{ Heller.}$$

$$60 \text{ Groschen} = 1 \text{ Schock.}$$

$$21 \text{ Groschen} = 1 \text{ Meißner Gulden.}$$

$$24 \text{ Groschen} = 1 \text{ Thaler.}$$

Nach heutigem Gelde wäre ein Meißner Groschen annähernd gleich 20 Pfennigen.

14) Schuhhaus. Im Jahre 1329 am 22. Juli stellen Bürgermeister und Rat der Stadt Meißen in betreff des mit Bewilligung der Burggrafen Hermann und Meynher an die Stelle des Schuhhauses auf städtische Kosten zu erbauenden Schuh- und Kaufhauses der Schuhmacherinnung eine Zusage aus. (Vergl. Cod. dipl. Sax. reg. II. 4, 23 und Märcker. Das Burggrafftum Meißen [Leipzig 1842], 453).

15) Vergl. diese Mitteilungen 4, 16.



- a Symon Tusch 60 marg post 56 marg prima vinea in Czuczke-  
wicz <sup>16)</sup>, 7 marg secunda ibidem, 5 marg ortus, 2 marg,  
dat 1 ß 40 gr. [aliud persum (?)<sup>17)</sup>
- a Peter Tusch 40 marg dat 1 ß.
- a Caspar Smid 31 marg dat 50 gr.
- a Symon Friczsche dat 1 ß
- [a Jurge Snyder dat 1 ß.]
- a Barbirer <sup>18)</sup> dat 1 ß.
- a Hans Krug dat 20 gr.
- a Jurge Friczsche dat 1 ß.
- a Setelern dat 12 gr.
- a Ochßner <sup>18)</sup> dat 8 gr.
- [Bl. 3.] a Erhard Snyder dat 20 gr.  
Heinricynne.  
Fficzscheler.  
Michel Wyland.
- a Sophia Beckeryne dat 12 gr.
- a Michel Snyder 40 marg dat 1 ß.
- a Gregor Behme 32 marg dat 50 gr.
- a Hans Cluge 6 marg dat 16 gr.
- Mattis schutzmeister <sup>19)</sup> 20 marg dat 36 gr. de praeterito.  
Pauwel Spyß 6 marg.
- a Tytze Goltsmid <sup>19)</sup> dat 12 gr.
- a Grabisch dat 1 ß 30 gr.
- a Nickel Schindeler [dat 50 gr.] dat 1 ß. tenetur 10 gr.
- a Mertin Kannengießer dat 20 gr.
- a Hafersag dat 1 ß.
- a Peter Angerman dat 1 ß.
- [Bl. 3b.] a Hans Micheln 40 marg dat 50 gr.
- a Vetter dat 20 gr.
- a Pantzermechirn <sup>18)</sup> 12 marg dat 40 gr.
- a Hanns Rule dat 1 ß de praeterito, Idem dat 1 ß de praesenti.
- a Peter Klugker dat 1 ß.
- a Kostichen 36 marg dat 1 ß 20 gr.
- a Hymmelreich 32 marg post 24 marg vinea in Nuwendorff  
10 marg census 20 marg, dat 1 ß 30 gr.
- a Kautzsch dat 1 ß 20 gr.
- a Nickel Voit dat 30 gr.
- a Schauwenberg dat 1 ß.

16) Zitschewig bei Meißen.

17) Nicht zu deuten, geschrieben psü.

18) Familienname oder Berufszweig?

19) Mattis war Schützenmeister.

- a Fficzschelern dat 20 gr. idem dat 20 gr. ex parte Talheymß.
- a Mertin Ortrand dat 30 gr.
- a Jacoff Seuring dat 20 gr.

Secundum quartale.

- a Petir burgermeister<sup>20)</sup> dat 40 gr.

[Bl. 4.] Sifrid Snyder 60 marg dat 1 ß 40 gr. de praeterito.

- a Jurge Freiberg 40 marg post 60 marg prima vinea 4 marg  
secunda vinea 4 marg primus ortus 2 marg secunda  
2 marg tertius 3 marg dat 2 ß.

Symon Becker 60 marg post 73 marg vinea in Bele<sup>21)</sup>  
3 marg 10 marg<sup>22)</sup> vinea in Kutzbrode<sup>21)</sup> 7 marg  
secunda ibidem 20 marg 3 ß gr.

- a Johannes Kale 40 marg dat 1 ß 20 gr.

a Ambrosius Funcke dat 1 ß.

a Nickel Steubel dat 1 ß 12 gr.

a Schumann dat 16 gr.

a Griffczu<sup>15)</sup> dat 40 gr.

a Conrad Canewicz<sup>23)</sup> 10 gr.

a Drebart<sup>15)</sup> dat 12 gr. tenetur 2 gr.

Nickel Wayner dat 8 gr. de praeterito et 8 gr. de praesenti.  
Blanckenberg.

- a Mattis Bader<sup>18)</sup> dat 20 gr.

[Urban Musterkol.]<sup>15)</sup>

Nicolaus Maler<sup>18)</sup> dat 20 gr.

Andrewes Berger.

- a Ffuschz dat 30 gr. de praesenti et 3 ß de possessionibus.

a Mattis Smid dat 40 gr.

Hunichen dat 30 gr. de praeterito tenetur 1 ß.

- a Lorentz Bauch dat 40 gr.

[Bl. 4b.] a Andre Lemen dat 40 gr.

Nickel Geist.

Jacoff Angilman.

---

20) d. i. Peter Kluczsch, der alte Bürgermeister. Vergl. diese Stadtrechnung unter percepta pixidis. (Bl. 10.)

21) = Weinböhl und Kötzschenbroda.

22) 5 gr. mit blässerer Tinte darunter gesetzt.

23) Hat wohl seinen Namen von Canewicz = Kanitz bei Meißen.

- a Ffrantze Bauwirn dat 12 gr.  
Matuschen.
- a Titze Schuwer<sup>o</sup> dat 20 gr.
- a die Schauwaldynne dat 18 gr de praeterito et dat 18 gr.  
de praesenti.
- a Mattis Horn dat 40 gr. de praeterito idem dat 16 gr.
- a Ffischirn dat 36 gr. de possessionibus omnibus.
- a Gregor Oschatez 8 marg dat 16 gr.
- a Mertin Hesse 32 marg dat 1 β.
- a Mertin Kruspe dat 41 gr.
- a Hanß Schauwalt 19 marg dat 1 β.  
Jurge Reynhart.
- a Bontczsch<sup>24)</sup> 50 marg dat 2 β.
- a Kritez dat 1 β 30 gr.  
[Andreas Utilge.]
- a Swarcze Pauwel dat 8 gr.
- [Bl. 5.] a Eschspan 20 marg dat 50 gr.
- a Suchenbom bottener<sup>25)</sup> requirere debet apud doliatorem.<sup>25)</sup>
- a Wentczil Wayner dat 20 gr.
- a Andreas Grymer dat 1 β 40 gr.
- a Mertin Mager dat 1 β 12 gr.
- a Hans Swan dat 30 gr.
- a Pauwel Arnold dat 1 β 20 gr.
- a Austin Stolteze dat 1 β.
- a Jacoff Herisch dat 20 gr.

## Tertium quartale.

- a Surgenfry 80 marg dat 1 β 40 gr.  
Girlochsheim 100 marg post 70 marg vinea in Kutzbrode<sup>22)</sup>  
10 marg ortus 5 marg.  
Nickel Kretschmer.  
Hentze Hellewig 30 marg.
- a Jacoff Schauwalt 24 marg dat 48 gr.
- a Ffrantze Helewig dat 1 β.  
Nickel Knut.
- a Diterich Sporer<sup>18)</sup> dat 10 gr.
- a Caspar Sander dat 12 gr.

24) Ein Bontczsch (Mattis) war 1453 Guardian des Franziskanerklosters zu Meißen (Codex diplomaticus Saxoniae regiae. II, 4, 284). Vergl. diese Mitteilungen 2, 323, Anm. 63.

25) bottener, doliator = Böttcher. Vergl. diese Stadtrechnung unter doliatores. Hier schreibt er sich aber Suchmund.

[Bl. 5b.] a Bachenickel 12 marg dat 30 gr.

a Messersmid<sup>18)</sup> dat 12 gr.

[a Domes<sup>26)</sup> Smid dat 20 gr.]

a Hans Badir<sup>18)</sup> dat 20 gr.

Jungehans.

a Lorentz Volprecht dat 30 gr.

a Nickel Dawbenitz<sup>27)</sup> dat 20 gr.

a Hennigk 47 marg dat 1 ß 30 gr.

a Mattis Glawbiczsch dat 1 ß 20 gr.

a Nickel Wusteling dat 15 gr.

a Mattis Peschil dat 30 gr.

a Burkart Schuster 11 marg dat 1 ß 20 gr.

a Peter Koler<sup>e</sup> dat 1 ß 30 gr.

Nickel Heylewigk dat 1 ß de praeterito.

a Lange Pauwel dat 16 gr.

a Steffan Fischer dat 1 ß.

a Mattis Bomgertener dat 1 ß 20 gr.

Nicklaß Nuwemeister.

[Bl. 6.] a<sup>28)</sup> Gregor Gunter dat 1 ß 10 gr.

a Gregor Anthonii dat 1 ß.

a Wentzil Roße 50 marg post 30 marg vinea in Bele<sup>21)</sup> 4 marg  
dat 1 ß 40 gr.

a Pfiffer 12 marg dat 24 gr.

a Symon Fritzsche dat 1 schog.

Nicolaus Gruber.

Mattis Wolffichin.

#### Quartum quartale.

a Andriß Klugker 9 marg dat 20 gr.

a Gotharts czinshuß dat 12 gr.

a Rule 18 marg dat 1 ß 30 gr.

a Nickel Nuwman 27 marg dat 1 ß.

a Caspar Resser 33 marg dat 50 gr.

Peter Czigkertii 34 marg dat 20 gr. de praesenti et 10 gr.  
de praeterito. tenetur 10 gr.

a Jacoff Francko 40 marg dat 2 ß.

a Nickel Peynigker 40 marg dat 1 ß.

a Weisgerber<sup>1b)</sup> 20 marc dat 1 ß.

26) = Thomas.

27) Hat wohl seinen Namen von Dawbenitz = Daubnitz bei Lommatzsch.

28) Soll richtiger a („dat“ steht geschrieben) heißen.

- a Pauwel Hugk dat 40 gr.
- a Domes<sup>26)</sup> Smid dat 20 gr.

[Bl. 6b.] a Czobirloch 13 marg dat 20 gr.

Hans Schultis.

- a Wiczschil<sup>29)</sup> dat 1 ß 30 marg.

Caspar Furberg 30 marg.

Nickel Wayner.

- a Jurge Snyder 50 marg dat 1 ß.
- a Hans Schauwalt 24 marg dat 40 gr.
- a Briccius Snyder 11 marg dat 30 gr.
- a Lozemel 30 marg dat 1 ß 30 gr.

Wentzil Molschig 20 marg.

- a Berenwalde 6 marg dat 20 gr.

- a Hans Bontezsch<sup>30)</sup> dat 30 gr.

- a Mertin Wilsdorff 18 marg dat 2 ß 12 gr.

- a Nickel Steinbach dat 1 ß 20 gr. de praeterito. Idem dat 1 ß  
20 gr. de praesenti.

Paulus Kluczsch 60 marg.

- a Symon Monch dat 2 ß 20 gr.

- a Hentze Molnern dat 6 gr.

- a Jacoff Wittiche 12 marg dat 12 gr.

[Bl. 7.] Oswalt 8 marg dat 6 gr.

- a Michil Smid dat 12 gr.

Gregor Franckstein dat

Stouffe

- a Gotezsche dat 1 ß 20 gr.

- a Nuwman dat 12 gr.

- a Lucas Kune dat 12 gr.

- a Lewe dat 20 gr.

[a Jacoff Fleischir Seifrid dat 30 gr.]

- a Tetzener dat 30 gr.

- a Wolff-Klauwe dat 10 gr.

- a Jacoff Muhne dat 8 gr.

- a Huttermait<sup>31)</sup> dat 12 gr.

Schultis czinßhuß.

- a Jurge Grauwert dat 2 ß.

- a Symon Czigkercey dat 18 gr.

29) Statt Wiczschil stand erst das durchstrichene Hans Schultis.

30) Hat seinen Namen wohl von Bontezsch = Bohnitzsch bei Meißen.

31) Vergleiche diese Stadtrechnung unter carnifices und diese Mitteilungen 4, 16.

- a Thoms Steinberg dat 10 gr.  
 Nickel Kuchelern.  
 Kluge.  
 a Hanß Naße dat 20 gr.  
 a Nickel Ysenhart dat 30 gr.  
 a Hans Koch dat 48 gr.  
 a Jacoff Sifrid dat 30 gr.  
 a Andreas Reynhart dat 20 gr.  
 [Bl. 7b.] a Hans Gentczsch dat 12 gr.  
 a Kmelner dat 1 ß 20 gr.

## Fforis civitatem.

Weiczschil.  
 Elende.  
 Peter Hirczoge.  
 Mattis Forcheim.  
 Enderlyn.  
 Korner.  
 Thyme.  
 Jacobus Dobelyn.  
 Jurge Snider.  
 Jungil.  
 Nuwman.

Sartores.<sup>32)</sup>

- a Mattis Heilewig dat 10 gr.  
 a Hans Gotzsche dat 12 gr.  
 a Llorentze Schroter dat 14 gr.  
 Henteze Unger assumptus est in concivem<sup>32)</sup> feria quarta  
 post Nativitatis domini (31. Dezember).

Ffabri.<sup>33)</sup>

- a Symon Rudel dat 12 gr.  
 Andrewiß Wyland.  
 Peter Thamme assumptus est in concivem<sup>32)</sup> feria sexta post  
 pasche (18. April).

[Bl. 8.] Aurifabri.<sup>34)</sup>

- Hans Cruzkewitz.  
 a Mattis Klint dat 15 gr.

32) Schneider. — concivis = Mitbürger; hier ist die Aufnahme  
 als Zunftgenosse gemeint.

33) Schmiede.

34) Goldschmiede.

Sutores.<sup>35)</sup>

- a Bornman dat 12 gr.  
 [a Lucas Kune dat 12 gr.)  
 Mattis Schuman.  
 Jurge Hempel.
- a Hans Erler dat 10 gr.
- a Gregor Peczsch dat 10 gr.
- a Philliph Schencke dat 12 gr.  
 Mattis Riczsche assumptus est in concivem<sup>32)</sup> feria secunda  
 vigilia Johannis baptiste (30. Juni).
- a Hentze Voit dat 12 gr.  
 Pauwel von der Harthe assumptus est in concivem<sup>32)</sup> feria  
 quarta post Mathei (24. September).
- a Meschewicz dat 12 gr.

Llanifices.<sup>36)</sup>

- a Peter Kuntze dat 12 gr.
- a Peter Meyge dat 4 gr. syn lot.<sup>37)</sup>
- a Pauwl Rederauwe dat 4 gr. syn lot.<sup>37)</sup>  
 Jacoff Muhne.
- [Bl. 8b.] a Johannes Reynigke dat 18 gr.
- a Petir Scherer dat 4 gr.  
 Petir Nesko.  
 Gregor Geraw assumptus est in concivem<sup>32)</sup> feria sexta post  
 Judica (4. April).

Carnifices.<sup>38)</sup>

- a Thomas Muchiln dat 10 gr.  
 Hutermit.<sup>39)</sup>
- a Hans Hesse dat 10 gr.  
 Caspar Reiche.
- a Michil Schretir dat 10 de praeterito et 10 gr. de praesenti.
- a Jurge Franckental dat 12 gr.
- a Ffranteze Voit dat 10 gr.  
 Mertin Sparmann.
- a Nickel Teppirchen dat 20 gr.

---

35) Schuster.

36) Leinweber.

37) Wohl nicht anders zu lesen, da es so oder s̄y lot' geschrieben ist. Trotz Rücksprache mit Fachgenossen ist es mir leider unmöglich, den Sinn dieser Worte zu deuten. Soll es etwa sine lotone heißen, was wohl nach marg, nicht nach groschen üblich ist?

38) Fleischer.

39) Vergl. diese Stadtrechnung unter quartum quartale.

- a Hans Hofeman dat 30 gr. de praeterito et 30 gr. de praesenti.  
Mattis Hering assumptus est in concivem<sup>32)</sup> feria sexta post  
Vincenti (25. Januar).

Doliatores.<sup>40)</sup>

Michil Wynspan.

Nickel Jacoff.

- a Nickel Suchmund dat 8 gr.

Pauwel Czencker.

Mattis Appoteker.<sup>41)</sup>

Nickel Regenwalt.

Valtin Czencker assumptus est in concivem<sup>32)</sup> feria secunda  
post Oculi (17. März).

[Bl. 9.]

Pistores.<sup>42)</sup>

Cleine.

Hans Henffeling.

Asmus Becker.

Martin Czompe assumptus est in concivem<sup>32)</sup> feria secunda  
post Trinitatis (9. Juni).

Nickel Schindeler assumptus est in concivem<sup>32)</sup> feria secunda  
post Laurentii (11. August).

Pellifices.<sup>43)</sup>

- a Lorentz Kulebarß dat 8 gr.

Llyndener.

- a Hans Czedelicz dat 10 gr.

Albert Peter Wolffklauwe dat 10 gr.

Clement Lunckewitz assumptus est in concivem<sup>32)</sup> feria  
quarta post octavam Epiphanie (16. Januar).

Penestici.<sup>44)</sup>

- a Heinrich Sleweiß dat 20 gr. nihil tenetur.<sup>45)</sup>

[Hans Kuppererynne.]

- a Vyheweger dat 19 gr.

dy Tile goltsmidynne.<sup>46)</sup>

40) Böttcher.

41) Hier doch wohl Familienname, weil er in die Liste der Böttcher eingereiht ist.

42) Bäcker.

43) Kürschner (kursener, siehe diese Stadtrechnung Bl. 10).

44) Höker, Viktualienhändler. Vergl. Gengler a. a. O. 161, 177.

45) Sehr undeutlich geschrieben, wohl nicht anders zu lesen.

46) Wohl Tile Goltsmidynne, analog dem Tytze Goldsmid im ersten Quartal dieser Stadtrechnung.



Textores.<sup>47)</sup>

(Keine Namen genannt.)

[Bl. 9b.] Inquilini.<sup>48)</sup>

- a Ursula Kranestynne dat 4 gr.  
 Petrus Herfart.  
 Ewir.<sup>49)</sup>  
 Nickel Hempil.
- a Kegehut dat 20 gr.
- a Caspar Zeyler dat 7 gr.  
 Petir Wayner.
- a Hanns Sornewicz<sup>50)</sup> dat 24 gr.
- a Hans Gebisch dat 30 gr. de omnibus possessionibus.
- a Gregor Muller dat 4 gr. syn lot.<sup>37)</sup>  
 Gregor Pabst.

Brasiatores.<sup>51)</sup>

- a Urban Musterkol<sup>15)</sup> dat 8 gr.
- a Hans Themmerer dat 12 gr. de praesenti et 12 gr. de praeterito.  
 Jurge Hoberg.  
 Nickel Smid dat 8 gr.
- a Pauwel Peynigker dat 10 gr.
- a Urban Kanewicz<sup>23)</sup> dat 8 gr. de praeterito, dat 8 gr. de praesenti.
- a Hans Kogeler dat 4 gr. de praeterito et 12 de praesenti.
- a Hans Weynberg dat 8 gr. de praeterito et 8 gr. de praesenti.  
 Steffan Kune.

Ffrantcze Bruwirn.

Johannes Reinhart.

- a Symon Kromerynne dat 8 gr.  
 Pauwel Kluczsch assumptus est in concivem<sup>32)</sup> feria secunda post crucis<sup>52)</sup> (15. September).
- Ffrantcze Snyder assumptus est in concivem<sup>32)</sup> feria quarta post Calixti (15. Oktober).
- Nickel Thannenber<sup>g</sup> assumptus est in concivem<sup>32)</sup> feria sexta vigilia omnium sanctorum (31. Oktober).

47) Weber.

48) Mietsbewohner.

49) Dies war der Stadtschreiber. Vergl. diese Mitteilungen 5, 30.

50) Hat seinen Namen wohl von Sörnewitz bei Meißen.

51) Bierbrauer.

52) Wohl Kreuzerhöhung = crucis exaltatio. (14. September.)

[Bl. 10.] Percepta pixidis.<sup>53)</sup>

primo 45 β 19 gr. 5 denare hat Paulus Kluczsch der alde burgermeister geantwort Symon Becker dem nuwen burgermeister.

Item 7 β 30 gr. hat Kostichen gegeben von Johannes Wolffs wegen des alden statschreibers<sup>54)</sup> von Eckelmans hawße und also ist der hoff gantcz bezalt.

Item 1 β dat Jacoff Heynicke vor das swarce pfert.

Item 56 gr. von lantferern<sup>55)</sup> an den stemmen.

Item 5 schog 30 gr. von den gewantbuden<sup>56)</sup><sup>111)</sup>.

Item 33 gr. von den korsenern.<sup>57)</sup>

Item 11 gr. von der wage.<sup>58)</sup>

Item 1 β 30 gr. de griseis scriptis.

Item 4 β von der brucken.<sup>59)</sup><sup>74)</sup>

Item 1 β 37 gr. de griseis venditis.

Item 1 β 21 gr. vor das mel, das man uß der herfart<sup>60)</sup> wedir brochte.

Item 17 gr. 6 ⚄ uß den stucken genomen feria quarta post Calixti (15. Oktober).

Item 1 β unde 5 gr. von 17<sup>1</sup>/<sub>2</sub> β wechsil gelt, das man in der muntzen uff dem Dreßinschen marckte had ußgeben.

Item 1 β vor den stat ochßin ingenomen.

Item 9 β von der andirthalben fuder weyns, der der stat gewest ist.

[Bl. 11.] Wassirmeister.<sup>61)</sup>

primo 3 β feria sexta post Lamperti (19. September).

## Kalkmeister.

Item 25 gr. feria sexta post Johanis (27. Juni).<sup>62)</sup>

primo 10 β feria secunda post Margarete (14. Juli).<sup>62)</sup>

53) d. h. Einnahmen der Stadtkasse.

54) Vergl. Gengler a. a. O. S. 320.

55) Kleinhändler auf Märkten (Detail- oder Stückhandel). Vergl. Gengler a. a. O. S. 157.

56) Vergl. Gengler a. a. O. S. 140 146. Über das Gewandhaus vergl. diese Mitteilungen Bd. 2. 39. 45. 212. 545. Bd. 3. 176. 202. 211. 217. 259. 348. 368. Bd. 4. 118. 125. 128. 132. 136. 140 152. 153. 156. 157. 162. 168. 173. 174. 281. 346. 372. 414. 422. 441. Bd. 5. 360.

57) Kürsehner. Vergl. diese Stadtrechnung unter pellifices.

58) Vergl. Gengler a. a. O. S. 173 - 174, 343.

59) Vergl. Gengler a. a. O. S. 203—216.

60) Vergl. Gengler a. a. O. S. 440.

61) Vergl. Gengler a. a. O. S. 245.

62) Im Original ist aus Verschen die zweite Zeile über der ersten

Percepta de Judicio.  
(Keine Einnahmen gebucht.)

Walkmeister.<sup>63)</sup>

primo 25 gr. feria sexta post Johanis (27. Juni).

[Item 10 β feria secunda post Margarete (14. Juli)].

Item 26 gr. feria secunda post assumptionem<sup>79)</sup> (19. August).

[Item 1 β 32 gr. feria sexta post Judica (27. März 1461)].

Percepta de sale.<sup>64)</sup>

primo 4 schog 37 gr. feria secunda post Exaudi (26. Mai).

Item 7 schog 16 gr. feria sexta post Michaelis (3. Oktober).

Item 5 schog feria quarta post Martini (12. November).

Item 8 schog feria quarta post Nativitatem domini (12. Dezember).

Item 34 β feria quarta post dominicam Oculi (11. März 1461.<sup>65)</sup>

Eodem die 4 gr.

Item 2 β feria sexta post Quasimodogeniti (17. April).

Item 13 β in die Marci (25. April.)<sup>65)</sup>

[Bl. 11 b.] Walkmole.<sup>64)</sup>

primo 26 gr. feria quarta post Donati (13. August).

Item 1 β 32 gr. feria quarta post Judica (25. März 1461).

Wagemeister.<sup>59)</sup>

Item 1 β had geben Heylewig von der wage<sup>59)</sup> de termino penthecustes (1. Juni).

Percepta pene.<sup>66)</sup>

Thomas Webir dat 20 gr. Idem dat 20 gr. [tenetur 20 gr.]

Item 18 gr. von den snydergesellen, die nach der glocken<sup>67)</sup> uff der gassen sint begriffen.

Item 20 gr. dat Grymmer, das her had laßen spelen.<sup>68)</sup>

geschrieben worden; das vorgesetzte a und b soll die Umstellung bezeichnen.

63) Der Leiter einer Art Wassermühle, unentbehrlich für das Tuchmachergewerbe. Vergl. Gengler a. a. O. S. 227 und diese Mitteilungen Bd. 2, 41, 513, 556, 557. Bd. 4, 184.

64) Vergl. Gengler a. a. O. S. 200—203.

65) Die drei folgenden Daten fallen schon in das Jahr 1461, weil sich aus anderen Stellen der Stadtrechnung ergibt, daß das Amtsjahr bis Ende April lief. Es muß schon 1461 sein, denn sonst fielen „feria sexta post Quasimodogeniti“ und „in die Marci“ beide auf den 25. April, die beiden verschiedenen Festbezeichnungen wären also unnötig.

66) Vergl. diese Mitteilungen 1, 5, 62, wo diese Straf gelder schon abgedruckt sind.

67) Die Feierglocke oder Cavetenglocke ist damit gemeint. Vergl. Anmerkung 108.

68) Hierunter ist das verbotene Spielen in den Schänken gemeint. Daher auch speilgeld.

- Item 1 schog haben geben die zewene schuwknechte, das sy [das]<sup>69)</sup> mit eyne gespannte armbruste in Grymmerß huße eynen ufflouft haben gemacht.
- Item 20 gr. dedit Schindeler, das her had lassen spylen.
- Item 6 gr von Francken knechte, das her had ledir gekouft.
- Item 12 gr. von den becken, das sy haben broth in den bencken haben loßen gebrechen.<sup>70)</sup>
- Item 6 gr. dat Michel Snyder, das her nicht had gezirkelt.<sup>71)</sup>
- Ipse idem 20 gr. speylgelt.<sup>68)</sup>
- Item 1 ß dat Ticze Schuwer, das er gebacken hat unde brot verkoufft.<sup>72)</sup>
- Item 6 gr. dat Mischwicz.
- [Bl. 11c.] Item 1 ß dedit dii Jordanyne, das zcu ir fuer ist üßkomen.<sup>73)</sup>
- Item 1 ß dedit Mattis von der Rane, das her had das wilpret von den jhegern gekouft.<sup>73)</sup>

[Bl. 11b.] Bruckengedinge<sup>74)</sup>.

- Primo 15 schillinge heller dederunt dii von Ockrul<sup>75)</sup> de termino cinerum (26. Februar).
- Item 30 schillinge de duobus quartalibus penthecostes (1. Juni et crucis<sup>52)</sup> (14. September).
- Item 15 schillinge heller haben geben de quartale Lucie (13. Dezember).
- Item 10 schillinge heller dii von Winckewicz<sup>75)</sup> de quartale penthecostes (1. Juni).
- Item 9 schillinge heller de quartale crucis<sup>52)</sup> (14. September).  
Iidem dederunt 9 schillinge heller de quartale Lucie (13. Dezember).

69) Vermutlich durchstrichen. Paßt auch nicht in den Satz.

70) Gemeint ist, daß die Bäcker in den Brotbänken es an Brot haben fehlen lassen. Vergl. Gengler a. a. O. S. 136—137.

71) Unter Zirkel verstand man die Unterabteilungen der Stadtviertel, in welchen die Bürger abwechselnd in der Nacht den Wacht- und Feuer-schutzdienst zu versehen hatten (daher zirkeln, zirken). Vergl. Gengler a. a. O. S. 53 und diese Mitteilungen 5, 524—525. Später waren dafür Wächter angestellt, für deren Unterhalt die Bürger Zirkelgeld zu zahlen hatten.

72) Ueber die Bäckerordnungen vergl. diese Mitteilungen 3, 229 u. f.

73) Diese beiden Vermerke, die hier einzuschieben sind, stehen auf dem beigehefteten Bl. 11c.

74) Vergl. diese Mitteilungen 2, 453—495, hier speziell 461 und Gengler a. a. O. 209—212.

75) Ockrilla und Winkwitz bei Meißen.

- Item 4 schillinge heller dederunt dii von der Nasse<sup>76)</sup> de quartale penthecostes (1. Juni).
- Item 4 schillinge heller dederunt de quartale Lucie (13. Dezember.)
- Idem 4 schillinge heller de quartale crucis<sup>52)</sup> (14. September)
- Item 14 schillinge heller de duobus quartalibus sancte penthecostes (1. Juni) et Johannis baptiste (24. Juni).  
die von Rottenwicz.<sup>77)</sup>
- Item 7 schillinge de termino crucis<sup>52)</sup> (14. September).
- Item 4 schillinge heller dederunt dii von der Nasse<sup>76)</sup> de termino crucis<sup>52)</sup> (14. September).
- Item 9 schillinge heller dederunt dii von Proschwicz<sup>77)</sup> de termino crucis<sup>52)</sup> (14. September).
- Item 9 schillinge heller dederunt dii von Proschwicz<sup>77)</sup> de termino Lucie (13. Dezember).
- Item 9 schillinge heller dederunt dii von Proschwicz<sup>77)</sup> de termino cinerum (18. Februar 1461).

[Bl. 13b.] Percepta von der Bruckenn.<sup>74)</sup>

- Primo 1 schog 12 gr. feria quarta post Johannis ewangeliste<sup>78)</sup> (31. Dezember).
- Item 1 schog 2 gr. feria quarta post Cantate (14. Mai).
- Item 47 gr. feria quarta post Rogationem (!) (21. Mai, richtiger Rogate).
- Item 32 gr. feria quarta post Exaudi (28. Mai).
- Item 28 gr. feria quarta penthecostes (4. Juni).
- Item 52 gr. feria quarta vigilia corporis Christi (11. Juni).
- Item 32 gr. feria quarta post Viti (18. Juni).
- Item 36 gr. feria quarta post Johannis (25. Juni).
- Item 42 gr. feria quarta post Petri (2. Juli).
- Item 44 gr. feria quarta post Kyliani (9. Juli).
- Item 43 gr. feria quarta post Margarete (16. Juli).
- Item 44 gr. feria quarta post Marie Magdalene (23. Juli).
- Item 23 gr. feria quarta post Jacobi (30. Juli).
- Item 26 gr. feria quarta post assumptionem<sup>79)</sup> (20. August).

76) Die Nassau bei Meißen.

77) Rottewitz und Proschwitz bei Meißen.

78) Der chronologischen Reihenfolge nach wäre richtiger wohl feria quarta post Johannis ante portam latinam (7. Mai).

79) Gemeint ist assumptio (Himmelfahrt 15. August), resp. nativitas (Geburt 8. September), conceptio (Empfängnis 8. Dezember) oder purificatio (Reinigung 2. Februar) Mariae.

- Item 26 gr. feria quarta post Bartholomei (27. August).  
 Item 22 gr. feria quarta post Felicis et Aucti (3. September).  
 Item 30 gr. feria quarta post nativitatis<sup>79)</sup> (10. September).  
 Item 26 gr. feria quarta post crucis<sup>52)</sup> (17. September).  
 Item 30 gr. feria quarta post Mathei (24. September).  
 Item 38 gr. feria quarta post Michaelis (1. Oktober).  
 Item 1 ß 3 gr. feria quarta post<sup>80)</sup> Dyonisi (15. Oktober).  
 Item 1 ß 6 gr. feria quarta post Calixti (15. Oktober).  
 Item 1 ß 22 gr. feria quarta post Luce (22. Oktober).  
 Item 1 ß 16 gr. feria quarta post Symonis et Jude (29. Oktober).  
 Item 54 gr. feria quarta post omnium sanctorum (5. November).  
 Item 58 gr. feria quarta post Martini (12. November).  
 Item 42 gr. feria quarta die Elizabet (19. November).  
 Item 1 ß 4 gr. feria quarta Katharine (26. November).  
 Item 58 gr. feria quarta post Andree (3. Dezember).  
 Item 50 gr. feria quarta post conceptionis<sup>79)</sup> (10. Dezember).  
 Item 1 ß 2 gr. feria quarta post Lucie (17. Dezember).  
 Item 2 ß 3 gr. feria quarta vigilia Nativitatis (24. Dezember).  
 Item 56 gr. feria quarta post Nativitatis (31. Dezember).  
 Item 36 gr. feria quarta post Epiphantias (7. Januar 1461).  
 Item 59 gr. feria quarta post octavam Epiphanie (14. Januar).  
 Item 59 gr. feria quarta post Ffabiani (21. Januar).  
 Item 43 gr. feria quarta post Pauli conversio (28. Januar).  
 [Bl. 14.] Item 35 gr. feria quarta post purificationis<sup>79)</sup> (4. Februar).  
 Item 49 gr. feria quarta post Scolastice (11. Februar).  
 Item 1 ß 1 gr. feria quarta post Valentini (18. Februar).  
 Item 1 ß 47 gr. feria quarta post Invocavit (25. Februar).  
 Item 1 ß 23 gr. feria quarta post Reminiscere (4. März).  
 Item 1 ß 17 gr. feria quarta post Oculi (11. März).  
 Item 1 ß 3 gr. feria quarta post Letare (18. März).  
 Item 1 ß 28 gr. feria quarta post Judica (25. März).  
 Item 54 gr. feria quarta post Palmarum (1. April).  
 Item 36 gr. feria quarta post pasche (8. April).  
 Item 49 gr. feria quarta post Quasimodogeniti (15. April).  
 Item 28 gr. feria quarta post Misericordias domini (22. April).  
 Dii Burgern 24 gr. de termino Michaelis (29. September) ad  
 capellam sancti Bartholomei.<sup>97)</sup>  
 Symon Czickercii had inne 4 schog, do von gebit her 24 gr.  
 de termino Martini (11. November).  
 Nicolaus Grubir 4 schog unde gebit davon ouch 24 gr.

80) Soll wohl richtiger heißen feria quarta ante Dyonisi (also 8. Oktober).

## [Bl. 14b.] Percepta Censuum.

Ffindeißin der toppir.

a der moller in der burgermole dat 1 ß 20 gr.

De vineis Steinberg.<sup>81)</sup>

a Ffindeißin dat 12 gr. de praeterito, idem dat 12 gr. de praesenti.

a Brosius dat 12 gr.

a Symon Monch dat 12 de praeterito.

a Besko dat 12 gr.

Jacoff Slegil dat 20 gr. de praeterito.

Nickel Heilewig.

Idem Heilewig.

a Peter Herfart dat 6 gr.

Wentzil Kromer.<sup>82)</sup>

[Nicolaus Gruber.]

Ewer.<sup>49)</sup>a dy Tuchmechern<sup>18)</sup> dat 20 gr.

a Sophia Beckerynne dat 24 gr.

[Ewir.]<sup>49)</sup>De vineis goltgrunde.<sup>83)</sup>

a Kegehut dat 6 gr.

a Nicolaus Bomgertener dedit 26 gr.

a Syfrid Snyder dat 22 gr. de praeterito.

a Nickel Kreczschmer dat 25 gr.

Mattis Bomgertener.

a dy Kranestynne dat 11 gr.

a Procopius dat 6 gr.

a Jacuff Francko dat 6 gr.

[Bl. 15.] [Jacoff Slegil.]

Nickel Toppir dat 10 gr.

a Symon Talisch 10 gr.

a Thyme 6 gr.

a Schauwalt dat 6 gr.

Die Gerhehusern.

Roder.

Volprecht.

Tyle.

Bartil Winter.

81) Der Weinberg „Jüdenberg“ führte bis in das 15. Jahrhundert die Bezeichnung „Steinberg“. Vergl. diese Mitteilungen 5, 30, 40, 41, 3, 274, 323, 401.

82) Nicht Kronend, wie durch Lesefehler (Das Abkürzungszeichen ist fälschlich für ein d angesehen worden) in diesen Mitteilungen 5, 30 gedruckt ist.

83) Vergl. über den Weinberg im Goldgrunde diese Mitteilungen 5, 26, 28, 31, 32, 51, 128, 145, 2, 41, 319, 558, 3, 274, 4, 367.

De ortis.<sup>84)</sup>

- a Richartynne dat 10 gr.  
 Hans Muchiln dat 6 gr.  
 a Jacoff Wittich dat 3 gr.  
 Symon Tusch dat 10 gr.  
 Sifrid  
 Idem de secundo } dat 20 gr. de possessionibus.  
 a Gothart dat 6 gr.  
 Ssickel.  
 Burger.  
 Berenwalde dat 4 gr. de possessionibus.  
 a Goude dat 3 gr.  
 a Kritez dat 6 gr.  
 [Wittiche.]  
 Lecker.  
 Roße.  
 a Pauwel Malczmaler<sup>18)</sup> dat 4 gr.

De horreis.<sup>85)</sup>

- a Peter Kolir 5 gr.  
 a Caspar Rule dat 2 gr.  
 a Jacoff Francko dat 2 gr.  
 Gerlascheym dat 4 gr.  
 Nicolaus Helewig.  
 dat Symon Tusch 4 gr.  
 a Symon Becker dat 4 gr.  
 a Hennigk 4 gr.  
 a Gottsche dat 2 gr.  
 a Nicolaus Wayner dat 2 gr.  
 [Jerlascheym.]  
 dat Mager 3 gr.  
 a Mattis Kuene dat 5 gr.  
 Hentze Hellewig dat 2 gr.  
 Kmelner.<sup>86)</sup>  
 Besko.  
 Steinbach.  
 Cigkercey.  
 a Kricz 2 gr.  
 Ffindeißin.  
 Llozemel.

84) Gärten.

85) Scheunen, Speicher.

86) Das hier einzuschiebende Kmelner (kenntlich durch das Fehlzeichen) steht in der zweiten Rubrik über Cigkercey.



a Kreczschmar dat 2 gr.

Surgenfry.

Johannes Kale.

[Rule doliator.]<sup>25)</sup>

De campis.<sup>87)</sup>

a Pauwel Hugk dat 4 gr.

a Jerlascheim dat 40 gr.

a Mertin Mager dat 10 gr.

Morchener.

[Gruber gibt 7 gr. von dem berge.]

[Bl. 15b.] Distributa censuum.<sup>88)</sup>

Domino duci<sup>89)</sup> 6 β 30 gr. de termino Walpurgis (1. Mai).  
eidem 6 β 30 gr. de termino Michaelis (29. September).

Domino nostro episcopo<sup>90)</sup> 12<sup>1</sup>/<sub>2</sub> schog de termino Walpurgis  
(1. Mai).  
eidem 12<sup>1</sup>/<sub>2</sub> schog de termino Michaeliβ (29. September).

Dem schossir<sup>91)</sup> 12 schog de judicio de termino Johannis Bap-  
tiste (24. Juni).

Dominis de capitulo<sup>92)</sup> 6 β de termino Walpurgis (1. Mai).  
eisdem 6 schog de termino Michaelis (29. September).

Domino Tronitz 2 β 30 gr. de termino Walpurgis (1. Mai).  
Eidem 2 β 30 de termino Michaelis (29. September).

Domini praeposito apud sanctam Affram<sup>93)</sup> 2 β de quartale  
penthecostes (1. Juni).

Eidem 10 gr. de processione corporis Christi<sup>94)</sup> (12. Juni).

Eidem 14 gr. de anniversario<sup>95)</sup> Hensil Kromers.

Eidem 2 β de quartale crucis<sup>52)</sup> (14. September).

87) Felder, Wiesen.

88) Verteilung der Zinsen.

89) Friedrich der Sauffnütige (1428—1464).

90) Caspar von Schönberg, Bischof von Meißen (1451—1463), der Oheim (Muttersbruder) des am 14. Juli 1455 zu Freiberg hingerichteten Prinzenräubers Kunz von Kauffungen. (Vorfahr des Verfassers)

91) Schöber = Steuereinnehmer, Einnehmer des Schosses. Vergl. Grimm, deutsches Wörterbuch 9, 1600.

92) Vergl. meine Abhandlung in diesen Mitteilungen 6, 2, 121—253.

93) Vergl. Archiv für sächsische Geschichte und Altertumskunde. Neue Folge 2, 61—85, 97—142.

94) Fronleichnamsprozession.

95) Seelenmesse.

Eidem 2 ß de quartale Lucie (13. Dezember).

Eidem 2 ß de quartale cinerum (18. Februar 1461).

Domino Georgio Sleinitz 30 gr. de termino Letare (23. März).

Er Mertin 30 gr. de termino Letare (23. März).

Ad sanctam crucem<sup>96)</sup> 1 ß datur von ern Raschwicze de termino  
Johanis baptiste (24. Juni 1460).

Rotrogk 3 ß 28 gr. vor 8 Rinische gulden de termino Walpurgis (1. Mai).

Eadem 3 ß 28 gr. vor 8 Rinische gulden de termino Michaelis (29. September).

[Bl. 16.] Kylianynne dat 3 ß 2 gr. de termino Walpurgis (1. Mai).

Eadem 3 ß 2 gr. de termino Michaeliß (29. September).

Ambrosio Damhen 2 ß 36 gr. de termino penthecostes (1. Juni)  
vor Rinische Gulden.

Eidem 2 ß 36 gr. de termino Martino (11. November).

Margaretan Breitenborn 4 ß de termino penthecostes (1. Juni).

Eadem 4 ß de termino Martini (11. November).

Dorothean Ilenburgk 2 ß de termino Johanis baptistae (24. Juni).

Eadem 2 schog de termino Nativitatis Christi (25. Dezember).

Radestogk 1 ß de termino Martini (11. November).

Salhawßen 2 ß 36 gr. de termino Michaelis (29. September).

Ad cappellam sancti Bartholomei<sup>97)</sup> 48 gr. de termino penthecostes (1. Juni).

ad eandem 48 gr. de termino Martini (11. November).

Mertin Valtin 6 ß dedimus sibi<sup>98)</sup> de termino Walpurgis (1. Mai).

Eidem 5 schog de termino Michaelis (29. September).

[Dominio praeposito apud sanctam Afram<sup>93)</sup> 2 ß de termino Nativitatis Christi (25. Dezember)  
von den 30 ß, dy her der stat geleyen<sup>99)</sup> hat zcu dem schutcz gelde.]

96) Gemeint kann sein die capella sanctae crucis versus meridiem in der Domkirche (Cod. dipl. Sax. reg. II, 3, 144), oder, wie ich vermute, das Nonnenkloster zum hlg. Kreuz. Vergl. Anm. 101.

97) Die 1264 urkundlich zuerst auftretende Bartholomäus-Kapelle in der Domkirehe (capella sancti Bartholomaei in dextrali parte veteris ecclesiae resp. in nova structura inter chorum et monasterium. Vergl. Cod. dipl. Sax. reg. II, 1, 158. II, 2, 20, 109) und die jenseits der Elbe bei Cölln gelegene capella sancti Bartholomaei extra muros (Cod. dipl. Sax. II, 4, 47. 52. 53. 80), welche erst 1410 unter diesem Namen urkundlich erscheint, ist nach Looses Ansicht (vergl. diese Mitteilungen 3, 99, Anm. 115) identisch, da es eine gleiche Kapelle im Dome nicht gegeben hat. (Vergl. auch diese Mitteilungen 2, 57. 355. 362. 364. 374. 382—385. 391. 399. 463. 5, 44. 46.)

98) Das sibi ist mir unerklärlich.

99) geliehen.

Den barfußen<sup>100)</sup> 1 ß 30 gr. vor eyn graw tuch.

[Bl. 16b.] Katherina Nuwmeisters<sup>101)</sup> apud sanctam crucem<sup>101)</sup>  
2 ß de termino Walpurgis (1. Mai).

Ad cappellam beate virginis<sup>102)</sup> 2 ß, eins der Niczschynne unde  
eyns zcu den lampen de termino Johanis baptiste (24. Juni).

Item 2 ß ad cappellam beate virginis,<sup>103)</sup> eyns der Nitzschen  
unde eyns pro anniversario<sup>95)</sup> Caspars vom Zcadel<sup>103)</sup> de  
termino Walpurgis (1. Mai).

[Bl. 17.] Distributa generalia.<sup>103a)</sup>

Item 46 gr. 5 ð. in weyne vortruncken zcu dem essen.

Item 5 schog Slymen gegeben uff die wergstucke feria quarta  
post Cantate (14. Mai).

Item 18 gr. der stad dynern ufczog.

Item 11 ß 31 gr. vor zcweie pferz zcu Dobelyn gekouft dominica  
Exaudi (25. Mai).

Item 10 gr. doselbist nach den pferden vorczert.

Item 3 gr. deme gewantscherer von des gesinden wande zcu  
scheren.

Item 6 gr. Pauwel Hugke pferdelone feria sexta post Exaudi  
(30. Mai).

Item 5 gr. deme apte von der Czelle<sup>104)</sup> zcum geschencke.

Item 1 ß dem alden Wyncerlyn an dem alden lone penthe-  
costes (1. Juni).

Item 24 gr. ouch an dem alden lone feria sexta quatuor  
temporum.<sup>105)</sup>

Item 1 ß 8 gr. Symon Manche pferdelon.

Item 20 gr. vor eynen satil zcu Dresden gekoufft.

100) Das Franziskanerkloster St. Petri und Pauli in Meißen. Vergl. diese Mitteilungen 2, 311—356.

101) Katherina Neumeister, Priorin 1456—1466 (vergl. Cod. dipl. Sax. reg. II, 4, 369, 371) des Cisterzienser-Nonnenklosters St. Benedicti zum hlg. Kreuz. (Vergl. über dieses Kloster diese Mitteilungen 1, 1, 23—51. 2, 1—33).

102) capella beatae virginis in ecclesia Misnensi, quae dicitur ad imagines (nativitatis Mariae seu trium imaginum) sita prope maius ostium. (Cod. dipl. Sax. reg. II, 2, 100. 101. 102. II, 3, 38. 302. 407.) Vergl. diese Mitteilungen 3, 98.

103) Hat wohl seinen Namen von Zadel bei Meißen.

103a) Besondere Ausgaben der Stadtverwaltung.

104) Johannes VIII. (Hilger), derzeitiger Abt von Alt-Zella (1450—1470). Vergl. Beyer, Das Cisterzienserstift und Kloster Alt-Zella. (Dresden 1855.) S. 79.

105) Hier haben wir die Wahl zwischen 6. Juni, 19. September und 19. Dezember. Der Freitag nach dem Märzquatember (7. März) kommt hierbei nicht in Betracht. Vermutlich ist hier der 6. Juni gemeint.

- Item 7 gr. 3  $\delta$ . had Bartil vorczert geyn Kuwburg<sup>106</sup>) in unsirs gnedigen<sup>89</sup>) hern botschaft.
- Item 20 gr. vor ein armbrust von Mattis<sup>19</sup>) schuczen gekouft.
- Item 4  $\beta$  5 gr. Bachnickel an der stat erbeit<sup>107</sup>) feria sexta post Exaudi (30. Mai).
- Item 30 gr. Martino dem glockener von der cavetin.<sup>67</sup>)<sup>108</sup>)
- Item 4 gr. pferdelon Petir Koler.
- Item 4  $\beta$  34 gr. had man vorczert in die herfart<sup>60</sup>) gegen Francken.
- Item 2  $\beta$  49 gr. deme czymermanne von der floße zcu bessern.
- Item 1  $\beta$  10 gr. Bachnickel vor nayle<sup>109</sup>) unde vor sencken<sup>109</sup>. zcur floße.
- Item 18 gr. den stad dynern.
- Item 24 gr. den thorhutern.<sup>110</sup>)
- Item 16 gr. uff dy brucke.<sup>59</sup>)<sup>74</sup>)
- Item 9 gr. vor das gewanhuß.<sup>56</sup>)<sup>111</sup>)
- Item 16 gr. uff den thorm.<sup>112</sup>)
- Item 6 gr. in dy wage.<sup>58</sup>)
- Item 20 gr. dem statschreiber<sup>49</sup>)<sup>54</sup>) zcurjopen.
- Item 3  $\beta$  dem statschreiber seyn lon.
- } Donati (7. August).
- [Bl. 17b] Item 12 gr. dem sateler vor eynen satil.
- Item 1  $\beta$  18 gr. Frantzen Voite vor 26  $\mathcal{L}$ .<sup>113</sup>) salpetir.
- Item 17 gr. 3  $\delta$ . Mattis Slentcz geben zcu lone, das her dem gesinde hat cleyder gemacht.
- Item 1  $\beta$  34 gr. Slymmen geben an alder schult, dy man ym schuldig was.
- Item 5 gr. 7  $\delta$ . vorczert zcu Kotczbrode<sup>21</sup>) mit den von Dresden.
- Item 4 gr. unde 7  $\delta$  zcum geschencke dem rate von Gorlicz.<sup>e</sup>

106) Koburg.

107) arbeit.

108) Die Cavetenglocke (cavete = hütet euch) ist die Abendglocke. Nach Grimm, Deutsches Wörterbuch, 5, 373, bestimmten die Ordnungen der Stadt Leipzig (1544), daß man im Winter um 8 Uhr und im Sommer um 9 Uhr von der Nikolaikirche zum cavete die Glocke läuten soll. Nach dem Läuten soll niemand auf der Gasse ohne Laterne oder Licht gehen.

109) Nägel und Klammern zur Befestigung (vergl. Grimm, Deutsches Wörterbuch, 7, 257. 10, 590, Nr. 9.

110) Vergl. Gengler a. a. O. S. 23. 31.

111) Tuchhaus. Vergl. Gengler a. a. O. S. 345.

112) Vergl. Gengler a. a. O. S. 35.

113) lb. mittelalterliche Abkürzung für Pfund (libra). Daraus unser heutiges Zeichen  $\mathcal{L}$ . entstanden.

- Item 5 schog vor Lozemelß schune<sup>114)</sup> der stat gekouft.  
Item 12 gr. Hannß Bontzsche von Bartils cleidern zcu machen.  
Item 1 ß 10 gr. kegen der Lynde eynen drabanten uff sechs wochen zcu vorsolden.  
Item 11 gr. Nickel maler geben von der buchßen decke zcu malen yßenhuthi unde ander gerethe.  
Item 1 ß 4 gr. vorbuwet in dem Kylepusche.<sup>115)</sup>  
Item 5 gr. 3 ð. haben vorczert Nicolaus Bomgertener und Jerlochßheym geyn der Zcelle.<sup>116)</sup>  
Item 5 ß 8 gr. Bachnickel dem smide abgerechent am fritage nach Galli (17. Oktober).  
Item 1 ß 36 gr. vor Bartilß gewand Sifriden.  
Item 1 ß 30 gr. den barfuß<sup>100)</sup> vor eyn graw tuch.  
Item 48 gr. Mertin Beskon pferdelon in dy herfahrt<sup>60)</sup> unde geyn Halle.  
Item 30 gr. Wentzil dem winczirn alde schult.  
Item 11 gr. 2 ð. haben vorczert Symon Becker, Paulus Kluczsch unde Nicolaus Slencz uff dem tage zcu Kuczbrode.<sup>21)</sup>  
Item 5 gr. unde 7 ð. den Fribergischen zcum geschenke.  
Item 18 gr. den statdynern zcu trançgelde uf Wynachten.  
Item 1 ß Sifride vor 18 elen graw gewant Matisse dem boten.  
Item 30 gr. dem Hofeman von fure gein Torgauw.  
Item 4 gr. 6 ð. botelon gein Wurczin.  
Item 9 gr. Nickel Schriber czerunge gein Wymar.<sup>117)</sup>  
Item 18 gr. den statdynern zcum nuwen jare.  
Item 4 gr. unsirs gnedigen hern<sup>118)</sup> laufende botin pro novo anno.  
Item 7 gr. 6 ð. dem rate von Lipczk zcum geschenke.  
Item 5 gr. vor strenge zcur wage.<sup>58)</sup>  
Item 18 gr. Heilewige pferdelon.  
eidem 18 gr. Blanckenberge vor gewant.
- [Bl. 18.] Item 8 gr. unsers gnedigen hern<sup>118)</sup> ritende botin zcum nuwen jare.  
Item 1 gr. 3 ð. had Bartel der stadtknecht vorczertzcu Lipczk in unßirs gnedigen hern<sup>118)</sup> botschaft.

114) Scheune.

115) Keilbusch bei Meißen.

116) Alt-Zelle.

117) Weimar.

118) d. h. der Kurfürst. Vergl. Ann. 89.

- anno domini x. LX primo (d. i. 1461) haben dy hern mit Hannß Konige abegerechent am suntage Letare (23. März), so das her der stadt uff das mal schuldig bleib 45 brethe<sup>119)</sup>. primo 2 ß haben wir ym geben uff dy selbige rechnunge.
- Item 3 gr. eynen botin geyn Osschatz, der den Ledern eyne brochte.
- Item 1 ß meistern Diteriche dem wergmeister feria sexta post Letare (28. März).
- Item 18 gr. den stadtdynern schuldergelt.
- Item 32 gr. unßers gnedigen hern<sup>118)</sup> spysern<sup>120)</sup> kochen und kelnern zcum trincken uff den ostirabend (4. April).
- Item 36 gr. saltirgelt.<sup>121)</sup>
- Item 4 gr. dem statschreiber<sup>49)</sup><sup>54)</sup> zcu hulffe zcur speyße.
- Item 4 gr. Kuwmuller zcum trincken.
- Item 1 ß dem Hofemanne, das her mit dem Czenczlern had gefarn gein dem Hirsteine<sup>122)</sup> undt gein Torgaw.<sup>117)</sup>
- Item 1 ß vor den bestigesbriff<sup>123)</sup> des nuwen burgermeisters in dy kanczlye.<sup>124)</sup>
- Item 2 gr. vor eyne huth pergeminth.<sup>125)</sup>
- Item 30 gr. unsirs gnedigen frauwen<sup>126)</sup> jungfrauwen zcum nuwen jare.
- Item 6 ß 2 gr. Bachnickel dem smyde abegerechent feria sexta post Georgi (24. April).
- Item 1 ß 20 gr. dem buwmeister<sup>127)</sup> zcum geschencke.
- Item 4 ß 30 gr. dem buwmeister<sup>127)</sup>, dy her vor dy stat had ußgegeben.
- Item 2 ß dem burgermeister zcu seynem geschencke.
- Eidem 24 gr. ym zcu eyner jopen.
- Item 33 gr. dem burgermeister, das das gesunde mit ym das jar had geczert.
- Item 38 gr. Symon Becker pferdelon.
- Item 24 gr. dem statschreiber<sup>49)</sup><sup>54)</sup> zcur jopen.

119) breite Groschen.

120) Die mit einem Spieße bewaffneten Krieger. Lexer 2, 1090.

121) saltir = Psalm.

122) Hirschstein bei Meißen.

123) Bestätigungsbrief. Vergl. den kurfürstlichen Bestätigungsbrief vom 10. April 1458 (Cod. dipl. Sax. reg. II. 4, 78) und das Gesuch des Magistrats um kurfürstliche Bestätigung vom 9. April 1471 (s. o. II. 4, 83).

124) Gemeint ist die kurfürstliche Kanzlei.

125) Pergamenthaut.

126) Margaretha, seit 1431 die Gemahlin Friedrichs des Sanftmütigen (Tochter des Herzogs Ernst von Österreich und Schwester Kaiser Friedrichs III).

127) Vergl. Gengler, a. a. O. S. 88, 325.

Item 18 gr. den statdynern abeczog.

[Bl. 19b.]      Distributa dem Bnwmeister.<sup>127)</sup>

Primo 1 schog feria secunda post inventionem crucis (5. Mai).

Item 1 β 40 gr. feria secunda post Cantate (12. Mai).

Item 1 β feria sexta post ascensionis domini (23. Mai).

Item 2 β feria secunda post Exaudi (26. Mai).

Item 2 β feria quarta post Exaudi (28. Mai).

Item 4 β feria secunda post Trinitatis (9. Juni).

Item 2 β 30 gr. feria quarta post Viti (18. Juni).

Item 3 β feria sexta post Viti (20. Juni).

Item 1 β feria sexta post visitationis<sup>128)</sup> (4. Juli).

Item 1 β feria secunda post Margarete (14. Juli).

Item 10 β feria quarta post Quasimodogeniti<sup>129)</sup> (23. April).

Item 3 β feria sexta post omnium apostolorum (18. Juli).

Item 1 β feria quarta post Marie Magdalene (23. Juli).

Item 3 β feria quarta post Jacobi (30. Juli).

Item 1 β feria secunda post Steffani (4. August).

Item 3 β feria secunda post Laurentii (11. August).

Item 4 β 48 gr. eodem die (11. August).

Item 1 β feria secunda post assumptionis<sup>128)</sup> (18. August).

Item 2 β feria quarta post Felicis et Aucti (3. September).

Item 1 β feria sexta post Michaelis (3. Oktober).

Item 2 β feria quarta post Calixti (15. Oktober).

Item 1 β feria quarta post Luce (22. Oktober).

Item 1 β feria sexta vigilia omnium sanctorum (7. November).

Item 3 β feria quarta post Martini (12. November).

Item 2 β feria secunda post Otmari (17. November).

Item 1 β feria sexta post Katherine (28. November).

Item 1 β eodem die (28. November).

Item 30 gr. feria quarta post Andree (3. Dezember).

Item 1 β feria sexta post Barbare (5. Dezember).

Item 1 β feria quarta post conceptionis<sup>79)</sup> (10. Dezember).

Item 8 schog feria quarta post Nativitatis domini (31. Dezember).

Item 1 β eodem die (31. Dezember).

Item 2 β feria quarta post purificacionis Marie<sup>79)</sup> (3. Februar 1461).

Item 1 β feria sexta post Invocavit (27. Februar).

Item 1 β 30 gr. feria sexta post Reminiscere (6. März).

Item 5 β feria quarta post dominica Oculi (11. März).

128) visitatio (Heimsuchung) Mariae (2. Juli), assumptio (Himmelfahrt) Mariae (15. August).

129) Diese Zeile ist nachträglich eingeschoben. Es betrifft die Ausgaben des Baumeisters.

[Bl. 20.] Item 2 ß feria sexta post Letare (20. März).  
 Item 2 ß feria sexta post Judica (27. März).  
 Item 2 ß sabbato pasche (4. April).  
 Item 3 ß feria sexta post pasche (10. April).  
 Item 2 ß feria sexta post Quasimodogeniti (17. April).  
 Item 2 ß feria sexta post Misericordias domini (24. April).

[Bl. 21.]           Distributa deme Kalkmeister.

Primo 3 ß feria secunda post crucis<sup>130)</sup> (5. Mai).  
 Item 4 ß 37 gr. feria secunda post Exaudi (26. Mai).  
 Item 20 gr. feria sexta post Exaudi (30. Mai) ad montem.  
 Item 1 ß 30 gr. feria sexta post Invocavit (27. Februar 1461).  
 Item 3 ß feria secunda post Judica (23. März).  
 Item 1 ß feria sexta post Judica (27. März).  
 Item 2 ß 30 gr. feria secunda post Palmarum (30. März).  
 Item 1 ß 24 gr. sabbato pasche (10. April).  
 Item 2 ß 2 gr. feria quarta post Misericordias domini (22. April).

[Bl. 21b.]          Distributa dem Flossemeister.

Primo 30 gr. feria secunda vigilia Johannis<sup>131)</sup> (23. Juni).  
 Item 1 ß eodem die (23. Juni).

[Bl. 23b.]          (Bemerkungen auf der letzten Seite.)

Item Thomas Muchiln tenetur 15 schog vor das huß 10 ß der  
 stat und 5 ß der frauen,<sup>8) 9)</sup> daruff had her geben.  
 primo concessimus 20 gr. pastori feria secunda post Exaudi  
 (26. Mai).

[[Item 1 ß 40 gr. concessimus deme buwmeister<sup>127)</sup> uff schindel solvit in octo diebus.]  
 Grymmer dat 30 gr. vor die zzwene schuknechte, tenetur 30 gr.]

Thomas Micheln dat 3 ß uff Junge Hans hawß, Idem dat 1 ß  
 feria secunda ante Epiphantias domini (5. Januar 1461), Idem  
 dedit 1 ß feria quarta post Oculi (11. März).

[Item 20 gr. concessimus Briccio Snider solvit in VIII (?)<sup>132)</sup>.]

[Bachnickeln haben wir geben 1 ß feria sexta post Lamperti (19. September).]

[Item 7 ß.]

Item 20 gr. concessimus pastori feria quarta post Luce (22. Oktober).  
 [Item Petir Tuschs mait sal geben eyn schog der stat, das sy sich geyn ym vergriffen had  
 alß vor Wynachten uber eyn jar.]

130) Gemeint ist hier wohl crucis inventio (3. Mai), nicht crucis exaltatio (14. September).

131) Vermutlich Johannes baptista (24. Juni).

132) Das hier stehende Wort ist nicht zu lesen. vielleicht heißt es (ähnlich wie das kurz vorhergehende „solvit in octo diebus“) in VIII, wobei das diebus fortgelassen ist. Unwahrscheinlich ist die Deutung auf „in uni.“



[Item 2 ß 12 gr. had geben Jurge Sneyder von Fuschß wegen feria sexta post Elizabet (21. November) an dem geschosse.]  
 [Mattis von der Rane tenetur 1 ß, penam dabit super carnisbrivium<sup>133)</sup> fideiussor<sup>134)</sup> Petir Klucker ]

Hun tenetur 2 ß, dabit Invocavit pena (22. Februar).

Petir Lodewig tenetur dare juß civile super festum Donati (7. August).

Anno domini MCCCCLX primo (d. i. 1461) am suntage Lletare (15. März) haben dy hern gerechent mit Petern unde Matisse Konige, so das sy der stat schuldig bleiben 3 ß brethe unde zcwey brethe.

Hannß Konigk tenetur 45 brethe gerechent eodem die.

## Beiträge zur Meißner Geschichte.

Von Wilhelm Loose.

### I.

#### Der elende Kretschmar.

Seit dem 14. Jahrhundert finden wir in vielen Städten eine besondere Klasse von Herbergen<sup>1)</sup> Man nannte sie Elendenhäuser oder Elendenherbergen.<sup>2)</sup> Sie waren ausschließlich für Pilger und arme Reisende bestimmt. „Wer mit Roß und Wagen kam, fahrende Leute, Spielleute, verdächtige Frauen waren ausgeschlossen.“<sup>3)</sup> Diese Herbergen hatten ihre bestimmten Hausordnungen, von denen Uhlhorn a. a. O. S. 283 eine mitteilt: „Das Haus wurde erst gegen Abend, eine Stunde vor Nacht, geöffnet. Der Pilgrimwirt hatte dann die Eingelassenen zu vermahnen, daß sie nicht fluchen, schwören, schelten und zanken und sich zu bedrohen, daß, wer dieses Gebot übertritt, ausgewiesen wird. — Das Spiel um Geld und ohne Geld ist verboten. Vor Tisch und nach Tisch wird gebetet. Bei Zeiten gehen sie schlafen, Männer und Frauen streng gesondert.

133) Unter carnisprivium versteht man die mit dem Sonntag Septuagesimae beginnende Fastenzeit.

134) Bürge.

1) Vgl. dazu Uhlhorn, die christliche Liebesthätigkeit der Kirche 2, 281 u. f.

2) Herberge für Elende; dieses zunächst im ursprünglichen Sinne der Ausländische, Fremde, dann gleich der Armselige, Arme. Vgl. Grimm 3, 410.

3) Uhlhorn a. a. O. S. 282.

Vor der Kammer legen sie ihre Kleider bis auf das Unterhemd ab, die der Wirt verwahrt und dann die Kammer zuschließt. Wenn sie acht Stunden geschlafen haben, weckt sie der Wirt und sagt ihnen, daß jeder sein Bett mache. Dann sieht er nach, ob die Decken und Beilaken alle da sind, und schließt die Kammer zu. Ehe er sie aus dem Hause läßt, fragt der Wirt jeden, ob er das Seine wieder hat, und läßt keinen aus, bis alle ausdrücklich bezeugen, daß sie das Ihre haben. Dann erst werden sie herausgelassen und die Thür wieder bis zum Abend verschlossen.

Auch in Meißen befand sich mit gewiß ähnlicher Ordnung ein solches Pilgerhaus, welches der elende Kretschmar benannt war. Das slavische Wort hatte sich aus der Wendenzeit wie manche andere erhalten. Eigentlich hätte es der elende Kretscham (= Schänke) heißen sollen. In der Vertauschung von Kretscham mit Kretschmar „spricht sich der alte Gedanke von der Einheit des Besitzes und seines Besitzers besonders scharf aus“ (Grimm, 5, 2175).

Das Meißner Pilgerhaus stand zwischen dem Gasthaus zum goldnen Schiffchen und dem Ausgang zur Eisenbahnbrücke, wo jetzt das kleine Haus (Kat.-Nr. 605) sich befindet. Es war dem Kloster Alt-Zelle eigen und vermutlich eine Gründung desselben, wie wir oft finden, daß solche Häuser auf Stiftungen beruhten. Dem Kloster mußte daran gelegen sein, daß seine Pilger vor den sittlichen Gefahren der gewöhnlichen Herbergen auf ihrer Wallfahrt bewahrt blieben. Den elenden Kretschmar hatte der Wirt in Pacht und zinstete dafür dem Kloster 24 Groschen.<sup>4)</sup>

Mit der Zeit verlor der elende Kretschmar seine frühere Bedeutung als Herberge für Pilger und arme Reisende. Es wurde Vorstadtschankstatt, welche den andern Schankstätten Abbruch that.<sup>5)</sup> Der Herzog schlug deshalb dem Rate vor, den Kretschmar durch einen Tausch vom Kloster an sich zu bringen, und zu diesem Zwecke auf einer Zusammenkunft in Dresden mit dem Abte Verhandlung zu pflegen.<sup>6)</sup> Diese scheint ohne Erfolg geblieben zu sein. Die fortdauernden Irrungen und Zwistigkeiten zwischen dem Abte und dem Amte bewogen den Herzog Georg 1520, die Herberge mit allen Ge-

4) Urkunde Nr. 2.

5) Urkunde Nr. 1.

6) Urkunde Nr. 1 und Beyer, Alt-Zelle, S. 279 und 720.

rechtigkeiten, der Gerichtsbarkeit, sowie dem Garten „nicht fern davon“ gelegen samt dem Gärtner mit Zustimmung des Konvents selbst zu übernehmen und das Kloster mit dem Vorwerk Hohenlauff oder Höenluft bei Döbeln zu entschädigen.<sup>7)</sup>

Unter der herzoglichen Untertänigkeit ging die Herberge ihrem Verfall entgegen. Unzucht, Übelthat und Mißhandlung gingen in dem Hause im Schwange. Auch darüber klagt der Herzog, daß, wenn männliche und weibliche Personen etwas in der Stadt Gerichten verbrochen hätten, sie die Flucht zu dem elenden Kretschmar nehmen und also ungestraft blieben. Letzterer gehöre nicht unter des Rats Gerichtsbarkeit; er gehöre unter das Amt und dieses sei etwas entlegen.<sup>8)</sup> Deshalb faßte der Herzog noch 1520 den Entschluß, den Kretschmar, da er seinen Zweck nicht mehr erfüllte, an die Stadt zu übergeben, und zwar mit allen Zinsen, Gerichten und aller Nutzung. Der Rat hatte dafür in das Amt den früheren Pachtpreis (24 Groschen) zu zahlen und außerdem einen rheinischen Gulden, 21 Zinsgroschen für den Gulden, für die Nutznießung der Gerichte. Der Gärtner zahlte wie früher 30 Groschen.

Rüling in seiner Geschichte der Reformation zu Meißn, S. 185, und Beyer in Alt-Zelle, S. 279, geben beide an, daß der elende Kretschmar von 1531 an stets in Privathänden gewesen sei, freilich ohne Quellenangabe. Diese Zahl ist sicher falsch; denn in den Stadtrechnungen von 1541/42 finden sich die 24 Groschen unter den allgemeinen Ausgaben eingetragen, welche der Rat jährlich an den Herzog geben mußte. Die Rechnungen von 1542/45 fehlen. In denjenigen von 1546 an kommt der Kretschmar nicht mehr vor. Es ist also anzunehmen, daß der Rat, vielleicht gedrängt durch die Kriegsnot im schmalkaldischen Kriege, die Herberge in der Mitte der 40er Jahre veräußert hat. In der Folgezeit, zu Anfang des 18. Jahrhunderts, kam das Haus noch einmal in den Besitz der Stadt,<sup>9)</sup> von welcher es die Ehefrau des Ratsherrn Johann Daniel Beuchel erwarb, der schon das Nachbarhaus besaß, das goldne Schiff genannt. Von da an gehörten bis heute beide Häuser einem Besitzer. Die Gasthofsgerechtigkeit übertrug sich auf das Nachbarhaus. Die Bezeichnung elender Kretschmar verschwand mehr und mehr, um derjenigen „goldnes Schiffchen“ Platz zu machen.

7) Urkunde Nr. 2.

8) Urkunde Nr. 2.

9) Vgl. 2. Urbarium. Bl. 157 (Stadtarchiv).

## 1.

Herzog Georg schlägt dem Meißner Rate vor, wegen mancherlei Unzuträglichkeiten den Kretzschmar mit dem Kloster zu tauschen und zu bestimmter Zeit in Dresden zu erscheinen.<sup>10)</sup>

(Dresdner Hauptstaatsarchiv Kop. 110, Bl. 142a.)

Am dinßtag in den pffingstheiligen tagen.

An rathe zu Meißen geschrieben. Lieben getreuen. Es hat der erwirdig unser lieber andechtiger der apt zur Zcelle, an uns gelangen lassen, wiewol als er von wegen seins closters ein kreczschmar, zum elenden kreczschmar genant, nahent bei unser stadt Meißen liegen habe, darinne der kreczschmar vor langer zeit geschangkt, werden doch von etlichen in euer vorstadt neue schenckstate uffgericht, demselbigem irem kreczschmar zu abbruch und schaden. Dieweil wir dann wissen, das vormals derhalben auch gebrechen erwachsen, weliche unsers bedenckens nicht fuglicher vorkomen oder abgewendt mogen werden, dann das ir sollichen kreczschmar von dem closter durch einen zimlichen wechsel an euch brengen mochtet. Wu ir nu darzu geneigt seit und ir gemeltem closter zimliche vogleichunge dorfur wisset zu thun, alsdann wollet uff dinßtag nach corporis Cristi zu rechter tagezeit zu Dreßden erscheinen, dann dem apt uff denselben tag ander gebrechen halben auch furbeschieden ist. Alsdann wollen wir darine handel furnemen und versuchen, ob wir euch des mit einander voreinigen mochten. Euch darnach zu richten. Actum Dreßden uts.

## 2.

Herzog Georg übernimmt vom zellischen Kloster den elenden Kretschmar gegen das Vorwerk Holauft bei Döbeln.

1520. 16. April.

(Dresdner Hauptstaatsarchiv Orig.-Nr. 10 193.)

Wir Georg von gots gnaden herczog zu Sachsen, landgraf in Doringen und marggraf zu Meißen, bekennen öffentlich fur uns, unser erben und nachkomen und thun kund allermenigklich mit disem unserm briefe: Als sich ein zeitlang zwischen unserm ambt Meißen eins und dem erwirdigen unserm lieben andechtigen und gefattern, hern Martino, apte zur Zelle, von wegen

10) Die Orthographie in den drei Urkunden ist nach dem im folgenden Totenregister angegebenen Grundsätzen behandelt worden.

seins closters, am andern tail, des elenden kreczschmars halben, der vor unser stat Meißen an der Elben gelegen und bemeltem closter zustendig ist, irrung und geprechen gehalten, damit nuc solher gezangk abgesniten und hingelegt wurde, haben wir durch den wirdigen hochgelerten unsern lieben andechtigen rat und getreuen hern Niclasen von Heinitz, doctor, brobst zu Budissen, dumhern zu Meißen und Aldempurg deshalben handlung furwenden lassen, also das wir mit gedachtem apt und closter nachfolgender mainung einen wechsel getroffen und angenommen, nemlichen das uns berurter apt und sein convent obbestimbt den kreczschmar, desgleichen einen gertner, nit ferne davon gelegen, mit obersten und niedersten gerichtten und aller ander freiheit und gerechtigkeit, wie das closter denselben bis an dise zeit inngelast sambt den vierundzwainczig groschen, die der kreczschmar und dreißig groschen, so der gertner jerlichen zinst, ubergeben, eingereumbt und zugestellt hat, das alles zu unserm nutz und pesten zu geprauchten. Dargegen wir berurtem apt und seinem convent unser forwerck, das der Holaufft genant und in unserm ambt Dobeln gelegen ist, mit obersten und nidersten gerichtten und aller ander freiheiten, gerechtigkeiten, auch zweien zigkpouchlin,<sup>11)</sup> zwo schuldern und sechs hanen zins, inmassen uns solhs bisher in berurt ambt Dobeln jerlichen geraicht und wir dasselb alles in genieslicher geprauchung gehabt, wechselsweis zugeeigent und uberantwort haben, das alles hinfurder zu irem nucz innezehaben und zu geniessen, alles treulich und ane geferde. Zu urkund mit unserm anhangenden insigel besigelt und geben zu Dreßden montags nach quasimodogeniti nach Crists unsers lieben herren gepud tausend funf hundert und im achtzehenden jaren.

Jorg hertzog zcu Sachsen ꝛ.

(L. S.)

3.

Übergabe des elenden Kretzschmars und des dabei gelegenen Gartens mit Ober- und Niedergerichtten von Herzog Georg an den Rat zu Meißen.

1520. 5. Oktober.

(Urkunde des Meißner Stadtarchivs Nr. 115.)

Wir Georg von gots gnaden hertzog zu Sachsen, landgraf in Doringen und marggraf zu Meißn fur uns und all unser erben bekennen und thun kund allermenniglich an diesem

11) Ziegenbäuchlein. Schulter = Schulterblatt.

unserm ofen brieft: Nachdem in dem elenden kretschmar und dem garten dapei, vor unser stadt Meißen gelegen, und ins ampt doselbst gehorend, vil unczucht, ubelthat und mißhandlung geubet, auch so mennlich und weiplich personen ichtwas in der stadt gerichtten vorbrochen, die flucht zu denselbigu elenden kretschmar nehmen und also ungestraft entwerden, das wir solchs alles zuvorkomen und damit kunftig solhe unczucht und boesse hendel abgewendt, dieweil derselbig kretschmar dem ampt etwas entlegen, unsern lieben getreuen dem rathe czu Meißen und all ihren nachkomen bestimpten elenden kretschmar mit dem garten dapei sampt den zinsen, ober und niedergerichtten, allen zu- und eingehorungen und in allermassen derselbig zu dem ampt Meißen gehort, genossen und geprauchet, ist zugestellt, abgetreten und eingereumt haben: als wir auch inen und all iren nachkommen den obangetzeigter weise zustellen, abtreten und einreumen, kegenwertigklich mit und in craft ditzs briefs den hinfure mit zcinsen, gerichtten und allernutzung inne zu haben, zu geniessen und zu geprauchten, dabei wir und unser erben sie auch genedigklich schutzen und handhaben sollen und wollen, doch also, das sie uns und unsern erben dakegen und zu vogleichung in unser ampt Meißen jerlich als vil zcinse der kretschmar und garten bißanher gegeben und noch itzo treget und fur di nutzungen ader den geprauch der gerichte einen reinischen gulden, ein und zweintzig ziuß groschen fur den gulden, nu hinfur und zu ewigen zeiten von allen ihres rathauses gefellen und einkomen, reichen und geben sollen, inmassen sie sich des auch kegen uns vorschrieben haben, treulich und ungeferlich. Zu urkund mit unserm anhangendem insigel besiegelt und geben zu Meißen freitags nach Francisci noch Cristi unsers lieben herren gepurt tausent funfhundert und im zweintzigsten jaren.

Jorg herzog zu Sachsen manu propria subscripsi.  
(Mit dem anhangenden Siegel des Herzogs.)

## II.

### Das Totenregister der Meißner Fleischhauer vom Jahre 1498.

Es ist in diesen Mitteilungen schon darauf hingewiesen worden, welche Bedeutung die Fleischerzunft in der Meißner Bürgerschaft bis zum Anfang des 16. Jahrhunderts gehabt hat. Sie war die angesehenste unter allen Innungen. Aus ihr waren Ratsmitglieder und tüchtige Bürgermeister hervor-

gegangen. Vielleicht finden wir eine Erklärung nicht bloß in der Tüchtigkeit des Bürgerstandes — das Mittelalter war die Blütezeit der Zünfte —, sondern auch als Folge des Absatzgebietes<sup>1)</sup> in einer kleinen, aber immerhin ansehnlichen Stadt mit einer zahlreichen Geistlichkeit, ihren fürstlichen Beamten und ihren wohlhabenden Ackerbürgern.

Mit der Reformation war auch die Glanzzeit der Zunft vorbei. Ein neues Recht, Juristen, Beamte und der emporkommende Handelsstand hatte sie vom Ratsstuhle verdrängt. Der Name Fleisnergasse, die Wohnstätte der Fleischer, erinnert noch an die Verdienste der alten Innungsmeister.

Wie bei allen Genossenschaften des Mittelalters, bestand auch bei den hiesigen Fleischern außer der weltlichen Bruderschaft eine kirchliche. Sie hatten ihren Schutzheiligen, ihre kirchlichen Feste mit Gottesdiensten und Prozessionen; für die verstorbenen Mitglieder wurden an bestimmten Tagen Seelmessen gehalten und darüber Totenregister geführt. Ein solches hat sich in einem schmalen Foliobüchlein in der Bibliothek des Geschichtsvereins erhalten. Dieses Register ist nicht ohne Wert nicht nur für die Innung, sondern auch für die Familiennamen, deren sich eine Anzahl bis jetzt bei uns erhalten haben und einige sogar in demselben Gewerbe. Es enthält vorn die Namen aus der zweiten Hälfte des 15. Jahrhunderts bis etwa 1530. Innen auf dem Einband ist folgendes eingetragen:

„Angehabin im M. vnde im XCVIII iar IVC quarta feria nach oculi.

Item das begencknyß der fleyßhawer zcu Meißen sal alle Jar gehalten werden vff dy mitwoch nach oculi mit einer ganczen vigilien vnde vff den dornstag dar nach zcu der hoe messe mit IIII messen vnde mit der commemoracione<sup>2)</sup> vnde mit allen glocken zcu der vigile vnde zcu der messen zcu lewten. do von sal man gebin dem pharrer gr. II.

dem prediger III gr. I von den zelen.

Johannes Kulbygen II gr.

dem altaristen fabiani et sebastiani II gr.

1) Es möge bei dieser Gelegenheit bemerkt werden, daß die Angabe des ersten Herausgebers des Codex diplom. Saxon. reg. I. 1. XXXVIII, daß besonders die Schweinezucht in der Meißner Gegend unerheblich gewesen wäre, ein Irrtum ist. Die Wenden haben diese Zucht eingeführt, und sie ist in ausgedehntem Maße bis heute betrieben worden. Auch an Eichwäldungen hat es nicht gefehlt; solche gab es beim Buschbad, auf dem Eichberge, elbaufwärts und in Spaar, nicht zu gedenken der Buchen.

2) Seelenmesse, auch ehrenvolles Erwähnen der Verstorbenen in der Kirche.

Dem choral I gr.  
 Dem glockner IIII gr.  
 von der commemoracione II gr.  
 Summa macht XVI gr.

Das ander begencknys der fleißhawer sal man halden alle Jar mit aller herlickeit als das erste den dornstag vor michaelis mit vigilie vnde uff den ffreytag zcu der hoemesse mit IIII messen mit der commemoracione vnde mit allen glocken zcu lewten. do von gebin sy als obin beschriben ist.“

Registrum mortuorum der fleißhauer  
 angehabin im tausent unde acht unde nunczigisten iar mitwoch  
 nach oculi in der fasten.<sup>1)</sup>

Peter Mager.<sup>2)</sup> Mertin Mager. Margareta uxor. eldern  
 Peter Magers. Gerdrud, uxor Peter Magerß. Cristina seine  
 schwester.

Pauel Lau. Margareta uxor. eldern der Peter Magerin.

Jacof Grose. Katherina uxor. eldern Burckart Groses.<sup>3)</sup>  
 Heinrich Czyncke. Margareta uxor. eldern der Burckart Grosin.

Mertin Hesse. Anna uxor. parens Hans Hessen.<sup>4)</sup>  
 Brofius sein Bruder. Ilse uxor eius. Gertrud Hans Hessen  
 tochter. Hans Hesse. Margaretha uxor eius.

Jacof Stare. Dorothea uxor. eldern der Hans Hessin.

Mertin Sparman. Margareta uxor. eldern Mertin Sparmans.  
 Nickel Richter. Margareta uxor. eldern der Mertin Sparmanin.  
 Caspar Sparman, vater Jocof Sparmans. Gersche,<sup>5)</sup>  
 uxor prior Jocof Sparmans. Margareta, ein muter Jacof Sparmans.  
 Alex Sparman.

Ticze Opicz. Elizabet uxor. eldern Andris Tyczen.  
 Dorothea, seine vorige wirtin. Nickel Wayner.<sup>6)</sup> Walpurck  
 uxor. eldern der Andris Tyczin.

1) Im Abdruck wurden u, v und w nach ihren Lautverhältnissen behandelt, die Eigennamen mit großen Anfangsbuchstaben und die übrigen Hauptwörter mit kleinen wiedergegeben; y wurde in den Familiennamen gelassen.

2) Ratsherr 1471—1505. Vergl. diese Mitteilungen 2, 30.

3) Ratsherr 1477—1499; wiederholt Bürgermeister. Ebenda 2, 31.

4) Ratsherr 1487—1489. Ebenda 2, 32.

5) Gertrud.

6) Ratsherr von 1458—1460. Mitteilungen 2, 29.



Bartel Rabis. Barbara uxor. eltern Thomas Rabis. Elizabeth, seine vorige hausfrau. Thomas Rabis. Heinrich Himelreich.<sup>7)</sup> Lucia uxor. eldern der Thomas Rabissin.

Pauel Grauarth. Bartel Grauart. Elizabet uxor. eldern Pauel Grauartz. Margareta seine vorige hausfrau. Bartel. Mortitz. Margareta uxor. eldern der Pauel Grauartin.

Nickel Hutermayt. Margarete uxor. eldern George Hutermaytz. George Hutermayt. Barbara, Margaretha seine hausfrauen. Nickel Fochs, pater der George Hutermaytyn.

Mates Rabis. Greger Rabis. Dorothea uxor. eldern Mattes Rabis. Magdalena, uxor Mattes Rabis.

Heinrich Voit. Barbara uxor. eldern der Mattes Rabissin.

Nickol Edelingk. Gerdrud uxor. eldern Hans Edelings. Gerdrud seine vorige hausfrau. Hans filius. Mattes Roßteuscher. Andres Edeling<sup>8)</sup>. Anna, Hedwigk seine kinder. Brosius Edelinck. Steffan Edelingk. Barbara uxor. parentes Brosius Edelings. Dorothea, die ander Eddelingin.

Urban Botner. Elizabet uxor. eldern Jacoff Slaenhauffen. Francze Lanckbein. Brigitta uxor eius. der Jacof Slanhauffen ire eldern. Jacof Bottener.

Jacof Seyffert. Gerdrud uxor. eldern George Seyfortz. Hans Steinbach<sup>9)</sup>, ein vater der George Seyffortin. Bartel, ein bruder George Seyfortz.

Lucas Pincker<sup>10)</sup> burgmeister. Clara uxor eius. Lorencz Pyncker. Margareta uxor. eldern Lucas Pynckerß. Nickel Wyndisch. Dorothea uxor. elder[n] der Lucas Pynckerin. Clement Wyndisch, ein bruder der Lucas Pynckerin. Ilße, tochter Lucas Pynckerß.

Martha, uxor Andris Rabis. Sigemunth, ein son Andris Rabis. Nickel Daubennicz, pater der Andris Rabissin.

Hans Francze.

Mattis Schroter. Margaretha, ein mutter Mattes Schroters.

7) Ratsherr 1468—1483. Ebenda 2, 30. Vergl. auch S. 28.

8) Ratsherr 1480—1495. Ebenda 2, 32.

9) Ratsherr 1441 (?). Ebenda 2, 21.

10) Ratsherr 1495—1527. 1509 u. 1516 Bürgermeister. Ebenda 2, 33, 36.

George Penckewicz. Margareta uxor. eldern Simon Penckewicz.

Hans Drebart. Margarete uxor. eldern der Simon Penckewiczin. Simon Penckewicz. Her Steffan Penckewicz, minorita<sup>11)</sup>.

Mertin Cluncker. Barbara uxor. eldern Peter Clunckerß.<sup>12)</sup>  
Blasius Cluncker. Sigemunth Clungker, filius Blasius Clungkers.

Steffan Bertolt. Katarina uxor. eldern Hans Berttolcz. Michel sein bruder.

Austin<sup>13)</sup> Scholtze. Margarete uxor. eldern der Berttoltin. Elizabet, seine vorige hausfrau. Hans Bertolt. Gerdrudt uxor. eius.

Michel Schroter. Margareta uxor. eldern Nickel Schroterß. Katherina, seine vorige hausfrau.

Nickel Starcke. Ursula uxor eius. Hans Starcke. Katerina uxor. eldern Nickel Starcken.

Mertin Pheiffer. Anna uxor. eldern der Nickel Starckin.

Thomas Heyde ein vater George Heydens. Andris Elber, ein vater der George Heydin. Jorge Heyde, filius Thomas Heyden. Dorothea, prior uxor Gregor Heyden.

Jacof Ditterich. Elizabeth uxor. eldern Hans Ditterichs. Andris Krause. Anna uxor. eldern der Hans Ditterchin. Margaretha, filia der Hans Ditterchine.

Thomas Berwalt. Margareta uxor. Hans Berwalden eldern. Anna seine tochter. Peter Wayner. Katherina uxor. eldern der Hans Berwaldin. Clara, uxor Hans Berwalden.

Mattis Grummat. Ursula uxor. eldern Wolfgangk Grummatcz. Nickel Prisse, eldern der Wolff Grummetine.

Hans Kmeler. Margareta uxor. eldern Greger Kmelerß. Greger Kmeler. Alex Ruß, ein vater der Greger Kmelerin. Margareta uxor Wolf Grummatcz.

Wolfgang Fischer. Thomas filius eius. Szwarcze Pael. Barbara uxor, eldern Wolfgangk Fischerß. Burckart Hoffeman.

11) Ein Mönch und wohl Verwandter der Penkewitz, der sich in die Bruderschaft hatte aufnehmen lassen, um deren kirchlicher Segnungen theilhaft zu werden.

12) Ratsherr 1473 und 1476. Mitteilungen 2, 30, 31.

13) Augustin.

pater der Wolfgangin Fischerine. Dorothea, die do ist ein mutter gewest der Wolfgang Fischerine vor Eifime. ire töchter.

George Grauart. Anna uxor. eldern Nickel Grauarcz. Stobeler. Konigundis uxor, eldern der Nickel Grauarttin.

Nickel Wirtchen. Ursula uxor. eldern Nickel Wirtchens.

Michel Mewis, sein vater. Thomas, Margareta seine kinder.

Nickel Wirtchen, pater Nickel Wirtchens. Nickel Wirtchen.

Egidius Tausch<sup>14)</sup>. Jacof Herfforth, eliche wirte der Tauschine. Katherina, Anna öre kinder.

Mattis Zcyrnstein. Katherina, ein mutter Mattis Czirnsteyns des fleißhauers.

Nickel Brochlos. Katherina uxor. eldern der Vincel Grauarttin.

Hensel von Tronitz.<sup>15)</sup> Anna uxor, eldern der Mattes Schroterin.

Nickel Schroter. Margaretha uxor. pater Mattes Schroterß.

Dorothea, eine mutter der Blasius Clunckerin.

Paul Braune. Ursula uxor eius. Hans Braune, vater Pael Braunes. Osanna seine mutter. Mertin Nyczsche, ein vater der Pael Braunin.

Merten Arnold. Nickel Arnolt. Margareta parens eius.

Cristoffel Wildener. Gersche uxor eius. parentes Hans Wildenerß.

Thomas Sorge, vater der Brosius Franczin.

Lucas Draschwicz. Margareta uxor, eldern George Draschwicz.

Andris Glauman, vater Andris Glauman.

Hans Seyffert, vater Thomas Seyffertz.

Thomas Cluge. Catarina uxor eius. Hans Cluge. Margareta uxor. pater Thomas Clugen.

14) Ratsherr 1485. 1487, 1489, 1492. Mitteilungen a. a. O.

15) Dorf bei Meißen.

Vinczel Grauarth. Dorothea uxor eius. Nickel Grauarth.  
Barbara uxor eius.

Donat Hencze.

Mattis Nauendorff.

Nickel Nauendorff. Agniße uxor, parentes Mattis  
Nauendorff. Juliana, uxor Mattes Nauendorff.

Hans Ditterich. Elizabet uxor.

Thomas Seifforth.

Andris Tycze. Magdalena uxor eius.

Burckart Große<sup>16)</sup> burgermeister. Margaretha uxor eius.

Thomas Rabe. Walpurck uxor eius.

Brosius Francze. Magdalena uxor eius.

Cleman Grauarth.

Thomas Voyt schosser.<sup>17)</sup> Sophia seine eliche wirtin.

Felix Meyßner. Hedwigk uxor eius.

Agneta, uxor Benedix Royttsch.

Gersche Rudeloffine.

Margaretha Arnoldin im selhauß.<sup>18)</sup>

Ursula Scherczin.

Simon Lißke, frater der Ilse Steinheusin.

Schmith.

Jacof Schlaenhauff. Margareta seine haußfrau.

Rehpeter von Kreier.<sup>19)</sup>

Mattis Brothlos.<sup>20)</sup>

Anna, mutter der Hans Berwaldin.

---

16) Seit 1477 im Rate, bis 1499 wiederholt Bürgermeister. Vergl. Fabricius S. 73. Mitteilungen 2, 31 u. f.

17) Schösser.

18) Über das von Beghinen bewohnte, an der Mauer gelegene (Seelsteig) Seelhaus vergl. Rüling, Reformation, S. 86.

19) Dorf und Waldung bei Meißen.

20) So deutlich. Weiter oben „Brochlos“.

George Droschwitz.

Greger Bertelt.

Valten Muczschener.

Agniße, uxor Mattis Coppiczsch.

Michael Göre. Eva uxor eius.

Valten Sneyder. Margareta uxor eius.

Nickel Swedeler<sup>21)</sup> burgermeister.

Andris Leman.

Gerse, uxor Bartel Robitzsch.

Katharina Schettzin.

Briectius Brochlos.

Mattes Koppitzsch.

Hedewigk.

Gersche, uxor Asmans von der Harthe.

Affra die alte Wirtchin.

Andreas Rabis.

Thomas Schramme.

Walprigk, uxor Peter Windiß.

Ursula, uxor Mattis Czirnstein.

Heinrich Treutener<sup>22)</sup> magister civium.

Anna eius uxor.

Benedix Gobytz. Jacof Fochs.

Barbara, Thomas Schramen uxor.

Agnes, mater Simon Hentzen.

Ursula Myrischin.

Margaretha, uxor Mattes Rabys.

---

21) 1484 Ratsherr, seit 1492—1504 mehrfach Bürgermeister. Mitteilungen 2, 32 u. f.

22) Ratsherr und bis 1514 dreimal Bürgermeister. Mitteilungen 2, 35 u. f.

Caspar Contze.

Greger Scheurer.

Simon Hentze.

Mattes Möckell.

Jorge Wendt.

Eufemia, uxor Valten Königß.<sup>23)</sup>

Walpe, filia Clemen Mirisch.

Margarete, mater des Anton Schremmin.

Bartel, Hans, filii Antonius Schrammen. Anna.

### III.

#### Die Meißner Badestuben im Mittelalter.

Zu den Lebensbedürfnissen in den mittelalterlichen Städten gehörte das Bad in einer öffentlichen oder einer Privat-Badestube. Wir haben uns darunter natürlich einen angemessenen Raum vorzustellen. Regelmäßig wurde wöchentlich ein Bad genommen, vom Handwerker gewöhnlich am Sonnabend.<sup>1)</sup> Neben dem Zwecke der Reinigung dienten die öffentlichen Bäder auch als Anstalten zur Unterhaltung und zum Vergnügen.<sup>2)</sup> Man zechte und schmauste darin; ja, was für uns das Anstößigste ist, sogar die Frauen nahmen daran teil, wie auch im Bade,<sup>3)</sup> und oft war die Bedienung eine weibliche. Wenn vielleicht in Meißen in den öffentlichen Badestuben weniger Unsittlichkeiten vorkamen als in den größeren Städten, so zeigt doch ein Eintrag in der Stadtrechnung von 1549, daß Unsittliches auch hier nicht ausblieb: 15 fl. mußte nämlich Georg Berisch bezahlen wegen seines Ehebruchs, welchen er mit der Bademagd begangen.<sup>4)</sup> Andere üble Erfahrungen nach dieser Hinsicht scheint man auch hier gemacht zu haben, wie eine Notiz bei Ursinus, „Von der Stadt Meißen“, 1, 71, schließen läßt, wenn man an-

---

23) Daneben steht die Zahl 136.

1) Kriegk, Deutsches Bürgertum, S. 12.

2) Kriegk, a. a. O. S. 11.

3) Das Weitere bei Kriegk, a. a. O. S. 27.

4) Mitteilungen 1, 5. Heft, 71.

ordnete, daß keine Leichtfertigen oder Lotterer Bader würden. Übrigens bedienten in einem der Meißner Bäder auch Badeknechte.<sup>5)</sup>

An manchen Orten bestand der Brauch, auch Ratsbediensteten Badegeld zu verabreichen. In Meißen erhielten wenigstens im 16. Jahrhundert nach den Stadtrechnungen die Stadtknechte ein solches.

Meißen hatte drei öffentliche Badestuben, und zwar:

1. <sup>6)</sup> <sup>7)</sup> die alte Badestube. Sie befand sich am Wasserthor, wo jetzt das Haus Nr. 21/22 steht (ursprünglich zwei Häuser). Über dieses Bad hatte das Domstift die Lehen, sowie Zinsen zu beanspruchen, also Hypotheken darauf stehen. Laut einer Urkunde von 1350 hatte es vom Bade zwei Talente zu fordern.<sup>8)</sup> Außerdem besaß es die Ober- und Niedergerichte darüber.<sup>9)</sup> Diese überließ es dem Rate, behielt sich aber Lehen und Zinsen vor,<sup>10)</sup> sowie die Verurteilung geistlicher Personen, welche etwa in der Badestube freveln würden.<sup>11)</sup>

Wann diese alte Badestube außer Gebrauch gekommen ist, läßt sich nicht sagen, wahrscheinlich mit der Reformation. 1558 wünscht der Kurfürst, daß sie und anderes verkauft werde.<sup>12)</sup> Es geschah nicht. 1724 und 1726 beklagt das Kapitel, wie die Badestube wüst sei.<sup>13)</sup>

Die zweite Badestube war am Jahrmarkt (jetzt Leipziger Straße), an der Ecke nach dem Baderberge zu; daher auch des letzteren Name. Das Haus und zwei Baustellen erwarb Heinrich Christian Klinkicht 1815<sup>14)</sup>, und auf ihnen entstand das Grundstück des Herrn Buchdruckereibesitzers Klinkicht. — Daß diese Badestube mit den Burggrafen in Verbindung gestanden hat, ist unzweifelhaft; ob sie aber ihr Privateigentum gewesen sei, darf beanstandet werden.<sup>15)</sup> Sie war von den Burggrafen Hermann, Meinher und Albert 1312 am 28. Februar der Vikarie des heiligen Kreuzes in der Domkirche mit dem Vorbehalt des

5) Mitteilungen 1, 5. Heft, 67.

6) Die Irrtümer bei Ursinus, a. a. O. 6, 1. 71, der nur zwei Badestuben kennt, und bei Rüling übergehe ich hier.

7) Es hieß daher auch des Kapitels Badestube. Vgl. auch Mitteilungen 6, 200.

8) Codex dipl. II, 1, 375.

9) Vergl. Urkunde von 1532, 11. November (Stadtarchiv).

10) Ebenda.

11) Ebenda.

12) Hauptstaatsarchiv. Rentkopia 1558, Bl. 11 b.

13) Konventsakten (Domarchiv) z. g. J.

14) Vgl. 2. Urbarium (Stadtarchiv).

15) Vergl. Mäcker, Burggraftum Meißen, S. 126.

Rückkaufes übergeben worden.<sup>16)</sup> Im April desselben Jahres versprachen dieselben Burggrafen, die auf den Bau der Badestube bei dem Lorenzspital verwendeten Kosten beim Rückkaufe zu ersetzen.<sup>17)</sup>

Eines Zwistes ist noch zu gedenken, welchen der Rat mit dem Kapitel hatte. Dasselbe hatte sich über dieses Bad die Lehen, Zinsen, Ober- und Niedergerichte angemacht.<sup>18)</sup> Gegen Abtretung der Vikarie St. Anna an das Kapitel ließ sich dieses bewegen, von seinen Ansprüchen abzustehen.

Die dritte Badestube am Viehmarkte oder Salzmarkte (= Frauenmarkt, später Kleinmarkt genannt),<sup>19)</sup> war an Stelle des Hauses Nr. 7 (425). Es war das Bad für die Armen und Niedrigen. Die Kosten für sie wurden zumeist durch milde Gaben oder Stiftungen aufgebracht. Solche freie Bäder für Arme hießen Seelbäder, auch Seelgerät, weil sie zum Heil der Seele gestiftet waren.<sup>20)</sup> So kauften 1433 der Stadtrichter Wenzeslaus Segel und seine Ehefrau Anna dieses Armenbad vom Rate für 40 Schock Groschen und bestimmten es zu einem Seelbade. Zugleich verfügten beide, daß der Bader gehalten sei, aller vier Wochen auf Montag Armen und Gebrechlichen ein Bad zu bereiten und sie nach Bades Recht mit Lauge, Wasser, Schröpfen, Aderlaß und Scheren, sowie mit der gewöhnlichen Hitze auf der Bank zu bedienen; der Badetag soll in der Kirche verkündet werden, damit sich die Armen darnach richten. Dem Rate wurde die Aufsicht mit der Badestube zugleich übergeben.<sup>21)</sup>

Das Badewasser bezog das Bad aus dem Goldgrunde. Zugleich war es dem benachbarten Franziskanerkloster 1515 gestattet, das Wasser mit zu benutzen.<sup>22)</sup> Dazumal war das Haus erst neu erbaut; 1512 war es mit Nachbarhäusern abgebrannt. Eine geistig gestörte Frau hatte das Feuer angelegt.<sup>23)</sup>

Was den Besuch der Bäder anlangt, so galt allerdings das wöchentliche Baden als die Regel. Es gab aber auch Ausnahmen.<sup>24)</sup> In Meißen durften die Schneidergesellen nur alle vierzehn Tage Dienstags zu Bad gehen.<sup>25)</sup> Dieser war

16) Codex dipl. II, 1, 282. — Mitteilungen 6, 200.

17) Codex dipl. II, 4, 19.

18) Kopial (Stadtarchiv) 1, 142.

19) Mitteilungen 4, 525.

20) Uhlhorn, Die christliche Liebesthätigkeit 2, 310.

21) Codex dipl. II, 4, 53 u. f.

22) Codex dipl. II, 4, 288.

23) Fabricius, Annalen z. J. 1512.

24) Vergl. Kriegk, a. a. O. S. 12 u. 14.

25) Mitteilungen 3, 381.



ein für das Baden bestimmter Tag, außer Montag, Donnerstag und Sonnabend. An anderen Tagen war nur ausnahmsweise und oft nur mit obrigkeitlicher Erlaubnis das Baden gestattet.<sup>26)</sup>

Am beliebtesten waren in den letzten Jahrhunderten des Mittelalters die Dampfbäder, welche durch Begießen heißer Steine mit Wasser, sowie mittels eines großen Kachelofens bereitet wurden.<sup>27)</sup> Nach gewöhnlicher Annahme sind sie aus Rußland zu uns gekommen.<sup>28)</sup> In der angeführten Urkunde von 1433 werden auch in Meißen Dampfbäder erwähnt.<sup>29)</sup>

Außer den öffentlichen Badestuben gab es noch nicht-öffentliche, so in den Klöstern, in den meisten Amtswohnungen, wie in Meißen im afranischen Rektorat, im Kreisamt, in der Superintendentur, in des Stadtrektors Wohnung u. s. w., und Privatbadestuben in den besseren Bürgerhäusern. Der reiche Martin Rabener hatte in seinem Hause auf der Elbgasse ein „Badestüblein“ (vergl. Mitteilungen 3, 321).

Im 16. Jahrhundert verfiel das alte Badewesen, veranlaßt besonders durch die ansteckenden Krankheiten, wie die Syphilis, welche die Badestuben entvölkerte. Auch die Verteuerung der Holzpreise trug wesentlich zum Niedergange bei.<sup>30)</sup> In veränderter Form bestanden noch öffentliche Bäder, auch in Meißen, fort, in den erwähnten Häusern am Jahrmarkt und am Kleinmarkt bis in die zweite Hälfte des vorigen Jahrhunderts.

#### IV.

### Verurteilung zweier Geistlichen zur Bezahlung von Alimenten.

Janssen behauptet in seiner parteiischen Geschichte des deutschen Volkes, daß in Kursachsen, der Wiege des neuen Glaubens, das sittlich-religiöse Verderben zu furchtbarer Höhe (natürlich durch die Schuld der Reformation) gestiegen wäre. Wenn er dafür Luther und die Visitatoren als Gewährsmänner anführt, so übersieht er absichtlich ganz, daß zwar die letzteren in ihren Berichten erschreckende Zustände bei Geistlichen und in den Gemeinden schildern, diese Schäden aber auf dem Boden der alten Kirche, wie fast zahllose Beispiele beweisen,

26) Kriegk, a. a. O. S. 26.

27) Ebenda S. 24 u. f.

28) Ebenda S. 24.

29) Codex dipl. II, 4, 54.

30) Kriegk, a. a. O. S. 35.

erwachsen waren. Zugegeben kann werden, daß der Mangel an tüchtigen Geistlichen, die Habsucht vieler Fürsten nach den reichen Klostergütern und die mit jeder großen Umgestaltung verbundene Aufregung der Volksmassen an den Übelständen mit Schuld trugen.

Folgende vier Schreiben dürften geeignet sein<sup>1)</sup>, die Anschuldigungen Janssens zurückzugeben. Zwei davon betreffen einen hochangesehenen Domherrn des Meißner Stifts, den Kustos Benno von Heynitz, den Herausgeber des Sachsenspiegels; das andere einen Mönch des Afraklosters, Sebastian Weidnitz. Beider Vergehen fällt noch in die katholische Zeit, da das Herzogtum Sachsen bekanntlich am spätesten evangelisch wurde.

Es ist mir in dem Abdruck dieser Schreiben nicht um die Persönlichkeiten zu thun<sup>2)</sup>, auch nicht um ein abfälliges Urteil über beide kirchliche Anstalten, sondern lediglich um Tatsachen, welche gehässigen Angriffen gegenüber der Veröffentlichung nicht unwert erscheinen.

## 1.

4. Kreisamtsbuch. Blatt 23. (Archiv des Königl. Amtsgerichts zu Meißen.)

Von gots gnaden Moritz hertzog zu Sachsen ꝛ. Lieben getrauwen rath und andechtiger. Wir haben euer schreiben herr Bennen von Heinitz belangende vorlesen, und weil gemelter doctor der Sachen nicht gestendig ist, so achten wirs dovor, das er ahn dehm erbitten, so die amptman vor dich gethan, nemlichen der dirnen zwelf gulden groschen zue geben, aber das kind zue ertziehen genugsam sein solte; wo ßie aber sich des nochmals beschwerte, so wollet es gedachter frauen dermaßen vorschlagen, das ir sechs gulden groschen gegeben sollen werden und herr Benno das kind aufziehen lassen, ader aber, wo ßie das kind wolte bei ihr behalten, alsdann die zwelf gulden groschen nehmen sol. Darbei Irs auch also woldet wenden lassen; daran geschiet unser Meinung. Datum Dreßden Mittwoch nach Valentini im 44. jahr<sup>3)</sup>.

Unsern lieben getrauwen rathe und andechtigen Heinrichen von Bunau amptman zue Meißen und herrn Laurencio Schröthern Superattendenten doselbsten semptliche.

1) Es kann aus der Stadtrechnung von 1476 noch hinzugefügt werden: „40 gr. dt. die Tischerinne von wegen, das sie einen Priester über nacht bei einer Frauwen hatte geherberget.“

2) Über beide vgl. Rüling, Reformation S. 21. 161 und 30. 32. 175.

3) 19. Februar 1544.

## 2.

4. Kreisamtsbuch. Blatt 111. (Archiv desselben Amtsgerichts.)

Benno von Heinitz doctor ꝛ. und Katarina Reichin.

Montag am tag conceptionis Marie<sup>4)</sup> im 1544. jhar hat der achtbar und hochgelarte herr Benno von Heinitz doctor und thumher uff das D. G. F. und H. H. Moritz hertzen zu Sachsen in g. h. schaffen 12 gulden groschen zu das ampt gelegt, Katharina Reichin und ires Kindes ertzielung gehorig, der er nit anher zugeben bedacht, weil es uff di summa und anders nit ist gericht worden. Do ßi aber daran nit begnugig sein wil, kahn er recht leiden.<sup>5)</sup>

## 3.

4. Kreisamtsbuch. Blatt 173. (Archiv desselben Amtsgerichts.)

Herr Benno von Heinitz doctor und Katharina Reychin.

Sonntags palmarum im 1545. jhars<sup>6)</sup> hat Katharina Reichin neben iren gebotene und bestetigte vormunden Balthasar Zellnern und Anthonius Schram burger zu Meißen, die eingelegten zwelf thaler entpfangen, hirauf nach landublichem brauch mit hand und munde, wi der zu recht am kreftigsten sein magk, vor sich gantzlichen vortziet gethan, forther den gestrengen achtbarn und hochgelarten herrn Benno von Heinitz, doctor und thumher der betzichtigten schwengerung in keine aussprach mehr nhemen, sundern sich an entpfangenem gelde vor alle ansprach dißer sach begnugen lassen. Zur sicherheit durch obgenant iro vormunden stedt unvorbruchlich zuhalten bewilligt und angenommen und durch mich Heinriche von Bunau uff Weseinstein amptman zu Meißen durch Hansen Hager amptschlosser mit eigner hand in das amptsbuch zu schreiben befolen in jar und tag wie oben.

## 4.

4. Kreisamtsbuch. Blatt 86. (Archiv desselben Amtsgerichts.)

## Vertrag

Sebastian Weidnitz und Elsen Kolers.

Uff heute dornstag nach Simonis und Juda im 1544.<sup>7)</sup> jhar haben wir Heinrich von Bunau uff Weseinstein amptmann

4) 8. Dezember 1544.

5) Mit Recht klagbar werden.

6) 29. März 1545.

7) 30. Oktober 1544.

und Laurencius Schroter supperattendent zue Meißen die gebrechen, so sich zewischen herrn Sebastiano Weidenitz und Elsen Kolers irrig gehalten, der gestalt vortragen, dieweil herr Bastian genante Elße geschwengert und beschlafen, sal ehr ir vor alles und zue ertzihung des Kindes zue deme, das sie vor vorigen Vortrag der Schwengering empfangen, ein gut ß zehen groschen geben, dodurch sie gantzlich vortragen sein wil und in ferner vor sich und ir Kind in keiner ansprach mehr haben noch nhemen, in auch forder unberuchiget lassen; hirauf herr Bastian ir itzund ein halb ß gegeben uff nechstkommende ostern zewantzig groschen, uff folgende pffingsten aber zewantzig groschen entrichten und geben sol. Das von inen bei den zuehalden bewilliget und angenommen und zur sicherheit in das amptsbuch zue schreiben befohlen. Geschehen in jar und tag wie oben.

## V.

### **Bittschreiben des Stadtpfeifers Uhlig an den Rat.**

(Stadtarchiv K. 61. Bl. 28 u. f.).

Hoch: Wohl und Wohl Edle, Veste, Rechts Hoch Wohl und Wohlgelahrte, auch Hoch Wohl und Wohlweise, insonders Hochgeehrteste Herren.

Ew. Hoch Wohl und Wohl Edlen kann hierdurch wehmütig zu hinterbringen nicht umhin, waßmaßen bis anhero die viele Pfüscherei hiesigen Orts mir in meiner Profession nicht geringen Schaden und Tort verursacht. Ich lebe nunmehr in die 22 Jahr allhier und habe es mir sehr angelegen sein lassen, gleich zum Anfange die sehr verfallene Musik wieder in guten Stand zu setzen; meine angewendete Mühe belohnete auch eine so glückliche Folge, daß etliche Jahr hernach nicht nur die damals so genannte Mertz Pierter Bande, welche sogar wöchentlich ein Collegium Musicum hielte, zergienge, sondern es gerieten auch die hiesigen Leinweber, die Schlegele genannt, welchen durch ein allergnädigst Reskript erlaubt war, geziemendermaßen in Bierhäusern mit ihrer Geige und Zitter aufzuwarten, in merkliche Decadence. Es hat aber bei vielen Jahren her die Pfüscherei wieder so überhand genommen, daß ich nicht allein sehr prostituieret, sondern auch in einen kümmerlichen Zustand dadurch bin gesetzt worden, indem so erschrecklich viele musikal. Landstreicher, als Juden, sogenannte Prager Studenten, Biersänger und aus hiesigen, auch benachbarten

Pflegen sich darzu rottierendes Gesindel wochen-, ja monatweise hier aufhält, denen Proceribus sich so zu sagen fast mit Gewalt aufdringet und auf eine bettelmäßige Art in die Häuser läuft, dadurch die rechtmäßige ordentliche Stadt-Musik nicht allein sehr prostituieret, sondern ihr auch das Brot unbilligerweise entzogen wird, denn wegen der vielen Pfuscheri gewinne ich jährlich von E. löbl. Bürgerschaft außer des gewöhnl. Neu Jahr und der sehr wenigen Hochzeiten kaum einen Groschen. Warum? Den Sommer fiedeln diese Pfuscher auf den Gärten; den Winter finden sie sich auch in denen Bierhäusern der Stadt und das quasi vocatus, es mag ihnen erlaubt sein oder nicht; mithin hat niemand die Stadt-Musik zu gebrauchen nötig; man consideriere nur, wenn wöchentlich an unterschiedenen orten der Stadt sich solche Sünden-Fiedler hinsetzen, was sie nicht für Geld mir zum Nachteil von der Stadt wegschleppen; es ist überdiß auch wieder die allergnädigste Reskripte, indem solche Landstreicher und Bettler in keiner Profession sollen geduldet werden, da doch das Vater Unser des Bettlers nichts schadet, noch soviel erhält, wie dieser Gesindel liederliches Spiel-Wesen; solches Volk hat niemals den wahren Endzweck der Musik. 1. Die Ehre Gottes. 2. Die erlaubte Gemüts-Ergötzung und ordentliche Disposition des Nechsten; sie sind gemeinlich zum Soff und denen daher fließenden Tugenden scil: aufgelegt; daher mag auf eine liederliche Art von ihnen verlangt werden, was eben dergleichen Gemüter nur ersinnen, sie fiedeln und singen es ganz willig weg; dahingegen ehrliebende Stadt-Musici solches verabscheuen, und so Ihnen dergleichen Scandalosa zugemutet werden, suchen sie es mit Bescheidenheit: Es ist uns nicht bekannt, oder: wider die Erbarkeit, abzulehnen. Es könnte hierauf eingewendet werden: In Dreßden, Freiberg, Leipzig und andern großen Orten haben die Schenk- und Bierhäuser frei, zu nehmen, wem sie wollen; ich antworte: daß, weil die Stadt-Pfeifer dieser Orten ihre behörige Accidentia zur Gnüge, sie diese Aufwartungen nicht nötig haben; wenn derer Orten jährlich 40, 50, ja noch mehr Hochzeiten verrichten, muß ich mit 9 und 10 derselben, dieses Jahr aber leider! gar mit Sechsen vorlieb nehmen |: o, ein gewaltiger Abschlag! :| und zwar wie Ew. Hoch Wohl und Wohl Edl: nicht unbekannt, meistens Miniatur-Arbeit, und wenn das Glücke noch wohl will, zum Tanze! Zudem ist diese Schenken-Fidelei alldar vor den Toren; es läßt sich also hiervon nach denen Umständen großer Orten hierher und auf meinen mangelhaften und notleidenden Zustand nich wohl

schließen, ich würde mich sehr glücklich schätzen, wenn ich dergleichen Vocationes zu verrichten nicht Zeit hätte, denn es ist vielmal ein saurer Bißten Brot vor einen ehrlichen Musicum. Nach meiner ordentlichen Vocation muß ich nebst noch 4 Personen Turm- und Kirchen-Musik, wie auch andere vorfallende Solennitaeten besorgen; darzu gehören Alimenta; die Besoldung ist nicht hinlänglich, darvon muß vieles an die Turmwache verwenden; die Pfuscher hingegen haben nicht die allergeringste Obligation vor die Stadt und genießen doch wider alle Billigkeit so viele Accidentia; darbei sind sie wegen Menge derselben so niederträchtig und hungrig, daß sie unliederlichen Lohn, nur den Soff darbei zu gewinnen, die gewöhnlichen Accidentia so verringern, daß man sich schämen muß, wenn dergleichen ehrlichen Musicis angesonnen wird, gleich ob wären wir ein Calibre mit ihnen; diejenigen, so dieses auch prätendieren, tun es nicht aus Pouvreté, denn ihre andere Handlungen bei solcher Gelegenheit erweisen das Gegenteil, da alles überflüssig ist, sondern nur, weil sich solche Störer davor finden lassen. Ew. Hoch Wohl und Wohl Edl. ersuche demnach dienstgehorsamst, angeführten wahren Umständen nach meinen notleidenden und gedrückten Zustand zu beherzigen und dißfalls eine gerechte Verordnung zu treffen, daß diese Pfuscheri künftig gänzlich verwehret, mir das Vorrecht vor denen in der Stadt wohnenden in den Wirtshäusern gelassen, ihnen aber außer denselben bei Zünften untersaget und ich bei denen mir sehr nötigen und gebührenden Accidentiis erhalten werde; ich zweifle nicht an gütiger Deferierung meines billigen Suchens, da auch andere Professiones hiesigen Orts unter dero löbl. Stadt-Regiment dieserwegen Schutz und Hülfe genießen, und werde davor bemühet leben, auch benötigte Kräfte bekommen, die Edle Musik an diesen lieben Orte allzeit in guten Stande zu erhalten und zeitlebens mit allen ersinnlichen Respekt mich nennen

Ew. Hoch: Wohl und Wohl Edlen

Meiner Insonders Hochgeehrtesten Herren

dienstschnldigster

Johann Friedrich Uhlig

bestallter Stadt-Pfeifer.

Meißen, den 19. Dec. 1741.

## VI.

**Gottesacker und Kirche St. Johannis.**

In unserer Zeit wird Alt-Meißen eine ehrwürdige Stätte verlieren, den Johannistgottesacker mit seiner Kirche. Der Altertumsfreund und der Künstler werden es lebhaft bedauern. Ruheten doch dort so viele, welche sich um unsere Stadt hochverdient gemacht haben und deren Namen in den Geschichtsblättern derselben rühmlich verzeichnet sind!<sup>1)</sup> Wallte doch dorthin so mancher Künstler, um besonders den malerischen Eingang im Bilde festzuhalten! Und doch, eine neue, andere Zeit hat auch ihre Rechte, wenn die Notwendigkeit sie geltend machen muß.

Mögen die neuen Anlagen eine Zierde unserer Stadt werden und zugleich dem, der sinnend darin wandelt, ein Bild des menschlichen Lebens sein: oben Leben und Fortschritt, unten Tod und Verwesung!

Meißen hatte vor der Reformation zwei Begräbnisplätze innerhalb der Stadt, welche mit Linden bepflanzt waren und einen Teil der jetzt mit Häusern bebauten Plätze einnahmen.<sup>2)</sup> Der eine war bei der Franziskanerkirche auf dem jetzigen Heinrichsplatze bis an die Stadtmauer, der andere bei der Stadtkirche. Außerdem wurde der Boden der Kirchen als Grabstätte benutzt, besonders für Geistliche und solche, die sich um die Kirche verdient gemacht hatten.<sup>3)</sup> Außerhalb der Stadt am Jüdenberge befand sich bis 1349 nur der Judenkirchhof, der aber hier nicht in Betracht kommen kann.<sup>4)</sup>

Man wird sich wundern, daß die beiden doch immerhin beschränkten Räume für die Stadt Jahrhunderte lang genügten; aber man wird erwägen müssen, daß die alten Gräber immer wieder aufs neue gebraucht wurden, und zwar nach nicht langer Zeit.<sup>5)</sup> Die Gebeine wurden ausgescharrt und in einem Beinhaus auf dem Kirchhofe aufbewahrt.<sup>6)</sup> Schließlich sah sich der Rat aber doch gezwungen, außerhalb der Stadt einen Begräbnisplatz zu erwerben, weil „auf dem alten begrebnus zu vnnsrer lieben frauenkirchen ganecz wenigk lediger placz meher

1) Bei der Wiederherstellung der Kreuzgänge des Franziskanerklosters habe ich einen Teil der Grabsteine, wie auch Bildwerke aus der Kirche dorthin gerettet.

2) Ursinus, Von der Stadt Meißen 1, 156.

3) Kriegk, deutsches Bürgertum S. 131.

4) Vgl. Mitteilungen 2, 436 u. f.

5) Kriegk a. a. O. S. 140.

6) Kriegk S. 141.

vorhanden, auch in betrachtung, das aus solcher stelle kunfftiger Zeit in regirung der pestilencz vnd anderer ferlichen krankheiten der Stadt nicht kleiner vnradt vnd schedliche vergiftung erwachsen mocht, zudem das dits Begrebnus an disem orthe gancz vnfortulich vnd vngelegen sey“. Aus diesen Gründen habe der Rat „forderliche fürsehunge zethun, dadurch solch Begrebnus außerhalb der Stadt gebracht, eine gelegene malstadt erkaufft vnd zu einem gotsacker geordenet werde“.7) Zu diesem Zwecke kaufte der Rat 1536 mit Wissen und Willen der Ältesten und Gemeine von dem Stadtrichter Hans Trautener und Hanz Moritz als Vormündern der Kinder Valentin Heidens sel. den großen Garten samt dem „Räumlein gegenüber der Triebisch gelegen“ um 237 Gulden, einschließlich der 23 Gulden, welche Brixius Kolbinger noch herausbekam.8) Fabricius,9) Faust und andere Chronisten geben 1538 an, aber durch die erwähnte Urkunde ist 1536 gesichert. Vielleicht ist mit der ersteren Jahreszahl das Jahr der kirchlichen Weihe, ohne welche ein Gottesacker nicht belegt werden durfte, und der ersten Beerdigung gemeint. 1562 erweiterte man den Kirchhof noch mehr, bedeckte die Mauern und brachte Schwibbogen an.10) 1591 kaufte der Rat noch ein Stück vom Garten des afranischen Diakonus Richter um 88 Schock dazu.11)

Im nächsten Jahrhundert fing man an, eine Begräbniskirche für diesen Gottesacker zu bauen, eine solche ist sie auch immer geblieben. Am 1. Februar 1615 begaben sich, wie das Bauregister<sup>12)</sup> berichtet, die Ratsmitglieder und zwei Sachverständige auf den neuen Kirchhof, einigten sich über den Platz der Kirche, welche 50 Ellen lang und 20 Ellen breit werden sollte, und beschlossen wegen der Leichen, die beim Grundgraben möchten angetroffen werden, alsbald den Anfang zu machen. Der mitanwesende Maurer Michael Weidemann wurde zum Meister bestimmt, der täglich beim Grundgraben sein und zum Lohn 30 Groschen erhalten soll; und weil ein solcher Bau die ganze Stadt betreffe, so wurde ferner beschlossen, daß des Rats Untertanen am Graben arbeiten sollen. Der Werkmeister soll

7) Vgl. den Kaufvertrag. Stadtarchiv, 2. Stadtbuch Bl. 208.

8) Über den Vertrag zwischen Kölbinger und den Vormündern, der hierher nicht weiter gehört, vgl. Urkunde Nr. 140 (Stadtarchiv).

9) Fabricius, Jahr 1538: Caemeterium ex urbe transfertur, prope divi Nicolai templum suburbanum, quod ante haec tempora ad Marianam et Franciscanam aedes fuerat intra moenia.

10) Ursinus, Von der Stadt Meißen 1, 156.

11) Ebenda S. 157.

12) Stadtarchiv O. 4, Bl. 1.



solche Arbeiter täglich anstellen, und weil er dabei viel Laufens haben wird, wird man ihm 6 Groschen wöchentlich geben. Dem Totengräber, welcher die schon Beerdigten ausgraben und anders wohin begraben soll, werden wöchentlich 15 Groschen zugebilligt.

Für die Deckung der Baukosten erhielt man mancherlei Zuweisungen; so z. B. schenkte der Kurfürst 50 fl Strafgeld, welche Urban Rühle von der Niederau wegen seines Sohnes zu zahlen hatte;<sup>13)</sup> nach Ursinus<sup>14)</sup> außerdem noch 200 fl, die der Stadtorganist David Gensreif, weil er den Amtsschreiber Andreas John tödlich verwundet hatte, schuldig war. Derselbe Fürst verehrte auch 150 Baustämme. Die Bürgerschaft brachte 1503 Gulden durch Kollekte zusammen, wozu noch einige bestimmte Gelder kamen. Der Rat gab 916 fl, so daß sich die zum Bau bestimmte Summe auf 2277 fl belief. 1619 brachte man die Mauern bis unters Dach, und 1626 war der Bau vollendet. Die Meister, die ihn ausgeführt hatten, waren der schon erwähnte Michael Weidemann als Maurer, Martin Grave als Zimmermeister und Jakob Zwicker als Steinmetz. Die Einweihungspredigt tat am 3. September 1626 der Archidiakon M. Matthäus Richter bei der ersten darin gehaltenen Leichenpredigt. Die Länge der Kirche betrug 108, die Breite 48, die Höhe 28 Werkschuhe. Für die innere Ausstattung sorgte ebenfalls der fromme Sinn der Bürger. Eine „wohltätige Seele“ machte ein Legat zur Erbauung eines Altars; die Kanzel haben 1627 zwei Ratsherren, Abraham Steinbach und Nikolaus Hofmann, durch den Bildhauer Balthasar Barthel fertigen lassen mit verschiedenen Gemälden und Inschriften.<sup>15)</sup>

Den Namen soll die Kirche nach dem Johannisspital erhalten haben, das sich früher angeblich<sup>16)</sup> im Besitz des Domkapitels dort befand und später der Stadt gehörte, wie ein Schreiben des Rates von 1542 beglaubigt: es wäre „in seiner Bestellung noch ein Hospital, darin arme Franzosen und andere gebrechliche Leute allein ihre Herberge und nichts anders hätten, als was sie durch das tägliche Almosen erlangten. Daß damit dieses Hospital gemeint ist, geht aus späteren Angaben hervor, woselbst es das Spital am Begräbnis heißt.“<sup>17)</sup>

13) Bausachen O. 4, Bl. 2.

14) Von der Stadt Meißen 1, 156. Die folgenden Angaben des Ursinus nach den Quellen zu prüfen, war mir leider unmöglich. Man wird sich aber auf seine Gewissenhaftigkeit verlassen können.

15) Vergl. Ursinus a. a. O. und Mitteilungen 3, 52.

16) Rühng, Reformation S. 56. 17) Rühng a. a. O.

# Lebensläufe verdienter Meißner.

## 15. Wilhelm Loose.

Von Alfred Leicht.

Wäre es nicht schon seit Jahren Sitte, in diesen Mitteilungen Nekrologe verdienter Meißner zu veröffentlichen, so würde ihr die Pietät jetzt Eingang verschaffen, um Wilhelm Loose, dem Begründer unseres Vereins, ein Gedenkblatt zu widmen. Wenn ich aus eigenem Antriebe diese Aufgabe übernommen habe,<sup>1)</sup> so erfülle ich persönlich eine Pflicht der Dankbarkeit, nicht nur für die reiche Anregung, welche er mir wie vielen anderen bot, sondern insbesondere auch für das Vertrauen, das mich zumal in den Jahren seines Leidens in sein innerstes Wesen blicken ließ. Looses Bedeutung als Gelehrter und Forscher konnte sich niemand verschließen; als Mensch ist er oft falsch beurteilt worden. Gewiß handle ich in seinem Sinne, wenn ich an dieser Stelle ein Bild seines Lebens entwerfe; es war seine Absicht, mir selbst Mitteilungen aus demselben zu machen; der Tod verhinderte es. Doch was er mir hätte sagen können, hat mich der Einblick in seinen handschriftlichen Nachlaß ersehen lassen, in dem sich auch eine kurze, für die Veröffentlichung nicht bestimmte Aufzeichnung seines Lebenslaufes aus dem Jahre 1901 befindet,<sup>2)</sup> und vor allem gewährte sein reicher literarischer Briefwechsel manchen erwünschten Aufschluß. Was ich daraus und aus den Vereinsakten schöpfte, die mir Herr Prokurist Radestock, der Schriftführer unseres Vereins, bereitwilligst zur Verfügung stellte, war gewiß mehr, als was Loose selbst mitgeteilt hätte, dem es nie auf die Geltendmachung seiner Person ankam.<sup>3)</sup> Aber eben weil Zurückhaltung einen Grundzug seines Charakters bildete, halte ich es für geboten, Persönliches und persönliche Erinnerungen möglichst auszuscheiden, mich wesentlich zu beschränken auf die Darstellung

---

1) Etwa gleichzeitig werden noch zwei Nekrologe Looses erscheinen: von Dr. Markus in Auerbach, dem verdienstvollen Mitarbeiter an unseren Mitteilungen, im Neuen Archiv für Sächsische Geschichte und Altertumskunde, und von einem langjährigen Freunde des Verstorbenen, dem Gymnasialprofessor Paudler in Böhm.-Leipa, im Septemberhefte der Mitteilungen des nordböhmischen Exkursionsklubs.

2) Dieselbe umfaßt nur drei Seiten.

3) Es ist für Loose charakteristisch, daß die seiner Dissertation und Schulnaehrichten (Zittau, Döbeln) beigegebene Vita nur die allerdürftigsten Angaben, der erste von ihm herausgegebene Meißner Jahresbericht seinen Lebenslauf überhaupt nicht enthält.

seines Wirkens und so objektiv zu verfahren, wie es der Gepflogenheit unserer Mitteilungen entspricht, die seine Schöpfung sind. Diese verdanken ihm ihr Gepräge, das die Zukunft hoffentlich nicht verwischt.

Karl Wilhelm Loose wurde am 14. Oktober 1839 zu Chemnitz auf der Langgasse (Lange Straße) geboren, wo sein Vater sich ein Häuschen erworben hatte, in welchem er die Schmiederei betrieb. Mit Rührung gedachte er des alten Hauses mit dem kleinen Gärtchen und der einfachen, echt bürgerlichen Verhältnisse, in denen er aufwuchs. Der Fleiß und die Rührigkeit seines Vaters und die wirtschaftliche, sparsame Haushaltung seiner Mutter ermöglichten es, in den vierziger Jahren an Stelle des alten ein stattliches neues Haus zu bauen. Freilich lud der Vater dadurch schwere Sorgen auf sich. Aber durch seine Emsigkeit und weil er als tüchtiger Meister bekannt wurde, dem reiche Arbeit zuflöß, gelang es ihm, freilich erst nach Jahren, der Sorge Herr zu werden.

Von 1846 an besuchte Loose die einfache Volksschule in Chemnitz, die er später, als sich die Verhältnisse seines Vaters besserten, mit der höheren Bürgerschule vertauschen konnte. In letzterer war er dem Subrektor Caspari<sup>4)</sup> und dem nachmaligen Subrektor Weigold zu besonderem Danke verpflichtet. Fast bis zu seiner Konfirmation war noch nicht entschieden, welchen Beruf Loose ergreifen sollte; es war in Aussicht genommen, daß er sich dem Postfache widme. Dem Wunsche der frommen Mutter, daß er Theologie studieren, ja sogar Missionar werden solle, stand der Widerstand des Vaters entgegen. Aber endlich ließ er sich bewegen, daß der Sohn das, was ihm für das Gymnasium fehlte, durch lateinische und griechische Privatstunden bei Weigold und durch den Besuch des Progymnasiums insoweit nachholte, daß er nach einem Jahre die beiden untersten Klassen des Gymnasiums zu Freiberg überspringen und Michaelis 1854 sogleich in die Quarta aufgenommen werden konnte.<sup>5)</sup> In dankbarer Erinnerung lebten auch seine dortigen Lehrer in ihm fort. Loose hat mir in seinen letzten Tagen erzählt, daß das altertümliche Gepräge des damaligen Freiberg, seine alten Mauern, Türme und Tore, wie auch das altertümliche Gymnasium, eine ehemalige Domkurie, das eigenartige, bergmännische Leben in

4) Caspari (1810—1890) schied 1879 als erster Direktor des jetzigen Chemnitzer Realgymnasiums aus dem Schuldienste. Vgl. über ihn V. König in den Mitteilungen des Vereins für Chemnitzer Geschichte. VII, 153 u. f.

5) Griechisch begann damals schon in Quinta.

der Stadt und ihrer Umgebung auf ihn einen eigenen Zauber ausübten, und daß nach seiner Überzeugung dort der Keim gelegt worden ist zu seiner Vorliebe für unsere ältere Zeit, die sein ganzes späteres Leben erfüllt hat. Zwei Familien nahmen sich seiner in Freiberg aufs beste an, in denen er regelmäßigen Verkehr pflegte: die des Bezirksarztes Dr. Ettmüller<sup>6)</sup> und des Pastors Sturm, mit deren Söhnen er auch später studierte. Unter dem Rektor Frotscher legte er Michaelis 1860 die Reifeprüfung ab, und nun bezog er die Universität Leipzig, um Theologie zu studieren. Es entsprach dies allerdings nicht seiner Neigung; diese gehörte vielmehr schon damals der Geschichte, und so hörte er neben anderen Kollegien mit Vorliebe geschichtliche; besonders fesselte ihn der jugendliche Treitschke.<sup>7)</sup> Der Pädagogik widmete er sich unter dem Herbartianer Ziller, dessen Seminar er von Ostern 1863 angehörte. Am Schlusse des Sommersemesters 1864 verließ er die Universität, nachdem er das erste theologische Examen abgelegt hatte, und er übernahm im September 1864 eine Hauslehrerstelle in der Familie des Salineninspektors Glenck in Schweizerhalle bei Basel. Dort, in dessen vornehmem Hause, ging dem bisherigen Konviktstudenten ein neues Leben auf. Die wunderbar herrliche Gegend unmittelbar am Rhein, in der Nähe der Ausläufer des Schwarzwaldes, machte auf ihn tiefen Eindruck, und unter einer Bevölkerung, deren politisches Leben ihm gänzlich neu war, erweiterte sich sein Horizont. Die Freundschaft trefflicher Menschen, vor allem Glencks, und die Liebe seiner drei Zöglinge, die aus Briefen an den einstigen Lehrer in schöner Weise spricht, ließen ihn die neue Heimstätte immer lieber gewinnen, und mehrere Reisen in die Schweiz trugen dazu bei, diese Jahre zu den erinnerungsreichsten seines Lebens zu gestalten. Viel verkehrte er in dem Hause des evangelischen Pfarrers Widmann, dessen Sohn<sup>8)</sup> eine geachtete Stellung unter den deutschen Dichtern einnimmt. Ostern 1867 verließ Loose die Schweiz, und er verweilte mehrere Monate bei seinen Eltern in Chemnitz, um sich für das zweite theologische Examen vorzubereiten. Schon kurz vor erfolgreicher Ablegung desselben übernahm er zugleich mit seinem Studienfreunde Pachaly, dem jetzigen Rektor des Freiburger Realgymnasiums, Ende August

6) Dr. Ettmüller war ein Bruder des bekannten Züricher Germanisten Ludwig Ettmüller (1802—1877).

7) Treitschke war von 1858 bis 1863 Privatdozent in Leipzig.

8) Joseph Viktor Widmann, geb. 1842, seit 1880 literarischer Redakteur des Berner „Bund“.

1867 eine Lehrerstelle an dem Institut des Dr. Pietzsch in Blasewitz. Die freundliche Lage von Blasewitz und die Nähe Dresdens ersetzten ihm einigermaßen die Schweiz. In dieser Zeit gab er die Theologie, für die er sich nicht geeignet hielt, auf, und er faßte den Entschluß, sich ganz dem Lehrerberufe zu widmen, in dem er auch nach eigener Aussage volle Befriedigung gefunden hat. Es war ihm erwünscht, als er 1868 mit ungleich besserem Gehalte an das Institut des Direktor Böhme berufen wurde. Dasselbst verbrachte er sechs Jahre, nach dem Weggange des jetzigen Zittauer Rektors Schütze mit der wissenschaftlichen Leitung der Anstalt betraut. Die Zeugnisse über seine Dresdner Lehrtätigkeit bekunden allgemein nicht nur seine wissenschaftliche, sondern auch seine pädagogische Tüchtigkeit, und insbesondere wird hervorgehoben, daß er auch über die Erfüllung seiner Pflicht hinaus Opfer an Zeit für seinen Beruf brachte und weit entfernt war von oberflächlicher Dressur seiner Schüler.

Die Unsicherheit eines Privatinstituts bewog Loose, sich 1874 dem Ministerium zur Verfügung zu stellen, das ihn zu Michaelis an das Gymnasium nach Zittau berief, wo ihm lateinischer Unterricht in Quarta und Deutsch in den Oberklassen übertragen wurde. Unerwünscht war ihm Ostern 1876 seine Versetzung an das Realgymnasium zu Döbeln, die durch die Wiederverwendung eines suspendierten Lehrers veranlaßt war. Das Ministerium sicherte ihm unter dem Ausdrucke voller Zufriedenheit mit seinen Leistungen zu, auf seine Wünsche betreffs künftiger Versetzung besondere Rücksicht zu nehmen, falls eine seinen Studien entsprechende Verwendung in Döbeln nicht eintreten sollte. Loose wurde daselbst nicht heimisch, trotz der Freundschaft, die ihn mit einzelnen Kollegen verband, besonders mit Gustav Hey<sup>9)</sup> und dem Philologen Adolf Müller. In die Döbelner Jahre fiel der Tod seiner Mutter (1877). Im Dezember 1878 wurde vom Ministerium seine Ernennung zum Direktor der Realschule mit Progymnasium zu Meißen beschlossen; am 16. April 1879 erfolgte seine Verpflichtung und am 22. April die Einweisung in sein neues Amt. Zwanzig Jahre verwaltete er dasselbe in fast ungetrübter Gesundheit, und er führte die seiner Leitung anvertraute Anstalt mit freiem Blicke einer gedeihlichen Entwicklung zu. Ein qualvolles, unheilbares Blasenleiden, das ihn am 3. Mai 1899 zum ersten Male aufs

---

9) Verfasser der „slavischen Ortsnamen der Meißner Gegend“ in diesen Mitteilungen. 1. Bd. 3. Heft.

Krankenlager warf, brach seine eiserne Natur, die er von seinem Vater ererbt hatte.<sup>10)</sup> Wiederholt suchte er im Bad Wildungen Genesung. Schweren Herzens sah er sich schließlich veranlaßt, um seine Pensionierung für den Anfang des Jahres 1902 einzukommen. Bei seinem Rücktritte wurde ihm das Ritterkreuz 1. Klasse des Albrechtsordens verliehen. Die Hoffnung, daß er noch einige Jahre seinen Studien obliegen möge, erfüllte sich nicht. Staunenswert war es, daß seine geistige Frische bis zuletzt völlig unvermindert blieb, rührend, wie er jede Minute, die er seinem Leiden abzwang, der Arbeit widmete. „Nie sah ich,“ so bekundete sein Arzt, „einen Mann bei so maßlosen Leiden so treu bei der Arbeit.“ Schmerzenskinder nannte er seine Beiträge für dieses Heft, von denen der letzte, der Johanniskirche und ihrem Friedhofe gewidmet, wenige Tage vor seinem Tode geschrieben ist. Wer ihn kannte, mußte fast befreundet sein von der sie einleitenden Betrachtung über die Vergänglichkeit des Irdischen, die wie eine Ahnung erscheint, daß er bereits vor der Pforte zur Ewigkeit stand, als die Hand noch die Feder führte. Am frühen Morgen des 29. April 1903 trat der Tod in seine Kammer und berührte ihn so sanft, daß seine bei ihm weilende Tochter, die er den Sonnenschein seines Lebens genannt hat, es nicht bemerkte. Auf dem städtischen Friedhofe wurde er am 2. Mai, einem herrlichen Frühlingstage, neben seinem Vater begraben. Archidiakonus Lampadius hielt ihm die Leichenrede, in der er auch der Verdienste gedachte, die sich der Verstorbene durch sein wissenschaftliches Arbeiten um Meißen erworben hat; sein Amtsnachfolger, Professor Schirlitz, rief ihm am Grabe mit warmen Worten den Dank der Schule in die Ewigkeit nach.<sup>11)</sup>

Auf die Freiburger Eindrücke hat Loose selbst das Erwachen des historischen Sinnes zurückgeführt. In Leipzig begeisterte ihn Treitschke für geschichtliche Studien. Das Leben in der Schweiz war für ihn eine gute Schule.<sup>12)</sup> Eindringlicher

10) Derselbe starb im Jahre 1901 im Alter von 88 Jahren.

11) Vergl. „Meißner Tageblatt“ 1903, Beilage zu Nr. 102.

12) Es erscheint mir nicht unangebracht, aus einem ungedruckten, vom 16. August 1862 datierten Briefe des Berner Historikers Hagen an Lochner (vgl. Anm. 15), der die Schweizer, insbesondere allerdings die Berner Verhältnisse höchst anschaulich illustriert, einige Stellen auszugsweise mitzuteilen: „Die historischen Sachen, selbst die kleinsten Forschungen, werden doch gedruckt. Es existieren nämlich überall historische Vereine, an denen nicht nur Leute von Fach teilnehmen, sondern auch andere, schlichte Bürgerleute, die selber nichts liefern, aber hören wollen und ihr Scherflein beitragen zur Verbreitung historischer Kenntnis. Von diesen

Arbeit waren die Dresdner Jahre gewidmet. Dort erwarb er seine Kenntnisse auf dem Gebiete der Germanistik,<sup>13)</sup> der er in seinen wissenschaftlichen Arbeiten manchen wertvollen Dienst leistete; dort vollzog sich der völlige Übertritt zur Geschichte, insbesondere durch den Umgang mit Dr. Schnorr von Carolsfeld, dem jetzigen Geheimen Hofrat und Direktor der Königlichen öffentlichen Bibliothek zu Dresden, mit dem ihn auf gegenseitiger Wertschätzung begründete Freundschaft verband. Die historischen Studien weckten in Loose den Wunsch, Archivar oder Mitarbeiter für den Codex diplomaticus zu werden. Noch unmittelbar nach seiner Übersiedelung nach Döbeln, nach dem Tode des Dr. Falke vom sächsischen Hauptstaatsarchiv, eröffnete sich ihm die Aussicht auf ein seinen Neigungen voll ent-

---

Vereinen, in welchen jeder Teilnehmer einen jährlichen Beitrag entrichtet, geht nun die Veröffentlichung der historischen Sachen aus. Langt die Vereinskasse nicht, so hilft die Regierung nach. . . . Und an allerlei Ehren fehlt es den wissenschaftlichen Leuten hier auch nicht. Wärest Du z. B. hier und für Bern das, was Du für Nürnberg bist, so dürftest Du versichert sein, daß Du von allen Seiten in Anspruch genommen würdest: man würde Deine Kenntnisse und Forschungen zu verwerten suchen, und zwar im umfassendsten Maßstabe. Zu dieser Achtung, in welcher das historische Studium hier steht, trägt freilich bei, daß die einzelnen politischen Körperschaften noch eine lebendige Geschichte haben: der Zusammenhang zwischen der Gegenwart und der Vergangenheit ist nicht so unterbrochen wie in den deutschen Reichsstädten durch die Mediatisierung. Diese Kantone sind alle stolz auf das, was sie sind, das Resultat ihrer Geschichte — daher auch stolz auf ihre Geschichte, die sie wie ein Kleinod pflegen und bewahren. In gewissem Sinne gibt es kein konservativeres Volk als die Schweizer, obschon sie die demokratischsten Einrichtungen haben. Aber der ärgste Radikale hat noch Respekt vor der Vergangenheit und vor ihren noch lebenden Zeugen: so findet man wohl nirgends so viel alte Becher, Silbergeschirr, Waffen, Gemälde etc. als in den Häusern der Schweizer. Sie haben diesen Brauch unserer alten Reichsstädte auf das treueste bewahrt. Man kann hier überhaupt vieles lernen, und für unsere Regierungen sowohl wie für unsere Wirtshauspolitiker wäre die Schweiz in manchem Betracht eine gute Schule. Die einen würden finden, daß mit der politischen Freiheit, sogar mit der höchsten denkbaren, die Ordnung sehr wohl verträglich ist, weil das Volk schon selber dafür sorgt, daß sie nicht gestört wird. Die anderen würden finden, daß es mit der Freiheit keine so leichte Sache ist, als man sich denkt, sondern daß man, wenn man sich ihrer erfreuen will, auch Opfer bringen muß, und zwar tagtäglich. Mit dem bloßen Schwätzen ist es nicht getan.“ — Karl Hagen (1810—1868), Mitglied des Frankfurter Parlaments, wurde 1849 seiner Heidelberger Professur entsetzt, weil er sich der äußersten Linken angeschlossen hatte, und war seit 1855 Professor an der Universität Bern.

13) Hans Sachs war späterhin mit Vorliebe der Gegenstand seiner germanistischen Studien.

sprechendes Arbeitsfeld. Leider erfüllte sich damals der lange gehegte Wunsch nicht, und in Meißen, wohin ihm bald sein Vater folgte, ist er nicht darauf zurückgekommen.

Die Wahl der Doktorarbeit<sup>14)</sup> zeigt Loose schon ganz auf dem Gebiete, auf welchem er Hervorragendes zu leisten berufen war. Der Darstellung des Lebens der Äbtissin Charitas Pirkheimer (1466—1532), welche er darin bis 1521 bot, sollte eine Ausgabe ihres gesamten Briefwechsels folgen. Die Jenenser Universität verlieh ihm darauf im Sommer 1869 die philosophische Doktorwürde. Doch vor der Drucklegung arbeitete Loose, wie aus seinem literarischen Briefwechsel ersichtlich ist, noch eingehend daran. Die Dissertation, welche bereits die Vorzüge der späteren Arbeiten Looses, Gründlichkeit und kritischen Blick, zeigt, gab den Anlaß zu einer überaus fruchtbringenden und für Loose wertvollen Verbindung. Am 18. März 1871 schrieb der alte, treffliche Dr. Lochner,<sup>15)</sup> der 1861 einen kurzen Lebensabriß der Charitas Pirkheimer veröffentlicht hatte, zum ersten Male an Loose und bat ihn um ein Exemplar seiner Dissertation, die er bereits kannte, aber eigentümlich zu besitzen wünschte. „Ich war besorgt,“ schreibt Lochner in seinem Dankbriefe, „als ich zuerst von Ihrem Vorhaben, über Charitas Pirkheimer zu schreiben, erfuhr: In Nürnbergs innerem Wesen heimisch zu werden, ist nicht leicht, und Sie können es aus den mannigfachen blunders bei Soden<sup>16)</sup> sehen, der doch einen Teil seiner Jugend in Nürnberg zugebracht hatte und seit 1826 in Nürnberg lebte und sich mit Vorliebe der Sache hingab, wie er manches in Sprache und Sitte gar nicht verstand. Sie haben sich bereits so in Nürnbergs Sprache und Sitte hineingelebt, daß mir nicht mehr bange ist, und daß ich überzeugt bin, daß die Aufgabe, eine gründliche Arbeit über Charitas zu geben,

14) Aus dem Leben der Charitas Pirkheimer, Äbtissin zu St. Clara in Nürnberg. Nach Briefen. Dresden 1870.

15) Georg Wolfgang Karl Lochner (1798—1882), 1846—1857 Studienrektor in Nürnberg, seit 1865 Stadtarchivar daselbst, hat eine ungemein reiche literarische Tätigkeit entfaltet, die namentlich der Geschichte seiner Vaterstadt Nürnberg gewidmet ist. Es ist anzunehmen, daß Lochners Vorbild Looses künftiges Wirken wesentlich bestimmt hat. Lochners Nekrolog von Mummenhoff im 5. Hefte der Mitteilungen des Vereins für Geschichte der Stadt Nürnberg (1884) zeigt bezüglich der Geistesrichtung, der Wirksamkeit, ja sogar auch des äußeren Lebensganges eine auffallende Ähnlichkeit mit dem Bilde, das Looses Leben bietet.

16) Lochner denkt hier jedenfalls in erster Linie an des Freiherrn von Soden Beiträge zur Geschichte der Reformation und der Sitte jener Zeit mit besonderem Hinblick auf Christoph Scheurl II. Nürnberg 1855.



in den rechten Händen ist.“ Daß diese Arbeit trotz fortgesetzter Studien („unsere Freundin Charitas“ spielt in Lochners späteren Briefen eine Rolle) nicht erschien, mag in der Veröffentlichung von Franz Binders trefflicher Arbeit über die Äbtissin (1873) begründet sein. Auch Binder zollt Looses Dissertation die höchste Anerkennung.<sup>17)</sup>

Im Sommer 1871 wurde Loose mit Lochner persönlich in Nürnberg bekannt; regelmäßig brachte Loose von da an bis zu Lochners Tode wenigstens die Sommerferien in Nürnberg zu, und ein reicher Briefwechsel legt Zeugnis ab von der Freundschaft der beiden Männer. „Ich gedenke noch mit inniger Freude,“ schreibt Loose 1901 in seinem kurzen Lebenslaufe, „der vielen herrlichen Wochen, welche ich jahrelang hindurch in den Ferien in Nürnberg verlebte im Umgange mit Rektor Dr. Lochner, der mir väterlicher Freund und Berater in meinen Studien wurde.“

In Nürnbergs große Zeit fällt auch Looses zweite größere Veröffentlichung. Charitas' Beziehungen zur Tucherschen Familie führten ihn darauf, Anton Tuchers Haushaltbuch (1507—1517) zu bearbeiten, das wegen seiner reichen Beziehungen zur Nürnberger Familien-, Handels- und Gewerbsgeschichte der Veröffentlichung wert war und einen Einblick in die mannigfaltigen Bedürfnisse eines vornehmen und reichen Bürgerhauses am Anfange des 16. Jahrhunderts ermöglichte. Es sollte dies die erste Veröffentlichung einer von Loose im Vereine mit Kerler<sup>18)</sup> geplanten Herausgabe der Nürnberger Quellenschriften werden. Loose hatte sich deshalb bereits mit Duncker und Humblot in Leipzig in Verbindung gesetzt, und er stand seit Juni 1873 mit dem Freiburger Professor von Kern<sup>19)</sup> in lebhaftem Briefwechsel, der die zweite Publikation zusagte und den Plan derart zu dem seinigen machte, daß er sogar das auf Hegels<sup>19)</sup> Rat an die historische Kommission zu München ge-

---

17) Eine Rezension von Looses Doktorschrift von dem bekannten Literaturhistoriker Ludwig Geiger findet sich in den Göttinger gelehrten Anzeigen 1871, S. 2039 u. f.

18) Dietrich Kerler (geb. 1837). damals Bibliothekar in Erlangen, seit 1878 Oberbibliothekar in Würzburg.

19) Theodor von Kern (geb. 1836) hat mit Carl Hegel eine neue Epoche der Nürnberger Historiographie geschaffen. Seit 1859 war er der treueste Mitarbeiter Hegels bei der Herausgabe der Nürnbergischen Chroniken. Leider starb er schon am 18. November 1873. — Der Erlanger Historiker Hegel (1813—1902) war bekanntlich der Sohn des berühmten Philosophen und in Nürnberg geboren, wo sein Vater 1808—1816 der erste Rektor des neuorganisierten Gymnasiums war.

richtete Gesuch um Subvention des Unternehmens selbst entwarf. Da Hegel innerhalb der Kommission das Hauptvotum hatte, schien das Unternehmen gesichert, und unter der Agide derselben wäre es aufs beste in die wissenschaftliche Welt eingeführt worden. Wider Erwarten stellte die Kommission, so sehr sie die wissenschaftliche Bedeutung des beabsichtigten Unternehmens anerkannte, in Rücksicht auf ihre finanzielle Lage eine pekuniäre Unterstützung nicht in Aussicht und verwies an das Germanische Museum bez. an die Stadt Nürnberg. So kam es nicht zustande, und Loose sandte im März 1874 seine Bearbeitung des Tucherschen Haushaltbuches an Adelbert von Keller, den Präsidenten des Literarischen Vereins in Stuttgart, als dessen 134. Publikation es im Jahre 1877 erschien. „Historiker und Nationalökonom“, so schrieb ein Rezensent der Looseschen Ausgabe,<sup>20)</sup> „werden sich des vielfachen Gewinnes bemächtigen, der sich aus den Aufzeichnungen Tuchers schöpfen läßt; aber auch der nicht fachgelehrte Leser wird gern in diesem Tagebuche blättern, das auf jeder Seite die lehrreichsten und anziehendsten Vergleichen zwischen einst und jetzt ermöglicht und nahelegt. Die Bearbeitung ist musterhaft, der größten Anerkennung würdig.“ Ein wahrer Schatz von norischem Wissen war nach Lochners Urteil darin niedergelegt, und Hegel schrieb u. a. an Loose: „Die Bearbeitung des für die Kulturgeschichte in Bezug auf das wirtschaftliche Leben, die Wertverhältnisse und Preise wichtigen Textes hätte in keine besseren Hände gelegt werden können.“

Wie die beabsichtigte Herausgabe der Nürnberger Quellschriften infolge mangelnder Unterstützung scheiterte, so kam auch ein anderer Plan nicht zur Ausführung, der insbesondere für die Geschichte von Looses Vaterstadt von Bedeutung gewesen wäre. Lange Jahre beschäftigte sich Loose mit den Schriften des Humanisten Paulus Niavis (Schneevogel), über den er bereits am 20. Dezember 1871 im Verein für Gymnasialpädagogik in Dresden und am 29. April 1873 im Verein für Chemnitzer Geschichte einen Vortrag hielt.<sup>21)</sup> Wahrscheinlich hatte gerade die Wichtigkeit der Briefe des Niavis für die

20) Kölnische Zeitung 1878, Nr. 116, 3. Blatt.

21) Einen Auszug aus letzterem enthält das 1. Heft der Mitteilungen des Vereins für Chemnitzer Geschichte, S. 9 u. f. Wie grundlegend Looses Forschungen waren, ist aus Bömers „Paulus Niavis“ (Neues Archiv für Sächsische Geschichte und Altertumskunde XIX, 52) ersichtlich. Nach dem Vortrage wurde Loose seine am 26. April beschlossene Ernennung zum korrespondierenden Mitgliede des Chemnitzer Geschichtsvereins eröffnet.

Chemnitzer Lokalgeschichte<sup>22)</sup> Looses Aufmerksamkeit erregt. Etwa ein Jahrzehnt hindurch knüpfte er wiederholt Unterhandlungen wegen Veröffentlichung von Niavis' Schriften an, die zu keinem Ziele führten.

Umfassende Vorarbeiten, die in die Döbelner Jahre zurückreichen, enthält Looses literarischer Nachlaß auch zu einer Geschichte der Mädchenschulen in Chemnitz vom 16. bis Ende des 18. Jahrhunderts. Bedauerlicherweise ist auch diese Arbeit nicht zum Abschlusse gekommen.

Es ist nicht unwesentlich, auch der nicht verwirklichten literarischen Pläne Looses, seiner nicht bis zur Veröffentlichung gediehenen Arbeiten zu gedenken. Vervollständigen sie doch das Bild von dem Schaffensdrange des rastlosen Mannes, von dem das im Anhange beigefügte Verzeichnis seiner Publikationen, die doch nur einen Teil seiner Wirksamkeit darstellen, beredtes Zeugnis ablegt.

Auch Döbeln, das Looses historischen Studien kein geeignetes Feld bot, verdankt ihm einige Beiträge zu seiner Geschichte.<sup>23)</sup> Ganz wesentlich war zumal in jenen Jahren sein Interesse allem Volkstümlichen zugewandt.<sup>24)</sup> Eifrig suchte er heimische Sprache und Sitte zu erforschen. Volksgebräuche und Volkslieder, Rätsel und Inschriften, Kinderreime und Kinderspiele u. a. m. sammelte er oder ließ er in verschiedenen Gegenden sammeln. Der Gymnasialprofessor Paudler in Böhm.-Leipa, der sich mit Vorliebe gleichen Studien hingeeben hatte,<sup>25)</sup> erfuhr zufällig davon und setzte sich im Juni 1876 mit Loose in Verbindung. Dieser forderte ihn auf, mit ihm gemeinsam an einer großen Sammlung von Kinderliedern zu arbeiten. Paudler konnte jedoch wegen seiner schwachen Gesundheit sich an einem so weit aussehenden Unternehmen nicht beteiligen, und so sammelten sie Weihnachts- und Dreikönigsspiele, zu deren Veröffentlichung es über anderen Arbeiten nicht gekommen ist.<sup>26)</sup> In Nürnberg führten auf Looses Veranlassung schon 1876 die gemeinsamen Interessen beide Männer zusammen,

---

22) Niavis war eine Zeitlang (1486—1487) Rektor der Stadtschule in Chemnitz.

23) Döbelner Zeitung, Januar bis April 1879.

24) Looses Bibliothek beweist, welch eingehende Studien er auch auf diesem Gebiete gemacht hat.

25) Als Frucht derselben erschienen 1877 Paudlers „Nordböhmische Volkslieder.“

26) Nach einer freundlichen Mitteilung des Herrn Professor Paudler bez. dessen Briefen in Looses Nachlaß.

und später, als Lochner gestorben war, verlebte Loose fast alljährlich wenigstens einige Tage in Leipa, wo er einen Kreis von Freunden erwarb, unter denen der Direktor der dortigen Staatsrealschule, Rudolf Walda, zu den treuesten zählte.<sup>27)</sup> Zwei Publikationen Looses für die von Paudler redigierten Mitteilungen des Nordböhmisches Exkursionsklubs weisen auf seine Beziehungen zu Leipa hin.

Ein reiches Arbeitsfeld erschloß sich Loose bei seiner Übersiedelung nach Meißen. Das Stadtarchiv fand er in bösem Zustande vor. Von 1880 bis 1884 verwandte er den besten Teil seiner freien Zeit darauf, dasselbe für das praktische Bedürfnis zu ordnen und für wissenschaftliche Forschungen zugänglich zu machen.<sup>28)</sup> Als dies in anerkannt mustergiltiger Weise geschehen war, übernahm er das Amt eines Stadtarchivars, das er bis zu seinem Tode bekleidete.

Die Forderung, einen Geschichtsverein in Meißen zu begründen, ergab sich für Loose sehr bald. Die Erfahrungen, die er zumal mit seinen Bemühungen um die Veröffentlichung von Niavis' Schriften gesammelt hatte, wiesen dringend darauf hin. Er mußte sich doch ein Organ schaffen für seine Arbeiten. Selbst wenn es nicht ausdrücklich in den Akten unseres Vereins festgelegt wäre, daß die erste Anregung zur Begründung desselben von Loose ausgegangen ist, wäre es ohne weiteres zu erschließen. Für wen anders lag denn das Bedürfnis nach einem solchen damals vor? Daß es sehr bald anders wurde, — und Loose sah dies voraus —, zeigt, wie günstig der Boden für seine Bestrebungen in Meißen war; aber den Keim hat er gesteckt, und unter seiner Pflege ist die Frucht erwachsen.

Des genaueren darzulegen, was Loose für den Verein getan, kann füglich einer späteren Geschichte desselben überlassen bleiben, in der Loose nicht nur als Begründer die erste Stelle einnehmen wird. Mit Recht rühmt der vom Vorstande des Vereins Loose am Begräbnistage gewidmete Nachruf<sup>29)</sup> seine selbstlose Hingabe und zähe Energie: „Durch zwei Jahrzehnte hindurch ist er dem Geschichtsverein in verschiedenen Stellungen, immer aber als die Seele des Ganzen, in geräuschloser, doch fruchtbarer Arbeit Berater, Förderer, Erhalter gewesen, und er

27) Daß Loose auch das Leipaer Stadtarchiv mit seinen zahlreichen Urkunden nicht fremd blieb, ist für jeden, der ihn kennt, selbstverständlich.

28) Vgl. Mitteilungen I, 5, S. 58 u. f. Was Loose daselbst über das hiesige Stadtarchiv sagt, ist sehr bemerkenswert.

29) Vom Schriftführer, Prokurist Radestock, verfaßt (Meißner Tageblatt Nr. 101).

hat ganz speziell durch die von ihm hauptsächlich redigierten Mitteilungen dem Vereine, wie sich selbst, die Achtung und Sympathie der durch gleiche Bestrebungen demselben näher getretenen Vereine bis weit über Deutschlands Grenzen hinaus erworben und gesichert.“<sup>30)</sup>

Nachdem bereits im Juni 1880 an die Meißner Bürgerschaft eine Einladung zur Gründung eines Vereins für Geschichte der Stadt Meißen ergangen war, konnte sich derselbe am 24. Januar 1881 konstituieren, und wie sehr er sich der Sympathien erfreute, zeigt die erfreuliche Zahl von 356 Mitgliedern, die er nach Jahresfrist aufwies. Loose, der schon im Jahre 1880 dank der Munifizienz des Rates den Grund zu der Sammlung Meißner Ansichten hatte legen können, die nachher in den Besitz des Vereins gelangte und jetzt noch den wertvollsten Teil seiner Sammlungen bildet, bekleidete von Anfang an das Amt des Bibliothekars und Archivars.<sup>31)</sup> 1890 übernahm er den Vorsitz. Der Verlauf der vom 7. bis 10. September 1884 in Meißen tagenden Generalversammlung des Gesamtvereins der deutschen Geschichts- und Altertumsvereine war bereits ein erfreuliches Zeichen für die Bedeutung, welche der Meißner Geschichtsverein erworben hatte.

Nachdem das Stadtarchiv durch Loose erschlossen war, strebte er danach, auch das Meißner Stiftsarchiv zugänglich zu machen. Auf ein Gesuch des Vorstandes vom 8. Mai 1882 stellte das Stift eine wenn auch bedingte Benutzung desselben in Aussicht.<sup>32)</sup> Daß dieselbe für Loose eine unbedingte wurde, nachdem derselbe die Ordnung dieses Archivs übernommen hatte, ergab sich von selbst. Mit Dank nahm das Domkapitel Looses Anerbieten vom November 1893 an, das stiftische Archiv weiter zu beaufsichtigen und zu ordnen.

---

30) Der hochgeschätzte Rezensent unserer Mitteilungen in der wissenschaftlichen Beilage der Leipziger Zeitung, ein um die vaterländische Geschichte verdienter Forscher, hat wiederholt anerkannt, daß dank der tüchtigen redaktionellen Leitung die Meißner Geschichtshefte eines der inhaltreichsten landesgeschichtlichen Organe seien, ja daß sie unter den Publikationen der provinzialgeschichtlichen Vereine den ersten Rang einnehmen. Dies war vor allem dem Umstande zu verdanken, daß sie „stets in innigem Zusammenhange mit der fortschreitenden Ordnung des Stadtarchivs gestanden haben.“

31) Vgl. zur Vorgeschichte des Vereins und über das erste Jahr seines Bestehens den als Anhang zum 1. Heft der Mitteilungen beigegebenen Jahresbericht.

32) Antwort des Stifts vom 24. Mai 1882 in den Vereinsakten I, 136 u. f.

Fast gleichzeitig mit dem Ersuchen, das Archiv benutzen zu dürfen, war dem Kapitel ein anderes unterbreitet worden. In einem Gesuche vom 27. April 1882 sprach der Vorstand des Vereins die Bitte um Herstellung der schadhaften Glasmalereien am hohen Chor und um möglichste Erhaltung der in den Fußboden des Domes eingelassenen Grabdenkmäler aus und schlug vor, dieselben sämtlich an einer geeigneten Stelle des Domes zur Aufstellung gelangen zu lassen, die Stätte aber, der sie entnommen seien, mit einem Kreuze und dem Namen des Bestatteten zu versehen.<sup>33)</sup> Die Antwort des Kapitels lautete bezüglich der Grabsteine abschlägig.<sup>32)</sup> Selbstverständlich beschäftigte die Erhaltung des Domes den Verein auch in der Folgezeit; er wandte sich an immer weitere Kreise und faßte sein Ziel immer weiter. In einem Gesuch an das Domkapitel vom 14. Mai 1892 bat er um Erhaltung bez. Neuherstellung des sogen. höckrigen Turmes, und zugleich richtete er an den Königlich Sächsischen Altertumsverein das Ersuchen, sich auch in dieser Angelegenheit an das Domkapitel zu wenden.<sup>34)</sup> Im Oktober 1895 hielt er den Zeitpunkt für gekommen, die Geschichts- und Altertumsvereine des Landes, vielleicht gleichzeitig auch den deutschen Gesamtverein für eine würdige Wiederherstellung des Meißner Domes, wenigstens aber für Erhaltung des Bestehenden zu erwärmen.<sup>35)</sup> Es spiegelt sich darin die Zähigkeit, mit der Loose festhielt, was er erfaßte. Ein Erfolg war schon im Mai 1895 damit errungen, daß das Domkapitel erklärte, für den Schutz der Grabsteine Sorge zu tragen. Loose wurde die Entscheidung überlassen, welche Steine der Erhaltung würdig seien.<sup>36)</sup>

Dem im Frühjahr 1896 begründeten Meißner Dombauvereine, welchem die Ausführung von all dem beschieden ist, was der Meißner Geschichtsverein seit Jahren anstrebte, gehörte Loose von Anfang als Vorstandsmitglied an. Nach seiner Meinung war nun die Dombausache in den besten Händen. Im Meißner Tageblatte sprach er sich 1896 zum ersten Male öffentlich zur Dombaufrage aus,<sup>37)</sup> um drei Artikeln in der

33) Ebenda I, 127 u. f.

34) Ebenda II, 42.

35) Schreiben an den Kgl. Sächs. Altertumsverein vom 7. Oktober 1895. Ebenda II, 222.

36) Vgl. Meißner Tageblatt 1895. Nr. 122. Bericht über den Besuch des K. Sächsischen Altertumsvereins in Meißen am 25. Mai.

37) Meißner Tageblatt 1896. Nr. 145.

Mittelsächsischen Zeitung<sup>38)</sup> entgegenzutreten, und er veranlaßte dadurch zwei heftige Erwiderungen in genanntem Blatte.<sup>39)</sup>

Für die Zwecke des Dombauvereins war der Reinertrag eines interessanten Heftchens bestimmt, das Loose 1897 unter dem Titel „Aus den Fremdenbüchern des Meißner Domes“ erscheinen ließ und welches Faksimiles von Einträgen berühmter Besucher des Domes nebst Erläuterungen enthält. Einen wesentlichen Dienst leistete er endlich 1898 durch sein „erstes Flugblatt des Meißner Dombauvereins. Die Westtürme des Meißner Domes.“ worin er „den wechselvollen Schicksalen der Westfassade mit der äußersten Gewissenhaftigkeit und Gründlichkeit nachgegangen war.“<sup>40)</sup>

Erfreulicherweise fanden Looses Wünsche bei den städtischen Kollegien erwünschtes Gehör. Als im Jahre 1892 die Änderung verschiedener Gassenamen geplant war, gab Loose in einer Eingabe des Vorstandes an den Rat eine Darstellung ihrer Entstehung, welcher wesentlich ihre Erhaltung zu danken ist.<sup>41)</sup>

Durch das gleiche Entgegenkommen wurde die Erneuerung der Kreuzgänge des Franziskanerklosters ermöglicht, die lediglich ein Werk Looses genannt werden kann und ihren Ausgang von der Fürsorge für die in der Johannis- und Franziskanerkirche befindlichen Epitaphien nahm, auf welche Loose zuerst in der Generalversammlung vom 27. April 1888 hinwies.<sup>42)</sup> Auf seine Veranlassung wurden behufs Unterbringung derselben späterhin Verhandlungen mit dem Stadtrate wegen Überlassung der Kreuzgangsreste angeknüpft, und die Kirchenvorstände von Meißen und St. Afra<sup>43)</sup> wurden um leihweise Überlassung von Grabdenkmälern ersucht, die gleichfalls daselbst Aufstellung finden sollten. Nachdem im September 1892 die Kreuzgänge zum Zweck der Aufstellung von Grabdenkmälern von den städtischen Behörden unter gleichzeitiger Bewilligung einer Unterstützung zur Verfügung gestellt waren,<sup>44)</sup> wurden

38) „Vom Dom zu Meißen und seinen Türmen.“ Nr. 122, 124 u. 125.

39) Nr. 150 und 151.

40) Peter in der einleitenden Übersicht zu Schäfers Denkschrift über die Wiederherstellung des Meißner Domes, Meißen 1902. S. 8.

41) Das die Looseschen Ausführungen enthaltende Gesuch des Vorstandes an den Stadtrat vom 26. August 1892 befindet sich in den Vereinsakten II, 87 u. f.

42) Vereinsakten I, 316.

43) Letzterer gestattete in dankenswerter Weise unter Vorbehalt des Eigentumsrechts die Aufstellung von vier durch ihr hohes Alter ehrwürdigen Steinen des Geschlechts der Schleinitze.

44) Vereinsakten II, 94.

die Arbeiten innerhalb 6 Wochen so rasch gefördert, daß bereits am 6. November die Einweihung der erneuerten Franziskanerkreuzgänge erfolgen konnte.<sup>45)</sup> Looses Beziehungen, insbesondere zu hiesigen und auswärtigen Künstlern, hatten ihm opferwillige Helfer verschafft, die ihm auch bei den noch erforderlichen Arbeiten nicht fehlten. Die Kosten für dieselben wurden im wesentlichen durch eine von Loose im Sommer 1893 veranstaltete und vom Ministerium genehmigte Kreuzganglotterie gedeckt, für welche zahlreiche und wertvolle Geschenke eingegangen waren.

So rettete Loose die Kreuzgänge, ein schönes, altes Baudenkmal unserer Stadt, das sich Jahrzehnte lang in einem überaus unwürdigen Zustande befunden hatte, und mit ihnen wertvolle Statuen und Steine aus der Johanniskirche und dem alten Kirchhofe, die zum Teil schon arg verstümmelt und nun von Künstlerhand wieder hergestellt waren. „Ein Museum,“ sagte Loose bei der Einweihung, „haben wir freilich nicht schaffen wollen, sondern nur eine Stätte pietätvoller Erinnerung an vergangene Zeiten, die aber, durch die Kunst freundlich geschmückt, bei allem Ernste ihrer Sprache — „Hic mortui loquuntur“ steht über der Tür — doch für den sinnenden Beschauer etwas Anheimelndes hat.“<sup>46)</sup>

Die Schritte zur Schöpfung eines Museums wurden später getan und zugleich mit der Sorge um Erhaltung der Franziskanerkirche verbunden. Allerdings war den Bestrebungen, dieselbe verschwinden zu lassen, schon durch die Erneuerung der Kreuzgänge ein Riegel vorgeschoben. Im November 1897 gelangte vom Vorstande des Geschichtsvereins an den Stadtrat ein Gesuch mit der Bitte,<sup>47)</sup> der Franziskanerkirche eine würdige Bestimmung dadurch zu geben, daß die Turnhalle in derselben dem Vereine für seine Sammlungen angewiesen und dadurch die Begründung eines städtischen Museums angebahnt werde. Schon im Juni 1898 war die Turnhalle geräumt, und durch die Zuwendung von Mitteln aus dem Kunstfonds trugen die städtischen Behörden wesentlich zur Verwirklichung des von Loose angeregten Gedankens bei. Für die Ausführung des-

---

45) Vgl. den Bericht über die Einweihung im Meißner Tageblatt 1892. Nr. 261.

46) Looses Ansprache ist in dem Anm. 45 erwähnten Berichte abgedruckt. Darin spricht er sich auch über die Aufstellung der Steine aus. Der Wunsch ist wohl berechtigt, daß nicht durch die neuerdings geplante Entfernung dreier Standbilder die Kreuzgänge geschädigt werden.

47) Vereinsakten II, 270 u. f.



selben hat er noch gearbeitet, für die innere Einrichtung konnte er nichts mehr tun. Sein Leiden ließ es seit dem Sommer 1901 nicht einmal mehr zu, daß er sich an den Vorstandssitzungen beteiligte; die vom 16. Juni 1901 war die letzte von ihm geleitete. Auch der Eröffnung des Museums am 6. Oktober 1901<sup>48)</sup> konnte er nicht beiwohnen.<sup>49)</sup> Einen schönen Schmuck desselben, einige große Kartons des Historienmalers Julius Schnorr von Carolsfeld, vornehmlich Darstellungen aus dem Nibelungenliede, welche die Wandflächen zieren, verdankt das Museum lediglich den freundschaftlichen Beziehungen Looses zu der Familie des berühmten Künstlers. (Vergl. S. 329.)

Es würde viel zu weit führen, im einzelnen dem nachzugehen, was auf Looses Veranlassung, auf sein Werben und Bitten, oft auch durch sein Drängen für die Interessen des Vereins, auch der Schule,<sup>50)</sup> mit einem Worte also für die Stadt geschehen ist. Die in den Mitteilungen veröffentlichten Arbeiten wurden, soweit sie nicht von Loose selbst stammen, zum nicht geringen Teile durch ihn veranlaßt, vielfach auch durch seinen Rat gefördert. Er hat die Sorge um das Heft von jeher allein getragen, und was Looses Kritik passiert hatte, konnte getrost der Kritik anderer sich aussetzen.

Nur mit wenigen Worten sei noch der schriftstellerischen Tätigkeit Looses während seiner Meißner Jahre gedacht, im übrigen aber auf das Verzeichnis seiner Publikationen verwiesen.

Die ersten in Meißen veröffentlichten und erschienenen Arbeiten Looses weisen noch auf seine Nürnberger Studien hin. „Beiträge zur Schul- und Universitätsgeschichte“ nennt er seine

48) Vgl. „Das Altertumsmuseum des Meißner Geschichtsvereins in der Franziskanerkirche“ (von Prof. Dr. Schmidt) im Meißner Tageblatt 1901, Nr. 227.

49) Wie schmerzlich es ihm war, daß er in den letzten Jahren die Interessen des Vereins nicht mehr wie früher fördern konnte, hat er oft ausgesprochen. Mit Bedauern empfand er es auch, daß er als Vertrauensmann der Königlichen Kommission zur Erhaltung der Kunstdenkmäler, welches Ehrenamt ihm das Ministerium des Innern im April 1901 übertragen hatte, nichts tun können.

50) Nicht unerwähnt sollen die hochherzigen Schenkungen des mit Loose befreundeten, viel zu früh (27. August 1890) verstorbenen Direktors der Bostoner Kunstakademie Otto Grundmann bleiben, welche die naturwissenschaftliche Sammlung der Realschule zu einem Museum gestaltet, ihr einen Wert verliehen haben, wie ihn kaum die Sammlung einer andern höheren Schule Sachsens besitzen dürfte. — Der Belcbung des geschichtlichen Unterrichts dienen die unter Looses Direktorat auf seine Veranlassung in dankenswerter Weise von fünf Künstlern gemalten 22 Öl- und Aquarellbilder berühmter Männer aus der deutschen Geschichte.

der Landesschule St. Afra zur Einweihung des neuen Gebäudes am 1. Juli 1879 gewidmete Festgabe, und diese Beiträge entstammen sämtlich Nürnberger Archiven. Der dritte — deutsches Studentenleben in Padua 1575 bis 1578 — enthält Briefe des aus Nürnberg stammenden Rechtsstudenten Paul Behaim<sup>51)</sup> aus dem freiherrlich Behaimischen Geschlechtsarchiv im Germanischen Museum zu Nürnberg. Als Ergänzung dazu bot er als Beigabe zu seinem ersten Jahresberichte der Meißner Realschule „Briefe eines Leipziger Studenten aus den Jahren 1572 bis 1574“, — von demselben Paul Behaim an seine Mutter und Geschwister geschrieben —, die für die Leipziger Zustände Beachtenswertes enthielten.

Daß Loose bereits in jener Zeit die Meißner Geschichte eindringlich studierte, offenbart sein 1882 erschienener erster Beitrag für die Mitteilungen, eine mit Erläuterungen versehene Zusammenstellung der Meißner Ansichten (vgl. S. 335). Wieder durch die Nürnberger Studien veranlaßt ist seine Arbeit für das zweite Heft, eine ergebnisreiche, leider unvollendet gebliebene Biographie des im Meißner Dome ruhenden vormaligen Pfarrers von St. Sebald in Nürnberg, Heinrich Leubing.<sup>52)</sup> Seine folgenden Publikationen erstrecken sich über die verschiedensten Zweige der Meißner Geschichte. Er veröffentlichte kultur- und rechtsgeschichtlich wertvolle Polizeiordnungen aus dem 15. und 16. Jahrhundert; er begann die Herausgabe der älteren Meißner Zunftordnungen, um die Unterlagen für eine Geschichte der Meißner Innungen<sup>53)</sup> zu schaffen; er bot ferner Reformationsurkunden, die vorher nicht oder nicht mit der erforderlichen Kritik veröffentlicht waren, in sorgfältigen Abdrucken. Arbeiten wie die „Meißner Ratswirtschaft vom 16. bis 18. Jahrhundert“ oder die „Auszüge aus Predigten des Meißner Superintendenten Mag. Gregor Strignitz“ warfen ein scharfes

51) Vgl. auch Nr. 8 seiner Publikationen.

52) Auf Grund von Looses Feststellungen ermittelte Professor Drescher in Bonn, daß Leubing mit Arigo identisch sei, dem Übersetzer des Decamerone und des Fiore di virtù (Quellen und Forschungen zur Sprach- und Culturgeschichte der germanischen Völker. 86. Heft. Straßburg 1900. Vgl. S. 208 u. f.).

53) Den Anfang mit der Geschichte des Zunftwesens, das bisher in der Meißner Stadtgeschichte ganz unberücksichtigt geblieben war, machte Loose mit seiner im Juli 1890 im Meißner Tageblatt erschienenen Geschichte der hiesigen Schneiderinnung, die er auf Wunsch derselben für ihr vierhundertjähriges Jubiläum schrieb. 1893 und 1894 veröffentlichte Loose die Zunftordnungen der Bäcker und Schneider, denen 1896 auf seine Veranlassung Dr. Kirbach die der Fischer folgen ließ.

Licht auf die wirtschaftlichen und sittlichen Zustände Meißens und lieferten durch die sachkundige Erläuterung wichtiges Material zur Geschichte unserer Stadt. Ebenso mühsam als für die innere Geschichte Meißens wichtig ist „die Ratslinie der Stadt Meißen“, der eine für die Künstler- und Kunstgeschichte höchst wertvolle Arbeit folgte: die „Lebensläufe Meißner Künstler“. Durch die Ergebnisse derselben wurde den Künstlerlexicis wertvolle Bereicherung und vielfache Berichtigung ihrer Angaben geboten. Sie berichtet über nicht weniger als 168 Künstler der letzten drei Jahrhunderte. „Es ist klar, sagt Loose, daß diese Erscheinung wesentlich ihren Grund in der Königlichen Porzellanmanufaktur und deren Einrichtungen hat, wenn auch das altertümliche Gepräge unserer Stadt, ihr eigenartiges Leben, ihre malerische Lage an Berg und Strom<sup>54)</sup> mehrfach mit die Entwicklung künstlerischer Neigungen gefördert haben.“

Als die bedeutendste Arbeit Looses in unseren Mitteilungen darf man wohl „die Topographie der Stadt Meißen“ bezeichnen. Wer sie nicht hat entstehen sehen, vermag schwer zu ermessen, wieviel Fleiß und Scharfsinn ihre Ergebnisse erforderten, die nicht nur für Meißen, sondern für die Stadtgeschichte überhaupt wertvoll sind. Die Grundsätze, nach denen Loose verfuhr, machen seine Topographie für derartige Arbeiten vorbildlich. Sie räumte mit zahlreichen Irrtümern auf und gab die wichtigsten Aufschlüsse zumal über die älteste Zeit der Meißner Geschichte. Der Wasserburg und der Freiheit ist der erste, weitaus umfassendste Teil im 3. Bande gewidmet; die Innenstadt behandelt Loose im 4., die fünf Vorstadtgemeinden im 5. Bande, der auch über die Verfassung derselben einen Aufsatz von Loose enthält.<sup>55)</sup> Leider ist die Topographie nicht vollendet.

Der letzte größere Originalbeitrag Looses erwuchs wesentlich aus der Erschließung des Siebeneichener Archivs, dessen Benutzung der Schloßherr, Herr K. S. Oberzeremonienmeister a. D. Baron von Miltitz, bereitwilligst gewährte und welches Loose noch für weitere Arbeiten erwünschten Stoff geboten hätte; es waren die „Beziehungen deutscher Dichter zu Meißen“,

54) Wie empfänglich Loose für Meißens Schönheit war, zeigt der Schlußsatz in seinem Text zu Alt-Meißen: „Eins bleibt unserer Stadt in allem Wechsel der Zeit sicher: die herrliche Gottesnatur, die in Strom und Wald, auf den Bergen und Rebengeländen als ihr unvergänglicher Schmuck um sie ausgebreitet liegt.“

55) Das Gemeinderecht des Neumarktes.

wichtige Beiträge für die Literaturgeschichte, insbesondere zur Charakteristik der Körnerschen Familie, deren Beziehungen zur Familie von Miltitz durch Looses Arbeit bekannt wurden, und vor allem zur Biographie des vergessenen Bremer Beitragere Gottlieb Fuchs. Den Beziehungen der Dichter zu Meißen ist ein Nachtrag über den Philosophen Fichte angeschlossen.

Nicht unerwähnt darf bei einem Blick auf Looses literarische Tätigkeit sein 1889 erschienenenes „Alt-Meißen in Bildern“ bleiben, eine Sammlung von 47 in der lithographischen Anstalt von Steinmetz und Bornemann (H. Griebach) ausgeführten Folio-Blättern, die ein treues Bild des alten Meißen geben. Ein Meisterwerk in seiner Art nennt ein Rezensent den begleitenden Text. „Auf 12 gespaltenen Folioseiten gibt er nicht sowohl eine Erklärung der Bilder als eine streng quellenmäßige und doch für die weitesten Leserkreise genießbare topographische Chronik der Stadt, die kaum irgend eine Seite der Stadtgeschichte und des städtischen Lebens der Vorzeit unberührt läßt und in gedrängter Kürze so viel des Neuen bietet, daß man eigentlich wünscht, es wäre noch ein Blatt mit Quellenangaben beigegeben und dadurch die mühevollen Arbeit auch der wissenschaftlichen Forschung nutzbarer gemacht worden.“<sup>56)</sup> Die Entstehung dieses Textes, der das Interesse für die Vergangenheit unserer Stadt fördern und beleben sollte und zum Besten gehört, was Loose geschrieben hat, zeigte, wie er aus dem Vollen schöpfte und den Stoff beherrschte. In kurzer Zeit schrieb er ihn fast aus dem Kopfe nieder, und er sandte die Blätter einzeln in die Druckerei, so wenig bedurfte es eines Rückblickes.

Wer den Text zu Alt-Meißen studiert hat, — und man muß ihn zu Rate ziehen, so oft man sich in der Meißner Geschichte orientieren will —, kann nicht genug bedauern, daß Loose nicht dazu gekommen ist, sein Wissen und Können zu einem großen Ganzen, zu einer Chronik zusammenzufassen, die vorbildlich geworden wäre. Daß die Abfassung einer Chronik eine der vornehmlichsten Aufgaben des Geschichtsvereins sei, hatte bereits die Generalversammlung vom 30. April 1885 durch einstimmige Annahme des vom Oberschulrat Rektor Dr. Peter gestellten Antrages anerkannt, den Vorstand zu ermächtigen, eine Summe aus den derzeitig verfügbaren und den künftigen Mitteln des Vereins für den Zweck einer wissenschaftlichen Geschichte von Meißen anzusammeln.<sup>57)</sup> Mit Worten

56) Wissenschaftliche Beilage der „Leipziger Zeitung“ 1889, Nr. 152.

57) Vereinsakten I, 278b.

ehrendster Anerkennung begründete Rektor Peter in der Generalversammlung vom 21. Mai 1890 seinen weiteren Antrag, Loose zu ersuchen, die Chronik in Angriff zu nehmen und ihm eine Ehrengabe von 30 Mark für den Bogen bis zu einer Höhe von 1500 Mark anzubieten.<sup>58)</sup> Er bezeichnete es geradezu als eine Pflicht gegen die künftigen Generationen, daß man die Gelegenheit nicht versäume, einen Mann wie Loose für diese Arbeit zu gewinnen. Loose nahm den Auftrag an, allein er hielt die Zeit, die Chronik zu schreiben, noch nicht für gekommen. Nach wie vor beschäftigten ihn die Vorarbeiten zu einer solchen in den Mitteilungen. Der Vorsicht und Gründlichkeit Looses, welche wir auch daraus erkennen, müssen wir leider zuschreiben, daß Loose die Chronik nicht geschrieben hat. Er hat die wissenschaftliche Grundlage für dieselbe geschaffen, die Bausteine geliefert, und er wollte deren noch mehr herbeschaffen, bevor der Bau selbst unternommen werden sollte, für den nun der Meister fehlt. Auch für die ehemalige Gemeinde Cölln war Loose vom Gemeinnützigem Verein im Jahre 1896 als Chronist ausersehen worden. Wenn er auch eine solche Chronik nicht geschrieben hat, so hat er doch dadurch, daß er eine Zusammenstellung des urkundlichen Materials<sup>59)</sup> zum Teil selbst lieferte, zum Teil veranlaßte, die schätzbarste Vorarbeit geleistet, welche durch die Vereinigung von Meißen und Cölln auch einer künftigen Meißner Chronik zugute kommen wird.

Der handschriftliche Nachlaß Looses ist, soweit er sich auf Meißen bezieht, in den Besitz des Vereins übergegangen. Derselbe enthält keine weiteren Aufsätze, auch nicht die Anfänge einer Chronik, sondern Auszüge, Abschriften und Repertorien, die künftigen Forschern ihre Studien wesentlich erleichtern werden. Insbesondere enthalten seine Zettelkästen ungemein wertvolle Nachweise, die von seinem außerordentlichen Sammelfleiß zeugen.<sup>60)</sup>

Der Wert der lokalgeschichtlichen Studien wird oft genug unterschätzt; man meint, daß ihre Bedeutung nicht über das Weichbild der Stadt hinausgehe, der sie dienen. Dem mag so bei dilettantischem Betriebe sein. Bei Loose finden wir eine

58) Ebenda I, 355 u. f.

59) Dieselbe hat Stadtrat Graf in Verwahrung genommen. — Vgl. Meißner Tageblatt 1896, Nr. 107, und 1903, Nr. 120 (1. Beilage).

60) Looses Handexemplar der Mitteilungen, das gleichfalls seinem Wunsche gemäß der Vereinsbibliothek einverleibt worden ist, zeigt durch seine zahlreichen Einträge, wie er unausgesetzt auf Besserungen und Ergänzungen bedacht war.

fruchtbare Wechselwirkung. Sein umfassendes, allgemeines Wissen machte seine lokalen Forschungen für die Geschichte — und nicht für diese allein — ersprießlich; er betrieb sie so, daß die Quellen, welche er erschloß, nicht im Sande verliefen, sondern in ansehnlicher Weise auch der Kultur- und Literaturgeschichte, sowie der Erkenntnis unserer Sprache zuflossen. Daß sein Fleiß und Scharfsinn, um solchen Quellen nachzugehen, nicht vor der Erforschung von Gebieten zurückschreckten, die ebenso einförmig als mühsam zu beschreiten sind, bedeutet eine Selbstverleugnung, die noch besonderen Dank verdient.

Den Lohn für seine reiche wissenschaftliche Tätigkeit hat Loose lediglich in der Befriedigung gefunden, die sie ihm gewährte. All die realen Werte, die er durch dieselbe geschaffen hat, verdanken ihr Entstehen einer Idealität der Gesinnung, die von äußerem Lohne absah, ja oft genug noch pekuniäre Opfer brachte. Der schlichte Gelehrte hat die Arbeit um ihrer selbst willen getan, und so nahm er es auch für selbstverständlich hin, daß andere den gleichen Interessen in gleicher Weise dienten.

„Die historischen Studien,“ schreibt Loose in seinem kurzen Lebenslauf, „sind mir in vielen trüben Stunden Trost und Erquickung geworden.“ Es fehlte in den Meißner Jahren nicht an Schatten auf seinem Wege, und der Mann, welcher jedes Stammesbuchblatt aus seiner Kindheit, jede Mitteilung von Freundeshand getreulich aufhob und mit derselben Pietät,<sup>61)</sup> mit der er der Meißner Geschichte nachging, die Erinnerung an die Stätten seiner Jugend und insbesondere auch an seine Lehrer in dankbarer Gesinnung pflegte, ist von denen, die ihn erst später kennen lernten, vielfach verkannt worden. Trotz vielen Widrigkeiten des Geschickes konnte er aber mit Befriedigung auf sein Leben zurückblicken. „Die Meißner Jahre,“ so schließt er

61) Bezeichnend für Loose ist die letztwillige Verfügung, daß unter allen Umständen Bücher aus seiner Bibliothek nicht verkauft werden dürfen. Auch zu ihnen waren freundschaftliche Beziehungen erwachsen, die ihm diese Fürsorge diktierten. Damit seine wertvolle Sammlung von Büchern, die sich auf Nürnberg beziehen, nutzbringend untergebracht werde, vermachte er diese und den darauf bezüglichen handschriftlichen Nachlaß der Königlichen öffentlichen Bibliothek zu Dresden, einer vertrauten Heimstätte seiner Studien. „Es ist ein meine Erwartungen weit übertreffendes, großartiges Geschenk“, schreibt Geheimrat Schnorr von Carolsfeld, „durch das sich der Verstorbene in der Geschichte der Dresdner Bibliothek ein höchst ehrenvolles Denkmal gestiftet und Anspruch auf den Dank gewiß zahlreicher künftiger Benutzer erworben hat“.

seine Aufzeichnungen, „waren reich an Arbeit, die, gebe Gott, nicht ohne Segen geblieben sein mögen.“ Welch reicher Segen auf dieser Arbeit geruht hat, das ermessen die, welche seinen Tod als einen unersetzlichen Verlust für die Meißner Geschichtsforschung empfinden.

Seinen Lebensläufen Meißner Künstler setzte Loose das Wort voran: „Sie sind unser. So laßt uns sagen und so es behaupten.“ Dankbar wird unsere Stadt gewiß auch den Begründer ihrer wissenschaftlichen Historiographie stets den Ihrigen nennen und ihm die Liebe zu Meißen vergelten, welcher er in seinem Lebenswerke ein unvergängliches Denkmal errichtet hat.

---

## A n h a n g.

### Verzeichnis der literarischen Publikationen von Professor Dr. Loose.<sup>62)</sup>

1. Aus dem Leben der Charitas Pirkheimer, Äbtissin zu St. Clara in Nürnberg. Jenenser Doktorschrift. Dresden 1870.
2. Paul Fleming an seinen Vater (Nachweis, daß Fleming nicht Meißner Fürstenschüler, sondern Leipziger Thomaner war). Archiv für Literaturgeschichte, herausgegeben von Schnorr von Carolsfeld. III, Heft 1. 1873.
3. Zwei Kinderbriefe aus dem 16. Jahrhundert.<sup>63)</sup> Anzeiger für Kunde der deutschen Vorzeit. 1876.
4. Bestrafung des Kanzelmißbrauchs. — 5. Zählspiel. — 6. Zur Geschichte der Privatschulen. — 7. Verkauf von Handwerkszeichen. — 8. Brief des zehnjährigen Friedrich Behaim an seinen in Leipzig studierenden Bruder Paul. Ebenda 1877.<sup>64)</sup>
9. Anton Tuchers Haushaltbuch (1507—1517). 134. Publikation des Literarischen Vereins in Stuttgart. 1877.
10. Anhalteschreiben an den Rat zu Chemnitz um eine erledigte Schulstelle. Anzeiger für Kunde der deutschen Vorzeit. 1878.
11. Poetisches Anhalteschreiben um eine erledigte Schulstelle in Chemnitz. Mitteilungen des Chemnitzer Geschichtsvereins. II. 1879.

---

<sup>62)</sup> Mit Benutzung einer Zusammenstellung aus Looses Nachlaß.

<sup>63)</sup> Von Cordula Tucher († 1537), der Enkelin Anton Tuchers.

<sup>64)</sup> Von Looses kleinen Beiträgen für den Anzeiger für Kunde der deutschen Vorzeit sind Nr. 4, 5, 7, 8, 12, 13, 19—21 Studien in Nürnberger Archiven erwachsen; ebenso Nr. 14, 16 und 72.

12. Hausordnung für die zwölf Chorschüler in der Spitalschule zu Nürnberg vom Jahre 1343. — 13. Johann Herrgott.<sup>65)</sup> Ebenda 1879.
14. Ein Stammbuch des Dietrich Georg von Berka.<sup>66)</sup> Mitteilungen des nordböhmischen Exkursionsklubs. II, Heft 3. 1879.
15. Beiträge zur Geschichte von Döbeln. Döbelner Zeitung, Januar bis April 1879. (Auch separat.)
16. Schwabenstreich. Pfeiffers Germania 1879.
17. Beiträge zur Schul- und Universitätsgeschichte. Gratulationsschrift der Realschule zu Meißen zur Einweihung des neuen Gebäudes der Fürstenschule. 1879.
18. Briefe eines Leipziger Studenten (Paul Behaim aus Nürnberg) aus den Jahren 1572—1574. Beigabe zum Jahresbericht der Realschule 1880.
19. Drei Briefe des Johannes Aurifaber an den Ratsherrn Paulus Behaim in Nürnberg. — 20. Judasaustreiben. Anzeiger für Kunde der deutschen Vorzeit. 1880.
21. Inventar einer von Leipzig nach Nürnberg verkauften Spezereihandlung. 1504. Ebenda 1881.
22. Des Hieronymus Kreß Kriegstagebuch 1571—1576. Mitteilungen des Vereins für Geschichte der Stadt Nürnberg. 3. Heft. 1881. (Auch separat.)
23. Meißner Ansichten. VGM<sup>67)</sup> I, Heft 1. 1882.
24. Heinrich Leubing. Eine Studie zur Geschichte des 15. Jahrhunderts. — 25. Der Durchzug Salzburger Emigranten. Nach dem Berichte des Stadtschreibers Georg Gotthelf Welck. Ebenda I, 2. 1883.
26. Die Schulordnung des Franciscaneums zu Meißen vom Jahre 1609. — 27. Beiträge zur kirchlichen Zucht und Sitte. — 28. Kleinere Mitteilungen. Ebenda I, 4. 1885.
29. I. Die ältesten Nachrichten über die Meißner Schützengesellschaft. II. Bericht des Stadtschreibers Welck über die Einweihung des neuen Schießplatzes 1735. Meißner Tageblatt 1885. Nr. 153.<sup>68)</sup>

---

65) „Aus Nürnberg stammender Buchdrucker, den Herzog Georg wegen sozialistischer Umtriebe 1527 in Leipzig hinrichten ließ. Luther beschwerte sich 1525 über ihn bei dem Rate der Stadt Nürnberg wegen des Nachdrucks seiner Schriften“.

66) Herr auf Leipa und Neu-Stranow, † 1585.

67) Mitteilungen des Vereins für Geschichte der Stadt Meißen.

68) Neu gedruckt in den in diesem Hefte (S. 354 u. f.) enthaltenen „älteren Beiträgen von Professor Loose zur Meißner Geschichte“.



30. Meißner Polizeiordnungen des 15. und 16. Jahrhunderts. — 31. Zur Geschichte des Theaters in Meißen. — 32. Was im Jahre 1603 die Einführung eines Superintendenten kostete. VGM I, 5. 1886.
33. Die Ratslinie der Stadt Meißen. (Auch separat.) — 34. Beschreibung der Feierlichkeiten in Meißen 1807 bei der Anwesenheit Napoleons. — 35. Der Rehbock bei Meißen. — 36. Kleinere Mitteilungen. Ebenda II, 1. 1887.
37. Über das Haus zum sog. alten Ritter in der Webergasse. Meißner Tageblatt 1887. Nr. 245.<sup>68)</sup>
38. Lebensläufe Meißner Künstler. VGM II, 2. 1888. (Auch separat.)
39. Geschichtszahlen zum Gebrauch an der Realschule mit Progymnasium zu Meißen. Meißen 1888. 2. Aufl. 1899.
40. Die Reformationsurkunden der Stadt Meißen. VGM II, 3. 1889.
41. Alt-Meißen in Bildern. Meißen 1889.
42. Zur Geschichte der Meißner Schneiderinnung. Meißner Tageblatt 1890. Nr. 165, 166, 168, 170, 172, 174. (Auch separat.)<sup>68)</sup>
43. Meißner Ratswirtschaft vom 16. bis 18. Jahrhundert. VGM II, 4. 1890.
44. Beiträge zur kirchlichen Zucht und Sitte in der Stadt Meißen. Beiträge zur sächsischen Kirchengeschichte, herausgegeben von Dibelius und Brieger. 6. Heft (für 1890).
45. Des Pfarrers Werdermann und seiner Nachfolger Chronik des Dorfes Niederau bei Meißen. Meißen 1891.
46. Die Topographie der Stadt Meißen. (Mit 2 Plänen.) VGM III, 1. 1891.
47. Reihenfolge der evangelischen Pfarrer der Stadt Bensen in Böhmen. Mitteilungen des nordböhmischen Exkursionsklubs. XV, Heft 4. 1892.
48. Zur Erinnerung an Otto Grundmann. Meißner Tageblatt. 1892. Nr. 215. (Auch separat mit dem Lebenslauf in VGM II, 231 u. f.)
49. Die Meißner Stadtfarben. Ebenda. 1892. Nr. 296.<sup>68)</sup>
50. Die älteren Meißner Zunftordnungen. 1. Die Bäcker. VGM III, 2. 1893.
51. Ein Meißner Hausstand vor dem dreißigjährigen Kriege. — 52. Beschwerde der Meißner Bürgerschaft über einen neuen Katechismus. 1669. — 53. Kleine Mitteilungen. VGM III, 3. 1893.
54. Die älteren Meißner Zunftordnungen. (Fortsetzung.) 2. Die Schneider. — 55. Afranisches. Ebenda III, 4. 1894.

56. Altmeißner imperativische Familiennamen. — 57. Das Begängnis des Herzogs Albrecht im Dome zu Meißen. — 58. Auszüge aus den Predigten des Meißner Superintenden-  
 tenten Mag. Gregor Strignitz. Ebenda IV, 1. 1895.
59. Zur Meißner Dombaufrage. Meißner Tageblatt 1896. Nr. 145.
60. Anmerkungen zu der Beschwerdeschrift der Meißner  
 Innungen von 1500. — 61. Der Meißner Domklerus zur  
 Zeit der Reformation. VGM IV, 2. 1896.
62. Aus den Fremdenbüchern des Meißner Domes. Meißen  
 1897.
63. Anmerkungen zu „Meißens Zustand nach dem schwedischen  
 Brande von 1637“. — 64. Die Topographie der Stadt  
 Meißen. (Fortsetzung.) VGM IV, 3. 1897.
65. Beiträge zur Statistik der Stadt Meißen. Ebenda V, 1. 1898.
66. Erstes Flugblatt des Meißner Dombauvereins. Die West-  
 türme des Meißner Domes. 1898.<sup>68)</sup>
67. Topographie der Stadt Meißen. (Fortsetzung.) — 68. Das  
 Gemeinderecht des Neumarktes. — 69. Kleinere Mitteilungen.  
 Ebenda V, 2. 1899.
70. Der Meißner Markt als Richtstätte. — 71. Beziehungen  
 deutscher Dichter zu Meißen. — 72. Hochzeitsgedicht von  
 1646 in Meißner Mundart. VGM V, 3. 1900.
73. Allotria. Lyon, Zeitschrift für den deutschen Unterricht.  
 XIV, S. 730 u. f. 1900.
74. Das Meißner Rathaus. — 75. Kleinere Mitteilungen. Ebenda  
 VI, 1. 1901.
76. Zur Geschichte Meißens im Kriegsjahre 1745. Original-  
 berichte. Ebenda VI, 2. 1902.
77. Der elende Kretschmar. — 78. Das Totenregister der  
 Meißner Fleischhauer vom Jahre 1498. — 79. Die Meißner  
 Badestuben im Mittelalter. — 80. Verurteilung zweier  
 Geistlichen zur Bezahlung von Alimenten. — 81. Bitt-  
 schreiben des Stadtpfeifers Uhlig an den Rat. — 82. Gottes-  
 acker und Kirche St. Johannis. Ebenda VI, 3. 1903.

---

## 16. Karl Gottlob Gebauer.

Von Paul Schulze.

Wenn an dieser Stelle das Andenken an einen einfachen, schlichten Mann festgehalten werden soll, so geschieht es deshalb, weil er durch seine fast fünfzigjährige, in aller Stille

ausgeführte Arbeit das geliefert hat, was zur Erforschung der klimatischen Verhältnisse Meißens von Wichtigkeit ist.

Johann Karl Gottlob Gebauer wurde geboren am 9. Juni 1819 zu Oberspaar bei Meißen und besuchte die Schule des nahegelegenen Cölln. Am 16. Januar 1838 trat er in die Königl. Porzellanmanufaktur ein, und er kam am 1. Januar 1844 in das von dem damaligen Inspektor Köttig geleitete und zur Porzellanmanufaktur gehörige Blaufarbenwerk am nördlichen Abhange des Schloßberges. Im Jahre 1863 wurde er Aufseher und bald darauf, am 11. Juli 1864, wurde er als Werkführer in demselben verpflichtet. Nach Auflösung des Blaufarbenwerkes im Jahre 1877 kam er in das Laboratorium. Am 1. Januar 1882, nach 44jähriger Tätigkeit, trat er in den Ruhestand und erhielt für seine treue Arbeit wenige Tage später, am 4. Januar, das allgemeine Ehrenzeichen. Neben der Freude und Anerkennung, die er in seinem Berufe fand, hat er auch freilich manches Leid erdulden müssen. Am 21. Juni 1892 entriß ihm der Tod seine Lebensgefährtin; „eine teure Seele ausgehaucht, ich stehe allein“, so schrieb er an jenem Abend in sein meteorologisches Tagebuch, und wenige Monate später, am 23. Oktober: „die goldene Hochzeit allein gefeiert in aller Stille“. Zwei Jahre vorher, am 12. Oktober 1890, hatte er durch den Tod seinen einzigen Sohn verloren. Aber doch sorgten liebevolle Hände bis an sein Ende für das teure Haupt der Familie; die Angehörigen seines Sohnes zogen 1895 nach Meißen, und bei ihnen brachte er seinen Lebensabend zu.

Über 55 Jahre gehörte Gebauer dem naturwissenschaftlichen Vereine „Isis“ an, und ihm hat er bis an sein Lebensende seine Arbeit und seine Zeit gewidmet. Das, was ihm die „Isis“ so lieb und wert machte, war die Anregung und Förderung seines Interesses für die ihn umgebende Natur. Und nur daraus ist es zu erklären, daß er sich fast 50 Jahre lang einer so mühevollen Arbeit unterzogen hat, für die ihm weiter nichts als der Dank der „Isis“ zuteil wurde, ja, für die ihm manchmal nicht die Anerkennung gezollt wurde, die seiner mühevollen Arbeit gebührte.

49 Jahre 1 Monat 17 Tage versah Gebauer die der „Isis“ gehörige meteorologische Station, die auf Anregung des Gymnasiallehrers Dr. Sachse in Dresden am 1. März 1854 errichtet war. Dreimal täglich zeichnete er fast ununterbrochen die Ablesungen an derselben auf, und wenn er einmal, sei es durch Krankheit, sei es durch Abwesenheit von Meißen, daran gehindert wurde, so sorgte er stets dafür, daß die Beobachtungsreihe nicht unter-

brochen wurde. Aber nicht nur die Beobachtung allein war seine Arbeit; soweit es möglich war, verarbeitete er selber am Schlusse eines jeden Monats und Jahres die Beobachtungsergebnisse, um einen Überblick über den Verlauf derselben zu geben. Derselbe wurde vom Jahre 1857 ab regelmäßig im Meißner Tageblatte veröffentlicht. Trotzdem er nur eine sehr mäßige Schulbildung besaß, hatte er sich doch bald in die Witterungsbeobachtungen, in die Reduktionsbestimmungen und dergl. so gut eingearbeitet, daß Prof. Bruhns in Leipzig, der die Ergebnisse der meteorologischen Beobachtungen in Sachsen verarbeitete, in einem Briefe an den damaligen Vorsitzenden der „Isis“, Rechtsanwalt Körnich, schrieb, Gebauer habe „eine vorzügliche Arbeit geliefert“.

Die Beobachtungsergebnisse von 1855 bis 1888 wurden vom Realschuloberlehrer Wolf zu einem einheitlichen Ganzen verarbeitet.<sup>1)</sup> Doch fehlen in dieser Bearbeitung noch eine Reihe von Aufzeichnungen, die in den Gebauerschen Manuskripten enthalten sind. Über sie wird noch an anderer Stelle berichtet werden. In ausführlicherer Weise als bisher geschehen, veröffentlichte Dr. Wolf von 1889 bis 1895 die von Gebauer bereits für den Druck zusammengestellten Tabellen und versah dieselben häufig noch mit begleitendem Texte. Nach dem Fortgange Dr. Wolfs aus Meißen gab Gebauer diese Zusammenstellungen selbst heraus, ja er erweiterte dieselben noch insofern, als er den Tabellen zwei Tafeln beifügte, die in graphischer Darstellung die Beobachtungsergebnisse anschaulicher machten, wahrlich, ein Zeichen dafür, wie weit sich dieser einfache Mann in die Kenntnis der Verwertung meteorologischer Beobachtungsergebnisse eingearbeitet hat.

War Gebauer auch nicht imstande, selbständig bestimmte, ihm auffällig erscheinende Tatsachen der Witterungserscheinungen zu untersuchen, so hat er doch zu manchen Untersuchungen die Anregung gegeben und bei ihnen mit gearbeitet. So hatte sich gezeigt, daß die Triebisch im Winter sich nie mit einer zusammenhängenden Eisschicht bedeckt, eine Erscheinung, deren Untersuchung Dr. Wolf und Gebauer auf Anregung des letzteren unternahmen.<sup>2)</sup>

Aber nicht die Meteorologie allein war es, die sein Interesse in Anspruch nahm. Nebenher beschäftigte er sich eifrig mit

1) Franz Wolf: Die klimatischen Verhältnisse der Stadt Meißen. Dissertation 1890.

2) Dr. Wolf: Die Temperaturverhältnisse der Triebisch. Festschrift der „Isis“ zu deren 50jährigem Bestehen. Meißen 1895.

Astronomie. Und hier hat er es zu einer wirklich bewunderungswürdigen Kenntnis gebracht. Mit welchem Eifer und mit welchem Verständnis er hier gearbeitet hat, davon zeugen die zahlreichen Bemerkungen, die er beim Studium seiner Bücher an den Rand eingestreut hat, davon zeugen die Notizen in seinem meteorologischen Tagebuche, davon sprechen endlich auch seine Vorträge, die er in den früheren Jahren in der „Isis“ gehalten hat.

Freilich, einer solchen mühevollen Arbeit, wie sie die meteorologischen Beobachtungen erforderten, wäre Gebauer nicht fähig gewesen, wenn ihm nicht eine eiserne Natur zu Gebote gestanden hätte. Denn weder Wind noch Wetter durfte er scheuen, wenn er rechtzeitig seine Aufzeichnungen machen wollte. Zwar hatte sich schon seit längerer Zeit ein Blasenleiden bei ihm bemerkbar gemacht, aber niemals hat ihn dasselbe aufs Krankenlager geworfen, auch selten hat er seine oft stundenlangen Spaziergänge einstellen müssen. Ohne langes Krankenlager, so wie er es sich stets gewünscht hat, ist er heimgegangen. Ende März traf ihn ein Schlaganfall, von dem er sich nicht wieder erholen konnte, und ein sanfter Tod nahm ihn am 22. April von dieser Erde.

Als ob die Natur, deren Weben und Leben er immer so liebevoll und aufmerksam gelauscht, ihm nach schweren Winterstürmen noch einen freundlichen Gruß auf seinem letzten irdischen Wege darbringen wollte, so umfluteten den stillen Zug derer, die ihm das Geleite gaben, leuchtender Sonnenschein und linde Sommerluft, und von den Hängen herab grüßte ihn der weiße Blütenschnee unserer Bäume. Nun ruht er aus auf dem schönen, stillen Friedhofe von St. Wolfgang, an der Seite seiner ihm im Tode vorausgegangenen Lebensgefährtin.

---

## Zur Geschichte Meißens im Kriegsjahre 1745.

Noch ein Originalbericht, mitgeteilt von  
**Kunz v. Kauffungen.**

Im ersten Hefte des sechsten Bandes dieser Zeitschrift veröffentlichte Dr. Paul Markus einige wichtige Originalberichte zur Geschichte Meißens im siebenjährigen Kriege.<sup>1)</sup> Im Anschluß daran hat Professor Dr. Wilhelm Loose, der am 29. April 1903

---

1) Vergl. diese Mitteilungen 6, 7—99.

für uns leider zu früh verstorbene, hochverdiente und eifrige Förderer Meißner Lokalgeschichte, im zweiten Hefte drei weitere Originalberichte<sup>2)</sup> mitgeteilt, welche die schweren Schicksale der Stadt während des zweiten schlesischen Krieges treffend illustrieren. Bei meinen historischen Arbeiten im Dresdener königl. Hauptstaatsarchiv bin ich nun auf ein Aktenstück<sup>3)</sup> gestoßen, das Loose's Berichte vom Jahre 1745 noch um ein wenig vervollständigt. Es behandelt die Forderungen, welche die preußische Besatzung in Meißen dreizehn Tage nach der für Sachsen so unglücklich verlaufenen Schlacht von Kesselsdorf<sup>4)</sup> (15. Dezember 1745) stellte. Da ich sie der Veröffentlichung für wert halte und die Vermutung hege, daß dieses „Pro memoria“ den Freunden Meißner Historie willkommen sein wird, so teile ich das Schriftstück in nachfolgenden Zeilen mit und bemerke, daß ich mich in Hinsicht auf die damalige Orthographie, Abkürzungen und Sprachformen der Übereinstimmung halber den von Markus und Loose in ihren Berichten angewendeten Publikationsgrundsätzen in der Weise angeschlossen habe, daß dabei das Zeitkolorit irgendwie Einbuße nicht erlitten hat.

### Pro memoria.

#### 1.

Ist zwar wohl eine Anzahl von Blessirten und Krancken Chur-Sächsischen, auch einzelnen wenigen Preußischen Soldaten in letztern Tagen daher von hier ab- und respective nach Dresden oder der Armée nachgeführt worden; alleine, da dadurch das Schloß, ingleichen der Bischofshof, Prokuratoramtshaus und Stiftsgebäude nicht völlig geräumt ist, beruhet auf hoher Anordnung, wie solches ohne weitem Anstand geschehen könne, da sämtliche diese Häusern mal à propos und bloß nach derer Preußischer Officianten Eigenwillen, denen in keine Wege zu widerstehen gewesen, mit so vielen miserablen Personen belegt worden.

#### 2.

Gleiche Bewandniß hat es mit der Landschule, derer Schulherren bei der Fürstenschule und derer Geistlichen

2) Ebenda 6, 253—268.

3) Hauptstaatsarchiv Locat 9892. Forderungen der preußischen Besatzung in Meißen, betr. das Jahr 1745.

4) Vergl. B. Oettinger, Untersuchungen zur Schlacht von Kesselsdorf (Berliner Inaugural-Dissertation 1902) und W. v. Bremen, Die Schlacht bei Kesselsdorf. Berlin 1888. — Nach der Schlacht von Kesselsdorf kam das preußische Lazarett nach Meißen und blieb bis zum 2. April 1746 daselbst. (Vergl. Schumann, Vollständiges Staats-, Post- und Zeitungs-Lexikon von Sachsen, 1819. 6, 322.)

Gebäude, immaßen nur alleine in der Fürstenschule 72 solche Blessirte darnieder liegen, der Pfarrer zu St. Afra auch etliche 50 in seinem Hause ausbehalten muß, welches überall vieles Ungemach verursacht.

## 3.

Diese in solchen Gebäuden und auf der sogenannten Freyheit einquartirte Blessirte könnten ohne maßgeblich in denen Vorstädten und der Stadt, so weit solche nicht bereits damit angefüllet sind, zur fernern Wart und Pflege ohnmaßgeblich verleget werden. Weil aber die Anzahl sämtlicher Blessirten auch an diesen und übrigen vorher benannten Orten sich bis hieher über 3000 Mann erstreckt und täglich von benachbarten kleinen Orten annoch herzu geführt werden, möchte

## 4.

unumgänglich die Nothdurfft erheischen, auf Mittel und Wege zu denken, wie ein so großer numerus von Blessirten und Krancken auseinander geschaffet und in andere benachbarte Oerter, als Freyberg, Nossen, Döbeln, Rochliz, Coldiz, Oschatz, Mügeln, Mühlberg und so weiter, transportiret werden, indem der Gestanck und üble Geruch von so vielen krancken Leuten in kurzem die Luft infiziren und dadurch hiesiger Stadt, wie auch ganzem Lande durch eine ansteckende Kranckheit ein weit größeres Unglück zugezogen werden dürfte. Zu Ansehung aber

## 5.

mit denenjenigen Blessirten, deren Rekonvalescenz halber so bald oder wohl gar nicht einige Hoffnung vorhanden, eine Translocation vor der Hand nicht vorzunehmen, ist nöthig, zu ihrer Verpflegung einen besondern Commissarium oder Pfleger und Wirtschafts-Vorsteher entweder von Königlicher Pohnischer oder Preußischer Seite in loco zu bestellen, welcher vor Anschaffung derer victualia an Fleische, Bier, Zugemüse und dergleichen sorgen und die Ausspeißung darnach verrichten müsse.

Denn da bis hieher die Beamten und Obrigkeiten darzu angehalten worden, ereignet sich ratione derer so diversen Jurisdictionen nicht nur mancherlei Schwierigkeit, sondern es kann auch manche Obrigkeit aller hierunter täglich angewendeten Bemühung ohngeachtet zu gnugsamen victualien nicht allezeit gelangen, und von Preußischer Seite dringet man dennoch auf eine komplette Verpflegung, wobey fast keine Stunde vergehet, daß nicht die Obrigkeiten deswegen öfters mit ungestümen Worten und Bedrohungen angegangen, auch wenn dieser Be-

schwerlichkeit nicht baldige Remedur geschieht, sonst ihren Amtsverrichtungen gebührend obzuliegen, ganz außer dem Stande gesetzt werden, wie solches bereits zeithero die Erfahrung leider ausgewiesen.

Meißen, den 28. Dezember 1745.

## Ältere Beiträge von Professor Loose zur Meißner Geschichte.<sup>1)</sup>

### 1. Zur Geschichte der Meißner Schützengesellschaft.<sup>2)</sup>

#### a) Die ältesten Nachrichten über die Meißner Schützengesellschaft.

Aus den Meißner Stadtrechnungen.

1460. Mattes schutzmeister [d. i. Schützenmeister. Er wird zweimal erwähnt, im Verzeichnis der steuerzahlenden Bürger und unter den allgemeinen Ausgaben. Von ihm kaufte der Rat eine Armbrust um 33 gr.]
1467. Item 38 groschen ist geschanckt vnserm gnedigen herrn, also man den fogil hat abegeschossen.  
Item 40 groschen den schuczen zcu hulffe gegeben zcu dem essen.
1468. Item 1 schock den schuczen ouch von dem gelde [von Schreiberchens Gelde].  
Item 30 groschen geschanckt yn weyne vnserm gnedigen herrn, alß sie den vogil geschosen habin.

1) Ich halte es für geboten, die folgenden Beiträge zur Meißner Geschichte durch Neudruck zum Besitz unserer Mitteilungen zu machen. Die ersten vier sind dem Meißner Tageblatt entnommen und sicher nur wenigen noch zugänglich; der fünfte, als „erstes Flugblatt des Meißner Dombauvereins“ vor fünf Jahren geschrieben, verdient, die lange Reihe der Looseschen Publikationen abzuschließen; er ist überdies noch so aktuell, daß er vor allem willkommen sein dürfte. Den Versuch zu machen, durch Quellenangaben und etwaige Änderungen insbesondere der Geschichte der Schneiderinnung die wissenschaftliche Fassung zu geben, welche Loose für eine Veröffentlichung an dieser Stelle erforderlich erschienen wäre, würde mir widerstreben, auch wenn ich mich dazu berufen fühlte. **Alfred Leicht.**

2) Im Jahre 1885 feierten die Meißner Schützen zwei Jubiläen: am 27. Mai die 50jährige Jubelfeier der Verleihung ihrer Fahne durch König Anton (vergl. über die Fahne Nr. 119 und über das Fest Nr. 121 des Meißner Tageblattes vom genannten Jahre) und zum Schützenfest Anfang Juli das 150jährige Jubiläum der Einweihung des jetzigen Schießplatzes. Zu letzterem lieferte Loose in Nr. 153 des Meißner Tageblattes die nachfolgend abgedruckten beiden Beiträge.



1469. Item 14 groschen vor wyn den schutzzen.
1471. Item 30 groschen der schuczen geselleschaft geben zu —
1473. Item 20 groschen den schuczen zcu geschencke.  
[Die Stadtrechnungen von 1474—1539 fehlen.]
1540. 14 groschen 10  $\delta$ . vorbawet im schuczenzwinger freitags nach pfingsten.
1542. 24 groschen den buchssenschuczen zu einem hosenthuch [d. i. ein Stück Tuch, wie an einer Stelle angegeben, von 20 Ellen. Diese Gabe findet sich bis auf die Zeit des dreißigjährigen Krieges sehr häufig in den Stadtrechnungen] post Jubilate 1542.  
3 schock 50 gr. vor cleinodia her Wolffen Behr bezalt Freitags nach Michaelis 1542. [Wolf Behr war Zinngießer, daher werden diese Kleinodien etwa Zinnteller gewesen sein, wie sie als Ratsgeschenk bis in unsere Zeiten üblich waren.]  
42 groschen hat der Rath Cristoffen Pflüger vnd andern armbrustschuczen zur beistewer geben, als sie vf das schissen gegen Ortrant gezogen post Bartholomei [24. August] 1542.  
7 schock den armbrustschuczen gegen Freibergk zur beistewr geben, do Hans Mercz das beste gewonnen, post nativitatis Marie [8. September] 1542.  
3 schock 20 gr. den armbrustschuczen Cleinadia gereich[t] den sommer vber, her Wolffen Behr bezalt freitags nach Michaelis 1542.  
35 groschen vor stadtleinather her Wolf Behr bezalt post Dionisii 1542 [9. Oktober].
1546. 7 gr. vor eine scheube [scheibe] den buchsenschuczen.  
1 schock dreyen buchsenschuczen, als sie in Thalh zihen wollen vnd das schissen vnderweges abgeschrieben post Exalta. cruc. [15. September].  
4 schock 26 gr. buchssenschuczen cleynodia dem kannegisser bezalt freitags nach Crispini.  
4 schock den armbrustschuczen sonntagscleynodia bezalt, dem kannegisser post Crispini 1546 [25. Okt.].  
25 groschen den buchssenschuczen zum. cleynode, als die hagken beschossen. [Haken = Feuertgewehr mit hakenförmigem Schafte.]
1547. 48 gr. den buchsenschuczen iren zwinger zuermachen.  
4 schock 30 gr. vor sontagscleinath dem kannengisser bezahlt post omnium sanctorum [1. November].

- 3 schock 20 gr. den armbrustschuczen vor sonntagscleinoth dem kannegisser bezahlt post omnium sanctorum 1547.
1548. 1 schock 24 gr. den buchssenschuczen geben vfs schissen gein Liebenwerda post Bartholomei.
1549. 3 taler den buchssenschuczen zu hulffe ires bawhs post Kyliani [8. Juli].  
48 gr. zweien buchssenschuczen vfs schissen gein Worzen post Egidii [1. Septbr].  
1 schock 20 gr. vier armbrustschuczen gein Wurzen post Egidii.  
3 schock 20 gr. den armbrustschuczen vfs schissen kegen Dreßden post Mathei [21. Septbr.].
1550. 3 taler Peter Scholzen vnd Blasien Schonerst vfs schissen gein Budissen post Mathei [21. Septbr.].  
1 schock 24 gr. vier armbrustschuczen vfs schissen ghen Dhalen Montags am tage Egidii.
1551. 3 schock den buchssenschuczen vf das schiessen gegen Leipzick post Mathei.  
2 schock 48 gr. dem B. Cristoffen Pflug selbvirde das schiessen zu Weißennfels zu besuchen post Corporis Cristi 1551 (28. Mai).  
7 schock den armbrustschuczen vf das schissen kegen Leipzig, seindt ir 8 gezogen, post Mathei 1551.  
2 schock B. Pfluger vnd Benno Drolczsch zu beistewer das schissen vfm Wolkenstein zu besuchen post Ursule [21. Oktober].
1554. 40 fl. den armbrustschuczen der rath zugestalt, als sie vffs grosse schiessen kegen Dresden getzogen post Dionisii.  
1 schock 47 gr. ihnen zur zerung vnd flurlohn hernachmals gegeben.  
33 taler 8 gr. hatt der rath den armbrustschuczen vff die beywette hernach geschickt, als sie mit vnserm gnedigsten herrn hertzen Augusto churfursten schissen müssen, dakegen sie dem rathe 66 taler 16 gr. zu gewin wider heim prachtt, wie in der einnahme zu befinden.
1555. 2 schock den buchßenschuczen gegeben, da sie vfs schießen gegen Neustädtel gezogen den 30. Augusti.  
2 schock 27 gr. den buchßenschuczen, da sie gegen Belgern gezogen den 13. September.  
8 schock funff armbrustschuczen vffm Marienberg gegeben.  
48 gr. eisdem zu fuhrlohn Mittwoch nach Jubilate ao. 1555.

- 8 schock den armbrustschuczen zu zehrung vndt bey-  
steuer gegen Torgaw nach Chiliani.
1556. 25 gr. den buchßenschuczen zu einem hosentuch zum  
anfang des sawschissens geben den 1. Mai.  
8 taler den buchsenschuczen mit geben auf daß dresdnische  
schissen den 19. Augusti.  
54 gr. vor 1 grossen baum sampt dem furhlon zu einer  
neuen vogelstangen den 15. Mai.  
23 gr. dem zimmerman hat selb funffte ahn der vogel-  
stange gearbeitet den 29. Maii.
- 5 schock den armbrustschuczen zerung auffß schissen  
gegen Kempnicz den 11. Septembris.
1559. 3 schock 30 gr. den büchssenschüezen auf das Leipziger  
schiessen hilffgeldt geben den 5. Julii.  
8 schock den armbrustschüezen auff das Leipziger schiessen  
hilffgeldt geben 5. Julii.  
13 schock 20 gr. dt der rath, die durch B. Pflugern  
vnserm gnedigsten herrn zugestaldt worden, die S. Churf.  
G. denen von Meißen auff dem Leipziger schissen ahn-  
gewonnen den 19. Julii.
1560. 24 gr. den armbrustschuczen fuhrlohn, da sie vffm  
schießen zu Freiberg gewesen den 18. Septembris.  
6 schock 24 gr. den armbrustschuczen auff das schiessen  
zu Halle den 27. Septembris.
1572. 2 schock 48 gr. den armbrustschuczen zu beysteur  
gegebenn, alß sie gegen Freybergk vff das schiessenn  
gezogenn am 30. May 72.
1573. 30 gr. den armbrustschuczen vor ein hosentuch, so man  
ihnen sonst vff pfingsten zum vogell zugeben pfegett.  
Act. am 16. Octobris 73.  
3 schock den armbrustschuczen zu beysteur gegeben,  
alß sie gegen Zwigkaw vff das schissen gezogen am  
21. Augusti 73.  
1 schock 48 gr. den armbrustschuczen vff 2 mahl zu  
beysteur gegeben, als sie von dem churfürsten zu  
Sachsenn v. g. h. vff schissen gegen Dresden erfordert  
wurdenn.
1582. 5 schock 36 gr. denn acht armbrustschuczen, welche vf  
churf. befehlich kegen Dreßden zu schissen abgefertiget  
worden, 20. Aprilis 1582.
1591. 1 schock 32 gr. vor einen schragen holtz dem schutzen-  
meister.  
Item 8 gr. dauon hereinzufuhren. 15. Octo: 91.

1592. 1 gr. 6 Pfg. von einer fuhr schwarten furlon vor den armbrustschuczgraben hinder der want zuuorschlagen 9. Juny 92.
1593. 12 gr. vor ein neue scheyben den buchsenschutzen.  
1 schock 12 gr. den armbrostschuczen, so nach Dresden gezogen vff das schiessen.
1597. 4 gr. einem Bothenn, welcher wegen einer neuen vogelstange kegen Grillenburg geschicket worden den 24. Aprilis ao. 97.  
1 schock fuhrlohn vom Tharandt, als die vogelstange anhero gefuhret wordenn denn 6. May 97.  
6 gr. fuhrlohn, die vogelstange hinauß vor die stadt zufuhrenn denn 10. May 97.  
1 gr. 6 pfg. fuhrlohn vonn leitternn vnnd einer langenn stangen, auch unnter die vogelstange.  
44 gr. von zweyenn beuhmenn vonn Pirna anhero zufuhrenn, welche zu einer vogelstange vorehret unnd in vorraht hinderlegt wordenn, den 11. May 97.  
12 gr. dem zimmermann, das er 3 tage ann der vogelstangen gearbeytet, des tages 4 gr., item 31 gr. 6 pfg. seinenn dreyen gesellen vff 3 tage, jedem einem tagk 3 gr. 6 Pfg., den 13. May.  
4 gr. wiederumb dem zimmermann vff einen tagk, das er die vogelstange aufgezogen, denn 16. May. 7 gr. seinenn zweyenn gesellen, so ihme geholffen.  
9 gr. vonn zweyenn seilenn vnnd klobenn, so darczue gebraucht worden.  
3 gr. vonn leitternn vnnd sparhölczernn vonn der vogelstangen wieder hieren zufuhrenn, den 19. May 97.
1601. 3 Bo. 36 gr. dreyenn armbrustschutzen zur abfertigung gegeben, so vf des rahts zu Dreßden wandtschiessen vnn derfordern dahin geschicket worden, den 26. Aprilis.

b) Bericht des Stadtschreibers Welck über die Einweihung des neuen Schießplatzes 1735.

Stadtarchiv WI. No. 15.

Es haben Ihro Königl. Maj. in Pohlen und Churfürstl. Durchl. zu Sachßen Unser allergnädigster Herr auff E. E. Raths und der Burgerschafft zu Meißen untern 29. Juny des abgewichenen 1734. Jahres beschehenes allerunterthänigstes Suppliciren vermöge allergnädigsten Befehls untern 13. Decembr. d. a.

der hiesigen Schützen Gesellschaft jährlich ein Steuerfreyes Bier in Hohen Gnaden verstattet und damit dieses Hohe Beneficium auch der Burgerschaft angedeyhen möchte, hat man nach beschehener deliberation resolviret und vor gut befunden, die gegönnete Begnadigung des Steuerfreyen Bieres und zwar die Helffte denen Scheiben-, die andere Helffte aber denen Vogel Schützen reichen zu lassen. Hiernächst ist man bemühet gewesen einen sichern und gelegenen Orth zu dem vorsehenden Schießen auszuersehen, und wie man den Placz und Anger bey der 5ten Mühle, welche vormahls E. E. Rath's Commun-Stücke gewesen, in Vorschlag gebracht, so ist solcher beaugenscheiniget und wegen der sichern Lage hierzu choisiret auch dem Herrn Rath'sBaumeister Schlimperten die Besorgung zu Errichtung einer Vogelstange und was sonsten dieserwegen, als auch wegen der Schieß-Stände zu veranstalten, überlaßen worden, und damit auch bey künfftigen Schießen einige leges, welche bey den Vogel und ScheibenSchießen nöthig seyn wollen, vorhanden seyn möchten, So sind mir Endesbenandten dergleichen zu projectiren vom Collegio committiret worden, welche ich auch entworffen, weil aber Solche allzu speciell eingerichtet gewesen, so habe ich solche ändern und etwas generaler faßen mußen, ehe ich aber solche puncte entworffen, habe ich einige Generalia auffgesezet und Solche dem Collegio zur Resolution übergeben, und wie Solche großen theils beliebt worden, so hat man die abgefäßete Articul das Scheiben, als Vogel-Schießen betreffende ad mundum gebracht.

Hiernächst ist, nachdem die VogelStange errichtet, die SchießStände erbauet, auch der benöthigte Vogel und Scheiben gefertiget und alles, was zu Erhaltung einer guten Ordnung und Vermeydung alles Schadens vorgekehret, der 21. Septembr. und folgende Tage zum Scheiben und VogelSchießen beliebt, Vorhero und damit die Herren Beamten und andere Honorarios hiesiges orthes von diesem angestellten Exercitio wegen der beliebten Zeit und der Einlage halber sichere Nachricht erlangen möchten, so ist ein schriftlich Patent gefertigt und von den Ziehler George Grehlen zur Bestellung und Subscription dererjenigen, so diesen Schießen beyzutreten Lust haben möchten, übergeben worden. Damit auch auf den SchießPlacze eine gute Ordnung gehalten werden möchte, so ist auch ein Pritschmeister, wessen Kleidt halb gelb und roth gewesen, zu Abtreibung der Jugendt von den Schieß-Ständen gehalten, auch auf denen gegen der VogelStange und auffgesezten Scheiben über 8. Fähnlein von gelb und rother Seargen (Sarsche), gelegenen

Höhe, sowohl als an dem Orthe die Länge hinnaus nach der Eckerne Dreye, wo die Scheiben gestanden, abgestecket worden.

Den 21. Septembr. an diesem Tage hat man zum ersten mahle umb 6. und umb 8. Uhr zum andern mahle Vergattung<sup>1)</sup> geschlagen, worauff sich die Burgerschafft und zwar iede Corporalschafft bey ihrem Corporal versamlet, welche sich nach und nach vor dem Rathhauße auff öffentlichen Marckte gestellet, davon ist ein Commando von ungefehr 30. Mann ausgehoben und zu Bewachung des Rathhaußes und observirung der Stadt zurückgelaßen worden, wobey nicht zu vergeßen, daß die HauptWache von dem hier stehende Schloß-Commando zu Vermeydung aller dessordre eingenommen worden.

Die Außführung und March der Burgerschafft ist auff den SchießPlacz umb 10. Uhr in folgender Ordnung mit fliegender Fahne und Klingenden Spiel geschehen.

1. Marchiereten 6. Zimmerleuthe mit geschulderten Äxten.  
2. Der Grenadier Sergeant Herr Johann Heinrich Görne mit 36. Mann Grenadiers und der Corporal Gottlob Henicke beschloß diesen Zug.

3. Kahmen die Hautboisten 6. Mann starck.

4. Führete den ersten Zug der Stadt-Capitaine Herr Johann Melchior Schlimpert mit gefälleten Espondon.

5. Den andern Zug führete der Premier Lieut. Herr Zeibig.

6. Den dritten Zug der Sous Lieutenant Herr Edtlich.

7. Den Vierdten Zug der Herr Fändtrich Pinckert.

8. Den fünfften Zug Herr Fändtrich Große und der Fahnjuncker Herr Wilcke trug die Fahne und

9. Den 6ten Zug der Herr Sous Lieutenant Kayser und endtlich beschloß diesen march der Premier Lieutenant Herr Johann Gottfried Keil.

Wobey zu gedencken, daß die Herren Ober und Unter-officiers alle in ihrer officiers montur, wie sie solche an der Huldigung getragen, wohl paradiret, auch die Tambours und QuehrPfeiffer in ihrer ordentlichen Stadtmontur eingekleidet gewesen; der march ging die Fleischergaße nunter und zum Görnischen Thore naus.

Wie Solcher Zug vorbey gewesen, so haben sich die Herren des Raths auch auff den Schieß-Placz und unter das vor dieselben auffgeschlagene Zelt, bey welchen der Herr Capitaine Schlimpert gleichfallß ein schönes Zelt, so roth und gelb

1) Vergatterung = Zeihen durch Trommelschlag zur Versammlung, niederdeutseh vergadern = versammeln.

besezet, worinnen 1. Duzendt FelddtStühle und ZeltTische gewesen und nebst diesen der Herr AmbtsVerwalter Weyde, gleichfallß ein Zelt auffgeschlagen, sich begeben. Wie nun die Bürgerschaft in obbeschriebener Ordnung auf den Schießplatz angekommen, so sind Solche oberhalb der VogelStange auff einen gleichen Orthe postiret, vorhero einige Handtgriffe gemacht, sodann aber von ihnen das Gewehr gestreckt und zu solchen, sowohl als bey dem Raths, als des Herrn Capitaine Schlimperts Zelte eine Wache von den Grenadiers gestellet und alle Stunden abgelöset worden. Nach deßen Erfolg ist das Spiel gerühret und dadurch beekandt gemacht worden, daß wer bey den ScheibenSchießen sich einzulaßen Belieben haben möchte, sich Solcher unter E. E. Raths Gezelte melden und 8. groschen zur Einlage entrichten solte, worzu sich auch 50. Liebhaber angegeben. Wie Solches geschehen, so haben sie sich insgesamt an den zum ScheibenSchießen angelegten Standt begeben und einjeder ein Lohß aus der hierzu gefertigten Schachtel, bis auff die beyden Consules, als welchen die Schützen Gesellschaft ohne Lohßung die ersten beyden Schüße zugestanden, herrausgenommen, damit einjeder sich nach Solcher bey denen 3. Rennen richten könne. Wie die Lohße gezogen gewesen, so ist das ScheibenSchießen unter folgenden Solennitäten eröffnet worden.

Erstlich haben die Stadt Tambours auff den Schießplacze das Spiel gerühret, sodann hat sich der H. Stadtmusicus Uhlig mit seinen Leuthen mit einer Music hören laßen und endtlich haben der Herr Consul regens Christian Heinrich Kirschner eine kurcze Rede gehalten und sodann den ersten Schuß gethan und solchen glücklich in das Schwarze gebracht, worauff nach verbrachter Gratulation zu sothanen glücklichen Schuß von denen Herren ScheibenSchützen und andern umbstehenden die Music sich wieder höhren laßen. Den andern Schuß hat der Herr Burgermeister George Gottlob Zeibig nur angezeigtermaßen verrichtet, und sodann sind die übrigen Herren und andere Schützen in der Ordnung nach denen durchs Lohß gehaltenen nummern gefolget und damit, biß das erste Rennen zu Ende gebracht, continuiert. Wie nun dieses Rennen vorbey, so ist die aufgesteckt gewesene Scheibe herrein zu den Schießstande gebracht, und die in Solcher von den Ziehler, dessen Kleidt die Helffte roth und die andere Helffte gelb gewesen, annotirten und numerirten Schüsse, in welchen circul solche gethan, angemercket worden. Nach auffgesetzter neuen Scheibe zum andern Rennen haben die Herren Schützen ohne

weiteres Lobßen in der Ordnung, wie bey dem Ersten Rennen das Schießen verrichtet und damit, biß das 3te Rennen, worzu gleichfallß eine neue Scheibe auffgesezt worden, fortgefahren. Weil nun nach diesen dreyen Rennen Meister Siegemundt Hacke Bürger und Kirschner seine gethane Schüße dergestalt in die Scheibe gebracht, daß Solche an der Zahl die höchsten gewesen, so ist Solcher darzu von sämtlichen anwesenden Herren und andern Schützen zum ScheibenKönig erkläret, und weil der Tag ziehmlich verstrichen, zu deßen baldigen Einführung in die Stadt die behörige Anstalt getroffen worden. Ermeldten Meister Hacken wurde anfänglich darzu gratuliret, sodann ihm das Königs-Schildt angehangen und von der Burgerschafft unter Begleitung des Herrn Stadtrichter Bonnackers und Herr Johann George Wirthgens in eben der Ordnung, wie die Burgerschafft ausmarchiret, vors Rathhauß gebracht, in die RathsStube begleitet und ihm ein EhrenGlas von dem Herrn Consule regente Kirschnern gereicht, sodann aber unter Begleitung wohlgedachter beyder Raths Membrorum von denen Grenadiers in deßen Hauß convoyret und also dieser erstre Tag Gott lob! Glücklich und vergnugt beschloßen.

Den 22. Septembr. frühe umb 7. Uhr wurde gleichfallß Vergatterung geschlagen, da sich denn die Bürgerschafft in eben der Anzahl in ihren Corporalschafften vorm Rathhauße eingefunden, worauf der Auszug in gleichmäßiger Ordnung, wie Tages vorher, geschehen, und weiln wegen abbruchs des Tages diejenigen, welche in denen Schüßen gleich gewesen, nicht stechen können, so ist Solches sofort geschehen und nach deßen Erfolg das Scheiben-Schießen unter Rührung des Spiels und Anhörung einer angenehmen Music geendigt worden. Wie hernach die Gewinste ausgefallen, weißet die darüber gefertigte Specification in mehrern. Nach völligen Beschluß des Scheiben-Schießens ist gegen Mittag unter Rührung des Spiels von denen Tambours und Anhörung einer angenehmen Music von dem Herrn Stadt Musico Uhligen das Vogel-Schießen gleichfallß eröffnet worden. Anfänglich haben sich diejenigen, so diesen Exercitio beyzuwohnen belieben haben möchten, angemeldet, und ein jeder 2. Thlr. als 1. Thlr. 8. gr. — pro Inscriptione — und 16. gr. zur Einlage, erleget, sodann haben dieselben an der Anzahl 24. dergestalt gelohbet, daß eines ieden auf die von Pape gemachte Lohße geschriebener Nahme, wie solche nach der nummer aus der hierzu besonders aptirten Schachtel von den verordneten Schutzen-Schreiber an die nach denen auff der Tafel gemachten nummern angefangen und wenn des



erstern Schuß vorbei, dessen Lohß wieder in die Schachtel gethan und damit, bis das Erste Rennen vorbey, continuiret, damit die bey den andern Rennen nöthige Lohße sodann sogleich hererausgenommen und damit wie bey dem ersten Rennen verfahren werden könne. Und auf eben diese Arth wurde es auch bei den übrigen Rennen mit den Lohßen gehalten. Die in diesen Rennen abgeschossene Spähne worden neben den Clenodien numeriret und inzwischen beygeleget, sobaldt ein Spahn oder Clenodie abgeschossen, so ist Solches durch die Music, jedes Rennen aber durch das Spiel angezeigt worden. Weil nun nach vollbrachten Rennen der Tag zu Ende gegangen, so hat man die Burgerschaft in der Ordnung, wie bey dem Ausmarche geschehen, hinvieder eingeführet, und solche auff den Markte dimittiret und abgedancket.

Weil nun der Vogel noch nicht herrunter gewesen, alß haben sich die Schüenzen den 23. Septembr. hinvieder an die Vogelstange verfüget und mit dem Rennen fortgefahren, da denn in 5ten Rennen der Herr Burgermeister George Gottlob Zeibig den Vogel abgeschossen und König worden, welchen die Hhn. Vogel-Schüenzen und andere umbstehende hierzu einhellig gratuliret, wobey sich die Music hören lassen, auch die anwesende Grenadiers und die mit Ober und UnterGewehr auff den Schießplacze in Ordnung gestellte Burgerschaft aus ihren Gewehr mit Abfeuerung desselben unter vielen Frohlocken, besonders weil dem Neuen Herr Burgermeister Zeibigen Solches Glück getroffen, höhren laßen. Nachdem nun der Tag ziehmlich verstrichen, so hat sich die Bürgerschaft zum march hinvieder in Ordnung gestellet und ist dem Vogel-Schüenzen-Könige wohlgedachten Herr Consuli Zeibigen das Königs Schild von dem Herrn Stadt-Capitaine Schlimperten, als welchen es von Hh. Consule regente Kirschnern zu solchen Behuff überliefert worden, nebst nochmahliger gratulation angeleget worden, worauff der Zug in richtiger und regulairer Ordnung nach der Stadt in deßen Wohnung unter Begleitung wohlgedachten regierenden Herrn Burgermeisters Kirschners und des Herrn Stadtrichter Bonackers und derer übrigen Herren Vogel-Schüenzen gebracht worden. Worbei zu gedenken, daß, weil der Abendt eingebrochen und finster worden, vorm Görnischen Thore etliche 30. biß 40. Fackeln angestecket und mit solchen biß zu gedachten Herrn Burgermeisters Zeibigs Wohnung geleuchtet worden. Die Herren Begleitere von denen Hhhn. Vogel-Schüenzen sind nach Möglichkeit von ihm bewirthet, auch die Unterofficiers mit Wein tractiret worden. Wie sich denn auch

hierbey der Stadt-Musicus ungemein höhren laßen und ist also auch dieser Tag mit vielen Vergnügen, das ganze Scheiben und Vogelschießen aber, den Höchsten sey gedancket, ohne allen Schaden und Unglück beendiget worden. Was sonst vor Anstaltung sich geäußert, ist zu mercken, daß unter E. E. Rath's Zelte die dahin gehörige Persohnen bewirtheet worden, darbey denn auch der Herr Capitaine Schlimpert die Herren Stadt-Officers und andere Honoratiores in seinem Gezelte unter Anhörung einer schönen Music alle 3. Tage überflüssig tractiret und sich ein ansehnl. dieser Solennität überkosten laßen. Damit auch die Bürgerschaft sich des Trunckes und Kost halber erhohlen können, so haben unterschiedene Bürger nicht alleine gespeiset, sondern auch Wein und Bier geschencket, wie denn auch dem KellerWirth Lommazscher und WeisBier auff den Schieß-Platze zu verzapffen erlaubet worden. Nechst dem hat auch das WeißbeckerHandtwerck 4. aus ihrem Mittel zu Verkaufung ihrer Waare unter sich ausgemacht, überdieses auch etliche Zinn-Buden zur Ausspiehlung deßelben gebauet gewesen etc. Endtlich hat der Herr Burgermeister Zeibig, als Vogel-Schützen-König der sämtlichen Bürgerschaft auff seinen vor dem Lommazscher Thore gelegenen Garthen Ein Faß Bier zur Ergöczlichkeit reichen laßen, welches auch mit guter Zufriedenheit von denen anwesenden Bürgern ausgetruncken worden.

---

## 2. Über das Haus zum sog. alten Ritter in der Webergasse.<sup>1)</sup>

Das Haus Nr. 303 gehört nach mehrfacher Hinsicht zu den bemerkenswerten Häusern unserer Stadt. Wenn auch eine Beziehung zu denen von Miltitz oder zu einem der Klöster nicht nachgewiesen werden kann, wenn insbesondere die Bezeichnung Ritterherberge lediglich die Erfindung eines spekulativen Weinwirthes der neueren Zeit ist, so bleibt dem Hause trotzdem noch viel Altertümliches und Besonderes. Seit dem 15. Jahrhundert war es im Besitze vornehmerer Familien der

---

1) Gelegentlich des 300jährigen Jubiläums seiner Erbauung in Nr. 245 des Meißner Tageblattes 1887 veröffentlicht.

Stadt. Über der Haustür steht die Jahreszahl 1587.<sup>2)</sup> Es erfolgte damals unzweifelhaft ein Neubau, und zwar in der Behäbigkeit, wie wir sie vor dem 30jährigen Kriege in den Häusern des wohlhabenden Bürgerstandes finden. In neuerer Zeit sind die Reste derselben pietätlos entfernt und verkauft worden. In einem der Gemächer befand sich unter anderem auch eine Holzdecke, eine schöne Arbeit des 16. Jahrhunderts, die zunächst in die Huttenburg wanderte; in einem anderen waren eine Anzahl Wandgemälde, welche, wenn sie nicht wertvoll gewesen wären, sicher nicht vom verstorbenen Hofmaler Oehme angekauft worden wären. Wo mögen sie jetzt sein?<sup>3)</sup> Der besonders nach der Hofseite zu schöne Umbau erfolgte 1587 durch Michael Melzer, den Schwiegersohn des reichen Sonnenwirtes Jacob Stolle, ebenfalls wie dieser Ratsherr.<sup>4)</sup> 1619 verkaufte es Melzer an einen aus Leipzig hierher gezogenen Handelsherrn Jeremias Finsinger, den Vater des Notars und Ratsherrn Zacharias Finsinger. Die Familie ist in Meißen längst ausgestorben; durch eine Stiftung für Studierende hat sie sich aber ein bleibendes Andenken geschaffen.

Der Ratsherr und zugleich auch Gasthalter zum goldenen Ring, Marx Bürger,<sup>5)</sup> war der nächste Besitzer des Hauses. Er starb 1650. Ihm folgte wiederum ein wohlhabender Handelsmann und Ratsherr, Clemens Hauckold,<sup>6)</sup> bis 1668. Seine Erben bewohnten dasselbe bis 1719. Um diese Zeit kaufte es der Advokat und Ratsherr Christian August Junghanns,<sup>7)</sup> von dem es 1744 für 1100 Taler an Maria Elisabeth Meißner überging. Deren Sohn, Johann Caspar Meißner, bei der Manufaktur angestellt, übernahm es 1763 für den gleichen Preis. Nach seinem Tode 1775 erbte es dessen Ehefrau Johanne Christiane Meißnerin,

---

2) Bei einer Renovation entdeckte der Malermeister Naumann 1893 in einem Zimmer des ersten Stockwerkes an der Wand folgende beiden Inschriften in Majuskeln: „Sermo Christi inhabitet in vobis opulenter cum omni sapientia. An. CIODIII.“ — „Glorificate Deum in corpore vestro et in spiritu vestro, quae sunt Dei.“ — Leider sind dieselben — sie befanden sich je in einem Schilde — damals übermalt worden.

3) Nach einer Notiz in Nr. 247 des Meißner Tageblattes von 1887 befand sich damals die erwähnte Holzdecke im Besitze des Professor Öhme in Blasewitz, und es zierte dieselbe das Verschen: „Ruhe und Frieden herrscht hienieden; was die Völker und Monarchen, tief vom Schlaf befangen, schnarchen.“

4) Vgl. diese Mitteilungen II, 48 und 50; III, 211.

5) Ebenda II, 56.

6) Ebenda II, 58.

7) Ebenda II, 71.

nachmals verehel. Fischer, die es testamentarisch 1801 an den Manufakturisten Leberecht Sohr vermachte. 1813—26 war dessen Witwe Besitzerin. In letzterem Jahre kaufte es der Zimmermann Johann Gottlob(?) Görne für 1600 Taler. Als dieser 1840 starb, erbte es seine Tochter Johanne Magdalena Strubel. Darauf erwarb es 1842 für 2100 Taler der Fleischer Ernst Leberecht Grundmann. Zu seiner Zeit erteilte in den unteren Räumen der Tanzmeister Drache der Jugend Meißen einen vielbesuchten Unterricht in der Tanzkunst.

Von Grundmann ging das Haus 1871 an den Böttcher Johann Gottfried Thiele für 4000 Taler über. Dieser zuerst fing einen Weinschank darin an, und es wurde der Name „Ritterherberge“ erfunden. Nach dem Tode von Thieles Witwe kaufte der Böttchermeister Carl Moritz Kluge 1881 das Haus um 24900 Mark.<sup>8)</sup>

---

### 3. Zur Geschichte der Meißner Schneiderinnung.<sup>1)</sup>

Dem Wunsche der hiesigen Schneiderinnung, daß ich zu deren Jubiläum alles dasjenige zusammenstellen möchte, was sich im hiesigen Stadtarchiv und im Dresdner Hauptstaatsarchiv über sie Geschichtliches auffinden ließe, bin ich trotz der Dürftigkeit der Urkunden gern entgegengekommen, auch schon deshalb, um mit einem bisher ganz unberücksichtigt gebliebenen Teile unserer Stadtgeschichte einen wenn auch bescheidenen Anfang zu machen, nämlich mit der Geschichte unseres Zunftwesens.

Die ältesten Aufzeichnungen über die Meißner Schneiderinnung gehören ebenso wie diejenigen über die Mehrzahl der anderen hiesigen Zünfte der zweiten Hälfte des 15. Jahrhunderts an, also einer Zeit, in welcher sich schon die Anfänge der Entartung des Zunftwesens zeigen. Aus der Zeit der Blüte des

---

8) Kluge gab dem Weinschank den Namen „Zum alten Ritter“. Von ihm erwarb die Firma Gebrüder Bahrmann (Bierbrauerei) 1890 das Haus für 36000 Mark, und nach Umbauten im Parterre des Vorderhauses und dem Neubau des Hinterhauses kaufte es im Januar 1901 der jetzige Besitzer Friedrich Vieweg.

3. 1) 1890 im Meißner Tageblatte erschienen. (Vgl. S. 340 und 347.) Über die Jubelfeier der Schneiderinnung, mit der die Fahnenweihe verbunden war, berichtet Nr. 168 des Tageblattes. Die Festrede des damaligen Superintendenten Dr. Kohlshütter ist daselbst abgedruckt. — Die Zunftordnungen der Schneider hat Loose 1894 in diesen Mitteilungen (III, Heft 4) abgedruckt. (Vgl. S. 340.)

deutschen Handwerks haben wir in Meißen nur von zwei Zünften, den Fleischern und Tuchmachern, Nachrichten, welche hier die angesehensten Zünfte waren, ja sogar fast zweihundert Jahre das Stadtre Regiment führten. Keine der anderen ist diesen an Wohlhabenheit und Einfluß gleichgekommen, auch nicht die Bäcker. Insbesondere ist die hiesige Schneiderzunft nie besonders hervorgetreten. Wenn in der Ratslinie beim Jahre 1355 als Bürgermeister ein Nickol Schröter genannt und dieser Name in burggräflichen und stiftischen Urkunden mit sartor, d. i. Schneider, übersetzt wird, was er in der Tat bedeutet (schroter = einer, der Kleider zuschneidet), und wenn sich dieser Name bei dem Ratsmann Petz Schröter 1382 wiederholt, so ist's sehr fraglich, ob beide, wie auch der Ratsmann Nickol Snyder, 1380 Glieder der Schneiderzunft gewesen sind, oder ob nicht viel wahrscheinlicher diese Namen schon gefestigte Familiennamen waren, ohne Rücksicht auf den Beruf ihres Trägers. Sollte das nicht der Fall gewesen sein, so dürften wir eher an Gewandschneider zu denken haben; das waren Tuchhändler, welche die Tücher ellenweise verkauften. Ob diese in älterer Zeit, im 13. und 14. Jahrhundert, mit den Schneidern und Tuchmachern, wie man für Chemnitz angenommen hat, in Meißen vereint gewesen sind, läßt sich nicht nachweisen.

Unzweifelhaft ist die hiesige Schneiderinnung viel älter, als man bei dem diesjährigen Jubiläum anzunehmen scheint. Dieses kann eigentlich nur der älteste erhaltenen Handwerksordnung vom Jahre 1490 gelten. In unserer ältesten Stadtrechnung von 1460 werden bei den Zünften auch vier Schneidermeister namentlich aufgeführt: Mattis Heilewig, Hans Gotzsche, Lorenz Schroter und Henze Unger. Dies setzt das Vorhandensein einer Innung voraus. Und in der eben erwähnten Ordnung von 1490 ist ausdrücklich hervorgehoben, daß dieselbe eine Erneuerung älterer Satzungen sei, wie sie schon „die ältesten Vorfahren“ gehalten hätten. Daraus schon können wir ohne weiteres schließen, daß die Entstehung der Innung einer viel früheren Zeit angehört, daß sicher schon im 14. Jahrhundert neben den anderen Zünften auch die der Schneider eine Organisation erhalten hat. Wann, ist nicht zu bestimmen.

Man würde sehr irren, wenn man in einer mittelalterlichen Zunft bloß eine gewerbliche Körperschaft sehen wollte, vielmehr finden wir sie mit fast allen Gebieten des öffentlichen Lebens in Verbindung. Die bedeutenderen Zünfte waren zugleich politische Korporationen; alle ohne Ausnahme übten die Gewerbepolizei in ihrem Bereiche und hatten mancherlei gericht-

liche Befugnisse über ihre Mitglieder. Auf ihnen beruhte hauptsächlich die Wehrkraft der Stadt. Mit der Kirche waren sie durch ihre Bruderschaften verbunden. Rechnen wir dazu noch die rein gewerblichen, die rechtsgenossenschaftlichen, die sittlichen und auch die geselligen Zwecke der Zünfte, so bleibt kaum ein Teil des öffentlichen Lebens übrig, dem diese Genossenschaften fern gestanden hätten. Im folgenden wird sich das auch für unsere Schneiderinnung nachweisen lassen.

Die gewöhnliche Bezeichnung der Handwerksgenossenschaften in unseren Gegenden war Innung, d. i. Aufnahme und Verbindung zu einer Körperschaft, oder auch wie bei den hiesigen Schneidern Zeche = Ordnung, Reihenfolge; weniger kommt schon Zunft vor = Versammlung. Ihr stand der Betrieb des betreffenden Gewerbes als Gesamtrecht zu, und letzteres galt als öffentliches Amt. Die Genossenschaft hieß nach dieser Seite das Gewerke oder das Handwerk. Die Gewohnheiten und Rechte des Handwerks wurden wohl erst allgemein seit dem 14. Jahrhundert in den Innungsordnungen aufgezeichnet. Die älteste Ordnung der hiesigen Schneiderinnung ist, wie schon erwähnt, vom Jahre 1490 und ist gleichlautend mit derjenigen der Lommatzcher Schneider. Dieselben Artikel wurden 1520 mit einem Zusatze über die Bannmeile von Herzog Georg dem Bärtigen von neuem bestätigt. Eine gänzliche Umarbeitung erfolgte in der Mitte des 16. Jahrhunderts. Die Schneiderinnungen von 44 kursächsischen Städten hatten sich über dieselbe geeinigt und 1558 für ihre neue gemeinsame Ordnung die landesherrliche Bestätigung erhalten, die 1587, 1602 und 1612 erneuert wurde. 1653 bedankte sich die Innung beim Kurfürsten für die neuen Privilegien, die er ihr erteilt hatte, weil die „uralten“ Handwerksbriefe in den Plünderungen und Brandschäden des 30jährigen Krieges und besonders 1637 ganz und gar vernichtet worden seien. Diese nicht zu umfangreiche Ordnung wurde 1660 durch den Rat auf Bitten der Innung erweitert und galt bis 1766. Die Meister reichten zu jener Zeit Erinnerungen gegen die geltenden Innungsartikel ein, welche erst später die gewünschte Berücksichtigung fanden. Für die Gestaltung des sächsischen Innungswesens wurden seit 1780 die landesherrlichen Generalinnungsartikel für Künstler, Professionisten und Handwerker maßgebend, denen sich die Lokalordnungen anzuschließen hatten. Nach mehrjährigen Verhandlungen erfolgte 1783 die Bestätigung der neuen Innungsordnung. Diese mußte 1844 einer anderen Ordnung weichen, den „Specialinnungsartikeln der Schneiderinnung zu Meißen“, welche wieder-

um 1885 in dem „revidirten Statute“ eine zeitgemäße Umänderung erfuhren. Abgesehen von den letzten drei Ordnungen gehören die übrigen von 1490 bis 1783, wie überhaupt alle Handwerksordnungen dieser Jahrhunderte, der Zeit des Niederganges des deutschen Handwerks an. Die ältesten deutschen Ordnungen aus der Zeit der Blüte enthalten nur die notwendigen Bestimmungen des Gewerberechtes, sonst herrschte der Grundsatz der freien Konkurrenz, ja mit dem Besitze eines städtischen Grundstückes war sogar unumschränkte Gewerbefreiheit verbunden gewesen. Als nun aber seit dem 15. Jahrhundert eine Übersetztheit im Gewerbe Platz gegriffen hatte, traten allmählich Beschränkungen ein, die bis zur völligen Ausschließung der Erzeugnisse fremder Städte und zum Verbote der Ausübung des Handwerkes innerhalb der Bannmeile sich steigerten. „Die Zunft verengerte sich mehr und mehr zum Meisterverbände.“ Die Erlangung des Meisterrechts wurde außerordentlich erschwert; bei den geschlossenen Innungen war sie nur im Todesfalle eines Meisters möglich. Die Meisterssöhne wurden dabei ungebührlich begünstigt, kurz eine Interessenwirtschaft, ein einseitiger Egoismus machte sich geltend, der für das Handwerk überhaupt verderblich werden sollte. Zumal nach dem 16. Jahrhundert wurden die Handwerksordnungen zu ungeheuerlichen Ansammlungen von spießbürgerlichen Bestimmungen kleinlichster Art.

Betrachten wir nun an der Hand der genannten Ordnungen die Organisation der hiesigen Schneiderzunft. Wir beginnen mit dem Lehrling. Die älteste Ordnung von 1490 bestimmt über ihn nur, daß er mit Wissen des Handwerks aufzunehmen sei. Ferner muß er ehrhafter Geburt sein. Dazu gehörte die eheliche Geburt, die persönliche Freiheit und die deutsche Abkunft. Zunächst waren diese Bedingungen nicht Satzungen der Handwerksordnungen; sie machten sich aber wegen der Erlangung des Bürger- und Meisterrechts nötig. Das Erfordernis der Freiheit und der deutschen Abkunft finden wir ausschließlich in dem Norden und Osten Deutschlands, wo eine national gemischte Bevölkerung wohnte und die Wenden vorzugsweise den Stand der Unfreien bildeten. Da die Städte die Träger des Deutschtums waren, so erklären sich diese Bestimmungen für ihre zukünftigen Bürger von selbst. Für den Lehrling gab es nach seiner Anmeldung beim Handwerke eine gesetzliche Probezeit, deren zwar in der ältesten Schneiderordnung gedacht, deren Dauer aber nicht angegeben ist; sie schwankte zwischen acht Tagen und vier Wochen. So er tüchtig befunden, heißt

es nur darin, soll er dem Handwerk gereden, d. h. eidlich geloben, daß er den Meistern nicht zu Schaden sei, so weit ihr Gebiet innehält, d. i. innerhalb der Bannmeile, und wenn der Junge das nicht geloben will, so soll man ihn nicht aufnehmen, noch lernen. Die förmliche Aufnahme erfolgte also, wie aus dieser Stelle der Ordnung hervorgeht, vor dem Handwerke, nach der Ordnung von 1660 ebenfalls vor der gesamten Versammlung der Meister. Wenn die Umstände es nicht gestatteten, konnte der Lehrling auch außer der Zeit des jährlichen Hauptquartals vor den Ältesten und Beisitzern des Handwerks aufgedungen werden. Die Lehrzeit ist in der Ordnung von 1490 gar nicht bestimmt. 1558 wurde sie auf zwei Jahre festgesetzt. 1766 erbat die Innung, sie auf drei Jahre auszu dehnen, was schon vorher bräuchlich gewesen sei, weil der Junge in zwei Jahren nichts Rechtschaffenes lernen könne. Diese Ausdehnung der Lehrzeit nahm die Ordnung von 1783 auf, wozu außerdem noch die allgemeine sächsische Gewerbeordnung bestimmte, daß das fehlende Lehrgeld durch ein weiteres Lehrjahr ausgeglichen werden solle. Das Lehrgeld betrug nach der Ordnung von 1490 für den Lehrmeister zwei gute Schock und für das Handwerk zu den kirchlichen Kerzen drei Pfund Wachs und vier Groschen Stuhlgeld; später scheint das Lehrgeld zwischen dem Lehrherrn und den Angehörigen des Lehrlingen vereinbart worden zu sein. Es mußte zur Hälfte bei Beginn der Lehrzeit, zur andern nach einem Jahre bezahlt werden. Die Ordnung von 1660 enthält darüber nur, daß der Lehrling 3 Gulden Handwerksgebühr, 3 Groschen Schreibgebühr und 12 Groschen in den Gotteskasten zu erlegen habe. Letzterer Betrag wurde deshalb entrichtet, damit der Junge im Krankheitsfalle Aufnahme im Spital finden konnte. Die gleichen Beiträge zum Handwerk blieben auch in der Ordnung von 1783; in dieselbe wurde aber wieder ein Lehrgeld im Betrage von vier Talern aufgenommen. Die Artikel von 1844 bestimmten ausdrücklich eine vierwöchentliche Probezeit und normierten die Beiträge auf 3 Taler für die Innungskasse, 20 Groschen für die Ortsarmenkasse einschließlich des früheren Beitrags an den Gotteskasten, 5 Groschen zur Gesellenverpflegungskasse und 5 Groschen zur Stadtkasse wegen des Ratsdeputierten. Die Bestimmung des Lehrgeldes wurde wiederum der freien Vereinigung der Beteiligten überlassen, jedoch sollte dasselbe die Summe von 10 Talern außer einem Bette oder an dessen Statt 10 Taler nicht übersteigen. Die Lehrzeit blieb die frühere. Mehrere Lehrlinge zu haben war durch die Ord-



nung von 1653 verboten; in vier Jahren durfte ein Meister nur einen Lehrling — damals noch bei zweijähriger Lehrzeit — haben. Offenbar sollte eine Überfüllung des Handwerks dadurch vermieden werden. Später fiel diese Bestimmung weg. Hatte der Junge ausgelernt, so wurde er vor dem Handwerke losgesprochen und ging als Junggesell auf die Wanderschaft. Von einer Prüfung ist in den älteren Ordnungen nicht die Rede. Erst nach der von 1783 muß er im Beisein der Ältesten ein Paar Beinkleider und ein Leibchen zur Probe machen. Genügte diese, so wurde er gegen Erlegung von 2 Taler 6 Groschen Gesellengeldes losgesprochen. Die Ordnung von 1844 ordnete als Gesellenstück bei einem Mannsschneider ein Paar Hosen und bei einem Frauenschneider einen langen Schnürleib oder Spencer an. Die Gebühren der Lossprechung betragen 3 Taler zur Innungskasse, 10 Groschen zur Stadtkasse wegen des Ratsdeputierten, 10 Groschen zur Gesellenverpflegungskasse, 20 Groschen zur Ortsarmenkasse und 1 Taler 10 Groschen für den Lehrbrief, sofern ein solcher verlangt wurde. Derselbe war in der Lade aufzubewahren. Die Lossprechung konnte auch außer den Hauptquartalen erfolgen.

Bei dem Akte der Lossprechung, welcher sich in feierlicher Weise vor der offenen Lade vollzog, waren auch die Gesellen des Handwerks zugegen oder wenigstens durch Deputierte vertreten, denen der Neuling durch die Meister übergeben wurde, damit sie ihn zu einem ehrlichen Gesellen machten. Dies geschah in einem besonderen Akte, in welchem er in den Handwerksbrauch eingeweiht und in seinen neuen Pflichten unterwiesen wurde. Daß sich dafür ein gewisses Zeremoniell herausbildete, war naturgemäß und dem Charakter mittelalterlicher Genossenschaften vollkommen entsprechend. Ganz ähnliche Zeremonien hatten auch die Studenten bei ihren Depositionen oder Fuchsaufnahmen. Eine fast allgemeine Bezeichnung für derlei Aufnahmegebräuche war hänseln, d. i. in einen Bund (Hanse) aufnehmen, und zwar unter lächerlichen Förmlichkeiten, die oft läppisch wurden. Diese, als Taufen oder als Schleifen, Bügeln, Hobeln, Haarziehen, Rutenstreiche u. dergl. hatten sicher für den Neuling nichts Angenehmes und mögen oft sehr übertrieben worden sein, aber ein Martern oder Quälen fand wohl kaum statt. Schon seit dem 16. Jahrhundert finden wir Verbote gegen derlei Unfug, auch von Reichs wegen, in Sachsen insbesondere 1661 und noch 1810. So fest hafteten diese Auswüchse im Brauch des Gesellenlebens.

Die Kenntnis der Handwerksbräuche hatte für den Gesellen noch eine besondere Bedeutung. In einer Zeit, in welcher schriftliche Zeugnisse oder Legitimationsurkunden gar nicht üblich waren, legitimierte sich der wandernde Geselle durch die Bräuche seines Handwerks, z. B. auch durch besondere Handwerksgrüße, als zum Handwerk gehörig, wenn er Mitgesellen auf der Wanderschaft traf, oder wenn er sich dem Herbergsvater vorstellte, oder wenn er sich in einer Werkstatt das Geschenk holte.

Über das Gesellenwesen der hiesigen Schneiderinnung haben wir verhältnismäßig mehr, zum Teil sehr wertvolle Nachrichten. Vor der Zunftbildung kann von einem Gesellenstande nicht die Rede sein. Das änderte sich aber rasch, als die Zunftbildung sich vollzogen hatte. Die Gewerbetreibenden teilten sich nun in Lehrknechte, Knechte oder Gesellen und in Meister. „Das Verhältnis der letzteren zu jenen ist für die ältere Zeit noch als ein ganz patriarchalisches aufzufassen. Die Erziehung derselben war eine Hauptaufgabe der Zunft, und wie bei dem Kinde des Hauses war der Meister auf das gute moralische Verhalten seiner auszubildenden Knechte bedacht. Ungehorsames, unehrerbietiges Betragen oder gar Realinjurien wurden streng bestraft, und kein Geselle durfte gemietet werden, der nicht in Freundschaft von seinem Herrn geschieden oder wegen schlechten Betragens entlassen war. Es leuchtet ein, daß eine notwendige Folge der vollständigen Unterordnung der Gesellen die Forderung war, daß dieselben unverheiratet sein und in des Meisters Haus wohnen und essen mußten. Auf der anderen Seite erwuchs aber auch den Meistern oder der Zunft die Pflicht, den kranken und armen Gesellen beizustehen.“ Dieses eben geschilderte Verhältnis zwischen Meistern und Gesellen hat wesentlich zur Blüte des deutschen Handwerks beigetragen. Eine bedauerliche Änderung desselben erfolgte im 15. Jahrhundert. Wie bereits erwähnt, trat damals eine Überfülle der Gewerbe ein, und die Meister suchten sich durch allerhand Beschränkungen des Gesellenstandes und durch Erschwerung der Erlangung des Meisterrechtes vor Konkurrenz zu sichern. Während der Geselle vorher in nicht zu ferner Zeit ungehindert Meister werden konnte, wurde ihm nun das Ziel durch die Zunftordnungen oft weit hinausgerückt, ja unter Umständen seine Erreichung unmöglich gemacht. Dadurch mußte notwendig ein sozialer Mißton entstehen. „Die Überfüllung der Zünfte, die als Folge dieser sich entwickelnde Bevorzugung der Angehörigen der zünftigen Familien und die

Fernhaltung der außerhalb der Zunft stehenden, die hochmütige und drückende Behandlung der dienenden Gesellen durch die privilegierten Meister, der Mangel eines starken Schutzes gegen die Willkür der letzteren waren Momente, welche die Gemüter der Gesellen allmählich in Gärung versetzen, ein gleiches Interesse bei ihnen erzeugen und dieselben zum Zusammenschluß führen mußten.“ Dies erreichten sie in den Gesellenverbänden, welche, getreu dem Charakter des Mittelalters, eine weltliche und eine kirchliche Seite hatten, letztere in Form der kirchlichen Bruderschaften. Die Geistlichkeit überließ ihnen Begräbnisstätten, Altäre und Kapellen; bei den Prozessionen beteiligten sie sich mit Kerzen und Fahnen. Die Gesellenverbände verfolgten eine gleiche Interessenpolitik wie die Meister; in erster Linie suchten sie Lohnerhöhung zu erstreben. Diese hinwiederum sahen sich zu mancherlei Zugeständnissen gezwungen, suchten aber auch ihre Rechte, besonders die der Handwerksgerichtsbarkeit, durch neue Satzungen zu sichern und das leicht bewegliche Gesellenvolk durch Gründung von großen Zunftbündnissen in Gewalt zu halten. Solche Bündnisse schlossen unter anderem die Schneiderzünfte in Schlesien, am Rhein und im 17. Jahrhundert noch 44 Städte in Kur-sachsen. In der hiesigen Schueiderinnung haben gegen Ende des 15. Jahrhunderts ähnliche Zwistigkeiten zwischen Meistern und Gesellen stattgefunden, bis 1501 zwischen beiden feste Bestimmungen getroffen wurden. Die Urkunde darüber im Stadtarchiv ist eine der wertvollsten unserer Handwerksurkunden und verdient wegen der Wichtigkeit jener allgemeinen sozialen Bewegung hier wenigstens übertragen und im Auszuge mitgeteilt zu werden:

Der Rat und die Ratmannen der Stadt Meißen bekennen, daß vor ihnen die Innungsmeister und die ältesten Knechte des Handwerks der Schneider eine Ordnung aufgesetzt hätten, weil die Gesellen ohne Ordnung lebten und arbeiteten, damit Zuchtlosigkeit und Eigensinnigkeit im Handwerke getilgt würde. Die Gesellen sollen alle vierzehn Tage auf der Herberge zusammenkommen und jeder Geselle einen Pfennig, ein junger Geselle einen Heller auflegen. Ein Neugekommener, der vorher hier nicht gearbeitet hat, soll 4 Pfennige und ein junger 2 Pfennige geben. Wer um 11 Uhr nicht gekommen ist und bleibt noch bis 12 Uhr aus, verbüßt 4 Pfennige. Ein jeder Gesell soll an jedem Quartal 4 Pfennige geben. Wenn man die Jahresfeier für die Verstorbenen der Zunft im Franziskanerkloster hält, sollen die Gesellen in der Herberge sich ver-

sammeln bei einer Buße von 4 Neupfennigen. Wer aus der Kirche geht, ehe die Messe aus ist, verbüßt auch 4 Neupfennige. Wer darnach mit dem Herbergsvater und dem alten Knecht nicht wieder in die Herberge zurückkehrt, verpönt 4 Neupfennige. Ein jeder Gesell soll am hl. Fronleichnamstage in die Versammlung der Meister kommen, mit ihnen essen und trinken den Tag über und mit bezahlen bei der Buße der Tageszehrung, auch denselben Tag, desgleichen den achten Tag nachher ein jeder sich auf der Herberge versammeln und an der Procession teilnehmen bei der Buße eines halben Groschens. Den Tag, an welchem die Gesellen bei den Meistern zum Bier sind, soll ihrer keiner eine Waffe nach der Mahlzeit bei sich tragen bei Buße von einem Groschen. Am achten Tage des Fronleichnamstages erhalten die Gesellen je einen Groschen aus der Büchse. Desgleichen zum Vertrinken erhalten sie an jedem Quartale nach ihrer Rechnungsablage 4 Neupfennige. Kein Gesell soll zu Lichtmeß oder am Zwölfbotenabend (15. Juli) zu den freien Töchtern gehen bei Buße von einem Pfund Wachs. Auch soll kein Gesell einem versprochenen Weibe schänken, wenn die Gesellen zur Zeche bei einander sind bei Buße von 4 Neupfennigen. Würde einer, wenn die Gesellen zechen oder zehren, über seine Natur essen oder trinken, soll die Buße ein halbes Pfund Wachs sein. Auch soll kein Gesell Farbe in den Kleidern unter einer halben Elle tragen bei der Buße von 6 Neupfennigen, so oft er in der Farbe gesehen wird. Wird ein Geselle krank und hat keine Zehrung, den sollen die Gesellen aus der Lade erhalten; hilft ihm Gott, so soll er es zurückzahlen. Stirbt er aber, so sollen diejenigen es zahlen, die seinen Nachlaß fordern. Fordert den niemand, so soll dieser den Kirchenkerzen der Bruderschaft zu Nutzen verwendet werden. Stirbt ein Bruder, eine Schwester oder sonst jemand, der in die Bruderschaft gehört, es sei reich oder arm, bei dessen Begräbnis sollen die Gesellen alle sein bei Strafe von einem halben Pfund Wachs.

In der Herberge darf kein Geselle Waffen tragen bei Buße von 4 Neupfennigen. Wenn die Gesellen daselbst Auflage und einen Kreis gemacht haben, welcher darein greift, verbüßt 4 Neupfennige. Wenn einer den andern in ernstem Mute heißt lügen, so beträgt die Buße 6 Neupfennige. Schlägt einer den anderen im Ernste, der verbüßt ein Pfund Wachs in der Herberge und außerhalb derselben ein halbes Pfund, doch den Gerichten ohne Abbruch. Würde ein Gesell dem Herbergsvater, der Herbergsmutter oder einem Gesellen schuldig und

zöge hinweg, dem mag man, wo man ihn weiß, nachschreiben. Kein Geselle soll mit dem andern höher als um 1 Pfennig spielen; die Buße beträgt einen alten Pfennig. Würde ein Geselle Würfel oder Karten zum Spiel auflegen und Geld davon nehmen, den soll man aus der Gewerkschaft stoßen und darüber noch nach Erkenntnis der Gesellen büßen. Auch soll kein Geselle in die Herberge oder an einem heiligen Tage barschentlich gehen ohne redliche Ursache oder Erlaubnis der ältesten Gesellen, bei Buße eines Groschens. Welcher Gesell unzüchtig vor der Herbergsmutter oder -Schwester redet, verbüßt einen halben Groschen. Welcher der Kirchenkerzen wartet und die nicht zu rechter Zeit, sondern zu rasch oder zu langsam anzündet, verbüßt einen halben Groschen, dergleichen zu rechter Zeit nicht auslöscht, 8 Pfennige. Würde ein Gesell um Lohn oder Geschenk zu Tänzchen pfeifen, pauken, lautenschlagen oder anderes spielen, den sollen die Gesellen bei sich nicht dulden. Wenn der Herbergsvater Bier schenkt, wenn die Gesellen Auflage haben, so soll ein jeder Gesell bei ihm den Tag trinken bei Buße eines halben Groschens. Hat aber der Meister eines Gesellen selbst Bier offen, so soll er 1 Pfennig geben, er trinke oder nicht. Wollten die Gesellen der Herbergsmutter oder -Schwester ein Geschenk geben, so steht es in ihrem guten Willen. Meister und Gesellen sind 1484 eins geworden, daß fortan ein Meister einem Gesellen, welcher sie verdienen kann, die Woche zwei Groschen geben soll, einem jungen Schneider  $1\frac{1}{2}$  Groschen bis zwei Groschen nach Erkenntnis des Meisters und einem Jungen einen Groschen. Die Gesellen und die Jungen sollen alle vierzehn Tage am Dienstag einen Badetag haben; dazu versammeln sie sich um 1 Uhr in des Herbergsvaters Hause. Besonders die Jungen sollen nach dem Bade heim und an die Arbeit gehen. Schenkt der Vater Bier, so sollen die Gesellen an solchem Tage zu ihm gehen, ohne das sollen sie mit dem Altgesellen gehen und sonst nirgendwohin oder an des Meisters Arbeit. Fällt aber auf denselben Dienstag ein heiliger Tag, so soll der Badetag wegfallen und ein jeder Gesell nur mit seines Meisters Erlaubnis baden, auch nach dem Bade wieder an die Arbeit gehen. Es sollen sich die Gesellen im Bade und bei dem Biere wie in der Herberge ordnungsgemäß halten und sich keiner in der Wanne kämmen bei der Buße von 4 Neupfennigen. Es ist auch von den Gesellen bewilligt, daß keiner vier Wochen vor den drei hohen Festen wandern soll. Welcher Gesell der Kerzen bei den Franziskanern pflegt zu warten, soll sie zu

rechter Zeit anzünden und auslöschten bei Buße von 3 Pfennigen. Kein Gesell soll ein Barett von Tuch tragen bei Buße eines halben Pfundes Wachs. Wenn ein Bruder oder eine Schwester der Bruderschaft stirbt, so sollen zwei alte Gesellen die Leiche tragen helfen. Kein Altgeselle soll bei der Lade aufstehen und weggehen, wenn er nicht einen andern als Stellvertreter hat, bei Buße von 4 Pfennigen. Auch soll kein Gesell den Schlüssel derselben von der Stadt weiter als eine halbe Meile tragen bei Buße von einem halben Pfund Wachs. Kein Gesell soll den andern vor der Lade mit bedecktem Haupt verklagen bei Buße von 3 Pfennigen, und kein Gesell soll, wenn die Lade offen ist, aus der Stube gehen bei Buße von 3 Pfennigen.

Vorstehende Gesellenordnung, welcher in solcher Ausführlichkeit wenig andere zur Seite stehen, ist für die Pflichten und Rechte der Gesellen um die Wende des 16. Jahrhunderts von Wichtigkeit. Auch über die Bruderschaft der hiesigen Gesellen nach der kirchlichen Seite gibt sie erwünschten Aufschluß. Dieselbe beteiligte sich an den öffentlichen Prozessionen, sorgte für ein anständiges Begräbnis der verstorbenen Brüder und Schwestern, d. i. der Lehrmägde und Näherinnen, die bei den Meistern arbeiteten und deren auch die Ordnung von 1490 gedenkt, und beging die kirchlichen Feiern der Totenmessen und der Jahrtage in der Franziskanerkirche, wobei einer der Gesellen der Kerzen zu warten hatte. Zur Herstellung derselben war das Wachs bestimmt, welches als Buße für Übertretungen der Ordnungen gleicherweise wie bei den Meistern an die Genossenschaft abzuliefern war. Der Vorsteher des Gesellenverbandes hieß der Altknecht (Altgeselle), der die Innehaltung der kirchlichen Pflichten der Mitglieder, ebenso wie ihre geselligen Zusammenkünfte in der Herberge überwachte und bei den meist zeremoniell abgehaltenen Versammlungen, den sog. Auflagen, wobei Rechnungsablage stattfand, neue Mitglieder aufgenommen wurden u. dergl., den Vorsitz führte. Gleich den Meistern hatten auch sie ihre Lade, welche, bei solcher Auflage geöffnet, im Kreise stand. — Ausführlich sind in obiger Ordnung die Bestimmungen über Anstand und gute Sitte. Wenn der Geselle über die Straße ging, mußte er schon in seiner Kleidung den Anstand wahren; barhäuptig und barfuß zu gehen war bei allen Gewerben untersagt. Den Bäckern in Meißen wurde um jene Zeit auch verboten, barschenkelig nach dem Rathause zu kommen. „Keine Zehe über das andere oder dritte Hans ohne Rock, Mantel, ohne Kragen, mit unbedecktem Haupte, ohne Handschuhe“ lautete der Spruch des

Altgesellen der Schneider bei der Auflage. Das Verhalten der Gesellen auf der Straße unterstand natürlich den Gerichten; in der Herberge aber übte wiederum die Zunft ihr Strafrecht. Bei jeder Versammlung daselbst wurde vom Altgesellen ausgerufen, daß Schwören, Fluchen und Gotteslästern verboten sei, desgleichen das Spiel mit Würfeln und Karten. Waffen durften dahin nicht gebracht oder mußten, wenn solches geschah, abgelegt werden. Außerdem war das Tragen von Waffen nicht verboten, die Führung des Degens war allgemein. Gegen unzüchtiges Leben wurde besonders streng vorgegangen, und die mitgeteilte Ordnung enthält einige für mittelalterliche Verhältnisse bezeichnende Verfügungen. Nach den Ordnungen des vorigen Jahrhunderts sind die Gesellenzusammenkünfte nur alle vier Wochen zu halten. Zwei aus der Innung geordnete Beisitzer sollen zugegen sein, damit alles ordentlich zugehe. Der Beitrag betrug für den einzelnen Gesellen 3 Pfennige Auflage und 3 Pfennige in die Armenbüchse. Das Geld wurde zur Unterhaltung in der Herberge, Verpflegung armer und kranker Gesellen und zum Reisepfennig der wandernden Gesellen verwendet. Zu Schmausereien durfte es keineswegs verbraucht werden. Der Altgeselle führte die Rechnung und hatte auch die Büchse in Verwahrung; zu ihr hatten die Beisitzer aus dem Handwerk noch einen eigenen Schlüssel. Von besonderem Werte in der Gesellenordnung sind die Angaben über die Lohnverhältnisse: ein Geselle erhält wöchentlich  $1\frac{1}{2}$  bis 2 Groschen, welche etwa den drei- bis vierfachen Wert des heutigen Geldes haben. Über die Löhne der hiesigen Schneidergesellen in späterer Zeit sind keine Aufzeichnungen vorhanden.

Die Arbeitszeit war mit Ausnahme der Bäcker, der Schmiede und einiger anderen Gewerbe von morgens 5, bzw. 6 Uhr bis abends 7 Uhr; übrigens beruhte ihre Dauer jedesmal auf Zunftbeschluß. Während der Woche waren nach Handwerksordnungen des 14. Jahrhunderts alle Gesellen zur Arbeit verpflichtet: Welcher Geselle müßig geht über den Tag, bezahlt jeden Tag (1330). Als die Gesellen seit dem 15. Jahrhundert ihre Sonderinteressen in ihren Verbänden den Meistern gegenüber zu verteidigen begannen, bestrebten sie sich, auch außer dem Sonntage noch einen Feiertag in der Woche ohne Kürzung des Lohnes zu erlangen. Sie erreichten das schließlich trotz aller Verbote genau durch dieselben Mittel, die man bei den Streiken unserer Zeit anwendet. Die Gesellen, welche arbeiten wollten, wurden durch ihre Genossen gezwungen, von der Arbeit abzustehen, und der Meister, welcher darum strafen

wollte, wurde in den Bann getan und bekam schließlich keine Arbeiter mehr. Es gestanden die Meister endlich einen halben, dann einen ganzen Tag zu. So entstand der blaue Montag, auch der gute oder lustige Montag genannt. Seit dem 17. Jahrhundert wurde mehrfach der Versuch gemacht, ihn wieder abzuschaffen, so auch in der Meißner Schneiderordnung von 1766, aber vergebens. Auch der Reichsschluß von 1771 vermochte nichts. In Preußen und in Sachsen (1810) suchte man die Meister durch Geldstrafen zu zwingen, die Montags feiernden Gesellen zur Anzeige zu bringen. Auch das nutzte nichts; der Meister hätte für lange Zeit keine Gesellen erhalten, wenn er das Gebot befolgt hätte. Der blaue Montag blieb bis in unsere Zeit herein.

Für die Zahl der Arbeitskräfte, welche ein Schneidermeister hier beschäftigen durfte, gibt es in der ältesten Ordnung von 1490 keine Bestimmung. Nur in betreff der Lehrlinge und der ausgelernten Mägde, die bei ihm arbeiten, setzt sie fest, daß, wenn der Meister eine Näherin zum Weibe hat, er keine Lehrling oder andere Magd neben ihr setzen und halten soll. In betreff der Gesellen verfügt die Ordnung von 1653, daß in den Städten Leipzig, Dresden, Torgau, Zwickau, Freiberg, Annaberg, Chemnitz, Meißen, Hayn, Pirna die Meister nur drei Stöcke besetzen durften, die Innungen der kleineren Städte dagegen nur zwei. Bezüglich des Dings der Gesellen enthält die Ordnung von 1660, daß kein Meister einen Gesellen bei Strafe eines halben Talers auf der Gasse oder in den Bier- und Weinhäusern um Arbeit ansprechen darf, sondern er muß ihn auf der Herberge dinge, und wie die Meister nacheinander dort bestellt haben, so soll der Herbergsvater bei Strafe verbunden sein, die Gesellen, wie sie nacheinander gewandert kommen, den Meistern zuzuweisen. Hat aber ein Meister, der bereits einen Gesellen hat, noch einen bestellt, so soll derjenige Meister, der keinen hat, vorgehen. Eine Witfrau, die eines Gesellen bedarf, geht immer den Meistern vor. Nachgelassen war, aus einer anderen Stadt einen Gesellen zu holen, aber immer nur von der Herberge. Der Entwurf der Ordnung von 1766 suchte das sog. Umschauen dadurch zu erleichtern und abzukürzen, daß die Meister, welche Gesellen brauchen, solches dem Handwerksältesten zu melden haben, der ihre Namen aufzeichnet. Die Altgesellen, welche sich nach Arbeit für die eingewanderten Gesellen umschaun, haben zunächst bei dem Handwerksältesten anzufragen und dann erst zu den übrigen Meistern zu gehen, und zwar der Reihe nach vom ältesten bis



zum jüngsten. Was die Aufkündigung betrifft, so durfte schon seit 1484 kein hiesiger Schneidergeselle vier Wochen vor den drei hohen Festen kündigen. Die späteren Ordnungen haben keine darauf bezügliche Verfügung. Wahrscheinlich ist es dabei verblieben. Diejenige von 1844 verbietet das Verlassen der Arbeit in der Woche, und mit Bezug auf das landesherrliche Mandat von 1780 setzt sie hinzu, daß acht Tage vorher die Arbeit aufgekündigt werden müsse. Eine Witwe konnte nach ihres Mannes Tode sich sofort einen Gesellen aus eines Meisters Werkstatt erwählen, welchen sie wollte, und der Geselle mußte die Arbeit bei derselben annehmen. Tat er es nicht, so durfte ihm von keinem Meister sechs Wochen weder Aufenthalt noch Arbeit gegeben werden. Dieses Witwenrecht erstreckte sich aber nicht weiter als auf drei Werkstätten.

Seit dem 15. Jahrhundert war für die Gesellen der Wanderzwang allgemein. Man kann diesen nicht damit erklären, daß man sagt, die Gesellen hätten, um dem Fortschritte der Zeit zu folgen, die Fertigkeiten anderer Städte und Länder kennen lernen müssen; die auswärts gewonnene Erweiterung der technischen Kenntnisse würde der Heimat zugute kommen. Dagegen spricht, daß Meistersöhne von dem Wanderzwang teilweise oder ganz befreit waren, auch solche Gesellen, welche eine Meisterswitwe oder eine Meisterstochter heirateten. Außerdem konnte man sich durch eine Entschädigung an die Handwerkskasse freikaufen. Es ist vielmehr die Absicht dieses Wandergebots keine andere gewesen, als die Konkurrenz im Handwerk zu mindern. Man suchte seitens der Meister die Erlangung des Meisterrechts so weit wie möglich hinauszuschieben; auch konnte man hoffen, daß der größte Teil der auswandernden Gesellen gar nicht wiederkehren würde. Manche von ihnen wählten ein anderes Gewerbe; viele auch fielen der Fechtbrüderschaft anheim und gingen schließlich unter. Warum man die Meistersöhne vom Wanderzwange dispensierte, ist nun leicht einzusehen: sie blieben daheim, um — sei es in geschlossenen oder nicht geschlossenen Handwerken — sozusagen die Gelegenheit nicht zu versäumen, Meister werden zu können. Die Meißner Schneider hatten nach ihrer Ordnung von 1660 einen Wanderzwang von acht Jahren, welche ursprünglich ohne Unterbrechung fern von der Heimat zugebracht werden mußten. Im vorigen Jahrhundert ermäßigte man sie auf vier Jahre mit der weiteren Erleichterung, daß man sich damit begnügen wolle, wenn nur die verschiedenen Zeiten, zu welchen sich der Geselle in der Fremde aufgehalten, zusammen-

gerechnet die zum Wandern bestimmten Jahre ausmachten. Das Statut von 1844 setzte drei Wanderjahre fest. Ein Meistersohn hier mußte wenigstens zwei Jahre gewandert haben (1653). Als Gründe für die Befreiung konnten geltend gemacht werden: Verwaltung des Vermögens, eine bevorstehende vorteilhafte Heirat, der den Eltern zu leistende Beistand und schwächliche Leibeskonstitution. Uebrigens war die Dispensation später nur durch die Behörden zu erlangen. 1651 kostete sie 25 Gulden.

Hatte nun der Geselle die vorgeschriebenen Wanderjahre hinter sich, konnte er nachweisen, daß er auf keinem Dorfe, noch bei den Hofschneidern, sondern in einer bestätigten Innung oder Zeche gelernt habe (1490), in Städten oder Märkten, wo Zunft und Innung ist (1653), hatte er auch bei keinem Störer (vgl. S. 389) in Lohn gestanden und hatte er nach seinen Wanderjahren noch drei Jahre hier gearbeitet (1653), so konnte er daran denken, sich das Meisterrecht zu erwerben. Zu diesem Behufe meldete er sich zu Michaelis an vier Handwerksquartalen nacheinander bei den Meistern. Das hieß muten und der Geselle während dieser Zeit Mutgeselle. Zu jeder Mutung hatte er den Mutgroschen zu zahlen; seit dem vorigen Jahrhundert waren bei jedem Quartal sechs Groschen zu entrichten. Dann erst machte man sich schlüssig, ob man den Betreffenden, natürlich wenn alle Voraussetzungen erfüllt waren, zum Meisterstück zulassen wolle. Die Angaben darüber in der Ordnung von 1490 beruhen sicher auf alten Satzungen. Danach hatte der zu Prüfende ein ganzes Meßgewand zu fertigen, ferner eine Mönchskutte zu vollenden, zum dritten die Hochzeitskleider einer Jungfrau und zum vierten die Kleidung eines Turnierritters und dessen Roßdecke anzufertigen und bei jedem anzugeben, wie viel man dazu haben muß. Man muß zugeben, daß diese Aufgabe zumal bei der Pracht mittelalterlich kirchlicher und weltlicher Kleidung keine geringe war. Die nachfolgenden Ordnungen von 1653 und 1660 erwähnen die einzelnen Teile des Meisterstückes nicht. Die Ordnung von 1783 bestimmt auf Vorschlag der Meister folgende Stücke: ein völliges Mannskleid an Rock, Weste und Bein kleidern, eine Schnürbrust, einen Priesterrock, einen Trauermantel; zuletzt war noch ein Priestermeßgewand auf schwarze Leinwand mit Kreide vorzuzeichnen. Nach der Ordnung von 1844 waren zu fertigen von einem Mannschneider ein Frack nach der neuesten Fassung, eine dergl. Weste und ein Paar Beinkleider ebenfalls nach der neuesten Fassung. Nur gezeichnet sollten werden: ein Priesterrock nach alter und einer nach neuer Fassung, ein Doktor- oder sog. Radmantel, eine Uniform, wie sie

die Linieninfanterie trägt. Von einem Frauenschneider: ein ganz nach neuester Mode anzufertigendes, mit vollem Ausputz zu versehendes Frauenkleid von gutem Zeug, ein ebenfalls moderner Damenkapot oder Oberrock, ein ebenfalls genau nach der Mode gearbeiteter Schnürleib von zehn Teilen, jeder Teil nach dem Körper ausgehöhlt. Als Zeichenstücke hat der Frauenschneider zu liefern: einen Priesterrock, weil selbiger sowohl vom Manns- als auch vom Frauenschneider gearbeitet werden kann, desgleichen einen Doktor- oder Radmantel und dazu noch ein Reithabit oder Amazonenanzug. Diese Stücke hatten die Fremden, sowie die Meisterssöhne gleicherweise zu fertigen. Einen Termin dafür — 14 Tage — enthält nur die letztgenannte Ordnung. Selbstverständlich arbeitete der Prüfling unter stetiger Aufsicht der ältesten Meister gewöhnlich im Hause des Obermeisters oder in dem eines Nebenältesten. Ein Meisterssohn hatte schon bei der ersten Anmeldung zum Meisterwerden seines Vaters Werkstatt zu räumen und sich nicht länger bei ihm aufzuhalten. Einem Prüfling oder, wie er in den Ordnungen geschmacklos heißt, Materier zu helfen, war den Ältesten bei 30 Gr. Strafe verboten. Bezüglich des Aufzeichnens ist noch zu bemerken, daß die jungen Meister den Stückmeister drei Wochen lang vor der Probe im Zeichnen unterrichten mußten. Als Entschädigung zahlte letzterer 2 Gulden.

Waren die Meisterstücke fertig, so wurden sie der Innung zur Beurteilung übergeben. Für die daran entdeckten Fehler mußten Strafgeelder bezahlt werden. Diese von allen Meistern geübte Zensur mag ehemals eine unparteiische und sachgemäße gewesen sein, später artete sie in die kleinlichste Mäkelei aus. Man suchte an den Stücken möglichst viel Fehler zu finden, nur um die Kasse zu füllen. Die hiesigen Meister selbst schlugen 1766 vor, die Mängel sollten nicht über 2 bis 3 Thlr. bestraft werden.

Die für das Meisterrecht zu zahlenden Kosten waren nicht unbeträchtlich. Nach der Ordnung von 1490 mußte der Neuling dem landesherrlichen Vogte 30 Gr. und dem Handwerke 40 Gr. und vier Pfund Wachs geben. Hatte er aber das Handwerk selbst in Meißen gelernt, begnügte sich die Innung mit drei Pfund Wachs zu den Kerzen. Eines Meisters Sohn hatte nur letztere Abgabe zu entrichten, eines Meisters Tochter bezahlte die Hälfte der Geldsumme und drei Pfund Wachs, und eine Witwe, welche nach dem Tode ihres Mannes das Handwerk noch ein Jahr frei treiben durfte, hatte bei

ihrer Wiederverheiratung wie eine Meisterstochter zu zahlen. Die Ordnung von 1660 schrieb vor, daß der Mutgeselle vor dem Meisterstücke 10 Gulden niederlegen mußte und 2 Gulden Einschreibgebühr in die Handwerkslade. Der Meisterssohn gab, wie auch derjenige Fremde, welcher eine Meisterswitwe oder Tochter heiratete, 7 Gulden und 2 Gulden Einschreibgebühr. Die letzteren sollten den Jungmeistern wegen des Zeichenunterrichts gegeben werden, und die 7, bez. 10 Gulden konnten die ältesten Meister wegen ihrer Versäumnis bei der Prüfung halb verzehren; die andere Hälfte wurde in die Handwerkslade gelegt. Besonders drückend waren aber die Nebenausgaben, wie für Freibier und für das Essen für die Meister u. a., so daß 1766 in dem Entwurfe zu einer neuen Ordnung verlangt wurde, es solle über die 12 Gulden ein Mehreres, es sei für die Besichtigung des Meisterstücks, für Meisteressen oder sonst für was es wolle, bei Strafe doppelten Ersatzes niemals abgefordert, noch auch unter dem Namen einer freiwilligen Gabe angenommen werden. Diese Bestimmung wurde jedoch nicht eingehalten. Es sollte auch ferner kein Unterschied zwischen Meistersöhnen und Fremden oder solchen, welche Witwen und Töchter heiraten, in den Gebühren gemacht werden. Auch durften die Gelder nicht mehr unter die Meister verteilt, sondern mußten unverkürzt mit Ausnahme von 2 Gulden der Handwerkskasse übergeben werden. Die Statuten von 1844 regelten diese Gebühren dahin, daß 10 Tlr. 15 Ngr. zur Innungskasse, 10 Tlr. den Oberältesten und Deputierten für die wegen Aufsichtsführung bei dem Meisterstück gehabte Versäumnis, 20 Ngr. zur Ortsarmenkasse, 20 Ngr. zur Kriegsschuldentilgungskasse, 15 Ngr. zur Stadtkasse wegen des obrigkeitlichen Deputierten, 10 Ngr. zur Gesellenverpflegungskasse und 2 Tlr. für den Gebrauch der Stube, ingleichen für Aufwartung und Heizen der nötigen Bügeleisen zu zahlen waren.

Für den neuen Meister, der in feierlicher Quartalversammlung in die Innung aufgenommen worden war, war die erste Bedingung, ehe er sein Schild heraushängen und Gesellen annehmen durfte, das Bürgerrecht zu erlangen, es wäre denn, daß ihm zu arbeiten vom Rate vergünstigt würde. Desgleichen mußte er sich, ehe ein Jahr vorüber war, verheiraten; tat er das nicht, so sollte er des Meisterrechtes verlustig sein, und altem Gebrauche nach mußte er von neuem sich einmuten und die gesamte Aufnahmeprüfung noch einmal bestehen. So die Ordnung von 1660. Wenn er auch kein eigenes Haus zu er-

werben hatte, was wir bei reicheren Handwerkern regelmäßig finden, so durfte er doch nicht in ein Haus ziehen, in welchem schon ein Schneidermeister wohnte, es wäre denn, daß ein Meister alters halber sein Handwerk nicht mehr treiben könnte. Nur mit Erlaubnis der Innung konnte etwa der Eidam oder der Sohn zu dem Vater ziehen.

Über die Zahl der hiesigen Meister sind mancherlei Angaben vorhanden: Nach den Stadtrechnungen betrug sie 1460 = 4, 1468 = 6, 1469 = 6, 1470 und 1471 = 9. Dann scheint ein rascher Verfall des Handwerks eingetreten zu sein, auf den auch die beiden Ordnungen von 1490 und 1501 hindeuten. In der Stadtrechnung 1475 stehen nur noch zwei Meister und 1476 gar keine. Der Ausgleich mit den Gesellen hat die Innung vermutlich wieder gehoben. In dem Türkenregister von 1481 finden wir 17 Schneider, wahrscheinlich alle Meister. Davon sind 16 Hausbesitzer und nur einer ist Abmieter. Davon haben fünf weder Lehrjungen noch Gesellen, einer 1 Gesellen und 1 Lehrling, drei je 1 Lehrling, sechs je 1 Gesellen, einer 2 Gesellen und einer 3 Gesellen, so daß auf die 17 Meister 12 Gesellen und 4 Lehrjungen kommen. Der Lohn des Gesellen betrug im genannten Jahre wöchentlich einen Groschen. Eine gleich vollständige Angabe der Stärke der Zunft ist für die folgenden Jahrhunderte nicht möglich. Wir wissen nur, daß 1631 18 Schneidermeister hier waren; außer diesen waren noch drei als Defensioner im Kriege. 1636 lebten 18 Meister und 8 Witwen. Diese Zahl scheint im Verhältnis zu der Bewohnerzahl der Stadt zu hoch gewesen zu sein. Schon 1612 und danach öfter beschwerte sich die Innung bei dem Kurfürsten, als man sie nötigen wollte, Fremde als Meister hier zuzulassen, daß an Meistern eine solche Frequenz vorhanden sei, daß der wenigste Teil Gesellen fördern und mit Weib und Kind ein einträglich Auskommen haben kann. 1660 gab es 15 Meister.

An der Spitze des Gewerkes standen nach der Ordnung von 1490 zwei Zechmeister, welche die Meister zu Nutz und Frommen, nicht durch Gunst oder Neid zu wählen hatten. Später finden wir acht geschworene Älteste des Handwerks, welche ansässig sein mußten. Der erste von ihnen hieß Handwerks- oder Obermeister, der nächste Beisitzer. Weigerte sich ein Meister, die auf ihn gefallene Wahl zu solchem Ehrenamte anzunehmen, so hatte er dem Handwerke zwei gute Schock zu erlegen (1660). Der Rat bestätigte die Wahl eines Ältesten und verpflichtete denselben durch einen Eid, des Handwerks Nutz und Frommen zu suchen und zu befördern, desselben

Schaden und Nachteil zu verhüten, abzuwenden und zu verwarnen und einem jeden, dem Armen sowohl als dem Reichen, was recht und billig ist, widerfahren zu lassen (1649). Für die Handwerkskasse waren zwei Meister bestellt, die sogenannten Deputierten, welche jährlich gewählt wurden, während die Ältesten gewöhnlich bis zu ihrem Rücktritt vom Handwerk oder bis zu ihrem Tode im Amte blieben. Der Deputierte des Rates, welcher hauptsächlich die Kassenverhältnisse der Innung mit zu überwachen und bei den Meisterprüfungen zugegen zu sein hatte, scheint hier erst im 17. Jahrhundert den Ältesten beigegeben worden zu sein, als die Mißbräuche bei den Innungen sehr überhand nahmen.

Diesem Handwerksregimente und den übrigen alten Meistern gegenüber standen die jungen Meister, welche von ersteren für noch nicht ganz ebenbürtig angesehen wurden. Ihnen lagen mancherlei dienende Pflichten bei Versammlungen, bei kirchlichen Feiern und bei Leichenbegängnissen ob. Es war natürlich, daß sie, die die Gesellenjahre erst kurze Zeit hinter sich hatten, nur zu leicht geneigt waren, den eingerissenen Mißbräuchen im Handwerke, deren drückendes sie selbst erfahren hatten, entgegenzutreten. Sie bildeten, wie auch bei anderen Handwerken, ein allezeit oppositionsbereites Element gegen die Schwerfälligkeit und auch Unordnung der Alten. Auch die Akten der Meißner Schneiderinnung wissen davon zu erzählen. So klagten u. a. 1632 beim Rate die jungen Meister, daß in der Handwerkslade gar kein Geld sei als nur Schulden, und sie bitten deshalb, daß von den Einkünften immer die Hälfte in die Lade gelegt werden solle, sowie daß die Ältestenwahl sowohl jung als alt bekannt gegeben werden möge. Der Rat gab ihnen in diesem Falle recht, ermahnte aber zugleich die jungen Meister, sie sollen sich aller gebührenden Bescheidenheit und schuldiger Reverenz und Ehrerbietung gegen die Ältesten bei Vermeidung ernster Strafe verhalten, auch, weil sie in diesem Falle Recht bekommen hätten, die alten Meister nicht verkleinern. Der Rat werde Schuldige zu verdienter Strafe zu ziehen und den Ältesten gebührenden Schutz zu leisten wissen. 1636 gaben die jungen Meister wiederum beim Rate folgende Klagpunkte ein, die für die Zustände im Handwerke bemerkenswert genug sind: 1. Die Ältesten und Meister hätten einen Gulden verzehrt, „damit mir nicht zufrieden sein“. 2. Auch hätten sie einen Gulden wiederum vertrunken, als sie Briefe aus der Handwerkslade genommen, und den Jungen zur Antwort gegeben, sie dürftens

nicht wissen, was drinnen gestanden. 3. Auch soll der Handwerksmeister nicht das Geld bei sich haben, sondern es soll in die Lade gelegt werden, zu welcher die jungen Meister auch einen Schlüssel haben möchten, wie vorher bräuchlich gewesen. 4. Auch soll man Richtigkeit machen wegen des Geldes der Schneidergesellen, das die Ältesten geborgt. 5. Ferner soll man rechte Artikel anordnen, damit ein jeder Meister sich danach richten könne und weil auch die Ältesten mit der den jungen Meistern gewordenen Ratsverfügung nicht zufrieden seien. 6. Girge Steltzner sei den Gesellen 7 alte Schock in ihre Lade schuldig, und 7. Christoph Köhler habe, als er Obermeister gewesen, 7 Gulden der Handwerkslade entzogen, welche man ihm hat borgen müssen. Darauf antwortete der Rat ad 1. Weil der meiste Teil der jungen Meister damals zufrieden gewesen und die Speise mit genossen, so bleibt es auch dabei. Ad 2. Dieser Gulden soll passieren, aber hinfüro wenn möglich eingezogen und abgestellt werden. Ad 3. Weil die jungen Meister nicht vereidet, so soll es auch bei dem bisherigen Brauch und das Geld in der Lade bleiben. Ad 4. Das ganze Handwerk soll das Geld, so die Ältesten aus der Gesellenlade geborgt, erstatten, und zwar durch eine gleich durchgehende Anlage und nicht aus der Lade. Ad 5. Die Artikel sollen konfirmiert werden. Die Ältesten sollen bei Strafe damit zufrieden sein. Ad 6. Man möge warten, bis das Haus Steltzners verkauft werde. Ad 7. Weil Köhler in Armut verstorben und man nichts bekommen könne, so müssen sie sich auch gedulden.

Sämtliche Meister verhandelten die Angelegenheiten ihres Handwerks in vierteljährlich abzuhaltenden Versammlungen, den Quartalen. Die Hauptgegenstände waren die Annahme und Lossprechung der Lehrlinge, die Aufnahme der neuen Meister und die Rechnungsablage. Jede Versammlung wurde dadurch bekannt gemacht, daß, wie bei anderen Handwerken, ein entsprechendes Handwerkszeichen, so bei den Schneidern eine hölzerne Schere mit daran befindlichem Zettel, von Meister zu Meister gesendet wurde. Der sie erhielt, hatte für ihre Weiterbeförderung zu sorgen. Ähnlich wanderte auf unsern Dörfern noch im vorigen Jahrhundert die sogenannte Kluppe von Haus zu Haus, wenn eine Gemeindeversammlung angezeigt werden sollte. Später hatten die Jungmeister abwechselnd die Versammlungen anzusagen. Pünktliches Erscheinen war bei Strafe geboten. Nach der Ordnung von 1490 sollte, wenn die meisten Meister versammelt waren, ein Licht eines Fingergliedes lang angezündet und aufgesteckt werden. Welcher dann nach

der Zeit, wenn das Licht verbrannt war, nicht erschienen war, büßte 6 Pfennige, und wer die Schere nicht weitergetragen hatte, so viel mal 6 Pfennige, als Meister nach ihm folgten. Seit dem 17. Jahrhundert betragen die Bußen 2 Groschen für den, welcher erst kam, wenn die Lade schon geöffnet war, und 4 Groschen für denjenigen, der ohne Erlaubnis der Ältesten ganz wegblieb. Die Zahl der vier Quartale scheint nach dem 30jährigen Kriege nicht mehr regelmäßig eingehalten worden zu sein. Man hielt nur ein Hauptquartal auf Trinitatis. 1783 aber nahm man die vier Quartale wieder auf, und 1844 wurden sie noch einmal auf den 2. Januar, den 1. April, den 1. Juli und den 1. Oktober festgesetzt. Beim 2. Quartale wurden die Innungsvorsteher neu bestätigt und beim dritten die Durchsicht und Prüfung der Jahresrechnung vorgenommen. Während einer Versammlung durfte keiner eine Waffe bei sich tragen; jeder hatte sich auch sonst und beim Freibier vor Zanken, Fluchen und Gotteslästerungen zu hüten bei Strafe von sechs Groschen, der Obrigkeit Strafe ungerechnet. Bei jeder Quartalversammlung stand im Kreise der Meister die Lade, deren Eröffnung durch zwei Meister, welche besondere Schlüssel hatten, das Zeichen des Beginnes der Versammlung war. Die Lade war zugleich Dokumenten- und Kassenbehältnis; für gewöhnlich befand sie sich beim Obermeister; jedoch hatte die Obrigkeit und das Handwerk immer darauf zu sehen, daß dieser hinlänglich angesessen war. Bei diesen Versammlungen beobachtete man ein festgeordnetes Zeremoniell, dem ursprünglich sicher tiesittliche Gedanken zu Grunde gelegen haben mochten; später trat aber an Stelle der würdigen, bilderreichen Sprache ein Wust von Bombast und Unsinn. Die Kasse des Handwerks erhielt sich durch Gebühren beim Lossprechen und Meisterwerden, durch die Straf gelder und durch die Beiträge der Meister, welche bei jedem Quartale 2 Groschen (seit 1844 2 Groschen 5 Pfennige) zu zahlen hatten. Die Prüfung der Rechnung erfolgte, wie bereits erwähnt, durch die beiden Handwerksdeputierten, welche dieselbe durchzugehen, nach befundener Richtigkeit abzunehmen, zu quittieren und in der Lade aufzuheben hatten. Die Heimlichkeiten des Handwerks, insbesondere die Beschlüsse der Quartale Unbefugten mitzuteilen, war bei 6 Groschen Strafe verboten. Offenbarte solches aber ein Meister seinem Weibe, so kostete es nach der Schneiderordnung von 1660 12 Groschen.

Ehe wir uns zu der kirchlichen Genossenschaft der Meister wenden, sei zuvor kurz bemerkt, daß über die mittelalterliche



militärische Organisation der Zunft für die hiesige Schneiderinnung keine Nachrichten erhalten sind, man müßte denn dahin rechnen, daß nach altem Brauche, wie es in der Ordnung von 1660 heißt, acht junge Meister sicher neben anderen Handwerkern an den Jahrmärkten die Handwerkswache auf dem Rathause von Freitag bis auf den Montag, jeden Tag ihrer zwei, zu versehen hatten; später waren es nur vier Jungmeister Montags und Dienstags.

Bei der Bedeutung der Kirche für das gesamte mittelalterliche Leben kann uns das Entstehen kirchlicher Institutionen innerhalb der Verfassung gewerblicher Genossenschaften nicht wundern. Auch bei hiesiger Schneiderzunft finden wir in den Ordnungen von 1490 und 1520 Bestimmungen in religiöser Beziehung. Wie die Gesellen, so hatten auch ihre Meister einen eigenen kirchlichen Verband, der nicht bloß der besonderen Verehrung des Schutzheiligen der Schneider, Johannes des Täufers, sondern auch der Erfüllung der kirchlichen Pflichten im allgemeinen bestimmt war. Unzweifelhaft mußten alle Meister Genossen auch des kirchlichen Vereins sein. Auch bei ihnen bestanden mancherlei Strafen in Erlegung eines Quantums Wachs, welches für die Kerzen des Handwerks bei Prozessionen oder in der Kirche verwendet wurde. Der jüngste Meister hatte der Kerzen zu warten, sie anzuzünden und auszulöschen. Wurde er säumig befunden, verbüßte er 6 Pfennige. Bei Prozessionen beteiligten sich die Meister als Korporation; die beiden jüngsten Meister trugen dabei die Kerzen. Wenn ein Glied der Bruderschaft gestorben war, Mann oder Frau, so wurden nach der Ordnung von 1490 durch Umwendung der Schere die Meister zusammengerufen. Der sie ausgesendet hatte, durfte nicht eher sein Haus verlassen, als bis die Schere zurückgekommen war, bis also alle Meister benachrichtigt waren. Dann erst ging er aus und machte das Kreuz (?). Darauf mußten sich alle Meister bei Strafe von 6 Pfennigen versammeln und das Grab machen, die Leiche zur Erde bestatten und an der kirchlichen Totenfeier danach teilnehmen. Wer fehlte, bezahlte 6 Pfennige. Nach der Reformation lösten sich natürlich diese Bruderschaften auf; nur die für alle Glieder der Zunft gültige Begräbnisordnung und eine Begräbniskasse erinnerte noch an sie. Die Ordnung von 1660 verfügte, daß, wenn ein Mann oder Weib aus der Schneiderzunft stürbe, wie auch solche, welche sich in die Begräbniskasse eingekauft hatten, aus einem Meisterhause zwei Personen mit zu Grabe gehen sollten, bei einem Kinde nur eine Person. Als Strafe

bei Nichtbeteiligung waren für einen Meister 3 Groschen und für eine Meistersfrau — also auch diese mußten mit zu Grabe gehen — 2 Groschen festgesetzt. Diejenigen Meister, welche die Leiche trugen, sollten wenigstens mit schwarzen Strümpfen angetan sein bei Strafe von 2 Groschen. 1766 brachten die hiesigen Meister gegen letztere Bestimmung vor, daß sie überflüssig sei, da die tragenden Meister ohnedies in schwarzer Kleidung erschienen. Seit dem vorigen Jahrhundert war es Pflicht der jüngeren Meister, die Leiche zu tragen. Wer ohne erhebliche Verhinderung fern blieb und keinen Stellvertreter schickte, zahlte nach der Ordnung von 1783 8 Groschen. Im übrigen sollte fortan nur das halbe Handwerk, und wenn solches über vierzig Meister anwachsen sollte, nur der vierte Teil mitgehen, und zwar Meister und Meisterin, da die Abwartung der Begräbnisse mit vielem Zeitverluste verbunden sei. Bei Absterben eines Gesellen oder Meisterkinds habe nur eine Person aus jedem Hause mitzugehen. Eine Meisterswitwe konnte, so lange sie ihren Witwenstand nicht veränderte, ihres verstorbenen Mannes Handwerk mit Gesellen fortsetzen und hatte gegen Erlegung des gewöhnlichen Beitrags alle Rechte und Freiheiten der Meister (1783). Ihre Bevorzugung vor diesen in betreff des Dings der Gesellen haben wir schon kennen gelernt.

Wir gehen zum letzten Teile unserer Abhandlung über, zur Arbeit der Innungsmeister. Das Gewerberecht des Mittelalters hatte versucht, beiden Teilen, sowohl den Meistern als auch den Käufern ihrer Waren, gerecht zu werden. Einesteils suchte man die Glieder der Zünfte durch Erteilung von Vorrechten, durch Erschwerung des Meisterrechts, durch strenge Gesetze gegen Unzünftige und Pfuscher in ihrem Gewerbe zu schützen, andernteils wünschte man aber auch die Käufer vor Ausbeutung und Betrug zu wahren. Die älteren Zunftordnungen enthalten mehr oder weniger auf beide Beziehungen gerichtete Bestimmungen. Zunächst sichert die Ordnung von 1490 den einzelnen Meister vor dem Brotneide seiner Mitmeister. Wer einem andern, bestimmt die erwähnte Ordnung, die Arbeit tadelt, um den Kunden für sich zu gewinnen, zahlt zwei Pfund Wachs, nach der Ordnung von 1660 12 Groschen. Ebendarin wird ferner festgesetzt: Wenn einem Meister Arbeit zugebracht und von demselben solche zugerichtet oder auch nur mit Kreide abgezeichnet ist, soll ein anderer Meister nicht Macht haben, diese Arbeit anzunehmen und zu fertigen, es wäre denn, daß der erste die Arbeit zur Ungebühr gar zu

lange ungefertigt liegen ließe. — Gegenüber anderen Zünften, welche etwa ähnliche Arbeiten liefern konnten, wurde eine strenge Abgrenzung der Zunftarbeiten durchgeführt. 1629 hatten die hiesigen Kürschner mit den Schneidern einen Streit wegen des Überziehens und Ausfüttens kurzer Pelze. Von Rats wegen wurde den letzteren zugestanden, daß sie die den Kürschnern abgekauften Kurzpelze überziehen und unterfütteln durften, auch mit Tuch erweitern, nicht aber lange Männer- und Weiberpelze, Röcklein, Schauben und Mützen. Hinwiederum durften die Beutler nicht Strümpfe und Hosen machen bei Strafe von zehn Gulden (1653). — Einen nachdrücklichen Schutz fanden die Gewerbe den Nichtzünftigen gegenüber, gegen die Pfuscher oder, wie sie bei den Schneidern gewöhnlich hießen, die Störer. Auf sie zu fahnden zumal über die Stadt hinaus, innerhalb der Bannmeile, war das Vorrecht jeder Zunft. Während die Schneiderordnung von 1490 darüber noch keine Anordnung trifft, bestimmt diejenige von 1520, daß kein Schneider in und vor der Stadt, auch in den umliegenden Dörfern in einer Meile Weges von der Stadt gelegen, das Handwerk treiben soll, wenn er nicht zuvor in der hiesigen Zunft aufgenommen sei und seine Gebühren bezahlt habe. Wenn aber ein Schneider oder Schneidergeselle, der nicht in der Innung war, daselbst das Handwerk trieb, konnte ihn die Innung pfänden oder pfänden lassen im Werte von vier Pfund Wachs und ihm das Handwerk zu treiben verbieten. Fuhr er darin fort, so hatte der landesherrliche Vogt zu Meißen einen Gulden Strafe zu nehmen und dem Betreffenden das Handwerk zu legen. Ausgenommen davon waren die Hofschneider, die Schneider auf den Rittergütern. Bei dem großen Verfall des Handwerks überhaupt im 17. Jahrhundert, bei der allerdings mit durch eigene Schuld hereingebrochenen Armut der Gewerbsleute versuchte man durch gesteigerte Strafbestimmungen gegen die Störer eine Hebung der Zünfte herbeizuführen, ohne indes den Zweck zu erreichen. Die Ordnung von 1653 bestrafte die Störer in jedem einzelnen Übertretungsfalle mit 10 Gulden; auch diejenigen, welche solchen Störern, Mann oder Weib, Arbeit geben, sollten von Obrigkeit wegen gestraft werden. Dem vermeintlichen Übel konnte aber dadurch bei den verkehrten wirtschaftlichen Grundsätzen der Zeit nicht gesteuert werden. 1766 beschwerten sich die hiesigen Schneidermeister, daß gegen die Landesordnung fast in allen Dörfern drei bis sechs Störer sitzen, Gesellen halten und alle Jahre einen Jungen lernen, während die Meister in der Stadt

alle vier Jahre nur einen lernen dürfen, wodurch die Pfuscher und Störer auf dem Lande von Jahr zu Jahr sich vermehren; daher es geschieht, daß die Stadtschneider vom Adel, von den Geistlichen und andern auf dem Lande fast gar nichts mehr zu tun haben, wodurch ihnen Nahrung und Gewerbe entzogen und sie zur Abtragung der Steuern und Abgaben unkräftig gemacht würden. Auch die Landwirtschaft würde dadurch geschädigt, weil fast kein Bauer einen Knecht oder Jungen mehr bekommen könne. Die Innung bitte daher, das frühere Verbot gegen die Pfuscher zu erneuern und besonders das Halten von Gesellen und Lehrjungen bei schwerer Strafe zu untersagen. In der Stadt hatte die Innung mannigfach mit den Militärschneidern der hiesigen Garnisonen und dann mit solchen Schneidern zu kämpfen, welche sich auf der Freiheit niederließen und daher das Bürgerrecht nicht zu erwerben brauchten. Letzteren wurde das Handwerk verboten, bis sie Bürger geworden waren. Sonstigen Pfuschern pfändete man in ihrer Wohnung durch die drei jüngsten Meister die gefertigten Kleider ab.

Neben den Störern gab es auf den Dörfern noch Schneider, welche sich in die Innung eingekauft hatten (1632). Sie galten den Stadtmeistern aber keineswegs als gleichberechtigt, schon weil sie die zünftigen Bedingungen für das Meisterrecht, die Wanderjahre und die Erwerbung des Bürgerrechts, nicht zu erfüllen brauchten. Nach dem kursächsischen Mandat von 1767 durften sie auch keinen Gesellen und Lehrjungen halten, und in der Anfertigung der Kleider waren sie auf solche beschränkt, wie sie der Landmann tragen durfte. Die landesherrlichen Generalinnungsartikel hoben nun den Unterschied zwischen Stadt- und Landmeister auf. Die hiesige Innung wehrte sich einige Male dagegen, als der Rat das Gesetz dahin auslegte, daß in Ansehung der Wanderjahre, des Meisterstücks und der Gebühren für die Lade beide Arten Meister gleich behandelt werden sollten; nur das Bürgerrecht brauchten die Dorfmeister nicht zu erwerben. Durch Landesgesetz von 1840 wurde auch den Landmeistern gestattet, Gesellen zu halten, welche zu einem Beitrag zur städtischen Gesellenkasse herangezogen wurden. Erstere zahlten zur Innungskasse jährlich 7 Ngr. 2 Pf.

Über den Schutz der Käufer vor Überteurung und schlechter Ware stehen in den hiesigen Schneiderordnungen nur einige dürftige Bestimmungen. Diejenige von 1660 verbietet, daß ein Meister bei den Leuten allerhand Waren aufnimmt und mutwillig Schulden macht, weil dadurch verursacht

würde, daß, wenn die Gläubiger bezahlt sein wollten, sie es losarbeiten lassen müssen und daß solche Meister die Arbeit an sich ziehen. Um bald von den Schulden frei zu sein, werden diese Meister auch teuer und schlecht arbeiten. Ein derartiger Mißbrauch wurde mit 12 Talern bestraft. Der Entwurf von 1766 verbietet den Meistern, daß weder einzelne von ihnen noch das ganze Handwerk die Kunden im Preise übersetzen sollen, vielweniger durch heimliche Abreden und Verbindungen die Arbeit auf einen gewissen Preis setzen und die Meister, welche unter denselben arbeiten, für anstößig halten. Auf solche Verabredungen war eine Strafe von 50 Talern gesetzt, von denen ein Drittel der Obrigkeit, eines den Armenhäusern und das letzte Drittel dem Denunzianten zugeeignet wurde. Auf dessen Verlangen wurde auch sein Name verschwiegen.

Schon frühzeitig suchte man den Käufer dadurch vor Überteuerung zu sichern, daß die Obrigkeit die Preise der Waren festsetzte. Wenn das auch zunächst nur für Lebensmittel geschah, so dehnte sie doch nach und nach die Preisfixierung auf die Gewerbe überhaupt aus. Auch die Meister hatten davon Vorteil, indem ihr Erwerb ein sicherer wurde. Aus der älteren Zeit besitzen wir für hiesige Schneiderarbeiten keine Preisangaben; erst seit dem vorigen Jahrhundert finden sich solche in den Polizeiakten des Stadtarchivs, und zwar sind es Dresdener Preise, welche der hiesige Rat sicher auch hier zugrunde gelegt hat. Danach konnte ein Meister an Arbeitslohn bei Frauenkleidern fordern für eine schwarze leinwandne Schnürbrust mit Fischbein 5 bis 6 Tlr. 12 Gr. — Für einen Manteau und Rock 2 Tlr. — Für eine Andrienne ohne Fresur 1 Tlr. 12 Gr. — Für eine solche mit Fresur 3 Tlr. — Für eine Robe Ronde und Rock ohne Fresur 2 Tlr. — Für eine dergleichen mit Fresur 2 Tlr. 12 Gr. bis 3 Tlr. — Für einen Tailen-Contousch 16 bis 20 Gr. — Für einen ordinären Contousch 8 bis 10 Gr. — Für ein Korsett 12 Gr. — Für einen Oberrock 12 bis 16 Gr. — Für einen Unterrock 8 bis 10 Gr. — Für einen Überhänger 16 Gr. bis 1 Tlr. Für Mannskleider betrug der Arbeitslohn: Für ein fein tuchenes Mannskleid an Rock, Weste und Hosen 2 Tlr. 12 Gr. bis 2 Tlr. 20 Gr. — Für eins desgleichen mit seidnem Futter 3 Tlr. — Für ein Samtkleid 5 bis 6 Tlr. — Für ein schameriertes Kleid zu besetzen 6 bis 8 Tlr. — Für ein Kleid von Laudtuch 2 Tlr. bis 2 Tlr. 8 Gr. — Für einen Surtoutrock 1 Tlr. bis 1 Tlr. 8 Gr. — Für ein Paar Beinkleider 12 bis

16 Gr. — Für einen Mantel 16 bis 20 Gr. — Für einen Schlafrock 12 bis 16 Gr.

Zum Schluß sei noch auf die Kleiderordnungen hingewiesen, durch welche das Handwerk der Schneider wie kein anderes durch irgendwelche obrigkeitliche Verordnungen empfindlich getroffen wurde. Dadurch, daß den einzelnen Ständen jahrhundertlang Stoff und Tracht genau vorgeschrieben war, daß die Schneider streng gestraft wurden, wenn sie einem Kunden ein wertvolleres Kleid fertigten, als ihm seinem Stande nach gebührte, war das Schneiderhandwerk selbst innerhalb seiner Zunftgrenzen an der freien Ausübung des Gewerbes verhindert. Es ist nicht die Aufgabe dieser Zeilen, auf diese Kleiderordnungen näher einzugehen.<sup>2)</sup> Als seit dem Ende des 18. Jahrhunderts von Frankreich aus neue wirtschaftliche und soziale Anschauungen ausgingen, hob man auch diese alten verrosteten Bestimmungen auf, die schon zur Zeit ihres Bestehens den Spott der Zeitgenossen hervorgerufen hatten.

#### 4. Die Meißner Stadtfarben.<sup>1)</sup>

An dem nächsten patriotischen Festtage werden neue Fahnen unser Rathaus zieren. Erfreulich ist dabei besonders, daß die Stadtfahne wieder die allein richtige Reihenfolge ihrer Farben erhalten hat. Seit den vierziger Jahren war dieselbe, wie es scheint im Anschluß an gewisse politische Bestrebungen, in Schwarz, Rot, Gelb abgeändert worden. Die ursprüngliche ist Schwarz, Gelb, Rot gewesen. Mit Recht. Es ist bekannt, daß die Städte ganz häufig, zumal solche, welche zu den Landesherren in besonderer Beziehung standen, die Wappen derselben annahmen. So hatte die Stadt Meißen in ihrem Wappen neben dem Andreaskreuz des kaiserlichen Burggrafen, dem sie in ältester Zeit unterstellt war, seit dem Ausgange des 13. Jahrhunderts den thüringisch-meißnischen Löwen, den Markgraf Heinrich der Erlauchte seit dem Anfall Thüringens an die Mark an Stelle der blau-goldenen Landsberger Balken, des ältesten Wappens der Wettiner, annahm. Als sich das Verhältnis unserer Stadt zum Burggrafen gelöst hatte, beseitigte sie auch in ihrem Stadtwappen das Andreaskreuz und behielt seit dem Anfange des 15. Jahrhunderts allein den schwarzen Löwen im goldenen Felde.

Aus den Wappenfarben ergaben sich die Landes- beziehentlich Stadtfarben. In der Regel waren es zwei, und zwar eine

2) Vgl. diese Mitteilungen V, 1 u. f.

4. 1) Meißner Tageblatt 1892, Nr. 296.

Farbe (Rot, Blau, Grün oder Schwarz) und ein Metall (Gold oder Silber). An Stelle des letzteren pflegte man auch Gelb und Weiß anzuwenden. Wenn Württemberg dem entgegen jetzt Schwarz und Rot als Landesfarben hat, so besteht diese unheraldische Verbindung erst seit dem Regierungsantritte König Friedrichs I., welcher eigenmächtig das frühere Gold in Rot abänderte. In unserem Falle waren demnach die Stadtfarben Schwarz und Gelb. Über ihre Verwendung finden sich in den Stadtrechnungen und Akten des Ratsarchivs mancherlei Nachweise. Einige mögen hier Erwähnung finden. 1575 kam der Kaiser Maximilian II. nach Dresden. Der Meißner Rat ließ auf kurfürstlichen Befehl 50 Bürger zur Beteiligung am Empfange dahin ziehen und kaufte für deren lange Spieße zur Bekleidung Schwarzbubensammet und schwarzes und gelbes Satinengarn. Die Rüstungen wurden bei den benachbarten adeligen Herren geborgt. — 1602 kaufte der Rat zwei Stück schwarzen und gelben Zindel und ließ den Befehlshabern, Trommelschlägern und Pfeifern der Stadtmiliz Binden daraus machen zum würdigen Empfange der durchreisenden königlichen Witwe von Dänemark und deren Tochter Hedwig, der Braut des Kurfürsten Christian II. Bei derselben Gelegenheit erhielten auch zwei Ratspersonen, welche die Bürger in ihrer Rüstung zu ordnen hatten, schwarz und gelbe Binden. — 1604 wurden wiederum 50 Ellen gelber und schwarzer Zindel zu Feldzeichen für die Trommler, die Pfeifer und für einige Befehlshaber gekauft.

Wie nun in unserer Stadtfahne zu diesen beiden Grundfarben als dritte Farbe das Rot kam, ist urkundlich nicht nachzuweisen. Viele Städte hatten am oberen Ende des Banners einen roten Schweukel, der über dasselbe hinausflatterte. Nach allgemeiner Annahme bezeichnete er den Blutbann, d. h. die Stadt hatte einen eigenen Stadtrichter „mit der Gewalt, Menschenblut zu richten“ (Hefner, Heraldik 1, 164). Man möchte annehmen, daß man die Farbe dieses Schwenkels später zu den beiden anderen hinzugenommen habe. Es erscheint dies aber deswegen nicht recht wahrscheinlich, weil sich bei keiner derjenigen Städte der Mark Meißens, welche gleichfalls das Gericht über Leben und Tod hatten, etwas Gleiches wiederfindet; sie alle haben nur zwei Stadtfarben. Danach könnte man vielleicht noch an eine andere, allerdings seltener vorkommende Bedeutung der roten Farbe denken. Letztere findet sich bei Stadtbannern ab und zu als besonderes Ehrenzeichen. So gestattete König Rudolf den Zürichern aus besonderer Gnade, einen roten Schwenkel am Banner zu führen, und von der Stadt Konstanz

ist bekannt, daß sie unter anderen wichtigen Bitten an Kaiser Sigismund auch die stellte, einen roten Zagel über dem Banner führen zu dürfen. Auch München hatte ein solches Ehrenzeichen (Hefner 1, 164). Warum könnte die älteste und lange Zeit die erste Stadt der Mark durch die Landesherren nicht auch eine ähnliche Auszeichnung gehabt haben?

Wie dem auch sei, die richtige Reihenfolge unserer Stadtfarben ist schwarz, gelb, rot. So zeigt sie eine noch erhaltene alte Stadtfahne<sup>2)</sup>, und in derselben Folge erwähnt sie eine Aufzeichnung in der Stadtrechnung vom Jahre 1608, als der Rat bei dem Handelsmann und Stadtrichter, nachmals Bürgermeister Adam Salzwedel, eine neue Stadtfahne für 28 Schock 15 Groschen 8 Pfg. samt gelbem und schwarzem Stoffe zu Feldzeichen für die Soldaten aus der Bürgerschaft bestellte.

### 5. Die Westtürme des Meißner Domes.<sup>1)</sup>

Für die Erneuerung des Meißner Domes steht die Frage nach den Westtürmen desselben im Vordergrund. Im folgenden ist alles das zusammengestellt worden, was zur Lösung dieser Frage in Betracht zu ziehen ist.

Die erste urkundliche Erwähnung der Türme datiert vom 16. Oktober 1413. Damals im Sommer war der Dom in seinem Bauwerke, seinen Fenstern, Türmen und Glocken durch Sturm und Ungewitter hart beschädigt worden (Codex diplom. Sax. reg. II, 2, 397: „Sacrosancta Misnensis ecclesia, domina gentium, mater multarum ecclesiarum ex permissione divina in proxima ista aestate per improvisam et repentinam aeris intemperiem ac pluviarum ac intolerabilium ventorum tyrannidem in aedificiis, fenestris, turribus et campanis nobilibus dispendiosum periculum, proh dolor! est perpressa“).

In den baulichen Unternehmungen am Dom unter Bischof Johann von Weißenbach um 1480 — es war die Zeit einer großen Bautätigkeit in Meißen (Burg, Bischofshof, Propstei, Rathaus u. s. w.) — wird die Wiederherstellung der Türme sicher inbegriffen gewesen sein; die betreffende Urkunde enthält keine bestimmte Angabe, am allerwenigsten über die Zahl. (Codex dipl. II, 3, 255: „Cathedralis ecclesia Misnensis — — ampliari et in melius reformari inchoata sit, pro ipsius inceptae fabricae complemento maxima sint necessaria impensa.“

2) Dieselbe befindet sich jetzt im Museum in der Franziskanerkirche.

5. 1) Als „erstes Flugblatt des Meißner Dombauvereins“ 1898 erschienen. (Vgl. S. 336 u. f.)



Papst Sixtus IV. verlieh dazu auf zehn Jahre einen ausgedehnten Ablass.)

In dem Totenkalender des Stifts wird der Glockenturm erwähnt. (Ursinus, Die Geschichte der Domkirche zu Meißen, S. 275.) Es heißt da, die Domvikare Johannes Yleburg († 1440) und Vincentius Heller († 1443) seien vor der Tür begraben, die zum Glockenturme emporführt („ante januam, qua ascenditur ad turrin campanarum“). Beide Grabplatten sind noch heute zu finden vor der jetzt zum Orgelchor hinaufgehenden Treppe, d. h. am Nordflügel des jetzt sogenannten breiten Turmes.

Fügen wir diesem noch hinzu, daß 1505 die Kapelle der Verkündigung Mariä (im Südflügel des breiten Turmes) als „in turri“, d. h. in dem oder in einem Turme gelegen bezeichnet wird (Codex diplom. II, 3, 230), so sind damit die urkundlichen Belege für die Türme bis zu genanntem Jahre erschöpft.

Aus dem Bisherigen ergibt sich mit Sicherheit, daß der Dom vor der Katastrophe von 1547 mehr Türme als den jetzt einzigen höckerigen Turm gehabt hat. Möglicherweise aber waren es bei der großen Geldnot des Stiftes unter dem Bischof Johann von Weißenbach gegen Ende des 15. Jahrhunderts nur leichte Bauten.

Die Angabe von Knauth, welcher als Erbauer der drei Türme Kaiser Otto I. nennt, ist aus der Luft gegriffen; die bei Ebert (Der Dom zu Meißen, S. 78), daß Bischof Withego II. 1315 den Turmbau begonnen und daß derselbe unter Bischof Thimo (1399—1411) vollendet worden sei, ist unbelegt und unbelegbar.

Über die Zahl der Türme enthalten zuerst die Annalen des Fabricius nähere Angaben. Beim Jahre 1413 verzeichnet er zwei Türme, welche der Sturm zugleich mit sieben Glocken herabgeworfen habe. („In basilica duas turres cum septem campanis tempestas insolita ventorum imbriumque dejecit.“) Darunter können nur zwei Westtürme verstanden werden. 1479 wurden nach denselben Annalen drei Türme erbaut, welche später das Feuer verzehrte. Eine Ungenauigkeit im Ausdruck ist freilich nach mancherlei Beispielen in diesen Annalen nicht ausgeschlossen. („In templo cathedrali erectae tres turres, quas ignis postea consumpsit.“) Das letztere geschah 1547. Wie Fabricius angibt, wurden am 27. April 1547 die drei Türme samt dem Dache, den Glocken und der Orgel von einem einzigen Blitzstrahl entzündet. (Basilica V. Calend. Maij de coelo tacta hora quinta pomeridiana; turres tres, campanae, organum consumpta incendio — — nullum aliud fulmen aut antecessit aut est secutum.)

Der Hauptherd des Feuers ist der Glockenturm mit seinem Gebälk und den Glocken gewesen. Deshalb berichtet auch ein im Turmknopf der Meißner Stadtkirche befindliches Schriftstück von 1549 nur von ihm (Mitteilungen des Vereins für Geschichte der Stadt Meißen 3, 31): „Auch ufm Thumbe den Glockenthurm angezündet vnd so eyn schrecklichs fewr worden, daß nicht alleyn der Thurm vnd glocken, sondern auch dye bedachung des gantzen Stifts verbrant.“

In einem Kopial des Dresdner Hauptstaatsarchivs (Nr. 276, Bl. 193) ist unterm 24. Juli 1556 davon die Rede, daß man „den Thorm ufm Thum zu Meißen wieder zu erbauen bedacht“ sei und die Glocken aus drei wüsten Kirchen, von St. Wolfgang, St. Jakob und St. Lorenz, „in solchen Thorm, wann er angerichtet,“ gehängt werden sollen.

Auf dem großen Stadtbilde von Hiob Magdeburg von 1558 sieht man die Inschrift: „Turris fulmine inflamata.“ Auf dem gleichfalls von 1558 datierenden Kupferstiche Hiob Magdeburgs steht dieselbe Inschrift quer über dem breiten Turme.

Derselben Zeit gehört ein „New Liedt von dem Brande des Stifts zu Meyssen“ an (Archiv für die sächsische Geschichte. Neue Folge. 2, 91), in welchem es ebenfalls heißt: „Goth zundett an den Glockenthurm im Thum vnd zeigett seinen Zorn dem papistischen hauffenn.“

Außerdem wird in einer Anzahl nichtmeißnischer Chroniken des Brandes gedacht. Ihre Angaben bieten für unsere Untersuchung nichts Neues und können hier übergangen werden.

Die nachfolgenden Berichte schließen sich an die Angaben bei Fabricius an. So erzählt der Schirmenitzer Pfarrer Laurentius Faust in seinem Geschicht- und Zeitbüchlein der Stadt Meißen 1588, S. 60: „Anno 1547, den 27. Aprilis, als die Hispanier und Ungern in der Stadt gelegen und man für Mittag auffn Thumb und sonsten alle Glocken geleutet und das Te Deum laudamus gesungen, das Churfürst Johann Friedrich gefangen, kam nach Mittag umb 5 Uhr ein Wetter über Meißen, that ein einigen schlagk, schlug in die drey hohe spitzen der Thumbkirchen, zerschmeisset und zerschmeltzet alle Glocken sampt der großen Orgel von der wand herab, das niemand gewust, wo alles hingestoben und geflohen. In der Fürsten Capell, forn vber der Thür, hatte Churfürst Friderich der Fundator eine herrliche Orgel setzen lassen, welche dasmal auch vom Feuer ein wenig berürt, das es für ein verderbt werk lange zeit geachtet. Weil aber den von Mühlberg ir alt Werk in der Klosterkirchen von den Pirnischen durch Churfürstlichen

Befehlich ausbracht, haben die Mühlberger dargegen diß Meißnische werk ausgebeten und wieder herrlich zurichten und in ihre Klosterkirche setzen lassen.“

Aus Faust entlehnte der Meißner Superintendent Simon Gedicke in seiner 1616 gehaltenen „Predigt bey Renovation oder erneuerung der grossen herrlichen Domkirche zu Meissen“ S. 34 folgendes: „Den 5. Aprilis 1547 hat sich die Stadt Meissen dem Churfürsten Johanni Friderico ergeben müssen. Aber bald drauff den 23. Aprilis kamen die Spanier und Ungern und nahmen diesen Orth mit gewalt ein. Da bald drauff der Churfürst bey Mühlberg gefangen, Ey wie frohlockten die Spanier und meyneten, es were nu gantz und gar mit vns Teutschen aus, nu weren wir vnter das Spanische Joch gebracht, es würde alles zu trümmern und zu boden gehen. Für grossen frolocken vnserer Widersacher wurden den 27. Aprilis, da die Gottlosen Tyrannischen Spanier noch allhie in der Stadt lagen, vor Mittage auff den Thumb in dieser Kirchen alle Glocken geleutet vnd das Te Deum laudamus gesungen, darumb, daß der Churfürst Johann Friederich gefangen were. Aber vnser Herr Gott gab bald ein Zeichen denselben Tag, daß er an solchen beginnen der Gottlosen vnd Teufflischen Schadenfroh kein gefallen hatte. Denn nach Mittag vmb 5 Uhr kam plötzlich ein Wetter vber Meissen (da man sonst anderswo nichts merckte, auch in der Nachbarschaft nicht), das thet einen schlag, und schlug in die drey hohe spitzen dieser Thumkirche, zerschmeiset und erschmeltzet alle Glocken sampt der grossen Orgel von der Wand herab, daß niemand gewust, wo alles hin gestoben vnd geflohen.“

Der Superintendent Paul Laurentius sagt in seiner zweiten Jubelpredigt 1617: „Gott der Herr hat mit Donner in dieses Gebäude geschlagen und die zierlichen Thürme auff der Kirche zerschmettert.“

Auch die letzten beiden Stellen können noch als unverwerfliche Zeugen für das Vorhandensein von Türmen gelten. Beide Prediger waren Superintendenten in Meissen: Gedicke 1615 und Laurentius von 1616 bis 1624. Beide hätten unmöglich von der Domkanzel herab vor versammelter Gemeinde von Türmen sprechen können, wenn solche ehemals nicht gestanden hätten. So war die Erinnerung nach 70 Jahren sicher noch nicht getrübt, daß man nicht noch genau gewußt hätte, ob der Dom Türme gehabt oder nicht.

Eine eigentümliche Schwierigkeit entsteht nun zweifellos dadurch, daß in diesen Berichten bald von drei Spitzen, bald

nur von einem Turm (Glockenturm) die Rede ist. Fast scheint es, als sei unter diesem einen Turm in solchem Zusammenhang einfach das einzige zu verstehen, was man nach der Katastrophe noch sah, d. h. der ganze massive Unterbau, eben das, was wir jetzt als den breiten Turm bezeichnen.

Die Türme sind nicht wieder aufgebaut worden, wie Andreas Toppius in seiner Chronik der Stadt Meißen falsch berichtet. (Vgl. Ursinus, Domkirche, S. 183.)

Das Domkapitel konnte bei seinen beschränkten Mitteln nach der Reformation nur das Notwendigste bessern. Nach einer erhaltenen Baurechnung von 1548 (Domarchiv G. Nr. 1) wurde zunächst das abgebrannte Dach wieder hergestellt und wie vorher mit Schindeln gedeckt. Die Baukosten betragen 550 Schock 4 Gr. 8 Pfg. Das Schindeldach wurde bis 1562 zur einen (südlichen) Hälfte durch ein Ziegeldach ersetzt. Die andere Hälfte nach dem Schlosse zu war noch bis zu genanntem Jahre mit Schindeln gedeckt. Der Kurfürst August verordnete, da diesen Teil zu erhalten „sein Amt schuldig sei und da es bei unserer Vorfahren Zeiten auch also gehalten“, daß zur Verhütung von Feuersgefahr für das Schloß auch die andere Hälfte mit Ziegeln gedeckt werde. (Hauptstaatsarchiv, Kopiai in Rentsachen 1562, Bl. 90.)

Das ausgebrannte westliche Massiv stand noch lange Zeit als Ruine, obschon bereits 1549 das Kapitel beim Landesherrn eingekommen war, es möchte doch aufs wenigste ein Dach überm Glockenturm errichtet werden, damit er „ins treuge“ gebracht würde (Stiftsarchiv, Konventsakten 1549 C 200). Erst 1596 dachte man ernstlich an seine Erneuerung. Das Kapitel hatte sich an den Administrator Herzog Friedrich Wilhelm gewendet, daß die Domkirche „an dem Glockenthurme, darein in vorzeiten der Donner und Ungewitter geschlagen und die etlichermaßen verderbt, auch die Fürstencapelle sehr baufällig geworden sei“, müsse gebessert werden. (Hauptstaatsarchiv, Rentkopiai 1596, Bl. 980.) Der Steinmetz Melchior Brenner zu Dresden wurde mit der Begutachtung beauftragt. Derselbe hatte sich erboten, „die Scheide- und Kreuzbogen den alten nachzumachen“ für 266 Gulden. Wie er aber mehr schadhafte Steinwerk befand, als er anfangs vermeint hatte, so forderte er 400 Gulden. Man einigte sich auf 340 Gulden. Der Zeugmeister in Dresden sollte das Hebezeug mit Kloben liefern. Die gesamten Baukosten betragen 688 Gulden 11 Gr., zu welchen das Domkapitel den halben Teil, 344 Gulden 5 Gr. 6 Pfg., zu bezahlen hatte. (Hauptstaatsarchiv. Baukosten der Domkirche 1596—1598,

Loc. 7296 und Rentkopia 1597, Bl. 887.) Diese damals errichtete flache Bedachung erhielt einen niedrigen, runden, stumpfen Turm mit einer Haube von Schiefer gedeckt auf der südlichen Seite, in dessen durchsichtigem Teile die Seigerschelle und Glocken zum Einläuten hingen. Dieser Turm ist noch auf der Kopie des Magdeburgischen Bildes von 1601 (jetzt im Museum des Vereins), wie auch auf dem Stadtbilde von Merian zu sehen. Weil aber dieser Bau zuletzt unbeständig und baufällig ward, wurde er 1698 wieder abgetragen (Reinhard, Beiträge zur Geschichte des Stifts Meißen. Handschrift A Nr. 27 des Stiftsarchivs). Der nun sog. breite Turm wurde mit einem 18 Ellen breiten und 50 Ellen langen Gebäude überbaut, welches noch jetzt vorhanden ist und den Namen des breiten Turmes führt (Reinhard, Die Stadt Meißen, S. 40). Lange Zeit (bis in die Mitte des 19. Jahrhunderts) hat dann auf demselben eine geschmacklose Holzbedachung gestanden, vom Volke spottweise der Schafstall genannt.

Dies sind die aktenmäßigen, die zeitgenössischen und die allenfalls auf Berichten von Augenzeugen beruhenden Angaben über die Türme. Eigentümlich ist es nun, daß ein Mann, der sich um die Geschichte Meißens sonst unschätzbare Verdienste erworben hat, Ursinus, in die ganze Sache Verwirrung gebracht hat. In seiner Geschichte der Domkirche S. 113 berichtet er, daß Bischof Withego I. um 1274 neue Türme und Seitenkapellen aufgeführt habe, ferner S. 107, daß der Bischof Johann von Weißenbach „die drei prächtigen Türme auf der Domkirche“ errichtet habe, und S. 184, daß „der Blitz in die fordersten drey ungemein hohen und prächtigen Hauptthürme“ gefahren sei. „Diese drey Thürme brannten damals völlig aus und stürzten nebst dem Gewölbe herunter, wodurch an dem Gebäude der Kirche und den gerade darunter liegenden Grabmählern viel Schaden geschahe. Die in diesen Thürmen hängenden Glocken zerschmolzen.“ Für alle diese Behauptungen hat Ursinus keinen Beleg gebracht, während er sonst jede Einzelheit durch die peinlichsten Quellenangaben stützt. Es muß dies auffallen; wahrscheinlich hat er hier eine anerkannte Autorität nicht zu citieren gewußt, sondern in etwas ausschmückender Weise nur die Angabe des Fabricius wiederholen wollen.

Auf seine Angaben hin hat man nun geglaubt, es hätten auf der Westfassade drei hohe Türme gestanden, und eine Reihe Neuerer haben ihm nachgeschrieben.

So neigt sich Reinhard in seiner Geschichte der Stadt Meißen, S. 42 der Ansicht des Ursinus zu und behauptet eben-

so irrtümlich, daß drei hohe Türme auf der Westseite des Domes zu suchen seien.

Ebert (Dom zu Meißen, S. 81) folgt gleichfalls Ursinus, wenn er sagt: „Die über diesem viereckigen Thurmgebäude vorhanden gewesen drey obern Thürme sind am 25. April 1547 von einem zündenden Wetterstrahl getroffen und ganz vernichtet worden.“

Puttrich (Das Schloß und der Dom zu Meißen, S. 7) mutmaßt, die drei Türme hätten aus zwei niederen Seitentürmen und einem höheren Mittelurm bestanden und die Glocken hätten in dem mittelsten Turm gehangen, da die Glockenseile in der Mitte des Gewölbes angebracht seien. Weiter meint er, daß diese drei Türme nur aus drei hölzernen, mit Schiefer gedeckten Spitzen bestanden hätten, und zwar so, daß die mittelste Spitze, auf einem besonderen kleinen Unterbau ruhend, höher war als die Spitzen an beiden Seiten.

Auch Gurlitt (Das Schloß zu Meißen, S. 35) hat Puttrich zugestimmt: „Die breite Anlage der Türme deutet darauf hin, das eine dreispitzige Anlage projektiert war. Es melden uns auch Nachrichten, daß eine solche unter Bischof Johann V. von Weißenbach in glänzender Weise ausgeführt worden sei.“ Das letztere ist wohl dem Aufsätze Distels über Meister Arnold im Archiv zur sächsischen Geschichte, Neue Folge 4, 332, entnommen, wo nach Ursinus, aber ebenso grundlos, behauptet wird, daß Johann V. „drei prachtvolle Türme“ auf der Kathedrale vollendet habe.

Schwechten, der gründlichste der älteren Kenner des Bauwerks, spricht sich in entschiedener Weise in der Einleitung zu seinem klassischen Bilderwerk vom Dom S. 1 dahin aus, daß „Beschränktheit an bauwissenschaftlichen Kenntnissen mehrere Schriftsteller verführt habe, die nach Angabe anderer heruntergeworfenen Spitzen für Türme zu halten und auf diesem Vorbau drei Türme anzunehmen, von denen natürlich der mittlere der höchste gewesen sein müßte. Bei einer aufmerksamen Betrachtung des Grundrisses aber wird sich schon ein jeder überzeugen, daß hier nur zwei Türme stehen konnten; denn denkt man sich den für die Ecktürme nötigen Raum hinweg, so bliebe für den angeblich dritten ein kleineres Oblongum ohne Grundmauer übrig. Außer diesem aber markieren sich äußerlich an dem oberen Teile des Gebäudes die Türme an den Enden desselben durch die großen Öffnungen, und der hier sichtbar untergeordnete mittlere Teil hebt allein schon alle Zweifel über die Zahl der Türme.“

Obwohl ein abschließendes Urteil über derartige bautechnische Dinge natürlich nur dem Fachmann zusteht, so darf doch wohl auch der Laie hier sein Befremden darüber hinzufügen, daß ein großer, massiver Mittelturn, wenn er wirklich existiert hätte, mit seiner Rückseite nur auf zwei die übrigen Pfeiler des Hauptschiffes um nichts an Stärke übertreffende Pfeiler und einen diese Pfeiler verbindenden bedenklich schwachen Gurtbogen gestützt gewesen wäre. Eher ist anzunehmen, daß nach dem Vorbild des Magdeburger Domes auf den Flanken der Westfassade (des „breiten Turmes“) zwei Türme und dazwischen auf der mächtigen Stirnmauer ein hoher Spitzgiebel (Wimberg) gestanden hätte, so daß unter den drei hohen „Spitzen“ (alle älteren deutschen Berichte gebrauchen für die Dreizahl den Ausdruck „Spitzen“, nur der lateinische Bericht des Fabricius setzt statt dessen „turres“) die Bekrönungen der beiden Türme und dieses Wimbergs gemeint sein könnten.

Neuerdings ist behauptet worden, daß auf der Westseite gar keine Türme gestanden hätten. Mit Unrecht. Das erschreckende Ereignis von 1547 war zur Zeit der Abfassung der Annalen des Fabricius noch so in aller lebhafter Erinnerung, daß von einer Erfindung von Türmen nicht die Rede sein kann.

Zum Schluß sei noch auf die Autorität eines Otte hingewiesen, welcher in seinem Handbuch der Kunstarchäologie S. 574 sagt: „Der Dom, in der Grundform des Kreuzes mit zwei Türmen an der Ostseite der Kreuzarme und zwei anderen im Westen“. Zwei Westtürme waren, namentlich der gotischen Kirchen, die Regel (vgl. Otte, S. 53 und 478), und ein rechteckiger Baukörper, wie wir ihn an der Westfassade finden, war (vgl. Otte, S. 58) meistens für zwei an den Flanken desselben zu errichtende Türme bestimmt; speziell in Meißen würden die Untermauerungen dafür zum Teil mehr als doppelt so stark sein als selbst die des höckrigen Turmes.

Das Ergebnis aus vorstehenden Zitaten und Erwägungen ist folgendes:

1. Schon der Grundriß des Meißner Domes deutet mit Sicherheit darauf hin, daß auch er zwei Westtürme hatte.
2. Mehrere Westtürme, und zwar nach der Angabe des Fabricius zwei, waren bis zum Jahre 1413 wirklich vorhanden.
3. Auch nach der Katastrophe von 1413 sind zweifellos wieder Westtürme errichtet worden.

4. Die Überlieferungen über den Brand von 1547 lassen über die Existenz neuer Westtürme keinen Zweifel; nur darüber bleibt eine gewisse Unklarheit bestehen, inwieweit die Erneuerung dem ursprünglichen Plane und der ursprünglichen Anlage entsprochen haben mag, und wie man sich die drei „hohen Spitzen“ (Fabricius: „turres“) vorzustellen hat.
5. Eine Erneuerung des Domes wird das, was anfänglich geplant und zum Teil wirklich vorhanden war, zu vollenden, beziehentlich wiederherzustellen haben. Dazu gehören aber die beiden Westtürme und als Gegenstück zum höckerigen Turm der ebenfalls bereits bis in Dachhöhe aufgeführte Nordwestturm.

„Lebhaft muß betont werden, daß sich das öffentliche Interesse ganz besonders an die Türme knüpft, ohne die der Dom stets nur als ein Torso gelten wird, und daß daher jedes Unternehmen, welches sich, wie das unsere, an die Teilnahme weiter Volkskreise wendet, mit dem Plane der Wiederherstellung der Türme steht und fällt.“ (Eingabe des Vorstandes des Dombauvereins an das Kapitel des freien Hochstifts Meißen vom 25. April 1896.)

---

## Instruktion für den Stadtmusikus in Meißen (1837).

(Stadtarchiv K. 61, Bl. 221 u. f.)<sup>1)</sup>

1.

Der Stadtmusikus darf sich ohne Vorwissen und erlangte Erlaubnis des Bürgermeisters oder dessen Stellvertreters nicht aus der Stadt entfernen.

2.

Sein Musikchor muß stets so beschaffen sein, damit es den Ansprüchen des Publikums Genüge leistet und jedes Instrument gut besetzt ist. Um dies zu erreichen, hat der Stadtmusikus wenigstens sechs Gesellen und acht Lehrlinge zu halten.

---

1) Die Instruktionen für den Stadtpfeifer aus den Jahren 1751 und 1788 befinden sich ebenda Blatt 52 u. f. und Blatt 143 u. f. — Im Jahre 1781 hatte der Rat den Stadtpfeiferdienst von dem bis dahin damit verbundenen Türmeramt getrennt. (Vgl. Bl. 52 und 111.) **A. L.**



## 3.

Die Instrumente hat der Stadtmusikus selbst anzuschaffen, stets in gutem Stande zu erhalten. Bei Kirchenmusiken ist es ihm nachgelassen, die der Kirche gehörigen beiden Pauken in Gebrauch zu nehmen; er hat jedoch für jeden Schaden zu haften. Sonst ist ihm der Gebrauch dieser Pauken nicht gestattet.

## 4.

Auf Anordnung des Kantors hat der Stadtmusikus wohlbesetzte Kirchenmusik aufzuführen und dabei dem Directorio des Kantors nachzugehen.

## 5.

Bei Hochzeiten, Kindtaufen, Gastmäblern, Bällen oder wo sonst Musik verlangt wird, hat der Stadtmusikus unverdrossen und willig die musikalische Aufwartung zu besorgen, das Orchester gut zu besetzen und damit er das Publikum durch willkürliche Sätze nicht überteuere, folgender Taxe nachzugehen. Er kann fordern für eine Tafel- und Tanzmusik oder Tanzmusik allein auf eine Nacht für jeden Gesellen 1 Gr. 8 Pfg. und jeden Lehrling 16 Pfg., die Gesellen müssen sich dabei zu den Lehrlingen wie drei zu vier verhalten.

Im Verhältnis zu diesem Ansatz sind auch die übrigen musikalischen Aufwartungen zu lohnen.

## 6.

Alle Tage des Vormittags 10 Uhr und noch außerdem vom 1. Mai bis letzten September um halb vier Uhr Nachmittags hat der Stadtmusikus unter Zuziehung seiner Gesellen und Lehrlinge vom Stadtkirchturm neue gefällige Musikstücke abzublasen, auch einen Choral vollständig zu musizieren.

## 7.

Nicht weniger alle Festtage früh 3 Viertel auf vier Uhr und am Weihnachtsheiligabend Abends um 7 Uhr mit seinen sämtlichen Leuten vom Stadtkirchturm einige passende Musikstücke aufzuführen.

## 8.

Der Stadtmusikus hat sich jederzeit neue Musikalien anzuschaffen, mit dem Geschmack der Zeit fortzuschreiten, sich die Gunst des Publikums durch tüchtige Musik zu erwerben und überhaupt so zu betragen, wie es einem tüchtigen Stadtmusikus eignet und gebühret.

## 9.

Befolgt der Stadtmusikus diese im vorstehenden enthaltenen Vorschriften, so wird ihm vom Stadtrate der Schutz gegen alle Sterer<sup>2)</sup> und Pfuscher, die sich unter Ratsjurisdictione erlauben, die musikalische Aufwartung bei Bällen, Tanzvergnügungen, Gastmählern, Hochzeiten u. s. w. auszuüben, zugesichert. Werden dagegen die wider den Stadtmusikus wegen schlechter Musik, Mangel an dem vorgeschriebenen Personale, Überteuering des Publikums und sonstigen Ungebühnisse erhobenen Klagen für gegründet erachtet, so kann ihm vom Stadtrat der Dienst gekündigt werden, und er hat seinen Posten binnen vierteljähriger Frist aufzugeben, während dieser Zeit aber seinen Dienst unverdrossen der Instruktion gemäß bei Geld- oder Gefängnisstrafe zu verrichten.

## Druckfehlerberichtigung.

(Zur „ältesten Meißner Stadtrechnung vom Jahre 1460.“)

|           |         |          |                            |                        |
|-----------|---------|----------|----------------------------|------------------------|
| Seite 275 | Zeile 3 | von oben | lies pensum                | statt persum.          |
| „ 275     | „ 23    | „ oben   | „ <sup>18)</sup>           | „ <sup>19)</sup>       |
| „ 275     | „ 3     | „ unten  | „ Wohl so zu deuten?       | statt Nicht zu deuten. |
| „ 284     | „ 4     | „ unten  | lies <sup>59)</sup>        | statt <sup>69)</sup>   |
| „ 285     | „ 17    | „ oben   | „ <sup>63)</sup>           | „ <sup>64)</sup>       |
| „ 285     | „ 20    | „ oben   | „ <sup>58)</sup>           | „ <sup>59)</sup>       |
| „ 285     | „ 21    | „ oben   | „ <sup>58)</sup>           | „ <sup>59)</sup>       |
| „ 293     | „ 6     | „ oben   | „ <sup>102)</sup>          | „ <sup>103)</sup>      |
| „ 295     | „ 23    | „ oben   | fehlt <sup>117)</sup>      | nach gein Torgauw.     |
| „ 295     | „ 2     | „ unten  | (Anmerkung <sup>117)</sup> | fehlt das Wort Torgau. |
| „ 299     | „ 11    | „ oben   | fehlt <sup>119)</sup>      | nach 45 brethe.        |

v. K.

2) Stören = in ein Handwerk pfuschen. Adelung IV, 408.

# Die Meißner Vorverhandlungen zum Hubertusburger Frieden.

Von **Otto Eduard Schmidt.**

Zu den wichtigsten Marksteinen in der Geschichte des 18. Jahrhunderts gehört der am 15. Februar 1763 zwischen Preußen und Oesterreich und Preußen und Sachsen in Hubertusburg abgeschlossene Frieden, der den für alle beteiligten Mächte so verlustreichen Siebenjährigen Krieg beendete. Dieser Frieden brachte Preußen und seinem großen Könige die Bestätigung der schon im zweiten schlesischen Kriege (1745) errungenen Großmachtstellung und entschied für immer, daß sich Sachsen, obwohl seine Verbindung mit Polen nicht sofort gelöst wurde, in Zukunft mit einer Stellung zweiten Ranges in Deutschland zu begnügen habe. Bei der langdauernden Feindseligkeit der streitenden Parteien gegeneinander und dem tief eingewurzelten Mißtrauen war es trotz der allgemeinen Erschöpfung sehr schwer, Friedensverhandlungen überhaupt anzubahnen und in Fluß zu bringen. Es ist bekannt, daß die wirksamste Anregung dazu von dem edlen sächsischen Kurprinzen Friedrich Christian, der, in Dresden zurückgeblieben, das Elend seines Volkes vor Augen sah, und von seiner geistvollen und geschäftskundigen Gemahlin Maria Antonia, einer Prinzessin von Bayern, ausging. Weniger bekannt ist es, daß die ersten wichtigen Verhandlungen mit dem Könige Friedrich II., die überhaupt erst das Zusammen-treten der Unterhändler im Jagdschlosse Hubertusburg ermöglichten, in unserm Meißen stattgefunden haben. Noch viel weniger aber ist der Ort innerhalb unserer Stadt bekannt, wo das wichtige Friedenswerk angebahnt wurde. Deshalb sollen im folgenden die wichtigsten darauf bezüglichen Fragen besprochen und die dazu gehörigen Aktenstücke, die sich größtenteils im K. S. Hauptstaatsarchiv zu Dresden befinden, teils neu veröffentlicht, teils aus anderen Veröffentlichungen hier zusammengestellt werden.

Die fortwährenden Mahnungen und Vorstellungen, die das sächsische kurprinzliche Paar an den in Warschau residierenden Kurfürsten-König August III. und an seinen Minister, Grafen Brühl, richtete, hatten im Herbst 1762 den Erfolg gehabt, daß der sächs. Geheimrat von Saul erst nach Paris, dann nach

Wien geschickt worden war, um die Stimmung dieser Höfe in einer dem Frieden günstigen Weise zu beeinflussen. Saul war an beiden Orten auf ein freundliches, wenn auch etwas schwerfälliges Entgegenkommen gestoßen und hatte sich mit den nötigen Schriftstücken wieder nach Warschau zu seinem Könige begeben.<sup>1)</sup> Das Ergebnis war ein Brief Augusts III. an den Kurprinzen vom 20. November 1762, in dem er diesen beauftragte, die Anwesenheit des Königs von Preußen in Meißen zu benutzen, um einen zuverlässigen und kenntnisreichen Mann an ihn zu senden, der unter dem Vorwande, Erleichterungen in der harten Behandlung Sachsens zu erbitten, dabei auch das Gespräch auf die Anbahnung von Friedesverhandlungen lenken und sehen werde, wie der König von Preußen diesen Gedanken aufnehme. Bezüglich der dazu auszuwählenden Person heißt es dann in dem Briefe: »Sans vouloir absolument prescrire qui employer à cette commission, il m'est venu l'idée que le Conseiller Privé Baron de Fritsch y seroit le plus propre, non seulement par ses connaissances en général, mais encore particulièrement par ce que le Roi de Prusse peut le souffrir et a trouvé plaisir de s'entretenir avec lui.«

Der Gedanke, den Titulargeheimrat Freiherrn von Fritsch an den preußischen König abzusenden, macht seinem Urheber, sei es nun August III. selbst oder sein Minister Graf Brühl, alle Ehre. Denn Fritsch war ohne Zweifel sowohl durch seine Bekanntschaft mit Friedrich II., als auch durch seine Geschäftskunde und den ganzen sittlichen Ernst seines Wesens vor allen andern zu der schwierigen Aufgabe geeignet. Verweilen wir einen Augenblick bei diesem interessanten Manne, der zu den bedeutendsten Staatsmännern gehört, die Sachsen im 18. Jahrhundert hervorgebracht hat.

Thomas Fritsch war am 26. September 1700 — also in demselben Jahre wie der Graf Brühl — in Leipzig als Sohn des angesehenen Verlagsbuchhändlers Fritsch geboren, hatte auf der Universität seiner Vaterstadt Jurisprudenz studiert und frühzeitig durch eine vortreffliche staatsrechtliche Dissertation Aufsehen erregt. Dann war er drei Jahre lang in Frankreich, England und Holland auf Reisen gewesen und bereits 1726 von August dem Starken als sächsischer Legationssekretär

---

1) C. von Beaulieu-Marconnay, Der Hubertusburger Friede, Leipzig 1871. S. 6 f.

nach Wien gesandt worden. Rasch stieg er seitdem von Stufe zu Stufe; 1739—1741 hatte ihn Brühl zu schwierigen diplomatischen Missionen in Frankreich verwendet. Aber schon längst war man auch am Kaiserlichen Hofe auf den tüchtigen Mann aufmerksam geworden: der letzte Habsburger, Kaiser Karl VI., hatte ihn 1730 geadelt, der Wittelsbacher, Kaiser Karl VII., ernannte ihn 1742 zum Reichshofrat und erhob ihn zum Freiherrn. Nach dessen Tode 1745 war Fritsch in die Heimat zurückgekehrt und lebte unter dem Titel eines Geheimrates teils in seinem Hause auf der Moritzstraße in Dresden, teils auf den vom väterlichen Erbteile erkauften Gütern Seerhausen, Zschochau und Mautitz. Besonders das im lieblichen Tale der Jahna bei Riesa unter hohen Baumwipfeln gelegene alte Wasserschloß Seerhausen war sein Liebingssitz. Er hat es zeitgemäß umgebaut, wirtschaftlich in jeder Hinsicht gehoben und dort in einer Zeit, wo andere Adelige Vermögen und Gesundheit in höfischer Verschwendung vergeudeten, ein streng tätiges, den edelsten Bestrebungen gewidmetes Leben geführt. Dabei unterhielt er mit Staatsmännern und Gelehrten, aber auch mit den Dichtern Gellert,<sup>2)</sup> Rabener, Hagedorn einen angeregten Briefwechsel; auch mit den großen Geistern des Altertums, wie Cicero, Horaz und Tacitus, blieb er in stetem Verkehr, und seine 1762 in zweiter Auflage erschienenen »Zufälligen Betrachtungen in der Einsamkeit« zeigen in Form und Gestalt eine gewisse Verwandtschaft mit den philosophischen Essays des Arpinaten. Der im Sommer 1756 angebrochene Siebenjährige Krieg hat auch Fritsch in schwere Verluste und tiefe Kummernis um das von ihm warm und aufrichtig geliebte Vaterland gestürzt. Zwar während der ersten Kriegsjahre hielt sein solider Reichtum den fortwährenden Einquartierungen, Fouragierungen und Kontributionen noch einigermaßen stand, aber schon im Jahre 1760 sah er sich an der Schwelle des Ruins. Hören wir, wie er selbst in einem am 20. Dezbr. 1760 an den Vizedirektor der Kurmärkischen Kammer, Johann Friedrich Fiedler, gerichteten Briefe sein Elend schildert;<sup>3)</sup> seine Angaben sind typisch für die meisten Rittergüter des Meißner Kreises:

2) C. von Beaulieu-Marconnay, Ein sächsischer Staatsmann des 18. Jahrhunderts, im Archiv für Sächs. Gesch. IX (1871) S. 298.

Wie Fritsch sich Gellerts auch in den Nöten des Siebenjährigen Krieges annahm, zeigt der unten S. 433 f. unter No. VI abgedruckte Brief an den Hofrat Ferber.

3) K. S. Hauptstaatsarchiv zu Dresden: »Briefwechsel Fritsch's mit Personen des Namens F. G. H.« Loc. 13545, Conv. 17, Nr. 10.

An den herrn Cammer Director  
 Fiedler nach Leipzig.  
 d. d. Seerhausen, d. 20. Dbr.  
 1760.

Wohlgebohrner Herr.  
 Hochgeehrtester Herr Cammer  
 Director.

Auf Ew. Wohlgebohrnen gewogenheit verhar ich vest, und daß das mich seither 16 Monaten verfolgende unglück in Dero guten gesinnungen gegen mich und die meinigen keine änderung verursacht haben. Seither dem wir unß nicht gesehen, hat erst Feuer das ihnen bekante schöne neue Forweg und Schäferey Mautiz mit voller Erndte auf einen wetterschlag, biß auf den grund verzehret, hierauf hat die Kayserliche ganze armée auf meinen besaeten Feldern dasiger gegend gestanden, meine dörffer ganz außfouragiret und die Holzungen abgetrieben. Des Königs armée hat hierauf es bey denen anhero gehörigen, gegen Lommazsch gelegenen 3 dorffern ebenso gemacht, und von dieser zeith an ist des fouragirens oder liefern kein ende, denn die Monate da Sie unß verlaßen, haben unß die Kayserlichen sofort occupiret, und nicht weniger geplaget. Vorigen Winter ist hier und denen nächsten dorffern das Vieh gefallen, und durch die menge durchpaßirter Kranker sind die helffte derer Menschen angefehr gestorben.

Mir und denen meinigen ist es mitlerweile in Dreßden nicht viel beßer gegangen und endlich hat das Bombardement<sup>4)</sup> mich um alles gebracht. Ich habe auß dem Feuer nicht mehr alß einen alten Rock auf dem leibe, und meine Frau und Kinder nicht viel mehr gebracht, da wir unß in die Casematten des Saulischen haußes geflüchtet, und nicht das geringste mitgenommen. Ew. Wohlgebohrnen haben unßere einrichtung gesehen und werden mir allso glauben, daß da nichts alß etwann die helffte der Bibliothec, und nicht das beßte in denen Kellern gerettet, ich meinen verlust über 40 000 Taler schätze und noch meine Freunde bedauere, so etwas zu mir geflüchtet. Die Jährige contribution habe erborget, und muß Sie eines besondern zufalß halber doppelt verzinßen, zu bestreitung derer vorigen habe schon mein Silber und andere zu entbehrende pretiosa verstoßen: um mich, meine Frau und Kinder mit Kleidern, Wäsche und

---

4) Friedrich II. belagerte und bombardierte Dresden vom 14. bis 30. Juli 1760.

denen nothdürfftigsten dingen zu versorgen, muß ich auch borgen, wo soll also etwas herkommen, da die güther nichts tragen und gar zuschuß erfordern?

Ew. Wohlgebohrnen menschliches hertz ist mir bekant, und in diesem vertrauen hoffe vergebung, daß ihre so kostbare zeith unterbreche und um rath, und wenn es möglich um fürsprache bitte.

Die warheit meines anführens ist durchgängig bekant, und meine herrn Nachbarn, deren einer bey ihnen des Creyßes halber sein wird, werden alles bezeugen.

Ich weiß mir und denen meinigen nicht mehr zu helfen, die heurigen forderungen übersteigen alles was in der welt zu thun, und die Unterthanen wollen alle darvon lauffen und die außgeleerten hütten stehen laßen, und ich thäte eben sowohl wenn mitginge, und Gott überließe, was wir nach dem Frieden endlich wieder fänden. Eine denen umständen gemeßene forderung, hätte das äußerste wagen machen, allein alles was noch weggenommen oder verheeret werden kann, wenn die drohungen auch bey unß volstreckt werden solten, ist soviel lange nicht werth, alß die verlangten contributiones betragen.

Die leuthe befürchten auch, wenn Sie anfangen, so höret die plage nicht auf, und wenn Sie das brod, so schon vielen fehlet, hergegeben und recht bettler worden, so werde am ende die bey Meißen angefangene verheerung dennoch über Sie kommen, es sey dahero beßer das wenige anizo noch zusammen zu bringende zur zehrung aufzuheben.

Dieses sind lauter tränen und bluth außpreßende warheiten. Um dennoch alles nur mögliche zu thun, gehen auf den Montag, was nur an Steuern zu erpreßen, und 500 Taler auf meiner Güther Ritterpferde, nach Meißen. Dieses ist warlich das Brod so mir und denen meinigen auß dem Maule nehme, und unß an allem abbreche. Können Ew. Wohlgebohren unß zu einiger nur menschlichen und möglichen erleichterung verhelffen, so thun Sie nicht nur ein rechtes gutes werck, sondern warhafftig ihren herren den beßten Dienst, zu seinen nutzen, und gloire.

Meine Frau und Kinder tragen mir viele empfelungen an Ew. Wohlgebohren auf und haben mit mir alles vertraun zu ihren rath. Vielleicht finden Sie noch jemand so mit unß mit-leiden träget, und auf billiche wege einschläget. Gott wird es vergelten, denn wir sind alle Menschen und menschlichen dergleichen zufällen ausgesetzt.

Ich bitte nochmals um vergebung der freyheit, allein mein vertrauen ist so groß alß die hochachtung und ergebenheit aufrichtig, mit welcher zeithlebens sein werde p.

Die hier ausgesprochenen Bitten beziehen sich auf die ungeheuren Zahlungen, die auch für das Jahr 1761 den verarmten Grundbesitzern Sachsens von Preußen angesonnen wurden. Noch 1759 hatte sich Friedrich II. mit einer Kontribution von 6 Millionen Talern begnügt; seit 1760 aber verlangte er von dem durch den Krieg schwer verarmten Lande jährlich mehr als das Doppelte, nämlich 12 450 000 Taler.<sup>5)</sup> Davon sollten die Aemter Meißen, Oschatz, Torgau, Mühlberg, Großenhain und ein Teil von Döbeln 1 381 946 Talern bezahlen, und die Exekutoren, in Meißen der Generalmajor von Ramin, waren vom Könige angewiesen worden, diese Kontribution mit der äußersten Härte einzutreiben. Wenige Monate später gehörte Fritsch zu den Deputierten des Meißner Kreises, die sich im Frühjahr 1761 bei dem seit dem 20. März in Meißen weilenden preußischen Könige um Verminderung der geforderten Summen und andere Zahlungserleichterungen bemühen sollten. Aus diesem Grunde war Fritsch gegen Ende März des Jahres zwei Tage in Meißen, und es glückte ihm auch, bei der Parade an den König heranzukommen, der schon früher — im Winter 1758 — auf den geistvollen, tüchtigen Mann aufmerksam geworden war und ihn in Dresden mehrmals an seine Tafel gezogen hatte.<sup>6)</sup> Fritsch hatte damals von der ihm zuteil gewordenen Auszeichnung nur Verdruß gehabt: man bezichtigte ihn wohl in den Dresdner und Warschauer Hofkreisen des Abfalles vom Vaterlande, weil er mit dem Eroberer Sachsens zu Tisch gesessen hatte. Deshalb betrachtete ihn Friedrich II. mit besonderer Teilnahme; er fand ihn gealtert und verändert, und als Fritsch freimütig antwortete: »Sire, es ist auch Grund dazu vorhanden« — womit er die harten Maßregeln des Königs gegen die sächsischen Grundbesitzer meinte —, erwiderte der König ausweichend: »Ich glaube, daß meine Mittagessen Ihnen Unglück gebracht haben, und ich werde mich hüten, Sie wieder einzuladen.« Alles dies und die weiteren zwischen Fritsch und dem Könige damals geführten Verhandlungen hat uns Fritsch selbst in einem am 1. April 1761 in Seerhausen an seinen

5) R. Koser, König Friedrich der Große, II, S. 310.

6) W. Lippert, Friedrich der Große und der sächsische Geheime Rat von Fritsch, in der Festschrift zum 75jährigen Jubiläum des K. S. Altertumsvereins, Dresden 1900, S. 151 f.



Sohn Karl, den Geheimen Referendar beim Geheimen Konsilium, gerichteten Briefe erzählt. Dieser Brief ist für die ganze Sachlage und für die Kenntnis der beteiligten Personen so wichtig, daß ich ihn hier nebst einigen Erklärungen erneut<sup>7)</sup> zum Abdruck bringe, zumal sich alles, was darin erzählt wird, in Meißen zugetragen hat.

Seerhausen, d. 1. April 1761.

Ich bin 2 Tage in Meißen gewesen, kann mich aber nicht rühmen, daß viel ausgerichtet worden, jedoch wird noch auf einem umgeleiteten Wege gearbeitet, darmit die auf alles Flehen suspendirte Executiones abgewendet und die Sachen einigermaßen erträglich zu Ende kommen. Gott wende noch einen dergleichen Winter ab oder ich lauffe darvon und sehe keine Rettung mehr. Der Herr Obristlieutenant Klengel, mit dem und allen andern anwesenden Ständen ich auf der Parade stand und welcher ansahe, wie mich der König ruffete, hat übernommen, Dir zu sagen, wir glaubeten, Deine Schwester würde ihre Wochen in Dresden halten können, auch nach dem hörete, wie mich der König, da mich nichts weniger versabe, zur Tafel ruffen ließ, wird Dir vielleicht solches erzehlet haben. Darmit nun Du die strenge Wahrheit wißest, so will Dir eine Relation thun, welche Du gewähren und denen beyden Oberen Gr. L. und St.,<sup>8)</sup> von deren Gewogenheit ich versichert, communiciren kanst, weiter aber sehe nicht gerne, daß das Detail komme. Dein Bruder gehet mit einer Heerde Bauern nach Meißen, um mit dem General Rammin der Abrede gemäß für meine Güther zu handeln, nimt den Brief mit und wir[d] daher eine sichere Gelegenheit suchen, ihn Dir zu bringen.

Die Anrede war: »Je vous trouve vieilli et changé«. Ich antwortete: »Sire, il y a bien de quoi«. Der König: »Je crois que mes dîners vous ont porté malheur, et je me garderai bien de vous inviter«. Darauf stellte ich ihm sehr beweglich unsere Noth für und insistirte auf einige Mäßigung, erhielt aber nichts als: »Faites que votre maître fasse faire la paix et tout finira.« Ich bewiß ihm, daß es auf uns nicht ankähme und es ging so weit, daß er endlich verdrießlich zu werden schien und sagte: »La matière devient trop grave, il faut nous séparer«. Er stieg zu Pferde und wir gingen betrübt darvon und überlegten, was

7) Siehe Lippert a. a. O. S. 164 f.

8) Geheimer Rat Graf von Loß und Wirkl. Geh. Rat, Konferenzminister und Kanzler Hieronymus Friedrich von Stammer.

zu thun. Da wir eben zu Tische gehen wollten und ich dem Grafen von Wied<sup>9)</sup> abgeschlagen, mit der Generalitaet zu eßen, ließ mich der König ruffen. Alß ich mit dem Marggrafen Carl<sup>10)</sup> und General Wyllich<sup>11)</sup> in das Zimmer trat, kahn er mir entgegen und sagete sehr gnädig: »Je serois veritablement faché que mon diner vous fit des affaires, mais nous dirons que je vous ai fait enlever par 12 grenadiers«. Ich antwortete, was sich schickete und man setzte sich zur Tafel, welche 4 Speisen, 2 auf einmahl, und keinen Braten, auch kein Desert darstellete. Der König preißte die Frugalité und sagte, »er wolle mir aber doch gerne eine Ehre antuhn, auch eine Bouteille guthen ungarischen Wein oder Bowle Punsch auf mich wagen, oder was ich wolte«. Auf gebührenden Dank rühmte er seinen Champagne und eine Bouteille, so er einschenckte, theilte er mit dem General Wyllich und mir. Von 1000 Sachen ward geredet, so in alle Arten der Litteratur, Wirtschafft, Commerce einschlugen, und mich werden alle Zeith ihn bewundern und gestehen machen, daß ich — den König a part — in ihm den größten Menschen erkennen müßen, der mir jemahls fürgekommen. Welches Verhängnüß, daß dieser Mann unser Unglück bewürken müßen! Ich brachte unser Noth drei — auch viermahl, vielleicht dreister als rathsam, für, allein er war onbeweglich und alle Zeith die Antwort: »Meinen Ländern gehet es noch übler, machet Friede!« Ich wolte, daß unser lieber Herr und die Kayserin mit angehoret hätten, was gesprochen ward, wenn Publica mit einschlugen, auch unser Premier-Minister würde zufrieden gewesen sein. Nachdem man über 5 Stunden geseßen, stand der König auf und entließ mich zwar in Gnaden, aber ohne Trost. Den andern Tag ließ [ich] mich keinen Preußen sehen, außer daß der General Ramin in die Deputation kahn und mich da antraf und fragete, wie es gestern abgelauffen. Auf mein Achselzucken sagete er: »Ja, ein lieber Herr mag es sein, wenn er nur auch ein gnädiger Herr wäre.«

Eins muß ich noch anfügen. Auf mein Anführen, wie Sachsen ruiniret sey und in vielen Jahren sich nicht erholen

---

9) Ludwig Reichsgraf von Wied zu Neuwied, preußischer Generalleutnant.

10) Markgraf Karl von Brandenburg, preußischer Generalleutnant der Infanterie, starb 1762.

11) Friedrich Freiherr von Wyllich, preußischer Generalmajor, derselbe, der am 10. September 1756 mit der Kurfürstin-Königin Marie Josepha, die ihm in Dresden den Eintritt in das Sächsische Geheime Staatsarchiv verwehrte, die bekannte Szene hatte.

könne, sagte er »nach dem Frieden wolle er des Königes Minister werden und ihm sein Land wider einrichten«, sagte auch viel Wahrheiten und lobliche Dinge. Ich bat ihn um sein ganzes Geheimniß, um meinen Kindern Gelegenheit, ihr Brodt dem Vaterlande nutzbar zu verdienen, zu verschaffen. Er wollte aber nicht und nach vielen Schertz bedunge mir, nach dem Frieden mich zu seinen Füßen zu legen und darum zu bitten, da er denn sagte: »dann könnte vielleicht Rath darzu werden«. Möchte doch unser Herr gehöret haben, was für Vorstellungen ich ihm über das guthe Vernehmen beyder Häuser und Länder gethan, und was er darauf für schöne Sachen von sich vernehmen laßen. Betrübt ist, solche Dinge hören und so böße Dingen empfinden. Vale.

Hier erhebt sich die interessante Frage, an welchem Orte unserer Stadt Meißen sich alles das, was uns Fritsch berichtet, zugetragen habe. Die Parade, an der Fritsch teilnahm und vom Könige erkannt und angesprochen wurde, kann nur auf dem Markte der Stadt stattgefunden haben, weil kein anderer Platz genügend groß erscheint; das Haus aber, in dem der König damals und auch später immer in Meißen wohnte, wird von der zeitgenössischen Ueberlieferung übereinstimmend das »Hachenbergische Haus auf dem Schlosse«<sup>12)</sup> genannt. Im Besitze des hessischen Kammerherrn Freiherrn von Hachenberg, des zweiten Gemahls der verwitweten Frau Kammerrat Weyde, geborenen Bucher, waren aber im Jahre 1760 zwei Häuser der Schloßfreiheit, einmal das am Tore gelegene Haus, in dem sich jetzt der Wagnersche Weinschank befindet, und das große, rechteckig um einen Lichthof angelegte Haus, das zwischen dem Domkeller und dem jetzigen Burgkeller, dem ehemaligen Kreisamte, liegt. Das erstere war wohl für den König zu klein, außerdem kann es auch deswegen nicht in Betracht kommen, weil es bereits 1761 an den Bruder des berühmten Porzellanmodelleurs Kändler verkauft worden ist, die Berichte aber ausdrücklich hervorheben, daß Friedrich II. immer in demselben Hachenbergischen Hause, also dem zwischen Domkeller und Burgkeller gelegenen, gewohnt habe. Dieses Haus hieß einst

---

12) »Einige aufgezeichnete Vorfälle in und bei Meißen während des Siebenjährigen Krieges«, wieder abgedruckt in den Mitteilungen VI, S. 10; »Summarischer Extract etc.« Mitteilungen VI, S. 78: »Den 21. Martii 1760 ist des Königs von Preußen Majestät anher gekommen und hat in dem Hachenbergschen Hause auf dem Schlosse pernoctieret«.

die Schotterei<sup>13)</sup>, weil es sieben Schottenmönche beherbergte, die den Dienst in der Fürstenkapelle des Domes besorgten. 1744 hatte es der Kreisamtmann Weyde, der erste Gemahl der vorher genannten Freifrau von Hachenberg, gekauft und hatte den jetzt noch stehenden Neubau errichtet; 1746 hatte er ein Stück des Kreisamtsgartens zugekauft und den ebenfalls noch vorhandenen, nach dem Burgkeller zu gelegenen Wirtschaftshof gebaut. So war denn das Hachenbergische Haus von allen den auf dem Schloßplatze zur Verfügung stehenden Gebäuden wohl am besten im Stande und dem König wohl gelegen, weil man von seinen Fenstern aus die ganze Stadt und die angrenzenden Höhen überschaute und weil er hier in unmittelbarer Nähe seiner besonders in den Räumen der Albrechtsburg untergebrachten Soldaten war. Zu Nachbarn hatte er links den künstlerischen Leiter der Porzellanmanufaktur Johann Joachim Kändler, rechts das Meißner Kreisamt, d. h. den Ort, wo die Stände des Meißner Kreises sich versammelten.

Wenn man in dem Hause, das jetzt unter anderem das Bureau des Dombaues und verschiedene kleine Familienwohnungen beherbergt, Umschau hält, welche Zimmer der König etwa selbst bewohnt haben könnte, in welchem sich das denkwürdige in Fritschs Brief geschilderte Gastmahl zugetragen haben könnte, so denke ich vor allem an die zwei großen, nach der Stadt zu gelegenen Zimmer des ersten Stockes, die jetzt ein Porzellanmaler bewohnt; das linker Hand war wohl das Wohn- und Schlafzimmer, das noch größere rechter Hand das Speisezimmer des Königs. Im Erdgeschoß werden eine Wachtstube und die Küche, im zweiten Stock die Zimmer für das Gefolge gewesen sein. Die Räume haben seit jener Zeit ihren herrschaftlichen Anstrich verloren und sind auch durch hölzerne Einbauten verändert; so ist ein ehemals nicht vorhandener Eingang durch einen über den Lichthof geführten Holzgang hergestellt und von dem größten Zimmer eine Schlafstube abgetrennt worden. Aber das Haus verrät in seiner gesamten weitläufigen Anlage noch immer seine große Vergangenheit, und dem Wanderer, der sich vom Meißner Markte her durch die Burggasse dem Schloßberge nähert, fällt es von allen den oben stehenden Gebäuden zuerst in die Augen, es erscheint wie ein Wächter über unsere herrliche Oberstadt.

Indes die Frage nach dem Lokale, wo Fritsch unter so merkwürdigen Umständen der Mittagsgast des preußischen

---

13) Loose in den Mitteilungen III, S. 110 f.

Königs war, ist doch nicht die einzige, die der oben mitgeteilte Brief des sächsischen Staatsmannes in uns anregt. Sehr interessant ist auch das darin enthaltene Urteil des preußischen Generals von Ramin über seinen König: »Ja, ein lieber Herr mag es wohl sein, wenn er nur auch ein gnädiger Herr wäre«. Der Vorwurf, der in diesen Worten liegt, war vollkommen berechtigt. Denn Friedrich II. kannte den trostlosen Zustand des Meißner Kreises sehr wohl. Schon am 23. November 1760 hatte er aus Naustadt bei Meißen an seinen Bruder geschrieben:<sup>14)</sup> »Les contrées où nous sommes, ressemblent au désert de la Thébaïde, nous ne voyons que désolations«, und sein Bruder Heinrich, der seit dem Frühjahr 1761 auf dem Meißen-Nossener Plateau die sogenannte Katzenhäuserstellung einnahm,<sup>15)</sup> hat dem Könige später, am 1. März 1762<sup>16)</sup>, die ernstesten Vorstellungen über die unmenschliche, auch gegen das preußische Interesse verstoßende Ausplünderung des Meißner Kreises gemacht, ja sogar um Enthebung von seinem Kommando gebeten. Wenn nun Friedrich II. sich von dem Bruder ebensowenig erbitten ließ, wie hier von dem ihm persönlich angenehmen Geheimrat von Fritsch, so muß man eben zugeben, daß der bedeutendste Vertreter des humanen Absolutismus, der geistvolle Philosoph und feine Aesthetiker, der große Politiker und unermüdliche Volkswirt in diesem Falle eine brutale Härte bekundete, die mit den edleren Zügen seines Wesens in Widerspruch steht. Niemand wird darum den großen König klein schelten; deshalb erweisen ihm seine neuesten Biographen, von Petersdorf<sup>17)</sup> und Koser<sup>18)</sup>, einen schlechten Dienst, wenn sie, anstatt die Dinge richtig und ehrlich beim Namen zu nennen und die nötigen Schattenstriche an dem Bilde des großen Monarchen anzubringen, über solche und schlimmere Vorkommnisse, wie die vandalische Zerstörung der Schlösser des Grafen Brühl<sup>19)</sup>, der Marmorgruppen des Dresdner Großen Gartens und die Ausplünderung des Schlosses Hubertusburg mit einigen allgemeinen, die Tatsachen mehr verschleiern als enthüllenden Andeutungen hinweggehen. Einige andere Stellen des vor-

14) Politische Korrespondenz Friedrichs des Großen XX. S. 106, No. 12529.

15) Vergl. meinen Aufsatz »Die Katzenhäuser« im N. Archiv für sächs. Gesch. XVIII, S. 340 f.

16) Schöning, Der Siebenjährige Krieg III, 290. S. 106, No. 12529.

17) von Petersdorf, Friedrich der Große, S. 289 f.

18) R. Koser, König Friedrich der Große, II, S. 286.

19) Vgl. den Aufsatz »Graf Brühl und seine Schlösser« im II. Bande meiner »Kursächsischen Streifzüge«.

stehenden Briefes lassen erkennen, daß Fritsch mit dem Regimente des Grafen Brühl nicht einverstanden war. Während aber viele andere sich damit begnügten, über die Verschwendung und die falsche Politik des sächsischen Premierministers zu rasonieren, war Fritsch der Ansicht, man könne sich nicht früh genug über diejenigen Maßregeln klar sein, durch die man sofort nach Abschluß des ersehnten Friedens den Wiederaufbau des zerstörten Sachsens in Angriff nehmen müsse. Zu diesem Zwecke setzte er sich durch seinen Schwiegersohn, den oben erwähnten Geheimrat von Saul, mit dem Grafen Brühl in Warschau in Verbindung und ließ ihm im Winter 1761/1762 allerhand Vorschläge zur Verbesserung und Hebung der sächsischen Verwaltung und Volkswirtschaft zugehen. Vor allem verlangt Fritsch die Einsetzung einer Kommission, die die sogenannten Steuerschulden ordne, d. h. ihr weiteres Anwachsen verhüte und ihre Amortisation einleite, die den Holzangel durch Beschaffung von Steinkohlen, neue Anpflanzungen und staatlich geforderte Sparsamkeit im Verbräuche beseitige, die den fast vernichteten Handel Leipzigs wieder hebe, die Poststraßen und Postverbindungen in stand setze, das Prozeßverfahren vereinfache, das Bauernlegen u. a. Mißbräuche der Gutsherren verhindere. Brühl war in seiner Hilflosigkeit dankbar für die von Fritsch gemachten Vorschläge, und im April 1762 trat wirklich die gewünschte Kommission zusammen und begann ihre dringend notwendige und erfolgreiche Arbeit. Auch dabei war Fritsch die Seele des Ganzen.<sup>20)</sup> So war es kein Wunder, wenn König August III. und sein Minister keinen geeigneteren Mann für die Anbahnung von Friedensverhandlungen wußten als den Seerhausener Geheimrat. Dieser nahm den ihm vom Kurprinzen zu teil gewordenen Auftrag sehr ungern an. Bei aller Bewunderung, die er dem großen Preußenkönige zollte, war doch von dem letzten Zusammentreffen mit ihm in Meißen im Frühjahr 1761 eine gewisse Bitterkeit bei Fritsch zurückgeblieben. Aber aus Liebe zum Vaterlande entschloß er sich endlich, »die Furt zu sondieren«. Als Richtschnur seines Verhaltens hat der Kurprinz am 28. November 1762 eine in 13 Paragraphen redigierte »Instruction, wornach sich der Geheime Rath Thomas Freyherr von Fritsch bey seiner Absendung an des Königs von Preußen Majestät zu achten«, eigenhändig vollzogen. Diese Instruktion (s. unten S. 422 f. Nr. 1), ein wertvolles

---

20) Beaulieu-Marconnay in Webers Archiv f. d. sächs. Gesch. IX, S. 318 f.

Denkmal der edlen, nur auf Herstellung des Friedens gerichteten Gesinnung des Kurprinzen, wies den Freiherrn von Fritsch an, »ohngesäumt« zu dem preußischen Könige abzureisen. So fuhr er denn am 29. November 1762 mit vierspänniger Extra-post<sup>21)</sup> nach Meißen, begab sich in des Königs Quartier und erhielt hier — also wiederum im Hachenbergischen Hause — sofort die gewünschte Audienz.

Fritsch hatte außer der Instruktion einen eigenhändigen Brief des Kurprinzen Friedrich Christian an den preußischen König (s. unten S. 427 f. Nr. II) und zwei aus Wien mitgebrachte, in deutscher Sprache abgefaßte Promemoria bei sich, die die Friedensliebe des sächsischen und des österreichischen Hofes dartun sollten. Weil diese Schriftstücke aber etwas breit angelegt waren und der preußische König nicht eben in dem Rufe stand, ein sehr geduldiger Zuhörer zu sein, so trug er den wesentlichen Inhalt beider Schriftstücke in einer kürzer und französisch niedergeschriebenen »Instruction ostensible« mit sich. Es kam, wie man es sich in Dresden gedacht hatte: der König verlor, als Fritsch das erste der beiden Promemoria zu verlesen begonnen hatte, die Geduld, so daß Fritsch die »Instruction ostensible« herauszog und diese verlas. Der König hörte nun aufmerksam zu und verwickelte Fritsch dabei in ein langes Gespräch, in dessen Verlauf er sogar mit Bleistift einige Bemerkungen an den Rand der Instruktion schrieb. Diese Instruction ostensible samt den eigenhändigen Randnoten des Königs ist im Hauptstaatsarchiv in Dresden erhalten; sie ist unten S. 428 f. unter Nr. III zu lesen. Der ganze Verlauf der zwischen dem Könige und Fritsch am 29. und am 30. November im Hachenbergischen Hause geführten Unterhandlungen ist am besten aus dem am 1. Dezember nach der Rückkehr in Dresden verfaßten Berichte des Geheimrates an den Kurprinzen zu ersehen. Er lautet folgendermaßen:

An des Königl. Printzen Königl. Hoheit.<sup>22)</sup>

Gnädigster Herr, Ew. Königlichen Hoheit untern 28. abgewichenen Monats mir ertheilten gnädigsten Befehl zu ge-

21) H. St. A. Loc. 8153, 23 Fritsch Scripturen, 2. Ausgabe-Bücher über bezahlte Reisekosten, Estaffetten etc., vom 29. Nov. 1762 bis 12. März 1763 . . . »29. u. 30. Nov. vor 4 Pferde nach Meißen u. wieder zurück und andere Ausgaben, überhaupt 33 Taler 22 gr«. Im ganzen hat Fritsch in dieser Zeit bis zum 12. März 1763 für Reisen etc. die Summe von 3939 Taler 21 gr. 6 Pf. ausgegeben.

22) H. St. A. Loc. 5204: Acta Die Friedensunterhandlungen mit des Königs in Preußen Majestät zu Hubertusburg betr. Vol. I (Register: VII. Abt. Band 9, Blatt 198.)

horsamster folge binn ich sogleich den Tag darauf nach Meißen abgegangen, allwo ich des Königs in Preußen Majt. annoch anwesend gefunden. Auf mein anmelden erteilten allerhöchstgedachter König mir sofort Audienz, nahmen das Schreiben Ew. Königl. Hoheit mit einiger Verwunderung an und hörten meinen antrag, solange es bey empfelungen blieb, ziemlich geduldig an, alss ich aber mit denen Vorstellungen, wie mich der 2. 3. und 4<sup>te</sup> § der mir erteilten Instruction anwießen, hervorging, schien die Geduld abzunehmen, und ich ward in meiner besten Rede gestört. Um mir wieder geduldiges Gehör zu verschaffen, erinnerte ich Ihre Majt., dass Sie mir ja zu anfang abgewichenen Jahres selbst geraten, wir solten bey unsern Herrn schreyen, dass Er bald an einen Frieden zu arbeiten Hand anlegen hülffe; dieser Befehl sey befolget und würde es auf S. Königl. Majt. in Preußen ankommen, ob Sie den Vaterlande ruhe gönnen wolten, da unßers allergnädigsten Herrns Königliche Majt. bey denen Höfen zu Versailles und Wien sogar durch eigne Abschickung alles mögliche gethan hätten.

Der König unterbrach mich, und fragte, ob ich von des Geh. R. von Saul reiße nach Frankreich spräche? Er wollte mir besser sagen, was Er daselbst angetragen und wie er empfangen worden. Nichts weniger alß die Herstellung der ruhe in Deutschland und zuletzt eine ziemlich bedenkliche anwendung der hießigen zeithero in Französischen Sold gestandenen Trouppen habe er gesucht, aber auch kein Gehör gefunden. Mann nötige ihn, den Krieg fortzuführen, und da müße Er Sachßen vornehmlich anstrengen, es möge unß wehe thun wie es wolle, seine Lande wären auch und noch vielmehr durch die Russen ruiniert, welche wir ihm doch hauptsächlich über den Halß führen helffen. Alles, was ich hierwider sagen konnte, ward mit einigen unwillen angehöret, und ich konnte deutlich wahrnehmen, daß Er den Krieg in und durch Sachßen solange zu führen gedенke, alß Er noch eines seiner 1756 besessenen Lande entbehren müße. Bei diesen Umständen schien es mir guth zu sein Sr. Majt. vorzustellen, daß unsers Allergn. Herrns Königl. Majt. auch bey der Kayßrin Königin Majestät<sup>23)</sup> auf Herstellung der ruhe antragen laßen und die billigsten Erklärungen in antwort erhalten hätten.

Alß Ihre Königl. Maj. in Preußen hieran mit lächeln zu zweifeln schienen und mich einer alzugutherzigen Leichtgläubigkeit beschuldigten, zog ich die der Instruction angefügten beyden

---

23) Maria Theresia von Oestreich.



Promemoria herauß und übernahm die Sache ganz klahr zu machen.

Bey Erblickung des deutschen erklärte sich I. K. M. alß kein verehrer unßerer weitläufigen Schreibart und gaben mir auf, nur das nötige zu leßen und zwar sehr sachte und deutlich, weilen ihnen diese Sprache nicht so geläufig alß das Französische sey. Dieses leßen wollte mir nicht gelingen, und das besorgnüß ganz aus der erforderlichen Faßung zu kommen, veranlasste mich unter entschuldigung des vertrauens in I. K. M. Gnade, meine Instruction ostensible heraußzuziehen und selbige herzuleßen, welche mit mir gelesen und ganz angehöret ward.

Was I. K. Majt. in Preußen in einen gespräch von mehr alß einer halben Stunde hierauf geäußert, werden Ew. Königliche Hoheit auß dem von den König selbst aufgesetzten Memoire am zuverlässigsten zu ersehen geruhen.

Die angeführte Schwäche meines Gedächtnüsses und das Besorgnüß die aufgegebene Antwort nicht recht zu faßen veranlaßeten endlich I. K. M. zu sagen, Sie merkten wohl, was ich haben wolle, und da Sie meinen versicherungen von der Kayßrin Königin Majt. friedliebenden gesinnungen vor der Hand trauen wolten, so solte ihme auch die Mühe nicht dauern, die Feder zu gebrauchen und Ew. Königl. hoheit in Stand zu setzen, das gute Werk des Friedens möglichst zu befördern.

Da Sie aber des Hofes zu Wien hergebrachte Weiße zu gut kenneten, auch bereits das Funzigste Jahr überlebet, mithin Lehrgeld genug gegeben hätten, so müßte ich ihnen etwas zeit laßen, um alles zuverlässig und wie Sie es meinten zu sagen.

Hierauf endeten I. K. M. diese ziemlich lange audienz, gingen zu Tafel und ließen sich einen großen theil derselben in betrachtungen über ihr verfahren in Sachßen vernehmen, schonten meiner gar nicht und schienen das auditorium von der Spuhr der ersten Unterredung ableiten zu wollen. Gestern Morgens alß ich mich auf der Parade sehen ließ, erhielt Befehl wieder bey der Tafel und auch sogleich vorhero zu erscheinen. Beym Eintritt in das Zimmer händigten Sie mir das Schreiben an Ew. K. H. ein und befahlen mir in denen verbindlichsten Worten Höchstdieselben und der Königlichen Princeßin Königliche Hoheit dero Hochachtung und Freundschaft zu versichern. Hiernächst gaben Sie mir das memoire, befahlen es laut zu leßen und begleiteten mein leßen mit verschiedenen anmerkungen, welche der Inhalt an Hand gab.

Am Ende versicherten Sie, daß es ihme lieb sein würde, durch hiesigen Hof dieses erwünschte werk standhafft eingeleitet

zu sehen und die antwort in Leipzig mit vergnügen erwarten würden. Sie gingen ihren Cordon zu besehen und die ernsthaftesten anstalten zu einer vigoureusen Campagne zu machen, betheuertem aber, daß ihnen nichts lieber in der Welt sein sollte, als einen baldigen billigen und dauerhaften Frieden zu erlangen.

Schließlich fragten I. K. M., ob ich bedenken hätte, die beyden deutschen promemoria ihme zu laßen; da mir nun solches in den 7. Paragrapho der Instruction nachgelaßen ist, übergab selbige sofort und dieselben siegelten beyde in ein couvert, man ging zur Tafel, und nach derselben beurlaubte mich und reiste anhero zurück.

Dreßden, d. 1. Dbr. 1762.

T. frh. v. Fritsch.

Das Ergebnis der vorläufigen Meißner Verhandlungen war ein höchst erfreuliches. Die eigenhändige Antwort des Königs an den Kurprinzen (s. unten S. 431 Nr. IV) zeigt dieselbe höfliche Verbindlichkeit, die er dem »jungen Hof von Sachsen« seit Jahren entgegenbrachte, und sprach mit einer gewissen Zuversicht von baldigem Frieden; eingehender ist das gleichfalls Fritsch mitgegebene Memoire (s. unten S. 431 f. Nr. V), das trotz seines scharfen, Oestreichs Politik anklagenden Einganges schließlich doch darauf hinauskommt, Preußens Friedensliebe zu betonen und über die von Oestreich geforderten Friedensbedingungen Aufklärung zu erbitten. Damit war der Anfang von Verhandlungen gegeben, die am 19. Dezember wiederum durch Fritsch in Leipzig fortgesetzt, dann am 30. Dezember auf das Jagdschloß Hubertusburg verlegt und dort am 15. Februar 1763 zu einem glücklichen Ende gebracht wurden.

---

Eine namentlich in den ländlichen Kreisen der Umgebung Meißens verbreitete Überlieferung will wissen, daß Friedrich II. seiner Neigung zum Frieden zuerst bei einer am Meißner-Löthainer Wege stehenden Linde Ausdruck gegeben habe, die deshalb früher eine Gedenktafel getragen habe. Diese Linde ist vor wenigen Jahren leider durch Blitzschlag zerstört worden, auch die Tafel ist verschwunden. Die Untersuchung hat ergeben, daß Linde und Tafel mit jenen ersten Friedensverhandlungen nichts zu tun haben, sondern daß die Linde eine jener Friedenslinden war, wie sie beim Friedensfeste im Jahre 1763 allerorten in Sachsen gesetzt wurden. Herr

Rittergutspachter Robert Steiger auf Löthain hat nämlich einen alten Tagelöhner ausfindig gemacht, der in seiner Jugend den auf der Gedenktafel verzeichneten Vers in der Schule auswendig gelernt und bis auf diesen Tag behalten hat. Er lautete:

Komm, Wandrer, her zu mir  
 Und sitz im kühlen Schatten,  
 Der zur Erquickung dient  
 Für jeden Müden, Matten,  
 Genieß die Ruh und denk,  
 Was Sachsenland empfand,  
 Als ich gepflanzt ward  
 An diesen grünen Rand.  
 Bin ich noch unbekannt  
 Allhier im Meißner Kreise,  
 So sage, daß man mich  
 Die »Friedenslinde« heiße.

1763.

Die Gutsherrschaft hat genau an der Stelle, wo die alte stand, eine junge Linde gepflanzt; es wäre schön, wenn sie auch die Tafel daran wieder erneuerte. Ebenso wird es sich lohnen, dem Hause auf dem Meißner Domplatze, das Friedrich den Großen so oft beherbergt hat, etwas mehr Interesse zuzuwenden, als es jetzt geschieht. Es ist seit einiger Zeit in den Besitz des Staates übergegangen, der es für die Erweiterung des hiesigen Gerichtsamtes verwenden will. Hoffentlich werden dabei wenigstens die beiden durch herrliche Aussicht hervorragenden großen Zimmer des Oberstocks, in denen Friedrich der Große wohnte, geschont werden. Sie sind nicht nur durch die vorhin geschilderten Friedensverhandlungen merkwürdig; auch viele andere wichtige Ordres und politische wie militärische Handlungen sind von hier ausgegangen. Friedrich II. hat ja nicht Tage, sondern insgesamt viele Wochen in diesen schlichten Räumen verlebt. Ich muß mir ihn vorstellen, wie er am braunen Rokoschreibtische sitzt und der entschwundenen Jugend und der toten Freunde gedenkend wehmütig hinausschaut in das herbstliche Land, und dann wieder, wie er mit dem Adlerauge den berichterstattenden Generälen in die Seele späht und mit seinem getreuen Sekretär Eichel arbeitet bis tief in die Nacht. Allein der XXII. Band seiner »Politischen Korrespondenz« zählt 58 Nummern, die in der Zeit vom 9. bis 30. November 1762 von hier ausgegangen sind.

Vor 150 Jahren betrachtete man das Haus mit scheuer Ehrfurcht. In dem Berichte über die am 21. März 1763 in Meißen veranstaltete Friedensfeier wird uns erzählt, daß, nachdem früh um 3 Uhr das Fest durch »Blitz und Schall der auf dem Berge aufgefahrenen Kanonen« eingeleitet war, die musikalische Gesellschaft der Porzellanmanufaktur und die Stadtchoralisten vor dem Hachenbergischen Hause Pauken und Trompeten und frommen Gesang ertönen ließen, und dann heißt es: »Waren aus diesem Hause sonst erschreckliche Stimmen ergangen, so hörte man nun daselbst das Lob des Königs aller Könige erschallen und statt des Verderbens Frieden verkündigen.« Auch am Abend bei der Illumination war das Hachenbergische Haus der Gegenstand allgemeiner Aufmerksamkeit. Unsere Generation geht achtlos daran vorüber — aber es wäre wohl wert, durch eine Gedenktafel der Vergessenheit entrissen zu werden.

---

## Urkunden.

### I.

Königl. Hauptstaatsarchiv zu Dresden. Acta.  
Die Friedens-Handlungen zu Hubertusburg betr.  
Vol. I. 1762/63. Bl. 1—6. Loc. 5205.

### **I n s t r u c t i o n**

**wornach sich der Königl. Polnische und Churfl. Sächßische Geheime Rath Thomas Freyherr von Fritsch bey seiner Absendung an des Königs von Preußen Majte zu achten.**

Nachdem des Königs, Unsers Höchstgeehrtesten Herrn Vaters Majte theils durch den vor Augen schwebenden gänzlichen Umsturz Dero Lande, theils durch den guten Eingang, so Dero bey dem Kaiserlich-Königlichen Hofe ohnermüdet fortgesetzten Vorstellungen wegen Wiederherstellung des allgemeinen Friedens gefunden haben, Sich bewogen gesehen, Uns aufzutragen, Wir möchten zu Beschleunigung der Sache sofort von hier aus eine vertraute Person an des Königs in Preußen Majte abfertigen, und Denenselben von ein und anderem dienliche Eröffnung zu thun, und Dero Gesinnungen darüber in Erfahrung zu bringen:

So ist hierunter auf den Geheimen Rath Thomas Freyherrn von Fritsch in Betracht deßen erprobter Treue und Eyfers vor das Intereße Unsers Herrn Vaters Königl. Majte

und des Königlichen Churhauses, auch Erfahrungheit, Prudenz, und erlangter persönlicher Kenntnuß an des Königs von Preußen Majte das Absehen gerichtet worden; und Wir tragen demselben hiermit gnädigst auf,

1.

sich ohngesäumt an den Ort, wo des Königs von Preußen Majte sich dermalen aufhalten, zu begeben, und Selbigen, nebst mündlicher Empfehlung von Uns, das ihm zugestellte Schreiben in originali, wovon Abschrift anbey befindlich, geziemend einzuhandigen, solches auch mit allen denjenigen Vorstellungen zu begleiten, so er nach dem Genie besagten Königs am dienstamsten finden wird, um denselben zu einiger Milderung der zeitherigen und immer höher ansteigenden Härte gegen hiesige Lande zu bewegen.

2.

Wir finden, um die Sache nur nach und nach zur Sprache zu bringen, am rathsamsten, daß solche Vorstellungen vorerst nur in Unserm Nahmen und unter dem an sich in der vollen Wahrheit beruhendem Angeben, daß Wir dazu von denen Ständen aller Creyße und Provinzen durch die wehmüthigste Abschilderung der sie drückenden Noth bewogen worden, geschehen mögen.

Solten jedoch des Königs von Preußen Majte auf etwas anderes, als was von Unsers Höchstgeehrtesten Herrn Vaters Königl. Majte selbst herkomme, sich einzulassen verweigern, so kan der Geheime Rath Freyherr von Fritsch allenfalls auch mit der Erklärung, daß Wir zu seiner Abschickung von Höchstgedachten Unsers Herrn Vatern Königl. Majte ausdrücklichen Auftrag erhalten hätten, herausgehen.

3.

Wenn die Evacuation hiesiger Lande, ganz oder zum Theil, gegenwärtigen Umständen nach, nicht zu hoffen, so wird es in Ansehung der alsdenn noch übrigen, angelegentlichst zu suchenden Milderung der §. 1. gedachten Härte hauptsächlich auf Erlangung einer nur irgend leidlichen Modalitaet ankommen.

Wobey denn vorzüglich darauf zu sehen,

- 1., daß dem Lande die Menschen, das Zucht Vieh und die Schäfereyen erhalten, mithin die Gestellung der Recrouten

und Wegtreibung des Rind Viehes und derer Schaafe gänzlich abgelehnet werde.

2., daß man eine Verminderung derer Geld Abgaben und Fruchtlieferungen zu bewürcken suche.

Auf Schließung einer General Convention über ein vom ganzen Lande zu übernehmendes Aversional-Quantum läßt sich hierbey dermalen um deswillen nicht wol mehr das Absehen richten, da die Beschaffenheit derer Creyße und Provinzen so unterschieden, ein Theil davon in Oesterreichischen Händen, auch gegen das anzuhoffende Ende des Krieges bedenklich ist, eine Verbindlichkeit auf ein gewißes Quantum einzugehen, deßen Erfüllung vom Gegentheile wol selbst noch nach dem Frieden gefordert werden möchte. Dahero vielmehr darauf anzutragen, daß man sich Preußischer Seits in Ansehung derer durch den anhaltenden Krieg so äuserst verarmten Umstände des Landes, so zum Theil der Hungers Noth nahe, und derer daraus bereits gezogenen ohnermeßlichen Summen forthin mit denen currenten Steuern und Gefällen, wie solche zu Anfang des Krieges dem Landesherrn selbst entrichtet worden, begnügen möge.

## 4.

Es hat hierbey der Geheime Rath Freyherr von Fritsch sich, wie vor das Land überhaupt, also vor die Stadt Leipzig insbesondere zu verwenden, und wird er, wieviel denen eigenen Preußischen Unterthanen an der Erhaltung sothanen Handels Plazes und sämtlicher hiesiger Lande, deren Einwohner von jeher mit ihnen in der genauesten Handlungs Verbindung gestanden, gelegen sey, und wie wenig des Königs von Preußen Majte ihr eigenes Intereße befördern, wenn Sie hiesige Lande gänzlich destruiren zu laßen fortfahren, bemerken zu machen ohnvergeßen seyn.

## 5.

Da sich vermuthlich dadurch die Gelegenheit, vom Frieden zu reden, ganz natürlich ereignen und vielleicht von des Königs von Preußen Majte der Vorwurf, wie seine Härte durch dißseitige Ohnversönlichkeit veranlaßet werde, wiederholet werden dürfte:

So hat der Geheime Rath Freyherr von Fritsch, sich dieses Anlaßes zu bedienen. und dagegen die aufrichtige Neigung Unsers Höchstgeehrtesten Herrn Vaters Kön. Majte zu Wiederherstellung des Friedens, und eines soliden und dauerhaften guten Vernehmens zu erkennen zu geben.

## 6.

Zum Beweiß davon hat er diejenigen Schritte, so zu Beförderung eines so heilsamen Werks bishero zu Paris und Wien geschehen und welche aus der Mißion des Geheimen Raths von Saul und dem dadurch veranlaßten Promemoria des Cabinets Ministri Grafens von Flemming an das Wienerische Ministerium sub A. sich des mehreren zu Tage legen, bestens geltend zu machen, daß man solchergestalt dieses Orts es an nichts erwinden laßen, was nur immer nach der Situation, worinnen man sich befinde, möglich sey vorzustellen und auf den Eindruck, so alles dieses bey des Königs von Preußen Majte machen dürfte, genau acht zu haben.

## 7.

Solte derselbe die Schließung eines Friedens bey gegenwärtigen Zeit Umständen nicht gänzlich von sich weisen, vielmehr etwa nur die Entfernung des Wiener Hofes davon vorschützen: So kan Ihme von obgedachtem Promemoria sub A. sowol als der darauf von dem Wienerischen Ministerio ertheilten Antwort sub B. im Vertrauen und unter Ausbedingung der ohnverbrüchlichen Geheimhaltung Eröffnung und, dafern der Geheime Rath Freyherr von Fritsch solches thunlich und rathsam ermeßen wird, auch Vorlesung geschehen, ja sogar solchenfalls auf Verlangen, und wenn darauf bestanden würde, die eben deswegen in duplo gefertigte Abschrift davon in Händen gelaßen werden.

Gleichwie hiergegen, wenn der Geheime Rath Freyherr von Fritsch vor dienlicher erachten solte, sich hierbey nur des Precis von beyden Memoires in Französischer Sprache zu bedienen, er zu solchem Ende von der ihm besonders mitgegebenen Instruction ostensible bestens Gebrauch zu machen wißen wird.

## 8.

Es ist dabey darauf allen Fleißes zu apuyiren, daß, da der Kaiserlich-Königliche Hof sich nunmehr so weit herausgelaßen, daß man sogar eine schriftliche und positive Erklärung wegen seiner Bereitwilligkeit zum Frieden in Händen habe, des Königs von Preußen Majte. hoffentlich nicht weiter an deßen ernstlichen Gesinnung zweifeln, noch darauf einzugehen Anstand nehmen, am wenigsten aber dißseitige aufrichtige Neigung zu einer vollständigen Wideraussöhnung miskennen, vielmehr versichert seyn werde, wie des Königs, Unsers Herrn

Vaters Majte. nichts sehnlicher, als einen baldigsten Frieden und bis solcher zum Abschluß käme, einen Ihren Landen einige billige Erleichterung schaffenden Stillstand der Waffen wünscheten.

## 9.

Da der Hof zu Wien über die quaestionem: Quomodo? sich nicht weiter erklären wollen, so ist auch dermalen davon zu handeln noch nicht an der Zeit, vielmehr nur dahin zu trachten, daß des Königs von Preußen Majte. sich über der quaestione: an? auch Zeit und Ort der weiter anzustellenden Unterhandlungen herauslassen.

## 10.

Gleichwie dabey zu erkennen zu geben seyn wird, daß man um etwas Fruchtbliches auszurichten, einer dergestalt zuverlässigen Antwort unumgänglich benöthiget sey, die man an den Hof zu Wien mit völliger Gewißheit zurückgelangen lassen könne:

Also würde, wenn dergleichen schriftlich, ohne Hinausgebung eines Promemoria, |: als dergleichen zur Zeit noch bedenklich :| nicht zu erhalten, wenigstens zu Vermeidung aller Zweydeutigkeit und damit keine Beysorge eines sonst sich ereignen könnenden desaveu übrig bleibe, zu versuchen seyn, ob des Königs von Preußen Majte. gestatten möchten, daß Ihre Erklärung darauf von dem Geheimen Rath Freyherrn von Fritsch, damit er gewiß sey, ob er Dero Sinn und Meynung recht verstanden, selbst zu Papier gebracht und Ihnen wieder vorgelesen, auch dabey, daß solches Ihre Entschliebung sey, angemerket werde.

## 11.

Solten dieselben den Frieden mit Unsers Höchstgeehrtesten Herrn Vaters und der Kaiserin Königin Majte. Majte. zugleich einzugehen sich gänzlich verweigern, hingegen allenfalls eines mit ersteren allein und besonders einzugehenden Vergleichs oder sonstiger Convenienz Erwähnung thun, so ist dergleichen ebensowenig von der Hand zu weisen, als wenig auserdem dißeits selbst dergleichen Antrag geschehen kan; vielmehr wäre alsdenn alles dahin abzielende unter nochmaliger Versicherung dißeitiger Geneigtheit zu Wiederherstellung des gemeinen Ruhestandes ad referendum zu nehmen.



12.

So öffentlich zu Vermeidung alles mehreren Verdachts das §. 1—4 aufgetragene Negotium zu tractiren ist: So eine genaue Geheimhaltung erfordert das weitere, so das Friedens Werk angehet, und wird sogar auch denen Englischen und Rußischen Ministris davon noch zur Zeit keine Eröffnung zu thun seyn; da man zumal von deren Mitwirkung bey des Königs von Preußen Majte. denen bereits gemachten Proben nach, wenig effect sich zu versprechen hat.

13.

Sobald der Geheime Rath, Freyherr von Fritsch mit einer Antwort versehen seyn wird, hat er seine Rückreise anhero anzutreten und Uns mündlich von dem Erfolg relation abzustatten. Solten hiergegen des Königs von Preußen Majte. ihn sobald nicht zurück laßen wollen, so wird er schriftlich, jedoch eigenhändig zu referiren ohnvergeßen seyn.

Wir versichern ihn schließlich im Nahmen Unsers Höchstgeehrtesten Herrn Vaters Königl. Majte. wegen alles deßen, was er dieser Instruction gemäß handeln und thun wird, vollkommener Genehm- und Schadloshaltung und haben des zu Urkund sothane Instruction eigenhändig vollzogen. So geschehen

Dreßden, den 28. Nov. 1762.

Friedrich.

---

II.

K. H.-St.-A. zu Dresden. Acta.  
Die Friedenshandlungen zu Hubertusburg etc.  
Vol. I. Fol. 21 u. 22. Loc. 5204.

**Brief des Kurprinzen von Sachsen an den König von Preußen.**

a Sa Majesté Prussienne<sup>1)</sup>

Sire,

Pénétré des malheurs, qui mettent aux abois les pais désolés du Roi mon Père, et sollicité par les cris des états de toutes les provinces qui touchent à leur ruine entière, de tâcher de leur procurer quelque adoucissement de leurs souffrances, je

---

1) Der Abdruck des Briefes bei Beaulieu-Marconnay a. a. O. S. 194 f. enthält einige Ungenauigkeiten.

ne sais rien faire de mieux et de plus convenable, que de m'adresser directement à Votre Majesté.

J'ose me flatter, que Votre Majesté, qui dans d'autres occasions m'a donné de marques de Sa bonté, daignera agréer que je prenne cette liberté, et que, si le tableau de la misère des états et peuples de ce païs peut être mis sous Ses yeux, il ne manquera pas d'exciter la compassion et tous les sentimens, qu'un Roi aussi grand comme Vous, Sire, ne sauroit jamais refuser aux malheureux.

Je supplie donc Votre Majesté de vouloir bien prêter une oreille favorable à ce que le Sieur Conseiller privé, Baron de Fritsch, Lui exposera de bouche en mon nom, et déferer généreusement à mes sollicitations et intercessions pour ces états et peuples infortunés. En implorant pour eux la pitié et la magnanimité de Vote Majesté, je suis avec le respect le plus parfait, Sire, de Votre Majesté

Dresde, ce 28 Novembre 1762.

Frédéric.

---

### III.

K. H.-St.-A.

Die Friedenshandlungen zu Hubertusburg betr.

Vol. I. Vom 28. November 1762 bis 13. Januarii 1763.

Fol. 8. Loc. 5205.

#### **Instruction pour le Sr. Conseiller privé Baron de Fritsch.<sup>1)</sup>**

Sollicités par les états de toutes les provinces des païs hereditaires du Roi, Notre Pere, de prendre en consideration l'état déplorable ou ils se trouvent réduits et de tacher de leur procurer quelque adoucissement, Nous avons pensé devoir recourir pour cet effet aux grands sentimens de Sa. Majesté Prussienne.

Nous chargeons en consequence le Sa. Baron de Fritsch, Conseiller privé du Roi, Notre Pere, de se rendre sans delai auprès de Sa. Majesté Prussienne, de Lui presenter la lettre cijointe et de lui faire en memetems en termes convenables et

---

1) Vgl. Polit. Corr. Friedrichs d. Gr. XXII. S. 359 f. Im Konzept, Die Friedenshandlungen zu Hubertusburg. Vol. I. Fol. 34 f. Loc. 5204, trägt dies Schriftstück die Bezeichnung: Instruction ostensible.

touchant les instances les plus fortes, pour qu'il Lui plaise d'avoir pitié d'un pais desolé et abimé: a quelle fin le Sr. Baron de Fritsch se servira des argumens et motifs qui lui sont suffisamment connus.

Si avec cela il se presente l'occasion de parler de paix, Nous autorisons le dit Sr. Conseiller privé, Baron de Fritsch, d'assurer Sa. Majesté Prussienne du desir sincère et empressé du Roi, Notre Pere, de la voir renaitre le plutot le mieux, et que consequemment Il preteroit volontiers les mains a une reconciliation parfaite et solide.

L'on ne sauroit en alleguer une preuve moins equivoque, que la mission expresse du Conseiller privé de Saul, faite en dernier lieu aux Cours de Versailles et de Vienne, pour les prier de preferer le bien desirable de la paix a tous les avantages qu'elles pourroient se flatter d'obtenir par la continuation de la guerre en Allemagne.

De plus le Cte. de Flemming a présenté tout recemment a la Cour de Vienne en conformité des intentions du Roi un memoire expres, pour lui demander une explication claire, sur ce qu'on pourroit se promettre de Sa part pour l'acheminement de la paix et pour les moyens, qu'elle croyoit les plus convenables pour y parvenir.

Cette demarche n'a pas été sans effet. La reponse a ce memoire, delivrée par le Cte. de Kaunitz<sup>2)</sup> au Cte. de Flemming fait mention auprealable<sup>3)</sup> de tous les pas, que l'Imperatrice Reine doit avoir déjà faits pour la pacification, en s'offrant par les Cours de France, de Londres<sup>4)</sup> et de Russie, de donner les mains sans delai, soit a la paix, soit a un armistice. L'on y ajoute ensuite qu'en revanche Sa Majesté l'Imperatrice Reine ignore parfaitement les dispositions de S. M. Prussienne, tant pour la forme que pour le fond d'un aecommodement. Mais on declare enfin en termes clairs et nets que l'Imperatrice Reine est disposée veritablement a la conclusion d'une paix prompte, equitable et durable<sup>5)</sup>: qu'Elle est prete d'entrer en negociation sans ou avec mediation par consequent sous quelque forme decente que ce soit: qu'enfin Elle laisse a Sa. Majesté

2) Graf Kaunitz-Rietberg, österreichischer Staatskanzler.

3) Im Abdruck der Pol. Corr. fälschlich préalable statt auprealable.

4) Die Worte par - Londres hat Friedrich II. dick mit Bleistift unterstrichen und an den Rand geschrieben: Mensonge.

5) equitable et durable wiederum mit Bleistift unterstrichen und am Rande von des Königs Hand: »Ceci demande quelque eclersissement« (= éclaircissement).

Polonoise les mains libres de faire de cette declaration tel bon usage, qu'Elle jugeroit apropos.

Comme Nous savons, que le Roi, notre Pere, ne desire rien tant, qu'une prompte paix ou <sup>6)</sup> que du moins en attendant qu'un si grand ouvrage puisse parvenir a sa fin, on pût convenir d'un armistice, dont Ses Etats retirassent quelque soulagement; <sup>7)</sup>

que de plus Nous sommes a cette heure aßuré de cette façon de penser de l'Imperatrice Reine: Nous enjoignons au susdit Sr. Conseiller privé Baron de Fritsch, en cas qu'il remarque en Sa Majesté Prussienne quelque disposition pour un ouvrage si salutaire, de Lui faire, en stipulant respectueusement le secret, une ouverture confidente de tout ce que dessus, et de Lui donner convenablement a connoitre, que, comme pour epargner au genre humain une effusion ulterieure de sang et tous les malheurs inseparable d'une nouvelle campagne, il dependroit de Sa Majesté Prussienne de s'expliquer sur la question: A n<sup>s</sup>.<sup>8)</sup> et sur la forme, le tems et l'endroit, ou Elle souhaiteroit de faire entamer une negociation de paix; le Roi, Notre Pere, s'emploieroit de Son coté avec le plus grand plaisir a concourir a un but aussi desirable.

Nous attendons le rapport du Sr. Conseiller privé Baron de Fritsch du succes de sa presente mission et des explications de Sa Majesté Prussienne; et comme ceci doit servir d'instruction audit Sr. Conseiller privé, et que le Roi, Notre Pere, ne manquera pas de l'avouer en tout ce qu'il fera en conformité de Nos presents ordres, Nous les avons signé de Notre main et y avons fait apposer le sceau de nos armes.

Fait a Dresde ce 28 Nov. 1762.

Frideric.

---

6) Pol. Corr. fälschlich et.

7) Dazu am Rande: »Des qu'on est convenû des preleminaires on publie L'armistisse«.

8) An<sup>s</sup> ist ein Kanzleizeichen (= Annexus), ein Hinweis auf die beiden angeführten Wiener Promemoria.

---

#### IV.

K. H.-St.-A. Acta.

Die Friedeus-Handlungen zu Hubertus-  
burg betr. Vol. I. Fol. 50. Loc. 5204.

#### Brief des Königs von Preußen an den Kurprinzen von Sachsen.

a Meißsen ce 29 de 9br. «= novembre» 1762.<sup>1)</sup>

Monsieur Mon Cousin.

La Lettre de Votre Altesse Royale m'a été rendûe par son Conseillér Fritsch, et Si vous aviéz été bien informé de la maniere dont nos troupes se sont conduites en Saxse, je crois que Votre Altesse Royale aurait aplaudi au menagemens qu'on a eu pour cet Ellectorat, qui de tout les pays exposés au ravage de la guerre sans contredit est le moins ruiné, il est bien difficile de menagér entierement un país tant qu'on a l'ennemy continuellement en pressence, cependant cela s'est fait autant que les circonstances L'ont permises. Si Votre A. R: pouvoit en jugér par comparaison, Elle Serait Convaincûe de la verité de ce que je Luy dis. J'ai dailleurs Repondû a Monsieur Fritsch sur tout les points dont il a été Chargé de sa part de fasson que je me flate qu'Elle en sera satisfaite; je ne desirais (sic) rien de plus que de pouvoir prouvé a V. A. R: La paix faite avec Combien d'Estime et de Consideration je suis

Monsieur Mon Cousin

De Votre Altesse Royale

Le bon Cousin

Federic.

---

#### V.

K. S. H.-St.-A. Acta.

Die Friedens-Handlungen zu Hubertusburg etc.  
Vol. I. Fol. 29. Loc. 5204.

#### Memoire Friedrichs des Großen:<sup>1)</sup>

Monsieur Fritsch ayant remis un mémoire au Roi de Prusse, contenant les négociations, que la Cour de Saxe a

---

<sup>1)</sup> Dieser eigenhändige Brief wird absichtlich in der Orthographie Friedrichs des Großen wiedergegeben.

<sup>1)</sup> Der Abdruck bei Beaulieu-Marconnay a. a. O. S. 19 f. enthält einige kleine Ungenauigkeiten, die hier nach erneuter Collation des Textes berichtigt sind.

entamées à Vienne pour acheminer l'ouvrage de la paix entre les parties belligérantes: on a cru devoir lui donner la reponse suivante:

On doit faire préalablement la remarque, que dans les faits articulés par la Cour de Vienne, elle y avance des faits entièrement opposés à la vérité, comme sont ceux-ci: qu'elle avait fait faire des ouvertures de la paix au Roi de Prusse par le canal de la France, par celui d'Angleterre, et par celui de feu l'Empereur Pierre III; ce qui est si évidemment faux, que durant le cours de toute cette guerre, il n'y a point eu de négociation en forme avec le Roi de Prusse et la Cour de France; que l'hyver passé la Cour d'Angleterre a fait faire quelques ouvertures de paix à la Cour de Vienne, qui ont été rejetées avec une fierté accompagnée d'indécence; et que jamais durant le règne de l'Empereur Pierre III la Cour de Vienne n'a eu assez de crédit à celle de Pétersbourg, pour faire passer par elle la moindre proposition au Roi de Prusse.

On est étonné que la Cour de Vienne ose avancer des faits aussi faux, que ceux dont on vient de la convaincre dans une reponse à Son allié le Roi de Pologne.

Ceci doit causer des soubçons légitimes sur la sincérité de ses sentimens pour la paix.

Cependant le Roi ne s'arrete point à ces considérations, et préférant le bien de l'humanité au juste soubçon que la Cour de Vienne pourroit faire nâître, Il déclare: qu'Il est plus sincèrement porté que cette Cour là, à tout ce qui peut acheminer une paix juste, honorable et durable entre les parties belligérantes.

Il ne s'agit que de savoir ce que la Cour de Vienne entend par le terme vague d'équitable, qui est sujet à bien des interprétations, et dont on demande une explication claire et nette, avant que de se déclarer plus positivement.

On envisage le lieu du Congrès et la personne, que la Cour de Vienne voudrait y employer, comme des choses entièrement indifférentes, et qui ne donneroient sujet à aucune discussion, et l'on attend sur les points principaux de plus amples éclaircissemens, pour convaincre tout l'univers de la sincérité des sentimens de Sa Majesté pour la paix et pour le repos de l'Europe.

Meissen ce 29 de Novembre 1762.

---

VI.

K. S. Hauptstaatsarchiv zu Dresden.  
»Briefwechsel Fritschs mit Personen  
des Namens F. G. H.« Loc. 13545.  
Conv. 17. No 9.

An Herr Hofrath Ferbern in Warschau.

d. d. Leipzig, den 28. April 1761.

P. P.

Meine allgemeinen bedürfnisse haben mich diese Meße zu besuchen veranlaßet, um mich nur mit dem alleroneutbehrlichsten höchstnothdürftig zu versorgen, und gewiß in allen nur das schlichteste zu wehlen.

Die alle begriffe übersteigende Münzunordnung, und von selbiger herrührende hohe preiße, machen die einkäufe noch beschwerlicher, zumahl wenn dieselben nebst denen erborgten contributionen die Schulden zu häuffen nötigen.

Die Meße würde sonst so schlecht nicht sein, und nach beschaffenheit derer Zeithen auch die manufacturiers ihre rechnung finden, allein weder landleuthe noch boutoniers können etwas erkauffen und müßen an sich halten. Dieses alles muß überzeugen, wie nötig es sey, sogleich nach dem von Gott zu erbittenden Frieden durch einen gänzlichen verruff und einschmelzen die Münze in ordnung, auch zu gleicher zeith die preiße wieder herunter und in gleichheit zu bringen.

Außer der allgemeinen noth muß ich, mit der größten betrübniß den verfall der Stadt, und daß sich das comercium denen Einnehmern entzihe, alzudeutlich wahrnehmen und mich überzeugen.

Wenn mann bey ihnen nach denen einkommenden Caßenanzeigen urtheilet, irret mann sehr, und sollte beseufzen, daß fast alles von Fremdben anizo gehandelt wird.

Es ist ein besonderes unglück, daß das weglauffen mode worden, durch welches mann alle niedrige absichten am meißten befördert und den Umsturz beschleuniget.

Für herren und land wäre sehr zu wüntschen, daß ohne vorurteile der verfall recht zergliedert und in zeithen vorgekommen würde, daß nicht, wenn an Hülffe zu gedenken zeith sein wird, mann nicht auß falschen nachrichten falsche schlüße zihe und auf selbige die hand anlege.

Ew. Hochedelgeb. bitte um vergebung, daß dieser meinen beruf übersteigenden umstände erwehne und meinem eyfer für herren und land vielleicht voreilig den lauf laße.

Noch eine andere ursache bringet mir die Feder in die hand, bey welcher ich hoch beteuern kann, daß eben dieser eyfer mein fürnehmster bewegungsgrund.

Ich binn mit dem Englischen Gesandten in genauer bekantschafft und kann theuer versichern, daß Er alles mögliche zu unßren beßten thun und allezeith zu thun eifrig gesinnet sey.

Dieser Minister will dem Prof. Gellert besonders wohl, hat durch Mylord Pirmont einige beßerung deßelben schlechter umstände zu erlangen gesucht, auch daß durch ihre Exc. d. H. Gr. von Brühl einige vertröstungen erfolget, mit dank vernommen.

Der Prof. Gellert ist alles mitleidigen beystandes werth und darbey alß eine wahre zierde der Universitaet anzusehen, deren verlust [um] so mehr zu besorgen, alß seine bescheidenheit für andern hoch zu achten.

Beyde gründe solten wohl anrathen, die versprechungen bald zu erfüllen, und da mir Ew. Hochedelgeb. gesinnungen so bekannt, so glaube meine dringenste Empfehlung wagen zu dürffen.

Bey unßers lieben Premier Ministers Prudenz brauchet mann nicht lange die guthen Stunden zu erwarten, um ihm eine gelegenheit gutes zu thun an hand zu geben, zumahl wenn das gemeine beßte die veranlaßung giebet.

Gott gebe doch bald die glückseligkeit, unßern herrn und die ihn begleiten, bei unß zu sehen und das theils in der Asche liegende land mit neuer vorsorge und heilsamen Anstalten zu beleben.

Ich kehre in wenig Tagen in meine Einsamkeit zurück, wo ich den betrübten Winter hindurch, meime zeith unter Fuhrknechten und ihren wenig gesitteteren Oberen erster Instanz, meinen täglichen Tischpurschen zugebracht, und Gott weiß wie lange noch zubringen werde.

Ew. Hochedelgeb. empfele mich und die meinen zu beharrlichen Wohlwollen, bitte mich allen, so sich meiner gütig erinnern, bestens zu empfehlen und Verharre mit aller ersinnlichen Hochachtung und aufrichtigsten ergebenheit.

«Thomas Freiherr von Fritsch.»





# Die Korrespondenz Bischof Johanns V. von Meißen mit der Kaiserlich freien Reichsstadt Mühlhausen i. Thür. (1482—1483).

Originalbriefe, mitgeteilt von **Kunz v. Kauffungen**.

In dem Archiv der alten Reichsstadt Mühlhausen i. Thür.,<sup>1)</sup> welches durch seine überaus reichen und bedeutenden Schätze an Urkunden und Akten sowohl für die Stadtgeschichte als auch für die deutsche und sächsisch-thüringische Geschichtsforschung von großer Wichtigkeit ist, befinden sich u. a. 3 Briefe<sup>2)</sup> des Bischofs Johann V. von Weißenbach<sup>3)</sup> (1476—1487). Da ich annehme, daß die Veröffentlichung dieser Originalschreiben von den Freunden Meißner Lokalgeschichte willkommen geheißen wird, will ich sie in nachfolgenden Zeilen vollständig zum Abdruck bringen zugleich mit einer kurzen Erläuterung über den Anlaß zu diesem Briefwechsel. Hinzufügen möchte ich nur noch, daß ich die Orthographie, deren sich Bischof Johann V. bediente, beibehalten habe, um die historische Treue zu wahren.

Was zunächst das erste bischöfliche Schreiben anbelangt, so enthält es eine Aufforderung an die Stadt Mühlhausen, das in der Gegend umherstreifende räuberische Kriegsvolk,<sup>3)</sup> welches den sächsischen Fürsten, Kurfürst Ernst und Herzog Albrecht, gefahrbringend sein könnte, keinesfalls in die Stadt aufzunehmen und zu beherbergen. Der Bischof gibt seinen Worten noch durch die Bemerkung Nachdruck, daß im Falle der Nichtbefolgung die beiden fürstlichen Brüder die Stadt Mühlhausen

---

1) Vergl. E. Heydenreich, Das Archiv der Stadt Mühlhausen i. Thür. Festschrift zum Thüringer Archivtage (1901). Sonderabdruck aus den „Mühlhäuser Geschichtsblättern“ Jahrgang II (1901), Seite 1—66. — 2) Ausfeld, im „Literar. Zentralblatt“ (1901) Nr. 41, Spalte 1680. — 3) P. Mitzschke, „Wegweiser durch die historischen Archive Thüringens“ (1900), Seite 38—42. 4) H. Ermisch, Wissenschaftliche Beilage der „Leipziger Zeitung“ (1901) Nr. 85, Seite 340. — 5) Korrespondenzblatt des Gesamtvereins der deutschen Geschichts- und Altertumsvereine, 49. Jahrgang, Nr. 6 und 7 (1901), Seite 97—99. 6) E. Heydenreich, Archivwesen und Geschichtswissenschaft (1900). Seite I—XVI.

2) Stadtarchiv Mühlhausen i. Thür. G. 6. Conv. 9. Bischof von Meißen,

3) Vergl. die sehr unzuverlässige und mit Vorsicht zu benutzende Schrift von Machatschek, Geschichte der Bischöfe des Hochstifts Meißen (Dresden 1884), Seite 517—551. Johann V.

für feindlich gesinnt halten würden.<sup>4)</sup> Dieses Schreiben Johans V. lautet folgendermaßen:

Weimar, den 20. November 1482.

(Adresse.) Den Ersamenn wiesenn unnsern liebenn  
Besondern dem Rathe zu Molhausenn.  
Johannes Bischoff zu Meißen,  
1482.

Johannes vonn gots gnaden  
Bischoff zu Mießen.

„Unnsern gunstigen grus Zuvor Ersamen wiesen lieben besondern. Unns gelangt an, wie etlich folck<sup>5)</sup> zu fuße unnd zu pferde uf den Beynen sey, villeicht willens, Iren weg by uch Zunemen ader gereit genomen, und In meynunge furdan den hochgebornnen fursten, unnsern gnedigen lieben herren, zu wider und schaden zuzihen, Begern wir von Irer gnaden wegen, das Ir solch folck bey uch ader In dem uvern nicht ufnempt, huset, heymet, enthaldet ader furschibet, Sundern uch des gantz ußert, entslaet, mußig gehet und nicht annempt, Als uns von unnsere gnedigen herren wegen an euch nicht zcwivelt, uf das Ire gnade uch nicht finden ader erkennen als die Jhenen, den Ire schade ader widerwertikeit liebet, sundern mer Ine und

---

4) Die Stadt Mühlhausen i. Th. durfte auch keinesfalls den Zorn von Ernst und Albrecht erregen. Hatte sie doch am 4. Oktober und 11. November 1482 (in die St. Francisci, in die St. Martini episcopi) auf die Kunde von dem Tode ihres Schutzherrn Wilhelm, Herzogs von Thüringen († 17. September 1482), an die fürstlichen Brüder Ernst und Albrecht, welche das Erbe ihres Oheims angetreten hatten, ein Schreiben mit der Bitte gerichtet, die Stadt in ihren gnädigen Schutz, Schirm und Verteidigung zu nehmen. [Stadtarchiv Mühlhausen i. Th. W. 8. Kopialbuch 1460—1487. Fol. 236 b, 237.]

5) Mit diesen fehdelustigen Rittern sind vermutlich Graf Ernst XII. von Gleichen-Blankenhain, dessen Bruder Graf Erwin VII., Dietrich v. Harras, Caspar Sachs und ein Herr von Tragstorff gemeint, welche um diese Zeit das Land unsicher machten und in Schönstedt bei Langensalza am 11. November eine Schäferei des Vogtes zu Sömmerda plünderten. Vergl. R. Thiele, Memoriale, thüringisch-erfurtische Chronik von Konrad Stolle. (Geschichtsquellen der Provinz Sachsen. 39. Band 1900.) Seite 504 bis 507. Laut dieser Chronik hatte Bischof Johann V. mit dem Rate von Erfurt, Grafen von Schwarzburg, Stolberg und Querfurt, zu Schloßvippach (bei Weimar) am 14. November eine Beratung, wie diesem räuberischen Treiben abzuhelpen sei. Diese oben genannten Ritter sollen wunderbarer Weise, wie die Chronik berichtet, vom Kurfürsten Ernst gedungen worden sein, um der Stadt Erfurt, mit der er in Streit lag, zu schaden. Nach obigem Briefe scheint sich dies aber anders verhalten zu haben.

Iren landen zu gud gneigt helffen zufurkomen, Als sich Ire gnade Zu uch versehen, doran erzeigt Ir Iren gnaden dencklich gefallen, In gud widerzuerkennen. Geben zu Wymar uf mitwochen vigilia presentacionis Marie virginis gloriosissime Anno etc. LXXXII do.“

Der Empfang dieses bischöflichen Schreibens ermunterte nun anscheinend den Rat, betreffs der Erlangung des kurfürstlichen Schutzprivilegs die Vermittlung Johanns V. anzurufen. Sie sandten deshalb einen ihrer Ratsmitglieder zu dem gerade in Thüringen weilenden Bischof und gaben diesem ein Schreiben mit, welches die Bitte enthielt, Johann möchte sich bei Ernst und Albrecht in obiger Angelegenheit gütigst verwenden. Dieses Schriftstück<sup>6)</sup> hat folgenden Wortlaut:

[Mühlhausen, den 13. oder 14. Dezember 1482.]<sup>7)</sup>

An Bischoff Johannes  
zcu Mießen.

„Hochwirdiger gnediger lieber herre. So wir zu uweren gnaden unnern frunt außgefertigt und geschigt hattin deß vor- spruchs halber mit den Irluchten, hochgeborn fursten und herrn, herrn Ernst kurfurst etc. und herrn Albrecht gebruder herczogen zu Sachssenn etc. unnsere gnedigen lieben herrn. Als vornemen wir, daß ew. f. gnade iczt hyr zu lande komen werdin, da von bitten wir uwer gnade mit vließ dienstlich, uwer gnade wulle solliche sachin gnediglichin anbringen und uns zu erkennen gebin, wo wir uns da bie und Inne halden sollin etc.“

Die Antwort Bischof Johanns erfolgte umgehend. Er teilte ihnen mit, daß er das Anliegen des zu ihm gesandten Mühlhäuser Ratsherrn angehört und den Brief gelesen habe. Er könnte ihnen daraufhin versichern, daß der Kurfürst ihrem Wunsche in Gnaden willfahren und die Stadt mit Hab und Gut in sein Schutzverhältnis aufnehmen wolle. Um die Sache energischer zu fördern, schlug Johann der Stadt vor, sie sollte

6) Stadtarchiv Mühlhausen i. Th. W. 8. Kopialbuch 1460—1487 Fol. 238.

7) Da die Antwort von Johann V. (vergleiche den folgenden Brief) auf dieses Schreiben schon am 15. Dezember erfolgte und im Kopialbuch das obige Briefe vorhergehende Schreiben an Kaiser Friedrich III. vom 13. Dezember (feria sexta in die Lucie virginis), das jenem folgende an den Rat zu Nordhausen vom 15. Dezember (dominica die post Lucie virginis) datiert ist, so muß sie meiner Vermutung nach am 13. oder 14. Dezember abgesandt sein.

noch vor den Weihnachtstagen einige Vertreter nach Weimar absenden, welche den Wunsch Mühlhausens dem Kurfürsten persönlich vortragen sollten. Er sei gern bereit, ihnen in allen Dingen dabei behilflich zu sein. Ich lasse dies Schreiben wortgetreu folgen:

Erfurt, den 15. Dezember 1482.

(Adresse.) Den Ersamen weißen dem Rate zcu  
Molhußen unsern besundern liben.

Johannes Bischoff zu Meißen.

1482.

Johannes von gots gnaden

Bischoff zu Meißenn.

„U<sup>n</sup>sern gunstigen grus Ersamen weißen besunder liben. Als Ir uns des vorspruchs unde schucz halben, darein ir von unsern gnedigen herrn zcu Sachssen zcu komen geneigt wert unde ewer Rats frunde eyn dornach vormals bey uns gehabt, geschriben unde gebeten habt, sulch sache an unsern gnedige herrn zcubringen unde euch zcuerkennen zcugeben, wie Ir euch dorynn unde do bey halden soldet, haben wir vorstanden und sulchs, was ir durch ewern Ratsfrund an uns habt brengen lassen, an unser gnedige herrn vlißig gewaget unde von iren gnaden vormerckt, das ir gnade uff uwir bethe<sup>8)</sup> geneigt sein, uch unde die uwirenn mit habe unde gute uff eyn zcymlichen vertragk In irer gnaden vorspruch unde schucz zcunemen, unde wissen nicht anders, denne das ire gnade, die yczt zcu Wymar seyn, vor den weynachten aldo bleiben werden, moget ir ire gnaden vor den zcukunfstigen heiligen tagen, wenne uch das eben unde gelegen ist, umbe sulchen schucz zcu Weymar ersuchen lassen, versehen wir uns, das ire gnaden sich uff ewer bethe<sup>8)</sup> uff czymlichen vortrag kein<sup>9)</sup> euch gnediglich erzeigen werdenn, Euch dornach wissen zcu richten. Danne, womit wir euch gunst und forderung wußten zcuertzzeigen, sint wir zcu thun geneigts willens. Geben zcu Erffurt am Sontage Nach Lucie anno domini etc. LXXXII.“

Ob nun der Rat der Stadt Mühlhausen diesen Vorschlag des Bischofs akzeptiert hat, können wir nicht entscheiden, da die Akten des Mühlhäuser Stadtarchivs nichts darüber berichten.

8) = Bitte.

9) = gegen.

Der Wunsch der Stadt ging aber in Erfüllung. Denn am 7. Januar 1483<sup>10)</sup> nehmen Kurfürst Ernst und Herzog Albrecht von Sachsen Mühlhausen mit allen ihren Untertanen auf zehn Jahre in Schutz und Schirm. Sie geloben darin, daß sie die Stadt bei ihren redlichen, hergebrachten, kaiserlichen, königlichen, kurfürstlichen und anderen Privilegien, Verschreibungen, Freiheiten, Rechten und Gewohnheiten, auch löblichen Gebräuchen und Herkommen bleiben lassen und ihnen helfen wollen, diese zu behalten. Dafür soll ihnen der Rat jährlich 400 Gulden halb zu Johannis (24. Juni) und halb zu Weihnachten (25. Dezember) bezahlen. Kurz darnach aber scheint sich die Stadt noch einmal an den Bischof gewendet zu haben, wie folgendes Schreiben Johanns V. beweist:

Erfurt, den 28. Januar 1483.

(Adresse.) Den Erßamen unnsern lieben besundrenu  
Burgermeister unnd Rat zcu Mulhußen.

[Johannes Bischof zu Meißen notificirt S. S.

Rath, wo der Herzogck zu Sachsen-Weimar sey anzutreffen.]<sup>11)</sup>  
[Ao. 1483.]<sup>11)</sup>

Johannes von gots gnaden  
Bischoff zcu Meißen.

„Unnsern grus zcu vor lieben besundren. Als Ir unns Jungst gebeten habt, uch zcu erkennen zcu geben, wenne Ir unuser gnedige herre von Sachßen zcu Wymar mocht fynden, so Ir uwer sachen gen ein ende haben wolt, als wer unns gutduncken, das Ir uch uff fritag ader sonnabent zcu Iren gnaden gein Wymar fugete, weil Ir uwer sachen gen kortzlich ende haben wolt, denne wir versehen uns, das Ire gnaden nicht lange alda beharren werden, das wir uch Im besten zcu erkennen geben, darnach wissen zcurichten. Geben zcu Erffurtt am Dinstage nach conversionis Pauli anno domini etc. LXXX tercio.“

Aus obigem Briefe geht nun deutlich hervor, daß die Stadt Mühlhausen eine persönliche Rücksprache mit dem Kurfürsten in Weimar gewünscht hat. Da das Schutzprivileg, wie gezeigt,

10) Geben zu Wymar uff Dinstag nach der heiligen drier Kouige tage gnand Epiphanie domini. Org. Pergament mit dem kurfürstlichen Siegel. Stadtarchiv Mühlhausen i. Th. Urkunde Nr. 1152. Vergl. Jordan, Chronik der Stadt Mühlhausen i. Th. Bd. I (1900), Seite 147.

11) Die eingeklammerten Stellen auf der Adressenseite stammen aus späterer Zeit.

der Stadt schon in Gnaden bewilligt war, so wird das Anliegen der Stadt wohl nicht mehr damit zusammengehangen haben. Oder sollte es nur bezweckt haben, dem Kurfürsten den Dank der Stadt für seine erwiesene Huld auszusprechen? Ich vermute vielmehr, daß es einen anderen Grund gehabt hat, nämlich die Schlichtung von Streitigkeiten Mühlhausens mit dem Schultheiß und einzelnen Bürgern von Nordhausen.<sup>12)</sup> Hierzu war ein Termin auf den 8. April 1483 zu Weimar anberaumt worden, welcher jedoch vom Kurfürsten wegen plötzlicher persönlicher Verhinderung laut Schreibens vom 18. März 1483 bis nach Pfingsten verschoben wurde.<sup>13)</sup> Auf diese Streitfrage näher einzugehen, ist hier nicht der Ort.

Wenn auch obige Korrespondenz des Bischofs Johann V. von Meißen keine welterschütternden Ereignisse meldet, so ist ihre Publikation vielleicht nicht ganz uninteressant. Wird doch dadurch für die Erforschung der Geschichte der Stadt Meißen und seiner Bischöfe das in anderen, mitunter räumlich weit entfernten Archiven ruhende handschriftliche Material nutzbar gemacht. Unter diesem Gesichtspunkte möchte ich auch meinen kleinen Beitrag, der zwar nicht speziell meißnische Geschichte betrifft, aufgefaßt wissen. —

---

12) Vergl. die Korrespondenz Mühlhausens mit Kurfürst Ernst und Herzog Albrecht, sowie dem Rate der Stadt Nordhausen. (Stadtarchiv Mühlhausen i. Th.: W. 8. Kopialbuch 1460—1487. Fol. 230, 238, 239, 239b, 240. G. 29. Nr. 1. Conv. 3. Des Rates zu Nordhausen Schreiben an den Rat allhier. 1480—1489.)

13) Vergl. Stadtarchiv Mühlhausen i. Th. G. 8. Nr. 1. Conv. 9. Kursächsische Schreiben von 1450—1490. Fol. 8.



# Ein Konkurrenzkampf der Meißner Apotheke mit einem Meißner Wund- arzte aus dem Jahre 1685.

Nach Originalberichten mitgeteilt  
von Kunz v. Kauffungen.

Im Dresdener Kgl. Hauptstaatsarchiv befindet sich ein Aktenstück<sup>1)</sup>, das uns für die Stadt Meißen einen merkwürdigen Streitfall zwischen Arzt und Apotheker überliefert hat. Es sind teils Originale, teils Kopieen von Schriftstücken, welche diesen Konkurrenzkampf betreffen und in einem kleinen, 18 Folioseiten starken Aktenbande vereinigt sind. Sie liegen nicht nach der chronologischen Reihenfolge geordnet, sondern sind, eins in das andere hineingeschoben (mit Ausnahme der Kopie des kurfürstlichen Privilegs vom 27. Februar 1672, welches das Aktenstück beschließt), zusammengeheftet worden. Hieraus erklären sich auch die sprunghaften Seitenzahlen über den im nachfolgenden abgedruckten Originalberichten. Dieses kleine Schriftstück bietet uns nun ein interessantes Stück Kulturgeschichte aus dem internen Leben und Treiben der Stadt Meißen am Ende des siebzehnten Jahrhunderts und verdient, in den Kreisen von Freunden Meißner Lokalgeschichte bekannt gemacht zu werden. Ich will daher nach einer einleitenden Vorbemerkung über die Apotheke selbst und nach kurzer Orientierung über diesen Fall die Originalberichte wortgetreu und in der Orthographie ihrer Jahre, um das Zeitkolorit zu wahren, folgen lassen.

Im Jahre 1504<sup>2)</sup> errichtete Karl Leuschner, der Sohn des Bauern Balthasar Leuschner aus Diebsfehre bei Seußlitz, am Markte auf dem Grund und Boden der heutigen Apotheke in Meißen die erste Apotheke. Herzog Georg der Bärtige von Sachsen hatte nun dieser im Jahre 1518<sup>3)</sup> ein Privilegium erteilt, kraft dessen sie das Recht des alleinigen Vertriebs von Arzneimitteln bezw. der Ueberwachung des Materialwarenhandels in der Stadt besaß (»das niemandt anders aldo ainige

1) Locat 9892. Die Apotheke zu Meißen betr. ao. 1685.

2) Vergl. Locat 9892 Fol. 15 b und Mitteilungen des Vereins für Geschichte der Stadt Meißen IV. Band, Seite 47.

3) Vergl. Stadtarchiv Meißen Aa. 217 und obige Mitteilungen II. Band, Seite 189.

Apothek mehr aufrichten noch auch keiner außerhalb der Jahrmärkte<sup>4)</sup> Materialia oder andereß, waß man In den Apotheken Zu machen oder gewönlich dar Innen Zu haben und Zu verkauffen pflegt, by einer namshafften straff feilhaben odir verkauffen soll«. Dieses Privilegium war dann in der Folgezeit von den einzelnen Landesherren<sup>5)</sup>, so von Heinrich dem Frommen (1539—1541), Moritz (1541—1553), August<sup>6)</sup> (1553—1586), Christian I. (1586—1591), Christian II. (1591—1611), Johann Georg I. (1611—1656), Johann Georg II. (1656—1680) dem jedesmaligen Inhaber der Apotheke wieder erneuert worden. Nach dem Tode ihres Begründers übernahm sie 1554 dessen um 1550 in Torgau als Arzt praktizierender Sohn »der Arzney Doctor« Christoph Leuschner<sup>7)</sup>, der nachmalige Stadtarzt und Schularzt der Fürstenschule. Eifrig war er um das Gedeihen seiner Arzneimittelhandlung bedacht und baute sie so, wie sie jetzt noch ist, von Grund aus in Stein auf<sup>8)</sup>; er kümmerte sich sehr um seine Leute. Seine Witwe verkaufte die Apotheke mit gesamtem Inventar 1588<sup>9)</sup> an den Apotheker Martin Jobst (Mitglied des Rates im Jahre 1590 und wahrscheinlich ein Verwandter Dr. Christoph Leuschners) für 5800 Fl. Später kam die Apotheke wieder in den Besitz der Familie Leuschner, denn wir finden um 1610<sup>10)</sup> die Witwe Caspar Leuschners (»Die Apotheck in dieser Stadt, welche Carolus Leuschner vor langer Zeit fundirt, ist bies anicz bey desselben erben ver-

4) Vergl. obige Mitteilungen IV. Band, Seite 169—176.

5) Wie aus Fol. 15 (Privileg Johann Georgs II. vom 27. Februar 1672) des oben genannten Aktenstückes (Loc. 9892) hervorgeht.

6) Hauptstaatsarchiv, Kopialbuch 221, Fol. 2.

7) Vergl. Loc. 9892 Fol. 15 b und obige Mitteilungen IV. Band, Seite 47.

8) Vergl. Annales Torgavienses in Mencke, Scriptores rerum Germanicarum praecipue Saxoniarum. Leipzig 1728. II. Band, Seite 587. Betr. der Inschrift dieses Hauses vergl. obige Mitteilungen III. Band, Seite 214.

9) Vergl. Stadtarchiv Meißn., 7. Stadtbuch, Fol. 397 und obige Mitteilungen II. Band, Seite 48 (Anmerkung 168), und IV. Band, Seite 48. Hauptstaatsarchiv Loc. 9892, Fol. 15 b.

10) Vergl. die im Turmknopf der Stadtkirche befindlichen Aufzeichnungen vom Jahre 1610, von denen im Jahre 1880 bei der Reparatur Abschrift genommen worden ist. Gedruckt: obige Mitteilungen III. Band, Seite 37. Vergl. Ursinus, Collectanea zur Geschichte der Stadt und des Landes Meißn. 18. Jahrhundert. 2 Bände. (Handschrift in der Dresdner Kgl. Bibliothek L. 276 [nicht L. 271, wie in obigen Mitteilungen III. Band, Seite 30, Anmerkung 23 irrtümlich vermerkt ist.]) I. Band, Fol. 146—151 [nicht 154] »Abschrift der in dem abgenommenen Turmknopfe der Stadtkirche zu Meißn in einer Schachtel befindl. gewesenen Urschriften von der Abschrift des Raths-Actuarii und Not. Publ. Ernst Ferdinand Seydlitz d. 28. September 1789.«



blieben, Vndt hat Casparn Leuschners seligen widtwe dieselbe innengehabtt«) und darauf Caspars Tochter<sup>11)</sup> als Inhaberin derselben namhaft gemacht («und endlich Caspar Leuschners nachgelaßener Tochter, welcher gemelte Apothecke auch zuständig gewesen«). Im Jahre 1669 war Johann Martin Richter<sup>12)</sup> ihr Besitzer, welcher sie dann 1710 an seine Tochter Johanna Rosina<sup>13)</sup>, die Frau des Dr. med. Johann Christian Müller, vererbte. In der Zwischenzeit aber muß der Inhaber gewechselt haben. Denn nach den im nachfolgenden mitgeteilten Akten, welche den zu schildernden Konkurrenzkampf zwischen der Apotheke zu Meißen und einem ortsansässigen Arzte betreffen, nennt sich der Apotheker Jakob Höpchen.

Im Laufe der Zeiten scheint das Meißner Apothekenwesen in Hinsicht auf den Materialwarenhandel zu mancherlei Ungehörigkeiten und Unzuträglichkeiten geführt zu haben<sup>14)</sup>, so daß sich die Bürgerschaft in ihren am 28. Juli 1609<sup>15)</sup> dem Rate übergebenen Beschwerdeartikeln unter Nr. 45 dahin aussprach: »Das vermöge der churfürstlichen Landesordnung die Apoteken alhier jehrlichen visitiret und die Gesellen darinnen vereidet, ein billicher Tax in derselben gehalten, alle Jahr erneuert und öffentlich angeschlagen werde.« Aber auch von seiten der Aerzte scheinen Uebergriffe in Bezug auf das Apothekenprivilegium vollführt worden zu sein, wofür uns der folgende, aus dem Jahre 1685 überlieferte Fall ein treffendes Beispiel gibt.

Wie schon oben hervorgehoben war, hatte am 27. Februar 1672<sup>16)</sup> Kurfürst Johann Georg II. das Privilegium für die Apotheke erneuert. Von seinem Nachfolger auf dem sächsischen Throne, Johann Georg III., habe ich ein gleiches Diplom nicht auffinden können. Vielmehr hatte er am 22. Mai 1684<sup>17)</sup> ein Privilegium für seinen Untertanen, den »Oculist auch Schnidt- und Wundt-Arzt« Martin Greim ausgestellt, kraft dessen er nach Prüfung seiner Befähigung die Bewilligung erhielt, im Bereich des Kurfürstentums seine ärztliche Praxis ungehindert ausüben zu können, Arzneien zu verabfolgen, die Jahr- und

11) Hauptstaatsarchiv Loc. 9892, Fol. 16.

12) Vergl. Loc. 9892, Fol. 16b, 17, 17b und obige Mitteilungen II. Band, Seite 190.

13) Vergl. obige Mitteilungen II. Band, Seite 190.

14) Vergl. obige Mitteilungen II. Band, Seite 190 u. f.

15) Stadtarchiv Meißen K. 42, Fol. 37—57. Gedruckt in obigen Mitteilungen II. Band, Seite 540.

16) Vergl. Beilage Nr. 1.

17) Vergl. Beilage Nr. 2.

Wochenmärkte zu besuchen und dabei auch Medikamente verkaufen und feilhalten zu dürfen. Letzteres war nun ein Punkt, welcher die der Meißner Apotheke erteilten Privilegien schwer schädigte. Es kann uns daher nicht wundernehmen, daß der damalige Inhaber der Apotheke, Jakob Höpchen, beim Kurfürsten Beschwerde erhob.<sup>18)</sup> Der Rat der Stadt Meißen legte sich nun infolge dieser Angelegenheit ins Mittel und richtete am 5. September 1685 an den Landesherrn ein diesbezügliches Schreiben<sup>19)</sup>, worin er ausführte, daß Johann Georg III. unter dem Datum des 27. August verfügt habe, daß er die Apotheke in Meißen wider die, welche sie durch Verkauf von Medikamenten in ihren Privilegien schädigten, schützen wolle. Daraufhin hätten sie den hier praktizierenden Aerzten anbefohlen, den Arzneimittelhandel zu unterlassen, weil sie der Apotheke das ihr zuerkannte Recht angedeihen lassen wollten. Greim habe nun sein Privilegium, welches in Kopie der Rat seinem Schreiben beifügte, vorgezeigt, wogegen sie nicht einzuschreiten vermocht hätten. Es blieb ihnen daraufhin nichts weiter übrig, als ihm anzuraten, nur die darin ausgesprochenen Kuren auszuüben, was jener auch befolgte. Der Apotheker, welcher das Privileg für Greim mit Stillschweigen übergang, besaß somit nicht das Recht, sich über das Verhalten des Rates in dieser Sache beim Kurfürsten zu beschweren. Der Rat bat daher nun Se. Kurfürstliche Durchlaucht um Anweisung, wie er sich in dieser Angelegenheit zu verhalten habe. 7 Tage später, am 12. September,<sup>20)</sup> dankte Höpchen in einem Schreiben dem Kurfürsten dafür, daß er huldvollst zugesagt habe, seine Apotheke in ihren Rechten zu schützen. Da nun aber Greim nach wie vor auf dem Markte mit Arzneien handele, welche nicht zu den in seinem Diplom angeführten Kuren gehören, er somit Quacksalbereien treibe, so ersuche er ihn inständigst, diesem und allen anderen Aerzten fürderhin das Feilhalten von pharmazeutischen Präparaten zu verbieten, da dies dem Apothekenwesen zu großem Nachteil gereiche. Der Schreiber dieses Gesuches aber begnügte sich damit nicht. Er ließ durch den in Meißen ansässigen öffentlichen Notar Wolfgang Mölber am 25. September<sup>21)</sup> ein Schreiben aufsetzen, aus dem hervorgeht, daß er den Aufenthalt eines Arztes im »Goldenen Ring« in

---

18) Wie aus Beilage Nr. 3 hervorgeht.

19) Vergl. Beilage Nr. 3.

20) Vergl. Beilage Nr. 4.

21) Vergl. Beilage Nr. 5.

Erfahrung gebracht habe. Jener hätte Arzneien an die auf dem Jahrmarkte anwesenden Leute, nämlich die Frau des Hufschmieds Peter Förster und den Wagner Sebastian Kayser, käuflich abgelassen, somit einen Eingriff in das Apothekenprivilegium getan. Auf Höpchens Bitten habe nun der Notar beide Patienten vernommen und herausbekommen, daß Peter Försters Frau auf Grund des der Notariatsurkunde beigefügten Rezeptes<sup>22)</sup> die Arznei empfangen, gebraucht und den Arzt bezahlt habe, Kayser habe das gleiche getan, nur mit dem Unterschied, daß er für die Arznei, welche ihm nichts geholfen hat und wofür er 18 Gulden zahlen sollte, bloß eine Anzahlung geleistet hätte. In gleicher Weise ließ er 2 Tage später, am 27. September<sup>23)</sup> durch den Stadtrichter Andreas Oberkampff über Greims Handel mit Arzneien ein Protokoll aufnehmen. Aus diesem Aktenstück erfahren wir, daß Höpchen persönlich vor dem Stadtrichter erschienen ist und bekannt hat, daß Greim wieder Arzneien gegen Geld verabfolgt habe. Hierfür sei als Zeuge Gottfried Richter gleich miterschieden, der zu Protokoll aussagte, daß er in einem Gasthofs einen Reiter angetroffen habe, welcher über Stechen klagte. Auf Verwenden Richters habe nun Greim dem Reiter 2 Pulver (davon eins für den Morgen) und Tropfen nebst Rezept gegeben und sie ihm bei der Abreise aufs Pferd gereicht. Jener hat sie aber nicht haben wollen und gesagt: »Was soll mir der Quark?« Weil nun der beigebachte Zeuge den Arzt geholt hatte, erklärte sich der Reiter bereit, das Pulver für den Tag zu nehmen, das andere sollte Richter behalten, was letzterer denn auch tat. Da er aber nun nicht gewußt hätte, was er mit diesen Arzneien anfangen sollte und wozu sie gut wären, habe er sie dem Apotheker übergeben und um Auskunft darüber gebeten. Nach Verlauf von 4 Wochen, am 26. Oktober<sup>24)</sup>, richtete nun Höpchen ein zweites Schreiben an den Kurfürsten, worin er ihm untertänigst dafür dankte, daß er auf den Brief des Rates hin von ihm einen eingehenden Bericht in dieser Angelegenheit eingefordert hätte. Auf die Entschuldigung des Rates wollte er nicht näher eingehen, er konstatierte nur, daß Greim sich in Meißen niedergelassen habe und auch außer der Jahrmarktszeit Medikamente zu verkaufen pflegte. Diese Tatsache gereichte nun der Apotheke zu großem Nachteil, zumal da sie

22) Vergl. Beilage Nr. 6.

23) Vergl. Beilage Nr. 7.

24) Vergl. Beilage Nr. 8.

mit hohen Staats- und Stadtsteuern belastet sei. Weil nun sein Erwerb durch die Konkurrenz des Arztes im Arzneimittelhandel stark geschmälert würde, so vermöchte er kaum die Steuern aufzubringen, ein Umstand, der zur Folge hätte, daß er bald zu Grunde ginge. Würde dieser Fall eintreten, so dürfte die Stadt einen merklichen Rückgang in ihren Steuereinnahmen verzeichnen. Infolge dieser gewichtigen Gründe ersuchte er inständigst den Kurfürsten, einen Befehl an den Rat ergehen zu lassen, daß Greim hinfort nur seine Praxis auszuüben befugt wäre, daß ihm aber der Handel mit Arzneien, welche in der Apotheke geführt würden, ein für alle Male untersagt würde. Um nun dieser Angelegenheit mehr Nachdruck zu verleihen, wandte sich schließlich der Kanzler und der kurfürstliche Rat in einem Gesuch vom 7. November<sup>25)</sup> an den Landesherrn. Sie führten darin an, daß sie im Namen des Kurfürsten an den Rat der Stadt Meißen die Verordnung gerichtet hätten, die Apotheke in ihren Privilegien zu schützen. Der Rat aber habe nun in seinem Bericht auf das kurfürstliche Privilegium für Greim verwiesen, der Apotheker dagegen hätte die zwei in Kopie beiliegenden Gesuche<sup>26)</sup> eingereicht mit der Motivierung, daß das Greimsche Diplom sich hoffentlich allein auf seine Praxis, nicht auf Medikamentenhandel bezöge. Da nun die Apotheke sehr darunter litte und oft ganz unerfahrene Ärzte zum Schaden des Publikums ihr Wesen trieben, so erstatteten sie hierüber Bericht, da der Kurfürst die Mißstände vermutlich nicht genau kenne, und stellten es ihm als dem Landesherrn anheim, ob er das Privilegium für Greim ganz zurücknehmen wolle oder sich dahin erklären würde, daß jener Arzt nur praktizieren, nicht mit Medikamenten handeln dürfe. Soweit die vorhandenen Akten. Welche Entscheidung der Kurfürst nun in diesem Konkurrenzkampf getroffen hat, das entzieht sich leider unserer genauen Kenntnis, da sich kein handschriftliches Material dafür auffinden ließ. Man wird meiner Meinung nach wohl nicht fehl gehen, wenn man annimmt, daß Johann Georg III. sich dem Gesuche seines Kanzlers und seiner Räte geneigt gezeigt und Praxis und Arzneimittelhandel für Arzt und Apotheke unbeschadet der einzelnen Privilegien streng geschieden hat, somit den leidigen Konkurrenzkampf zu aller Zufriedenheit schlichtete. —

---

25) Vergl. Beilage Nr. 9.

26) Vergl. Beilage Nr. 4 und 8.

---

## Beilagen.

---

### Nr. 1.

#### Apothekenprivileg Johann Georgs II. vom 27. Febr. 1672.

(Kopie.)

(Fol. 15—18.)

Von GOTTES gnaden, WIR Johann Georg der Ander, Herzog zu Sachßen, von Jülich, Cleve und Berg, des Heiligen Romischen Reichs Erz Marschalch und Churfürst, Landtgraf in Thüringen, Marggraf zu Meißen, auch Ober- und Nieder-Lausicz, Burggraf zu Magdeburg, Graf zu der Marck und Ravensberg, Herr zu Ravenstein, vor uns, unserr Erben und Nachkommen, bekennen und thun kund. Nachdem die Durchlauchtigen und hochgebohren Fürsten, Herr George, Herr Heinrich, Herr Moritz, Herr Augustus, Herr Christian der Erste, Herr Christian der Andere und Herr Johann Georg der Erste, Herzoge und Churfürsten zu Sachßen etc. unsere freundliche liebe Vettern, Herr Aelter- und Herr Großvater auch gnädiger und hochgeehrter Herr Vater und Gevatter, Christseeliger löblicher gedächtnus, weyland Caroln Leuschnern, Bürgern zu Meißen und folgendts nach deßelben absterben, seinem Sohn, dem hochgelahrten Herrn Christoph Leuschnern, der Arzney Doctor, von deßwegen, daß sie gemeinem Nutz zu gute eine Apothecke daselbst auf ihren Costen angerichtet, nachmals auch Martin Jobsten, welcher solche Apothecken sambt dem Hauße, am Marchte gelegen, von den Leuschnernischen Erben erkaufft gehabt und endlich Caspar Leuschners nachgelaßener Tochter, welcher gemelte Apothecke auch zuständig gewesen, diß Privilegium und Befreyhung gegeben, alldiweil und so lange gedachte Leuschnern, oder ihre Erben und Nachkommende Besiczern dieselbe Apothecken in gutem wesen erhalten, notdürfftig versorgen und die Leuthe nicht überseczen, daß niemandes anders zu Meißen einige Apothecken mehr auffrichten noch auch außerhalb der Jahrmärckte Materialien und anders, was man in Apothecken zumachen oder gewöhnlichen darinnen zuhaben und zuverkauffen pfliget, bey einer nahmhafftigen Straffe feil haben und verkauffen solle, wie dann die gegebene bestetigungs Briefe ferner besagen und in sich halten, Und wir nunmehr von Unserm auch lieben getreuen Johann Martin Richtern, alß einzigen besiczern solcher Apothecken und Haußes ümb ferner Confirmation und Bestetigung solcher erlangter Privilegien und Befreyhunge, (so

nicht allein auff die Leuschner und ihre Erben, sondern auch auff alle Nachkommende Besiczerr dieser Apothecken, welche solche künfftiger kauffen oder sonsten durch rechtmäßigen beständigen titul an sich bringen und erlangen würden, gerichtet und gewiedmet) unterthänigst gebethen und angelanget worden.

Daß wir diß sein unterthänigstes suchen angesehen und angeregte Freyheiten und Privilegium gnädigst verneuert, bestetiget und auff gedachten Johann Martin Richtern und seine Erben, sowohl alle Nachkommende Besiczerr dieser Apotecken erstreckt haben.

Verneuweren, bestetigen undt erstrecken dieselbe auch hiermit und in Krafft dieses Briefes, Und gebiethen darauff Unsern ieczigen und künfftigen Haupt- und Amtleuthen, auch den Rathe zu Meißen, erwelten Richtern, deßelben Erben und künfftige Besiczerr dieser Apothecken, so lange Sie dieselbe obberührtermaßen innen haben werden, bey solcher Unserer bestetigung und Freyheiten, von Unsertwegen Zuschüezen, Zuschirmen, Zu handt haben, Zuvertheidigen und darwieder sie in keinerley wege noch weise, wie solches auch erdacht oder für genommen werden möchte, belästigen, beschweren, hindern oder benachtheiligen zulaßen, so oft sie derowegen von ihnen ersuchet und angelanget werden. Daran geschicht Unsere Meinung. Zu Uhrkund mit Unserm anhangenden größern Insiegel wißentlich besiegelt, Und geben zu Dreßden den 27. Monatstag Februarij Nach Christi Unsers lieben Herrn undt Seeligmachers Geburth, im Eintausend Sechshundert Zwey und Siebenczigsten Jahre.

---

Nr. 2.

**Privilegium Johann Georgs III. vom 22. Mai 1684  
für den Arzt Martin Greim. (Kopie.)**

(Fol. 3, 6.)

Von Gottes Gnaden, Wir Johann Georg der Dritte, Herzog zu Sachßen, Jülich, Cleve und Bergk, des Heyl. Röm. Reichs Erzmarschall und Churfürst, Land Graff in Düringen, Marggraff zu Meißen, auch Ober und Nieder Lausicz, Burggraff zu Magdeburg, gefürsteter Graff zu Henne-

berg, Graff zu der Margck, Ravensberg und Barby, Herr zum Ravenstein, Fügen allen und ieden, Unsern Praelaten, Graffen, Herrn, Rittern, Haupt und Ambt Leuten, denen von Adel, Voigten, Verwaltern, Schößern, Gleitsleuten, Bürgermeistern, Richtern und Räthen der Städte, Schuldheißn, Gemeinden und allen andern Unsern Stiftts und Schucz Verwandten und unterthanen, in gemein und in sonderheit, zu wißen, daß unß Unser unterthener und Landes Kind, Martin Greim, Oculist auch Schnid- und Wundt-Arzt, unterthänigst zu erkennen gegeben, welchergestalt Er nicht allein diese seine Kunst der augen, Schnid- und Wundt-Curen Ehrlich erlernet, sondern auch selbige bereits eine Zeithero so wohl in- als außerhalb Landes glücklich Exeriret und darneben umb ertheilung eines Privilegii, damit Er solche Kunst fördre in unserm Churfürstenthum und Landen ohne eintrag, frey und ungehindert exerciren und die zu denen Curen brauchende Sachen und Medicamenta führen möge, gehorsahmst angelanget, Wann wir dann aus Churfürstl. milde und affection, Unserer Unterthanen nucz und aufnehmen zu befördern geneigt, Unß auch auß dem von Unsern Amtmanne und Rath alhier zu Dreßden eingezogenen Bericht zur genüge Vortragen laßen, welchermaßen bey der mit Ihme ermelten Greim gehaltenen Examination und durch sehung vieler producierten Testimonien befunden worden, daß Er seine Kunst sowohl Ehrlich und Redlich erlernet, alß auch Zeithero unterschiedliche Curen glücklich verrichtet und hierüber Ihme seines Lebens und wandels halber ein gutes Zeugnüß beygelegt wird.

Alß haben wir bey dieser beschaffenheit offft ermeltes Unsers Unterthanen Martin Greimers suchen und bitten in gnaden stattgegeben, vergönnen und bewilligen Ihme auch hiermit und crafft dieses Unsers offenen Briefes auß Landesfürstl. Hoheit, macht und gewalt, gnädigst, daß Er oberwähnte seine Kunst der Augen, Schnid und wund-Curen, Trancke und Zugehörige Arzneyen in unsern Chur Fürsten Thum und Landen frey, öffentlich und ungehindert brauchen und üben, die gewöhnlichen Jahr und Wochen Märchte besuchen, an selbigen feil haben und Ver-Kauffen möge. Und gebiethen darauff allen und idem obgemelten Unsern Unterthanen, daß Sie mehr benannten Martin Greim dieses Unser Conceßion zu freyer Uebung seiner Kunst und feil habung seiner Arzneyen, Vorbedeutetermaßen genießen laßen und auff bedurffen Ihm dabei wieder unziemende Gewalt und anspruch iederzeit gebührlich schüezen, Schirmen und Hand haben, auch sonsten Ihme alle beförderung

und guten willen erwiesen, daran volle bringen sie unsern willen und zu verlässliche meynung. Zu Uhr Kund haben wir dieses Privilegium eigenhändig unterschrieben und unser Chur Secret hieran hangen laßen. So geschehen und geben zu Dreßden den 22<sup>ten</sup> Monats tag May im Jahr nach Christi unsers einigen erlösers und Seeligmachers geburth Ein Tausendt Sechshundert vier und achtzig.

Johann Georg Churfürst.

---

**Nr. 3.**

**Gesuch des Rates der Stadt Meissen vom 5. Septbr. 1685  
an den Kurfürsten Johann Georg III. (Original.)**

(Fol. 4, 5.)

Durchlauchtigster Churfürst.

Ew. Churf. Durchl. sind unsere unterthänigste dienste in pflichtschuldigten treuen iederzeit gehorsamst bereit.

Gnädigster Herr.

Nachdem bei Ew. Churf. Durchl. der Apotheker alhier, Jacob Hüpchgen sich unterthänigst beschweret, ob unterstünde sich ein Arzt, namens Martin Greimig, nicht nur alhier in Meissen, ausser der Jahr-Marchtzeit sich würcklich niederzulaßen, sondern auch Curen zu verrichten und allerhand Medicamenta auszugeben, Und wäre bey uns ungeachtet der dießfalls beschehenen Imploration keine Obrigkeitliche zu erlangen gewesen, haben dieselbe

Daß wir die Apothecke, wie schon zum öfteren anbefohlen wäre, wieder diejenigen, so derselben mit Außgebung Medicamenten oder sonsten an Ihrer Berechtigung Eintrag thun wolten, iederzeit nachdrücklich schützen und dargegen in keine wege etwas verhängen solten

unterm dato am 27. Augusti nächsthin gnädigst unß anbefohlen. Hierauff können Ew. Churf. Durchl. zu unser unterthänigsten entschuldigung wir gehorsamst nicht verhalten, daß sich die Sache, des Apothekers Anbringen, nicht gemäß verhalte. Denn



gleich wie bey dieser Stadt fast notorisch, das so oft sich ein Arzt alhier eingefunden und Medicamente außgeben wollen, wir demselben also bald und offers noch eher, alß wir vom Apothecker darümb Imploriret worden, geschäffte aufflage gethan, sich deßen zu enthalten.

Allso werden wir auch nochmals nicht unterlaßen, vielmehr die hiesige Apothecke, bey denen Ihr gnädigst ertheilten Freyheiten zu Handhaben, als durch Marchtschreyer und dergleichen personen, sie daran beeinträchtigen zu lassen. Was aber obbesagten Martinum Greimium anbelanget, so ist derselbe ein Oculist, auch Stein- und Bruchschneider, welcher von Ew. Churf. Durchl. unter deroselbst eigene hohen Hand, das in Copie sub lit. A.<sup>27)</sup> beygeschloßene gnädigste Privilegium erhalten, welches der Apothecker in seiner unterthänigsten Supplic zeur ungebühr und zweiffel sohne zu unserer Beschränckung mit stillschweigen übergangen, ungeachtet, daß wir selber darvon gnungsahme nachricht hinterbringen laßen, Wir nun solch gnädigstes Privilegium mit gehorsahmster Reverenz zu respectiren, unß unserr unterthänigste schuldigkeit verbindet. Allso können wir auch unsers orts nicht wohl sehen, wie das der hiesig Apothecke gnädigst ertheilte Privilegium, welches dieses gemeßensten Inhalts:

Daß Keiner, wes Standes oder wesens der ist, außershalb der Jahr Marchte, Materialia oder anders, was mann in die Apothecken zu machen, oder gewöhnlich darinnen zu haben und zu verkauffen pflaget, machen, oder ohne des Apotheckers wißen und willen feil haben oder verkauffen soll

dahin extendiret werden könne, daß auch keinen Oculisten, Bruch-Schneider oder Chirurge sich alhier eine Zeitlang auffzuhalten verstattet werden solte, Und weil man überdiß unter gemelter Martin Greimius das Ihm ertheilte gnädigste Privilegium angeführter maßen unß vorgezeiget, So haben wir ein mehrers nicht thun können, alß daß wir Ihm angedeutet, sich Keiner andern Curen, als welche zu verrichten in höchst gedachten gnädigsten Privilegio Ihm nachgelaßen wären, sich unternehmen solte, wornach auch derselbe, unsers wißens sich biß anhero geachtet, daß allso der Apothecker vorige über unß sich zu beschweren keine Ursache hatt. Damit aber Ew. Churf. Durchl. in zu Kampff, umb soviel destoweniger, dieser Sache halber möchten behelliget werden, So ersuchen dieselbe wir hierbey unterthänigst, Sie geruhen in hohen gnaden unß zu bescheiden,

---

27) Siehe die Kopie dieses Briefes Beilage Nr. 2.

weßen in dergleichen fällen, und wenn solche gnädigste Privilegia, welche den hiesigen Apothecker Privilegio zu wieder sein möchten, unß vorgezeiget worden, Wir unß verhalten sollen, Wornach wir unß in unterthänigst allezeit gehorsamst achten werden, gestalt wir in pflichtschuldigster Treue und ungesparten Fleiße zu verharren.

Ew. Churfürstl. Durchl.

unterthänigst

gehorsamster

Der Rath zu Meißen.

Datum am 5. Sept. 1685.

Auf dem Briefverschluß wohlerhaltenes kleines Stadtsiegel in Papier. (Stadtwappen mit der Umschrift: Sigillum minimum civitatis Misnensis.)

---

**Nr. 4.**

**Erstes Gesuch des Apothekers Jakob Höpchen  
vom 12. September 1685 an den Kurfürsten Johann  
Georg III. (Kopie.)**

(Fol. 7. 14.)

Durchlauchtigster Churfürst.

Churfl. Durchl. sind meiner unterthänigsten gehorsamsten Dienste Lebenslang bereit.

Gnädigster Herr.

Churfl. Durchl. sage ich unterthänigst Dank, daß dieselben in neuligkeit, auff mein unterthänigstes Suppliciren an E. E. Rath alhier gnädigsten Befehl ergehen laßen, crafft deßen sie mich und hiesige Apothecke wieder sowohl izo vorhandenen, als öffters sich alhier einfindende Ärzte oder Marcktschreyer nachdrücklich schützen sollen. Wie nun aber gedachter Rath sich von den izo in Meißen befindlichen Arzt, Martin Greimen, dadurch von den execution Hochgedachten E. Churf. Dchl. gunsten Befehls abhalten laßen, weil Greim auff E. Churf. Durchl. ihm ertheiltes Specialprivilegium sich beruffen, also will ich nichts desto minder unterthänigst hoffen, es werde E. Churf. Durchl. auch wieder Greimen hiesiger Apothecken undt mir gunsten

Schuz halten laßen, denn es ist (E. Churf. Durchl. Greimen ertheiltes privilegium in Hohen Respect gelaßen) 1) an dem, daß ohnstreitige Rechte noch alle privilegia salvô jure tertii quaesito zu verstehen, 2) stricti juris undt ultra literam ei commodum publicum, 3) nicht zu extendiren sind, auch 4) abusu gar verlohren werden. Nun will ich nicht zweifeln, daß E. Churfl. Durchl. günster intention in dero ertheilten Special privilegio quoad 1) dahin gehe, daß niemand undt consequenter hiesiger Apothecken an deren von vielen Chur- und Fürsten ertheilten undt dann undt wann gunst erneuerten Privilegien undt jure prohibendi kein eintrag geschehen solle, sondern 2) Greimen zwar sein Bruch-, schneiden undt Oculisterey juxta liberam zu exerciren vergönnt, ihm aber unter diesen praetext andere Curen zu unternehmen nicht verstattet sey, denn sonst 3) hiesige Apothecke endlich, zu großem Schaden gemeiner Stadt undt umbliegenden Landschafft, durch Greimen und seines gleichen ruiniret werden dürffe, welches E. Churf. Durchl., wie man unterthänigst versichert, durchauß nicht gestattet werden. Weil nun aber 4) Hochgedachtes E. Churf. Durchl. Privilegium Greimen gewisse limites vorschreibet und er selbige notoriê überschreitet, indem er öffentlich alle Wochenmärckte medicamenta in copia außgiebet, die ohnmöglich zur Oculisterey, wundt- oder Bruchschnitt-Curen gehören, indem wohl nicht ein dergleichen patient in Meißen anzutreffen ist, sondern er unter diesen Schein sonst seine Quacksalberey fortzusetzen gedencket, so ist am tage wo E. Churfl. Durchl. hohen Privilegi er straffbar Mißbrauchet undt daher sich dessen unwürdich macht. Und diesem nach gelanget an E. Churf. Durchl. meine unterthänigst gehorsamstes Bitten, Sie geruhen E. E. Rath alhier in gnaden anzubefehlen, daß sie Greimen sein Beginnen mit öffentlichen feilhaben allerhand medicamente zu nachteil hiesiger Apothecken mit E. Churf. Durchl. ihm ertheilten Privilegio selbst zuwieder ferner nicht verstaten, sondern ihm mit andern dergleichen ärzte innhalts E. Churf. Durchl. unterschiedlicher dißfalls ergangener gunsten Befehle, nachdrücklicher Einhalt thun sollen. Sothanen gerechten Schutz erkenne ich als eine Hohe Churf. Gnade in unterthänigster Danckschuldigkeit undt verbleibe davor auch sonst lebenslang E. Churf. Durchl.

Meißen  
d. 12. September  
1685.

unterthanigster  
gehorsamster  
Jacob Höpchen  
Apothecker daselbst.

## Nr. 5.

**Notariatsurkunde des Meißner öffentlichen Notars  
Wolfgang Mölber vom 25. September 1685. (Original.)**

(Fol. 10. 12.)

Demnach Herr Jacob Häpchen Apothecker hierselbst mir Endesbenannten Notarium zu vernehmen gegeben, welchermaßen er in erfahrung gebracht, ob solte ein Arzt im Goldenen Ringe alhier sich aufhalten und Arzeney an Peter Försters huffschmiedts Eheweib und Sebastian Kaysern wagnern aufn Jahrmargt wohnende, verkauffet haben und dannenhero solcher eingrieff der Apothecken zur mercklichen praejudiz gereichen thete, so wolte er mich bittend ersuchet haben, benante beyde Bürgerr hierüber zu vernehmen und zu seinem bedürffnis über deren erklehrung wenige nachricht ertheilen.

Wenn ich dann alsobald mich zur selben begeben und ihre meinung und antwort auf ob angeführtes vorbringen, diese gewesen, daß Peter Försters Eheweib nach beygehenden specificirten Bericht<sup>28)</sup> die Arzneyen empfangen und gebrauchet, er auch vor den Arzt bezahlet, Sebastian Kayser aber gleichfals bejahet, daß er den Arzt vor empfangene Arzeney, welche aber wenig bey ihm gefruchtet, auch achtzehen gulden entrichten sollen, aber noch nicht gänzlichen, sondern um etwas abgestellt.

Deß habe ich begehrt maßen ein solches unter meinem Notariat Signet und vorgedruckten gewöhnlichen Petschafft attestiren wollen. Signatum Meissen am 25. September hora II aute meridiem Ao. 1685.

L. S.<sup>30)</sup>

Wolfgang Moelber,  
Mis. Caes. auth. N. P.<sup>29)</sup>  
in fide subscripsi.

---

28) Siehe das Rezept unter Nr. 7. (Wahrscheinlich Original.)

29) Misnensis Caesarea autoritate notarius publicus.

30) Umschrift des Siegels: Wolfgangus Moelberus Misnicus Caesareus Notarius Publicus.

---

**Nr. 6.**

**Ärztliches Rezept.** (Wahrscheinlich Original.)

(Fol. 11.)

Bericht wie ihr dieße Artzney in Nahmen Gottes solt gebrauchen.

- Nro. 1. Solt ihr dießes bielfferlein auff ein mahl in ein wenig warm bier zu treiben und ein nehmen und, so es sein kan, auch trauff schwitzen oder zum wenigsten trauff warm halten.
- Nro. 2. Solt ihr von dießem Laxtif<sup>31)</sup> morgen und abents eine meßer spitze voll in ein wenig wein oder brantewein zu treiben und einnehmen gebrauchen, so lange, weil solches wehrt.
- Nro. 3. Solt ihr dieße Mixtur wohl unter ein anttro schittehn, morgens und abents 5 tropffen in ein wenig brante-wein einnehmen, gebrauchen so lange, weil solches wehrt.
- Nro. 4. Solt ihr von dießem Elexsir morgens und abents 15 tropffen in ein wenig warm bier einnehmen, gebrauchen solange, weil solches wehrt.
- Nro. 5. Solt ihr von dießen oleum morgens und abents 3 . 4<sup>32)</sup> bis 5 tropffen in ein wenig brantwein einnehmen, solches solt ihr 4 oder 5 Tage gebrauchen, mit den übrigen solt ihr Euch Eußerlich den Hauptwirbel, das genicke und schläffe damit schmiiren morgens und abents gebrauchen, solange, weil solches wehrt.
- Nro. 6. Solt ihr von dießem bulffer morgens und abents eine meßer spitze voll in ein wenig warm bier zu treiben und ein nehmen gebrauchen, so lange, weil solches wehrt.
- [Nro. 7. Solt ih]<sup>33)</sup>r von dießen Trisonet<sup>34)</sup> morgens und abents eine meßer [spitze voll nehmen und]<sup>33)</sup> so bloß trucken Eßen und ein nehmen, gebrauchen [solange, w]<sup>33)</sup>eil solches wehrt.

Gott gebe Seine genade  
und Segen darzu.

---

31) = Abführungsmittel.

32) = dreimal 4 bis 5 Tropfen.

33) Die eingeklammerten Stellen sind, da der Rand abgerissen ist, von mir ergänzt worden.

34) = Magenpulver.

**Nr. 7.****Protokoll des Stadtrichters Andreas Oberkampff  
vom 27. September 1685. (Original.)**

(Fol. 9.)

Acto den 27. September 1685 erscheinet vor mir endesbenanten Hr. Jacob Hopgen, Apothecker alhier mit anbringen: Wie sich abermahl der allhier befindliche Arzt Martin Greimius unternommen, seinen Apothecken privilegio zuwieder arzneyen auszugeben, maßen dann zu deßen beglaubigung er Gottfried Richtern zugleich zur stelle mitgebracht, welcher berichtet, daß ein reuter im gasthofe mit ihm gelegen, welcher über stechen geclagt, dieser arzt aber demselben auff sein begehren zwey pulvergen, deren eines zum morgen und tropffen vors stechen nebenst einen uberreichten Zettelgen, wie er schon uf dem pferde geseßen, gegeben, welches aber der reuter hernach nicht haben wollen, sondern gesagt: Was solte ihm der Quarck. Er, Richter, solte, wul er es beym arzte bestellet, ihm nur die tgl. geben und es behalten, welches er auch gethan. Weil er aber nicht gewust, worzu es guth, hatte er es, als er ein aquavit truncken wollen, Hr. Hopgen gewiesen und, was es dienlich, fragen wollen. Welcher ihm aber das Geldt wieder gebothen und es ihm zu laßen gebethen, so er auch gegen erstattete tgl. gethan, welches Hr. Hopgen also zu registriren sambt beglaubter Copiy gebethen, welchem such auch deferirt worden ut supra.

Andreas Oberkampff mpp.<sup>34a)</sup>  
Stadt-Richter

**Nr. 8.****Zweites Gesuch des Apothekers Jacob Höpchen vom  
26. Oktober 1685 an den Kurfürsten Johann Georg III.**

(Kopie.)

(Fol. 8. 13.)

Durchlauchtigster Churfürst.

Ew. Churf. Durchl. seiendt meine unterthänigste Dienste jederzeit gehorsambst zuvor.

<sup>34a)</sup> manu propria = eigenhändig.

Gnädigster Herr.

Das Ew. Churf. Durchl. den von Rathe zu Meissen eingeschickten unterthänigsten Bericht,<sup>35)</sup> wegen deren von mir über den alhier sich uffhaltenden Arzt Martin Greimium geführten Beschwehrungen, in Abschrift communiciren laßen, und mich darbey nochmals mit meiner nothdurfft gnädigst hören wollen, solches erkenne ich mit gehorsambsten Danck. Wie ich nun dasjenige, was der Rath darinnen zu seiner Entschuldigung anführet, an seinen orth gestellet seyn laße, und mit Jhnen mich aufzulehnen nicht gemeinet bin, Also ist doch unleugbahr, daß bemelter Arzt sich wirklich alhier in Meissen niedergelaßen und allda auch außer denen Jahrmärckten sich vielfältiger Curen unternimmet, nicht weniger allerhandt medicamenta auszugeben und zu verkauffen pfeget, gestalt denn dieses männiglich gar wohl bekandt, auch auß den beylagen sub A. & B.<sup>36)</sup> genugsam zu ersehen, undt durch die hierbey kommende, von ihm außgegebene medicamenta augenscheinlich dargethan wirdt. Wie nun dieses nicht allein insgemein denen Apothecken höchst schädlich, werden auch insonderheit dem der hiesigen Apothecken gnädigst ertheilten privilegio dieses inhalts:

Daß Keiner, wes standes oder wesens er sey, Materialia oder anders, was mann in den Apothecken zumachen, oder gewöhnlich darinne zuhaben und zu verkauffen pfeget, machen oder ohne des Apotheckers wißen und willen feil haben oder verkauffen solle,

Höchst nachtheilig und zuwider, zumahl da die hiesige Apothecke mit vielen steuerschocken belegt, und ich überdies zu dem dieser Stadt abignierten quanto derer Quatember Steuer ein großes beitragen muß, welches, wenn der Apothecker die Nahrung uff diese arth geschwächet und entzogen werden solte, weder ich noch einiger ander Besiczer ferner uffzubringen und zu entrichten vermöchte, sondern selbige in Kurzen unfehlbar zu grunde gehen müßen und ziemblicher abgang an denen Steuer bei dieser Stadt zu spühren seyn würde, dahero umb soviel weniger uff das von bemelten Arzte vorgeschützte privilegium, alß welches doch ohne dem nur uff seine Kunst und euserliche curen zu restringiren, keinesweges aber uf dergleichen medicamenta, die in denen Apothecken gemacht und geführet werden, zu extendiren, am wenigsten aber zum praejudiz das der hiesigen Apothecken lange vorher gnädigst ertheilten privilegii anzuziehen

---

35) Bericht Nr. 3 in Kopie.

36) Bericht Nr. 5 und 7 in Original.

seynd wirdt, zu reflectiren. Also gelanget diesem nach an Ew. Churf. Durchl. mein unterthänigstes Bitten, Sie geruhen gnädigst mich diesfals in schutz zu nehmen und dem Rathe alhier anzubefehlen, daß sie bemelten Arzte uferlegen, daß derselbe sich in Zukunfft der außgebung dergleichen und anderer medicamenten, die in der Apothecken geführet würden, gänzlich enthalten, und mehr bemelter Apothecken an Ihrer Berechtigung auff keinerley weise eintrag thun solle. Solches wie es an sich selbst billich und zu erhaltung der Apothecken höchst nöthig, also verdiene ich solches Lebenslang mit unterthänigsten gehorsamb hinwieder. Ew. Churf. Durchl.

Meißen, den 26. Oktbr.  
1685

unterhänigst  
gehorsambter  
Jacob Höpchen.

---

**Nr. 9.**

**Gesuch des Kanzlers und der kurfürstlichen Räte an den Kurfürsten Johann Georg III. vom 7. November 1685.**

(Original.)

(Fol. 1. 2.)

Durchläuchtigster Churfürst.

Ew. Churfürstl. Durchl. seynd unsere unterthänigste und gehorsamste Dienste in pflichtschuldiger trüwe iederzeit bevor Gnädigster Herr.

Nachdem bei Ew. Churf. Durchl. Landes-Regierung der Apothecker zu Meißen Jacob Höpchen angebracht, daß der Apothecken allda zu nicht geringen nachtheil ein Arzt namens Martin Greimius sich unterstanden, außer der Jahr Marckt Zeit in der Stadt Meißen sich niederzulaßen und nebst seinen unternehmenden curen, denen Leuthen allerhandt Medicamenta auszugeben, haben in Dero hohen Nahmen wir an den Rath zu mehr besagten Meißen, die Apothecke bey ihren habenden Privilegio und Gerechtigkeiten zu schützen, verordnung ertheilet, worauf derselbe Bericht eingesendet, daraus zu ersehen, wie zwar erwehnter Greimius auf ein unter E. Churf. Durchl. eigenen hohen handt erhaltenes Privilegium, krafft deßen er seine Kunst



vor Augen- Schnitt- und Wundcuren, Träncke und zugehörige Arzneyen in Dero Churfürstenthum und Landen frey, öffentlich und ungehindert brauchen und üben, die gewöhnlichen Jahr- und Wochen Märckte besuchen, an selbigen feil haben und verkauffen möge, sich bezogen. Es hat aber der Apotheker in seinem supplicatis sub Lit. B. und C.<sup>37)</sup> dargegen eingewendet, daß er solch Privilegium an seinen hohen orth billich beruhen ließe, alleine, weil dabelbe hoffentlich nur auf Greimy Kunst und eüßerliche curen zu verstehen, Keinesweges aber auf dergleichen Medicamenta, die in denen Apothecken gemacht und geführet würden, zu extendiren, weniger zum praejudiz der Apothecken lange vorher erhaltenen in Abschrift sub D.<sup>38)</sup> beygelegten Privilegii anzuziehen seyn würde, dem zu entgegen gleichwohl offerwehnter Greimius täglich allerhandt Medicamenta ausgabe, maßen er zu dessen beweiß seinem supplicato sub C.<sup>39)</sup> einige derselben beygefüget. So lebete er der Hoffnung, es würde ihm solches weiter nicht verstattet werden, in mehrer erwegung, wann der Apothecke auf solche arth die Nahrung geschwächet und entzogen werden solte, weder er noch einiger ander besiczer die darauf gelegten hohen Quatembersteuern ferner uzubringen und zu entrichten vermöchte, sondern sie müste in Kurzen unfehlbar zu Grunde gehen.

Wann dann, gnädigster Churfürst und Herr, dem gemeinen Wesen sehr viel daran gelegen, daß in denen Städten wohlbestellte Apothecken erhalten werden, welches aber, weil darzu jährlich ein ziemliches an Verlag von nöthen, solcher gestalt, und da ihnen die Nuczungen durch andere entzogen werden solten, nicht geschehen könnte, in deßen ansehung auch außer zweifel die Apothecke zu Meißen schon vor viel langen Jahren ihr Privilegium erhalten, über dieses, wann dann in curiren oft ganz unerfahrenen Ärzten medicamenta auszugeben nachgelassen würde, große Verwahrlosung und schaden an denen Patienten und sonsten zu befahren; Also sind wir bewogen worden, E. Churf. Durchl., zumahl weil uns nicht wißend, ob Deroselben bey dem unterthänigsten Vortrag des Greimischen Privilegii dieser umstände halber geziemende Erinnerung geschehen, davon gehorsamsten Bericht zu erstatten, Deroselben unterthänigst anheim gebend, ob Sie dieses von Greimio er-

---

37) Bericht Nr. 4 und 8 in Kopie.

38) Bericht Nr. 1 in Kopie.

39) Bericht Nr. 8.

haltene Privilegium wieder zurück nehmen oder doch allenfalls dahin erklären zu laßen gnädigst geruhen wollen, daß er sich der Augen- Schnitt- undt Wundcuren zwar gebrauchen möge, die ausgebung der Arzneyen aber gänzlich einstellen solle. Undt Ew. Churf. Durchl. unterthänigste gehorsamste Dienste zu leisten sind wir pflichtschuldigt, auch stets bereitwilligst. Datum Dreßden am 7. Novembris Anno 1685.

Ew. Churfürstl. Durchl.

unterthänigst

gehorsamste

Verordnete Canzler und Rätthe

Heinrich Gebhardt von Miltiz mpp.<sup>34a)</sup>

Wolffgang Hölzel

## Zur Geschichte des Tuchmacherhandwerkes in Meißen.

Von Oswald Radestock.

Genaue Nachrichten über die Tuchmacher-Innungen in den einzelnen Städten fehlen bis ins 18. Jahrhundert, mit Ausnahme der Sechsstädte der Oberlausitz, die die Geschichte des Tuchmacherhandwerkes bis ins 14. Jahrhundert zurückzuverfolgen vermögen.<sup>1)</sup> Allgemeinere Erwähnungen der Tuchmacher finden sich vereinzelt, so z. B. in der Geschichte Dresdens, daß Markgraf Friedrich dort schon 1295 Bestimmungen zum Schutze der Tuchmacherei erlassen habe.<sup>2)</sup>

Ueber die Meißner Tuchmacher sind nur spärliche Mitteilungen auf uns gekommen, obschon O. Richter in seiner Bevölkerungs- und Vermögensstatistik von 1481 meint, die hohe Zahl von 8 Tuchmachern lasse auf eine gewisse Blüte dieses Gewerbes schließen. In Looses Ratslinien finden wir häufig Namen von Tuchmachern. Die Innung war, wie anderwärts so wohl auch hier, dem Alter, dem Range und der Be-

1) H. Knothe, Wiss. Beilage d. Leipz. Ztg. No. 60, 1883.

2) O. Richter, Geschichte der Stadt Dresden, I, 35.

deutung nach mit die erste aller Zünfte der Stadt. Der Korporationsgeist der Tuchmacher hat sich, wie gerühmt wird, auf kirchlichem Gebiete durch Errichtung von eigenen Altären kundgegeben, ebenso zeigte sich derselbe in der Teilnahme an Prozessionen, sowie in der Sorge für stattliches Grabgeleite von Zunftgenossen. Nach einer Statistik von 1697 zählte Meißen 74 Tuch-, Zeug- und Bortenwirker.<sup>3)</sup>

Das Tuchmachertor an der Frauenkirche ist für Meißen das letzte sichtbare Zeichen aus den Tagen der Blütezeit dieser Innung.

Mit dem Wachstum des Tuchmacherhandwerkes in Sachsen waren auch Wollmärkte zum Bedürfnis geworden. Nach und nach entstanden Mißstimmungen zwischen Tuchmachern sowie Händlern, ihnen gesellten sich zeitweilig diplomatische Verhandlungen zwischen den benachbarten Ländern hinzu, und Rivalitäten entstanden, zu denen die nachfolgenden Mitteilungen Belege bieten.

Einer Verordnung Friedrich Augusts, König von Pohlen, Herzog zu Sachsen pp., d. d. 30. Oktober 1717 zufolge<sup>4)</sup> wird unter Hinweis darauf, daß in Preußen Fabrikanten »so aus anderen Landen in die Preußischen sich zuwenden, verschiedene Befreyungen und vorteilhafte Bedingungen versprochen werden«, auch für Meißen angeordnet,

»daß insonderheit bey Jahr-Marckts-Zeiten, den aus dem Herzogthumb Magdeburg und andern Königl. Preuß. Ländern herüberkommenden dasigen Unterthanen dieses zu erkennen gegeben werde, daß diejenigen, welche von daher in Unsere Lande sich wenden und absonderlich neue, in Unseren Landen seithero nicht eingeführte und andere Manufacturen darinern anrichten, oder fortsetzen wollen, eine ansehnliche Befreyung auf einige Jahre von allen Bürgerlichen oneribus, desgleichen an Steuern, Quatembem und Einquartierungen, auch andere beneficia mehr, wiederfahren und sonsten aller Vorschub geleistet werden würde.

(gez.) H. von Büнау.«

Infolge einer Verordnung vom 20. Juni 1718 den Wegzug speziell der Tuchmacher möglichst zu verhindern, wurden am 1. Juli 1718 die Viermeister

3) R. Wuttke, Sächs. Volkskunde, Seite 186.

4) Stadtarchiv Aa. 69.

George Krich  
 Joh. Zschörner  
 Caspar Baum &  
 Michel Grünert

aufs Rathaus bestellt und ihnen befohlen, genaue Listen der Meister ihres Handwerkes aufzustellen. Auf Befragen gaben sie an, daß ihnen Weggänge von Meißen nicht bekannt seien, sie nur wüßten, daß in Döbeln solches geschehen.

Eing. 3. Juli 1718.

**In der Creyß Stadt Meißen befinden sich Tuchmacher  
 wie folget**

Meister, die noch Arbeiten:

|                       |                                |
|-----------------------|--------------------------------|
| Michael Grünert S.    | macht nicht viel alters halben |
| Esaias Heroldt S.     | „ „ „ „ „                      |
| Johann Zschörner      | „ „ „ „ „                      |
| Tobias Kühne          | „ „ „ „ „                      |
| Samuel Stamme S.      | „ „ „ „ „                      |
| Caspar Baum           | födert Gesinde                 |
| Abraham Stamme        | macht nicht viel alters halben |
| Friedrich Frietzsche  | „ „ „ „ „                      |
| Samuel Grünert        | macht nicht viel               |
| Johann Krauße         | „ „ „                          |
| George Keil           | macht nicht viel alters halben |
| Johann Beuchel        | macht nicht viel               |
| George Breynig        | födert Gesinde                 |
| Michael Grünert       | macht nicht viel               |
| Johann Cäsar Heroldt  | „ „ „                          |
| Johann Heinrich Voigt | macht wenig                    |
| Johann Pfeiffer       | födert Gesinde                 |
| Samuel Frietzsche     | „ „                            |
| Peter Wassermann      | „ „                            |
| Hans Georg Philiph    | macht wenig                    |
| Christian Rothe       | „ „ ist ein Ambts-Bothe        |
| Samuel Stamme J.      | „ „                            |
| Davidt Wittig         | „ „                            |
| George Rothe          | „ „                            |
| Daniel Frietzsche     | „ „                            |
| Benjamin Schmidt      | födert Gesinde                 |

## Meister, die nicht Arbeiten:

|                       |                                   |                           |
|-----------------------|-----------------------------------|---------------------------|
| Michael Heroldt S.    | wegen hohen alters ist bey seinem | [Sohne                    |
| Hans George Starcke   | „ „ „                             |                           |
| Andres Hälbig         | ist verarmt                       |                           |
| Christoph Grünert     | macht kein Tuch                   |                           |
| Esaias Heroldt J.     | macht kein Tuch niembt allerhand  | [für daß er sich ernehret |
| Paul Krauße           | arbeit umbs Lohn                  |                           |
| Christian Grünert     | ist verarmet                      |                           |
| Abraham Leutner       | machtet Lohn-Tuche                |                           |
| Hans George Leutner   | macht kein Tuch armuths wegen     |                           |
| Baltasar Schneider    | arbeitet nicht ist armuths wegen  | [ein Bothe worden         |
| Johann Samuel Starcke | „ umbs Lohn                       |                           |
| Elias Gomlich         | macht Lohn-Tuche                  |                           |
| Albines Schmiedt      | „ „ „                             |                           |
| Davidt Kühne          | „ „ „                             |                           |
| Michael Heroldt J.    | „ „ „                             | , bißweilen eins          |
|                       |                                   | [vor sich                 |
| Daviedt Schönert      | „ „ „                             | , bißweilen eins          |
|                       |                                   | [vor sich                 |
| Michael Dittrich      | „ „ „                             |                           |
| George Samuel Grünert | macht manchmal eins vor sich      |                           |
| Hans Christian Grundt | „ Lohn-Tuche                      |                           |

## Meister, die vor Knappa Arbeiten bey andern Meistern:

|                  |                   |
|------------------|-------------------|
| Friedrich Bürger | Gottfried Leutner |
| Caspar Kühnel    | Elias Grundt      |

## Wittweiber:

|                                  |                  |
|----------------------------------|------------------|
| George Christoph Arnoldts Wittwe | macht Lohn-Tuche |
| Esaias Heroldts Wittwe           | „ „ „            |

Uhrkund ist dieses aufgesetzt und von den Geschworenen unterschrieben. Meißen, den 2. Juli Anno 1718.

Geschworne Ober- und Viermeister des Löbl. Tuchmacher Handwercks allhier.

George Keil. Michael Grünert j. Caspar Baum.  
Johann Zschörner. George Breynig. Johann Heinrich Voigt.  
Samuel Grünert. Johann Krauße.

»Von Gottes Gnaden Friedrich August König pp.<sup>5)</sup>

Liebe getreue, demnach Uns zu Beförderung derer Manufacturen und Fabriquen in Unseren Landen zu wissen nöthig, was für Tuch- Zeug- u. Huthmacher, ingleichen Strumpff-Stricker oder Würcker, in Unseren Aembtern und Städten, sie seyen Schrift- oder Amtssässig, die ihre Handt-Wercke würrklich treiben, der Anzahl nach vorhanden und zu befinden seyn;

Alß ist hiermit Unser Begehren, ihr wollet sofort nach Empfang dieses deshalb bey euch genaue Erkundigung einziehen, hierüber eine richtige und zuverlässige Specification, mit Benennung deren allerseits Nahmen verfertigen und Uns solche binnen 8 Tagen, a die insinuationis dieser Unserer Verordnung an, anhero unfehlbar einschicken, maaßen Wir denn auch ein gleiches Unseren sämmbtlichen Beambten unterm heutigen dato anbefehlen, Und, weil hiernechst wegen Ausfuhr der geringen, sogen. Pfarrer- Schäfer- und Bauer-Wolle bei Uns vielfältig geklaget, desgleichen von unterschiedenen Räthen in Städten einberichtet und vorstellet worden, wie daß die Tuch- und Zeugemacher, auch andere Fabrikanten, zeithero durch allerhand schriftliche und andere Anreizungen u. Offerten, sich auß Unseren Landen hinweg und in das Brandenburgische zu wenden, verleitet werden wollen; So will umb so viel nöthiger seyn, die Beobachtung derer vormahls ins Land publicirten Wollen Mandaten, denn Einwohnern aufs neue, und bei nachhafter poen einschärffen zu lassen, als bekannt ist, daß Unsere Benachbarten über derselben Ausfuhr gar nachdrücklich halten, Und, ob zwar übrigens Unsere Unterthanen so schlechter Dinges nicht zu verwehren, dafern es sonst nur auff zuläßliche Arth geschiehet, ihr Domicilium, auch außerhalb Unseren Landen zu verändern, alldieweil aber aus denen mit angeführten Umständen sich dieses klärlich eusret, daß solche Leute theils verleitet worden, theils sich diesfalls straffbarer Weise zusammenverbinden, worauff so wohl jedes Orthe Obrigkeit ein wachsames Auge zu halten, als auch allenfalls gegen die Auffwiegler mit leiblichen Arreste, bis auf andere Verordnung zu verfahren hat; Alß ist hierdurch Unser ebenmäßiges Begehren, ihr wollet der Ausfuhr halber über die diesfalls verschiedentlich emanirte Mandate, gleich Unseren Beambten, welche hierzu von Uns gleichfalls befehliget worden, mit Ernst und Nachdruck halten, denen Tuchmachern, jedoch nebst der Andeutung, daß sie sich keines ungebührlichen Vor-Rechts an Zumaßen, sondern den

---

5) Stadtarchiv Aa, 69.

Marktgültigen Preiß Zu be Zahlen hätten, von solcher Ver-  
 ordnung, der Woll-Ausfuhr wegen, Nachricht geben und ihnen  
 die Thüringische Wolle, als welche eben so gut, als die benach-  
 barte. Zu geringen Tüchern Zugebrauchen, und in wohlfeilen  
 Preißen zu haben, anweisen, selbige auch entweder mit Güte  
 auff andere Gedancken bringen, öder durch dilatorische Vor-  
 stellung mit Vertröstung hülflichen Schutzes und remedirung  
 in ihren Anliegen auff Zuhalten suchen, denen aber so weg  
 Zu Ziehen willens sind, die Verhandlung oder Verpfändung  
 ihrer Immobilien nicht gestatten, auch denenjenigen, so Unsere  
 Lande Zuverlassen, beharren, das Bürger Recht nicht vorbehalten,  
 sondern vielmehr dahin bedeuten, wie sie dadurch dessen aller-  
 dings verlustig würden, Gleich wie auch nicht minder bedenck-  
 lich fallen dürffte bey straffbarer Widersetzung wenn sie ohne  
 gegründete Ursache complottweise mit ihren Familien ent-  
 weichen, denenselben bey künfftigen Erbschaffts- und anderen  
 Fällen, etwas außerhalb Landes verabfolgen Zulassen; Welches  
 alles ihr also behörig Zu verfügen, und auch darnach gebührend  
 Zu achten habet. Daran geschieht Unsere Meinung. Datum  
 Dreßden, am 20. Juny Anno 1718.

(gez.) H. von Büнау.«

Unterm 21. Julii 1718 wird weiter

»ein Mandat wieder den Vor- u. Auff-Kauff der Wolle,  
 auch deren Ausführung ausm Lande, sambt deme was  
 darinnen wegen derer Innländischen u. Frembden Woll-  
 Fabrikanten enthalten, (gez.) George, Graff von Werthern«  
 veröffentlicht. Zwei weitere Mandate lauten wie folgt:

»Liebe getreue, Nachdem uns berichtet worden, ob wolte  
 dasjenige, was in Unserm, de dato Dreßden, den 21. Julii  
 jüngsthin, ausgelassenen Wollen-Mandate, wegen der Auff- u.  
 Zusammenkauffung der Pfarr- Bürger- Müller- Schäffer- und  
 Bauer-Wolle enthalten, daß darmit keine schädliche Monopolia  
 gemachet und getrieben, noch weniger dieselbe in die Branden-  
 burgische Lande verführet u. verkauffet werden solte, dahin aus-  
 gedeutet werden, Alß wäre solchergestalt die übrige im Lande er-  
 zeugte Wolle darunter nicht mit zu verstehen und dürffte mit-  
 hin solche in die Brandenburgische Lande fernerhin verkauffet  
 und verführet werden, Unsere Intention aber hierbey diese ge-  
 wesen, daß zu desto besserer Beybehaltung des Wollen-Vor-  
 raths für die Fabrikanten in Unseren Landen, über die oben

angezogene Pfarr- Bürger- Müller- Schäffer- und Bauer-Wolle, auch die übrige sämmtliche Wolle von denen Schäffereyen, in die Brandenburgische Lande, keinesweges verkauffet u. ausgeführet werden solte, So haben Wir in sothaner Landes-Väterlicher Absicht für nöthig befunden, vermittelt gegenwärtiger gedruckter General-Verordnung, obiges Unser Woll-Mandat auff vorstehende Maaße zu erläutern, Und befehlen diesemnach hiermit Unseren sämmtlichen Beambten, auch allen u. jeden Vasallen, Gerichts Unter-Obrigkeiten im Lande, sich hiernach gleichmäßig genau und gebührend zu achten, und gantz Keine Wolle, von welcherley Art dieselbe auch seyn möge, in berührte Brandenburgische, und sämmtliche Lande, weder gerades Weges, noch auch durch die Fürstlich-Anhaltische und andere vorliegende Lande. zu verkaufen u. zu verführen pp.

Datum Dreßden, 15. Septbr. Anno 1718.«

---

Vorstehende Verfügung gab Anna Marie Herolden, Meister Elias Herolds, Bürgers u. Tuchmachers allhier Eheweib, Veranlassung, um einen Vorschuß nachzusuchen. Die deshalb von dem verpfl. Raths Mauermstr. Johann George Perzsch u. dem verpfl. Zimmermstr. Barthel Schmieder vorgenommene Taxation des Hauses »über dem Mühlgraben, 13 Ellen lang und 10 Ellen breit, darinnen sich den Zwey Stuben u. Kammern, andere nöthige eingebäude, auch 6 Fischhälter unter dem Hause befinden« mit »etwas baufälligem Hinterhaus« ergibt einen Schätzungswert von fl. 120.—.

»Friedrich August pp.

Liebe getreue, Wir haben für nöthig befunden, Unser, vom 21. Julii dieses Jahres, ins Land publicirtes Wollen-Mandat, nachdem sich wegen des Verkaufes der so genannten Schäferunter und mit der Ritter- oder Adelichen Wolle, einige Zweifel ereignet, dahin zu erklären, und zu erläutern, daß die, in dem so genannten Gemenge sich befindliche Schäfer-Wolle, dem Herkommen nach, unter der Herrschafft-Wolle mit verkauffet, die Schäfer hingegen, welche eigene, zu dem Gemenge nicht gehörige, Schafe haben, dieser Freyheit nicht theilhaftig gemacht werden sollen; Und befehlen diesemnach hiermit Unseren sämmtlichen Beambten, auch allen und jeden Vasallen, Gerichts- und Unter-Obrigkeiten im Lande, sich hiernach gebührend und genau zu achten, und, daß vorstehende allenthalben gebührend nach-



gelebet werde, scharffe Uffsicht zu haben, und das Nöthige hierzu behörig und ernstlich zu verfügen, Daran geschieht Unser Will und Meynung, Datum Dreßden, am 21. Decembr. Anno 1718.

George Graff von Werthern.  
Joh. Christoph Günther, S.«

Die auf Grund der Verfügung vom 20. Juni 1718. aufgestellten übrigen Verzeichnisse der Meister anderer Meißner Innungen werden zur Vervollständigung gleich hier mit beigegeben.

1. Zeug- und Leinen-Weber.<sup>6)</sup>

|                                   |   |  |
|-----------------------------------|---|--|
| Johann Christoph Eisenberger      | } | Diese Arbeiten in Zeugen<br>und Leinen vor sich selbstn.                                 |
| Johann Martin Schlegel            |   |  |
| Johann George Böhme               |   |  |
| Johann George Schnell             |   |  |
| Paul Weisig                       | } | Diese Arbeiten in<br>Ermangelung der Anlage<br>ums Lohn,<br>sowohl in Zeugen als Leinen. |
| Christoph Grohmann                |   |  |
| Hannß Gottfried Heße              |   |  |
| Hannß Samuel Schlegel             |   |  |
| Hannß Dionysius Schlegel          |   |  |
| Hannß Paul Weisig                 |   |  |
| Hannß Queißner                    |   |  |
| Hannß Heinrich Loßner             |   |  |
| Thomas Weber                      | } | Diese Arbeiten nicht<br>mehr.  |
| Christoph Schlegel                |   |  |
| Hannß Heinrich Schlegel           |   |  |
| Johann Gottfried Schlegels Wittbe |   |  |

2. Verzeuchnüß derjenigen Pareth- u. Strumpfmacher, welche in der Stadt Meißen wohnhaft seyn.

Mstr. Tobias Klose, Treibt das Handtwerck neben seinen Gesellen und Lehrjungen.

„ Johann David Schumann, arbeitet alleine, weil die Wolle gar theuer.

„ Johann Christian Rothe, Treibt das Handtwerck noch nicht, weil er nur Meister worden und sich noch nicht darzu eingerichtet hat.

Tobias Klose  
Oberältester.

6) Stadtarchiv Aa. 69.

3. Specification derer Meister des Handtwergekkes der Hutmacher in der Stadt Meißen.

Wilhelm Fischer, arbeitet alleine. Kann keinen Gesellen födren, die weil die Wolle sehr theuer auch nicht zubekommen ist.

Christian Herman's Wittbe hat keinen Gesellen, weil die Wolle theuer ist, auch die Gesellen wenig können.

Caßpar Nietzsche arbeitet nicht mehr, alters halben und weil die Wolle sehr theuer födrett keinen Gesellen.

## Urnenfunde am Riesensteine.

Von Paul Kirbach.

Im März d. Js. wurden bei Abräumungsarbeiten im Gebiete des Köhlerschen Granitwerkes am Riesensteine mehrere Urnen aufgefunden. Ueber die näheren Umstände sei hier das folgende mitgeteilt:

Von der Granitkuppe, die, inselartig über die umgebende Ebene herausragend, das Material für einen lebhaften Steinbruchbetrieb liefert, sollte der letzte, mittlere Teil abgebrochen werden. In den Mulden und Furchen seines Rückens lag ein feinkörniger, gelber Sand, der frei von allen größeren Geröllstücken war. Diese Sanddecke, die meist wenig mehr als ein halbes Meter mächtig war, wurde abgetragen. Dabei stieß man auf die Urnen. Sie standen in ganz geringer Tiefe, so daß nur etwa 20 Zentimeter Sand sie überdeckte. Steine, wie sie sonst vielfach als Schutz um solche Urnen gestellt sind, fanden sich nicht. Leider wurden mehrere zerschlagen. Erhalten sind eine größere Aschenurne und drei kleinere Beigefäße. Die erstere ist etwa 20 Zentimeter hoch, 15 Zentimeter weit, bauchig, außen mit einer schwarzen Graphitschicht bedeckt und mit zwei Schnurösen versehen. Sie trug einen tellerartigen Deckel, der aber zerbrochen ist, und enthielt nur ganz wenig Knochenreste. Eine ganz ähnliche kam leider nur in vielen Bruchstücken heraus, sie ist mehr gebauht, verengt sich oben halsartig und trägt an der Einschnürung eine aus sechs parallelen Linien gebildete Verzierung. Ihr Inneres war zur Hälfte mit Knochenresten gefüllt. Von den drei Beigefäßen

sind zwei vasenartig, etwa zehn Zentimeter hoch, eines schlank, das andere dickbauchig, das dritte ist flach, napfartig, etwa wie eine tiefe Untertasse. Es enthielt nur Sand, in welchem das erstgenannte der kleinen Gefäße stand. Eine bedeutend größere, mit Henkeln versehene Urne kam nur in kleinsten Bruchstücken aus dem Sande. Nach den Mitteilungen der Arbeiter sind früher schon mehrfach Urnen gefunden, aber »weil sie ja nur Knochen enthielten«, als wertlos zerschlagen und auf den Schutthaufen geworfen worden. Trotzdem bei und in den Urnen Metallteile nicht gefunden wurden, muß man doch nach Form und Schmuck sie für altgermanische ansprechen, der älteren vorrömischen Eisenzeit angehörig. Sie sind ohne Drehscheibe hergestellt, deren Kenntnis erst durch die Slawen in unser Gebiet kam. Ihr Alter ist auf etwa 2<sup>1</sup>/<sub>2</sub> Jahrtausende zu schätzen. Die Bewohner der benachbarten, höher gelegenen Gebiete scheinen diesen Steinrumpf als Friedhof benutzt zu haben. Der glückliche Umstand, daß die kleinen Sandlager zwischen den Steinkuppen eine landwirtschaftliche Benutzung nicht finden konnten, hat uns wenigstens einige Reste aus jener grauen Vorzeit erhalten.

Die Urnen sind von H. Köhler dem Geschichtsvereine überlassen und von diesem in seinem Museum in der Franziskanerkirche aufgestellt worden.

---

## Eine Skizze der prähistorischen Besiedlung des Elbgebietes zwischen Meißen und Riesa.

Die Anfänge menschlicher Spuren werden von der Wissenschaft weit über die gegenwärtige Erdperiode hinausgelegt. Ueber Funde menschlicher Fossilien berichtet die Forschung aus dem Miocän, dem Pliocän (*Pithecanthropus erectus* Dubois), ferner dem Diluvium. M. Hörnes teilt die umfangreiche Periode des Diluviums in vier Eiszeiten. Zwischen diesen Vereisungen stellt er ein System von drei Interglacialzeiten auf. Jede dieser Zwischenzeit entspricht einer altsteinzeitlichen

oder paläolithischen Kulturstufe. Daß im Ueberschwemmungsgebiet der Elbe und ihren Seitentälern mancher fossile Rest der Tierwelt jener Zeit gefunden wurde, ist eine bekannte Tatsache, nicht aber ist bei uns ein Zeichen oder eine Spur vom interglacialen Menschen entdeckt worden. Hörnes, Verfasser des Werkes »Der diluviale Mensch in Europa« gibt als den unserem Gebiete am nächsten liegenden Fund vom Menschen der älteren Steinzeit den von Taubach bei Weimar an. Nach ihm gehört dieser Paläolith in die erste Zwischenzeit als gleichzeitig lebend mit *Elephas meridionalis antiquus* und *primigenius*. Auch aus Norddeutschland berichten Wahnschaffe und Blasius von Funden, die dem Paläolithikum angehören. Für unsere Gegend dürfte der Satz richtig sein, daß Siedlungen des Menschen der älteren Steinzeit hier nicht bekannt sind, vielleicht nicht bestanden haben.

Einige Prähistoriker meinten nun, der Uebergang von der älteren zur jüngeren Steinzeit sei in Europa unvermittelt geschehen, während andere im Menschen der sog. Kjökkenmööddinger Dänemarks (Abfallhaufen, hauptsächlich aus Muschelschalen bestehend) das Band beider frühen Perioden erblicken. Wie dem auch sei! Die Völker der letzten steinzeitlichen Periode unterscheiden sich von denen der ersteren so, daß ein unüberbrückbarer Riß festgestellt werden muß. Es treten in der letzten Steinzeitperiode Kulturzustände auf, die schwerlich vom Menschen der älteren Periode hergeleitet werden können. Wohl war dem Paläolithen das Feuer bekannt, und aus Funden geht hervor, daß er es anzuwenden verstand, jedoch die Kenntnis, Pflanzen und Tiere zu züchten, geht ihm ab. Auch belehrt uns nirgends ein Fund darüber, daß er das älteste plastische Material, den Ton zu Geräten zu verwenden verstanden hätte.

Mit dem Menschen der jüngeren Steinzeit treten Kulturpflanzen und Haustiere, wie auch die Töpferei auf. Abgesehen von Roggen, Hafer und den andern jüngeren Brotpflanzen sind die übrigen lange im Gebrauch, einige schon in mehreren Arten, wie beim Weizen und der Gerste nachgewiesen wurde. Aber weder Weizen, noch Gerste oder Hirse, welche auf Grund von Funden als die ältesten Kulturpflanzen angesehen werden müssen, kommen in unseren Breiten wild vor. Sie müssen also wohl aus anderen Ländern eingeführt worden sein. Diese Tatsache nötigt uns, nach den östlichen Mittelmeerländern zu blicken; ebenso wird es sich mit der Einführung der Haustiere verhalten. Die neolithischen Gefäße, das sind die

der jüngeren Steinzeit, aber und sämtliche Erzeugnisse des Menschen dieser Kultur sind von so vollendeter Form, daß eine lange Entwicklungszeit vorausgesetzt werden muß.

Es gehört nun die Gegend zwischen Meißen und Riesa nicht zu den bevorzugten prähistorischen Landen, wenigstens nicht in dem Maße, wie Thüringen mit der Saale ein solches ist. Hier scheinen die Salzquellen Anziehungskraft gehabt zu haben. Auch das Tal der weißen Elster ist reicher an prähistorischen Gegenständen dieser Zeit, als unsere Pflege. Dennoch lassen sich auch aus den Funden der Elbgegend interessante Beziehungen zur letzten Periode der Steinzeit dartun. Soweit sich jetzt schon aus unternommenen Ackeruntersuchungen und Grabungen überblicken läßt, sind die neolithischen Siedlungen am zahlreichsten in den Lößdörfern der Meißner Pflege zu finden. Was hat nicht allein Herr M. Andrä in Seebischütz auf seiner eigenen Flur an neolithischem Material gesammelt! Und in den Sitzungsberichten der naturwissenschaftlichen Gesellschaft »Isis« in Dresden Jahrg. 1903 Juli—Dezember berichtet Herr J. Hottenroth: »Es ist mir bei meinen Streifzügen bisher gelungen, vier Ansiedlungen der jüngeren Steinzeit mit Bestimmtheit festzustellen« . . . — »Es sind dies die Herdstellen bei Birmenitz, Jessen, Mettelwitz und Mertitz.« Auf dem rechten Elbufer entdeckte ich eine Feuersteinwerkstätte an dem Walde zwischen Nieschütz und Kleinzadel, desgleichen zwischen Merschwitz und Seußlitz, ferner eine sehr ausgedehnte in der Nähe der Leckwitzer Schanze und bei Nünchritz. Ferner läßt sich jetzt schon sagen, trotzdem erst vorbereitende Grabungen dort stattgefunden haben, daß hart an der Elbe, etwas nördlich vom Grödeler Kanal auf Aulehm, der wieder von einer Flugsanddüne begrenzt wird, eine Niederlassung derselben Stufe sich nachweisen läßt. Kaum zwei Kilometer entfernt, fand ich auf Röderauer Flur Scherben derselben Stufe. Das linke Elbufer ist mir aus eigener Anschauung weniger bekannt. Die Elbe selbst mag wohl auf ihrer Sohle reiche Stücke jener Zeit bergen; denn nicht nur bei Baggarbeiten werden zahlreiche Aexte, Beile, Meißel u. s. w. zu Tage gefördert, sondern auch ein Gang am flachen Elbufer bei niedrigem Wasserstande ist lohnend. Leider sind bei den Siedlungen Skelettgräber nicht gefunden worden. Wir wissen aber aus anderen Siedlungen, z. B. vom Rhein (Worms, Türkheim), im Osten von uns aus Oesterreich, Ungarn und von der unteren Donau, daß der Mensch dieser Stufe seine Toten in hockender Stellung in flachen Gräbern barg.

Bei einem Spaziergange durch die Fluren der Meißner Lößdörfer kann man im Frühjahr oder Herbst auf einer Flur, die zufällig tiefgründig bearbeitet worden ist, dunklere Stellen erkennen. Werden diese näher untersucht, vielleicht ausgeschachtet, so stößt man auf Herdstellen. Hier liegen verstreut nicht nur zahlreiche Scherben eines Topfgerätes, sondern auch Reste von Steinwerkzeugen damaliger Kultur. Die Scherben tragen ein eigenartiges Ornament, das sich einheitlich durch ein Band charakterisiert. Bald sind diese Bänder durch zwei parallele Linien, bald durch flache Stiche dargestellt (Stichband). Das Motiv des linearen Musters besteht in Bogen (Bogenband). Neben dem Bogenband besteht ein Band, das Winkel zeigt (Winkelband). Das Topfgerät dieser Ansiedler scheint nicht allzu dickwandig gewesen zu sein.

In der Meißner Gegend läßt sich deutlich nachweisen, daß diese frühesten Bewohner das beste plastische Material zu suchen verstanden; denn es fanden sich Scherben zu Gesicht, die im Brande vollständig weiß wie unser Steingut geworden waren.

Die gefundenen Werkzeuge sind aus Stein gefertigt; die größeren, wie Aexte, Beile, Hämmer, Meißel, sogar Kreuzmeißel, aus Grünstein. Kleingeräte aber, wie Schaber, Messer, Sägen, Pfeilspitzen, Bohrer, Klopfer zum Dängeln aus Feuerstein. Da in den Gruben auch Lehmewurf gefunden worden ist, scheint über der rundlichen Vertiefung eine leichte Hütte als Wohnstätte gestanden zu haben. Mit den genannten Geräten finden sich in den Ansiedlungen solche, welche Beziehungen zu Kulturpflanzen und Haustieren andeuten. Es sind das Reibplatten, mit denen man wohl Getreidekörner, Weizen, Gerste zerquetschte. (Roggen und Hafer sind viel jünger.) Ferner mögen große Flachbeile, in Horn oder Holz gesteckt, als Hacken zur Bearbeitung des Bodens Verwendung gefunden haben. Noch gesellen sich zu den Funden Spinnwirtel und Webstuhlgewichte. Man mag den Flachs zu einfachen Geweben verarbeitet haben.<sup>1)</sup> Wir weisen die Art der Einteilung, daß aus dem Nomaden der Ackerbauer hervorgegangen sei, als vollkommen unhaltbar zurück. Welche Schlüsse lassen sich nun im allgemeinen ziehen? Unseres Wissens war es der geniale Chronologe Oskar Montelius in Stockholm, der die sogenannte Bandkeramik mit dem Orient in Beziehung brachte. In seinem Werke »Die Chronologie

<sup>1)</sup> G. Buschan, Vorgeschichtliche Botanik der Kultur- und Nutzpflanzen der alten Welt.

der ältesten Bronzezeit u. s. w.« sagt er pag. 174: »In Batmir bei Sarajewo in Bosnien ist eine interessante Ansiedlung entdeckt worden, welche aus der reinen Steinzeit zu stammen scheint; wenigstens ist bis jetzt keine Spur von Metall dort gefunden worden. Um so bemerkenswerter ist es, daß diese Ansiedlung zahlreiche Scherben von Tongefäßen mit eingeritzten oder erhabenen Spiralornamenten geliefert hat; solche Scherben kommen schon in den untersten Schichten vor. Diese Spiralen sind offenbar mit den Spiralen in der älteren prämykenischen Zeit in Griechenland in Verbindung zu setzen.«

Andere Scherben von Tongefäßen zeigen lineare Ornamente (Winkelband). »Es ist höchst wahrscheinlich, daß die Ansiedlung von Batmir, welche übrigens eine sehr lange Zeit umfassen muß, mit der älteren prämykenischen Periode gleichzeitig ist, d. h. aus der Mitte des dritten vorchristlichen Jahrtausends stammt.« Die Entstehung der zweiten Stadt von Troja wird um 2500 v. Chr. gesetzt, und in dieser Schicht wurde derselbe Gefäßstil (die sog. Bandkeramik) angetroffen. Wenn wir nach Montelius die Kulturübertragung dieser Gruppe verfolgen, so ergeben sich folgende Stationen: Aegypten, Klein-Asien (Hissarlik), Griechenland (Mykenä), Bosnien (Batmir), Ungarn (Lengyel), Oesterreich, Mähren, Böhmen, Sachsen, Thüringen, Neckar, mittlerer Rhein u. s. w.

Alles Gefundene beweist aber, daß der Mensch der bandkeramischen Stufe »sein Angesicht den östlichen Mittelmeerlandern zukehrt«. <sup>2)</sup>

Will man mit der kulturgeschichtlichen Gruppe der Bandkeramiker einen sprachgeschichtlichen Stamm identifizieren, so kommt nach Höfer der ligurische in Betracht; der große Gebietsverlust wird durch das siegreiche Vordringen des indogermanischen Stammes erklärt. Der Versuch, die Bandkeramiker als die steinzeitlichen Vorfahren der Ligurer zu betrachten, ist von Professor Mehlis gemacht worden. <sup>3)</sup>

Zu neolithischen Funden unserer Pflege müssen wir auch die sogenannten schnurverzierten Gefäße zählen. Das Ornament macht den Eindruck, als seien die Gefäße im ungebrannten Zustande vielleicht mit Schnuren von Pferdehaaren umschlungen

<sup>2)</sup> G. Kossinna, Die indogermanische Frage archäologisch beantwortet (Zeitschrift für Ethnologie 1902 S. 161—222).

<sup>3)</sup> Höfer, Neujahrsblätter. Herausgegeben von der historischen Kommission für die Provinz Sachsen etc. 28. Halle 1904. S. 17.

und diese eingedrückt worden. Fundorte dieses Typus sind Seebischütz, auf demselben Felde, wo sich die Siedlung von Bandkeramik findet, Nünchritz an zwei Stellen und Großenhain. Ausdrücklich möchte ich aber hervorheben, daß damit nur die Orte genannt sind, welche ich selbst untersucht und von denen ich die Fundumstände sicher kenne. Diese Gefäße standen einzeln in der Erde ohne jeden Schutz durch Verpackung im ungefärbten Mutterboden. Ich kann als Dilettant der prähistorischen Wissenschaft nicht näher auf diese Kulturgruppe eingehen. Sie findet sich in Thüringen wiederum sehr häufig, besonders in den Skelettgräbern, die sich jedoch wesentlich von den Gräbern bandkeramischer Kultur durch Steinplatten—Kistengräber in Hügeln unterscheiden.

In der sächsischen Volkskunde von Dr. R. Wuttke bildet auf S. 29 Dr. Deichmüller mit Nr. 16 einen Gefäßtypus ab, der in der prähistorischen Wissenschaft den Namen Kugelamphore führt. G. Kossinna bringt diesen Typus, der auch bei uns (Cossebaude) gefunden wurde, in Beziehung zur Ausbreitung nordisch-indogermanischer Kultur.

Wir schließen mit diesem Typus die neolithische Periode und machen darauf aufmerksam, daß nach einigen Forschern der Indo- oder Urgermane zur Zeit der gesamten neolithischen Periode noch zu einem Stamm vereint wohnte, und daß ferner der Norden Deutschlands mit den Küstenländern des westlichen Ostsee, wie der Nordsee aller Wahrscheinlichkeit nach als Heimat dieses Stammes anzusehen ist.

Auf die Steinzeit folgt nun eine Periode, in welcher der Mensch seine schneidenden und auch andere Geräte, namentlich aber seine Schmucksachen aus Bronze herstellte, weshalb diese Periode die Bronzezeit genannt wird. Einleitend sei bemerkt, daß der Mensch fertige Bronze nicht in der Erde finden konnte, sondern diese erst erfinden mußte. Die Natur liebt keine Sprünge. Der Bronze wird erst das Kupfer vorausgegangen sein, das nach Montelius schon im 5. Jahrtausend bekannt war, und schon zur Zeit der dritten Dynastie wurden die Kupfergruben der Sinaihalbinsel von den Aegyptern betrieben. Kupfer ist ein weiches Metall, Werkzeuge aus ihm sind zum Schneiden wenig geeignet. Die Not macht erfinderisch. Ganz allmählich verstand man Kupfer zu härten, indem Zinn zugesetzt wurde. Später verstand man durch einen Zusatz von 10 % Zinn die echte Legierung herzustellen. Sonach kann die ganze Periode, in der die Bronze vorherrschendes Metall war, in eine ältere und jüngere Zeit



geteilt werden. Viele Prähistoriker wenden O. Montelius' System der Bronzezeit an. Bronzezeitalter 1700—500 v. Chr.:

A. Erste Bronzezeit 1700—1000 v. Chr.

B. Zweite Bronzezeit 1000—500 „ „

Daß Kupfer und Bronze in sehr früher Zeit im Zwei-stromlande und wohl etwas später in Aegypten vorkommen, ist bekannt; ebenso bekannt sind die Wege, auf denen Geräte dieses Metalles nach Mittel- und Nordeuropa kamen. Oben-genannter Forscher bringt die Einführung der ersten Metalle (Kupfer und Gold) nach dem Norden in Beziehung zum Bern-stein der jütischen Halbinsel und später zu dem der Ostsee-küste. Somit ist also Bernstein um sehr viel früher ein be-gehrenswerter Handelsartikel gewesen, als man bisher annahm. Werkzeuge aus reinem Kupfer hat man bisher im Elbtal nicht gefunden, wohl aber sind einige Artefakte aus der ersten Periode der Bronzezeit bekannt. So zählt man den Depot-Fund von Jessen bei Lommatzsch zur ältesten Periode (Montelius S. 40), ferner Ringe von Zehren bei Meißen, auch besitzt Herr M. Andrä in Seebischitz einen Halsring, der wohl dieser Zeit angehören mag. Weitere Funde dieser Zeit stammen aus dem Tale der weißen Elster und der Gegend von Zittau. Aus diesen spär-lichen Funden kann man wohl kaum schließen, daß unser Elbtal ständig bewohnt war.

Erst gegen das Ende der älteren Bronzezeit scheint sich Sachsen von Osten her stärker besiedelt zu haben, wie reiche Funde aus dieser und der späteren Bronzezeit beweisen. Charakterisiert ist sie durch die sogenannten Urnengräber, und ihre Kultur ist vom »Lausitzer Typus« vollkommen beherrscht. Es ist wohl Virchows Verdienst, die ganze große Zeit mit den ihr eigenen Gräbern, ihrer eigenartigen Keramik und den spärlichen Bronzebeigaben mit dem Namen »Lausitzer Typus« belegt zu haben. Auch hat der Altmeister den Nachweis ge-liefert, daß die zahlreichen Urnenfelder nicht einem slawischen Volke, sondern einem germanischen Stamme angehören. Die Kultur dieses Typus' erstreckt sich über ein weit größeres Gebiet, als der Name Lausitz im allgemeinen sagt.

Im Elbtal sind mir nun folgende Begräbnisplätze dieser Zeit bekannt: Klein-Zadel, Nieschütz, Löbsal, Merschwitz, Naundörfchen, Nünchritz (3), Radewitz—Glaubitz, Röderau. Auf dem linken Elbufer: Gröba, Riesa (2), Leutewitz (2), Schänitz. Schon aus der Anzahl der Urnenfelder ist ersicht-lich, daß das Tal der Elbe dicht bevölkert war, obwohl sicher angenommen werden muß, daß uns nicht alle Begräbnisplätze

dieser Zeit bekannt sind. Es ist hier ein wunderbarer Gegensatz zwischen der älteren und jüngeren Bronzezeit. In jener eine nach den Funden anzunehmende nur spärliche Besiedlung, ja später völlige Leere, jetzt neue und starke Besiedlung von einem Volke mit anderen Gebräuchen und Sitten, sehr reichen Formen von Topfwaren neuer Art, einem ärmlichen Bronzematerial, das uns in den Formen den Fabrikationsbezirk von Hallstadt verrät. Kossinna ist der Ansicht, daß dieses Volk, das Träger des Lausitzer Typus ist, ein Zweig jenes großen thrakischen Stammes sei, der ursprünglich in den Karpathen saß; er nennt sie Karpodaken. Dieses Volk begrub seine Toten nicht mehr in der Weise, wie es in den vorausgehenden Perioden geschah. Bei allen indogermanischen Völkern war das Brandgrab herrschend geworden, und unser Urnengräbervolk scheint dieser Sitte schon längere Zeit ergeben gewesen zu sein. Merkwürdig ist immer die Anordnung der Skelettreste in der Totenurne. Obenauf liegen die Knochen des Schädels, darunter in folgender Anordnung Kiefer, Zähne, Teile der Brust, einige Beckenknochen, solche von Arm und Hand und zu unterst regelmäßig die von Bein und Fuß.

Im Elbtale scheint man zur Anlage dieser frühen Verbrennungs- und Urnenstätten die Flugsanddünen bevorzugt zu haben. Wie wir aus Untersuchungen in Nünchritz bestimmt nachweisen können, fand sich der Platz, auf dem die Leiche verbrannt wurde, ganz in der Nähe der Gräber. Reichliche Holzkohle und bis  $\frac{3}{4}$  Meter mächtige Branderde verraten, daß die Leichen auf einem Holzstoße verbrannt wurden. Die Gräber sind im allgemeinen nicht tief angelegt. Auf der Sohle liegt in den Gräbern, welche der älteren Periode angehören, eine rohe Platte von dem nahen Gneißbruche, darauf steht das Totengefäß, umgeben ist es von kleineren, wie Schalen, Vasen, Kannen, Bechern, Dosen, Schüsseln u. s. w. Oft findet sich ein typisches Gefäß darunter, die sogenannte Buckelurne. An den Wänden derselben sind die Warzen der weiblichen Brust nachgeahmt. Das ganze Grab ist von einem Steinbau umgeben. Daß diese Steinpackung die ursprüngliche Form nicht mehr zeigt, ist klar. Einzelne Gräber aber wiesen recht deutlich die Form einer Kiste nach. An Schmuckgegenständen fanden sich in der Totenurne in der Regel Kleingeräte von Bronze, so Ringe, Messer, Nadeln, Spiralen von Bronzedraht, selten Glasperlen, wieder recht häufig Tonperlen und durchbohrte kleine Geschiebe. Auch Kinderspielzeug, wie Tonklappern in verschiedener Form und Rädchen oder Tonscheiben

waren vertreten. Die Gefäße entbehrten nicht ganz des Schmuckes. Einige waren rot gebrannt, andere trugen lineare Ornamente. Daß die Beigefäße mit Speise oder Getränke gefüllt beigelegt wurden, ergibt sich vielleicht aus dem dunkelgefärbten und von Wurzeln vollständig durchzogenen Boden, der die Gefäße füllte. In einem Grabe, das sieben Buckelurnen enthielt — vielleicht ein Frauengrab —, lagen zwei sorgfältig geglättete größere Steinplatten, die wohl als Mühlsteine anzusprechen sind. Bei sorgfältiger Untersuchung des Inhaltes der Gefäße zeigten sich auch verkohlte Weizenkörner. Aus der Technik wäre noch hervorzuheben, daß sämtliche Gefäße freihändig hergestellt waren, also die Töpferscheibe diesem Volke nicht bekannt war. Auf Reisen habe ich nie unterlassen, die größeren Friedhöfe zu besuchen. Es mutet eigenartig an, die Pietät gegen die Verstorbenen so verschieden zum Ausdruck gebracht zu sehen. Beim Ueberblick von vielleicht 100 exhumierten Brandgräbern hatte ich ein analoges Gefühl. Die Form und Zahl der Grabgefäße ist ebenso verschiedenartig, wie die der Denkmale unserer Zeit. Ich habe aus einem Grabe einmal mehr als 30 Gefäße genommen, aus anderen mehrfach nur eines, die Totenurne. Das eine zeigte eine große Steinpackung, das andere war nur von einigen Steinen gekennzeichnet. In einem schien eine ganze Familie bestattet zu sein, das andere war ein Einzelgrab. Ob diese Gräber ein Hügel auszeichnete, läßt sich nicht mehr sagen. Der Landmann pflügt darüber hin, im Walde hat der Förster nivelliert und auf unserer Flugsanddüne der Zahn der Zeit die Oberfläche umgestaltet.

An der Peripherie des größeren Urnenfriedhofes bei Nünchritz öffnete ich Gräber jüngerer Zeit. Die Gefäße sind fast ohne Ornamente, oft schwarz gebrannt, der Terra nigra nicht unähnlich. Obwohl der Ritus, die Toten zu verbrennen, beibehalten war, läßt sich füglich eine Beeinflussung von anderen Kulturzentren nicht abweisen. Der Grabinhalt ergab Eisen neben Bronze. Die Hallstatt-Kultur hat sich ausgelebt, die Kultur, der diese jüngeren Grabfunde angehören, ist von der La Tène-Kultur beeinflusst. Inwieweit diese unsere Gegend beherrscht, läßt sich nach den zu spärlich gemachten Funden nicht beurteilen. Zu erkennen ist sie an den Fibeln (Sicherheitsnadeln), die in ihrer eigenartigen Gestalt von den älteren, wie von den ihnen nachfolgenden sog. römischen Provinzialfibeln stark abweichen. Diese finden sich in Bronze und Eisen und in beiden Metallen zugleich vor. Hat die Einführung der ersten Metalle einen hohen Kulturaufschwung zur

Folge, so kann man das bei dem Eisen wohl kaum behaupten. Charakterisiert sich die älteste Bronze durch reiche, massive Gegenstände, als Waffen und Schmuckstücke, so führt sich hier das Eisen in Form von Fingerringen, Fibeln und Gürtelhaken ein; ein winziger Anfang fürwahr eines so mächtig gewordenen Metalles! Wir lassen auch hier die Montelius'sche Chronologie folgen:

Eisenzeitalter 500 v. Chr.—800 n. Chr.

- A. Erste Eisenzeit: Vorrömisch, 500 bis 0 v. Chr.
- B. Zweite Eisenzeit: Zeit des römischen Einflusses, von Chr. Geb. bis 400 n. Chr.
- C. Dritte Eisenzeit: Zeit der großen Völkerwanderungen. 400—800 n. Chr.

Aus den Funden unseres Elbtales wären wir nicht imstande, eine Chronologie aufzustellen, das Material ist zu dürftig. Doch können wir die erste, die vorrömische Periode, welche im allgemeinen die La Tène-Zeit genannt wird, mit einigen Funden belegen. Die Kultur hat ihren Namen von dem Hauptfundort La Tène am Neufchâtel See. A. Schliez bemerkt zu dieser Kultur in seinem Buche: »La Tène-Flachgräber im württembergischen Unterland«, daß das Ursprungsland der La Tène-Kultur die Gegend der Marne und Champagne sei. Aus Funden sei zu erkennen, wie die Kelten um 400 v. Chr. von Frankreich her in das süddeutsche Gebiet einbrachen, sich in zwei Züge spalteten, von denen der eine nach Norden hin bis zum Thüringer Walde, der andere bis nach Böhmen zu verfolgen sei.

Von reinen La Tène-Funden war einer aus Bobersen bei Riesa in meinem Besitz. Bei dem Bau des dortigen Gasthofes fanden Maurer im Grunde ein Brandgrab mit einer Urne, welche die Knochenreste eines Skelettes nebst Beigaben aus Bronze und Eisen enthielten. Die ziemlich graue Urne war ohne Ornament und hatte die Form eines weitbauchigen Gefäßes mit engem Halse und kleinen Henkeln. Dasselbe war scharf gebrannt und dickwandig. Die für die La Tène-Zeit sprechenden Beigaben bestanden in Spiralringen, Bronzefibeln, Bruchstücken einer eisernen Fibel, einer Scheibe von einer eisernen Nadel durchbohrt und einer Anzahl Bruchstücke eines Gürtelbeschlages mit Schloß und Haken. Ueber diesen Fund schreibt Herr Oberstabsarzt Dr. Wilke, Verhandl. der Berliner anthropol. Gesellschaft, Sitzung vom 18. 11. 99: »Durch die vorgefundenen Fibeln wird der vorliegende Fund als zur späteren La Tène-Zeit gehörig charakterisiert.«

Von besonderem Interesse ist ein Urnenfeld, welches Herr M. Andrä in Seebischitz hinter seinem Gute aufdeckte. Gefäße wie Beigaben sind vollständig vom La Tène-Typus beherrscht. Fast jedes Grabgefäß enthält eine diese Zeit charakterisierende Fibel von Eisen, und zwar finden sich eine Anzahl ältere, vielleicht der ersten Periode angehörig, mit nur zurückgeschlagenem Fuß, aber auch mehrere aus den ihr folgenden Perioden mit zurückgeschlagenem und am Bügel befestigtem Fuße. Merkwürdig aber ist an diesem Grabfelde, daß genannter Herr weder in der Nähe dieses, noch an entlegeneren Teilen seines Gutes nicht ein Grab aus der früheren Hallstattzeit gefunden hat. Fibeln und Gefäße der La Tène-Zeit sind vortrefflich abgebildet von Deichmüller in Wuttke, Sächsische Volkskunde, S. 44 f.

Die zweite Periode der Eisenzeit, die unter römischem Einfluß steht, macht sich weniger im Elbtal bemerkbar. Es sind mir weder eiserne Aexte, noch Schwerter, bronzene Gefäße, noch Ausrüstungsstücke für Krieger, Geräte für Ackerbau, noch Wirtschaftsstücke im Hause bekannt geworden. Reichtümer der römischen Provinzialzeit muß man eben am Rhein und innerhalb der Grenzwälle schauen. Aber ganz leer ist denn das Elbtal doch nicht ausgegangen. Unweit des Dorfes Kleinzadel fand ich den Bügel und im Bereich der Nünchritzer Urnenfriedhöfe drei vollständige Fibeln der römischen Provinzialzeit.<sup>4)</sup> Da bisher aber Gräber aus dieser Zeit nicht gefunden worden sind, ist wohl anzunehmen, daß diese Gegenstände durch Händler hierher gebracht wurden. Die Zeit der Völkerwanderung ist wohl spurlos an dieser Gegend vorübergegangen. Die germanischen Völker sind aus unserem Gau verschwunden und das Völkergewoge hat am Schluß dieser Periode einen Volksstamm von slawischer Nationalität abgesetzt. Da sich die Geschichtsforschung eingehend mit den Sorbenwenden des Meißner Landes beschäftigt hat, sei nur erwähnt, daß ihr die Prähistorie doch noch Dienste leisten kann. Die Meinung, die neuen Ansiedler seien Träger höherer Kultur gewesen, die von einzelnen Historikern vertreten wurde, ist durch den Spaten in der Hand des Vorgeschichtsforschers als irrig erkannt worden. Nicht nur Gerätschaften, sondern auch die keramischen Erzeugnisse sind von roher, barbarischer Beschaffenheit, obgleich den Verfertigern die Töpferscheibe als technisches Hilfsmittel bekannt war. Zeugen slawischer Kultur finden wir zumeist

<sup>4)</sup> Siehe Deichmüller in Wuttkes Sächsischer Volkskunde S. 46.

auf den Schanzen, die im Volksmunde wohl auch Burgwälle (das Wahl) oder Schwedenschanzen genannt werden. Zwischen Meißen und Riesa finden sich auf dem rechten Elbufer Schanzen aus jener Zeit bei Diesbar und Leckwitz, auf dem linken bei Zehren und unterhalb Riesas bei Strehla. Die Schanze bei dem Göhrisch im Diesbarschen Winkel, gegenüber dem Gasthaus »zum Roß«, läßt sich nicht als von Slawen herrührend ansehen, da das bestimmende Material jener Kultur fehlt. Die dort von mir gesammelten Scherben gehören sämtlich dem Lausitzer Typus an; es ist also wohl ein germanischer Wall gewesen. Die Leckwitzer Schanze mit ihrer Umgebung ist von mir recht sorgfältig untersucht worden. Von den zahllosen Scherben, die durch die Hand gingen, gehörte nicht einer dem Lausitzer Typus an. Das Topfmaterial ist roh, dickwandig und die Gefäße scheinen ohne Henkel angefertigt zu sein. Viele Scherben tragen das sogenannte Wellenornament.<sup>5)</sup> Da bei den Wenden das Skelettgrab herrschend war, müssen die Scherben als von Gebrauchsgefäßen stammend angesehen werden. Auf dem Walle selbst belehren uns die gemachten Ausgrabungen, daß Gebäude von rohen Lehmziegeln, wie auch von Holz (Eiche) gestanden haben müssen. Da ferner der Spaten Mühlsteine und zwar hier den römischen, runden mit Göpelbetrieb eingerichteten, ans Licht förderte, so kann man wohl annehmen, daß der Wall von bevorzugten Slawen, vielleicht dem Priester, der hier den Dienst im Tempel versah, bewohnt gewesen sein mag. Aus dem recht reichlichen Knochenmaterial, welches in der Brandschicht liegt, kann man wohl schließen, daß oft Schmäuse abgehalten wurden. Auf den Feldern an der Schanze scheinen leichte Hütten gestanden zu haben. Der Landmann pflügt heute darüber hin und weiß nicht, daß unter seiner Kulturschicht die Hüttenreste der Slawen liegen. Eine schwarze Erdschicht kennzeichnet den Hüttengrund, räumt man die obere Schicht weg, werden Steine des nahen Gneißbruches sichtbar. Unter und über ihnen finden sich allerlei Reste ehemaliger Kultur. Man scheint zu dieser Zeit den Biber nicht selten gejagt zu haben, seine Kiefer sind wohl gegen sechsmal unter den Küchenabfällen gefunden worden.

Da diese Zeit schon durch die Geschichte beleuchtet ist und die darauf folgende Periode, die Wiederbesiedlung durch Thüringer, Franken und Sachsen der Geschichte angehört, schließen wir mit dem Hinweis, daß dem Spaten doch noch manches zu enthüllen vorbehalten bleiben wird, wovon keine geschichtlichen Denkmale hinterlassen sind. Darum möchte allen Geschichts-

vereinen eine Abhandlung der naturwissenschaftlichen Gesellschaft »Isis« in Dresden, 1897, H. 11, »Ueber Maßregeln zur Erhaltung und Erforschung der urgeschichtlichen Altertümer im Königreich Sachsen« von Professor Dr. Deichmüller angelegentlichst empfohlen sein.

Nünchritz, 12. September 1904.

E. Peschel.

---

## Vereinsbericht für 1898 bis 1903.

Am 4. Dezembr. 1898 fand eine Besichtigung der Johanniskirche im damaligen Cölln statt. P. Hickmann gab ausführliche, interessante Erläuterungen, Kantor Pflugbeil brachte die Klangfülle der Orgel zu Gehör und Frau Dr. Overbeck erfreute die Teilnehmer durch Gesangsvorträge.

Zum 3. Juni 1899 erhielt der Vorstand Einladung des K. S. Altertumsvereins zur Teilnahme an dessen Ausfluge nach Wurzen, Nischwitz, Thallwitz und

Zum 26. Mai 1900 zur Teilnahme an Ausfluge nach Freiberg.

Am 26. Sept. 1900 beteiligten sich Mitglieder unseres Vereins an der Festsitzung in der Albrechtsburg, zur Feier des 75jährigen Jubiläums des K. S. Altertumsvereins, in Gegenwart der zur Hauptversammlung des Gesamtvereins der deutschen Geschichts- und Altertumsvereine in Dresden damals anwesenden Historiker. Hofrat Mirus, Leisnig, der dem Altertumsvereine die Glückwünsche der sächs. Geschichtsvereine übermittelte, überreichte als Festgabe: Beiträge zur Geschichte der städtischen Lateinschule zu Meißen von Dr. Heinrich Heyden.

Am 2. Juni 1901 folgten einige Mitglieder der Einladung des Vereins für Geschichte der Stadt Dresden

---

<sup>5)</sup> Siehe Deichmüller a. a. O. S. 47 Figur 111 f.

zu einem Ausfluge per Extrazug nach Torgau, woselbst man die Marienkirche, Schloß Hartenfels und das Museum des Torgauer Altertumsvereins eingehend besichtigte. Während der Mittagstafel im Schützenhause wurde den Gästen die seltene Ehrenerweisung einer Fußabteilung der Torgauer „Geharnischten“ zu teil.

Am 6. Oktober 1901 konnte das Museum in der Franziskanerkirche den Mitgliedern zur Besichtigung geöffnet werden.

Durch gütige Vermittelung des damaligen Landbaumeisters Baurat K. Schmidt kamen die Verhandlungen wegen würdiger Wiederherstellung der Franziskanerkirche im Jahre 1899 erneut in Fluß, und er war es, der dem Geschichtsvereine die Schwierigkeiten geschickt zu lösen verstand, die sich der Verwirklichung des langersehnten Projektes, die ehemalige Turnhalle in ein Vereinsmuseum umzugestalten, immer noch hemmend entgegenstellten. Dank der Bereitwilligkeit der städtischen Behörden wurde die Genehmigung zur Erneuerung der Franziskanerkirche endlich erteilt und der obere Raum derselben dem Geschichtsvereine unter gewissen Bedingungen überlassen.

Unterm 11. Nov. 1901 erteilte der Stadtrat zu Meißen dem Geschichtsvereine erneut die Genehmigung zur Führung des Stadtwappens im Vereins-siegel.

Zum 31. Mai 1902 erhielt der Vorstand die Einladung des K. S. Altertumsvereins zur Teilnahme an der Exkursion nach Nossen, Altzella, Bieberstein.

Am 20./21. Juli 1902 wurden Museum wie Kreuzgänge den Festteilnehmern am Meißner Feuerwehrtage kostenlos geöffnet.

Am 29. April 1903 verlor der Verein seinen treuverdienten Begründer und langjährigen Vorsitzenden Prof. Dr. Wilhelm Loose durch den Tod. Sein ehrenvolles Gedächtnis wird für alle Zeiten mit dem Geschichtsvereine



untrennbar verknüpft bleiben. Dr. Leicht entwarf sein Lebensbild Band 6, S. 324. Dr. Markus kennzeichnete sein Wirken im Neuen Archiv für sächsische Geschichts- und Altertumskunde Band 24, S. 324.

Zum 7. Juni 1903 erhielt der Vorstand Einladung zur Teilnahme am Ausfluge des K. S. Altertumsvereins nach Merseburg.

Am 3. Juli 1903 wurde dem Gesamtvorstande die Ehre zu teil, S. M. König Georg von Sachsen im Museum in der Franziskanerkirche durch seinen Vorsitzenden begrüßen zu dürfen. Dem Besuche des Museums schloß sich ein Rundgang durch die Kreuzgänge an.

Bei der Hauptversammlung der deutschen Geschichts- und Altertumsvereine in Erfurt

Am 25./26. Sept. 1903 war unser Verein vertreten.

Am 28. Sept. 1903 wurde die Gedenktafel am Burglehn, anläßlich der Wiederkehr von Ludwig Richters 100stem Geburtstage mit Blumen geschmückt.

Am 19. Nov. 1903 hielt Prof. Dr. O. E. Schmidt im Hamburger Hofe in einer zahlreich besuchten Versammlung einen Vortrag über „Graf Brühl und seine Schlösser“.

Am 25. Nov. 1903 übergab Bürgermeister Dr. Ay im Museum, zu leihweiser Aufstellung, das Gypsmodell von Alt-Meißen, mit den projektierten Domtürmen, wie solches in der Dresdner Städteausstellung ausgestellt gewesen war.

Zu dieser Tabelle mögen noch einige Bemerkungen über die von unserem Verein herbeigeführte Wiederherstellung der Franziskanerkirche und die Unterbringung unseres Museums in den restaurirten Räumen, sowie über die Veränderungen im Vorstand und den Zuwachs unserer Sammlungen hinzugefügt werden.

Die Bitte an die Opferwilligkeit der Meißner Bürgerschaft, sowie an alle Freunde vaterländischer Kunstdenkmäler, die der Vorstand ergehen ließ, ist nicht umsonst verhallt. Beihülfen aus städtischen Mitteln, von der Königl. Kommission zur Erhaltung der Kunstdenkmäler, von Vereinen und vielen Privaten sind reichlich gewährt worden. Der seiner Vaterstadt jederzeit treu zugetane Prof. Dr. O. Richter in Dresden stiftete die 4 großen Fenster an der Nordseite und ein nicht genannt

sein wollender auswärts lebender hochherziger Meißner ermöglichte durch namhaften Geldbeitrag die Anlegung einer notwendig erscheinenden Freitreppe am Heinrichsplatze, um einen bequemen Zugang zu schaffen. Die Erben Schnorr von Karolsfelds überließen die Original-Kartons der berühmten Nibelungen zur Schmückung der inneren Wandflächen. Vereine und Private stifteten die übrigen bunten Fenster, liehen interessante Gegenstände für das Museum usw. Der Stadtrat überließ leihweise außer anderen wertvollen Gegenständen alte, sowie neuere Bilder.

Der Verein verzeichnet alle die Namen der freundlichen Geber, soweit bekannt, und es ist dem Vorstande eine angenehme Pflicht, für die verschiedenen Zuwendungen, für alle Ratschläge und Hilfsleistungen bei Einrichtung und Schmückung des Museums, für die Ausstellung von Bildern und dergl. in demselben, auch an dieser Stelle noch verbindlichsten Dank auszusprechen, wie nicht minder für die freundliche Berücksichtigung, welche Vereinswünsche bei Umbauten an älteren Meißner Grundstücken bisher immer gefunden haben.

Der am 15. Juli 1898 verstorbene Dr. Donner hatte dem Geschichtsvereine laut Testament Vase und Tasse aus Meißner Porzellan als Andenken hinterlassen. Leider mußten beide Gegenstände den Erben, die solche als Familieneigentum beanspruchten — zur Vermeidung von Weiterungen — zurückgegeben werden.

Dr. Loose vererbte, ebenfalls laut Testament, alle seine auf Meißen bezüglichen Handschriften, sowie die Handexemplare der Mitteilungen, und seine Erben ehrten diesen letzten Willen in dankenswerter Weise.

Die Sammlungen wurden vielseitig ergänzt. U. a. schenkte Privatus Freyer 3 Holzstempel für Spielkarten-Druck, letzte Zeichen einer ehemaligen hiesigen Industrie. Steinbruchsbesitzer O. Köhler überließ Urnen und Urnenreste aus einer am Riesensteine aufgefundenen altgermanischen Begräbnisstätte.

Die Bildersammlung wurde ebenfalls durch Geschenke bereichert. E. von Teubern, Dresden, sandte 2 Oelbilder (Bürgermeister Brenig nebst Gattin) und die Landschaftsmalerin B. Schrader in Dresden 6 wertvolle Meißner Ansichten.

Bibliothek und Handschriftensammlung erhielten weiter Zuwachs durch Geschenke von Kaufmann Hugo Richter (Chronik, Zeitschriften), Bossierer Kinzelmann (Schriftstücke, Drucksachen etc.), Fabrikbesitzer Edlich (Lehrbriefe), Musiker Irscher (Lehrbrief). Für diese Zuwendungen sei auch hier-

durch bestens gedankt. Einige Ueberweisungen aus Privatbesitz sind gütigst in Aussicht gestellt.

Vom alten Johannisfriedhofe wurden vor dessen Säkularisation verschiedene erhaltenswerte Grabsteine entnommen und in den Kreuzgängen geborgen.

Der Verein war genötigt, die Rechte einer juristischen Person zu erwerben. In außerordentlicher Generalversammlung am 20. September 1898 wurden die dazu erforderlichen Statuten-Aenderungen genehmigt und nach § 9 derselben als Vertreter

der Vorsitzende Prof. Dr. W. Loose, sowie  
der Schriftführer Prok. O. Radestock,

als Stellvertreter aber

Bürgermeister Dr. A. M. Ay und  
Prof. Dr. O. E. Schmidt

im Genossenschaftsregister eingetragen.

Durch Weggang von Meißen verlor der Vorstand seinen Bibliothekar und Archivar Dr. Markus, an dessen Stelle Dr. Leicht wieder trat, während Prof. Dr. Schwabe neu in den Vorstand gewählt wurde.

Am 26. März 1900 starb in Loschwitz Hofrat Prof. Dr. Theodor Flathe, Vorsitzender von 1884—1889. Dr. Angermann ehrte sein Andenken Band 5, S. 405.

Der Vorstand wählte Prof. Dr. O. E. Schmidt zum Vorsitzenden und Prof. Dr. Schwabe zum stellvertretenden Schriftführer, während Bürgerschullehrer Benno Zeidler neu eintrat. Letzterem wurde, da Dr. Leicht Entlastung wünschte, um sich größeren wissenschaftlichen Arbeiten ungestört widmen zu können, das Amt des Bibliothekars und Archivars übertragen,

Manche mit der Einrichtung des Museums naturgemäß verbundene umfängliche Arbeiten hatten die Einrichtung einer Museums-Kommission als wünschenswert erscheinen lassen. Man berief in dieselbe

Prof. Dr. Loose

Photogr. R. Schröter

Gastwirt Horn

Hofrat Sturm

Dr. Leicht

Redakt. Dr. Winter

und nach Looses Tode Rentner Max Schroeder.

Gelegentlich seines 25jährigen Jubiläums als Schriftführer des K. S. Altertumsvereins, am 6. November 1901, wurde dem verdienten Forscher vaterländischer Geschichte, Oberregierungsrat Dr. H. Ermisch in Dresden, »in dankbarer Erinnerung an die freundliche Anerkennung und Förderung der Bestrebungen unseres Vereins« des 6. Bandes erstes Heft der Mitteilungen gewidmet.

In Anerkennung treuer Mitarbeiterschaft an den Mitteilungen ernannte der Vorstand

Dr. Paul Markus in Auerbach i. V.,

Dr. Kunz von Brunn, gen. von Kauffungen  
in Mühlhausen i. Th.

zu korrespondierenden Mitgliedern.

27 Vorstandssitzungen waren, außer verschiedenen Besprechungen und Besichtigungen, zur Erledigung der Vereinsgeschäfte erforderlich. Die Zahl der Mitglieder betrug am Schlusse des Vereinsjahres 237.

In Schriftenaustausch traten zu den 154 Vereinen:  
Deutscher Verein für Geschichte Mährens und Schlesiens, Brünn,  
Archiv für Geschichte und Altertumskunde, Darmstadt,  
Histor. Verein für Dortmund und Grafschaft Mark, Dortmund,  
Verein für sächsische Volkskunde, Dresden,  
Kommission zur Erhaltung der Kunstdenkmäler im Königreich Sachsen, Dresden,  
Verein für kirchliche Kunst im Königreich Sachsen, Dresden,  
Verein für Erdkunde, Dresden,  
Düsseldorfer Geschichtsverein, Düsseldorf,  
Geschichts- und Altertumsverein zu Eisenberg,  
Verein für Geschichte und Altertumskunde, Erfurt,  
Verein für Geschichte und Altertumskunde zu Frankfurt a. M.,  
Vereinigung für gothaische Geschichte und Altertumforschung,  
Gotha,  
Thüringisch-sächsischer Verein für Erforschung der vaterländischen Altertümer und Erhaltung seiner Denkmäler,  
Halle a. S.,  
Nordoberfränkischer Verein für Natur, Geschichte und Landeskunde, Hof i. B.,  
Museumsverein für das Fürstentum Lüneburg,  
Verein zur Erforschung der Rheinischen Geschichte und Altertümer, Mainz,  
Gesellschaft für lothringische Geschichte und Altertumskunde, Metz,  
Mühlhauser Altertumsverein, Mühlhausen i. Th.,  
Mélusine, Recueil de Mythologie, Litterature populaire, traditions et usages, Paris.  
Lese- und Redehalle der deutschen Studenten in Prag,  
Diözesansarchiv von Schwaben, Ravensburg,  
Verein für Rochlitzer Geschichte, Rochlitz,  
Wissenschaftlicher Verein für Schneeberg und Umgegend,  
Schneeberg,

Historisch-antiquarischer Verein des Kantons Schaffhausen,  
Schaffhausen,  
Historischer Verein der fünf Orte Luzern, Schwyz, Uri, Unter-  
walden und Zug in Stans,  
Württembergische Kommission für Landesgeschichte, Stuttgart,  
Kopernikus-Verein für Wissenschaft und Kunst, Thorn,  
Altertumsverein zu Torgau,  
Akademischer Verein der deutschen Historiker in Wien,  
Schweizer Landesmuseum in Zürich.

Radestock.

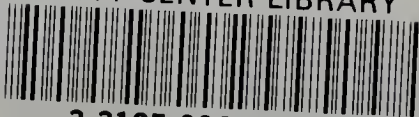








GETTY CENTER LIBRARY



3 3125 00695 4834

